

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
INVENTARE
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE



22

Inventar des Urkundenarchivs
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg
zu Schönstein / Sieg
Band 2

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND

INVENTARE
NICHTSTAATLICHER ARCHIVE

HERAUSGEGEBEN VON DER
ARCHIVBERATUNGSSTELLE

22

Inventar des Urkundenarchivs
der Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg
zu Schönstein/Sieg
Band 2

KÖLN 1979
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Inventar
des Urkundenarchivs
der Fürsten von
Hatzfeldt-Wildenburg
zu Schönstein/Sieg

Band 2
Regesten Nr. 451 bis 1050
1467-1536

bearbeitet von
Jost Kloft

KÖLN 1979
RHEINLAND-VERLAG GMBH BONN
in Kommission bei
RUDOLF HABELT VERLAG GMBH BONN

Diese Veröffentlichung erscheint gleichzeitig als Band 22 der Schriftenreihe des Landschaftsverbandes Rheinland „Inventare nichtstaatlicher Archive“, herausgegeben von der Archivberatungsstelle Rheinland in Köln, und als Band 31 der „Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz“.

Ein Überblick über die Geschichte des Hauses Hatzfeldt und seiner Besitzungen sowie über die Geschichte des Archivs sind zusammen mit einer Erläuterung der Bearbeitungsgrundsätze und einem Verzeichnis der Abkürzungen für den Schlußband der Urkundenpublikation vorgesehen, der auch das Gesamtregister enthalten wird.

ISBN 3-7927-0342-4

Herstellung: boldt druck boppard gmbh

Johann von Widderstein (*Wieder-*), der ebenso wie sein verstorbener Vater Hermann von Widderstein mit seinem verstorbener Verwandten Christian (*Cristgin*) von Seelbach gen. Krottorf (*Croitdorf*) und dann dessen Söhnen Johann, *Goedart*, Philipp und Ludwig in Streit lag, einigt sich mit diesen durch Vermittlung von Johann von Seelbach, des verstorbenen Gerhard Sohn, und seinen übrigen Ganerben zu Zeppenfeld folgendermaßen gütlich: Die von Seelbach gen. von Krottorf sollen erblich innehaben: — Gut und Erbschaft zu Wiederstein (*Wiedertzsteine*), — den Zoll und das, was jährlich an Pflug- und Futterhafer im Seelbacher Grund (*grunde van Seelbach*) fällig ist, — das Gut zu Hupsdorf (*-torf*) — die *Liebach*, — was Johann hiervon bisher als Erbteil und Pfandschaft beanspruchte. Er verzichtet zu deren Gunsten erblich hierauf, so daß sie hierüber wie über Eigen verfügen können; alle Pfand- und Schuldurkunden, die er von ihnen in Händen hat, sind ungültig. Demgegenüber lassen jene ihn seinen Erbteil des halben Hofes zu *Baldenbach* mit Haus und sonstigem Zubehör an Lehen und Eigen als Eigentum gebrauchen. Sie lassen ihn und seine Erben in dem Teil des Hofes unbeeinträchtigt, der Ernst von Seelbach gehörte, dessen Stammeserbe Johann ist, und zwar gemäß der zwischen Friedrich Langbein von Seelbach und seinem Bruder Ernst vorgenommenen Erbteilung. Hierbei gilt auch die zwischen Johann und seinen Verwandten von Seelbach gen. Krottorf herbeigeführte Einung, wonach Johann die andere Hälfte des Hofes, die ahnherrliches Erbe seiner Verwandten ist, als Pfand auf Grund der Verschreibung nutzen soll, die ihr Vorfahr Friedrich Langbein seinem Bruder Ernst auf seinen Teil des Hofes erteilt hatte, und zwar bis sie diese Hälfte gemäß der ihm ausgestellten Verschreibung mit 170 fl. einlösen. Sobald sie oder ihre Erben ihren Teil derart eingelöst haben, dürfen sie ihn oder seine Erben in seiner Hälfte des Hofes nicht beeinträchtigen; beide Parteien haben den Hof dann gemäß der zwischen Friedrich Langbein von Seelbach und seinem Bruder Ernst vorgenommenen Teilung inne. Johann leistet erbliches Währschaftsversprechen für den Fall unberechtigter Erbansprüche seiner Schwestern und sonstigen Verwandten. Er verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, unter Eid auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller, auf seine Bitten sein Vetter Arnold von Widderstein sowie der Mittler Johann von Seelbach,

des verstorbenen Gerhard Sohn. — *Uf s. Jacobs abent des heyiligen apostulen.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 erh. — Rv.: *Diser brief gehort zu meinen brief undt siegeln. Dirveil aber einer von Seelbach sein theil zolls und fuderhaber darin versetzt undt also in gemeinen sachen zu bestettigung des vertrags gebraucht werden kann, zu den gemeinen originalien gelegt worden (16. Jh.). — Nr. 429.*

1467 August 2

452

Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian (Kerstien), versetzt, zugleich im Namen seiner Brüder, an Schemichs Hengin, Herinchs Elchin sowie Hengins Frau Else (Elsgin) den ihm zu Daaden fälligen fl. erblich und zur freien Verfügung wie über Eigengut, nachdem die beiden ersteren ihm 6 oberländ. fl. geliehen haben. Ihm und seinen Brüdern bleibt erbliches Einlösungsrecht von kommenden St. Martinstag (November 11) über ein Jahr an jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach diesem Termin mit der geliehenen Summe vorbehalten. Die Einlösungssumme ermäßigt sich in jedem Jahr, in dem die Einlösung nicht erfolgt, um 6 Weisspf. Hengin und Elchin oder ihre Erben dürfen niemanden in seinen Lehnspflichten (*lenschoff*) und jährlichen Zahlungen gegenüber denen von Seelbach beeinträchtigen. — Siegler: der Aussteller. — *Of suntagh na s. Peterstagh ad vinculam.*

Ausf., Pap., Sg. aufgedr. — Nr. 430.

1467 November 11

453

Ritter Gottschalk von Harff und Daym von Harff verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, der Agnes, Witwe des Ritters Wilhelm von Linzenich, und ihren Erben den Betrag von 165 oberländ. Rhein. fl. oder in Köln gültigem Gegenwert, den sie ihr schulden und den sie ihr wegen Ritter Johann von Hoemen, Herrn zu Alsdorf (-torp), zu leisten haben, zum kommenden Tage vor Andreastag (November 29) wahlweise in Köln oder Aachen, spätestens aber 2 Jahre danach zum gleichen Termin zu erstatten; in letzterem Falle sind jährlich jeweils zum gleichen Termin 15 zusätzliche fl. fällig. Im Säumnisfalle entsenden sie auf eine erste Mahnung hin einen Knecht mit Pferd in eine der gewählten Städte zu Einlager in eine Herberge, die in der Mahnung bezeichnet ist, und zwar bis alle Fälligkeiten geleistet sind. Nach dem Fälligkeitstermin ist bis zur Leistung täglich ein weiterer fl. Strafe fällig. In jedem Säumnisfalle kön-

nen Agnes, ihre Erben oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde mit einem Pferd oder für sie ein Knecht mit einem Pferd nach erfolgter Mahnung in der gleichen Herberge, die in der Mahnung bezeichnet ist, oder sonst in einem Hause oder einer Herberge, die hierzu geeignet sind, die Leistung abwarten (*sich darup wardeynen*). Etwaiger Ersatz der Pferde dort erfolgt auf Kosten der Schuldner. Auch kann Agnes die Schuldner und deren Gut im Säumnisfalle uneingeschränkt mit Beschlag belegen. Wer sie dabei unterstützt, kann dieserhalb nicht belangt werden; Gottschalk und Daym haben diesen auf Antrag Schadensersatz zu leisten. — Sie verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Mertyns dach des heiligen busschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 431.

1467 November 11

454

Ritter Arnold von Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, und Carsilius von Paland, Herr zu Breitenbenden (*Breidebent*), verpflichten sich erblich, der Agnes, Witwe des Ritters Wilhelm von Linzenich, die ihr schuldigen 165 Rhein. fl. oder in Köln gültigen Gegenwert wahlweise in Köln oder Aachen am kommenden St. Andreastag (November 30), spätestens aber 2 Jahre danach zurückzuzahlen. Im letzteren Falle haben sie außerdem jährlich jeweils zum gleichen Termin oder innerhalb von 14 Tagen danach weitere 15 fl. zu zahlen. Im Säumnisfalle hat auf eine erste Mahnung hin jeder von ihnen einen Knecht mit einem Pferd und im Bedarfsfalle Ersatz hierfür in Köln oder Aachen in einer in der Mahnung bezeichneten Herberge bis zur Tilgung aller Forderungen ins Einlager zu legen. Bis zur Tilgung aller Forderungen ist dann außerdem täglich ein weiterer fl. Strafe fällig. Agnes, ihre Erben oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde können in jedem Säumnisfalle mit einem Pferd oder für sie ein Knecht mit einem Pferd, sobald die Mahnung erfolgt ist, in der gleichen Herberge, die in der Mahnung genannt ist, oder sonst einem Hause oder einer Herberge, die hierzu geeignet sind, die Leistung abwarten (*sich darup wardeynen*). Notwendiger Ersatz für die Pferde dort geht zu Lasten der Schuldner. Auch können sie den säumigen Schuldner oder sein Gut uneingeschränkt mit Beschlag belegen; wer sie dabei unterstützt, kann dieserhalb nicht belangt werden. Die Schuldner versprechen diesen Schadloshaltung. — Die Schuldner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Mertyns dach, des heiligen busschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 432.

Erinbrecht Schönhals von Alpenrod (*Oelprechteroede*) überläßt seiner Tochter Gertrud und ihrem Gemahl Heylman, Valebockes Sohn, als Heiratsgut sein sog. Seppenbergers Gut mit allem Zubehör zu Littfeld (*Lythphe*) erblich und zur freien Verfügung wie über ihr sonstiges Eigen. Doch bleibt seinen Brüdern Johann, Hermann und Goedart erbliches Einlösungsrecht mit 50 oberländ. Rhein. Goldfl. vorbehalten. Im Einlösungsfalle behalten Gertrud und ihr Gemahl oder beider Erben das Haus und den Garten dort. Bleiben sie ohne eheliche Leibeserben, so fallen mit ihrem Tode Haus und Garten an ihren Vater, dessen Brüder oder deren Erben zurück. — Siegler: der Aussteller, seine Brüder Johann, Hermann und Goedart Schoenhals. — *Dominica prima in Adventu*.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch., 3, 4 ab. — Rv.: Einbricht Schonhaltz wiederkauf (16. Jh.). — Nr. 433.

Konrad von Tomberg gen. Worms (*Toenberg anders genant van Wurmß*) und seine Frau Coene verkaufen ihrem Schwager Reinhard (*Reynart*) Spies (*Speys*), Herrn zu Büllesheim (*Büllisheym*), und seiner Frau Fritze kraft Erbkauf den ihnen von ihrem Onkel Johann Brent von Vernich (*Brenten van V.*) und seiner Frau Bele, die zu Kuchenheim (?) (*Cogenom*) wohnten, mit beider Tod zugefallenen Zehnt mit allem Zubehör in der Lommersumer (*Lometzheimer*) Herrlichkeit und andernwärts. Hierfür quittieren sie die im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte Geldsumme. Vor dem zu Lommersum gehaltenen Lehnsericht des Herzogs von Brabant sowie vor Schultheiß und den im Folgenden genannten Gerichtschöffen zu Lommersum, in deren Bereich der von ihnen beerbte Zehnt gelegen ist, verzichten sie gemeinsam hierauf zugunsten der Käufer, die sie künftig dieserhalb nicht mehr beeinträchtigen. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag zusätzlich Währschaft und Sicherheit. Im Säumnisfall leisten sie Schadens- und Unkostenersatz. Andernfalls können die Käufer sich bei ihnen und ihrem Besitz innerhalb und außerhalb des Rechtsweges Ersatz verschaffen, ohne daß sie dieserhalb von ihnen belangt werden, bis dem Inhalt der Urkunde Genüge getan ist. — Siegler: der Aussteller; Peter Kessel von Nürburg (*Nuerburgh*), Reinhard und Werner Brent von Vernich, Lehnsleute des Herzogs von Brabant, Schwager und Neffe des Verkäufers; Johann Woulf, Schultheiß, Peter Swenec, Peter, der Sohn Jutten, Hermann Voys, Hentz Wyse, Tielgen Busch und Peter Alde, Schöffen des Gerichts des Herzogs von Brabant zu Lommersum (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs von Bra-

bant und Dritter. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Op s. *Paurels dach conversionis*.

Ausf., Perg., Sg 1, 2, 4, 5 besch., 3 ab. — Rv.: *Antreffen den Rodder zehenden in hof Angelstein zu Lummertzheim fellig* (16. Jh.). — Nr. 434.

1468 Januar 31

457

Johann von Widderstein (*Wyder-*), des verstorbenen Cordes' Sohn, quittiert, zugleich im Namen seiner Frau *Styne*, dem Ritter Johann und seinem Bruder Johann (*Hen*) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg (*Wyldenburch*), erblich die Einlösung der Schuldverschreibungen, die sie ihm, seinem verstorbenen Vater und dessen Miterben sowie seinem Großvater (*aldenvader*) Johann von Arscheid (*Aschet*) auf Höfe und Güter erteilt hatten; diese sind teils innerhalb, teils außerhalb der Herrschaft Wildenburg (*Wyldenburgh*) gelegen. Der Hof zu Hundscheid (*Hulpschet*) in der Herrschaft Wildenburg bleibt hiervon ausgenommen. Hierauf bleiben Johann von Widderstein 200 fl. erblich verschrieben. Nachträglich aufgefundene Urkunden und Unterlagen mit Bezug auf die Schuldverschreibungen sind ungültig, ausgenommen solche mit Bezug auf den Hof zu Holpe. — Siegler: der Aussteller. — Op *den sundach vor unser lieven frauven lichtmyssen dag*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 435.

1468 Februar 2

458

Konrad von Tomberg gen Worms (*Tonbergh anderß genandt Wormß*) und seine Frau Kunigunde werden mit ihrem Schwager Peter Kessel von Nürburg (*K. von Nurbach*) vor dem Gericht Lommersum (*Lometzheim*) durch die im Folgenden genannten Mittler folgendermaßen erblich geeinigt, nachdem sie wegen der Erbgüter zu Derkum (*Dirickom*) mit allem Zubehör in der Herrlichkeit Lommersum (*Lumetzheim*), die ihrem verstorbenen gemeinsamen Schwiegervater Roilman von Derkum (*Derickom*) gehörten, in Streit geraten waren: Das Gut zu Derkum mit allem Zubehör haben sie künftig gemeinsam inne. Nur der Weingarten bleibt Peter auf Lebenszeit vorbehalten; sobald er gestorben ist, fällt der Weingarten je zur Hälfte Konrad und seiner Frau sowie Peters Erben zu. Das oberste Haus mit dem Hof zu Derkum bleibt Peter, das unterste (*nyderste*) Haus mit dem Hof dort Konrad und seiner Frau vorbehalten. Sobald Peter gestorben ist, teilen Konrad und seine Frau sich mit Peters Erben je in die Hälfte von dem obersten und untersten Haus mit Hof. Den Wyer

Weingarten und Garten mit allem Zubehör nutzen Konrad und seine Frau sowie Peter auf Lebenszeit gemeinsam. Garten und bungart sind umgehend so zu teilen, daß jeder seinen Anteil kennt. Peter hat noch ein halbes Jahr Durchfahrtsrecht durch den untersten Hof. Bis zum Ablauf dieser Frist hat er einen Umgehungsweg wie seit alters herzurichten. Die Mühle zu Lommersum nutzen sie je zur Hälfte. Hierzu haben Konrad und seine Frau an Peter am kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) 300 oberländ. Rhein. fl. oder im Jülicher Land (*lande von Gulche*) gültigen Gegenwert zu zahlen. Nach diesem Termin ist der Betrag spätestens ein Jahr später zusammen mit einer Vergütung von weiteren 30 solcher fl. fällig. Hierfür haben sie Peter Währschaft zu leisten. Konrad darf keine Forderungen an Peter wegen der Pferde stellen, die er seinetwegen zu Münstereifel (*Munster Eifel*) versetzt hat. Hierfür hat Peter die Schuld, die er bei *Neelgen* von Münstereifel hat, bis zum kommenden St. Remigiustag zu tilgen ohne daß Konrad dadurch Schaden entsteht. Auch hat Peter gegenüber Konrad überall dort einzulösen, wo er versetzt hat. Er hat namentlich seinen Teil der Güter zu Derkum einzulösen, damit Konrad dieserhalb künftig kein Schaden entsteht. Für das zu Lommersum gefällte Mannurteil kommen Konrad und Peter gemeinsam auf. Sie dürfen sich gegenseitig nicht die beim Gericht Lommersum hinterlegten 50 fl. abverlangen; sie sind dieserhalb gegenseitig ledig. Konrad kommt für die hierdurch bedingten Lasten (*herm*) alleine auf. Alle Urkunden und Unterlagen, die sie dieserhalb gegenseitig in Händen haben, sind ungültig; sie sind dem Gericht zu Lommersum unverzüglich auszuliefern. Peter kommt weiterhin alleine für die durch ihren verstorbenen gemeinsamen Schwiegervater hinterlassenen Schulden gemäß der zwischen ihnen vorgenommenen und besiegelten Auseinandersetzung (*verscheydungen*) auf. Nachdem durch diese Auseinandersetzung Zuweisungen an zahlreiche Erben erfolgt sind, kann jede Partei nach Belieben veräußern oder belasten. Lediglich die Schuldverschreibung über 300 fl. bleibt gültig. — Konrad und seine Frau verzichten vor dem Gericht (*an den ryngk*) Lommersum (*Lometzen*) vor den Schiedsleuten und Schöffen dort zugunsten von Peter auf die ihm durch die Schiedsleute zugewiesene Hälfte von Gütern zu Derkum einschließlich Weingarten und anderem gemäß dem zu Lommersum (*Lumetzeheym*) gültigen Landrecht; sie verzichten auf alle künftigen Forderungen dieserhalb. — Schiedsleute waren: Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg (*Berghe*), Amtmann zu Lommersum, Reinhard Spies (*Speiß*), Herr zu Büllesheim, Walraf Scheiffart von Merode (*Meheroide*) gen. von Kühlseggen (*Kudelsheggen*), Reinhard und Werner Brent von Vernich, Leute des Herzogs von Burgund und Brabant. — Siegler: Konrad von Tomberg gen Worms, Peter Kessel, auf beider Bitten: die Schiedsleute sowie Johann Wulf, Schultheiß, Hennes Wieße,

Peter Durre, Hermann Voiß, Peter Svenek, Teil Busch und Peter Alde, Schöffen des Gerichts des Herzogs von Burgund und Brabant zu Lommersum (Schöffenamtssiegel), wo die behandelten Güter dingpflichtig sind. — Uf unßer liever frauen dach lechtmissen.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 436.

1469 Januar 18

459

Ruprecht Erzbischof zu Köln bekundet, sein verstorbener Vorgänger Erzbischof Dietrich habe dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für ausgelegte 4 000 oberländ. Rhein. fl. das Marschallamt zu Westfalen (-phalen) amts- und pfandweise verschrieben. Außerdem seien Ritter Johann und seinem Bruder Johann von Hatzfeldt für 6 100 oberländ. Rhein. fl. die Ämter Bilstein und Waldenburg amts- und pfandweise verschrieben worden. Weiterhin habe der verstorbene Erzbischof Dietrich dem Ritter Johann 2 000 fl. für rückständige Amtsgelder des Marschallamts urkundlich verschrieben. Schließlich seien den Gebrüdern Johann und Johann von Hatzfeldt wegen der Baue zu Hachen und Bilstein sowie zu Schnellenberg weitere urkundliche Verschreibungen erteilt worden, ebenso gemäß vorgelegter Rechenschaft für Auslagen an Geld, Zehrung und Kosten, für verdorbene und verkaufte Pferde, rückständige Ratsgelder, Brüchte und sonstige Forderungen, so daß sich zufolge der von ihnen vorgelegten Urkunden und Unterlagen eine Gesamtforderung von 18 154 oberländ. Rhein. fl. 3 Mk. 1 S. und 8 Pf. Kölner W. ergeben habe. Diese Summe sei ihm durch Vereinbarung mit den Gebrüdern von Hatzfeldt bis auf 14 200 oberländ. Rhein. fl., wie bei Ausstellung dieser Urkunde gültig, nachgelassen worden.

Nachdem die Gebrüder von Hatzfeldt übereinkamen, daß Ritter Johann seinem Bruder seinen Anteil an der Pfandschaft und Verschreibung gegen Quittung ausbezahlt, sodaß die Verschreibung künftig nur auf Ritter Johann und seine Erben lautet, kommt Erzbischof Ruprecht, zugleich für seine Nachfolger und das Erzstift, mit ihm dahingehend überein, daß Johann die 14 200 fl. auf die Schlösser und Ämter Bilstein und Schnellenberg sowie auf das Amt Waldenburg einschließlich Kirchspielen, Dörfern, Gerichten, Dingstühlen, Landen und Leuten, allen zugehörigen Schatzungen, Beden, Renten und Gülten, Brüchten, Bußen und Diensten schlägt, um sie unbeschadet der Hauptsumme für sich und seine Erben oder die sonstigen Inhaber dieser Urkunde, die allerdings Fürsten, Grafen, Freien und deren Genossen sowie Städten vorenthalten bleibt, zu gebrauchen. Demgemäß übergibt Erzbischof Ruprecht ihm dies, zugleich für seine Erben, amts- und pfandweise wegen der 14 200 fl. Geistliche und weltlicher Bürger und Hintersassen (undersaissen), die in den Ämtern an-

säßig sind, hat er bei ihren Freiheiten und Gewohnheiten zu belassen und sie vor Gericht zu vertreten (verdedingen). Dienste, Schatzung und Bede darf er ebenso wenig über das übliche hinaus wie sonstige ungewöhnliche Auflagen fordern. Er hat das, was an Furchen, Pfählen, Rechten und Herrlichkeit hierzu gehört, zu bewahren und darf es nicht einschränken oder mindern. Er hat den Burgleuten das, was ihnen in den Ämtern verschrieben wurde, ebenso zu belassen wie alles, was sie sonst dort innehaben. Bürgern und Hintersassen dort hat er auf Antrag Schöffengericht und Landrecht zukommen zu lassen. Die Schlösser Bilstein und Schnellenberg hat er auf eigene Kosten im Namen des Erzbischofs zu hüten. Auch hat er dort die wegen der Ämter fälligen Tagedienste auf eigene Kosten bloß und gewappnet innerhalb der Ämter und Malstätten sowie in deren Umgebung zu leisten. Er hat durch besiegelte Urkunde sich zur Einhaltung der durch das Erzstift geschlossenen oder künftig geschlossenen Bündnisse zu verpflichten, soweit sie sich auf die Ämter beziehen. — Auf die Dauer der Pfandschaft sind ihm unbeschadet der Hauptsumme die dort anfallenden Einkünfte und Nutzungen an Stelle des Erzstifts vorbehalten und zwar ohne Rechenschaftspflicht gegenüber dem Erzstift oder einem Beauftragten. Auf die Ämter verschriebene Gülden und Renten kann er, soweit sie einlösbar sind, an Stelle des Erzstifts einlösen und dann selbst nutzen. Die urkundlich belegten Auslagen hierfür kann das Erzstift zu einem ihm genehmen Termin erstatten und die Pfandurkunde einlösen. — Auf die Dauer der Pfandschaft kann er Richter, Boten, alle anderen Amtsleute ebenso wie die Gesinde ein- und absetzen. Auf den Schlössern jetzt oder künftig eingesetzte Unteramtsleute sowie dort jetzt oder künftig eingesetztes Gesinde haben sich zum Gehorsam zu verpflichten und zwar ihm gegenüber auf die Dauer der Pfandschaft wegen des Geldes und der Verschreibung sowie gegenüber dem Erzstift wegen dessen Lösungs- und Erbschaftsrechten. — Innerhalb der Ämter darf er keinen burglichen Bau errichten oder errichten lassen, hat dies vielmehr nach Kräften zu verhindern. Ist er hierzu nicht in der Lage, so hat er das Erzstift zu unterrichten. — Auf die Dauer der Pfandschaft hat er die Ämter und die Straßen darin zu schirmen. Straßenräuber sind nach Möglichkeit aufzugreifen und unverzüglich zu richten. Das Erzstift ist zum Ersatz des bei Ausübung dieser Pflicht nachweislich seinen Dienern oder Knechten entstandenen Schadens verpflichtet. Schadensersatz ist innerhalb eines halben Jahres zu leisten, ohne daß die erwähnten Schlösser, Städte und Ämter hierfür haftbar gemacht werden können. Wer dort während der Pfandschaft gefangen genommen wird, bleibt dem Erzstift vorbehalten. Wer jedoch mit Ehre nicht gefangen gehalten werden kann, ist ohne Einspruchsrecht des Erzstifts frei zu lassen. Johann, seine Knechte oder sein Gesinde können durch das Erzstift nicht belangt werden, sofern

sie jemanden wegen Angelegenheiten der erwähnten Städte und Ämter aufgreifen und pfänden und ihn dabei mit besonderen Auflagen (*upsatz*) belegen, auch sofern dieser dabei tot bleibt. Er kann sich der erwähnten Ämter und Schlösser auf die Dauer der Pfandschaft gegenüber einem Gegner bedienen, nachdem er diesem angeboten hat, beim Landrecht sowie bei Ehre und Recht des Erzstifts zu bleiben, der Gegner hierauf aber nicht eingeht, und er dann beim Erzstift ordnungsgemäß Klage erhebt. — Er wird durch das Erzstift nicht belangt, sofern eines der Schlösser ohne sein Zutun abbrannt; Pfandschaft und Hauptsumme bleiben hierdurch unberührt. Wird etwas von den Schlössern, Städten und Ämtern während der Pfandschaft gewaltsam entfremdet, so hat das Erzstift sich nach Kräften und unablässig zu bemühen, dies zurückzugewinnen. Bevor dies gelungen ist, darf das Erzstift sich mit denen, die dies entfremdeten, nicht aussöhnen, auch sich nicht von Johann trennen und zwar gemäß den nun getroffenen Vereinbarungen wegen seinen Pfandrechten sowie wegen der Erbrechte des Erzstifts. Dabei hat er das Erzstift nach Kräften zu unterstützen. Kann das Erzstift seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, so sind innerhalb von einem halben Jahr wahlweise in Köln oder Siegen die 14 200 fl. Hauptgeld und etwa rückständige Gülten und Renten fällig. — Johann hat für den Fall, daß er gefangen genommen wird, stirbt oder sonst entleibt wird, seine Erben oder sonstige Inhaber dieser Urkunde in dem Sinne anzuweisen, daß die Schlösser und Ämter dem Erzbischof, seinen Nachfolgern und dem Erzstift jederzeit für Lager und Kost mit Dienst und Folge der Leute offen sind. Die dort fälligen Renten werden hierdurch nicht berührt. — Das Erzstift ermächtigt ihn, in den erwähnten Städten, Freiheiten und Ämtern jedem Geleit zu gewähren außer solchen, die dem Erzbischof durch Brand, Raub oder sonst geschadet haben und ungesühnt sind. Auch darf er niemandem Geleit gewähren, der mit dem Erzstift in Fehde liegt. — Er hat die Ämter und die darin ansässigen geistlichen und weltlichen Leute namens des Erzstifts zu schützen und zu schirmen und ihre Freiheiten und Gewohnheiten zu bewahren. Er darf sie nicht bedrängen und beschweren oder dies seitens seiner Leute zulassen. Was hierzu an Land, Leuten, Gütern, Renten, Gülten, Rechten und Herrlichkeiten gehört, darf er nicht verkaufen, versetzen, auf sonstige Weise entfremden oder entfremden lassen. Was davon entfremdet wird, hat er nach Kräften zurückzugewinnen oder einzufordern. — Nachdem ihm, während er Marschall in Westfalen war, für seinen Dienst zusammen mit dem Haus zu Hachen zur jährlichen Beitreibung etwa 1 000 fl. auf die zur Grafschaft Arnsberg gehörigen Renten und Gülten verschrieben waren, er auch wegen des Marschallamts und der Grafschaft Arnsberg urkundlich belegte 1 100 fl. Hauptgeld hatte, um derentwillen er 7 100 fl. auf die Ämter Bilstein und Waldenburg schlug, ließ er die

Jahrgülte dem Erzstift bis auf 500 oberländ. Rhein. fl. nach. Diese ist durch den jeweiligen Keller zu Arnberg, der hierdurch entsprechend angewiesen wird, aus der Herbst- und Maibede sowie aus den Freiheiten der Grafschaft Arnberg je zur Hälfte am St. Johannstag (Juni 24) und am darauffolgenden Christesstag (Dezember 24) auf sein Schloß zu Wildenburg auf die Dauer der Pfandschaft und unbeschadet der Hauptsumme zu liefern. Er oder seine Beauftragten können die 500 fl. bei Leistungssäumnis von der Mai- und Herbstbede sowie den Freiheiten, soweit sie hiermit belastet sind, beitreiben. Auch kann er hierfür Pfänder einziehen und diese bis zu vollständiger Leistung aller Fälligkeiten einschließlich Schadensersatz veräußern. Der Keller zu Arnberg, künftig dort eingesetzte Landknechte sowie Bürgermeister und Räte der erwähnten Freiheiten werden zur Einhaltung der diesbezüglichen Vereinbarungen angewiesen. Bei Widerstand von seiten des Erzstifts oder Leistungssäumnis ist dieses schadensersatzpflichtig. — Er kann in den Schlössern und Ämtern Bilstein und Schnellenberg für Bauausbesserungen höchstens 600 oberländ. Rhein. fl. und zwar nur im Einvernehmen mit dem Erzstift und dem Rat seiner Beauftragten verwenden. Das Erzstift hat das verbaute Geld nach Rechenschaft im Falle der Einlösung der Schlösser und Ämter zusammen mit der Hauptsumme zu erstatten. — Bevor die 14 200 fl. Hauptgeld, aufgebrachtes Baugeld und etwaige Rückstände wegen der 500 fl. in Siegen oder Köln je nach Wahl gezahlt sind, darf der Erzbischof ihn oder seine Erben nicht entfernen oder entfernen lassen. Bei der Einlösung ist einjährige Kündigungsfrist zu wahren. Die Kündigung ist mit besiegelter Urkunde beim Pförtner zu Bilstein oder Schnellenberg oder dort, wo Johann oder seine Erben anwesend sind, einzureichen. Bei ordnungsgemäßer Kündigung ist Weigerung dagegen ausgeschlossen. Wollen Johann oder seine Erben ihr Geld zurückhaben oder sich der Ämter entledigen, so haben sie die Kündigung ein Jahr zuvor beim erzstiftischen Pförtner zu Bonn einzureichen. Nach Fristablauf haben der Erzbischof und das Erzstift dieser unverzüglich und ohne jede Weigerung zu entsprechen. Bei Leistungssäumnis nach Fristablauf sind 14 Tage danach weitere 300 oberländ. Rhein. fl. in Wildenburg in sicheres Gewahrsam fällig. — Erzbischof und Erzstift treten für Johann und seine Erben als Inhaber dieser Urkunde ein und lassen sie dieserhalb vor Gericht vertreten. Sie entsetzen sie nicht der nun gemachten Zusagen und lassen sie nicht entsetzen, bevor alle nun vereinbarten Fälligkeiten geleistet sind. — Johann ist mit den Ämtern Bilstein, Waldenburg und Schnellenberg ausschließlich gegenüber Erzbischof Ruprecht, mit seinem Tode dem Domkapitel und dem mit Mehrheit gewählten Nachfolger zum Gehorsam erblich verpflichtet. — Der Erzbischof leistet bei Beschädigung oder Verlust der Urkunde auf Antrag Ersatz. — Johann ist im Bedarfsfalle dem Erz-

bischof zur Hilfe ohne eigenen Schaden erblich verpflichtet. — Erzbischof Ruprecht verpflichtet sich zugleich für seine Nachfolger, auf die durch Domdekan und -kapitel bestätigten Vereinbarungen. Er weist Bürgermeister, Räte und Gemeinden zu Attendorn (-darn), Olpe (Oilpe), Bilstein und Drolshagen (Droilß-) zu deren Einhaltung an. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel ad causas). — *Up godes-tag* nahe s. *Antonius dag*.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (Reg. Nr. 460) sowie in Urk. von 1537 September 20 (Reg. Nr. 1068). — Nr. 437.

1469 Januar 18

460

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, bestätigt, daß Ruprecht Erzbischof zu Köln ihm für 14 200 oberländ. Rhein. fl. Schuld die Schlösser, Städte und Ämter Bilstein (-steyn), Waldenburg und Schnellenberg (Snellen-) durch — inserierte — Urkunde vom gleichen Tage verpfändet hat. Er nimmt dies pfand- und amtsweise an und verpflichtet sich unter Eid, die Bestimmungen der Pfandverschreibung einzuhalten. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: Registrata (15. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 459. — Nr. 437.

1469 Januar 20

461

Ruprecht Erzbischof zu Köln etc. sagt gütliche Einigung innerhalb von einem halben Jahr zu, nachdem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der sein Marschall zu Westfalen ist, und sein Bruder Johann von Hatzfeldt an ihn Geldforderungen stellten und zwar wegen Rückständen aus ihnen verschriebenen Renten und Gülten sowie wegen Auslagen für Unkosten und für Pferde, die ihnen bei Ausübung ihrer Ämter entstanden waren. — Siegler: der Aussteller. — *Uf frydach* na s. *Anthonis dage*.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt), Sg. erh. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 438.

1469 Februar 9

462

Konrad von Tomberg gen. Worms (*Thomburch* gen. *van W.*) und seine Frau Koene verkaufen an Clais von Mirbach für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 8 Kaufmannsfl. Erbrente, von ihrem Hof und Gut Angelstein im Dorf und Gericht Lommersum (*Loemessheim*) mit allem Zubehör im Gericht und Bann Lommersum jeweils zu St. Martinstag (November 11) in jeweils im Lande Jülich (*Gulche*) gültiger Währung

lieferbar. Konrad setzt zur Sicherung der Rentenleistung das Gut Angelstein sowie das ihm im Dorf und Gericht Lommersum von seinem Onkel Johann Brent zugefallene Erbe zu Unterpfand und zur freien Verfügung hierüber bis zur Beitreibung aller etwaigen Rückstände. Er verzichtet dementsprechend auf das zu Unterpfand gesetzte Gut zugunsten des Käufers und leistet Währungsversprechen. Er verpflichtet sich, nur im Einvernehmen mit Clais das zu Unterpfand gesetzte Gut ganz oder teilweise anderweitig zu belasten oder zu veräußern. Er verpflichtet sich auf die Vereinbarungen; jeder Rechtsbehelf dagegen bleibt ausgeschlossen. — *Walrave Scheiffart* von Merode (*Scheivart vame Roede*) und Reinhard [Brent von Vernich], die Leute des Herzogs von Brabant sind, sowie Johann Blesse, Schultheiß, Johann Wolf, Peter Svenic, Hentze Voisse, Peter, der Sohn der Jutte, Hermann Foise, Teil Busch [Busche] und Peter der Alte, Schöffen zu Lommersum, bestätigen, daß der Erbkauf, der sich auf Manngut des Herzogs von Brabant bezieht, vor ihnen vollzogen wurde und daß sie entsprechende Gerichtsgebühr erhielten. — Siegler: der Aussteller; auf Bitten seiner Frau: *Frambach*, Pastor zu Lommersum; auf Bitten Konrads und seiner Frau: *Walrave Scheiffart* von Merode, Reinhard [Brent von Vernich], auch Schultheiß und Schöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landes- und Lehnsherrn oder Dritter, auch unbeschadet der Gültigkeit der Urkunde im Beschädigungsfalle. — *Up s. Apollongen dage der hl. junfer.*

Ausf., Perg. (am Bug besch.), Sg. ab. — Nr. 439.

1469 April 20

463

Sybart von Seelbach verzichtet gegenüber den Gebrüdern Johann und Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie gegenüber den Kindern des verstorbenen *Goedart* von Hatzfeldt erblich auf alle seine Forderungen sowie diejenigen seines verstorbenen Vaters *Sybart* von Seelbach. Vor Johann von Glesch und Arnold (*Arnoult*) von Schidderich (*Schyde-*), Schöffen zu Köln, verpflichtet er sich hierauf unter Eid, jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. — Siegler: der Aussteller, auf seine Bitten: Johann von Glesch und Arnold von Schidderich, Schöffen zu Köln.

Ausf., Perg., Sg. 1–3 besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 440.

1469 Juni 23

464

Johann von Bottlenberg gen. Kessel, Sohn des Wenemer von Bottlenberg gen. Kessel, vereinbart mit *Lyse*, Tochter des Ritters Hermann von Winkelhausen, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. — Ritter

Hermann gibt seiner Tochter als Mitgift den Hof mit Erbe und Gut zu Neninghoven (*Nennynchaven*) im Kirchspiel Mettmann (*Medemen*) und in der Honschaft Laubach (*Loebeicke*) mit allem Zubehör mit in die Ehe. Hiervon bleibt die von der Buytz-Mühle an den Hof fällige Erbrente von 30 Pfd. Öl und 6 Hühnern ausgenommen, da Ritter Hermanns Frau hiermit u. a. bewittumt ist; erst mit Neses Tod fällt die Rente an den Hof heim. — Alle weiteren Ansprüche der Lyse an das elterliche Erbe und Gut innerhalb und außerhalb des Landes Berg sind damit abgegolten. Doch bleiben ihr künftige Beifälle vorbehalten. — Johann bringt der Lyse als Mitgift die ihm von seinem Vater überlassenen beiden Höfe mit allem Zubehör zu. Hiervon liegt der eine zu Elsdorf (*Egelstorp*) im Amt Porz (*Poirtz*) und Kirchspiel Urbach (*Oirs-*), während der andere zu Wahn (*Wande*) im Amt Porz und Kirchspiel Oberzündorf (*Overtzudendorp*) gelegen ist. — Lyse hat, sofern Johann sie ohne gemeinsame Kinder hinterläßt, lebenslängliches Nutzungsrecht der beiden Höfe gemäß Wittums- und Landrecht, solange Wenemer lebt. Sobald Wenemer gestorben ist, hat sie außerdem lebenslängliches Nutzungsrecht an dem durch ihn hinterlassenen Erbe und Gut und ebenso an den Beifällen, die Johann zugefallen waren. Dies fällt mit ihrem Tode insgesamt den nächsten Erben Johanns gemäß Recht und Gewohnheit des Landes Berg zu. — Johann hat, sofern er seine Frau ohne gemeinsame Kinder überlebt, gemäß Wittums- und Landrecht lebenslängliches Nutzungsrecht an Hof, Erbe und Gut zu Neninghoven sowie an Beifällen, die Lyse ihm zugebracht hatte. Dies insgesamt fällt mit seinem Tode gemäß Recht und Gewohnheit des Landes Berg Lyses nächsten Erben zu. — Was sie gemeinsam an Erbschaft (*ersterbnis*) erwerben, bleibt dem jeweils überlebenden Gatten zur lebenslänglichen Nutzung vorbehalten; sobald auch er gestorben ist, fällt dies je zur Hälfte den beiderseitigen Erben zu. — Gehen aus der Ehe gemeinsame Kinder hervor, so hat Johann seine Frau nach Maßgabe seines Gutes auszustatten. — Jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Schließlich wird vereinbart, daß Johann und Lyse zusammen mit Wenemer auf dem Kesselsberg (*up den Kesselsberghe*) wohnen. — Mittler waren: von seiten des Ritters Hermann und seiner Tochter Lyse: Ludger und Philipp von Winkelhausen, ihre Söhne bzw. Brüder, sowie Reinhard (*Reynert*) Hugenpoet (*-poit*); von seiten des Wenemer und des Johann von Bottlenberg gen. Kessel: Gerhard von Bottlenberg gen. Schirp ihr Eidam bzw. Schwager, Johann Hugenpoit, Sohn des genannten Reinhard. — Siegler: Ritter Hermann von Winkelhausen, Wenemer von Bottlenberg gen. Kessel, sein Sohn Johann von Bottlenberg gen. Kessel, die Mittler. — *Up s. Johans avent nativitas gehieten zu middesomer.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3, 6, 8 besch., 5, 7 erh., 4 ab. — Rv.: *Desen bref soll Johan Kessel haben* (15. Jh.). — Nr. 441.

Johann von Louvenberg (*Loven-*) und seine Frau *Eyfgyn* stellen dem Bastard Dietrich von Vlatten, ihrem Verwandten und Schwager, erblich einen Revers darüber aus, daß er sie gemäß den darüber besiegelten Urkunden mit dem Hof zu Pingsheim (*Pynsheim*) belehnt hat und zwar einschließlich zugehörigen Gebäuden (*burve ind gehuchten*) und dazugehörigen Äckern; hiervon sind 44 Mg. Land in zwei Gewannen, weitere 49 Mg. in einer dritten Gewanne gelegen. Außerdem gehören hierzu 14 Mg. Busch, der zum einen Teil zwischen Friesheim (*Vryssheim*) und dem *wyden roege* gelegen ist, während das andere lange Stück von 9 Mg. an den Bliesheimer (*Bleys-*) Weg stößt. Hierzu gehört schließlich aller sonstige Zubehör im Amt Lechenich. Sie verpflichten sich, vom kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) an jeweils zwischen diesem Termin und dem darauffolgenden St. Martinstag (November 11) an Pacht 30 Ml. Korn und 1 Simmer Erbsen (*ertzen*) zweiter Wahl wie auf dem Markt zu Köln üblich zu liefern. Die Pacht ist an Dietrich und seine Frau auf Lebenszeit fällig, nach beider Tod aber an Ritter Johann von Eynenberg, Herrn zu Landskron (*Landtzkroyn*) und Dreibern (*Dryn-*), und dessen Erben. Jeder Rechtsbehelf gegen diese Verpflichtungen bleibt ausgeschlossen. Johann verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, den Hof vor dem Hof der Herren zu St. Gereon zu Wissensheim (*Wisserscheym*) zu vertreten und allen damit verbundenen Verpflichtungen jährlich nachzukommen. Lediglich die Kurmud ist durch den jeweiligen Empfänger der Rente zu leisten. Andererseits haben Dietrich und seine Erben den Hof vom Erzbischof von Köln zu Lehen zu nehmen und die damit üblich verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen. Johann und seine Frau kommen für die Instandhaltung des Hofes mit allem Zubehör auf. Sie dürfen den Hof nur im Einvernehmen mit Dietrich oder seinen Erben verkaufen oder anderweitig veräußern. Bei Rentensäumnis über das auf den Rentetermin folgende Osterfest hinaus haben Johann und seine Frau oder beider Erben 6 Ml. Korn in genannter Form an Strafe zu leisten. Geraten sie mit der Rente und der Strafe über das Osterfest hinaus bis zum darauffolgenden St. Remigiustag in Verzug, so fällt der Hof einschließlich Saat, Bau und Besserung an Dietrich und seine Erben zurück. Johann und seine Frau oder beider Erben kommen gegebenenfalls für alle auf dem Hof einschließlich Zubehör festgestellten Schäden auf. Auch haben sie dann alle vorangehenden Rentensäumnisse nachzuliefern oder entsprechende Pfänder von ihrem Gut zur Umwandlung in Geld und zu entsprechender Lieferung in Köln zu stellen. Bei Heimfall des Hofes erlöschen alle Ansprüche von Johann und seiner Frau daran, so daß Dietrich hierüber frei verfügen kann. Die Feststellung von Hagelschlag und Mißwachs bleibt dem Ermessen Dietrichs oder seiner Erben anheimgestellt. Brennt

der Hof nieder, so gilt für beide Parteien Recht und Gewohnheit im Amt Lechenich. — Johann und seine Frau verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen. Die Schöffen zu Lechenich, vor denen die Pachtung erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, zugleich für seine Frau; auf beider Bitten: Heinrich Buelynck, Arnold Boit, Welter Zep, Hermann Mengewasser, Daym Bertrams und Wilhelm Poertzener, Schöffen zu Lechenich (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Johans dach zo mitzomer.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 442.

1469 Juli 26

466

Vor Arnold von Sohlbach (*Soel-*), Schultheiß der Herrschaft Wildenburg zu Friesenhagen (*Fresenhaen*), sowie vor Romerß Hen, Arnt van der Lynden, Hen von Stausberg (*Stüß-*), Hermann von Gösing (Goysyn-), Hen Welcker, Hen von Reifenrath (*Ryffenrade*) und Hen von Fähringen, Gerichtsschöffen dort, beantragt Heinrich von Bettorf in dem zu Wildenburg *under den hagedorn* gehegten Gericht, man solle an Hand der von ihm vorgelegten Urkunden sowie auf Grund seiner Forderungen ein Urteil zu seinen Gunsten als Nachfolger von Roeden Henne in dessen Erbe und Gut im Kirchspiel Friesenhagen fällen; dabei handelt es sich um den kleinen Hof (*cleyen hof*) zu Gerndorf (*Gerentorf*) sowie um das Gut zu *Helderunge* mit allem Zubehör. Schultheiß und Schöffen weisen daraufhin, daß Heinrich über das Erbe und Gut frei verfügen kann. Sie bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr und ebenso, daß sich von Junker Goedart von Gerndorf oder von sonst jemandem der Gegenpartei hiergegen kein Widerspruch hiergegen erhob. — Zeugen: die stehenden Gerichtsgenossen Evert Senger, Simon Koch, beide Kellner zu Wildenburg, Goedebricht, der Wirt, Johann van Geyntzeberge und andere. — Siegler: Arnold von Sohlbach, Schultheiß zu Friesenhagen. — *Uf mytrvochen neheist nach s. Jacobs taghe.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: Gerichtliche immission in den kleinen hof zu Gerndorf und das gut zu Helderungen, 1469 (16. Jh.) gelegen in dem klockenschlag zu Friesenhagen (18. Jh.). — Beiliegend: Unausgefertigte Reinschrift, Pap. — Nr. 443.

1469 Juli 31

467

Anton (*Anthonis*) von Paland bekundet, nachdem Daem von Paland sich auf seine Bitten zusammen mit ihm durch besiegelte Urkunde verpflichtete, dem Friedrich Herrn zu Wittem (*Withem*) oder dessen Erben am St. Peterstage *ad vincula* (August 1) über ein Jahr 1 000 oberländ. Rhein. fl. zu zahlen, daß diese Schuld nur ihn alleine betrifft und nur ihm selbst zu Gute

kam. Er befreit Daem erblich von allen Verpflichtungen zu genanntem Termin und sagt ihm Schadloshaltung zu. — Siegler: der Aussteller. — *Des lesten daiges in Julio, neymelich s. Peters aevent ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 444.

1469 August 23

468

Rutger Memgeler und Gaebel Gays verkaufen an Cone von Winkelhausen (*Wynckelhusen*) und seine Frau Hille kraft Erbkauf für eine quittierte Geldsumme einen halben Hof in der Huckinger (*Huykyngen*) Mark mit einem außerhalb des Hofes gelegenen *sale*, der Gottschalk van Reyhaven gehörte. Sie verzichten hierauf gemäß Erb- und Güterrecht und -gewohnheit des Landes Berg (*van dem Berge*) erblich zu deren Gunsten und leisten Währschaftversprechen. — Siegler: *Coen in dem have*, Zöllner (*tellener*), Alef des *svertz*, Hannes Hartsteyn und die übrigen Schöffen zu Kreuzberg (*Cruysberche*) auf Bitten des Ausstellers. — *Op s. Bartolomeus aevent des helgen apostels.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 445.

1469 September 1

469

Vor Dietrich (*Diederich*) von Paland, der laut besiegelter Urkunde Statthalter und Lehnherr des Lehngutes des Herzogs von Burgund (*Borgondien*) und Brabant zu Herzogenrath (*Hertzogen Raede*) ist, sowie vor Johann Schadbrioch gen. von Kuckum (*Schaidbroich gen. van Kockheim*) und Wyand von Moelenbach gen. von Breyll (*Breydlae*) die dort Lehnsleute sind, verpflichtet Daem von Paland sich, zugleich für seine Erben, an seinen Schwager Goedart Grein (*Ghryne*) von dem *van Denchenbach* genannten Hof, der mütterliches Erbe und im Kirchspiel Kerkrade (*Kirch-raede*) gelegen ist, jährlich 24 Mudsæt (*mud*) Roggen Aachener (*Aichen*) Maß und jeweils zweiter Wahl, wie auf dem Markt zu Aachen feilgeboten, vom kommenden St. Andreastag (November 30) an jeweils zwischen diesem Termin und dem darauf folgenden Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) in der Stadt Aachen in ein ihnen jeweils angewiesenes Haus bzw. auf einen Söller bis zu der im Folgenden näher bezeichneten Einlösung zu liefern. Hierfür setzt er den Hof zu *Denchenbach* mit allem Zubehör, wie dies vom Herzog bzw. dem Lande Herzogenrath zu Lehen geht, gemäß Lehns- und Mannrecht des Landes Herzogenrath zu Unterpfand. Er behält sich und seinen Erben Einlösungsrecht mit 400 oberländ. Rhein. fl. oder Gegenwert in jeweils zu Aachen gültigen Goldmünzen vor. Der Betrag ist gegebenenfalls in Aachen zu Händen Goedarts oder in sein sicheres Gewahrsam zu leisten. — Die Urkunde bleibt bei Beschädigung gültig, Lehnsstatthalter und

-leute bestätigen den Gebührenempfang gemäß erwähntem Lehnrecht. — Siegler: die Aussteller auf Bitten beider Parteien sowie unbeschadet der Rechte des Lehnsherrn sowie Dritter; Daem von Paland. — Op s. *Gillis dach s'hilgen abds in confessoris*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 erh., 3 besch. — Nr. 446.

1470 Februar 20

470

Vor Ritter Dietrich von Paland, Herrn zu Wildenburg, Lehnsstatthalter des Herzogs von Burgund (*Borgongnen*) und Brabant über dessen Lehngut in der Herrlichkeit Herzogenrath (*zoe des hertzogen raede*), sowie vor Johann [Schadbroich gen.] von Kuckum (*Kockheim*) und Wilhelm von Anxstel (*vander Anstelen*), Lehnsleuten des Herzogs, quittieren Johann Juedencop von Streithagen (*Stry-*) und Wynant von Moelenbach gen. Breyl (*Breydlae*), der seine Frau Adelheid (*Aeleyt*) von Streithagen, Johanns Schwester, vertritt, ihrem Schwager Daem von Paland die Einlösungssumme für je 12 Mudsæt (*mud*) Korn, die bisher vom Hof Denchenbach im Kirchspiel Kerkrade (*Kirchraede*) als Erbe ihres verstorbenen Vaters bzw. Schwiegervaters Gerhard von Streithagen an sie fällig waren. Sie verzichten Daem gegenüber auf alle weiteren Forderungen wegen des Hofes und der dort fälligen Einkünfte, so daß er über die 24 Mudsæt Korn fortan wie über sein übriges Eigen verfügen kann. Die Rechte des Lehnsherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Lehnsstatthalter und -leute bestätigen den Empfang einer entsprechenden Gebühr gemäß Lehnrecht. — Siegler: die Aussteller, Johann Juedencop von Streithagen, Wynant von Moelenbach gen. von Breyl. — *Des dinsdaigs nae s. Valentyns dach*.

Ausf., Perg., Sg. 1—4 erh., 5 besch. — Nr. 447.

1470 Mai 5

471

Clais Herr zu Drachenfels (*-feltz*) und zu Olbrück (*Oilbrugge*), Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und Erart Steynbuck verpflichten sich, ihrem Schwager Friedrich vom Stein (*vamme Steyne*) gen. Schouf die ihnen geliehenen 60 oberländ. Rhein. fl. an kommenden Pfingsten (Juni 10) oder innerhalb von 14 Tagen danach zu erstatten. Für den Säumnisfall verpflichten sie sich, auf eine erste Mahnung hin je einen Knecht mit einem reisigen Pferd nach Köln in eine ihnen angewiesene Herberge bis zur Tilgung aller Rückstände ins Einlager zu schicken. Verstößt einer von ihnen hiergegen, so kommen die übrigen hierfür auf. Im Säumnisfalle ist außerdem je Tag 1 fl. Strafe fällig. Während des Einlagers können Friedrich oder seine Erben die Pferde nach Belieben verwenden und die Fütterung in Rechnung stellen, wie dies insgesamt nach Leistungsrecht üblich ist. Friedrich oder seine Erben

können gegen die Übertreter im Rechtswege vorgehen, ihren Besitz innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges mit Beschlag belegen und darüber frei verfügen, ohne daß die eigentliche Schuld hierdurch eingeschränkt wird. — Siegler: die Aussteller. — *Up satersdach nyest na des hl. cruytzdach invencionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 erh. — Nr. 448.

1470 Mai 5

472

Clais Herr zu Drachenfels und zu Olbrück, mit dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und andere sich gegenüber *Clais'* Schwager Friedrich vom Stein gen. *Schouf* verpflichtet hatten, die geliehenen 60 oberländ. Rhein. fl. am kommenden Pfingstfest (Juni 10) oder innerhalb vom 14 Tagen danach zu erstatten, bekundet, zugleich für seine Erben, er habe die entliehene Summe alleine empfangen und für seine Zwecke verwendet. Er sagt Johann und seinen Erben Schadloshaltung wegen der mit ihm eingegangenen Verpflichtung zu. — Siegler: der Aussteller. — *Up satersdach nyest na dem hl. cruytzdach invencionis.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 449.

1470 Mai 9

473

Tylman von Syberg (-burch) nimmt von Junker Johann von Harff, der zu Güsten wohnhaft ist, folgende Ländereien und die im Folgenden näher bezeichnete Hofstatt im Kirchspiel Morken bei Harff (*Maerck by Harff*) in Erbpacht: die Hofstatt zu Morken zwischen dem Herrn von Neuenahr (*Nurvenaer*) auf der einen Seite und die Gartzen auf der anderen, 3 M. Land am Burgweg (*up dem burche wege*) zwischen dem Herrn von Neuenahr auf der einen Seite sowie *Hylke* Schrivens von Kaster und Katharina, Küstersfrau (?) (*offerfrauwe*) von Gustorf (*Goistorp*), auf der anderen, 1½ M. up dem *Roesenberge* zwischen dem Herrn von Neuenahr auf der einen Seite und die Gartzen auf der anderen, 2 M. up der *Ymmersleyden* zwischen Besitz der Kirche zu Morken auf der einen Seite und solchem der *Hylken* Schrivens auf der anderen, 1 M. up der *Ymmersleyden* zwischen *Aelef Noulde* auf der einen Seite und Johann Schoehmecher auf der anderen. Die hierfür fälligen 4 Kasterner (*Caster*) Ml. Roggen sind innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) in Morken zu liefern. *Tylman* verpflichtet sich, innerhalb von 6 Jahren ein Haus und eine Scheuer auf der Hofstatt zu errichten, die dann zugleich als Unterpfand dienen. In jedem Säumnisfall können Junker Johann oder seine Erben über die Hofstatt mit den darauf errichteten Gebäuden sowie

über die Ländereien frei verfügen. Tylman darf die Hofstatt, Gebäude und Güter nicht anderweitig belasten oder davon etwas veräußern. Die Rechte des Herzogs von Jülich bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Schöffen zu Kaster (Caester) (Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Morken. — *Des guedenstages neist vur s. Servaes dach des hl. bischofs.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 450.

1470 Mai 16

474

Hermann, der Wirt Zur Krone (zor Cronen) in der Trankgasse (Drackgassen) innerhalb von Köln, teilt den Junkern Johann und Godart von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, mit, es habe Junker Johann vom Stein (vam Steyne) gen. Schouff vergangenen Dienstag nach St. Servatiustag (Mai 15) ein rotes (roit) Pferd mit weißem Fleck (eyme blessen) als Unterpfand (yn leystunge und wardeinschaft) eingestellt. Sofern dieses verlustig ginge oder in Abgang geriete, hätten sie 46 oberländische Rheinische Gulden zu zahlen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf guedestach neist na s. Servais daige.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 451.

1470 November 5

475

Ruprecht Erzbischof zu Köln etc., Kurfürst, Herzog zu Westfalen und zu Engern, beauftragt, nachdem im Lande Westfalen Mißhelligkeiten unter den Hintersassen (undersaissen) dadurch entstanden waren, daß er eine Zeit lang keinen Marschall dort hatte, den Ritter Johann von Hatzfeldt, seinen Rat, in Anbetracht der von ihm geleisteten Dienste bis auf Widerruf mit dem Marschallamt anstelle eines Marschalls. Ritter Johann hat auf schriftliche oder sonstige Anweisung des Erzbischofs, seines Amtmanns oder seines Kellers zu Arnsberg (-perg) sich in das Land Westfalen zu begeben und zu helfen, dort fällige Angelegenheiten im Einvernehmen mit den übrigen Räten und Kellern zu Nutzen, Wohlfahrt und Frieden des Landes zu regeln. Übt er solche Dienste aus, so erhält er für sich und 4 Knechte sowie für entsprechend viele Pferde Beköstigung und Futter sowie Schadensersatz. Auf Verlangen hat er solche Dienste auch am Rhein (Ryne) oder anderwärts zu leisten. Er erhält dann mit seinen Knechten und Pferden Entsprechendes an Beköstigung und Futter. Damit er das Marschallamt anstelle eines Marschalls um so besser und bereitwilliger wahrnimmt, erhält er jährlich am St. Martinstag (November 11) von dem Rentmeister Diether von Frauenberg (Fraumen-) oder, wer sonst vom Erzbischof hierzu angewiesen wird, 100 oberländ. Rhein. fl. gegen Quittung. Soll er solche Dienste nicht länger wahrnehmen, was jederzeit möglich ist, so ist dies ein Vierteljahr zuvor zu verkünden. Ritter Johann

hat entsprechendes Kündigungsrecht. Er erhält dann nach Fristablauf 100 fl. ausbezahlt. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Erzbischofs in Gegenwart des Dekans zu Kaiserswerth, des Kaplans Johannes [Lücke im Text] sowie des Jacobus [Lücke im Text]. — *Uf mondach na aller heyligen tage.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß am Bug besch.), Sg. ab. — Vermerk auf dem Bug: *Colne, 1 c. gl. dienstgeld* (15. Jh.). — Nr. 452.

1470 November 10

476

Wilhelm Grein von Aldenhoven (*Gryne van Aldenhoeven*) vereinbart mit Margarethe (*Margriet*), Tochter des Arnold von Opheim (*Oppheym*) folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Wilhelm bringt folgendes Heiratsgut zu: was er an Hab und Gut erhalten und erworben hat, sein bewegliches Hab und Gut, die 1 200 fl. Schuld von Margarethes Vater; hierfür behält er Haus und Hof zu *Daelheym*, das Gut zu *Koterdale* mit allem Zubehör sowie die 4 M. Wiese (*beyntz*) ein, die *Voegelsanck* genannt sind. Arnold gibt seiner Tochter folgende Mitgift mit in die Ehe: den Hof zu *Merkstein* (*Mercksteyn*), den Hof zu *Rutzelvelt*, das Gut zu *Keverberch*, das Gut zu *Nobbenberch*, das Haus innerhalb von *Herzogenrath* (*bynnen des Hertzigen Raede*) mit allem Zubehör, soweit dies Margarethe und ihrer Schwester *Irmgard* zugefallen ist, sowie einschließlich beweglicher Habe. Alle Ansprüche von Wilhelm und Margarethe gegenüber Arnold wegen des Gutes zu Opheim und Karken sind damit abgegolten, sodaß er hierüber frei verfügen kann. Arnold und seine Frau *Katharina* (*Katheryne*) von *Binsfeld* (*Byntzfelt*) verzichten erblich auf die in die Ehe ihrer Tochter eingebrachten Güter. Entsprechend verzichten *Gerhard von Koslar* (*Koeseler*) und seine Frau *Irmgard* zugunsten von Wilhelm und Margarethe, ihrem Schwager und ihrer Schwester bzw. Schwägerin, auf die durch ihren Schwiegervater bzw. Vater Arnold für diese Ehe verschriebenen Güter außer für den Fall, daß diese ihnen wieder durch Erbschaft (*ersterbnis*) zufallen. Nachträglich vorgelegte besiegelte Urkunden einschl. Eheberedungs- und Schuldurkunden, die sich auf diese Güter beziehen, sind ungültig. Hinterläßt Wilhelm seiner verwitweten Gemahlin mit gemeinsamen Kindern bewegliche Güter und Renten, so kann sie über den etwaigen Erlös, den sie durch deren Einlösung oder die nachträgliche Einlösung von Forderungen Wilhelms gewinnt, nicht frei verfügen, hat den Erlös vielmehr im Einvernehmen mit Freunden zugunsten ihrer Leibeserben anderweitig anzulegen. Der etwa kinderlos überlebende Ehegatte kann auf den in die Ehe eingebrachten Gütern auf Lebenszeit ansäßig bleiben. Sobald der zunächst überlebende kinderlose Ehegatte gestorben ist, fallen die Güter

den nächstberechtigten Erben zu, sofern Wilhelm zu Lebzeiten nicht anderweitig verfügt hat. Sofern Margarethe ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern überlebt, hat sie sich zu diesen zu halten und mit ihnen auf sämtlichen Gütern zu verbleiben, soweit sie in die Ehe eingebracht oder durch die Ehepartner gemeinsam erworben sind. Margarethe erhält, sofern sie sich von den Kindern trennt bzw. diese sich von ihr trennen, nachdem sie mündig geworden sind, das Haus zu Herzogenrath (*Raede*) mit allem Zubehör auf Lebenszeit, dazu jährlich 150 oberländ. fl. und 25 Kapaune sowie eine bewegliche Rente (*gereitster renten*) ihrer Wahl. Wilhelm und Gerhard sowie beider Gemahlinnen, vereinbaren, zugleich für ihre Erben, daß bei allen Erbfällen die Kinder an die Stelle des etwa vorverstorbenen Elternteils treten. Wilhelm und Arnold, der seine Tochter Margarethe vertritt, verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler waren: Loef von Linzenich (*Lyntze-*) und Johann von Linzenich von Wilhelms Seite; Dietrich von Leerodt (*-raede*) und Wynant [von Moelenbach gen. Brey] [*Breydele*] von Arnolds Seite. — Siegler: Wilhelm Grein von Aldenhoven, Arnold von Opheim, ihr Schwager bzw. Schwiegersohn Gerhard von Koslar, die Mittler. — *Op des gueden s. Mertens avent des heylgen buschafs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3–7 besch., 2 ab. — Rv.: 1) *Dytz der hylichsbrief* (15. Jh.); 2) *Original heyrathsverschreibung Wilhelm Gryn von Aldenhoven /: dessen eltern sind nicht benant :/ und Margaretha, tochter Arnolds von Oppenheim und Catarina von Binsfeld. Wilhelm bringt ein: den hof zu Dalheim, das gut zu Kolendele mit 4 morgen benden, der Vogelsang genant. Margareta bringt ein: den hof zu Merkstein, den hof zu Rutzfeld, das gut zu Keверberg, das gut zu Neuerberg, das haus zu Herzogenrath und verzicht auf das gut Oppenheim und Karken, welches auch herr Gerard von Koseler mit Irmgard, der Margarete schwester, genehmigt, 1470 (18. Jh.). — Nr. 453.*

(o. D.) (vor 1471)¹⁾

477

Heinrich Landgraf zu Hessen (*Heßen*) etc. belehnt als Vormund seiner Vettern Wilhelm und Wilhelm Landgrafen zu Hessen den Johann von

¹⁾ Die ungefähre Datierung ergibt sich angesichts des Regierungsantritts Wilhelms I. Landgrafen von Hessen-Kassel, womit die Vormundschaft Heinrichs Landgrafen von Hessen über Wilhelm I. und zugleich seinen gleichnamigen Bruder endigte. Vgl. W. K. Prinz von Isenburg, *Stammtafeln zur Geschichte der europäischen Staaten*, Bd. 1 *Stammtafeln zur Geschichte der deutschen Staaten* (1936) Tf. 97.

Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Ritters Johann von Hatzfeldt, in gleicher Weise wie bereits seinen verstorbenen Vater zu Mannlehen mit 31 fl. Manngeld, die aus der Kammer seiner Vettern jeweils an St. Martinstag (November 11) lieferbar sind. Hierfür hat Johann, zugleich für seine Erben, die üblichen Pflichten gemäß Mannlehnsrecht zu übernehmen. Doch bleibt Heinrich und seinen Vettern erbliches Einlösungsrecht der 11 fl. Manngeld mit 310 fl. vorbehalten. Im Einlösungsfalle haben Johann oder seine Erben den Erlös auf Erbe und Gut innerhalb der Landgrafschaft Hessen (in . . . unser . . . furstenthumb und landen) anzulegen oder entsprechend eigenen Erbe und Gut zu Lehen aufzutragen. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (18. Jh.), Pap., vorangestellt Abschr. der Urkunden von 1332 September 7 (s. Reg. Nr. 27) und 1419 März 23 (s. Reg. Nr. 218). — Nr. 27.

1471 Januar 26

478

Heinrich, Johann und Wilhelm Gebrüder von Linzenich (Lintze-), denen ihre Mutter Agnes von Hochkirchen (Ho-), Witwe des Ritters Wilhelm von Linzenich, eine Forderung von 165 oberländ. Rhein. fl. gegenüber Ritter Arnold von Hoemen, Burggrafen zu Odenkirchen, überlassen hatte, für die Carsilius von Paland, Herr zu Breitenbend (Breydenbent), Bürgschaft leistete, quittieren Arnolds Bruder Ritter Johann von Hoemen, Herrn zu Alsdorf (-torp), den Empfang der Schuldsomme und des dadurch bedingten Schadens. Sie stellen Ritter Johann die Schuldurkunde und den Willebrief ihrer Mutter zu, so daß er die Forderung künftig einreiben kann. — Siegler: die Aussteller. — *Up satersdach nyest na s. Pourwels dach conversionis.*

Ausf., Pap., Sg. 1–3 besch. — Nr. 454.

1471 Januar 26

479

Heinrich von Linzenich (Lyntze-) quittiert, nachdem ihm seine Mutter Agnes von Hochkirchen (Ho-), Witwe des Ritters Wilhelm von Linzenich, eine Schulforderung gegenüber Ritter Arnold von Hoemen, Burggrafen von Odenkirchen, in Höhe von 165 oberländ. Rhein. fl. überlassen hat, für die Setz von Horrich (vamme Horeck) und Johann von Kuckum (Kockem) Bürgen sind, dem Ritter Johann von Hoemen, Herrn zu Alsdorf (-torp), Ritter Arnolds Bruder, den Empfang der Schuldsomme. Er überträgt ihm die Schuldurkunde sowie den Willebrief seiner Mutter erblich,

so daß dieser hierüber künftig an seiner Stelle verfügen kann. — Siegler: der Aussteller. — *Up satersdach nyest na s. Pouwels dach conversionis.*
Ausf. Pap., Sg. besch. — Nr. 455.

1471 Januar 27, Poppelsdorf

480

Ruprecht Erzbischof zu Köln etc. teilt Ritter Wilhelm von Nesselrode, seinem Amtmann zu Schönstein (*Schonensteyn*), oder dessen Beauftragtem seine Einwilligung zu dem durch Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, seinen Amtmann und Rat, beantragten Austausch von Leuten des Erzstifts im Amt Schönstein mit solchen des Ritters Johann und seines Bruders Johann von Hatzfeldt mit, die miteinander verlobt und getraut sind, aber nicht zueinander oder voneinander kommen können, solange ein derartiger Tausch nicht vorgenommen ist. Er weist Ritter Wilhelm an, einen solchen Austausch von Seiten des Erzstifts zuzulassen und darüber zu wachen, daß der Austausch wie üblich vor sich gehe, so daß keiner benachteiligt werde. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sondage nach conversionis Pauli, Poppelstorf.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: 1) 2 Abschr. (17. Jh.), 2) Abschr. (18. Jh.). — Nr. 456.

1471 Januar 27, Poppelsdorf

481

Ruprecht Erzbischof zu Köln etc. willigt in die zwischen Wilhelm von Isengarten und Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, seinem Rat, getroffene Einung, wonach Ritter Johann etliche Lehngüter, die Wilhelm zu Schönstein (*Schonen-*) und Wissen bzw. in dem zugehörigen Kirchspiel von dem verstorbenen Erzbischof Dietrich und vom Erzstift zu Lehen trug, dann aber an Dritte versetzte und verpfändete, seinerseits einlöst und vom Erzstift zu Lehen nimmt. Er gibt seine Einwilligung unter der Bedingung, daß Ritter Johann und seine Erben ihre Lehnspflichten gegenüber dem Erzstift erfüllen und wie üblich erbliche Leute des Erzstifts sind, insgesamt unbeschadet der Rechte des Erzbischofs, des Erzstifts und Dritter an den Lehngütern. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sondage na s. Pauwels tage conversionis, Poppelstorf.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., vorangestellt Abschr. der Urk. von 1513 September 5 (s. Reg. Nr. 864). — Nr. 816.

1471 Mai 27

482

Goedart von Gebhardshain gen. Kotzenroth (*Gevertzhain gen. van Cotze-roede*) entledigt seinen Bruder Rorich von Gebhardshain, Pastor zu

Gebhardshain, der 86 alten Goldstücke, wobei es sich überwiegend um Rheinische (van den viere kurfursten am Ryne) Goldmünzen handelt, die er ihm und seiner verstorbenen Frau Jutta (Gutten) geliehen und die sie dann zusammen mit 14 weiteren Goldstücken der Katharina (Kathrinen), Witwe des Gerlach von Honneroth (Hunroede), Schultheißen zu Altenkirchen (Aldin-), bei ihm hinterlegt hatten. Nachdem er die 86 alten Goldfl. auf gültige 97 oberländ. Rhein. Goldfl. schätzen ließ, einigt er sich zusammen mit seiner Frau Christine durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde mit Katharina folgendermaßen erblich, da er ihr gegenüber zum Schuldner der 97 fl. wurde. Da sie diesen Betrag jetzt nicht bezahlen können, verschreiben sie ihr den sog. großen Hof zu Nauroth (Nuveroede) am Wydenfelde mit allem Zubehör, der von niemandem zu Lehen geht, von Friedrich bewohnt wird und der ihm mit dem Tode von Vater und Mutter bzw. Schwiegervater und -mutter als Erbteil zugefallen war, als Erbpfand. Katharina kann den Hof bis zur Einlösung ohne Einschränkung der Hauptsumme gebrauchen; demgemäß setzen sie Katharina hierin vor Friedrich von Gebhardshain, Schultheiß, sowie vor Goedart in den Steynen, Tiel von Steinroth (Steynren), Heinz Welder, Henne von Nauroth, Hengin von Molzhain (Modelshain), Goedart Koch von Elkenroth (Elkeroede) Henne Steuffen von Steinebach (Steynten-) sowie Roeckel, Schöffen des Gerichts Gebhardshain, wo der Hof dingpflichtig ist, ein. Schultheiß und Schöffen bestätigen die Auftragung als Erbpfand sowie den Empfang der Gerichtsgebühr. Der Schultheiß besiegelt dies auf Bitten von Goedart und Christine sowie auf Bitten der Schöffen, die kein Siegel haben. Zur Sicherung des Erbpfandes setzen Goedart und Christine Hof und Erbschaft zu Dreisbach (Dreyspach), die der Wenige Henne innehat, die Mühlenwiese (moelen wiese) zu Dreisbach sowie die jährlich zu Biersdorf (Birstorf) fälligen 2 Pfd. Wachs und 8 Weisspf. zu Unterpfand, die insgesamt im Daadener (Dadener) Kirchspiel gelegen sind, von niemandem zu Lehen zu gehen und die dem Goedart mit dem Tode seines Vaters zugefallen waren. Katharina kann sich bei jeder Beeinträchtigung des Erbpfandes, wobei die davon fällige Jahrgülte auf 14 mudde Hafer veranschlagt und dafür gegenwärtig auch verliehen ist, durch Urkunde des Schultheißen zu Daaden in die Unterpfänder zu Dreisbach und Biersdorf bis zur Tilgung der Hauptsumme und des verzugsbedingten Schadens einsetzen lassen. Da das Unterpfand dem Gericht Daaden dingpflichtig ist, bestätigen Hanßmanß Henne, Schultheiß, sowie List Henne, Henne Hoen, Goedart Koch von Biersdorf, Heinrich Ryßwecke, Metzzen Arnold, Hen Hieck, Tiel van der Auwen, Rorich Dorn und Hermans Heinz, Schöffen zu Daaden, daß das Unterpfand vor ihnen rechtmäßig aufgetragen und nach Recht und Gewohnheit des Gerichts Daaden verfahren wurde. Sie bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr und siegeln für sich und auf Bitten von

Goedart und Christine mit dem Gerichtssiegel zu Daaden der Grafen von Sayn. Goedart und Christine bleibt Einlösungsrecht des Hofes Nauroth mit allem Zubehör und der Unterpfänder jeweils zu St. Nikolaustag (Dezember 6) vorbehalten, wobei die Einlösung ein Vierteljahr zuvor durch besiegelte Urkunde anzukündigen ist. Zum Einlösungstermin sind 97 Goldfl. in ungeteilter Summe sowie die etwa auf den Hof Nauroth seit St. Martinstag (November 11) rückständigen Jahrgülten wahlweise in Hachenburg oder Altenkirchen je nach Anweisung auf Kosten und Gefahr des Schuldners fällig. Mit erfolgter Zahlung ist diese Urkunde ungültig und an Goedart zurückzugeben. Ebenso bleibt Katharina Rückforderungsrecht der 97 fl. in Notfällen vorbehalten. Die Rückforderung ist jeweils ein halbes Jahr vor St. Nikolaustag in der jeweiligen Wohnung des Schuldners schriftlich anzukündigen. Zum Einlösungstermin sind dann die 97 fl. und die etwa auf dem Hof Nauroth rückständigen Jahrrenten ungeteilt zu liefern. Bei unvollständiger Leistung zum Einlösungstermin kann Katharina Hof und Erbschaft zu Nauroth mit allem Zubehör für die 97 fl. und alle rückständigen Jahrgülten und Pachten versetzen oder verkaufen. Kann sie mit dem Hof die Geldsumme nicht erlösen, so kann sie von den Unterpfändern zu Dreisbach soviel hinzufügen, daß sie die Schuldsomme erläßt. Von Goedarts Seite dürfen Versetzung und Verkauf dieser Art nicht beeinträchtigt werden. Vielmehr ist für ordnungsgemäße Zahlung und Einlösung Sorge zu tragen. — Mittler: Gilbrecht von Gebhardshain gen. Kotzenroth, Johann von Horhausen (*Hoirhusen*), Hermann Kremer, Bürgermeister, Johannes von Flammersfeld (*Flamersfelt*). — Siegler: der Aussteller, auf seine und seiner Frau Bitten: Johann von Seelbach, des verstorbenen Gerhard Sohn, und Gilbrecht von Gebhardshain gen. Kotzenroth, ihr Vetter und Bruder bzw. Schwager; Friedrich von Gebhardshain, Schultheiß zu Gebhardshain; Schultheiß und Schöffen zu Daaden (Gerichtssiegel der Grafen von Sayn).

Ausf., Perg. 1, 2, 4, 5 besch., 3 ab. — Nr. 457.

1471 Juni 1

483

Gerhard, Werner und Wilhelm Gebrüder von den Reven verzichten gegenüber ihren Onkeln Ritter Johann und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie gegenüber ihrem Verwandten Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt erblich auf alle Forderungen, die sie ihnen gegenüber bisher wegen des Heiratsgeldes ihrer verstorbenen Mutter und sonst hatten. — Siegler: die Aussteller, Heinrich van Roede. — In vigilia Penthecostes.

Ausf., Perg., Sg. 1—4 besch. — Nr. 458.

Ludwig von Seelbach (*Seil-*), Christians (*Cristgens*) Sohn, versetzt seinem Bruder Johann von Seelbach und seiner Frau Margarethe für ihm geliehene 78 oberländ. Rhein. Goldfl. zu 24 Weisspf., den Weisspf. zu je 12 H. gerechnet, das ihm von seinen Eltern und Geschwistern zugefallene und künftig zufallende Erbe und Gut erblich und zur freien Verfügung, behält sich jedoch erbliches Einlösungsrecht mit der genannten Summe vor. Andererseits sind Johann und seine Frau in dringenden Fällen erblich berechtigt, zur Erlangung des Geldes das Erbe anderweitig zu versetzen, worüber sie ihn zu unterrichten haben, jede Zuwiderhandlung gegen diese Vereinbarungen insgesamt von Ludwigs Seite ausgeschlossen. Sobald Johann gestorben ist, kann derjenige, dem er oder seine Frau diese Urkunde ausgehändigt haben, über das Erbe entsprechend verfügen; auch dann bleibt Ludwig erbliches Einlösungsrecht vorbehalten. Ludwig verpflichtet sich, das Erbe nicht anderweitig zu belasten oder zu versetzen; hierüber etwa ausgestellte Urkunden sind ungültig. Ludwig leistet erbliches Währschaftsversprechen und verpflichtet sich unter Eid auf die Verschreibung, jeder Rechtsbehelf und jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. — Weinkaufs- und Dedingsleute waren: Konrad (*Conrait*), Pastor, (N.) *Voyß*, Bürgermeister, Heinrich *Voiß*, Richter, alle zu Olpe (*Oylpe*), Krussel Hengen, Richter zu Wenden, Simon, Kaplan zu Wildenburg. — Siegler: der Aussteller, Johann, Ritter, und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Heinrich *Voyße*, Richter zu Olpe. — *Ipsa die Lucis ewangelisten.*

Ausf., Perg., Sg. 1–4 besch. — Nr. 459

1472 Februar 3

485

Johann und Gerhard Gebrüder Wildgrafen zu Dhaun (*Dune*) und zu Kirburg, Rheingrafen zum Stein, belehnen *Wygant* von Seelbach, an dessen Stelle mit seinem Tode seine älteste Tochter Anna (*Enchen*) tritt, mit je der Hälfte folgender Güter: 79½ M. Acker, 7 M. Wiese, 14 Unz Mainzer (*Mentzer*) Pf., 14 Rappen sowie eine Mühle im Dorf Gonsenheim, ferner etwa 1½ Mg. Acker *hinder dem Judden sande* in Mainz, der an die Gonsenheimer Mark stößt. Die Güter hatte zuvor Jacob *Judde gen. Wolfersheyden* vom Wildgrafen Johann zu Lehen empfangen und innegehabt, bis sie ein Mannurteil gegen Jacob erwirkten. Danach nutzten sie die Güter selbst eine Zeit lang gemäß Belehnungsurkunde und Gerichtsurteil. Sie bestätigen den durch *Wygant* und seine älteste Tochter geleisteten Lehns- eid, insgesamt unbeschadet ihrer, ihrer Leute und Dritter Rechte. — Siegler: Gerhard Wildgraf zu Dhaun und Kirburg, Rheingraf zum Stein. — *Uf. s. Blasius des hl. mertelers dag.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 460.

Daeme von Pier (Pyrne), Zöllner und Schöffe zu Birkesdorf, räumt dem Reinhard Bock von Golzheim (Buck van Goilssheim) und seiner Frau Jutta (Jüthen), von denen er gemäß besiegelter Haupturkunde 17 Dürener (Duyrenre) Ml. Roggen erbliche Jahrrente von deren Hof zu Golzheim mit allem Zubehör erworben hat, auf die Dauer von 6 Jahren erbliches Einlösungsrecht mit 240 oberländ. fl. zu je 24 Kölner Weisspf. zuzüglich 11 Mk. Schreib- und Siegelgeld ein, in ein Haus an ihnen angewiesener Stelle in der Stadt Düren in jeweils in der Stadt Köln gültiger Münze lieferbar. Im Einlösungsfalle ist die Haupturkunde zurückzugeben und die Rente erblich abzutreten. Das Einlösungsrecht erlischt bei Fristablauf sowie bei Leistungssäumnis zu St. Andreastag (November 30) gemäß Haupturkunde. — Peter Geleene, Jakob Smyt von Wissersheim, Wilhelm Heller, Peter Hogge, Johann Wynrichs, Noulde Kempe von Buir (Buyre) und Heinrich von Eggersheim, Christians Sohn, Schöffen zu Hochkirchen (Hoyn-), bestätigen die vor ihnen getroffenen Vereinbarungen sowie den Empfang der Gerichtsgebühr, insgesamt unbeschadet ihrer, des Herzogs von Jülich und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Hochkirchen (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Appolonen dach dere hl. junfern.*

Ausf. Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: 1) Hoynk[irchen], dieser brief hat hinder dem Mechernichen zue Ziffel gelegen bis an dat verlaufen iar 1532 undt haben glichwol in gephurlicher zit gein quitirung gethan, we auch bis anher net beschen, datum a. o LXI; 2) Dat is der loisbreif van dem tollener van Birkesdorp van rveigen myn swager Karls van den XVII malter rveys up myme hoif zu Goiltzhem (16. Jh.). — Nr. 461.

Vor Hannes Faber, Dietrich Heirbertz und Ernken Manten, Schöffen des Gerichts Gerresheim, überläßt Heinrich von Winkelhausen, natürlicher Sohn des verstorbenen Ludger (Luytgyn) von Winkelhausen, seinem natürlichen Bruder Dietrich von Winkelhausen seinen Anteil an Rechten und Gerichtigkeiten von Hof, Erbe und Gut zu Ludenberg, die Höhe (Hogede) genannt, mit allem unbeweglichem und beweglichem Besitz sowie allem Zubehör. Auch überläßt er ihm sein gesamtes übriges Erbe und seinen gesamten übrigen beweglichen und unbeweglichen Besitz als erbliches Eigen und verzichtet hierauf zu seinen Gunsten nach Recht und Gewohnheit des Landes Berg. — Siegler: Dietrich Heirbertz und Ernken Manken, Gerichtsschöffen zu Gerresheim. — *Up den neisten dinsdach na*

dem hl. sondage Judica, dat is nemelich up den neisten dinsdach vur dem hl. palmdage.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 462.

1472 Mai 3

488

Karl von Metternich, Herr zu Zievel (*Ze-*), der bei Daeme von Pier, Zöllner zu Birkesdorf (*Birkestorp*), 240 oberländ. Rhein. fl. und 11 Jülicher Mk. (*marcke Guilchs geltz*) geliehen hat, überläßt seinem Schwager Reinhard Bock von Golzheim (*Bucke van Goilss-*), der die geliehene Summe auf dessen Erbe, Eigen und Gut zu Golzheim verschreiben ließ, ohne daß er etwas mit den dieserhalb jährlich fälligen 17 Dürener Ml. Roggen gemäß der in Daemes Händen befindlichen Verschreibung zu tun hatte, in Anbetracht dieses Entgegenkommens seinen Hof mit Erbe und Gut zu Golzheim im Gericht Hochkirchen (*Hoyn-*) einschließlich allem Zubehör innerhalb und außerhalb des Gerichts Hochkirchen erblich zur freien Verfügung, bis die Verschreibung eingelöst wird. Doch bleiben Johengen, Witwe des Johann Gartvylre, die davon fälligen 47 Ml. Roggen Erbrente gemäß besiegelter Urkunde vorbehalten. — Johann von Ahr (*Ayre*), Vogt, sowie Peter Geleene, Jakob Smyt von Wissensheim, Wilhelm Heller, Peter Hogge, Johann Wynrichs, Noulde Kempe von Buir und Heinrich von Eggersheim, Christians Sohn, Schöffen zu Hochkirchen, in deren Gericht der Hof mit Erbe, Gut und allem Zubehör gelegen ist, bestätigen die vor ihnen gemäß Gerichtsrecht erfolgte erbliche Übertragung sowie den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, Vogt und Schöffen zu Hochkirchen (Schöffenamtsiegel.).

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Ist diese daß breif . . . contra Metternich (16. Jh.). — Nr. 463.

1472 Mai 13

489

Dietrich von Bonzel (*Bonsleden*) gen. Dramme, Pastor zu Altenhundem (*Hundeme*), weist dem Hermann von Neuhof (*vam Niggenhove*) gemäß Eheberedung mit seiner Nichte Katharina, Tochter der verstorbenen Johann von Bonzel gen. Dramme, als Brautschatz und Heiratsgut 60 Ml. Korn und 25 fl. als Erbrente an und zwar auf den Hof zu Bamenohl (*Babenole*) 18 Ml., auf den halben Hof zu Borghausen (*Borchusen*) 10 Ml., auf den Zehnt zu Korvenrode 6 Ml., auf die Mühle zu Fretter (*Fretern*) 1½ Ml., auf den Hof zu Habycke 4½ Ml., auf den Hof zu Nedernbabenole 9 Scheffel (*scheppel*), auf den Hof zu Hetbycke 2 Ml., auf den Hof

zu Bonzel (*Bonslede*) 6 Ml., auf den großen Hof zu Weringhausen (*We-rinckusen*) 9 Ml. und auf den kleinen Hof dort 6 Ml., sodann von den zugehörigen Leuten 10 fl., von Erbe und Gut zu Bilstein 4 fl., von der Gülte zu Ober-Marpe (*Over-M.*) 1½ fl., von einem Gut zu Welschen-Ennest, das der Müller bewohnt, von dem Gut zu Welschen-Ennest, das *Teilgyn*, Sohn der *Weversschen*, bewohnt, von einem Gut zu Rahrbach (*Rairbeke*), das *Lubbeke* bewohnt, von dem in der *Gaten* genannten Gut zu Rahrbach sowie von den Fischerei zu Bamenohl je 1 fl. 2 sh., von den zwei Höfen zu Fretter 4½ fl., von dem Burglehen zu Bilstein 3½ fl., von dem Hof zu Bamenohl für ein Schwein und für 1 Fuder Heu 1 fl. 3 sh. sowie zu Borghausen für ein halbes Schwein 3 sh. Hermann und Katharina können über die Leute, Gülten und Renten fortan unbeeinträchtigt von Dietrichs Seite verfügen. Für den Bedarfsfall leistet Dietrich Ersatzversprechen. — Mittler waren: Wilhelm Vogt von Elspe (*voget van E.*) und Hermann von Plettenberg von der einen Seite sowie Johann von Neuhof und Hermann Mallinkrodt (*Mallynckrod*) von der anderen. — Siegler: der Aussteller, Wilhelm Vogt von Elspe, Hermann von Plettenberg. — Up s. *Servays daghe*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Nr. 464.

1472 Mai 13

490

Hermann von Neuhof (*vam Niggenhove*) gen. *die duve*, dem zufolge Eheberedung mit seiner Frau Katharina, Tochter des verstorbenen Johann von Bonzel gen. *Dramme* (*Bonslede genant Drammen*), sein Schwager Dietrich von Bonzel gen. *Dramme*, Pastor zu Altenhundem (*Hundeme*), als Brautschatz und Heiratsgut 60 Ml. Korn und 25 fl. Geld an Erbrente ebenso übergeben hatte wie eine mit dem Tode seines Schwagers fällige und durch besiegelte Urkunden gesicherte weitere Erbrente von 40 Ml. Korn und 25 fl. Geld, weist gemäß Eheberedung seiner Frau für den Fall seines Todes seinen beweglichen und unbeweglichen Besitz einschließlich Leuten, Renten und Gülten, wo immer diese sich auch befinden, ebenso an wie das, was sein Schwager ihm an Gütern, Erbe, Renten, Gülten und Leuten in oben bezeichneter Weise übergeben hatte, und zwar bis er oder seine Erben seine Frau mit einem angemessenen Wittum gemäß Eheberedung ausstatten. — Mittler waren: Wilhelm Vogt von Elspe (*voget van E.*) und Hermann von Plettenberg von der einen Seite sowie Johann Neuhof und Hermann Mallinkrodt (*Mallinkrode*) von der anderen. — Siegler: der Aussteller, sein Bruder Johann von Neuhof, Hermann *Mallinkrodt*. — Up s. *Servays daghe*.

Ausf., Perg., Sg. 1–3 besch. — Nr. 465.

Hermann von Neuhof gen. *die duve*, dem zufolge Eheberedung mit seiner Frau Katharina, Tochter des verstorbenen Johann von Bonzel gen. *Dramme*, sein Schwager Dietrich von Bonzel gen. *Dramme*, Pastor zu Altenhündem, an Brautschatz und Heiratsgut 60 Ml. Korn und 25 fl. Geld an Erbrente ebenso übergeben hatte wie eine mit dem Tode seines Schwagers fällige und durch besiegelte Urkunden gesicherte weitere Erbrente von 40 Ml. Korn und 25 fl. Geld, verpflichtet sich gemäß einer durch die Mittler getroffenen Vereinbarung für den Fall des kinderlosen Todes seiner Frau, seinem Schwager oder dessen Erben die ihm überlassene Hälfte von Leuten, Erbe, Gülten und Renten uneingeschränkt zurückzustellen. — Mittler waren: Wilhelm Vogt von Elspe und Hermann von Plettenberg von der einen Seite sowie Johann von Neuhof und Hermann Mallinckrodt von der anderen. — Sieger: der Aussteller, sein Bruder Johann von Neuhof, Hermann Mallinckrodt. — *Up s. Servays daghe.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 besch. — Nr. 465 a.

Ritter Wilhelm von Vlodorp, Erbvogt zu Roermond (*Ruermunde*) und Vogt zu Elsum (*Elsheym*), *Daeme Spee* (*Spede*) und *Ruthgher Schommart* von Dülken verpflichten sich erblich, dem *Derich* von Lieck oder seinen Erben die 147 oberländ. Rhein. Goldfl., die sie ihm als Sachwalter gemeinsam (*myt gesamender hant*) und so schulden, daß keiner von ihnen mit seinem Anteil davon zurücktreten kann, bis zur kommenden Christmesse (Dezember 25) zu erstatten. Für den Säumnisfall verpflichten sie sich auf die erste mündliche oder schriftliche Mahnung hin, die ihnen bzw. in ihrer Wohnung (*woenstat*) vorzubringen ist, zu Einlager mit je einem Pferd in den Städten Aachen (*Aiche*) oder Heinsberg je nach Anweisung und in die ihnen angewiesene Herberge. Dabei können sie sich durch je einen reisigen Knecht mit Pferd vertreten lassen. Für die Pferde stellen sie wie üblich und nach Leistungsrecht Ersatz. Auch kommen sie für die Kosten für einen reisigen Knecht mit Pferd auf, sofern sie Dietrich zur Überwachung (*te wachten en te wardeynen*) in die Herberge entsendet und zwar bis zur Tilgung der überfälligen Beträge und der Ersatzleistung für den verzugsbedingten Schaden. Im Säumnisfall ist außerdem je Tag über den Fälligkeitstermin hinaus ein weiterer der genannten Rhein. fl. fällig. Keiner von ihnen darf die Herberge verlassen, bevor die Schuldsomme und die verzugsbedingten Unkosten und Strafen geleistet sind. Bei notwendigem Schadensersatz sind die bloßen Angaben der Gläubiger über die Schadenshöhe verbindlich. Säumige kann Dietrich unbeeinträchtigt durch die übrigen Schuldner

verklagen und mit Beschlag belegen. — Siegler: die Aussteller. — *Op onser liever frauwen avent kruytvyonge, ze Latine genant Assumptionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Rv.: *Wilhelm von Vlodorf, Daeme Spede und Rutger Schumart schuldverschreibung von 147 overlendischen gulden an Dederich von Lieck, 1472; ist merkwürdig wegen der damaligen sicherheitsformul (18. Jh.).* — Nr. 466.

1472 Oktober 9

492

Philipp von Seelbach (*Seyl-*), Sohn des verstorbenen Christian (*Cristgens*), versetzt seinem Bruder Johann von Seelbach und seiner Frau Margarethe für ihm geliehene 61 oberländ. Rhein. Goldfl. sein Erbe und Gut, das er von Vater und Mutter sowie seinen Geschwistern ererbte und das er künftig erbt, es sei Eigentum oder Lehen und wo immer dies gelegen ist, erblich und unter der Bedingung, daß er dies künftig nur im Einvernehmen mit Johann und seiner Frau anderweitig versetzen oder verschreiben kann. Er bestätigt die dem Johann und seiner Frau bei früherer Gelegenheit erteilte Verschreibung, wonach sie über sein Erbe und Gut wie über ihr eigenes Erbe und Gut verfügen können; sie können dies auch zu ihren Gunsten verkaufen. Er leistet Währungsversprechen wegen des Erbes und Gutes, jede Zuwiderhandlung gegen diese Verschreibung von seiner Seite ausgeschlossen; Zuwiderhandlungen hiergegen sind Unrecht, wohingegen Johann und seine Frau im Recht sind. Erlangt er sein Gut zurück, so hat er Bauaufwendungen Johans und seiner Frau ebenso uneingeschränkt zu erstatten wie die geliehene Summe. Lösen Johann und seine Frau etwas bei Dritten ein, so hat er ihnen anteilmäßig alles zu erstatten, sofern er sein Erbe und Gut zurückerlangt. Wegen Schäden an seinem Gut durch Verwüstung, Raub oder Brand hat er kein Forderungsrecht gegenüber Johann und seiner Frau. Ihm bleibt erbliches Einlösungsrecht mit der geliehenen Summe vorbehalten. Er verpflichtet sich unter Eid auf die gesamten Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller, sein Vetter Hencken von Hanxleden, Johann von Diezenkausen gen. Ellingen (*Dietzkussen gnant van Eldyngen*), Johann von Diezenkausen, des verstorbenen Johann Sohn. — *Uf s. Dyonisius tagh des hl. buschafs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 ab., 2 erhalten. — Nr. 467.

1472 November 26

493

Philipp Graf zu Nassau und zu Saarbrücken belehnt den Johann von Seelbach, *Gylbrechts* Sohn, der zugleich seine Verwandten Volprecht und Rorich von Seelbach Gebrüder von Seelbach und deren Stamm ver-

tritt, mit ihren Anteilen an den Gerichten im Seelbacher Grund zu Burbach (-*pach*) und Neunkirchen (Nün-) einschließlich Zubehör und zwar gemäß Belehnungsurkunden, die Graf Philipps Eltern zugunsten der Eltern der von Seelbach ausgestellt hatten. Graf Philipp bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donnerstag nach s. Katharinen tag.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 468.

1473 Mai 2

494

Cliczink von Sohlbach (*Sol-*), der zu arm und gebrechlich ist, um seinem verstorbenen Bruder Wilhelm von Scheuerfeld (*Schurfelden*), den er beerbt hat, Seelengedächtnis, Leichenbegängnis und Vigilien auszurichten, wie er es nach Gottesrecht hätte tun sollen, versetzt seinem Verwandten Godard von [Seelbach gen.] Dermbach (*Dorren-*), der hierfür 4 oberländ. Rhein. fl. aufbrachte, den ihm von Wilhelm zugefallenen Anteil an dem Wissershof (*hoeve in der Wissen*) erblich zur freien Verfügung wie über einen eigenen Anteil und eigenes Erbe, behält sich und seinen Erben aber Einlösungsrecht mit der ausgelegten Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vor. — Siegler: Johann von Sohlbach, Sohn des Ausstellers, mit dessen Einverständnis die Verschreibung erfolgte, Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Ipsa dominica Misericordias domini post Pascha.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Rv.: *Dat deil in der Wissen* (15. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 469.

1473 Juli 18, Im Lager vor Nymwegen

495

Karl Herzog von Burgund (*Bourgogne*) etc. teilt seinem Statthalter von Land und Herzogtum Geldern sowie der Grafschaft Zütphen, seinem dortigen Präsidenten, den dort eingesetzten Ratsleuten sowie allen seinen hierdurch betroffenen Richtern und Amtleuten dort mit, er habe am gleichen Tage Ritter Jan von Hemmert, Herrn zu Hemmert, als Vormund von dessen Sohn und gemäß dem durch diesen geleisteten Lehnseid mit Schloß und Haus zu Hemmert, Haus und Herrlichkeit Doorenwerth (*Doerwert*), Haus Doornenburg (*Dorenbergh*) samt Renten sowie Schloß Sinderen (-*rn*) samt Renten als Lehen des Herzogtums Geldern belehnt, insgesamt unbeschadet seiner und Dritter Rechte, zumal genannte Schlösser und Herrlichkeiten nicht anderweitig verpfändet sind. Er weist männiglich an, Ritter Jan dieserhalb nicht zu beeinträchtigen, jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. Ritter Jan hat lediglich binnen 40 Tagen eine Grö-

Benbeschreibung der genannten Güter und Herrlichkeiten zu Händen der zuständigen Leute zu stellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. — Auftragsvermerk des E. de Kerrest.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1474 Januar 13, Köln

496

Nachdem Gerhard Herzog zu Jülich (*Guylge*) und Berg (*zo dem Berge*), Graf zu Ravensberg, dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, 100 oberländ. fl. Leibrente auf Lebenszeit sowie 20 solcher fl. Manggeld erblich auf den Zoll zu Düsseldorf (*Duysseldorp*) verschrieben hatte, die Leistungen dieserhalb aber seit etwa 15 Jahren in Rückstand sind, einigen er und sein Sohn Wilhelm Jungherzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, sich mit Ritter Johann wegen der Rückstände und der damit verbundenen Mißhelligkeiten in der Weise, daß sie ihn in Leibrente und Manggeld gemäß der ihm erteilten Verschreibung mit der Maßgabe wieder einsetzen, daß er während der beiden folgenden Jahre jeweils am St. Martinstag (November 11) außer der Leibrente und dem Manggeld weitere 120 fl. von dem Zoll und Zollgeld des Zolls zu Düsseldorf eintreiben kann. Nach diesen beiden Jahren sollen Ritter Johann bzw. seine Erben jährlich wieder 100 fl. Leibrente und 20 fl. Manggeld gemäß der durch Herzog Gerhard erteilten Verschreibung beitreiben. Sobald Ritter Johann gestorben ist, sollen seine Kinder bzw. Erben während 5 Jahren jährlich 100 fl. zusammen mit 20 fl. Manggeld von dem Zoll zu Düsseldorf beitreiben. Sobald Ritter Johanns Kinder oder Erben auf diese Weise 500 fl. beigetrieben haben, können sie jährlich nur noch 20 fl. Manggeld gemäß Belehnungsurkunde beitreiben. Reinhard von Hammerstein, Zöllner zu Düsseldorf, bzw. seine Nachfolger werden angewiesen, entsprechende Auszahlungen gegen Quittung zu leisten. — Siegler: die Aussteller. — *Up den neisten donrestach nae dem hl. druytzenden dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Beiliegend: Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 470.

1474 März 3

497

Anton (*Thonies*) Schade, Richter zu Attendorn, und seine Frau Gudeke verkaufen ihrem Schwager und Neffen Dietrich, der Pastor [zu Altenhundem] ist¹⁾, 15 Rhein. fl. Jahrgülte für eine quittierte Geldsumme erblich; diese Jahrgülte hatten sie von ihrem verstorbenen Schwiegervater und Vater Dietrich von Bonzel (*-slaide*) gen. Grube, dem sie durch die

von Meschede auf zwei Höfe zu Obermarpe (*Overn Marpe*) verschrieben war, deren einen Henneke Rubart innehat, während Rutger von Obermarpe den anderen innehat und bewohnt. Sie verzichten auf die Jahrgülte von 15 Rhein. fl. Attendorner (-dernes) W. und leisten Währschaftsverprechen. — Dedingsleute waren: Jacob Paulson, Godert Reflinkusen (*Godert Reffelkuyß*), der Gogreve ist, Heinrich an dem Marte, Johann Bunteleve und Gobel Lyppeler. — Siegler: der Aussteller, Engelbert von Plettenberg (-bracht) und Waldenburg, Johann Vogt (*vogede*) von Elspe, Godert Reflinkusen (*Refflinckuß*), Gogreve. — *Feria quinta post dominicam Invocavit.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3, 4 ab. — 1) Vgl. Reg. Nr. 489. — Nr. 471.

1474 März 6

498

Ritter Johann und sein Bruder Johann von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, sowie ihr Vetter Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt überlassen dem Johann Koch und seiner Frau Feyge in Anbetracht der von ihnen geleisteten Dienste den halben Hof zu Obersolbach (*Overn Soel-*) im Kirchspiel Friesenhagen mit allem Zubehör zur Nutzung auf Lebenszeit, wobei ihnen und ihren Erben ihre Herrlichkeit daran vorbehalten bleibt. Mit dem Tode von Johann und Feyge fällt der halbe Hof an sie und ihre Erben als Herren zu Wildenburg zurück. — Siegler: die Aussteller. — *Uf den son-tag Reminiscere in der vasten gelegen.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 2 ab. — Nr. 472.

1474 März 14

499

Dekan und Kapitel der St. Martinskirche zu Kerpen im Bistum Köln bestätigen auf Antrag, der verstorbene Reinhard (*Reynart*) von Paland, Kanoniker und Propst zu Liebfrauen in Aachen, Bistums Lüttich (*Luytge*), der zuvor durch lange Jahre Propst ihrer Kirche zu Kerpen gewesen sei, habe zur Stiftung eines Jahrgedächtnisses, das in ihrer Kirche jeweils am 8. April, dem Sterbetag Reinhards, oder dem nächsten geeigneten Tag davor oder danach zum Andenken an ihn, Ritter Werner Herrn zu Paland und zu Breitenbend (*Breydenbent*), seinen Vater, Alberade (*Alverait*) von Engelsdorf (*Endelstorp*), seine Mutter, beider Eltern, seine Geschwister und das gesamte Geschlecht von Paland gehalten werden soll, die an seinem Sterbetag in seinem Besitz befindlichen und zuvor seinem verstorbenen Bruder Werner gehörigen Geld- und Kornrenten zu Kerpen und Blatzheim (*Blaetzhem*) testamentarisch und erblich vermacht

und zwar: — 4 Erbml. Roggen von Konrad Norcks Hof und Erbe, wovon die jeweils zum Termin des Jahrgedächtnisses anwesenden Kanoniker 2½ Ml. untereinander teilen, während die vier Vikare ihrer Kirche 1 Mltr. entsprechend untereinander teilen; Kanoniker und Vikare haben hierfür das Jahrgedächtnis termingemäß wie üblich zu halten; der Pastor ihrer Kirche erhält dafür, daß er das Jahrgedächtnis sonntags in der Kirche auf der Kanzel verkündet und zum Termin des Jahrgedächtnisses Messen, Vigilien und Kommendation hält, ½ Ml.; — 1 Erbml. Roggen zu Blatzheim zugunsten der Liebfrauen-, St. Johannis- und St. Katharinenbruderschaft dort; der Brudermeister hat hierfür beim Jahrgedächtnis die Kerzen wie üblich aufzusetzen und brennen zu lassen; — 1 Sm. Roggen und 8 S. zu Blatzheim zugunsten der St. Sebastiansbruderschaft in der Kirche zu Kerpen. Nachdem Reinhard verstorben ist, ohne sein Testament zu widerrufen, erfolgt die Bestätigung auf Antrag seiner Brüder Ritter Dietrich von Paland, Herrn zu Wildenburg (-berch) und Wittem (Wytham), und Karsilius (Carsilis) von Paland, Herrn zu Breitenbend, sodann von Bernhard Herrn zu Paland und Emund (Emond) von Paland, Herrn zu Maubach (Mou-), als Neffen und Erben Reinhards sowie von Gerhard von Gronsfeld, Kanoniker und Sänger der Liebfrauenkirche in Aachen, und Peter von Kinzweiler (Kynsnylre), königlicher Vikar in dieser Kirche, als Testamentsvollstreckern zusammen mit den übrigen Brüdern und Neffen Reinhards. In jedem Zuwiderhandlungsfalle sind die Brüder und Neffen Reinhards befugt, die Erbgüter an sich zu ziehen und darüber anderweitig frei zu verfügen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (am Bug besch.), Sg. ab. — Nr. 473.

1474 März 20

500

Arnold (Arnt) von Steeg und seine Frau Tzelige verkaufen dem Engelbert (-bricht) von Widderbach (Weder-) für quittierte 42 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Pf. wie im Kirchspiel Friesenhagen üblich ihr Viertel von Hof Gut zu Gösing (Goyssyng) mit allem Zubehör unter Eid erblich und zur freien Verfügung, behalten sich jedoch Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme jeweils zu St. Martinstag (November 11) vor. Sie leisten Währschaftsversprechen. — Dedingsleute waren, Godebricht, der Wirt zu Wildenburg, Hermann von Gösing, Gerhard von Steeg. — Durch Nachtrag wird Engelbrecht für den Einlösungsfall Ersatzversprechen für etwaige Baukosten nach Maßgabe geeigneter Leute geleistet. — Siegler: Ritter Johann und Junker Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Georg (Jorge) von Hatzfeldt, Lehnsherren des Hofes und Gutes zu Gösing. — *Uf den sontagh Letare in der vasten gelegen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Nr. 474.

Dekan (dechen) und Kapitel der Liebfrauenkirche zu Aachen (z'Achen) bestätigen, daß der verstorbene Reinhard (Reynairt) von Paland, ihr Propst und Mitkanoniker, ihnen 18 fl. von einer von der Stadt Aachen an ihn fälligen wiederkäuflichen Erbrente von 125 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Kölner Weisspf. oder sonst zu Köln gültigen Gegenwert testamentarisch vermacht hat. Hierfür sind sie verpflichtet, an seinem Todestage oder dem nächsten geeigneten Tage kurz davor oder danach ein Jahrgedächtnis, am St. Remigiustage (Oktober 1) oder dem zunächst folgenden geeigneten Tage bzw. der zunächst folgenden geeigneten Ferie eine erste Memorie sowie am ersten Tag bzw. der ersten Ferie nach dem Sonntag Invocavit eine zweite Memorie zu halten und zwar jeweils mit Vigilien, Messen, Kommendation und Kerzen wie in ihrer Kirche üblich. Hierfür erhalten die jeweils beteiligten Mitkanoniker jeweils 6 fl. von den 18 fl. Die an der Vigil im Chor nicht beteiligten Mitkanoniker haben eine Vigil und in der Messe einen der 7 Psalmen zu lesen. Sie erhalten hierfür 1 H. in der Messe. — Sie sind ferner verpflichtet, das ihnen durch den verstorbenen Reinhard testamentarisch vermachte Haus innerhalb der Immunität ihrer Kirche mit dem Hof, das Reinhard dem Peter von Kinzweiler (Kyntzwyvre), dem königlichen Vikar (des Roemschen konyncks vicaren) ihrer Kirche, als Wohnung auf Lebenszeit bzw. solange er will mit der Auflage der Instandhaltung überlassen hat, sobald dies infolge Peters Tod oder sonst frei ist, meistbietend gemäß Übung ihrer Kirche zu verkaufen oder an einen Mitkanoniker gegen erblichen Jahrzins auszutun. Eine auf diese Weise gewonnene Jahrrente ist bis auf 3 fl. erblicher Jahrrente, die der verstorbene Reinhard von den Einkünften seines Hauses der St. Johannesbruderschaft in ihrer Kirche testamentarisch verschrieben hat, zugunsten seines Jahrgedächtnisses und seiner Memorien so zu verwenden, daß in ihrem Chor eine weitere Memorie für ihn mit Vigil, Seelenmesse und Kommendation wie für ihre verstorbenen Mitbrüder und Kanoniker üblich gehalten wird und zwar vom Tage nach Ablauf eines Jahres an, nachdem sie das Haus erhalten haben, oder an der nächsten geeigneten Ferie davor oder danach und fortan jährlich zum gleichen Termin. — Siegler: Dekan und Kapitel der Liebfrauenkirche in Aachen (Kirchensiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 475.

Dekan und Kapitel der Liebfrauenkirche in Aachen bestätigen dem Peter von Gronsfeld (Gronsselt), Sänger und Mitkanoniker von ihnen, dem Ritter Dietrich von Paland, Herrn zu Wildenburg und Wittem (Wittham),

Karsilius (*Carselis*) von Paland, Herrn zu Breitenbend (*Breydenbeynt*), Bernhard Herrn zu Paland, Emund von Paland, Herrn zu Maubach (*Mo-*) sowie dem Peter von Kinzweiler, königlichem Vikar ihrer Kirche, als Testamentsvollstreckern des Reinhard von Paland, der ihr Propst und Mitkanoniker war, den Empfang der beiden Bibeln mit Altem und Neuem Testament, die Reinhard ihnen testamentarisch zum Gebrauch vermacht hatte. Auch quittieren sie den Empfang der ihnen durch Reinhard testamentarisch vermachten 50 Rhein. fl. für ihren Kirchenbau. — Siegler: Dekan und Kapitel der Liebfrauenkirche in Aachen (Kirchensiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 476.

1474 Oktober 3

503

Arnold Homan, Sohn des verstorbenen Arnt van der Lynden, verkauft an Engelbert (-bricht) von Widderbach (*Weder-*) für quittierte 42 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Weisspf. wie im Kirchspiel Friesenhagen üblich ein Viertel von Hof und Gut zu Gösingen (*Goyssyngen*) mit allem Zubehör erblich und zur freien Verfügung wie über Eigen, behält sich jedoch erbliches Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme vor und leistet Währschaftsversprechen. — Dedingsleute waren: Friedrich von Seelbach (*Seil-*), Johann von Seelbach, des Johann Sohn, Johann Koch und andere. — Siegler: Ritter Johann und sein Bruder Junker Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Lehnsherren des verkauften Gutes. — *Secunda feria post Remeii*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 erh. — Nr. 477.

1475 Februar 13

504

Arnt Hogeler und seine Frau Adelheid (*Ailheit*) nehmen von Junker Daeme von Harff Erbe und Hofstatt innerhalb von Kirchherten (*bynnen Kircherten*), wo es zwischen *Mettel Schoman*, Hermann Arnoltz, dem Zehnthof und der Straße (*gemeyne straisse*) gelegen ist, für 2 Harffer Ml. Weizen und 1 Harffer Ml. Roggen in Erbpacht und verpflichten sich zur Instandhaltung. Die Jahrpacht ist jeweils am St. Remigiustag (Oktober 1) oder bis zur Christmesse (Dezember 24) zu Harff auf den Kornsöller der von Harff oder davor uneingeschränkt zu liefern. Im Falle von Leistungssäumnis fallen Erbe und Hofstatt an Junker Daeme oder seine Erben zurück, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Die Schöffen zu Kirchherten, vor denen die Pachtung erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn und Dritter. — Siegler: die Schöffen zu Grottenherten (*Margreten*)

Herten) auf Bitten der Schöffen zu Kirchherten mangels eigenen Siegels, nachdem sie durch die Aussteller um Besiegelung gebeten waren (Schöffenamtssiegel). — *Up mandach post invocavit*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 478.

1475 Juni 24

505

Lyße, Tochter des Thiele von Völzen (*Fülßhaen*), verzichtet auf freier Landstraße in der Herrschaft Wildenburg freiwillig auf alle ihr von Vater und Mutter her angeborenen Freiheiten von Vogt- und Reichsrechten. Sie begibt sich als Jungfrau, zugleich für ihre etwaigen Erben und Nachkommen, freiwillig als Eigen und Untertan in den Dienst von Ritter Johann und Junker Johann (*Henne*) Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, oder deren Nachfolgern als Herren zu Wildenburg. Sie verpflichtet sich erblich, niemandem anderem zu huldigen und alle künftigen Handlungen nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Herrn zu Wildenburg vorzunehmen. — Siegler: Johann, Pastor zu Wissen, zu dessen Kirchspielleuten Lyße gehört; Johann von Sohlbach (*Soel-*) gen. Johann Koch, Schultheiß im Kirchspiel Wissen, beide auf Bitten der Lyße. — *Ipsa die s. Johannis baptiste ad nativitatem*.

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 fehlt. — Nr. 479.

1475 August 10

506

Katharina, Witwe des Heinrich von Bettorf, versetzt dem Engelbert (*-bricht*) von Widderbach für 12 oberländ. fl. Schuld zu je 24 Weisspf. wie im Kirchspiel Friesenhagen üblich, zugleich für ihre Kinder und Erben, je ein Viertel der Hütte in Gösingen sowie des buchers mit allem Zubehör, jedoch mit Ausnahme der Fälligkeiten an Engelbert, an denen sie keinen Anteil hat. Sie behält sich, ihren Kindern und Erben Einlösungsrecht mit der Schuldsumme jeweils zu St. Martinstag (November 11) vor. Solange Engelbert oder seine Erben das Gut (*dat güt*) innehaben, können Katharina, ihre Kinder oder ihre Erben den Grundzins und Wassergang nicht anderweitig austun (*nyt kroeden zo vertzynsen*). Sie leistet, zugleich für ihre Kinder und Erben, Währschaftsversprechen. — Weinkauf- und Dedingsleute waren: Hermann von Gerndorf (*Gerentorf*), Henne von Schmalenbach (*Smallen-*), Arnt Homan. — Siegler: Johann Koch, Bruder der Ausstellerin. — *Uf s. Laurencius tagh des hl. mertelers*. Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: 1) *Ich Johan Wyderbach bekenne mit myner eygen hantschryft, das her Eberhart diesen brife mit myn guden willen hoirt mit allem syne behülfe* (16. Jh.); 2) *betrifft den hof Göesßingen, das er vor diesen bauren erbgut gewesen* (17. Jh.), Zusatz: *folgt nichts hierauß* (18. Jh.). — Nr. 480.

Johann von Merz (Merzen) und seine Frau Beele pachten von ihrem Bruder bzw. Schwager Otto von Merz und seiner Frau Katharina ein Drittel von Erbe und Gut, das Otto von ihrem gemeinsamen Onkel Dries van Haisserwert geerbt hatte. Hierfür sind 15 Aldenhovener (-hoyver) Ml. Roggen zweiter Wahl (*nyest sees pennyngen na dem besten*) an Erbpacht auf dem Hof der von Merz zu Merz von kommendem St. Remigiustag (Oktober 1) an jeweils zwischen diesem Termin und dem darauffolgenden St. Andreastag (November 30) uneingeschränkt zu liefern. Hierfür setzen sie ihre Hälfte des Drittels von Erbe und Gut zu Unterpfang, das sie von ihrem Onkel Dries van Haisserwert erben; sie verzichten hierauf entsprechend zugunsten von Otto und seiner Frau vor Richter und Schöffen zu Merz, wo dies zu Lehen geht. In jedem Säumnisfalle fällt außerdem das gepachtete Drittel an Otto und seine Frau zurück. Johann Speis, Johann in der gassen, Gerhard Hoir, Bernhard Esser von Lanklaer (Lancklair) und die übrigen Schöffen zu Niedermerz (Nedermerze), vor denen die Pachtung erfolgte, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller; Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg (Berge), auf Bitten der Schöffen zu Niedermerz, die um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein eigenes Siegel haben. — *Up donresdach nyest na unß liever vraurven dach gen. Assumptionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Rv.: *Presentatum in judicio 19. Nov[embris] 1633 (17. Jh.).* — Nr. 481.

1476 Januar 6

Wilhelm von Vlodorp, Ritter, Erbvogt zu Roermond (Ruremunde), und Daem inghen Hulss versprechen, den Johann Clompemeker, Bürger zu Roermond, schadlos zu halten, nachdem er auf ihre Bitten seinem Mitbürger Reyner van der Loch wegen der am kommenden St. Jacobstag (Juli 25) zu erstattenden 40 Rhein. fl. zu je 20 Stübern Bürgschaft leistete. Gegebenenfalls sind seine bloßen Angaben über die Schadenshöhe verbindlich. Für ihre Zusagen setzen sie ihren gesamten Besitz zu Unterpfang. — Siegler: die Aussteller. — *Des satersdaighes nae den hl. jairsdach.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Rv.: *Dient nichts, das nötige ist unter Gusten N. 23 eingetragen (18. Jh.).* — Nr. 482.

1476 Februar 19

Dietrich von Neuhof (van dem Nyenhove) gestattet seinem Bruder Hermann von Neuhof erblich, bei seinem Bruder Johann von Neuhof die Hälfte seines Anteils an dem Neuhof mit allem Zubehör einschließlich Bauten (buunge) mit einem Geldbetrag nach Maßgabe der Urkunde ein-

zulösen, die er dem Johann ausgestellt hat. Ihm bleibt in jedem Falle Einlösungsrecht vorbehalten. — Dedingsleute waren: *Helmich Paeß*, *Hans Koster*, *Hermann Dymann* und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Op den nesten mandach nach s. Vaelentins dage.*

Ausf., Pap., Sg. besch. — Nr. 483.

1476 Februar 22

510

Ritter *Wilhelm von Vlodorp (Flodorf)*, Herr zu *Dalenbroek (-broch)*, Sohn des *Goddart von Vlodorp*, Herrn zu *Leuth (Luith)*, vereinbart mit *Alberade*, Tochter des Ritters *Gottschalk von Harff*, folgende Ehebedingung: Sie schließen miteinander die Ehe. *Wilhelm* bringt Schloß und Herrschaft *Dalenbroek* mit allem Zubehör in dem Umfange in die Ehe ein, wie sein Vater dies hinterläßt. *Gottschalk* gibt seiner Tochter als Heiratsgut 4 000 oberländ. Rhein. fl. oder in Köln gültigen Gegenwert mit in die Ehe, von denen 1 000 fl. am kommenden St. Johannstag (Juni 24) sowie weitere je 1 000 fl. vom Fastelabend danach an jeweils zu diesem Termin bis zum Fastelabend zwei Jahre danach fällig sind. Mit diesem Betrag sind *Alberades* Ansprüche an das elterliche Erbe und Gut abgegolten. *Alberade* hat als Witwe mit gemeinsamen Kindern, solange sie keine zweite Ehe eingeht, die lebenslängliche Nutzung an dem gesamten Nachlaß *Gottschalks*. Aus diesem Nachlaß erhält sie 300 oberländ. Rhein. fl. Leibrente, sofern sie als Witwe zu Lebzeiten der gemeinsamen Kinder eine zweite Ehe eingeht. Sie erhält Schloß und Herrlichkeit *Dalenbroek* mit allem Zubehör als Wittum, sofern sie *Gottschalk* ohne gemeinsame Kinder überlebt. Mit dem Tode des etwa zunächst überlebenden *Wilhelm* fallen die 4 000 fl. Mitgift *Alberades* nächsten Erben zu; bis zu deren Auslieferung dienen Schloß und Herrschaft *Dalenbroek* als Unterpfand. Gemeinsame Erwerbungen bleiben einem ohne gemeinsame Kinder überlebenden Ehegatten zu lebenslänglicher Nutzung vorbehalten; mit seinem Tode werden sie anteilmäßig unter die beiderseitigen rechtmäßigen Erben aufgeteilt. — Mittler waren: — von *Wilhelms* Seite: *Wilhelm von Vlodorp*, Ritter, Erbvogt zu *Roermond (Reurmunde)*, *Hermann von Bronkhorst und Batenburg (-berg)*, Herr zu *Stein (Steyn)*, *Johann Maschereil (-reil)*, Ritter, Herr zu *Wynandsraede (Wynnartz Raide)*, *Wilhelm Herr zu Elmpt*; — von Seiten der von *Harff*: *Johann von Hoemen (Heu-)*, Herr zu *Alsdorf (-torpf)*, *Engelbert Nyt*, jülichischer Erbmarschall, *Johann Herr zu Frankenberg (Franckenburch)*, *Johann von Hoemen*, Ritter, Burggraf zu *Odenkirchen*, *Dhaim von Harff*. — Siegler: *Goddert* und sein Sohn *Ritter Wilhelm von Vlodorp*, *Gottschalk von Harff*, Ritter, die Mittler. — *Uf. s. Peters dach ad cathedram.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 484.

Dietrich von Paland, Ritter, Herr zu Wildenburg und Wittem (*Witthem*), Bernhard und Daym Gebrüder von Paland, Werner und Gerrit (*Ghirret*) Gebrüder von Paland, Anton (*Thonis*) und Gerhard Gebrüder von Paland, Emund von Paland, Johann von Paland, Friedrich, Ritter, Johann und Werner Gebrüder von Wittem, Johann von Hoemen, Burggraf zu Odenkirchen, der seine Frau Margarethe von Paland vertritt, sowie Godert von Harff, der zugleich seine Frau Alberade von Wittem vertritt, nehmen, nachdem sie von ihrem verstorbenen Bruder, Onkel bzw. Schwager Werner von Paland dessen Erbe mit den darauf ruhenden Lasten übernommen haben, folgende Erbeinigung vor, um zu vermeiden, daß das Erbe in fremde Hände gerät: Sie haben die auf dem Erbe ruhenden Lasten vor Gericht zu vertreten. Etwa notwendige Abtragungen der Lasten haben alle Beteiligten anteilmäßig vorzunehmen. Im Bedarfsfalle reitet ein hierzu zu bestellender Knecht die Güter ab und regelt an Ort und Stelle alles Notwendige. Ruft er hierbei einen von ihnen, der ihm am geeignetsten erscheint, um Hilfe herbei, so hat dieser Folge zu leisten. Wer so durch den Knecht herbeigerufen ist, handelt in ihrer aller Namen. Der Knecht ist jeweils an Weihnachten (*kyrsmisse*) gegenüber zweien von ihnen, die am günstigsten für ihn ansässig sind, rechenschaftspflichtig. Die betreffenden sind zur Entgegennahme der Rechenschaft verpflichtet. Sie haben die sich dabei ergebenden Vergütungen und Belastungen auf sie alle umzulegen. Auch haben sie 6 oder 8 Wochen danach die übrigen an einen geeigneten Ort zur Entgegennahme der Rechenschaft zu laden. Wer zu diesem Termin nicht erscheint oder sich nicht durch einen Diener vertreten läßt, wird durch die erschienenen vertreten. Der Erlös aus etwa veräußerten Gütern ist zur Schuldentilgung zu verwenden. Reicht der Erlös zur Schuldentilgung nicht aus, so hat zur Vermeidung einseitiger Belastungen jeder von ihnen innerhalb von 14 Tagen, nachdem er hierzu durch den damit beauftragten Knecht schriftlich aufgefordert ist, seinen Anteil hieran zu übersenden. Wer dem nicht nachkommt, verliert seine Rechte an den Gütern und ist zu dem durch seine Säumnis bedingten Schadensersatz verpflichtet. Nachdem sie noch nicht im Besitz der von Wilhelm von Sinzenich (*Syntzich*) und seiner Frau ererbten Güter, an denen letztere lebenslängliches Nutzungsrecht hatte, gelangt sind und sie dieserhalb auf Widerstand stoßen, vereinbaren sie, die Güter durch den Knecht oder einen sonst beauftragten beitreiben zu lassen, der ihnen dann hierüber rechenschaftspflichtig ist. Sie haben die Güter dann in genannter Weise vor Gericht zu vertreten. Auch hat einer von ihnen diese beim Dompropst zu Köln oder, wo dies sonst erforderlich ist, zu Lehen zu nehmen. Sie können die Güter, sobald sie nach ihrer oder ihrer Erben Meinung unbelastet sind, untereinander teilen. Lassen sie die

Güter ungeteilt, so haben ein von ihnen beauftragter Diener oder deren mehrere die Fälligkeiten davon beizutreiben; der oder die Diener haben ihnen dann bei Wahrung der Rechenschaftspflicht anteilmäßige Jahresrenten zuzustellen. — Siegler: die Aussteller. — *Up dynxdach nest na s. Geytruden dach der hl. junfrauven.*

Ausf., Perg., Sg. 1–12, 14 besch., 13 ab. — Nr. 485.

1476 April 16, Blankenberg

512

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Ravensberg, Herr zu Heinsberg, belehnt Johann, Ritter, und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, erblich mit je 20 oberländ. fl. zu Mannlehen, jeweils zu Weihnachten (*up dat hilge hogetzyde cristmissen*) (Dezember 25) aus dem Zoll zu Düsseldorf lieferbar, und bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid, der künftig gegebenenfalls zu erneuern ist. Auch bleibt erbliches Einlösungsrecht der 40 fl. Mannlehen gemäß der durch Herzog Wilhelms verstorbenen Vater den Gebrüdern von Hatzfeldt ausgestellten Belehnungsurkunde vorbehalten. — Siegler: der Aussteller. — Auftragsvermerk von Berthold (*Barolt*) von Plettenberg, Hofmeister, Wilhelm von Bernsau und Dietrich Lüninck (*Lunynck*). — *Up den neisten dinxstach na dem hl. paischdaige.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 486.

1476 April 18

513

Daeme inghen Huls verspricht dem Johann von Horrich (*vande Horrick*), Syetzen Sohn, oder seinen Erben, die ihm schuldigen 250 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Weißpf. oder Gegenwert am kommenden Tage St. Peter *ad vincula* (August 1) in Aachen (*Aiche*) oder Heinsberg (*Heynsbergh*), je nach Anweisung, zu erstatten. Hierfür setzt er Ritter Wilhelm von Vlodorp (*F-*), Erbvogt zu Roermond (*Ruermunde*), und Ritter Wilhelm von Vlodorp, Herrn zu Dalenbroek (*-broick*), zu Bürgen, denen er hierfür Schadloshaltung verspricht. Diese verpflichten sich, auf eine erste Mahnung hin je einen Knecht mit einem reisigen Pferd in Aachen oder Heinsberg in eine in der Mahnung bezeichnete Herberge ins Einlager zu schicken und für die Pferde im Bedarfsfall Ersatz zu leisten. Sie verpflichten sich unter Eid gemäß Leistungsrecht und -gewohnheit, das Einlager erst nach vollständiger Leistung aller Fälligkeiten zu beenden. Hinsichtlich etwaiger Schäden sind die bloßen Angaben der Gläubiger verbindlich. Kommen die Bürgen gemeinsam oder einzeln ihren Verpflichtungen nicht nach, so können Johann oder deren Erben je säumigen Bürgen einen Knecht mit einem reisigen Pferd auf deren Kosten in ge-

nannte Herberge ins Einlager schicken, wobei für die Pferde im Bedarfsfall ebenfalls Ersatz zu leisten ist. Solche zusätzlichen Knechte und Pferde sind dann zusammen mit der Hauptsumme und etwaigem Schadensersatz abzugelten. Säumige Bürgen können Johann oder seine Erben bis zur Leistung aller Fälligkeiten belangen, ohne daß dadurch ein Forderungsrecht seitens der Bürgen entsteht; diese bleiben uneingeschränkt zur Leistung aller Fälligkeiten verpflichtet. — Siegler: der Aussteller, die Bürgen. — *Des donrisdaghes nae deme hl. Payschdaghe.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2, 3 ab. — Nr. 487.

1476 April 21

514

Smytz Henne von Ferndorf (-torf) verkauft an Henne von Bruchhausen (Bruchußen) und seine Frau Else für eine quittierte Geldsumme einen Stamm von dem Bruchhauser Erbe mit Holz, Feld und Wiesen in dem Umfange, wie er dies bei früherer Gelegenheit den Erben abkaufte. Er verzichtet hierauf erblich zu deren Gunsten und leistet Währschaftsversprechen gemäß Recht und Gewohnheit im Kirchspiel Krombach (C-). — Weinkauffleute waren: Hermann *uf dem felde*, Schöffe, Heiderich von den Irlen (*van den yrlen*) und Oilken Heynchin, die alle von Ferndorf sind, sowie Smytz Hen Sohn Henne und der verstorbene Boile Contzen Sohn von Krombach. — Siegler: Hans von den Eichen (*van den Eichin*), Schultheiß, sowie Gotzen, Snyderyntz Hans und die übrigen Schöffen zu Krombach (Schöffenamtsiegel). — *Uf sontag nehest nach Oisteren.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 488.

1476 Mai 2

515

Johann Graf zu Nassau (Nassaurv) und zu Diez (-tz) belehnt den Johann von Seelbach, Christians (Cr-) Sohn, mit einem Burglehen zu Freudenberg (zum Freudenberge), damit er und seine Erben dort wohnhaft sind und niemand sonst. Hierzu weist er ihm als Burglehen 4 Mk. Siegener (-genscher) W. auf das Amt Freudenberg an, je zur Hälfte im Herbst und im Mai lieferbar, dazu eine Hofstatt zum Wohnen, Land und Acker zu 4 Ml. satz, jährliches Holzeinschlagsrecht in 2 M., Wiesen für 2 Fuder Heu sowie einen Garten vor Freudenberg. Außerdem belehnt er ihn mit einem Burgsitz in und um Freudenberg mit Haus, Holz, Hof, Feld, Äckern, Wiesen und Gärten, den vormals Johann von Odendorf (-torf) innehatte. Hierfür haben Johann und seine Erben die üblichen Pflichten als Burgleute zu erfüllen. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donerstag post Walporiß.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 489.

Johanna Spee (*Spede*), Frau zu Mirlaer (*Meerlair*), überträgt dem Mens, Sohn des Reyner von Laubach (*Loebeeck*), erblich und freiwillig das Besthauptrecht (*koermoeden*) gegenüber Katharina, Witwe des Johann vanden Poel, und ihren jetzigen und künftigen Kindern und zwar einschließlich ihren Befugnissen gegenüber Katharina und deren Kindern und Kindeskindern, sofern diese ihren Besthauptpflichten nicht nachkommen, sowie der Befugnis, Katharina und ihre Kinder von der Besthauptpflicht zu befreien. Sie verpflichtet sich erblich hierauf, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Siegler: die Ausstellerin. — *Op s. Johans avent baptiste.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 490.

Johann bei dem Weiher (*by dem Weygeren*) und seine Frau Katharina verkaufen dem Clayß von Schönbach (*Schonen-*) für quittierte 3 oberländ. Rh. fl. zu je 24 alb. in W. wie im Kirchspiel Friesenhagen (*Fresenhaen*) gültig kraft Erbkauf 2 M. Land und Erbe zu Schönbach (*Schonen-*) unterhalb und oberhalb des Hofes. Hiervon ist 1 M. an dem *heyngen*, der andere unterhalb der Scheuer *uf dem Wassam* gelegen. Sie verzichten hierauf vor Schultheiß und Gericht Friesenhagen zugunsten der Käufer gemäß Landesgewohnheit und leisten Währschaftversprechen wie im Kirchspiel Friesenhagen üblich. — Siegler: Godebricht, Schultheiß des Gerichts Friesenhagen. — *Uf s. Johans dach zo mytzsomerem gelegen.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Desselben spreggen uf de guther zu Schunnenberg, so mynem herrn ferkoft* (16. Jh.). — Nr. 491.

Die 24 Priester der St. Johannisbruderschaft in der Liebfrauenkirche zu Aachen bekunden, der verstorbene Reinhard von Paland, der ihr Propst sowie Kanoniker zu Liebfrauen gewesen sei, habe dort für sein Seelenheil ein Jahrgedächtnis und zwei Memorien erblich gestiftet. Das Jahrgedächtnis sei an seinem Todestage am 8. April oder dem nächsten geeigneten Tage davor, die erste Memorie am ersten geeigneten Tage nach dem Sonntag *Invocavit* zu halten. Hierfür habe er 6 fl. Erbrente zu je 24 Kölner Weisspf. von insgesamt 125 fl. Erbrente, die er von der Stadt Aachen erhielt, testamentarisch mit der Auflage vermacht, daß sie hiervon bei Haltung des Jahrgedächtnisses und der beiden Memorien

je 2 fl. an Vikare, Priester, choralen und gesellen verteilen. Da ihnen nicht daran gelegen ist, etwas derartiges anzunehmen und sich entsprechend zu verpflichten, zumal sie für ihre Bemühungen testamentarisch nicht anders bedacht wurden wie andere Priester und choralen der Liebfrauenkirche, bestellen sie zur Vermeidung von Verstößen gegen das Testament zu Testamentsvollstreckern: Gerhard von Gronsfeld (Gronsel), Kanoniker und Sänger der Liebfrauenkirche, Ritter Dietrich von Paland, Herrn zu Wildenburg (-borch) und Wittem (Wyttham), Karsilius von Paland, Herrn zu Breitenbend (Breydenbent), Bernhard Herrn zu Paland, Emund von Paland, Herrn zu Maubach (Mou-) und Peter von Kinzweiler (Kyntzwoylre), Reichsvogt zu Liebfrauen. Diese sollen die Erbrente folgendermaßen verteilen: Bei der ersten Memorie, die am nächsten geeigneten Tage nach dem kommenden St. Remigiusstag zu halten ist, haben sie 1 fl. an Priester, Vikare, choralen und gesellen, die bei Vigil und Seelenmesse im Chor anwesend waren, zu verteilen. Einen weiteren fl. teilen die 24 Priester der Bruderschaft untereinander gegen die Verpflichtung, am Abend, wenn im Chor Vigil und Memorie gehalten wird, an der für sie üblichen Stelle eine Vigil und am Morgen danach eine Seelenmesse zu halten, das Grab ihres verstorbenen Propstes aufzusuchen und Kommendation zu lesen und zu beten. Entsprechend sollen sie wegen der anderen Memorie und wegen des Jahrgedächtnisses verpflichtet sein. Für weitere 3 Erbfl., die ihr verstorbener Propst auf sein Haus (cloisterhuys) innerhalb der Immunität von Liebfrauen zur Verteilung wie die 6 fl. verschrieben hat, die allerdings erst mit dem Tode des genannten Peter von Kinzweiler fällig werden, haben sie für ihren verstorbenen Propst an einem Tage, an dem bereits eine Memorie gehalten wird, eine weitere Memorie mit Vigil, Seelenmesse und Kommendation zu halten. Hierfür teilen die 24 Priester der Bruderschaft 1 fl. untereinander. Die restlichen 2 fl. sind dann im Chor an die teilnehmenden Priester, Vikare, choralen und gesellen zu verteilen. Werden die Erbrenten eingelöst, so haben die 24 Priester der Bruderschaft den Erlös bei Dekan und Kapitel der Liebfrauenkirche zu hinterlegen. Auch haben sie mit dem Erlös im Einvernehmen mit Dekan und Kapitel anderweitige Erbrenten zur Verteilung für Memorien und Jahrgedächtnis zu erwerben. Sofern in der Zeit bis zur erneuten Anlegung des Erlöses ein Jahrgedächtnis oder eine Memorie zu halten ist, haben die 24 Priester der Bruderschaft sowie die Vikare, choralen und gesellen bis zur erneuten Anlegung des Geldes auf die Präsenz zu verzichten. Sind dann die Einkünfte geringer, so sind diese entsprechend anteilmäßig aufzuteilen. — Siegler: die Aussteller (Bruderschaftssiegel), Dekan und Kapitel zu Liebfrauen in Aachen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 492.

Vor Johann zu Wittlaer (Witlar), Wilhelm Reynkes und den übrigen Schöffen des Gerichts und Dingstuhls Kreuzberg verkaufen Friedrich von Buer und seine Frau Mechthild von Wanheim (Waenhem) dem Johann Muysken und seiner Frau Styne für eine quittierte Kaufsumme: 4 M. summen lant aen der Altgaten zwischen dem Weg von Kreuzberg (Cruzberch) nach Wittlaer auf der einen Seite und Land des Dietrichs Jeliss auf der anderen Seite sowie neben dem Heiligen Weg (hylgen wech) an der einen Kopfseite und Land des Hermann von Winkelhausen (Wynckelhuysen) an der anderen Kopfseite, wobei von diesem Land 15 Weisspf. 4 H. zu 3 Terminen fällig sind; 5 M. Land up deme Geren zwischen dem Mühlenweg, der von Kaiserswerth up der hern moelen vame gaitzhuysse führt, auf der einen Seite und Erbe und Gut des Hermann von Winkelhausen und der Bele von Laer auf der anderen sowie vor Kopf an den Heiligen Weg reichend; 4 M. Land innerhalb ihrer Gräben und Hecken bei Einbrungen zwischen Erbe des Evert Vinck auf der einen Seite und solchem des Friedrich up dem Kunkel auf der anderen sowie an einem Ende neben dem Weg, der von Kaiserswerth nach Angermund up die Beke führt, auch neben Erbe und Gut des Friedrich up dem Kunkel am anderen; 5 M. Ackerland (artlande) an einem Stück in deme Luchtvelde zwischen Land der Herren des Gotteshauses zu Kaiserswerth sowie vor Kopf an den Weg (up den wech) und hinten up die Beeke grenzend; ein Stück Ackerland hinter Spielberg (achter Spilberch) zwischen Gemeindeland (gemeyn den lant) auf der einen Seite sowie Erbe und Gut des Evert Vischer auf der anderen, das außerdem up die Beeke grenzt; 1 M. Ackerland oberhalb von Kaiserswerth in der Auwen, der zwischen und an einer Längsseite neben Land der Herren des genannten Gotteshauses gelegen ist, während er mit einer weiteren Längsseite an Land des Gerhard von Leuchtmar (Luech-) grenzt. Sodann überweisen sie Johann und seiner Frau eine besiegelte Urkunde wegen 1 M. Land yn der Auwen und zwar in gleicher Weise wie sie genanntes Land, Erbe und Gut innerhalb seiner Grenzen (leycken) und Pfähle an sie überwiesen haben. Sie verzichten auf das überwiesene Land wie für Erbe und Gut im Land Berg üblich und übertragen dies den Käufern erblich, so daß sie hierüber künftig wie ihnen sonst eigenes Erbe verfügen können. Sie leisten Währschaftsversprechen wie im Land Berg üblich. Die Urkunde behält auch im Beschädigungsfalle ihre Gültigkeit. Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — Up s. Gallen dach.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: 1476 verkauft Dederich von Haer an Joan Muysken etliche morgen summen land. NB. ist landt, so abgaben gibt (18. Jh.). — Nr. 493.

Wilhelm Herzog zu Jülich belehnt Dietrich von Paland mit Haus und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör. Haus Wildenburg bleibt ihm Offenhaus.

Nachtrag zu Urk. von 1385 [August 1] (s. Reg. Nr. 127). — Nr. 116.

1477 Februar 14

521

Johann [Herzog von Kleve] bekundet, er habe seinem Neffen Heinrich Grafen zu Limburg (*Lymborch*), dem er in der Soester (*Soistscher*) Fehde gegen Dietrich Erzbischof von Köln wegen erlittenen Schäden an Pferden und sonst 1 000 oberländ. Rhein. fl. schuldig geworden war, zunächst eine wiederlösliche Rente von 60 solcher fl. auf sein Vogtgeld zu Essen (*Essende*) verschrieben. Sodann habe er sich mit seinem Neffen in der Weise geeinigt, daß er ihm den Teilbetrag von 400 fl. in 4 Jahresraten zu je 100 fl. auf sein Vogtgeld zu Born (*Boren*) verschrieben habe. Für die übrigen 600 fl. sollte er ihm seinen Hof zu Angerhausen (*-huysen*) bei Wanheim (*Waenhem*) wiederlöslich verschreiben. Heinrich habe ihm daraufhin den Schuldschein über 1 000 fl. ausgeliefert, die damit getilgt seien. Demgemäß verschreibt er Heinrich für 600 oberländ. Rhein. fl. den Hof zu Angerhausen im Gericht Duisburg (*Dusbergh*) wiederlöslich und mit allem Zubehör beiderseits der Anger und in der Huckinger Mark und zwar: a) 11 *gewelde* Brand- und Zimmerholz mit dem seit alters an den Hof fälligen Zins, b) Stücke Land einschließlich Zins- und Frongerechtigkeit auf der Duisburger Seite der Anger und zwar 60 M. vor dem Hof neben der Anger auf der einen Seite und Wanheimer (*Waehem*) Feld auf der anderen, etwa 18 M. Heide neben der Landwehr, 4 Stück Land daneben, die aus Heide zu Land umgewandelt sind, d. h. Stücke zu 6, 5, 3 und 2 M.; c) auf der anderen Seite der Anger: 12 M. *by Eichelaven* neben der Anger auf der einen Seite und Huckinger Feld auf der anderen; 1 M. Land neben der Anger auf der einen Seite und Land des Hermann *van der Spycken* auf der anderen; 10 M. zwischen der Landwehr und dem großen Graben, die auf der einen Seite an den Weg grenzen, auf der anderen an Land des Johann von Haus (*vam Huis*); 4 M. neben Land des Hofes zu Medefort (*Medvert*) auf der einen Seite und solchem des Johann von Haus auf der anderen; 2 M. zwischen Land des Hofes zu Medefort; 2 M. neben Land des Pastors von Mündelheim (?) (*Municken*) auf der einen Seite und solchem der Kirche zu Huckingen auf der anderen; 2 M. zwischen Land des Hofes zu Medefort; 3 Vt. ebenfalls zwischen Land des Hofes zu Medefort; $\frac{1}{2}$ M. abermals zwischen Land des Hofes zu Medefort; 9 M. ebenso zwischen Land des Hofes zu Medefort (*Medevert*), 2 M. neben Land der Kirche zu Mündelheim

(Munycken) auf der einen Seite und solchem des Hofes zu Medefort auf der anderen; $\frac{1}{2}$ M. neben Land des Hermann von Winkelhausen auf der einen Seite, während auf der anderen Seite mehrere Stücke angrenzen; 1 M. zwischen Land des Hermann Rommel; $\frac{1}{2}$ M. neben Land des Eberhard (Evert) von Overheid (Averheiden) auf der einen Seite und dem Rhein (Ryn) auf der anderen; 2 M. längs des Rheines auf der einen Seite sowie Land des Evert von der Heiden auf der anderen; 2 M. längs des Rheines auf der einen Seite sowie neben Land des Hofes zu Medefort auf der anderen; $\frac{1}{2}$ M. neben dem zuvor genannten Stück; 1 M. längs des Rheines auf der einen Seite sowie neben Land des Hofes zu Medefort auf der anderen. Die Verschreibung umfaßt außerdem alles sonst zugehörige Land und alle zugehörigen Wiesen. Der Hof ist mit 600 fl., die zu Duisburg fällig sind, beiderseits und erblich ablösbar. Heinrich und seine Erben haben darüber hinaus kein Veräußerungsrecht an dem Hof. — Siegler: der Aussteller. — Op s. *Valentins dach martyris*.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 522). — Nr. 494.

1477 Februar 14

522

Heinrich Graf zu Limburg (*Lymbbergh*) reversiert seinem Onkel Johann Herzog von Kleve, Grafen von der Mark, die durch — inserierte — Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene widerlösliche Verschreibung seines Hofes zu Angerhausen (-huysen) mit allem Zubehör. — Siegler: der Aussteller. — Op s. *Valentins dach martyris*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit leicht besch.); angefügt: Abschr. der Urk. von 1500 Januar 8 (s. Reg. Nr. 741). — Vgl. Reg. Nr. 521. — Nr. 494.

1477 Juni 10

523

Ritter Dietrich von Paland, Herr zu Wildenburg und Wittem, erhält Burg und Herrschaft Wildenburg mit allem Zubehör sowie zwei Häuser und die Güter mit allem Zubehör zu Kinzweiler (*Kintz-*) als jülichisches Lehen. — Auszug aus dem jülichischen Lehnsprotokoll.

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Wilhelm Velcker. — Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 495.

[14]77 August 6

524

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und Johann von Hatzfeldt, beide Ritter, die dem Johann Herrn zu Runkel und zu Isenburg 200 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Weisspf. wegen etlichen Gefangenen schulden, die

er auf Betreiben des Hermann Landgrafen zu Hessen, Gubernators des Erzstifts Köln, sowie auf ihr Verlangen frei gab, und die nach Andernach (-nacht) zu bringen sind, verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, die 200 fl. innerhalb von 5 Wochen nach Auslieferung der Gefangenen in Andernach in Johanns sicheres Gewahrsam lastenfrei auszuliefern. Für den Fall voller oder teilweiser Säumnis verpflichteten sie sich zum Einlager in Hachenburg, Koblenz (Covelentz) oder Andernach mit einem Pferd bis zur Tilgung der Schuld und allen säumnisbedingten Schadens. — Siegler: die Aussteller. — *Of gudenstach na s. Petersdage ad vincula.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 496.

1477 November 11

525

Heynman Scheffer von Littfeld (*Lietphe*) überläßt dem Junker Erwerde von Holdinghausen (*Haddenkußen*), zugleich für seine Erben, seinen Anteil an der Hofstatt zu Littfeld, auf der jetzt Kemmers Haus steht. Er leistet Währschaftsversprechen gemäß Recht im Kirchspiel Krombach. — Weinkauffleute waren: Heyte von Krombach, Hans Kemper von Littfeld und andere. — Siegler: Hans von den Eichen, Schultheiß, Gotz und Snyde-myntz Hans von Littfeld und die übrigen Mitschöffen [zu Krombach] (Gerichtssiegel). — *Uf s. Mertyns thag.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. erh. — Nr. 497.

1477 Dezember 22

526

Ludger von Winkelhausen (*Wynckelhuysen*) vereinbart mit Guda, Tochter des Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück (*Aldenbruggen gen. Velbruggen*), durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung. Sie nehmen einander zum Gemahl. Agnes, Witwe des Ritters Hermann von Winkelhausen, überweist ihrem Sohn Ludger als Mitgift für Guda alles an Erbe, Erbgut und Gut, das sie gemeinsam mit ihrem verstorbenen Gemahl innehatte und das sie bis jetzt innehatte; das ihr verbleibende lebenslängliche Nutzungsrecht daran ist urkundlich belegt. Sofern Guda ihren Gemahl ohne Kinder überlebt, erhält sie lebenslängliches Nutzungsrecht an dem zugewiesenen Erbe, Erbgut und Gut und ebenso an allen mit Ludger gemeinsamen Erwerbungen. Ihr fällt alles Erbe und Erbgut zur lebenslänglichen Nutzung zu, sobald Agnes ihrem Sohn im Tode gefolgt ist. Johann gibt seiner Tochter Guda den sog. Eickhof im Kirchspiel Wankum (*-ckum*) mit allem an Rechten und Zubehör als Mitgift mit in die Ehe. Ihn sollen Ludger und Guda zunächst 6 Jahre lang nutzen. Nach Fristablauf haben Johann oder seine Erben, sofern Ludger den Hof in Johanns Haus und Wohnung zu Vel-

brück kündigt, mit 800 oberländ. Rhein. fl. zu je 21 Kölner Weisspf. abzulösen. Sodann überweist Johann an Guda und Ludger 600 oberländ. Rhein. fl. die seine Erben innerhalb eines Jahres nach seinem Tod aus dem gesamten Erbe und Gut auszuzahlen haben. Bei Terminsäumnis der Erben wird Gudas Verzicht auf das elterliche Erbe hinfällig; sie ist dann daran neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt, bis die 600 fl. gezahlt sind. Guda hat auf weiterreichende Ansprüche auf das elterliche Erbe zu verzichten. Lediglich das Recht auf Erbe aus Seitenlinien bleibt ihr vorbehalten. Ludger bleibt die Nutzung des gesamten Besitzes vorbehalten, sofern er Guda ohne gemeinsame Kinder überlebt. Sobald dann auch er gestorben ist, fällt der Besitz seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Entsprechend fällt etwaiges Erbe von beider Kindern, die vor den Eltern sterben, den nächsten Erben zu. Guda und Agnes haben, sofern sie Ludger gemeinsam überleben, auf Lebenszeit Nutzungsrecht an je der Hälfte des gesamten Besitzes. — Mittler waren: — von Ludgers Seite: Heinrich Graf von Limburg (*Lymborch*), Ritter Johann von Norprath (*Nerpraide*), Johann von Bottlenberg gen. Kessel und Hermann von Winkelhausen, — von Gudas Seite: Simon und Karl Gebrüder von Velbrück, Rudger und Adolf von Velbrück, Konrad von der Horst, Johann Vell von Wevelinghoven (*Wevelkoven*). — Siegler: Agnes verw. von Winkelhausen, Ludger von Winkelhausen, Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück, die Mittler. — *Up maendage nest nae s. Thomasdage.*

2 Ausf.: I) Perg. (durch Feuchtigkeit und Mäusefraß besch.), Sg. 1, 4 erh., 2, 5–7 besch., 3, 8–13 ab; II) Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1, 2, 4, 7 erh., 5 besch., 3, 6, 8–13 ab. — Nr. 498.

1478

527

Johann von Hatzfeldt, Ritter, und Johann von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, belehnen ihren Diener Simon Koch sowie Hamern Heinrich, Harprichts Sohn, erblich mit Platz und Hofstatt Wisserhof (*in der Wissen*), wo sie auf dem Hof des Godart von [Seelbach gen.] Dermbach (*Godart van Dürrenbach*) gelegen sind, und gestatten ihnen, dort eine Hütte zu errichten. Die Rechte der Herren zu Wildenburg und ihrer Erben bleiben hierdurch insgesamt unberührt. Für Wassergang sind jährlich 1 fl. zu 24 alb. fällig, ferner Zoll und Zinsen, wie für Hütten dieser Landschaft üblich. Steine und Kohlen sind innerhalb der Landschaft dort zu beschaffen, wo es zur Hütte am Günstigsten gelegen ist, und zwar gegen angemessene Bezahlung; sie haben dann Vorverkaufsrecht vor Fremden. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1, 2 besch. — Nr. 499.

Heinrich (*Hinrick*) von Hattrop und seine Frau Lise sowie beider Sohn Hermann verzichten zugunsten von Hermann Ger, dem Gemahl ihrer Tochter bzw. Schwester, zufolge gütlicher Scheidung erblich auf alle Ansprüche, die sie gegenüber dem verstorbenen Ritter Hermann von Winkelhausen und namentlich hinsichtlich des Gutes des verstorbenen Ludger (*Ludeken*) von Winkelhausen hatten bzw. zu haben glaubten. Sie sagen Ludger und seine Erben aller Ansprüche ledig. Hermann Ger quittiert alle Zahlungen auf Grund der genannten Scheidung. Künftige Ansprüche dieserhalb sind ausgeschlossen. — Siegler: Heinrich von Hattrop, Hermann von Hattrop, Johann von Hanxleden der Alte, der Mittler zwischen ihnen und dem verstorbenen Ludger war. — *Up der hl. drey konyngedach.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 ab. — Nr. 500.

Gerhard Graf zu Sayn belehnt Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, erblich mit Schloß und Tal zu Wildenburg einschließlich Zubehör, soweit dies von der Grafschaft Sayn zu Lehen geht. Auch belehnt er ihn für jährlich 25 Rhein fl. erblich mit Hof und Gut zu Biebighausen (*Buckuse*) bei Hatzfeldt mit allem Zubehör, nachdem Hof und Gut der Grafschaft Sayn von Johanns Eltern heimgefallen waren. Johann und seine Erben übernehmen die damit üblich verbundenen Pflichten. Schloß und Tal Wildenburg mit allem Zubehör bleiben Offenhaus der Grafen von Sayn, die von dort auf Verlangen entsprechende Hilfe erhalten. Johann oder seine Erben, seine Amtleute, Knechte oder sonstigen Leute dürfen von Wildenburg aus nicht gegen die Grafen von Sayn, deren Land oder deren Leute vorgehen, auch nicht zulassen, daß dies in irgend einer Weise von dort aus geschieht. Den Grafen von Sayn ist Schloß Wildenburg auf ihr Verlangen wie üblich zu öffnen. Sie erhalten dort Hilfe mit Wohnung, Küche und Stallung, soweit dies ohne Schaden für die von Hatzfeldt möglich ist. Torhüter, Pförtner und Wächter sind auf die Dauer eines Aufenthaltes der Grafen von Sayn durch diese zu beköstigen. Geht Schloß Wildenburg verloren, so dürfen die Grafen von Sayn sich mit den Feinden nicht aussöhnen, bevor das Schloß von diesen zurückgewonnen ist. — Johann oder seine Erben dürfen den Hof zu Biebighausen nur im Einvernehmen mit den Grafen zu Sayn belasten oder veräußern. Die Ganerben von Hatzfeldt dürfen das Lehen nur gemeinsam aufsagen. — Johann oder seine Erben dürfen zu Hatzfeldt keine Ganerben zulassen oder diesen dort Aufenthalt gewähren, die sich von dort aus

gegen die Grafen zu Sayn oder deren Land oder Leute wenden, sofern die von Hatzfeldt nicht zuvor das Mannlehen zu Biebighausen aufgesagt haben. Sobald dies der Fall ist, können sie über Schloß Hatzfeldt frei verfügen. — Die Rechte der Grafen zu Sayn, ihrer Leute oder Dritter bleiben durch die Belehnung unberührt. — Siegler: der Aussteller (Sekret-siegel). — *Uf son tag na der hl. drier konige tag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 501. — Angeheftet: Urk. von:

1478 Februar 3

529a

Gerhard Graf zu Sayn ergänzt die Belehnung gemäß den älteren Belehnungsurkunden dahingehend, daß ihm Burg Wildenburg Offenhaus gegenüber Dritten außer gegenüber den Erben des verstorbenen Ludwig Landgrafen von Hessen ist. — Siegler: der Aussteller (mit seinem üblichen Siegel, das ihm seiner Zeit fehlte und wodurch er nun zugleich seine frühere Besiegelung mit dem Sekretsiegel bestätigt). — *Uf dinstag nehest nach unser lieben frauven tage purificacionis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — 501 a.

1478 Januar 13

530

Johann von Hatzfeldt, Ritter, und Johann [von Hatzfeldt], des verstorbenen Johann Sohn, beide Herren zu Wildenburg, tauschen Leute von ihnen mit Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg in der Weise aus, daß Heinrich Koeller von Wilkenroth (-rade) künftig Dienst, Schatzung und Bede an Herzog Wilhelm leistet, hingegen Peter Schroder dies künftig denen von Hatzfeldt oder ihren Erben leistet. — Siegler: die Aussteller. — *Uf dinstach nach der hl. drii konyng tag.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 502.

1478 Januar 17

531

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Johann von Bettorf, des verstorbenen Heinrich Sohn, und seine Brüder zu Mannlehen mit Hof und Gut zu Bettorf, die von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehen. Er bestellt Henne in der Weschbach zum Vormund der Belehnten bis zu ihrer Mündigkeit. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Thoniß tagh.*

Ausf., Pap., das Sg. unter Papieroblate aufgedr. — Rv.: 1) *Belanget das manlen zu Bedendrof, so Hermahn von Hatzfeldt, myn anghe fadher, for ein manlen ferlent* (16. Jh.); 2) *Johann von Hatzfeldt belehnet Johann, Henrich seehligen sohn, von Bettendorf undt*

1478 März 2

532

Knappe Dietrich von Hanxleden (-leide) verkauft an Heinrich Dorenbusch (Doiren-) und seine Frau Hilgen für quittierte 72 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Kölner Weisspf. erblich die Hälfte von Hof, Erbe und Gut zu Kalkum (Calchem), die er zusammen mit seinem Bruder Ailf von Hanxleden innehat und die Heinrich und Hilgen derzeit bewohnen. Er verzichtet auf diese Hälfte wie im Land Berg üblich. Es bleiben jedoch dort vorbehalten: — Dietrichs Bruder Johann von Hanxleden 10 fl. zu je 24 Weisspf., die Heinrich und Hilgen künftig jährlich zu liefern haben, — der Kirche zu Kaiserswerth $\frac{1}{2}$ Ml. Roggen, — dem Herzog zu Jülich und Berg die Hälfte der jährlich durch Heinrich und Hilgen zu liefernden Schatzung von Steffens kampe. Knappe Dietrich leistet Währschafftsversprechen wie im Lande Berg üblich. Die Gültigkeit der Vereinbarungen wird durch Beschädigung oder Verlust der Urkunde nicht einschränkt. — Siegler: der Aussteller, Ailf von Hanxleden, Gerhardt von Kalkum gen. Leuchtmar (Calchem gen. van Luchtmar) und Gerhard von Bottlenberg gen. Schirp (Bodelenbergh gen. Schyrpe), beide Hofleute des Gandersheimer Fronhofs (van Gandershem) zu Kalkum, da Hof, Erbe und Gut Manngut der Äbtissin zu Gandersheim sind. — *Up maendach neyst nae deme sondage Letare in der vasten.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2, 4 besch., 3 ab. — Rv.: 1) Kauf des halben Honnen hofs zu Calcum, de anno 1478 (17. Jh.); 2) ist an Cammerg verkauft, vide Honnenhof (18. Jh.). — Nr. 504.

1478 März 26

533

Johann und Eberhard Gebrüder von Sayn, Grafen zu Wittgenstein (Witgensteyn) und Herren zu Homburg (Hoinborgh), belehnen Johann den Älteren, Ritter, Georg (Jurge), Johann und Godert Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, in Anbetracht der durch ihre Eltern und sie geleisteten und zugesagten Dienste mit ihrem Anteil an Kirchspiel und Gericht zu Friesenhagen (Fryeßenhayn) in dem Umfange zu Mannlehen, wie dies bereits ihre Voreltern besiegelten Urkunden zufolge von ihnen zu Lehen trugen. In allen gegebenen Fällen haben sie dies zu Wittgenstein erneut zu Lehen zu nehmen und die üblich damit verbundenen Lehns-pflichten zu erfüllen. Sie bestätigen den durch die Vettern von Hatzfeldt geleisteten Lehnseid. — Siegler: die Aussteller. — *Uf donnerstagh in den Oesterheilgen tagen.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 505.

Stephan Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern (Bayeren) einigt sich als Domküster und -baumeister zu Köln, zugleich für seine Nachfolger, mit den Testamentsvollstreckern des verstorbenen Reinhard von Paland, Propstes der Liebfrauenkirche in Aachen (Ai-), folgendermaßen, nachdem der verstorbene Reinhard von 125 fl. Erbrente, die er — der beim Kapitel der Liebfrauenkirche in Aachen hinterlegten Verschreibung zufolge — bei der Stadt Aachen erworben und zu einem Teil der Liebfrauenkirche angewiesen hatte, weitere 25 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 Kölner Mk. hiervon dem Dombau zu Köln testamentarisch vermacht hatte, angesichts der Absicht der Testamentsvollstrecker, von diesen 25 fl. Erbrente gemäß ihrer Befugnis eine Memorie zugunsten des verstorbenen Reinhard in der Kölner Domkirche zu stiften: Der jeweilige Dombaumeister treibt die 25 fl. Erbrente von der Stadt Aachen jährlich zu den in der Verschreibung genannten Terminen bei. 18 fl. hiervon verwendet er in der ihm am Günstigsten erscheinenden Weise für den Dombau. Die restlichen 7 fl. zahlt er an den jeweiligen Vikar und Rektor des St. Michaelsaltars im Dom, der hierfür eine Memorie für den verstorbenen Reinhard mit Vigilien, Messen und Kommendationen folgendermaßen zu halten hat: Er hat wöchentlich wie bisher eine Messe zu lesen oder lesen zu lassen. Außerdem hat er am Todestage des verstorbenen Reinhard, d. h. am 8. April, oder am jeweils nächsten geeigneten Tage danach ein Jahrgedächtnis zusammen mit 5 von ihm bestellten Priestern zu halten. Dabei sind abends neben dem Altar Vigilien gemeinsam zu lesen und morgens 6 Seelenmessen auf dem Altar zu halten, von denen eine gemeinsam zu singen und die 5 anderen zu lesen sind. Nach der Messe ist zusammen eine Kommendation zu halten. Hierfür hat er den 5 Priestern je 6 Kölner S. zur Präsenz zu geben. Außerdem hat er 4 Wachskerzen von je 1 Pfd. vor den Altar zu setzen, die während der Vigilmesse und der Kommendation brennen sollen, bis sie ausgebrannt sind. Ferner hat er am Tag der Memorie Brot für 4 Kölner Mk. unter die Armen zu verteilen. Diese Ausgaben sind insgesamt von den 7 fl. zu bestreiten. Kommt er seinen Verpflichtungen bei vollständiger oder teilweiser Säumnis auf Mahnung binnen einem Monat nicht nach, so verfällt die Memorie mit den 7 fl. zugunsten des Rektors des nächsten Altars daneben, im Falle von dessen Säumnis zugunsten des Rektors des daneben gelegenen Altars in Richtung auf den Altar der hl. Drei Könige oder danach zugunsten des Rektors des abermals daneben gelegenen Altars. Der jeweilige Dombaumeister ist befugt, das nun zu fertigende steinerne Abbild des verstorbenen Reinhard auf den St. Michaelsaltar zu setzen und im Falle der Verlegung der Memorie auf den entsprechenden Altar zu versetzen. Dem Rektor desjenigen Altars, auf den das Abbild jeweils gesetzt ist, hat er die 7 fl.

Erbrente zu zahlen und die Jahrmesse und Memorie in genannter Weise zu bestellen. Kommt der jeweilige Dombaumeister der Leistung der 7 fl. ganz oder teilweise nicht nach, so hat der Rektor des jeweiligen Altars die nächsten Erben von Paland zu unterrichten, zusammen mit ihnen dieserhalb Klage zu führen, von dem jeweiligen Dombaumeister die Leistung der 7 fl. zu verlangen, gleichzeitig der Stadt Aachen die Leistung der 7 fl. zu untersagen oder sonst nach Gutdünken innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges die Leistung der 7 fl. zu erwirken. Beabsichtigt die Stadt Aachen die Ablösung der Erbrente, so hat der jeweilige Dombaumeister darüber Domdekan und -kapitel, den Rektor sowie zwei von Paland und zwei von deren Nächstberechtigten zu unterrichten, um im Falle von deren Bereitschaft im Einvernehmen mit diesen den Erlös auf anderweitige geeignete Erbrenten anzulegen, um den Dombau und die Memorie in genannter Weise zu sichern. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln (*Siegel ad causas*). —

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 506.

1478 Mai 21

535

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg (*Wyldenberck*), sowie die Gebrüder Johann, Goswin und Goddert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Söhne des verstorbenen Ritters Johann, hatten — gemäß den darüber voneinander geteilten Urkunden (*zweyger usgesnidden zcyttel*) — dem Ritter Johann von Hatzfeldt, des verstorbenen Gottfried (*Gotfriddis*) Sohn, ihre Nichte und Schwester Katharine zur Frau gegeben und dazu 1 000 oberländ. Rhein. fl. Mitgift. Die Mitgift sollten sie innerhalb eines Jahres nach dem ersten Beilager zwischen Johann und Katharina entrichten. Im Säumnisfalle sollten sie innerhalb Jahresfrist danach 50 fl. genannter W. und dann am Ende des zweiten Jahres die 1 000 fl. entrichten. Hierfür sollte Johann seine Frau mit Wittum und Morgengabe nach Landesgewohnheit ausstatten, auch darüber Verschreibungen nach Maßgabe der Freunde ausstellen und entsprechend den Inhalt der beiden Urkunden erfüllen. Zur Sicherheit hierfür setzen sie als Bürgen Jungherrn Johann und Herrn Eberhard Gebrüder und Grafen zu Wittgenstein, Herren zu Homburg (*Hoenberg*), sowie ihre Onkel, Schwäger und Freunde Johann d. Ä. Schenk zu Schweinsberg (*Schengken zcu Sveysberg*), Hans von Dörnberg (*Doringen-*), der Hofmeister ist, Hermann von Haiger (*Hey*), Curdt von Virmond (*Firmynden*), Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt und Ebert von Holdinghausen (*Haldekusen*). Die Bürgen dürfen sich ihrer Verpflichtung nicht entziehen und einander nicht vorschützen. Auch darf sich im Aufforderungsfalle keiner von ihnen mit dem anderen behelfen. Ritter Johann und seine mit Katharine gemeinsamen Leibeserben sind

in jedem Säumnisfalle der genannten Leistung befugt, die Bürgen mittels Brief durch Boten oder mündlich innerhalb von 8 Tagen zum Einlager in Marburg (-purg) oder Wetter in offener Herberge mit je 2 reisigen Knechten und Pferden bis zur Leistung der 1 000 fl. Mitgift zuzüglich Schadensersatz zu mahnen. Die Bürgen haben ggf. Ersatzpferde zu stellen. Kommen die Bürgen ihren Verpflichtungen nicht nach, so können Ritter Johann oder seine Erben mit ihren Helfern die Bürgen zu ihrer Verpflichtung zwingen, ohne für den in diesem Zusammenhang etwa verursachten Schaden zu haften; hierfür kommen die Bürgen auf. Sie haben Ritter Johann oder seinen Erben mit deren Beiständen ggf. Schadensersatz zu leisten. Dieser ist ggf. in gleicher Weise wie die erwähnten Zahlungsverpflichtungen zu entrichten. Zuwiderhandlung oder Rechtsbehelf hiergegen bleibt ausgeschlossen. Die Sachwalter leisten ihrerseits den Bürgen Schadensersatzversprechen. Die Bürgen verpflichten sich gemäß Bürgenrecht auf die Vereinbarungen. Für einen etwa verstorbenen Bürgen haben die Sachwalter innerhalb von 14 Tagen nach dem Tod einen Ersatzbürgen zu stellen; bis dies der Fall ist, haben die übrigen Bürgen die Verpflichtungen zu erfüllen. Die Sachwalter setzen für den Säumnisfall ihres gesamten Besitz zu Unterpfand. Mit der Leistung der 1 000 fl. zuzüglich etwaigen Kosten- und Schadensersatzes entfallen alle Verpflichtungen. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3—13 ab, 2 erh. — Nr. 507.

1478 September 13

536

Johann von Seelbach gen. Krottorf (*Selbach* gen. van Crottdorf), der zugleich seine Brüder als Bevollmächtigter vertritt, einigt sich durch Vermittlung von Gerhard Grafen von Sayn, seinem Herrn, und seiner Räte mit *Diele Schenich* von Gebhardshain (*Gevertzhayn*) sowie mit *Dietrich Buf* von Elkenroth (*Elkerode*) folgendermaßen, nachdem sie wegen des Hofes zu Steinebach mit den zugehörigen Gütern, worauf der alte *Buf* 100 urkundlich belegte fl. geliehen hatte, zu Gebhardshain vor Gericht gestanden und dann bei ihrem Herrn Berufung eingelegt hatten: *Diele Schenich* und *Dietrich Buf* oder beider Erben nutzen den Hof mit den dazugehörigen Gütern von kommenden St. Martinstag (November 11) an 7 Jahre lang. Hierfür zahlen sie an Johann und seine Brüder oder deren Erben von St. Martinstag über ein Jahr an jährlich 2 fl. zu je 24 Weisspf. Hachenburger W. Nach Ablauf der 7 Jahre entrichten Johann und seine Brüder oder ihre Erben an *Diele* und *Dietrich* 60 fl. zu je 24 Weisspf. genannter W. in ihr sicheres Gewahrsam. Sobald der Hof eingelöst und Zahlung erfolgt ist, ziehen Johann und seine Brüder oder ihre Erben den Hof wieder an sich. *Diele* und *Dietrich* haben dann

auch die auf den Hof lautende Urkunde über 100 fl. auszuliefern, die dann ungültig ist. Johann hat innerhalb Jahresfrist die Einwilligung seiner Brüder zu dieser Entscheid zu erwirken, damit die Leute dieser Einigung wegen sicher sind. Hierüber wird je eine Urkunde zugunsten beider Parteien ausgefertigt. — Siegler: Gerhard Graf zu Sayn (Sekretsiegel). — Sontag nach unser lieben frauven tag nativitatis.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 508.

1478 Oktober 6

537

Jakob und Hermann Gebrüder van Hatdorp, ihre Schwester Greitgen sowie Hennes von Mettmann (*Medman*) und seine Frau Caecilia van Hatdorp einigen sich, zugleich für ihre Erben, zu gesamter Hand mit Ludger von Winkelhausen, des verstorbenen Hermann Sohn, wegen einer *wederkeir* von ihrer verstorbenen Tante (*moenen*) Caecila van Hatdorp, die mit einem Brautschatz gegenüber dem verstorbenen Konrad von Winkelhausen ausgestattet war. Nachdem deren gemeinsamer Sohn Ludger von Winkelhausen ohne Leibeserben verstorben war, war die Hinterlassenschaft denen van Hatdorp als nächsten Erben zugefallen, die daraufhin Forderungen gegenüber dem verstorbenen Hermann von Winkelhausen hatten. Sie quittieren Ludger den Empfang einer im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Geldsumme und erklären, daß sie gütlich voneinander geschieden sind. — Siegler: Jakob van Hatdorp, Johann in gen hoeve auf Bitten des Hennes von Mettmann und seiner Frau. — Op dynsdach nae. s. Remeys dage des hl. buschofs.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Aus diesen documenten ergibt sich, daß Hillen und Caecilien eins ist (18. Jh.). — Nr. 509.

[14]78 Dezember 9

538

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Junker Johann von Seelbach, des verstorbenen Christian (*Cristgens*) Sohn, und Simon, Kaplan zu Wildenburg, führen folgende Einigung wegen des durch den verstorbenen Engelbrecht von Widderbach gen. von Gösing (Widerbach gen von Gößingen) hinterlassenen Testaments herbei: Den beiden Schwestern des verstorbenen Engelbrecht, die Nonnen zu Merten sind, kommen die 40 fl. zugute, die der verstorbene Engelbrecht dem Tiel von der Au (*von der Arven*) auf den Hof zu Schönborn (*Schoinbornen*) geliehen hat. Lösen Tiel oder seine Erben den Hof ein, so haben die beiden Schwestern mit dem Erlös eine Gülte zu erwerben. Der Erlös geht auf ihre Erben über, sofern sie bei der Einlösung nicht mehr leben. Auch fallen den bei-

den Schwestern die auf den Hof überfälligen Gülden und Renten zu. Sodann erhält Tiel von dem Hof zu Gösingen 50 fl. Seine Kinder erhalten hierfür Sicherungen nach Maßgabe des Ritters Johann von Hatzfeldt und seiner Freunde. Die Kinder des verstorbenen Johann, des Bruders des verstorbenen Engelbrecht, erhalten eine Hälfte des Hofes zu Gösingen und haben diesen wie üblich zu Lehen zu vergeben. Die andere Hälfte ist für 84 fl. verpfändet und kann durch die Erben eingelöst werden. Der Erlös soll den Söhnen des verstorbenen Johann zugute kommen. Alle Streitigkeiten zwischen den beiden Schwestern des verstorbenen Engelbrecht, Tiel von der Au, der seine Kinder vertritt, und den Söhnen des verstorbenen Johann sind damit beigelegt. Sie verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Vereinbarungen und zu entsprechender Lehnsvergabe. — Siegler: Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Uf mitwoch na s. Nicolaus dage.*

Abschr. (16. Jh.), angefügt Abschr. der Urk. von 1478 Dezember 21 (s. Reg. Nr. 539) und 1501 Juni 11 (s. Reg. Nr. 752) sowie mehrerer Schreiben ([15]39 August 17, [15]66 November 3, [15]76 Mai 29, [15]76 Juni 2), Pap., geheftet (besch.). — Nr. 510.

1478 Dezember 21

539

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann von Bettorf, des verstorbenen Heinrich Sohn, zugleich für seine Brüder, mit Hof und Gut zu Bettorf einschließlich Zubehör zu Mannlehen, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Er leistet Schutzversprechen. Seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Bis zur Mündigkeit von Johann und seinen Brüdern ist Henne in der Weschebach zu ihrem Vormund bestellt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Thomastagh.*

Abschr. (16. Jh.), vorangestellt Abschr. der Urk. von [14]78 Dezember 9 (s. Reg. Nr. 538), nachgestellt Abschr. der Urk. von 1501 Juni 11 (s. Reg. Nr. 752) sowie mehrerer Schreiben ([15]39 August 17, [15]66 November 3, [15]76 Mai 29, [15]76 Juni 2), Pap., geheftet (besch.). — Nr. 510.

1478 Dezember 22

540

Jutta von Wees, Witwe des Gerhard (*Geirtz*) von Dodincwerde (*Doderwerdt*), verkauft an Johann von Dodewaard für eine quittierte Geldsumme erblich etwa 2 Hont Land im Kirchspiel Dodincwerde, das ost- und südwärts neben Land des Käufers, westwärts neben Land des Gisbert

von Bommel und nordwärts neben Land der von Dick (*Dyck*) gelegen ist. Sie verzichtet hierauf gemäß Erbkaufrecht im Land Niederbetuwe (*Neder-*). Zusammen mit Zander von Dodincweerde, i ihrem mit Gerhard gemeinsamen Sohn, sowie mit Johann uten Bongairt leistet sie erbliches Währschaftsversprechen. Auch stellt sie sich mit diesen für den Fall zu Bürgen, daß Johann nachweislich Schaden entsteht. Auf sein und seines Boten Verlangen leisten sie im Kirchspiel Dodincweerde in ihnen angewiesener Herberge bis zur Schadenstilgung Einlager auf eigene Kosten. — Siegler: Jutta von Wees, verw. von Dodincweerde, Zander von Dodincweerde, Johann uten Bongairt. — 's dynxdages na s. Thomaes dach.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1–3 ab. — Nr. 511.

1479 Januar 6

541

Hermann [von Bockenförde gen.] Schüngel (*Schungel*) quittiert seinem Schwiegervater (*swegerhern*) Engelbert von Plettenberg (*-bert*) den Empfang von 100 fl., die die verstorbenen Johann und Johann Gebrüder und Ritter von Hatzfeldt ihm schuldeten. Er entbindet Hunolt dey Greve, Bürgermeister zu Werl (*Werle*), und Volmer Schroder, Bürgermeister zu Meschede (*Messchede*), von ihren Verpflichtungen als Bürgen dieserhalb. Nachträglich aufgefundene Urkunden und Unterlagen wegen der 100 fl. sind ungültig. — Siegler: Wilhelm von Plettenberg auf Bitten des Ausstellers. — *Ipso die Epiphanie domini*.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 512.

1479 März 24

542

Vor Adolf (*Alef*) Swertz, Johann ten Wytler, Hannes zu Höfen (*ter Hoeven*), Henken Kyrstken und den übrigen Schöffen zu Kreuzberg (*Cruytzborch*) verzichten Wilhelm Opperhoeven und seine Frau Belcken, Henken Opperhoeven und seine Frau Gertrud (*Druidken*) sowie Dietrich (*Dierich*) Opperhoeven und seine Frau Agnes (*Neisken*) zugunsten von Konrad von Winkelhausen und seiner Frau Hille auf das von ihnen für eine quittierte Geldsumme durch Erbkauf verkaufte etwa 2 M. große Stück Land *op Meedvortger velde*, wo es zwischen solchem, das zum Hof zu Medefort (*Meedvort*) gehört, auf der einen Seite und solchem der Herren von Düsseldorf auf der anderen gelegen ist während es an einem Ende an den Holzweg (*holt wech*) reicht. Sie leisten Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit von Land und Gericht Kreuzberg. Dietrich und seine Frau Agnes übernehmen diese Verpflichtungen zugleich für Dietrichs Brüder Tiel und Konrad Opperhoeven sowie für

seine Schwester *Stynken*, die außer Landes sind, so daß auch sie und ihre Erben künftig keine Rechte und Ansprüche wegen des Stück Land haben. Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgelüb. — Siegler: die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtsiegel). — *Des neisten guedensdaigs na den sondagh Letare.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 513.

1479 April 26

543

Vor Johann Greve, Bürgermeister zu Lüdenscheid (*Ludenschede*), läßt Hermann von Neuhof (*van den Nyenhove*) durch seinen Vorsprech Hannes Clamer in ordentlicher Gerichtssitzung des Bürgergerichts zu Lüdenscheid gemäß Gewohnheit und Recht dort gegenüber Johann Nyehove, Johanns Sohn, Ansprüche wegen 5 fl. Leibrente erheben, die Heinrich, Dietrich (*Dirich*), Johann und Hermann Gebrüder von Neuhof diesem auf die Güter *tor Mollen* und *Fritlinchuß* im Kirchspiel Herscheid (*-schede*) mit 3 bzw. 2 fl. verschrieben hatten. Nach Beratung mit seinen Freunden läßt Johann Nyehove die von den vier Gebrüdern besiegelte Haupturkunde wegen der 5 fl. Leibrente verlesen und erklärt, die vier Gebrüder hätten ihm die Urkunde wegen einer Schuld, die ihr verstorbener Bruder Rotger ihm gegenüber gehabt habe, zugestellt, nachdem Rotger gestorben sei. — Johann Greve bestätigt im Einvernehmen mit Dietrich (*Dyrick*) von Neuhof, Hermann Homan, Peter Moller, Johann Wernecke, Hannes Wychert, dem Stadtknecht Dietrich Wytte, Hannes Rettinchus und dem übrigen Gerichtsumstand den Empfang der Gerichtsgelüb. — Siegler: Johann Greve, Bürgermeister zu Lüdenscheid, für das dortige Bürgergericht. — *Des maendages post Misericordias domini.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 514.

1479 Juli 3

544

Johann von Hanxleden und seine Frau Katharine verkaufen an Heinrich Aelfs, Bürger zu Kaiserswerth (*Keysserswerd*), und seine Frau Styne erblich ihre Bruynsbant genannte Wiese, die Erbgrund und freies Rittergut von ihnen ist. Sie ist innerhalb ihrer vier Begrenzungen (*pelen*) up den Angeren im Kirchspiel Kalkum (*Cailchem*) gelegen und zwar nach dem Wald zu *tegen dat Anger Bleyck* sowie up dem Anger *myt eynre odde*, sodann neben einer Wiese, die der St. Georgsvikarie zu Angermund (*-mont*) gehört, weiterhin neben dem Heynrichsbaende genannten Erbe und Gut sowie neben einer Wiese, die der St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth gehört. Hierfür quittieren sie den Empfang der durch

Vermittlung der Weinkaufleute vereinbarten Kaufsumme. Vor dem Lehnherrn sowie den Lehnsleuten des Fronhofs zu Kalkum (*Caelchem*) verzichteten sie auf das Gut erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschafftsversprechen wie im Land Berg üblich. Alle früher auf die Wiese ausgestellten Verschreibungen sind ungültig. Der Verkauf erfolgt vor Wilhelm Quad (*Quade*) von Rade (*Raede*), Richter von Amt und Land Angermund, der zugleich Richter und Lehnherr des Fronhofs der Äbtissin zu Gandersheim (*Gandersomen*) ist, sowie vor Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar (*Caelchem gnant van Luchtmar*) und Werner in der *moelen van Angermont*, Hofleuten des erwähnten Fronhofs zu Kalkum, da die Wiese Hofgut des Fronhofs ist. — Siegler: der Aussteller, Wilhelm Quad von Rade, Gerhard von Kalkum gen. Leuchtmar, Werner in der *moelen van Angermont*. — *Up satersdach neyst na onser liever vrouwen dage visitacionis, des derden dages Julii.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 3, 4 besch., 2 erh. — Rv.: *Item van Brüins bant, synt uberhaves togehoerende* (16. Jh.). — Nr. 515.

1479 Juli 25

545

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Dietrich und Hermann Gebrüder Rump von der Wenne (*Rompen von Wen*) sowie Heinrich (*Heinderich*) und Kraft Gebrüder Rump (*Rompe*), Söhne des verstorbenen Kraft Rump, im Anbetracht der von ihnen geleisteten Dienste mit dem *Doerzen hof* in der Grafschaft Wittgenstein einschließlich Zubehör in dem Umfange wie dies bereits ihre verstorbenen Eltern innehatten. Sie und ihre Erben sind künftig demgemäß eidlich verpflichtet, wobei Ritter Johann und seinen Erben Mannrecht vorbehalten bleibt. — Siegler: der Aussteller. — Op s. *Jacobstagh*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 516.

1479 Juli 31

546

Johann und Hermann Gebrüder von Neuhof, die wegen des bisher gemeinsam genutzten Erbes ihres Vaters und ihrer verstorbenen Brüder miteinander in Streit geraten waren, werden durch Rolf Kobbenrode (*Roelef Kobbenroet*) und Heinrich (*Hinrick*) Berchem von Johanns Seite sowie durch Dietrich (*Dyrick*) von Bonzel gen. *Dramme*, Pastor zu Attendorn, und Hermann Mallinkrodt (*Mallinkroet*) von Hermanns Seite folgendermaßen geeinigt: Sie haben das väterliche Erbe und Gut, auch soweit es ihnen von ihren Brüdern zugefallen ist oder künftig zufällt,

untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. Da ihr Bruder Dietrich durch urkundlich belegte Zuweisung einer Leibzucht und dessen Kinder durch Zuweisung eines Erbteils abgefunden sind, hat Hermann seinem Bruder Johann die darüber hinausgehenden Leistungen zu deren Gunsten soweit zu erstatten, daß sie beide zu gleichen Teilen belastet sind. Auch hat Hermann Ausgleich wegen Erbe und Gut zu schaffen, das Johann eingelöst hat. Sie haben gegenseitige Schulden untereinander auszugleichen. Bei der Durchsetzung von Ansprüchen auf das väterliche Erbe haben sie sich gegenseitig zu unterstützen. — Johann und Hermann verpflichten sich hierauf vor ihrem Lehnsherrn Eberhard von der Mark (*Everde van der Marke*), klevischem Amtmann des Süderlandes, der zu dem Einigungstermin geladen hatte und den sie zu ihrem Obmann gewählt hatten. Wer die Einung verletzt, hat dem anderen 300 oberländ. Rhein. fl. zu zahlen. Die Gültigkeit der Einung bleibt durch Übertretungen unberührt. — Siegler: Eberhard von der Mark, Johann und Hermann Gebrüder von Neuhof. — *Up s. Peters avent ad vincula.*

Ausf., Pap., Sg. 1–3 besch. — Nr. 517.

1479 August 1

547

Lukarde (*Luckel*), Tochter des Goedhart von Seelbach gen. Dermbach und seiner Frau Katharina, vereinbart mit Wilhelm von Widderbach (*Wider-*) durch Vermittlung von Freunden folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Goedhart und seine Frau verschreiben als Mitgift und Heiratsgut den Hof zu Hoevels (*Hoefelß*) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg sowie den halben Hof zu Loch (*zom Loech*) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Schönstein (*Schoenensteyn*). Den von dem Hof zu Loch fälligen Karren Heu sollen Wilhelm und Lukarde im voraus haben; in die sonst dort anfallenden Pachten und Einkünfte sollen sie sich mit Goedhart und seiner Frau teilen. Wilhelm und Lukarde erhalten außerdem das 5 Sm. große Feld *up deme Elverenberghe* neben Feld des Johann von Widdenstein (*Wiedersteyn*) sowie das eingefriedigte Stück (*bytze*) am Mühlengraben (*uf deme moelengraven*) hinter dem Garten des Drostens. Das eingefriedigte Stück haben sie Goedhart und seiner Frau zur Nutzung auf Lebenszeit für den Fall einzuräumen, daß diese Schloß Schönstein als Wohnung beziehen. Sie erhalten dann das eingefriedigte Stück am Graben (*up deme graben*) oberhalb von Pampus' Haus als Ersatz. Das eingefriedigte Stück am Mühlengraben erhalten sie zurück, sobald Goedhart und seine Frau gestorben sind. Sobald dies der Fall ist, steht es ihnen frei, alles, was sie bereits erhielten, in eine mit den Geschwistern Lukardes vorzunehmende Teilung zu gleichen Teilen einzubringen. Überleben Wilhelm oder

Lukarde einander ohne gemeinsame Kinder, so hat der Überlebende von ihnen beiden Leibzuchtrecht an ihrer beider Erbschaft, Pfandschaft und beweglichem Besitz. Sobald sie beide ohne gemeinsame Kinder gestorben sind, fällt dies seiner Herkunft nach gemäß Landrecht den nächsten Erben zu. Jeder von ihnen beiden kann frei über das verfügen, was ihm nach Maßgabe der Kirche zufällt. Gegen alle getroffenen Vereinbarungen bleibt jeder Rechtsbehelf ausgeschlossen. — Siegler: Goedhart von Seelbach gen. Dermbach; Johann von Hatzfeldt, Ritter, und sein Bruder Johann der Junge von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, als Lehnsherren von Hof und Gut zu Hoevens; Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth (*Gevertzhaen gen. van Luytzerode*), Amtmann zu Schönstein, da der Hof zu Loch sowie die beiden eingefriedigten Stücke Burglehen zu Schönstein und Lehen des Erzstifts Köln sind. — *Uf s. Peter vynckels tag.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1, 2, 4 erh., 3 ab. — Begl. Abschr. (16. Jh.) angefügt an Abschr. der Urk. von 1441 November 11 (s. Reg. Nr. 301) sowie an und vor weiteren Urk. — Nr. 518.

1479 Oktober 9

548

Ritter [*Johan*]n von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, versetzt im Einvernehmen mit seinen Brüdern und Vettern Georg (*Jorge*), Johann, Godert und Goswin von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg (*Willenberch*), an seine Schwiegersöhne Hermann Riedesel (*Ryeteselle*), Erbmarschall zu Hessen, und Konrad von Virmond (*Veirmynnen*), Marschall zu Waldeck (*Waeldegken*), zur Sicherung der ihm geliehenen 4 000 Rhein. fl. Frankfurter W. sein Drittel von Burg und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör. Doch bleibt ihm Einlösungsrecht mit 4 000 fl. unter Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. Gerhard Graf zu Sayn, von dem das Drittel zu Lehen geht, willigt hierin ein. — Siegler: Gerhard Graf zu Sayn, Johann von Hatzfeldt, Ritter, Georg, Johann, Godert und Goswin von Hatzfeldt. — *Ipsa die Dionisii martyris et sociorum eius.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.; oberes linkes und rechtes Viertel fehlt, da laut Aufschrift zeitweise als Einband für Frucht- und Futterregister von 1518 verwandt), Sg. 1–6 ab. — Nr. 519.

1479 Dezember 26

549

Katharina Wolf von Glimbach (*Gelym-*), Witwe des Goswin Passert, bekundet, sie habe dem Ritter Wilhelm von Vlodorp (*Vloedorpe*) und seiner Frau Caecilie von Hamal (*Hamel*) und von Elderen (*Elden*), beide Erbvogt von Roermond (*Rurnmunde*), ihren Zehnt abgekauft, der nach

Ausweis einer Gerichtsurkunde von 1479 Januar 23 (*des satersdag nae s. Anthonys dach*) zu dem Hof zu Ratheim (*-hem*) gehört. Sie räumt ihnen, zugleich für ihre Erben, Einlösungsrecht des Zehnten mit allem Zubehör auf die Dauer von 16 Jahren mit 1 200 Rhein. fl. zu je 20 Stübern oder zu in Brabant oder Maastricht (*Maesstriecht*) gültiger Währung ein. Die Einlösungssumme soll jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) mit der zu diesen Termin ebenfalls fälligen Jahrrente und allen etwaigen Rückständen in Katharinas oder ihrer Erben Wohnung in Randerath (*Randenraide*) oder Roermund je nach Katharinas oder ihrer Erben Wahl fällig sein. Ein halbes Jahr zuvor hat schriftliche Kündigung zu erfolgen. — Siegler: Katharina Wolf von Glimbach, ihre Söhne Wilhelm und Jakob Passert. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Notar Christian de Campo.

Abschr. (15. Jh.), Pap.; vorangestellt Abschr. der Urk. von 1481 Mai 10 (s. Reg. Nr. 564). — Nr. 534.

1479 Dezember 29

550

Engelbert von Plettenberg (*-berc*) nimmt, zugleich für seine Frau Barbara, folgenden Erbtausch mit Johann Rump von Valbert (*Rumpe van Varenbert*) vor: Er überläßt Grete, Schwester des Starken van Teten, und ihre Nachkommen an Johann im Austausch gegen Elseken von Obermarpe (*Overnmorpe*), Rotgers Tochter, so daß Johann fortan über Grete und ihre Nachkommen wie über die übrigen ihm gehörigen Leute (*tobehoringhen luden*) verfügen kann. Engelbert und seine Frau verzichten diesbezüglich auf ihre bisherigen Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Thome Cantuariensis martyris.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 520.

1480

551

Clayß von Schönbach (*Schonen-*), der von Johann by dem Wygern und seiner Schwester Katharina zu Schönbach 2 M. Land erworben hat, von denen nach Ausweis einer vorliegenden Urkunde der eine M. an dem Heytgen, der andere unterhalb der Scheuer uf dem Waesem gelegen ist, verkauft an Johann von Schönbach und seine Frau Styne erblich den einen M. unterhalb der Scheuer uf dem Waesem für 2 fl. Er überläßt Johann und seiner Frau die Haupturkunde *volmechtenlich*, so daß sie über den M. wie über ihr übriges Erbe und Gut frei verfügen können. — Siegler: Godebricht, Schultheiß des Gerichts Friesenhagen, der auch die Haupturkunde besiegelte.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 521.

Frater Alardus von Waldniel (*Waltnyel*), Prior, und der Konvent des Heiligkreuzordens zu Düsseldorf nehmen Agnes von Winkelhausen (*Wynkelhusen*) in ihre Gebetsgemeinschaft auf. Für den Fall ihres Todes sagen sie gegen Vorlage dieser Urkunde ein Leichenbegängnis wie für Angehörige des Konvents üblich zu. — Siegler: Frater Alardus von Waldniel, Prior des Heiligkreuzklosters zu Düsseldorf (Prioratssiegel). — *Ipsa die epyphaniarum domini.*

Ausf., Perg., lat., Sg. besch. — Rv.: Vermuthlich *varn damalen Dusseldorf noch keine stadt, dierweilen es in Latein heisset in Duysseldorp* (18. Jh.). — Nr. 522.

Konrad von Tomberg gen. Worms (*Thombergh, den men nennet van Wurmpitze*) und seine Frau Agnes von Meckenheim versprechen dem Goedart von der Heiden (*van der Heyden*) und seinen Erben, die ihm schuldigen 150 oberländ. Rhein. Goldfl. bis zum kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) zu erstatten. Andernfalls verpflichten sie sich zu einer Rentenleistung von 6 Ml. Roggen, der dem besten um 2 Pf. je Ml. nachsteht, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag auf einen ihnen angewiesenen Söller zu Lommersum (*Lommelsheyem*) bis zur Schuldenerstattung lieferbar. Ihr Haus und ihren Hof mit Ackerland und allem Zubehör innerhalb des Gerichts Lommersum setzen sie vor Leuten (*mannen*) sowie vor Schultheiß und Gericht Lommersum hierfür zu Unterpfand, so daß jene sich in jedem Säumnisfalle von mehr als einem Rententermin hierin durch Schultheiß und Schöffen zu Lommersum gegen Erlegung der Gerichtsgebühr bis zur Tilgung aller Rückstände nach Recht und Gewohnheit zu Lommersum einweisen lassen können. Da Haus, Hof und Unterpfänder im Gericht Lommersum (*Lommeshyem*) gelegen und Manngut des Herzogs von Brabant sind, bestätigen sowohl Walraf Scheiffart von Merode (*vamme Roide*) und Goswin Brent von Vernich, die Leute des Herzogs von Brabant sind, sowie Johann Blesse, Schultheiß, auch Henss Wyse, Johann Wolf, Peter Alde, Johann Voiss, Jakob, der Sohn der Jutta, Anton (*Thoenis*) Assenmecher und Hentze Vyncke, Gerichtsschöffen zu Lommersum, vor denen die Vereinbarungen getroffen wurden, den Empfang entsprechender Gebühren. — Siegler: der Aussteller, Walraf Scheiffart von Merode, Goswin Brent von Vernich, Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel). — *Uf s. Agneten avent der hl. jonfern.*

Ausf., Perg. (besch.), Sg. 1–4 ab. — Nr. 523.

Goswin von Hatzfeldt, der nach dem testamentarischen Willen seines verstorbenen Vaters, Ritter [Johann] von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, in den geistlichen Stand getreten ist, verzichtet zugunsten seiner Brüder Johann und Goedart von Hatzfeldt auf seinen Anteil an dem elterlichen Erbe unter der Bedingung, daß sie ihm 100 oberländ. Rhein. fl. Rente zahlen, bis sie ihm eine Präbende von 200 fl. verschafft haben. Ist die Leistung der Präbende infolge von Aufruhr oder Ähnlichem nicht mehr gesichert, so sind sie zur Ersatzleistung verpflichtet, bis die Präbende wieder geleistet wird. Sterben seine beiden Brüder ohne Erben vor ihm, so tritt er in das elterliche Erbe ein. — Siegler: der Aussteller, sein Onkel Ritter Johann von Hatzfeldt, seine Nefte Georg [Joe[rge]] von Hatzfeldt. — *Uf dynsdach neist na dem sondage Oculi in der fasten.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), Sg. 1, 3 ab, 2 stark besch. — Nr. 524.

Die Eheberedung zwischen Johann dem Jungen von Hersel, Sohn des verstorbenen Johann des Alten von Hersel, und Maria (Merghe), Tochter des verstorbenen Johann von Hersdorf (Herstorp), die zu Lebzeiten Johanns des Alten von Hersel und seiner Frau Metz, auch Hermanns von Hersel und seiner Frau Katharina auf der einen Seite sowie des Johann von Hersdorf und seiner Frau Maria (Merghe) auf der anderen als beiderseitigen Freunden und Mittlern vereinbart war, wird nach dem Tode Johanns des Alten von Hersel sowie des Johann von Hersdorf und seiner Frau durch Dietrich von Enschringen (Enscherynge), Michel Waldecker und Johann von Grimmelscheid (Grymmelschyt) gen. Schryffer folgendermaßen weiter beraten und abgeschlossen: Johann der Junge von Hersel nimmt Maria van Herstorp zur Frau. Die Ehe beginnt zu einem geeigneten und durch die Freunde festgesetzten Zeitpunkt; sie ist dann durch die Partner zu vollziehen. Maria bringt an Mitgift in die Ehe ein: die beiden an sie fälligen Teile des Zehnten zu Boylstorp sowie ihren Anteil an dem pesche zu Rumlant und an Sprossen roesen in der Nähe von (beneden) Netteldorp und zwar jeweils mit allem Zubehör. Johann hat seiner Frau alles an Erbschaft, Renten, Gülten, Pfandschaften, moffel sowie beweglichem und unbeweglichem Hausrat, soweit ihm dies von Vater und Mutter zugefallen ist oder sonst künftig zufällt, zum Gebrauch gemäß Eheberedung zuzubringen. Maria erhält als Wittum Haus Berxler mit Diensten, Einkünften, Land und allem Zubehör. Geht sie als Witwe zu Lebzeiten von Kindern, die sie mit Johann gemeinsam hatte, eine zweite

Ehe ein, so hat sie an der Hälfte des von ihr dem Johann zugebrachten Heiratsgutes lebenslängliches Nutzungsrecht. Diese Hälfte fällt mit ihrem Tode uneingeschränkt den mit Johann gemeinsamen Kindern zu. Überlebt sie Johann ohne gemeinsame Kinder, so hat sie gemäß Wittumsrecht lebenslängliches Nutzungsrecht des Wittums. Dieses fällt mit ihrem Tode den Erben und Nachkommen Johanns zu. Besteht nach Johanns Tod kein Einvernehmen mit den mit diesem gemeinsamen Kindern, so hat sie an der Hälfte des von ihr zugebrachten Heiratsgutes sowie an der Hälfte des Hausrats lebenslängliches Nutzungsrecht. Mit ihrem Tode fällt dies ausschließlich den mit Johann gemeinsamen Kindern zu. Darüber hinaus hat sie in solchem Falle kein Wittumsrecht. Sofern sie ihr Wittum behalten will, kann sie lediglich eine Hälfte des von ihr dem Johann zugebrachten Heiratsgutes wählen. Sofern Johann sie überlebt, hat er an ihrem gesamten Gut lebenslängliches Nutzungsrecht. Das Gut fällt mit dem Tode beider Eltern den gemeinsamen Kindern zu. Die Güter, die Hermann von Hersel und seine Frau ihnen beiden nach vorliegenden Urkunden mit in die Ehe gegeben haben, fallen, sofern Maria den Johann ohne gemeinsame Kinder überlebt, je zur Hälfte den Erben Johanns und der Maria ohne jede Widerrede Dritter zu. Hiermit sind Marias Ansprüche auf das elterliche Erbe und Gut abgegolten. Was ihr von dritter Seite zufällt, kommt ihren mit Johann gemeinsamen Erben gemäß Landrecht zu. Die Partner erklären sich mit den Bestimmungen der Eheberedung einverstanden. — Siegler: Johann der Junge von Hersel, Hermann von Hersel und seine Frau Katharina, Dietrich von Enschringen, Johann von Grimmelscheid gen. Schryffer, Marias Bruder Adam von Hersdorf, ihr Schwager Johann Waldecker. — *Up mayndach na dem sondach Letare.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Copey van myner moder hellychbreyf* (16. Jh.). — Nr. 525.

1480 August 17

556

Johann von Neuhof (*van dem Nyenhoyve*) quittiert seinem Bruder Hermann und seinen Erben den Empfang von 65 fl., nachdem er mit ihm durch Vermittlung von Freunden das Haus zu Neuhof mit allem Zubehör (*hüs, gehüse und schüren*) unter der Bedingung geteilt hatte, daß, wer die *zael* erhielt, an denjenigen, dem die Küche (*dey koicke*) zufiele, 60 fl. und daß derjenige, dem die Scheuer zufiele, weitere 5 fl. zahlen sollte, nunmehr aber seinem Bruder sowohl die *zael* als auch die alte Scheuer in dem *Sturhergen* zugefallen sind. — Siegler: der Aussteller. — *De donerstages neist unser leyven frauen assumpcionis.*

Ausf., Pap., Sg. stark besch. — Nr. 526.

Johannes von Wissen (Wessen), Pastor der Pfarrkirche zu Wissen, Kölner D., überträgt als Inhaber des Kollationsrechts an dem Heiligkreuz-Altar in der dortigen Pfarrkirche, der dort steht, wo man zeitweise die Toten beisetzt, dem Gerlach (-Iacus) Bruser, Priester der Kölner D., auf seinen Antrag diesen Altar mit allen Nutzungen und Einkünften. Er fordert alle Betroffenen auf, den Gerlach Bruser oder seinen rechtmäßigen Vertreter als Inhaber des Altars anzuerkennen, an ihn oder seinen Vertreter die fälligen Früchte und Einkünfte zu liefern bzw. ihm oder seinem Vertreter alle Rechte zukommen zu lassen. — Zeugen: Hermann Vrolick, Priester der Hildesheimer Diözese, Pastor in Kroppach, Johannes Rosdellus, Priester der Kölner D., Pastor in Eitorf (*Eytrop*). — Beglaubigungsvermerk des Notars Johannes Neve, Priesters der Lütticher D., mit Unterschrift und Signet, nachdem er durch den Aussteller hierum gebeten war.

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 527.

1480 November 8, Burg Schönstein

Auf der Burg Schönstein, Pfarrei Wissen., Kölner D., erklären Junker Albert von Gevertshain gen. Lützeroth (*Gevertzhan alias de Lutzenrad*) und seine Frau *Svena*, Tochter des verstorbenen Ritters Wilhelm von Nesselrode (-raed), vor dem Notar Johannes Neve, Priester der Lütticher D., in der Pfarrkirche zu Wissen sei über der Stelle, wo zuvor die Toten beigesetzt wurden, ein Altar zu Ehren des hl. Kreuzes errichtet worden, auf dem das hl. Messopfer in Abständen gefeiert werde, der jedoch noch nicht ausgestattet sei. Um das hl. Messopfer zu Ehren des hl. Kreuzes hinreichend zu sichern, schenken sie für ihr, ihrer Vorfahren und ihrer Erben Seelenheil und zur Ausstattung des Altars ihren in der Pfarrei Wissen gelegenen Hof *de Blee* mit allem Zubehör und in dem Umfange, wie sie ihn bisher zu Eigen hatten. Sie verzichten, zugleich für ihre Erben, hierauf und zwar mit allem Zubehör einschließlich Herrschaftsrechten zugunsten des Altars und seines jeweiligen Inhabers, der künftig über den Hof mit Zubehör und Einkünften verfügen kann. Den jeweiligen Inhaber des Altars verpflichten sie hierfür, 3 Messen je Woche an dem Altar zu halten. Junker Albert und seine Frau verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, auf die Schenkung, behalten sich und ihren Erben jedoch Patronats- bzw. Präsentationsrecht an dem Altar vor. — Zeugen: Hermann Vrolick von Linz (*Lyns*), Pastor in Kroppach (*C-*), Priester der Hildesheimer D., Johannes Rosdellus, Pastor in Eitorf (*Eytrop*), Priester der Kölner D., Frater Ludwig de Lugescheidt, Konventuale des Franzis-

kanerklosters Seligenthal (*Vallis foelicis*). — Beglaubigungs- und Unterschriftsvermerk des Notars.

Abschr. (16. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urkunden von 1486 Dezember 19 (s. Reg. Nr. 613), 1490 (s. Reg. Nr. 635), 1490 Februar 22 (s. Reg. Nr. 638) und 1489 September 14 (s. Reg. Nr. 630). — Nr. 528.

1480 November 12

559

Johann bei dem Weiher (*by dem Weiger*) zu Wildenburg und seine Frau Katharina verkaufen an Johann von Schönbach (*Schonen-*) und seine Frau *Styne* für quittierte 3 fl. kraft Erbkauf 3 M. Erbe und Gut oberhalb von Schönbach *uf der Brarchen*. Sie verzichten hierauf zugunsten der Käufer erblich und leisten Währschaftversprechen nach Landesrecht und -gewohnheit. — Siegler: Goedebricht, Schultheiß zu Wildenburg, auf Bitten der Aussteller. — *Uf sontagh nach s. Merthynß taghe*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 529.

1480 Dezember 21

560

Eberhard von Holdinghausen (*-denkußen*) und die Gemeinde Krombach werden in ihrem Streit wegen des Heuzehnten zu Krombach durch Johann Grafen zu Nassau und Diez dahingehend geeinigt, daß die Gemeinde Krombach an Eberhard, seine Erben, die Kirche zu Krombach oder jedem sonst an dem Zehnt künftig Berechtigten von kommenden St. Jakobstag (Juli 25) an jeweils zu diesem Termin 8 fl. zu je 24 Weisspf. als Abfindung zu zahlen hat. Die Berechtigten dürfen die Gemeinde Krombach des Zehnten wegen künftig nicht mehr beschweren. Eberhard hat alle gerichtlichen Klagen dieserhalb niederzuschlagen. Auch dürfen die Berechtigten an die Gemeinde Krombach keine rückwirkenden Forderungen stellen. — Siegler: Johann Graf zu Nassau etc., Schultheiß und Schöffen zu Krombach (Gerichts- und Schöffenamtssiegel) auf Bitten der Gemeinde Krombach. — *Uf s. Thomas des hl. aposteln dag*.

Ausf., Perg. (besch.), Sg. ab. — Nr. 530.

[14]81 Januar 25

561

Hildebrand (*Hilbrant*) von Steinrück (*Steynvalke* gen. *Steynruck*) quittiert dem Johann Koch den Empfang von 100 Trallischen fl., die ihm sein Schwager Johann von Hatzfeldt (*Hützfelt*), Herr zu Wildenburg (*Willen-*), gezahlt hat. — Siegler: der Aussteller. — *Conversio Pauli*.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 531.

Johann von Nesselrode (-roide), Herr zu Palsterkamp, vereinbart mit Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Der von Nesselrode sagt dem von Hatzfeldt seine Tochter Maria (Merge) als Gemahlin zu, die dieser heimzuführen verspricht. Auch sagt der von Nesselrode 1 600 oberländ. Rhein. fl. Mitgift zu, die zur einen Hälfte zum Termin des ersten Beilagers, d. h. am kommenden Fastelabend (März 1) über ein Jahr, fällig ist. Für die andere Hälfte hat er eine durch Bürgen gesicherte Schuldverschreibung wegen deren Fälligkeit über ein weiteres Jahr danach zu erteilen. Wegen dieser zweiten Hälfte hat er für dieses Jahr 40 oberländ. Rhein. fl. Zinsen zu zahlen. Sobald der Empfang der zweiten Hälfte quittiert ist, sind alle Ansprüche der Maria auf das elterliche Erbe und Gut abgefunden. Ihr bleibt dann nur von Dritter Seite zufallendes Erbe vorbehalten. — Als Witwe ohne mit Johann gemeinsame Leibeserben erhält sie als Wittum seinen Anteil an Schloß und Herrschaft Wildenburg mit allem Zubehör in dem Umfang, wie sein verstorbener Vater, Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, dies innehatte. Sie hat dann außerdem an ihrer beider Erbe und Einkünften lebenslängliches Nutzungsrecht gemäß Wittumsrecht, ebenso an allem, was sie gemeinsam erworben und gewonnen haben, sowie an dem durch Johann hinterlassenen beweglichen Hab und Gut. — Überlebt sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so hat sie an dem gemeinsamen Erbe und Gut die Nutznießung wie für Witwen üblich. Sie hat dann gleichzeitig ihre Erziehungspflicht gegenüber den gemeinsamen Kindern im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden zu erfüllen. Verträgt sie sich nicht mit den Kindern, so erhält sie je nach ihrer Wahl das Haus zu Siegen oder Merten mit allem Zubehör als Wittum, dazu ihren Bedarf an Brennholz und an Eicheln für die von ihr gehaltenen Schweine sowie die Nutzung der Fischerei in der Sieg (up der Siegen), soweit sie in ihrem Hause Bedarf hat. Auch werden ihr dann unverzüglich als Wittum 3 200 oberländ. fl. auf Renten angewiesen. Bis ihr das Wittum zugestellt ist, behält sie Johanns Anteil an Schloß und Herrschaft Wildenburg mit allem Zubehör sowie alle genannten Pfandschaften und Güter als Pfand inne. — Geht sie als Witwe ohne mit Johann gemeinsame Leibeserben eine zweite Ehe ein, so erhält sie als Wittum das mit Johann gemeinsam erworbene Hab und Gut zur Nutzung auf Lebenszeit. Sobald sie gestorben ist, ohne mit Johann gemeinsame Leibeserben zu hinterlassen, fallen die 1 600 fl. Heiratsgeld an ihren Vater oder seine Erben zurück, die gemeinsamen Erwerbungen je zur Hälfte ihrem Vater oder seinen Erben und ihrem Gemahl oder seinen Erben zu. Bis zur Auslieferung der 1 600 fl. Heiratsgeld und der Hälfte der gemeinsamen Erwerbungen behalten ihr Vater

oder seine Erben das Wittum als Unterpand zur uneingeschränkten Nutzung. — Wer gegen die Vereinbarungen verstößt, hat an den Partner, der diese einhält, 1 000 oberländ. Rhein. fl. Schuld zu bezahlen. — Dedingsleute waren: von seiten der von Nesselrode: Eberhard von Sayn, Graf zu Wittgenstein (*Weytgensteyne*), Johann von Nesselrode, Herr zom Steyne, Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein (*Erensteyn*), Berthold von Plettenberg, Brüder und Schwäger des Johann von Nesselrode, Herrn zu Palsterkamp; von seiten der von Hatzfeldt: Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johanns Onkel, Goedart von Hatzfeldt, Johanns Bruder, Joerie von Hatzfeldt, Goedarts Sohn, sowie Johann von Seelbach, Kirstgins Sohn, Neffe des Johann von Hatzfeldt. — Siegler: Johann von Nesselrode, Herr zu Palsterkamp, Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die Mittler. — *Up gudenstach s. Peters avent ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 6, 10 besch., 2. 4, 7—9 erh. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 532.

1481 März 12

563

Heinrich Ailphs und seine Frau Styne, die mit Geld, das von dem verstorbenen Bruyn und der verstorbenen Neytgyn von Wanheim (*Weinheim*) stammt, u. a. von Johann von Hanxleden und seiner Frau Katharina die Bruyns bandt genannte Wiese (*bandt*) mit Erbe und Gut (*erf ind kamp*) im Kirchspiel Kalkum by dem Angeren Bleick gekauft haben, wo sie nach der vorliegenden Haupturkunde an einer Stelle an die Anger (*up dem Anger*) reicht, verschreiben darauf dem St. Sebastiansaltar in der St. Suitbertkirche zu Kaiserswerth (*Keiserswerde*) für eine jeweils sonntags morgens um 7 Uhr zu haltende erbliche Seelenmesse eine Jahrrente von je 1 Ml. Gerste, Hafer und Korn Kaiserswerther (*Wertze*) Maß sowie von 6 Weisspf. Außerdem verschreiben sie darauf für eine jeweils am St. Sebastianstag (Januar 20) an die Armen auszuteilende Spende eine Jahrrente von $\frac{1}{2}$ Ml. Roggen und $1\frac{1}{2}$ Sester Weizen. Die Brüdermeister der St. Sebastians-Schützenbruderschaft zu Kaiserswerth können die Jahrrenten jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Allerheiligentag (November 1) betreiben. Ihnen und dem Altarpriester kann im Säumnisfalle der für das Gericht zuständige Amtmann zusammen mit dem Gerichtsboten Pfänder von Erbe und Gut Heinrichs und seiner Frau, beider Erben oder derjenigen, die die Wiese und das Erbe im Einvernehmen mit ihnen innehaben, betreiben. Außerdem sind dann $17\frac{1}{2}$ Brabanter (*Brabantze*) sh. an Wetten fällig. Zur Sicherung der erblichen Messe und der Almosen übergeben sie den Brüdermeistern die auf Bruyns bandt lautende erbliche

Kaufurkunde. Doch steht es Heinrich und seiner Frau oder beider Erben frei, die Wiese mit dem Erbe gegen Leistung der genannten Pacht an Korn, Frucht und Geld in der Hand zu behalten. Wird die Pacht über einen zweiten Fälligkeitstermin hinaus nicht entrichtet, so können die Brüdermeister im Einvernehmen mit dem Altarpriester Bruyns bandt an sich ziehen und anderweitig verpachten. Alle Pachtrückstände einschließlich Schadensersatz können sie dann durch den Amtmann des Gerichts einfordern. Sofern man die Wiese und das Erbe günstiger verpachten kann, ist der zusätzliche Erlös für Almosen zugunsten von besonders bedürftigen Armen zu verwenden. Müssen die Wiese und das Erbe auf Veranlassung des Landesherrn verkauft werden, so ist der Erlös unverzüglich für gleichwertige oder günstigere Jahrrenten zu verwenden. — Siegler: der Aussteller, Johann van Lanck und Werner in der Moelen von Angermund, beide geschworene Hofleute des zu Kalkum gelegenen Gandersheimer Fronhofs, zu denen Wiese und Erbe gehören. — *Up maidach na dem sondage Invocavit.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 besch. — Nr. 533.

1481 Mai 10

564

Katharina Wolf von Glimbach (*Gelym-*), Witwe des Goswin Passert, stellt dem Ritter Wilhelm von Vlodorp (*Vloe-*) und seiner Frau Caecilie von Hamal (*-mel*) und von Elderen einen Revers darüber aus, daß sie ihr eine wiederlösliche Erbrente von 50 oberländ. Rhein. fl. zu 24 Kölner A. verkauften. Diese soll 11 Jahre lang jeweils zu St. Andreastag (November 30) auf Hof und Gut von ihnen zu Ratheim (*-hem*) mit dem in der Erburkunde vom gleichen Tage genannten Zubehör fällig sein. Auch bleibt ihnen während dieser Frist das Recht zur Kündigung, die schriftlich bei Wahrung einjähriger Kündigungsfrist einzureichen ist, vorbehalten. Bei Kündigung sind tags vor St. Andreastag nächst der fälligen Rente weiter 1 000 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Kölner alb. oder in Goldwährung des Landes Jülich nächst etwaigen Rentenrückständen und Auslagen für Quittungen und Beurkundungen zu leisten. Die Fälligkeiten sind in jeweils im Lande Jülich gültigen Goldmünzen in der Stadt Maastricht (*Maestircht*) oder Roermond (*Roirdemonde*) je nach Katharinas oder ihrer Erben Wahl zu entrichten. Bei Rentensäumnis wird das Kündigungsrecht hinfällig, sobald Katharina oder ihre Erben in das Unterpand gemäß Landrecht eingesetzt sind; der Hof einschließlich Zubehör ist dann an Katharina oder ihre Erben uneingeschränkt verkauft. Auch nach Ablauf der 11 Jahre ist das Einlösungsrecht hinfällig, so daß danach die Erbrente weiterhin

erblich fällig ist. — Siegler: die Ausstellerin, ihr Sohn Wilhelm Passert. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift durch Notar Christian de Campo.

Begl. Abschr. (15. Jh.), Pap., angefügt Abschr. der Urk. von 1479 Dezember 26 (s. Reg. Nr. 549). — Rv. 1) *Copie des loißbreifs der L. rhinß. gulden, die Tryn Wolfs up den hof zu Ratem haid*; 2) *ist durch meinen selgen vater Johan von Winckelhaußen eingeloest* (16. Jh.). — Nr. 534.

1481 Juni 26

565

Gerhard Graf zu Sayn belehnt den Georg (Jorge) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für jährlich 25 fl. erblich zu Mannlehen mit Schloß und Tal Wildenburg einschließlich Zubehör, soweit dies von den Grafen von Sayn und der Grafschaft Sayn zu Lehen geht, sowie mit Hof und Gut zu Biebighausen (Bubenkusen) bei Hatzfeldt einschließlich Zubehör, soweit seine Eltern dies der Grafschaft Sayn auftrugen. Auch belehnt er ihn mit seinem Teil und Gericht zu Friesenhagen einschließlich hohem und niederem Gebot, Glockenschall, Wasser, Weide, Fischerei, Wildbann, Fastnachtshühnern, Futterhafer, großen und kleinen Wetten sowie sonstigem Zubehör, soweit dies von der Grafschaft Sayn zu Lehen geht, wofür Georg und seine Erben die üblichen Lehenspflichten zu erfüllen haben. Georg und seine Erben haben ebenso wegen der übrigen genannten Lehen die üblichen Lehenspflichten zu erfüllen. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid. Schloß und Tal zu Wildenburg einschließlich Zubehör bleiben ohne Einschränkung von Georgs Seite Offenhaus der Grafen von Sayn gegenüber Dritten außer gegenüber den Erben des verstorbenen Ludwig Landgrafen zu Hessen gemäß den hierüber vorliegenden alten Urkunden sowie gegenüber Georg und seinen Erben. Georg und seine Erben dürfen von Wildenburg aus den Grafen von Sayn mit ihren Schössern, Landen und Leuten keinen Schaden zufügen. Werden Georg oder seine Erben, ihre Amtleute, Diener oder wer sonst von ihrer Seite Wildenburg mit dem Schloß inne hat von seiten der Grafen Sayn, ihrer Amtleute oder Freunde um Öffnung gebeten, so haben sie ihnen Schloß und Tal Wildenburg einschließlich Zubehör unverzüglich wie üblich zu überlassen. Sobald die Grafen von Sayn von ihrem Öffnungsrecht Gebrauch machen, haben Georg oder seine Erben ihnen mit Wohnung (*hüsonge*), Knechten und Stallungen behilflich zu sein, soweit sie dies ohne eigenen Schaden entbehren können. Auf die Dauer der Öffnung sind von Sayner Seite Torhüter, Pförtner und Wächter zu beköstigen. Die Grafen von Sayn dürfen sich, sofern Schloß Wildenburg durch sie verloren geht, mit ihren Feinden nicht aussöhnen, bevor sie das Schloß zurückerhalten haben. Georg und die Erben des Mann-

lehens dürfen den Hof zu Biebighausen nur im Einvernehmen mit den Grafen von Sayn anderweitig belasten oder veräußern. — Georg und seine Erben können das Lehen nur zusammen mit den Ganerben von Hatzfeldt aufkündigen. Sie dürfen zu Hatzfeldt keine Ganerben gegen die Grafen von Sayn einschließlich Schlössern, Land und Leuten aufnehmen, sofern nicht zuvor die Ganerben zu Hatzfeldt oder Georg oder seine Erben das Mannlehen wegen des Hofes aufgekündigt haben. — Obwohl das Kirchspiel zu Friesenhagen seit alters Zubehör von Schloß und Herrschaft Homburg (*Hoemberg*) ist, dürfen Georg und seine Erben nicht weiter in die Herrlichkeit des Landes Homburg ziehen oder diese einnehmen (*underwynden*). Sie dürfen vom Kirchspiel Friesenhagen aus den Grafen von Sayn keinen Schaden an Renten und Herrlichkeit des Landes Homburg zufügen. — Die Rechte der Grafen von Sayn, ihrer Erben und Leute sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dinstag nehst na s. Johannis baptisten tag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Hier wird schloß und thal zu manlehen zuruk gegeben, der hof Bibinghausen aber zu rechtem manlehen* (18. Jh.). — Nr. 535.

1481 Juni 26

566

Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, stellt dem Gerhard Grafen zu Sayn einen Revers aus über die am gleichen Tage auf seinen Antrag gemäß inserierter Urkunde vorgenommene Belehnung mit den Lehen, die bereits sein verstorbener Vater von Grafen Gerhard und der Grafschaft Sayn zu Lehen trug. Er verpflichtet sich hierauf, zugleich für seine Erben, unter Eid. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 536.

1481 August 3

567

Philipp Graf von Virneburg (*Vyrnenborch*), Johann von der Horst, Hermann von Wittenhorst (*Wyten-*), Goddert Torck, Reinhard von Holthausen (*Reyner van Holthußen*), Herbert von Ooij (*Oy*), Johann Pieck und Johann von Woudrichem (*Worchem*) verbürgen sich bei Strafe von 4 Rhein. fl. und unter Verzicht auf jeden Rechtshelf dafür, daß Wessel von Loe 700 Rhein. fl. termingerecht zahlt. — Siegler: die Aussteller. — *Deß fridageß na s. Peters ad vincula dach.*

Fragment einer Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt Abschr. der Urk. von 1501 Januar 2 (s. Reg. Nr. 749), 1523 Juli 7 (s. Reg. Nr. 922) und 1540 Oktober (s. Reg. Nr. 1090). — Nr. 708.

Johann und Hermann Gebrüder von Neuhoef (*van den Nyenhoebe*) werden in ihrem Besitz durch Rolf von Kobbenrode (*Coben-*) und Hünelt von Plettenberg von Johans Seite sowie durch Dietrich von Bonzel gen. Dramme (*Bonslar gen. Dram*), Pastor zu Attendorn, und den Priester Dietrich Neuhoef (*Nyehoff*) von Hermanns Seite folgendermaßen erblich geteilt:

Johann erhält das Gut zu *Hundesvynckel*, das $4\frac{1}{2}$ S. und ein Huhn erbringt, das Gut zu *Clinckenberge*, das er bereits innehat und das 16 S., 1 Pfd. Wachs und 4 Hühner jährlich erbringt, von *Lutteken Leyvern* Haus jährlich je 2 fl. und Hühner, *ten Sypen* 1 fl. und 2 Hühner, von *Hüstemaides Gut van der Pyne* 6 S. und 2 Hühner, von *Hans van Herhoevel* 1 fl. und 4 Hühner, von *Hennesken in der Erlen* 9 S., ein Schwein im Wert von $\frac{1}{2}$ Mk., 1 Quart Honig und 2 Hühner, von *Hans van Elsen* und seiner Mutter 18 S., *toe den Tuthoel* 2 S., ein Schwein im Wert von $\frac{1}{2}$ Mk., 1 Pfd. Wachs, 1 Quart Honig und 2 Hühner, von *Pilläurve* 4 S., ein Schwein und 9 Hühner, die *Emmenolte* gibt und die bestenfalls 4 [S.] kosten, vom Gut zu *Warpelinchuß*, auf dem *dey smale Telman* wohnte, ein Schwein im Wert von 1 Schild, 2 Pfd. Wachs und 2 Hühner, von *deß Groten gut zu Warpelinchusen* 5 S. und 2 Hühner, *to der Deysenbecke* $\frac{1}{2}$ Mk. und 2 Hühner, *to der jungferen Breynghe* $6\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, von *Hermann to der Breghe* $1\frac{1}{2}$ Scheffel Hafer, *to Stonekens breghe* 2 Scheffel Hafer, von *Hans und Hermann to der Verse* je 2 Scheffel Hafer, *to Nederenbrunsche* und *to der Gockeshoel* je 1 Scheffel Hafer, von *Vogelberghe* 2 Scheffel Hafer, *to Nedernbrensche* 1 Scheffel Hafer, von *Heynemann van Wendthuß* 10 Scheffel Hafer, *to Wendthüß*, worauf *Clais* wohnt, 2 Ml. Hafer, *to der Hart* 5 Scheffel Hafer, *to den Sipen* 1 Ml. Hafer, *Eldinchuß* mit Zubehör, den *Kalthoif* mit Zubehör, die Mühle zu *Brüninghausen (Brüninchuß)*, die kleine Wiese (*weseken*) und *Reynerdenchuß* in der *Narbeke*.

Hermann erhält zu *Eltinghausen (Eldinchusen)* 18 S., von *Prosckeßes rame* 9 S. und $3\frac{1}{2}$ Hühner, von *Smols rame* 1 Mk., 2 Pfd. Wachs und 2 Hühner, vom Gut zu *Rostemart*, das *Rotger* innehat, 3 S., vom *Zehnt zu Halven* 4 fl., von *Henneken van Herhoevel* 19 S. und 2 Hühner, zu *Bysterpelt* $\frac{1}{2}$ Mk., ein Schwein im Wert von $\frac{1}{2}$ Mk., 1 Pfd. Wachs und 2 Hühner, von *Gerven to der Sunnenhoel* 4 S., ein Schwein im Wert von $\frac{1}{2}$ Mk., 1 Pfd. Wachs und 2 Hühner, von *Hans to Nederenludemart* 8 S., 1 Pfd. Wachs und 4 Hühner, *to den Bryncke* im Kirchspiel *Herscheid (-schede)* 1 Ml. Hafer, im Kirchspiel *Hulscheid (-schede)* zu *Everinghausen (-rinchuß)*, zu *Holthausen (-husen)* und *to Müle* 5 Ml. Hafer, im Kirchspiel *Lüdenscheid (Ludenschede)* zu *Eggenscheid (Egeschede)* 6 Scheffel Hafer, up den *Dirschede* 10 Scheffel Hafer, von *Rotgers rame* 2 Scheffel

Hafer, von Smalen rame 1 Ml. Hafer, auf den Mühlen im Kirchspiel Herscheid den Hafer-, Lämmer- und Geldzehnt; was er bereits zu Ludemert (-mart) hat; Treckinghausen (Treckynschuß) mit Zubehör; Vrytelin-
chuß mit Zubehör.

Sonstiges hier nicht genanntes väterliches Erbe sowie die hierauf bezüglichen Urkunden haben sie im gegenseitigen Einvernehmen aufzuteilen, ebenso alle Schulden, Verpflichtungen und Ausgaben ihres Bruders Dietrich. Im Hinblick auf Dietrichs urkundlich belegte Leibzucht soll Hermann Gebrauchsrecht an Johans Erbe haben, da er ebenfalls sein Geld aufwandte. Johann soll sein und seiner Mutter Gut auf Lebenszeit haben, ohne daß Hermann daran beteiligt ist. Entsprechend bleibt Hermann das von seiner Mutter herrührende Gut alleine und ohne Beteiligung Johans vorbehalten. Alle bis zum Ausstellungstage dieser Urkunde aufgelaufenen gegenseitigen Schulden sind aufgehoben. Sie haben einander Beistand zu leisten, sofern sie wegen des von ihrem Vater herrührenden Erbes beeinträchtigt werden. Hermann bleibt unbeteiligt an dem von ihrem Vater herrührenden Erbe und Gut und den von ihm herrührenden Renten, soweit sie durch Johann eingelöst und in dieser Urkunde nicht genannt sind, es sei denn, daß Hermann seinem Bruder die Einlösungssumme anteilmäßig zahlt. — Die Urkunde wird doppelt ausgefertigt, je eine zugunsten von Johann und Hermann. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Up unß leyven vrawwen dach presentacionis.*

Ausf., Pap., Sg. 1—6 erh. — Nr. 537.

1481 November 30, Nymwegen

569

Heinrich von Zuylen (Zoe-), lothringischer (Lotrinß) Rat und Lehnsstatthalter des Erzherzogs von Österreich etc. im Herzogtum Geldern und in der Grafschaft Zütphen, bekundet, Ritter Johann von Hemmert habe von ihm nach Zütphener Lehnsrecht gegen 1 Pf. Geld an Lehnszins Haus Hemmert mit der Vorburg und dem nidersten zyngel sowie das Deichbeschaurecht zu Hemmert mit 10 M. Land im Kirchspiel Hemmert und allem Zubehör im gleichen Umfange zu Lehen genommen, wie er es von seinem verstorbenen Vater Gisbert von Hemmert erbte und wie jener es bereits von dem verstorbenen Karl Herzog von Burgund (-gongnen) und von Geldern zu Lehen empfangen hatte. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehns-
eid, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs und Dritter. — Zeugen: die herzoglichen Lehnsleute Reinhard (Reyner) von Ooij (Oey) und Heinrich (Hendrick) Tollart. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Andreiß tagh des hl. apostels, Nymmegen.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk.

1481 Dezember 15

570

Hermann Erzbischof zu Köln etc. sowie Domdekan und -kapitel dort verkaufen an Eberhard von Zweifel (*Zwyvel*) und seine Frau Jutta (*Jütgen*) für quittierte 400 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 Kölner Mk., die sie zugunsten des Erzstifts verwandten, kraft Erbkauf Haus (*husunge*) und Hof des Erzstifts auf der St. Severinsstraße in Köln mit Wein-, Baum- und sonstigen Gärten sowie Gerechtigkeiten, Freiheiten und Zubehör. Die Käufer können hierüber künftig wie über sonstiges Erbe verfügen. Sie leisten Währschafts- und Schadensersatzversprechen, behalten sich jedoch das Recht zur Einlösung jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach Christmesse (Dezember 24) vor, sofern die Kündigung wenigstens $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor mittels besiegelter Urkunde eingereicht ist. Bei Einlösung ist nächst der Kaufsumme Ersatz für die in der Zwischenzeit im Einvernehmen mit ihnen gemachten Bauaufwendungen zu leisten. Dabei sind die für Bauaufwendungen jährlich aufzubringenden 2 Rhein. fl. zu verrechnen. — Siegler: die Aussteller. — *Uf saterdag na s. Lucien dag.*

Inserat in Urk. von 1549 Januar 22 (s. Reg. Nr. 1200). — Nr. 1139.

1482 Januar 1

571

Teil van Welppe bekundet auf Befragen wegen Roden goet Folgendes: Vor etwa 60 Jahren, als er Knecht des verstorbenen Engelbrecht von Gerndorf (*Gerent-*) gewesen sei, habe dieser das Erbe bei Gerhard dem Roten (*den Roden*) abgegolten. Daraufhin habe sich das Erbgut in einer Hand befunden, da der verstorbene Engelbrecht zu dieser Zeit noch keine Frau und Kinder gehabt habe. Bei dem Kauf habe er 3 Kühe in Zahlung gegeben. Wegen Hof und Gut zu Helderingen bekundet Teil auf Befragen, ihn habe der verstorbene Engelbrecht zu der Zeit, da er dessen Knecht gewesen sei, innegehabt (*in boren unden legen hatte*). Er wisse nicht anders, als daß Hof und Gut dessen Eigen gewesen sei, da der Hof wegen des verstorbenen Engelbrecht an niemanden Pacht, Renten oder Gülten geleistet habe. Bei Bedarf erklärt er sich zu gegebenem Termin zur Beeidigung seiner Aussagen bereit. — Zeugen: Johann, Pastor zu Morsbach (*Moirs-*), Junker Johann von Seelbach, des verstorbenen Christian (*Cristges*) Sohn, Peter von Gerndorf (*Gerentorp*), Wedelgen Hen op me Hainen, Thomas von Mauswinkel (*Meuserwinckel*). — Siegler: Johann, Pastor zu Morsbach (*Kirchensiegel*). — *In die circumcisionis domini.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 538.

Dietrich von Gebhardshain (*Geberßhaen*) und seine Frau Katharina stellen für sich und ihre Erben einen Revers darüber aus, daß sie sich mit ihrem Schwager und Bruder Arnold (*Arnt*) von Diezenkausen gen. Ellingen (*Deitzenkuysen gnant van Eldingen*) und seiner Frau Grethe im Beisein von Johann von Seelbach, des verstorbenen Christian (*Cristgen*) Sohn, von Hermann von Scheid gen. Krey (*Schedt gnant Kreye*) sowie von Hengin Betzdorf (*Betzstorf*) wegen des von den Eltern überkommenen Erbes und Gutes verglichen haben. Der Vergleich erfolgt im Anschluß an den am gleichen Tage zwischen Arnold und seinen Schwestern Katharina und *Styne* getroffenen Vergleich, wobei dieselben Mittler zugegen waren. Nach den nun getroffenen Vereinbarungen erhalten Dietrich und seine Frau die Höfe zu Wippe (*zur Wippen*), Rolshagen (*Roelßhaen*) und Morsbach mit dem jeweiligen Zubehör. Sie verzichten erblich auf alle weiteren Forderungen und Ansprüche wegen des Erbes und Gutes. — Siegler: Dietrich von Gebhardshain, Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von Seelbach, des verstorbenen Christian Sohn. — *Up donnerstach nae nurne jairstach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 erh. — Nr. 539.

1482 Februar 14

573

Salentin von Geislar gen. *Haich* verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, dem Junker *Daem* von Paland die geliehenen 14 oberländ. fl. zu je 24 Kölner Alb. innerhalb von 14 Tagen nach dem kommenden St. Martinstag (November 11) zu erstatten. Für den Säumnisfall räumt er zugleich für seine Erben, dem *Daem* oder seinen Erben das Recht zur Klage und dazu ein, ihn mit Leib und Gut innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges bis zur Leistung der Schuldsomme und von Schadensersatz mit Beschlag zu belegen. Hinsichtlich der Schadenshöhe sind gegebenenfalls seine bloßen Angaben verbindlich. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Valentyns dag.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 540.

1482 Februar 14

574

Salentin von Geislar (*Geysler*) gen. *Haich* verkauft an Junker *Daem* von Paland für quittierte 52 oberländ. fl. zu je 24 Kölner Alb. 2 Ml. Roggen an Erbpacht, 3 Mk. an Geld wie im Land Jülich üblich sowie 2 Kapaune und 5 Hühner. Er verpflichtet sich, die durch Junker *Daem* auszustellende Urkunde, wonach er ihm und seinen Erben auf die Dauer von

2 Jahren Rückkaufrecht mit der Verkaufssumme zuzüglich einer vollen Jahrpacht einräumt, bis zu kommenden Ostern (April 7) durch den Statthalter des Dompropstes zu Köln und 3 Lehnsleute des Dompropstes besiegeln zu lassen. — Weinkauffleute waren: Peter, Schultheiß zu Weisweiler (Wisvilre), Johann von der Heiden, Kohl[en]meister (?) (koil-), Peter van Haldenfelt, Wirt zu Weisweiler. — Siegler: der Aussteller, Peter, Schultheiß zu Weisweiler, Johann von der Heiden. — *Uf s. Valentyns dach.*

Ausf., Pap., Sg. 1—3 besch. — Nr. 541.

1482 April 20

575

Daem von Paland als Hauptschuldner sowie Johann von Paland, Herr zu Wildenburg, und Emund von Paland, Herr zu Maubach (Mou-), quittieren dem Ritter Johann von Gymnich die ihnen geliehenen 325 oberländ. Rhein. fl. Diese sind zum kommenden Tage Mariä Lichtmess (1483 Februar 2) in Köln rückzahlbar. Von dann an haben sie, sofern sie die geliehene Summe nicht termingemäß erstatten können, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Mariä Lichtmess eine Erbrente von 5 oberländ. Rhein. fl. für je 100 fl. der geliehenen Summe, d. h. 16 oberländ. Rhein. fl. und 1 Ort, jährlich an Erbrente bis zur Tilgung der geliehenen Summe zu leisten. In jeglichem Säumnisfalle hat jeder von ihnen auf eine erste mündliche oder schriftliche Mahnung hin je einen Knecht und ein reisiges Pferd zum Einlager nach Köln bis zur Tilgung aller Rückstände zu schicken. Hinsichtlich der Höhe eines etwa zu ersetzenden Schadens sind die bloßen Angaben des Ritters Johann verbindlich. Gerät einer von ihnen nach der Mahnung in das Einlager in Verzug, so kann Ritter Johann Pferde auf Kosten des Säumigen in das Einlager schicken. Sobald die erste Mahnung erfolgt ist, sind sie im Falle vollständiger oder teilweiser Leistungssäumnis gemeinsam oder einzeln gegenüber Ritter Johann wegen aller Fälligkeiten verpflichtet, der dann ihr Hab und Gut dieserhalb innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges mit Beschlag belegen kann. Über die so eingezogenen Pfänder kann er bis zur Leistung aller Fälligkeiten frei verfügen. Auch stehen ihm bei der Beitreibung der Rückstände Worte und Werke frei, so daß er in jedem Falle im Recht ist, die Schuldner aber im Unrecht sind. Wer Ritter Johann bei der Beitreibung der Rückstände Hilfe leistet, kann dieserhalb durch die Schuldner nicht belangt werden. Die Schuldner haben jeden bei der Beitreibung der Rückstände entstandenen Schaden zu ersetzen. — Siegler: die Aussteller. — *Up satersdach na deme sondach Quasimodogeniti.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 besch. — Auch Inserat in Urk. von 1507 Juli 27 (s. Reg. Nr. 820). — Nr. 542.

Friedrich und Arnold (Arnt) Gebrüder von Seelbach, Söhne des verstorbenen Christian (Cristgin), treten ihrem Bruder Johann von Seelbach, seiner etwa künftig heimgeführten Frau und ihren etwaigen gemeinsamen Leibeserben, nachdem er ihnen 600 oberländ. Rhein. fl. in Form von Geld, Pferden und Harnisch zur Einlösung etlicher Erbschaft und auch sonst geliehen hat, das gesamte ihnen von ihren Eltern zugefallene Erbe ebenso erblich ab wie alle Renten und Einkünfte mit den darauf bezüglichen besiegelten Urkunden, soweit Johann sie jetzt oder künftig in Händen hat. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten, so daß Johann und seine etwa künftig heimgeführte Frau oder die etwaigen gemeinsamen Leibeserben hierüber wie über sonst ihnen eigenes Erbe frei verfügen können, soweit ihnen dies von seiten der Eltern zugefallen ist. Sie verzichten auf die väterliche und mütterliche Erbschaft gemäß Erbverzichtsrecht und -gewohnheit. Sie oder ihre Erben treten in die Erbschaft und Johanns Nachlaß anteilmäßig wieder ein, sofern Johann stirbt, ohne mit seiner Frau gemeinsame Leibeserben zu hinterlassen. Seiner Frau bleibt dann ihr Wittum zur lebenslänglichen Nutzung vorbehalten. — Siegler: Friedrich von Seelbach, sein Onkel Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sowie seine Verwandten und Freunde Eberhard von Holdinghausen (Huldenkuysen) und Johann von Ohle (Oele). — *Up s. Petri et Pauli dach apostolorum.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 besch., 3 erh. — Nr. 543.

1482 August 6

577

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der sich mit Hermann Erzbischof zu Köln etc. wegen der von ihm gestellten Forderungen auf die Zahlung von 4 000 fl. gemäß der inserierten Urkunde vom gleichen Tage geeinigt hat, begnügt sich hiermit, zugleich für seine Erben, gemäß dem Inhalt der inserierten Urkunde. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erhalten. — Rv.: Anno LXXXII Vincula Petri reproducta (15. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 578. — Nr. 544.

1482 August 6

578

Hermann Erzbischof zu Köln etc. einigt sich mit seinem Rat Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, wegen folgender Forderungen: Johanns Rechnung über die in Diensten des Erzstifts im Verlauf von Fehden seit der Zeit des verstorbenen Erzbischofs Ruprecht bis jetzt entstandenen Auslagen an Kost, Zehrung sowie verdorbenen und verlorenen

Pferden; die Johann entstandenen Ausfälle (*upgange*) wegen der zu Arnberg (-burg) jährlich verschriebenen 500 fl., weshalb er anteilmäßig 2 500 fl. fordert; die 25 fl. Manngeld, die ihm durch den verstorbenen Erzbischof Dietrich auf den Zoll zu Bonn verschrieben wurden, und die für ihn damit verbundenen Ausfälle; die ihm durch ihn, Erzbischof Hermann, jährlich versprochenen 20 fl. zum Vollzug (*zo vollest*) seines Ritterstandes nachdem er in seinen Diensten Ritter wurde. Während diese Forderungen sich in etwa auf über 7 000 fl. beliefen, einigt er sich mit Johann dahingehend, daß dieser den Betrag von 7 000 fl. ihm zuliebe und zugunsten des Erztifts bis auf 4 000 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 Kölner Mk. kürzt. Erzbischof Hermann verspricht seinerseits; zugleich für seine Nachfolger, die 4000 fl. an Johann oder seine Erben folgendermaßen zu zahlen: 500 fl. am kommenden Christtag (Dezember 25) und danach jeweils am Christtag weitere 500 fl. bis zur Tilgung der Schuld. Für den Fall teilweiser oder vollständiger Zahlungssäumnis leistet er Schadensersatzversprechen. — Siegler: Hermann Erzbischof zu Köln etc.; Domdekan und -kapitel zu Köln (Kapitelssiegel *ad causas*) . . . — *Uf dinstag nach s. Peters tag ad vincula*.

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 577). — Nr. 544.

1482 August 17

579

Hildebrand Steinrück (*Steynrugge*) und seine Frau Margarethe einigen sich mit ihnen Schwägern und Brüdern Johann und Goedart von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Söhne des verstorbenen Ritters Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sind, durch Vermittlung von Eberhard von Sayn, Grafen zu Wittgenstein (*Wytgesteyne*), Herrn zu Homburg (*Hoymbergh*), Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein (*Erensteyne*), Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie Konrad von Virmond (*Viermoenden*) wegen Margarethes Anteil an Erbe, Gut und Pfandschaften, die von Vater und Mutter herrühren, folgendermaßen: Nachdem die Schwäger und Brüder ihnen 1 500 oberländ. Rhein. fl. nach Ausweis besiegelter Urkunden erblich verschrieben haben, verzichten Hildebrand und seine Frau zu deren Gunsten auf alle ihre Rechte an dem durch Margarethes Vater und Mutter angefallenen oder künftig noch anfallenden Erbe, so daß nur sie oder ihre Erben hierüber künftig verfügen können. Ausgenommen von dem Verzicht bleibt etwa künftig von seiten Dritter anfallendes Erbe. Für den Bedarfsfall sagen sie für sich und ihre Erben auf Antrag zusätzliche Verzichtleistungen zu. Sie verpflichten sich unter Eid auf den Verzicht, gegen den künftige jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen bleibt. — Siegler: Hildebrand Steinrück seine Frau Margarethe, ihre Schwäger Hermann und

Georg (Joeryen) Gebrüder Riedesel (*Ryteselle*). — *Up satersdach nyest na unser liever frauwen dage assumpsionis, genant kruyt royonge.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 ab, 2 erh. — Nr. 545.

1482 September 27

580

Beilgyn, Witwe des Johann von Bergheim (*Berchem*), und beider Sohn Johann von Bergheim, alle Bürger zu Köln, werden in ihren Streitigkeiten mit Hermann von Kleve und seiner Frau *Beilgyn*, ebenfalls Bürger zu Köln, wegen Vorenthaltung (*untvældongen odir vurunthaldongen*) einer Kiste mit besiegelten Scheidungs- und Teilungsurkunden und zugehörigen Unterlagen, Geld und sonstigem Inhalt, die von Hermann in Verwahr genommen und bei ihm entwendet worden war, sowie wegen weiterer Streitigkeiten, die in einem durch den kaiserlichen Notar Johann von Beek (-ck) ausgefertigten Instrument über einen dieserhalb geschlossenen Vergleich von beiden Seiten im einzelnen aufgeführt sind, nunmehr durch Peter von Erkelenz (*Erclentz*), Bürgermeister der Stadt Köln, Pater Thomas, Prior des Klosters Unsers Herren Leichnam (*des gotzhuys zo uns heren licham*) zu Köln, den Lizenziaten des kanonischen Rechts Gottfried von Zülpich, Pastor der St. Apostelnkirche [zu Köln], Konrad von Bergheim und Johann Spoir, Bürger zu Köln, als Schiedsleuten nach Anhörung durch einstimmigen Spruch, der für beide Parteien bei Strafe von 1 000 oberländ. Rhein. fl. mit den in dem erwähnten Instrument genannten Sicherungen verbindlich ist, folgendermaßen geeinigt:

1. Die Witwe hat die erwähnte Kiste mit dem gleichen Inhalt, wie er bei Hermann in Verwahr war und bei ihm entwendet wurde, bei Hermann und *Beilgyn* unverzüglich erneut in Verwahr zu geben. Von dem Inhalt bleiben diejenigen Urkunden und Unterlagen ausgenommen, die im Einvernehmen mit den Streitparteien bei den Schiedsleuten hinterlegt sind. Diese Urkunden sollen bei den Schiedsleuten hinterlegt bleiben, damit diese dasjenige unternehmen können, was ihnen zur Scheidung der Streitpunkte notwendig erscheint. Die Streitparteien und ihre Erben können auf Grund dieser Urkunden künftig keine Forderungen und Ansprüche erheben, da diese künftig keiner der beiden Parteien zustatten kommen sollen.

2. Die Witwe erhält bei Hermann und *Beilgyn*, ihrem Schwiegersohn und ihrer Tochter, in dem Haus *zom Vorste* auf dem Heumarkt (*up Henvmart*) [in Köln] Einsitz und Kost auf Lebenszeit bzw. solange es ihr beliebt und Einvernehmen zwischen ihnen besteht. Ihre Rechte (*gerechticheit*) an dem Haus behält sie außerdem nach Maßgabe der Schreinsurkunden (*des schryns*), so daß sie sich darüber hinaus Arbeit oder Nahrung nicht unrechtmäßig beschaffen darf. Andererseits ist sie auf Lebenszeit ohne

Verpflichtungen. Solange sie in dem Haus Einsitz und Kost hat, haben Hermann und Beilgyn ihr jährlich 20 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 Kölner Mk. zu zahlen und zwar zur einen Hälfte erstmals an kommenden Ostern, die andere Hälfte am St. Remigiustag (Oktober 1) und danach je zur Hälfte jeweils zum gleichen Termin. Trennt die Witwe sich infolge von Zwistigkeiten mit Wohnung und Kost von Hermann und Beilgyn, so haben diese oder ihre Erben ihr jährlich für Kost, Zehrung und sonstigen Bedarf 52 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 Kölner Mk. auf Lebenszeit zu zahlen; die erwähnten 20 fl. Rente entfallen dann. Trennt die Witwe sich derart mit Wohnung und Kost, so hat sie nach Maßgabe der Schreinsurkunden wegen ihrer Leibzucht kein Forderungsrecht mehr an das Haus vom Vorst. Hermann und Beilgyn können dann über das Haus frei verfügen. Darüber hinaus hat dann die Witwe bei den in dem erwähnten Vergleich und weiter unten genannten Strafen keine Forderungen und Ansprüche. Sie hat dann lediglich gegenüber Hermann und Beilgyn oder ihren Erben auf Lebenszeit jährliches Forderungsrecht von 52 fl.

3. Hermann und Beilgyn haben an die Witwe und ihren Sohn innerhalb von 8 Tagen nach Ausstellung dieser Urkunde 800 Kölner Mk. gegen Quittung zu zahlen. Dadurch werden deren Ansprüche an die Hinterlassenschaft ihres Gemahls und Vaters abgegolten.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind durch die Schiedsleute damit bei Strafe von 1 000 oberländ. Rhein. fl. gemäß erwähntem Vergleich beigelegt. Die Einung bleibt auch bei Zuwiderhandlung gültig. Gegenseitige Forderungen der Streitparteien an geliehenem Geld bleiben uneingeschränkt bestehen und werden durch die Einung nicht berührt. Die Schiedsleute behalten sich das Recht zu Erläuterung oder Ergänzung der Einung vor. — Siegler: die Schiedsleute. — *Up vrydach nae s. Mattheus dach des hl. apostels ind evangelisten.*

Ausf., Perg., Sg. 1–5 ab. — Nr. 546.

[14]82 Oktober 31

581

Hildebrand Steinrück und seine Frau Margarethe von Hatzfeldt quittieren ihren Schwägern und Brüdern Johann, Goddert und Goswin von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, erblich den Empfang von 200 Goldfl. Schadensgeld, die sie ihnen gemäß einer Verschreibung zu leisten haben, die durch Eberhard von Sayn, Grafen von Wittgenstein (Witte-), Herrn zu Homburg, Ritter Bertram von Nesselrode, Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Konrad von Virmond vermittelt wurde. — Siegler: die Aussteller. — *Uf aller heiligen abent.*

Ausf., Pap., Sg. 1–2 erh. — Nr. 547.

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, bestätigt seinem Verwandten Johann von Seelbach als Mitunterzeichner seines Ehevertrages, ihm solle durch ihn, — den von Hatzfeldt —, seine Erben oder sonst jemanden von seiner Seite für den Fall kein Schaden entstehen, daß an ihn, — den von Hatzfeldt —, durch seine Brüder, seine Onkel oder seine sonstigen Verwandten Forderungen gestellt werden. — Siegler: der Aussteller. — *Up myt-wochen nach allerhilligen taghe.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 548.

Johann von Seelbach, der Sohn des verstorbenen Christian ist, seine Frau Katharina sowie sein Bruder Ludwig von Seelbach bestätigen ihrem Verwandten Johann von Widderstein (*Wiedersteyn*), des verstorbenen Hermann Sohn, erblich, daß er mit seiner Frau Else ihnen ihren Teil des Zehnten zu Ritzhausen und Langenhahn erstattete. Ebenso bestätigen sie ihm, daß er ihnen die inserierte Urkunde von 1360 Juni 29 (*in festo s. Petri*) erstattete. In dieser hatte ihr Vorfahr Friedrich von Seelbach gen. Langbein (*Lanckbeyne van Seelbach*) dem Ernst von Seelbach gen. Langbein, einem Vorfahren des Johann von Widderstein, den Zehnt für 18½ Florentiner (*-rentzer*) fl. versetzt. Außerdem verpflichten sie sich erblich, von Johann von Widderstein und seiner Frau Else ihren Teil des Hofes zu Baldenbach, den der erwähnte Friedrich von Seelbach gen. Langbein durch Urkunde von 1355 September 22 (*in crastino b. Mathei apostoli*), die sich in Händen von Johann von Widderstein und seiner Frau Else befindet, an Ernst von Seelbach gen. Langbein für 170 Florentiner fl. wiederlöslich verkauft hatte, nur mit diesem Betrag zusammen mit den erwähnten 18½ fl. ausschließlich mit eigenem Geld und zu ihren eigenen Gunsten zu dem in der Urkunde genannten Termin einzulösen. Bis zur Einlösung sagen sie Johann und seiner Frau Schadloshaltung zu und leisten Währschaftversprechen. — Siegler: Johann und Ludwig Gebrüder von Seelbach, Ritter Adam von Ottenstein.

Ausf., Perg., Sg. 1—3 besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. Vgl. Reg. Nr. 66, 59. — Nr. 549.

Daem, Werner, Emund, Johann und Gerhard Gebrüder und Neffen (*geneven*) von Paland hatten sich im Verein mit allen anderen von Paland

mit ihrem unterdessen verstorbenen Onkel Ritter Dietrich von Paland wegen der von ihrem Onkel Reinhard von Paland, Propst zu Aachen, zugefallenen Erbschaft geeinigt. Die Verschreibungen und Urkunden darüber hinterlegten sie zusammen mit anderen sie gemeinsam betreffenden besiegelten Urkunden in ihrer gemeinsamen Kiste auf der Kammer der Minderbrüder zu Aachen. Nachdem sodann zunächst keiner von ihnen das mit dem Tode ihres Onkels Werner von Paland angefallene Gut in Anbetracht der darauf ruhenden Schulden und Lasten annehmen wollte, kamen sie schließlich überein, auf der Grundlage von 100 Ml. Roggen jährlich zu teilen. Hiervon sollten ihr Onkel Dietrich und mit seinem Tode seine Kinder $\frac{1}{7}$ erhalten. Die Streitigkeiten mit dem verstorbenen Johann van Rollers wegen des Gutes von Moirstorp bei (by der) Warden legten sie noch zu dessen Lebzeiten bei, indem sie dessen Anteil daran mit 800 oberländ. fl. zu je 20 Stübern abgalten. Dabei schätzten sie das Gut insgesamt auf 1350 fl. ein. Da ihr Neffe Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg, die 800 fl. Ablösesumme auslegte, hat er diesen Betrag an dem Gut für sich. Von den restlichen 350 fl. kommt den Kindern ihres verstorbenen Onkels Dietrich $\frac{1}{7}$ zu. An dem Hof zu Dorre bei Merode (-roide), den ihr verstorbener Onkel Dietrich unter Vorbehalt der Leibzucht des Johann von Birgel daran an sich gebracht hatte, sollten sie zunächst bei einem jährlichen Ertrag von 200 Jülicher (Guylichs) Mk. neben Dietrichs Kindern zu gleichen Teilen beteiligt sein. Nunmehr überlassen sie im Einvernehmen mit allen mitbeteiligten Brüdern, Schwestern, Neffen und Nichten von Paland und von Wittem (Withem) den Kindern Dietrichs den Hof mit allem Zubehör als deren Anteil an dem angefallenen Gut, damit sie sich bei Eintritt in die Mündigkeit wegen der Teilung nicht beschweren können. Damit ist zugleich deren Anteil an den Gütern ihres verstorbenen Onkels Werner sowie an dem Gut Moirstorp zugunsten der anderen Mitbeteiligten abgegolten. Legen die Kinder ihres verstorbenen Onkels Dietrich Einspruch gegen die Teilung ein, was ihnen nur innerhalb von Jahr und Tag nach Eintritt in die Mündigkeit möglich ist, so nehmen die Neffen, Nichten und anderen von Paland oder ihre Erben mit diesen eine Teilung in der Weise vor, daß sie auch den Hof zu Dorre in die Teilung einbringen. — Fällt denen von Paland außer den hier genannten Stücken nachträglich etwas an Gütern durch Erbschaft oder sonst zu, so werden die Kinder des verstorbenen Dietrich daran beteiligt. — Von der doppelt ausgefertigten Urkunde wurde die eine in der gemeinsamen Kiste hinterlegt, die andere dem Vormund der Kinder des verstorbenen Dietrich von Paland ausgehändigt. — Siegler: die Aussteller. — *Up satersdach nae s. Marcus dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 5 erh., 2—4 besch. — Nr. 550.

Reinhard Truchseß von Baldersheim (-ses van Balderß-) und seine Frau Kunigunde, geb. Rüd von Collenberg (*Ruden van Kollenpurg*), verkaufen an ihren Bruder und Schwager Erasmus Truchseß von Baldersheim und seine Frau Margarethe, geb. von Pferdsfeld (-ßvelt), ihre Schwägerin, erblich ihren *paurohof* zu Waldmannshofen mit Äckern, Wiesen einschließlich etlichen gerten Holz sowie mit dem Schafshaus (*schofhuse*), auch mit der Weide zu Waldmannshofen, soweit die Hoffahrt (*hoffert*) reicht, dazu noch ihren halben *par* an der Scheuer bis an den hintern *drechß* dennen. Der Verkauf erfolgt im gleichen Umfang wie dies bereits ihr verstorbener Vater und Schwiegervater Reinhard Truchseß in Gebrauch hatte und wie dies Reinhard gegenüber seinem Bruder für jährlich zu liefernde 50 Ml. Getreide zuteil wurde. Diese Gülte haben künftig Erasmus und seine Erben gemäß der darüber ausgestellten Urkunde an Reinhard oder seine Erben zu liefern. Kunigunde verzichtet ihrerseits erblich auf die ihr auf die Gülte erteilten Verschreibungen. Wird die ihr erteilte Anweisung künftig mit Rücksicht auf Schulden abgelöst, so erstreckt die Ablösung sich auf alle Gülten und Verschreibungen, die sie dann unverzüglich abtritt. — Siegler: die Aussteller, Peter von Randersacker. — *Am mentag noch des hl. creutzdag alß eß funden wart.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 erh. — Nr. 551.

Ritter Johann von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Godert, und seine Frau Katharina, denen ihr verstorbener Schwiegervater und Vater Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, 1 000 oberländ. Rhein. fl. Mitgift gemäß dem in ihren Händen befindlichen Ehevertrag zugesagt hat, verzichten erblich auf alle ihnen zugefallenen Rechte an Erbe, Pfandschaften und Fahrhabe, die von ihrem Schwiegervater und ihrer Schwiegermutter bzw. Vater und Mutter herrühren. Hierüber können ihre Schwäger und Brüder künftig frei verfügen. Lediglich von seiten Dritter zufallendes Erbe bleibt ihnen vorbehalten. — Siegler: Ritter Johann von Hatzfeldt, Katharinas Schwager Kraft von Hatzfeldt. — *In die Johannis ante portam Latinam.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 erh. — Rv.: 1) *Item eyn verzych, als her Johan van Haytzvelt der swartze und unse waese seylgen gedaynt hant;* 2) *Verzig herrn Johans von Hatzfeld und deßen hausfraven Cathrinae von Hatzfeldt etc., a. o 1483 in die Johannis ante portam Latinam, (Nachträge: wegen versprochenen brautschatz ad 1 000 fl.; NB. nicht auf den brautschatz ad 1 000 gulden, wohl aber auf das übrige älterliche vermögen, erb- und pfandschaften; Johann wurde der Schwarze genannt) (glzgt.).* — Nr. 552.

Johann Eiffler (*Eiffe-*) gen. *Conratz son von Pattern (Patteren)* verkauft seinem Onkel Wilhelm Grein von Aldenhoven (*Gryne von A.*) und seiner Frau Margarethe von Opheim für eine quittierte Kaufsumme 31 oberländ. Rhein. fl. zu je 4 $\frac{1}{2}$ Mk. Erbrente, die in Overbach vom kommenden Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin lieferbar ist. Hierfür setzt er Hof, Erbe und Gut zu Pattern mit allem Zubehör im Keyenberger Gericht zu Unterpand. Eine Hälfte hiervon erwarb er von Johann von Zours, nachdem dieser sie von seinem, des Ausstellers, Neffen Zander von Kückhoven (*Koick-*) erworben hatte. Von seinem Vater kaufte er dessen lebenslängliches Nutzungsrecht an der anderen Hälfte, was dieser vor Richter und Schöffen des Gerichts Keyenberg bestätigt. Im Säumnisfall können die Käufer über das Unterpand frei verfügen. — Richter und Schöffen zu Keyenberg bestätigen, daß der Verkauf vor ihnen erfolgte und daß ihren Rechten Genüge getan wurde. Die Rechte des Herzogs von Jülich bleiben hierdurch insgesamt unberührt. — Siegler: die Schöffen zu Wanlo (Schöffenamtsiegel) auf Bitten der Schöffen zu Keyenberg, die kein Siegel haben. — *Up s. Johanns avent zo mitzsommer, zu Latine genant nativitas Johannis babtiste.*

Inserat in Urk. von 1562 Januar 30 (s. Reg. Nr. 1398). — Nr. 1332.

Reinhard Truchseß von Baldersheim und seine Frau Kunigunde Rüd von Collenberg verkaufen ihrem Bruder und Schwager Erasmus Truchseß die im Folgenden genannten Äcker und Wiesen zu Waldmannshofen erblich, dazu ihren Schaftrieb, soweit die Hofreite umzäunt ist, mit dem Schafshaus. Dabei handelt es sich um folgende Äcker: 1. in der nach Aub zu gelegenen Flur um: 6 $\frac{1}{2}$ M. $\frac{1}{2}$ Vt. unten am Bolendacker nach Heymerscheym zu, 4 $\frac{1}{2}$ bey der durten *wyesen*, zum Dorf zu neben Albrecht Schmid, 3 M. weniger 1 Vt. unterhalb des Lemmernhammer Weges, unten neben Gotz, 3 $\frac{1}{2}$ M. $\frac{1}{2}$ Vt. am Außer Weg, unten neben Christoffel Peppner, 3 $\frac{1}{2}$ M. 1 Vt. am schwarzen acker im Eychenloe sowie 5 M. 1 Vt. innerhalb des erwähnten Ackers, die sodann zur Hälfte neben Michel Schmit gelegen sind, 2 $\frac{1}{2}$ M. 1 Vt. am Stutzen acker mitten darin, 1 M. am Acker bei dem schofshof, oben neben Herrn Friedrich Weyckert, Frühmesser zu Waldmannshofen, 2 M. am Prüel am Griß, oben neben Peter Kun, 2 $\frac{1}{2}$ M. an der holtzleyten noch dem untern stuck, 5 M. oben an der holtzleiten, 2 M. unten am Gollach acker; — 2. in der nach Brauneck zu gelegenen Flur um: 12 gerten und 1 M. am Mülacker neben Stefan Grieb, 2 M. $\frac{1}{2}$ Vt. am Rükckerßwinckel, *wegshalb oben dor an*, 1 M. $\frac{1}{2}$ untz am Furtacker unten neben Michel Kole, 2 M. $\frac{1}{2}$ Vt. am grassagen

Rodvege, zum Dorf zu neben Stefan Grieb, 4 M. $\frac{1}{2}$ Vt. am Schwartzacker am reyn im Rode, wo der obere Teil nach Sechselbach zu gelegen ist, 6 M. 1 Vt. am acker bei der hecken, am unteren Teil zum Dorf zu neben Albrecht Schmit, 1 M. im Rode vor den anvendern, nach dem Feld zu neben Peter Kun, $3\frac{1}{2}$ M. unten im Rode im deich neben der alten Koboltin von Sechselbach, 3 M. am acker bei dem pferchleins paum, unten doran bey dem graben vor den anvendern, 8 M. 1 Vt. oben an dem Pintzen acker, nach dem Feld zu neben dem jungen Hans Buttel, $1\frac{1}{2}$ M. auf der Frauentaler Höhe nach Sechselbach zu neben Contz Rucker, 1 M. 1 Vt. $\frac{1}{2}$ untz am Frauentaler Weg unten am acker, zum Dorf zu neben Peter Kol, $1\frac{1}{2}$ M. am Sechselbacher Weg zum Dorf zu neben Albrecht Schmit; — 3. in der nach Auernhofen (Auren-) zu gelegenen Flur um: $1\frac{1}{2}$ M. am dinkelacker gegen der caplanei royesen, zum Dorf zu neben Hans Kol, 3 M. stracken gegen der caplanei royesen, wo der Kaplan Raingenosse ist, 7 M. am mitteln stuck gegen dem Gererdt hinuber, $5\frac{1}{2}$ M. am obern stück im Gererdt, 2 M. ob dem Schleyfroege neben Michel Herman, 3 M. an einem Stück uf dem hang gelegen, 1 M. am Holzhauser (Holczhawser) Weg, zum Dorf zu neben Gotz, 1 M. ob dem Wasem neben dem dinkelacker des Michel Kol, 3 Vt. über dem Hemmersheimer Weg bei den grewtzen, unten neben dem Pfarrherrn, 5 Vt., die unten auf den Hemmersheimer Weg stoßen, unten neben Michel Herman, $\frac{1}{2}$ M. uf dem Schleyfbuhel stracks uf den Rothenburger (Rottenberger) Weg, neben Michel Kol, 1 M. unten am roasen am froschgeschrey neben der alten Gribin, 1 M. am Schleyfroege unten neben Hans Moll, 6 M. 1 Vt. an der Rothenburger Straße, unten neben Matern Buttel, 1 M. egerten an Pfolnheymer roege nach dem Feld zu. — Außerdem handelt es sich um folgende Wiesen: $6\frac{1}{2}$ M. vom oberen Teil an der Gollach wiesen nach Burgerroth (Burgenrod) zu, $1\frac{1}{2}$ M. am Auber Bach, 2 M. im Gererdt, 2 M. im Gererdt, die derzeit nevrt ein furtern tragen; die bei Aub gelegene Wiese, die Heinz Prochsel zu Erbrecht innehatte, soweit sie beraint und abgesteint ist. — Schließlich verkaufen sie ihm jährlich 2 gerten Holz in der von Balderßheim holtz. — Sie verkaufen dies insgesamt zur Nutzung im gleichen Umfange wie sie es von ihrem verstorbenen Vater und Schwiegervater Reinhard Truchseß erbten und wie es von ihren Vorfahren herührt, jedoch unbeschadet ihrer und ihrer Erben Vogtei und sonstigen Rechte (gerechtigkeiten) zu Waldmannshofen.

Hierfür hat Erasmus ihnen jährlich jeweils zwischen den Tagen Mariä Himmelfahrt (August 15) und Mariä Geburt (September 8) nach Aub oder Waldmannshofen in einen Kasten je 25 Ml. Korn und Hafer Kaufmannsgut und Auber Stadtmaß gemäß der ihnen vorliegenden Verschreibung zu liefern. Sie verzichten erblich auf alle Ansprüche hinsichtlich des verkauften Besitzes. Bei Rentensäumnis gelten die Bestimmungen der Ver-

schreibung. — Siegler: die Aussteller, Adrian Lochinger, Ludwig von Herbolzheim (-boltzheym), Peter von Randersacker. — Uf s. Kilians tag.

Ausf., Perg., Sg. 1–5 erh. — Rev.: Kaufbrief über die ecker und wiesen zum schlos Waltmanßhoven und über den schafof daselbst, anno 1483, auch II gerten holtz zu Baldersheim belangen (16. Jh.). — Nr. 553.

1483 November 12

589

Jaspar Spies von Büllesheim und seine Frau Elsa von Holdinghausen quittieren ihrem Bruder und Schwager Johann Spies, Herrn zu Büllesheim, erblich den Empfang der ihnen geliehenen 76 oberländ. Rhein. fl. zu je 27 Kölner Alb. sowie der ihnen geliehenen 45 postulaitz fl. zu je 16 Kölner Weisspf. Sie verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen nach kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) die geliehene Summe in Kölner W. in Johannis oder seiner Erben sicheres Gewahrsam zu erstatten und 6 Ml. 1 Sm Roggen Lommersumer (*Lummelsheymer*) Maß zu liefern. Für den Fall, daß sie dem nicht nachkommen, verpflichten sie sich erblich, bis zur Erstattung des geliehenen Betrages und ohne dessen Höhe einzuschränken jährlich innerhalb von 14 Tagen nach genanntem Termin 6 Ml. 1 Sm. Roggen Lommersumer Maßes zu liefern. Diese Rente weisen sie zu Lommersum auf den sog. Roeder Zehnt einschließlich Zubehör an; den jetzigen und alle künftigen Pächter des Zehnten weisen sie an, die Rente vor allen sonstigen Leistungen zu liefern und zwar ohne jede weitere Aufforderung von ihnen oder von ihrer Seite. Für den Säumnisfall setzen sie als Unterpand für die Lieferung der Erstattungssumme und der Rente ihren Anteil und ihre Rechte an dem Zehnt, soweit ihnen dies mit dem Tode ihres Vaters und Schwiegervaters zugefallen ist. In jedem Säumnisfalle können sich die Gläubiger daran gegen Leistung des Richtergeldes an den jeweiligen Schultheißen zu Lommersum wegen überfälligen Hauptgeldes und überfälliger Rente sowie dadurch verursachter Unkosten schadlos halten. Jaspar und seine Frau leisten Währschaftsverprechen, wobei die Gläubiger sich gegebenenfalls an ihrem gesamten Besitz schadlos halten können. Jaspar und seiner Frau bleibt jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag erbliches Einlösungsrecht der Hauptsumme und der Jahrrente vorbehalten. Bei Einlösung ist die Hauptsumme mit allen fälligen und überfälligen Renten zu leisten. Mit der Einlösung wird diese Verschreibung ungültig. Jeder Rechtsbehelf gegen die Vereinbarungen bleibt ausgeschlossen. — Siegler: Jaspar Spies von Büllesheim, sein Bruder Reinhard Spies von Büllesheim, Peter Kessel von Nürburg (*Nurburgh*) und Balduin (-*devyn*) von Berg (*Berge*) gen.

Dürfenthal (Durfen-), beide Lehnsleute des Herzogs von Brabant, von dem der Zehnt zu Lehen geht, Stefan von Lommersum, Schultheiß, sowie Johann Wolf, Peter Alde, Jakob Durre, Johann Vois, Anton (Thoenis) Assenmecher, Henss Fynck und Arnold Schroder, Schöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel), in deren Gericht der Zehnt gelegen ist, vor denen die Verschreibung erfolgte und die den Empfang der Gerichtsgebühr bestätigen, wodurch insgesamt die Rechte des Landes- und des Lehnsherrn sowie Dritter unbeeinträchtigt bleiben. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Gegebenenfalls haben Vidimus oder Abschriften der Urkunden gleiche Gültigkeit.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3–5 besch. — Rv.: 1) *Eyn schoultbreyf van Jaspas Speys, hait myn herre geloist* (15. Jh.); 2) *Betreffen den Roeder zehenden zu Lommerzhem, so zum hof Angelstein gehorich* (17. Jh.). — Nr. 554.

1484 Januar 11

590

[Hermann Bellinckhaffn, Konventsbruder, Priester und Bewahrer (verwarer) der Botschaft des St. Antoniusordens (des guden heern s. Anthonymsordenß) innerhalb von Köln, bekundet, Junker Johann von Hersel und seine Frau Marie (Merye) hätten den Erbzins, mit dem sie Haus, Hof und ihre ganze Hofreite zu Vochem (Voe-) im Kirchspiel Brühl zugunsten von St. Antonius (dem guden heern s. Anthonyß) und seiner Leidenden (synen armen geplaeghten mertelern) belasteten, in gleicher Weise in die Herberge des St. Antoniusheiligtums (daß werdige lobeliche heyligthum s. Anthonyms) zu leisten, wie es bereits Johanns Eltern lange Zeit leisteten und zwar, wenn wie üblich das St. Antoniusheiligtum in das Kirchspiel Brühl gebracht wird. Er fordert männiglich zu Schutz und Schirm von Haus, Hof und Hofreite der von Hersel zu Vochem auf, auf daß sie Gott und St. Antonius vor Leiden und Trübsal des Leibes und der Seele und namentlich von der Plage des süchtigen und des höllischen Feuers, der sog. St. Antoniusplage, bewahre. Er sagt für sich und seine Mitbrüder Fürbitte dieserhalb zu. — Siegler: der Aussteller (Siegel des St. Antoniusordens). — *Uf sondagh vor s. Anthonysdagh etc.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 555.

1484 Februar 22

591

Arnold (Arnt) Maech zu Wissen (innen dorf W.), Zunftmeister der dortigen Weber, und Arnold Syvart zu Schönstein (Schoenensteyn), Zunftmeister der dortigen Weber, legen im Beisein von Johann von Geverts-

hain gen. Lützeroth (*Gevertzhaen gnant van Luytzyngeroede*), der Amtmann zu Schönstein ist, die Zwistigkeiten innerhalb der Zunft zu Wissen und Schönstein zur Verhütung größeren Schadens durch folgende Regelungen bei: Die Zunftmeister dürfen keinem Auswärtigen (*uiswendigen mannen of huysluyden*) eine Litze (*litzschen*) an deren Tuch machen. Eine solche darf lediglich an Tuch des Amtmannes oder eines im Amt Schönstein ansäßigen Hofmanns (*eynliche hoeveman ym ampt Schoenesteyn gesessen*) für dessen eigenen Bedarf angebracht werden. Sie dürfen nur Knechten, die über eigenen Herd verfügen, verheiratet und auf Burg Schönstein dienstpflchtig sind, erlauben, Tuche herzustellen oder herstellen zu lassen; ein solcher Knecht, der zu eigenem Bedarf etwa 7 oder 8 Ellen Tuch herstellen darf, wird durch die Zunftmeister unterstützt. Der Sohn eines Zunftmeisters darf sich verselbständigen, sofern er an die Bruderschaft Zahlung geleistet hat, im Hause seines Vaters bleibt und im Einvernehmen mit ihm handelt; andernfalls wird er als Auswärtiger behandelt. Solche Söhne und Knechte dürfen Lammwolle lediglich für die Zunftmeister und nicht für Auswärtige im Amt Schönstein und im Dorf Wissen schlagen. Die Zunftmeister verfallen der Strafe von 5 oberländ. fl. zu je 4 Kölner Mk. von denen je 1 fl. zugunsten der Beleuchtung von Liebfrauen und von Heilig Kreuz in Wissen, 2 fl. zugunsten des Amtmannes und 1 fl. zugunsten der Zunftmeister der Zunft verfallen, sofern sie: 1) gegen diese Regelungen verstoßen, 2) ihnen nachweislich Verstöße eines anderen Meisters hiergegen zu Ohren kommen ohne daß sie der Zunft hiervon Nachricht geben, und 3) sie jemandem außer Landes Litze an dessen Tuch anbringen, so daß dieses scheinbar durch Zunftmeister hergestellt ist. — Verfügungen des Amtmannes im Zusammenhang mit den Regelungen sind durch die Zunft unanfechtbar. Der Amtmann gibt seine Zustimmung zu den Regelungen, auf welche die Meister der Zunft sich verpflichten. — Siegler: Johann von Gevertshain gen. Lützeroth, Amtmann zu Schönstein, auf Bitten der Weberzunft zu Schönstein und Wissen.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 556.

1484 Juni 11

592

Die Streitigkeiten und gegenseitigen Forderungen zwischen Ritter Dietrich von Gymnich und seinen im Folgenden genannten Mitbeteiligten auf der einen Seite sowie Anton (*Thoeniß*) von Orsbeck, Herrn zu Olbrück (*Oilbrucke*), auf der anderen Seite wegen 50 Ml. Korn, die an den jüngst gestorbenen Johann Bachem gemäß Entscheid zwischen diesem sowie Anton und dessen Frau Katharina Kolf von Vettelhoven (*Koulfen von V.*) aus der Pfandschaft zu Morenhoven fällig waren, werden gemäß Teilungs-

urkunde (*scheidtbrieffe*) durch gemeinsam angegangene Freunde wie folgt gültlich geregelt: Anton leistet an Ritter Dietrich die 50 Ml. Korn auf Verlangen gegen Quittung, wobei Ritter Dietrich zugleich folgende Mitberechtigte als Erben von drei Schwestern vertritt: Ritter Dietrich von Gymnich und Ritter Johann Laner von Breitbach als Vertreter ihrer Gemahlinnen, der gestorbenen Giertgyn von Buschhoven (*Buschoven*) sowie der Jutta von Luppenau (*Lupenauwe*), als zwei Erben und außerdem Johann Krümmel von Eynatten (*Krummell vonn Eyneten*), ehelichen Sohn der Luckart von Luppenau, und dessen Schwager Gerhard von der Horst an Stelle der dritten Erbin. Ritter Dietrich von Gymnich, Ritter Johann Laner von Breitbach, Johann Krümmel von Eynatten und Gerhard von der Horst leisten gegenüber Anton und seiner Frau erbliches Währschaftsversprechen wegen etwaiger Forderungen Dritter auf die 50 Ml. Korn und zwar namentlich von seiten der beiden Töchter des Johann van dem Menwege, von denen die eine Klosterfrau zu Füssenich (*Voesse-*), die andere Klosterfrau zu Gräfrath (*Greveroide*) ist, auch von seiten der beiden Klöster oder sonstigen Beauftragten. — Katharina Kolf von Vettelhoven behält Nutzungsrecht ihres Wittums gemäß Ehevertrag sowie gemäß dem erwähnten Entscheid zwischen Johann Bachem auf der einen Seite sowie Anton von Orsbeck und ihr selbst auf der anderen Seite. — Siegler: Ritter Dietrich von Gymnich, Ritter Johann Laner von Breitbach, Johann Krümmel von Eynatten, Gerhard von der Horst. — *Uf frydach nyest na dem hl. hoegetzyt Pynxten.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 erh., 3 ab. — Nr. 557.

1484 Oktober 15

593

Daeme von Harff, Sohn des Ritters Gottschalk von Harff, Herrn zu Alsdorf (*Ailstorp*), jülichischen Landdrosten, und der Johanna von Hoemen, vereinbart mit Katharina von Paland, Tochter des Daeme von Paland und der verstorbenen Katharina, die ihrerseits Tochter von Wilhelm Grein (*Gryn*) war, für die zwischen ihnen zu schließende Ehe folgende Eheveredung: Daeme bringt zu: Haus, Burg und Dorf Alsdorf mit allem Zubehör, dazu allen Hausrat und beweglichen Besitz dort, auch Silberzeug und Geld, nachdem er dies beides mit seinem Bruder Johann zu gleichen Teilen geteilt hat; die Höfe Streithagen (*Strythaghen*) und Vorrenbach mit allem Zubehör einschließlich der Kohlberge sowie seinen Anteil am Hof Bernesburg einschließlich Zubehör; hieran insgesamt bleibt Daemes Eltern lebenslängliches Nutzrecht vorbehalten. Von den Gütern erhalten Daeme und Katharina nach dem ersten Beilager bis zum Tode beider Eltern Daemes jährlich 300 fl. zu 4¹/₂ Jülicher Mk. Daemes Ansprüche an das elterliche Erbe sind damit abgegolten. Johann von Harff, Daemes

Bruder, hat als Ältester das Recht, zwischen dem ihm und seinem Bruder *Daeme* zugewiesenen Anteil am Erbe der Eltern zu wählen. Entscheidet er sich für den nunmehr dem *Daeme* zugewiesenen Anteil, so erhält *Daeme* nach dem Tode der Eltern alles, was seine Eltern dem Johann auf Grund der elterlichen Eheverabredung zugewiesen haben, nämlich Linzenich (*Lyntze-*) einschließlich Zubehör, den Hof zu Ederen einschließlich Zubehör; das auf das jülichische Landdrostenamt verschriebene Geld, wobei im Einlösungsfalle der Erlös zum Erwerb anderweitiger Güter zu verwenden ist; diese gehören zu Linzenich. Die Verschreibung auf das Landdrostamt bleibt *Daeme* vorbehalten, sofern er mit seinem Bruder Johann davon unabhängig beweglichen Besitz, Silberzeug, Geld, soweit sie sich auf Haus Linzenich und genannten Höfen befinden, sowie sonstigen beweglichen Erbbesitz teilt. Gegebenenfalls erhalten *Daeme* und Katharina nach dem ersten Beilager bis zum Tode von *Daemes* Eltern die 300 fl. von Haus Linzenich einschließlich Zubehör und dem in Verbindung damit genannten Hof. — Katharina bringt zu: die durch ihre verstorbene Mutter zugebrachte Mitgift, dazu alles ihr nach dem Tode ihres Großvaters Wilhelm Grein und ihres Vaters zufallende Erbe. Überlebt *Daeme* von Paland seinen Schwiegervater, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht an dessen Erbe, in diesem Falle aber seinem Schwiegersohn und seiner Tochter darauf eine Rente von 100 Ml. Roggen zu verschreiben. — Überlebt Katharina kinderlos ihren Gemahl, so hat sie lebenslängliches Nutzungsrecht seines Nachlasses. Mit ihrem Tod fallen dann dessen Erbe sowie die Verschreibung auf das Landdrostenamt bzw. die mit dem Erlös aus der Einlösung gemachten Erwerbungen dessen nächsten Erben zu. Die gemeinsamen Erwerbungen werden durch beiderseitige Freunde zugunsten beider Erben zu gleichen Teilen geteilt. Entsprechendes gilt, sofern *Daeme* kinderlos seine Frau überlebt. — Hinterlassen *Daeme* und Katharina Kinder, so treten diese in die Rechte der Eltern ein. — Überlebt Katharina mit Kindern ihren Gemahl, so hat sie als Witwe, solange sie mit den Kindern gemeinsamen Haushalt führt, Nutzungsrecht des Nachlasses ihres Gemahls. Trennt sie sich von den Kindern vor deren Eintritt in die Mündigkeit, so erhält sie als Wittum lebenslänglich eine Rente von 300 fl. zu je 4½ Jülicher Mk. verschrieben sowie angemessene Wohnung, während den Kindern alles übrige zufällt. Ihr Nachlaß fällt dann ebenfalls ihren Kindern zu. — Überlebt *Daeme* mit Kindern seine Gemahlin, so hat er gemäß Jülicher Landrecht die Nutzung des Nachlasses. Fallen die Verschreibungen, die *Daeme* von Paland beim Herzog von Jülich und beim Domkapitel zu Köln zugute hat, seinem Schwiegersohn und seiner Tochter zu, so haben diese gegebenenfalls den Erlös erneut anzulegen. Hinterlassen sie keine Kinder, so fällt dies den nächsten Erben zu. Hinterlassen ihre Kinder keine Kinder, so

fällt der von den Eltern in die Ehe eingebrachte Besitz seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die gemeinsamen Erwerbungen während der Ehe werden dann durch beiderseitige Freunde zugunsten der beiderseitigen nächsten Erben zu gleichen Teilen geteilt. — Mittler waren: Johann von Harff; Wilhelm von Vlodorp, Herr zu Dalenbroek (-broiche) und Leuth (*Leut*); Dietrich von Burtscheid jülichischer Erbhofmeister; Heinrich von Hompesch, Marschall, Burggraf des Landes Limburg und Amtmann zu Vianden; Ritter Emund von Paland, Herr zu Maubach und Frechen (V-); Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg. — Siegler: Ritter Gottschalk, Johanna und Daeme von Harff, Daeme von Paland, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1–6, 8, 10 ab, 7, 9 besch. — Nr. 558.

1484 November 23

594

Nachdem Johann von Neuhof und seine Frau Margarethe der Katharina Schleebusch (*Slebus*) eine Erbrente mit einer Urkunde verschrieben, die durch Johann und seinen Sohn Georg (*Jorie*) besiegelt wurde, stellt Hermann Schleebusch, Katharinas Sohn, gegenüber Georg, der wegen seiner Mitbesiegelung angeblich belangt wurde, fest, daß er von seiner Seite nicht belangt werde, da sie miteinander vertragen seien. — Zeugen: *Claes* von Lüdenscheid (*Ludenscheide*), *Rotger Grynslach*, Hermann von Neuhof, der Droste zu Neuenrade (*Rode*) ist, sowie Johann Gencken, Bürgermeister zu Lüdenscheid. — Siegler: Hermann Schleebusch, Johann Schleebusch, Pastor zu Altena. — *Up dinstach nest Elyzabeth.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 559.

1484 Dezember 15

595

Hermann von Hersel und seine Frau Katharina von Rommersheim (*Rumerßhey*m) überlassen ihrem Diener Johann von Esch (*Esche*) und seiner Frau Trude, einer natürlichen Tochter ihres verstorbenen Bruders und Schwagers Johann von Hersel, in Anbetracht der von diesen auf ihrem Hof zu Brühl (zum *Broelle*) geleisteten und zugesagten Dienste sowie im Hinblick darauf, daß sie bisher nicht angemessen (*na verdeinst*) entlohnt wurden, erblich alle ihre Ackerpferde, Wagen und Pflüge einschließlich Zubehör sowie alle ihre Kühe, Schweine und Schafe, die sie auf dem Hof haben und soweit man sie bei Hermanns Tod vorfindet. Sobald Hermann gestorben ist, erhalten sie und ihre leiblichen Erben außerdem als Erbschaft das neue Häuschen in Brühl, das Hermann und Katharina jenseits des Baches gebaut haben, zusammen mit dem dabei gelegenen

Garten. — Hermann vollzieht die Auftragung, zugleich für seine Frau, vor Schöffen und Gericht zu Brühl. Seine Erben, die nach ihrer beider Tod den Hof besitzen, verpflichtet er für den Fall, daß sie den Hof nicht selbst innehaben (*hanthaven*) und durch ihre eigenen Bedienten (*gebroe- delinge*) bestellen (*gevunnen*) lassen wollen, den Johann und seine Frau Trude als Pächter (*halfwin*) darauf zu belassen und von ihnen die landes- üblichen Einnahmen beizutreiben. — Schließlich überlassen Hermann und seine Frau dem Johann und seiner Frau die Wiese (*bende*) und Hecke *hinder der Boedeley an der kleyner gewere* in gleicher Weise erblich wie das erwähnte Häuschen und den Garten. — Die Schöffen zu Brühl bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aus- steller, die Schöffen zu Brühl. — *Uf mitwochen na s. Lucien dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 besch. — Rv.: *Belangen 1 platz hinden den bodlen ind gift van allen gereiden zom Bruel upm hoeve* (15. Jh.). — Nr. 560.

1485 Januar 20

596

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sowie Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, seine Frau Marie und Goedart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, insgesamt Brüder, verkaufen an Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, und seine Frau Margarethe für quittierte 1 000 oberländ. Rhein. Goldfl. eine Erbrente von 50 solcher Gulden auf ihre anderweitig unbelasteten Güter und Renten zu Merten an der Sieg (*Mertin up der Segen*), wie sie diese einschließlich Herrlichkeiten, Freiheiten, Gerichten und allem sonstigem Zubehör von ihren Eltern ererbt haben. Sie verpflichten sich zur Rentenleistung auf ihre Kosten jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Christtag (Dezember 25). Vor Schultheiß und Schöffen zu Merten sowie bei allen sonst zuständigen Stellen verzichten sie in Bezug auf die Rente auf ihre Güter und Einkünfte einschließlich Zubehör zu Merten erblich zugunsten der Käufer. Diese können im Falle der Rentensäumnis, wobei höhere Gewalt von der Leistungspflicht nicht entbindet, hierüber wie über ihr sonstiges Erbe und Gut verfügen; die von Hatzfeldt haben dann keinerlei Recht mehr daran. Diese verpflichten Schultheiß, Schöffen und Hintersassen (*undersaissen*) zu Merten zu entsprechendem Gehorsam gegenüber Ritter Bertram mit Frau und Erben; diese sind im Säumnisfalle mit der vorliegenden Urkunde beerbt, während die von Hatzfeldt oder ihre Erben dann alle erblichen Rechte hierauf verlieren, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Sie leisten Währschaftsversprechen. Bei Beschädigung dieser Urkunde bleiben die darin enthaltenen Verpflichtungen gültig. Auf Antrag stellen sie dann eine neue Urkunde aus. Ein

von dieser Urkunde angelegtes Transsumpt oder Vidimus soll gleiche Gültigkeit haben wie diese selbst. Sofern die Käufer durch diese Urkunde nicht hinreichend gesichert sind, haben die von Hatzfeldt eine anderweitige Urkunde auszustellen. Fallen die Güter mit allem Zubehör den Käufern zu, so haben die von Hatzfeldt alle übrigen hierauf bezüglichen Unterlagen in ihrer Hand auszuliefern. Sie erbitten für diesen Fall außerdem bei Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg den Schutz für die Käufer. Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg gibt als Landesherr seine Zustimmung zu den Vereinbarungen und sagt den Käufern gegebenenfalls seinen Schutz zu. — Schultheiß und Schöffen zu Merten, in deren Gericht die Güter mit Herrlichkeiten und Renten gelegen sind, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr wegen der rechtmäßig vor ihnen getroffenen Vereinbarungen. Sie bestätigen ferner, daß ihnen eine anderweitige Belastung der genannten Güter nicht bekannt ist. Sie sagen Ritter Bertram mit Frau und Erben für den Fall, daß ihnen die Güter zufallen, ihren Gehorsam als Hintersassen zu. — Siegler: Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg, die Aussteller, die Schöffen zu Blankenberg (Schöffenamtssiegel) auf Bitten von Schultheiß und Schöffen zu Merten, die kein Siegel haben.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 5 besch., 2 ab, 3 erh. — Nr. 561.

1485 Januar 24

597

Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, und seine Frau Margarethe bekunden, daß Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sowie Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, seine Frau Marie und sein Bruder Goedart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ihnen auf deren Güter und Renten, die sie einschließlich Freiheiten, Herrlichkeiten, Gerichten und Rechten zu Merten an der Sieg haben, eine zu Christtag (Dezember 25) fällige Rente von 50 oberländ. Rhein. Goldfl. für 1 000 solcher fl. vorbehaltlich des Rückfalls (*des ervednis*) nach Maßgabe der darüber ausgestellten besiegelten Urkunde verkauft haben. Sie gestatten, zugleich für ihre Erben oder diejenigen, welche die Haupturkunde im Einvernehmen mit ihnen innehaben, genannten von Hatzfeldt, sofern ihnen genannte Güter nicht zugefallen sind, den Rückkauf der Rente mit 1 000 solcher fl. zuzüglich allen fälligen oder überfälligen Rentenleistungen einschließlich Kosten- und Schadensersatz. In einem solchen Falle sind Schultheiß, Schöffen und die Gemeinde zu Merten aller der in der Haupturkunde genannten Verpflichtungen ledig. Die Einlösung der Rente ist mittels besiegeltem Brief ein Vierteljahr zuvor anzukündigen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 562.

Jaspar Spies von Büllesheim und seine Frau Else von Holdinghausen (*Holderkuysen*) verkaufen durch Erbkauf an Ritter Dietrich von Bourscheidt (*Burtzschheit*) ihren Korn- und Haferzehnt im Lommersumer Gericht und Feld zwischen Frauenberg (*Frauvenberge*) und Elsig (*Eyl-*) sowie in der Umgebung, auch mit dem *upme Roide* genannten Zubehör; den Zehnt hatten sie für eine Reihe von Jahren für jährlich je 12 Lommersumer Ml. Roggen und Hafer mit allen ihren Gerechtigkeiten daran ausgetan. Für den Erbkauf quittieren sie den Empfang von 360 Kaufmannsfl. zu je 20 Jülicher Weisspf. und verzichten auf den Zehnt erblich zugunsten der Käufer, so daß diese hierüber wie über ihr sonstiges freies und eigenes Erbe und Gut verfügen können, jede Beeinträchtigung von seiten der Verkäufer, ihrer Erben oder Dritter ausgeschlossen. Alle etwaigen Ansprüche Dritter an den Zehnt gelten die Verkäufer ab und leisten, sofern die Verschreibung nicht vollständig und weitere Währschaft vonnöten ist, weitere Erbschaft und Währschaft, so daß die Käufer und deren Erben über den Zehnt uneingeschränkt gemäß Zehnt- und Erbrecht verfügen können. In jedem Säumnisfalle können sich die Käufer und ihre Erben bei den Verkäufern, deren Erbe sowie deren gesamten gegenwärtigen oder künftigen Besitz innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges Ersatz verschaffen. Alle Maßnahmen dieserhalb sollen unbelangt bleiben. Jaspar und seine Frau verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen, jede Zuwiderhandlung und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Der Erbkauf erfolgt vor Walraf Scheiffart von Merode und Balduin vor Berg gen. Dürfenthal (*Durffen-*), Lehnsleuten des Herzogs zu Brabant, von dem der Zehnt zu Lehen geht, somit vor Stefan von Lommersum, Schultheißen, Johann Wolff, Peter Alde, Johann Voiß, Anton Assenmecher, Arnold Schroder, Reinhard Groene und Heinrich Zymmerman, Gerichtschöffen zu Lommersum, die ihrerseits den Empfang der Gerichtsgebühr wie rechtmäßig bestätigen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Brabant sowie Dritter. Im Beschädigungsfalle bleibt die Urkunde gültig. Gegebenenfalls haben vidimierte und sonstige Abschriften gleich Gültigkeit wie das Original. — Siegler: die Aussteller, Balduin von Berg gen. Dürfenthal, Walraf Scheiffart von Merode sowie Schultheiß und Schöffen zu Lommersum (*Schöffenamtssiegel*). — *Up satersdach nest na s. Valentynß dach des hl. mertelers.*

Ausf., Perg., Sg. 1–5 erh. — Rv.: Kaufbreif des raderzehendes zu Lommerßhem zum hoif Angelstein gehörich (16. Jh.). — Nr. 563.

Johann, Ritter, Johann und Goedert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einigen sich mit ihrem Neffen Georg (*Joerge*) von Hatzfeldt, Herrn

zu Wildenburg, dahingehend, daß sie ihm 10 Jahre lang 50 fl. Rente zu je 24 Kölner Weisspf. von ihren zu Wildenburg fälligen Renten zahlen. Zur Sicherung verschreibt Ritter Johann seinem Neffen 20 solcher fl. beim Landgrafen von Hessen und verpflichtet sich zur Zahlung von 5 solcher fl. aus eigener Hand. Die Gebrüder Johann und Goedert verschreiben ihrem Neffen 31 solcher fl. beim Landgrafen Wilhelm zu Kassel (Kaessel); hiervon soll Georg ihnen 6 fl. erstatten. Georg soll außerdem zu Merten 2 Fuder Wein beim Aufkommen von 6 Fudern und mehr erhalten; er erhält dort lediglich 1 Fuder, sofern das Aufkommen geringer ist. Ein weiteres Fuder erhält er dann von dem Trierischen (Trierschen) Wein. Von Schloß Hatzfeldt soll Georg Gülten, Renten, Nutzungen und Einkünfte wie bisher innehaben und das Schloß wie bisher bewahren. Burg Wildenburg mit Nutzungen und Einkünften sollen demgegenüber die Gebrüder innehaben. Will Georg zu Wildenburg bauen, so sollen die Gebrüder ihm dabei in vereinbarter Weise behilflich sein und ihm mit Rat zur Seite stehen. Die Gebrüder sind bereit, sich nach Ablauf der 10 Jahre erneut gütlich einigen zu lassen. — Über die Vereinbarungen werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben A, B, und C voneinander getrennt. Hiervon erhalten die Gebrüder und ihr Neffe je eine. — Siegler: die Aussteller. — *In festo s. Petri ad cathedram*. Chirograph, Pap., Sg. 1 ab, 2, 3 erh. — Nr. 564.

1485 Juni 4

600

Fräugyn, Tochter des Johann Schütteler von Wittershagen (Wytershain), verzichtet vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg im Dorf Wissen auf freier Königsstraße auf ihre Reichsrechte und trägt sich und ihre Erben den Herren zu Wildenburg zu Eigen (eygen gotzlehen) auf. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Of sonarvent na corporis Christi*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt: Abschr. der Urk. von 1503 August 24 (s. Reg. Nr. 773) und von 1500 Mai 25 (s. Reg. Nr. 744). — Nr. 565.

1485 Juli 6

601

Rudolf Bischof zu Würzburg (Wirtzburgk) und Herzog zu Franken belehnt den Ritter Asmus von Rosenberg, Amtmann zu Uffenheim, mit folgenden Lehen zu Mannlehen: die Hälfte an dem Lehen der Kaplanei im Schloß zu Waldmannshofen (Waltmanshoven), zwei Höfe zu Gülchsheim (Gulichsen), auf denen Mathes Hertlein bzw. Lorenz Ecke ansässig ist, 1 fl.

und ein Fastnachtshuhn jährliche Gülte, zu Steinach unterhalb von Brauneck (*Steynach unter Brauneck*) von einem Gut lieferbar, auf dem Contz Koler ansässig ist, eine weitere Jahrgülte von je 4 Ml. Korn und Hafer sowie von 4 Fastnachtshühnern, zu Geiselheim (*Geyselheym*) von dem Hof lieferbar, auf dem Contz Heffel ansässig ist; dies insgesamt hatte Ritter Asmus von unsern lieben getrewen Reinhard Truchseß alleine gekauft. Bischof Rudolf belehnt den Ritter Asmus ebenso mit dem Zehnt und allem Zubehör zu Gülchsheim, den Ritter Asmus von den Brüdern Reinhard und Asmus Truchseß gekauft hat. Durch die Belehnung bleiben die Rechte des Stiftes Würzburg unberührt. — Siegler: der Aussteller. — Am mitwochen nach s. *Ulrichsdage*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 566.

1485 Oktober 2, Bensberg

602

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. stellt Johann, Ritter, Johann und Goedart Gebrüdern von Hatzfeldt sowie Georg (*Jorigen*) von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, einen Revers darüber aus, daß sie ihm Burg Wildenburg gemäß der inserierten Urkunde vom gleichen Tage öffneten. Er sagt ihnen und Burg Wildenburg seinen Schutz zu. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten sondach na s. Remeysdaige, Bensbur.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 603. — Nr. 567.

1485 Oktober 2

603

Johann, Ritter, Johann und Goedart Gebrüder von Hatzfeldt sowie Georg (*Jorigen*) von Hatzfeldt, Herren von Wildenburg, machen dem Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. Burg Wildenburg ebenso zum Offenhau wie bereits ihre Vorfahren, jedoch unter der Bedingung, daß Herzog Wilhelm oder seine Erben die Burg nicht gegen Wilhelm Landgrafen von Hessen oder Gerhard Grafen zu Sayn bzw. beider Erben verwenden. Die von Hatzfeldt verpflichten sich erblich und unter Eid auf ihre Zusagen. Herzog Wilhelm ist erblich verpflichtet, sie und Burg Wildenburg zu schützen. — Siegler: die Aussteller. — *Uf den neisten sondach nach s. Remeysdaige.*

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 602). — Nr. 567.

1485 November 11

604

Rotger ter Volmen und seine Frau Styne räumen dem Hermann von Neuhoef und seiner Frau Katharina erblich das Recht ein, innerhalb der kommanden 12 Jahre ein Urkunde über eine halbe Wiese unterhalb von

Wesselberg jeweils zu St. Martinstag (November 11) mit 30 fl. zu je 30 sh. zurückzukaufen. — Weinkaufleute waren: Johann Greve, Bürgermeister, Hannes Gresseman, Clint Hacke, Johann Selhoff und Gotschalk Smet. — Siegler: Johann Greve, Bürgermeister. — *Ipsa die Martini episcopi etc.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: *Thele Rütger von Volmerstein kauf auf wiederkauf an ehl[eute] Hermann von Neuenhof, drosten (19. Jh.).* — Nr. 568.

1485 Dezember 12

605

Vor Johann van Ruspe gen. Ovehunge, kurkölnischem Richter zu Attendorn, überträgt Pastor Dietrich von Bonzel gen. *Dramme* durch seinen hierzu gewonnenen Fürsprech an seine natürliche Tochter *Elseken* folgendes als verdienten Lohn: seinen Anteil und seine Gerechtigkeit an dem den *Nagel* genannten Haus in dem *Hole* innerhalb von Attendorn einschließlich Zubehör und zugehöriger Rente; seinen Teil und seine Gerechtigkeit an dem *op der Drencke* gelegenen Garten einschließlich Zubehör, nachdem *Elseken* den Anteil *Philipp Grumpels* an dem erwähnten Haus sowie an dem Garten gekauft hat; einen weiteren Garten an den *Grafwegen* neben dem Garten des *Godert Reflingkusen (Reflichusens)*; ein Stück Land *op deme Doner Wende* von 2 *MI. seden* Größe neben Land des *Jasper von Affeln* sowie neben dem *Heggenger wech*; ein Stück Land in der *Bernsladen* von 10 *Vt. (viertelset)* Größe unterhalb (*beneden*) des Weges, das *Jacob Stone* innehat; beide Stücke gehörten früher dem *Johann von Affeln*. Schließlich überträgt er ihr ein Stück Land unterhalb vom *Grafwege*, neben einem weiteren Stück von ihm, das früher *Dietrich Heyntzen* gehörte. Er tritt die Stücke erblich ab. — Zeugen: *Jakob Sebode, frone*; *Johann Rummel* und *Cort Kyffeler*, standesnoten des Gerichts; *Jasper von Affeln*, *Peter Wesken d. A.* und andere. — Siegler: *Johann van Ruspe* gen. *Ovehunge*, Richter zu Attendorn. — *Feria secunda post conceptionis b. Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 569.

1485 Dezember 28, Ansbach

606

Albrecht Markgraf zu Brandenburg, Kurfürst etc., belehnt den Ritter *Asmus von Rosenberg* mit der Hälfte von *Schloß, Dorf, Gericht* und *Vogtei zu Waldmannshofen (Walckmanßhoven)* einschließlich Zubehör, soweit die Mark und der Zehnt dort reichen. Die Belehnung erfolgt, nachdem Ritter *Asmus* diese Hälfte von *Reinhard Truchseß von Baldersheim* gekauft und dieser sie dem Markgrafen durch besiegelte Urkunde aufgesagt hatte. Ritter *Asmus* und seine männlichen Lehnserben sollen die

Hälfte fortan vom Markgrafen etc. als Lehen des Burggrafentums Nürnberg (Nurem-) gemäß Mannlehnsrecht und -gewohnheit, wie sie dort gültig sind, zu Lehen tragen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Markgrafen etc., seiner Erben, seines Fürstentums sowie Dritter. — Siegler: der Aussteller. — Am mitwochen nach dem hl. cristag, Onoltzpach.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 570.

1486

607

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, befreit die Höfe seines Verwandten Wilhelm von den Reven in der Herrschaft Wildenburg zu seinem Teil zu dessen Gunsten erblich von allen Diensten sowie von der Leistung von Schweinen und Hämmeln. Die auf den Höfen und Gütern ansässigen Leute haben jedoch wie die übrigen Hintersassen (undersaissen) der von Hatzfeldt auch weiterhin bei Bedarf der Landhut Folge zu leisten. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap. (besch.), Sg. erh. — Nr. 571.

1486 Januar 25

608

Johann von Aldenbrüggen gen. Velbrück (Aldenbruggen gen. van Velbruggen) überträgt dem Ludger (Luytgin) von Winkelhausen und seinen Kindern aus der Ehe mit der verstorbenen Guda die Verschreibung, die ihm Junker Vinzenz Graf zu Mörs (Morse) und Saarwerden, der sein Herr ist, auf Haus Issum (Yssem) erteilt hat. Ludger und seine Kinder können daher künftig über die in der Verschreibung genannte Summe verfügen. — Siegler: der Aussteller, Konrad von der Horst. — *Up s. Pauvels dach conversio.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: 1) Mierlo betr. (17. Jh.); 2) ein hauß zu Issem gelegen, verschrieben von herrn graf Vincenz von Moers und Sarveden an herrn Joan von Aldenbruck und von Joan von Aldenbruck ubertragen de 1486 an herrn Ludger von Winkelhausen und dessen kinder aus Guda (NB. gbrn. von Flodorf, vide Winkelhausen. genealogien) (18. Jh.). — Nr. 572.

1486 Februar 12

609

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg (Willenborch), belehnt den Johann Winter (Wynther) mit dem Anteil an Hof und Gut zu Gössingen (Guyssingen), den zuvor Engelbrecht von Gössingen innehatte und der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Er leistet Schutz-

versprechen wie in der Herrschaft Wildenburg üblich, insgesamt unbeschadet der Rechte Dritter. Der Belehnte hat gegenüber der Herrschaft Wildenburg die üblichen Pflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Up sondach Invocavit.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 573.

1486 März 18

610

Johann Hurt von Schöneck (Schoinh. . .), Herr zu [Ringsheim] und Oppy (Opii), dessen verstorbener Schwiegervater Ritter Engelbrecht Nyt von Birgel (*Nydt van Birgel*) zu Lebzeiten dem Martin Ennricks, Altaristen des St. Michaelsaltars zu Eschweiler (-*mylre*), eine Rente und Gülte zu Weisweiler (*Wyssmylre*) nach Ausweis der Urkunde, die sich in Martins Händen befindet, verschrieben hatte, bekundet, zugleich für seine Erben, er habe das dortige Gut durch seinen jüngsten Sohn Emmerich an Daem von Paland zu Lehen geben lassen. Doch hätten Rat und Schöffen zu Jülich im Hinblick auf den Altar ein Urteil gefällt, wonach er Martin bei seiner Rente und Gülte belassen, sonst ihm aber eine gleichwertige Rente anweisen solle. Um dem Urteil Genüge zu tun, bestimmt er, daß Martin die Rente und Gülte zu Weisweiler verbleibt. Entsprechend sagt er ihm seinen Beistand zu, damit der Gottesdienst nicht beeinträchtigt wird. — Siegler: der Aussteller. — *Up palm avent.*

Abschr. (15. Jh.), Pap. (leicht besch.); angefügt Abschr. der Urk. von 1489 März 24 (s. Reg. Nr. 628). — Nr. 574.

1486 Mai 13

611

Johann Schomecher und seine Frau Katharina sowie Andreas (*Dries*), der bei Overath (*Overroide*) auf dem Hof des Bertram von Nesselrode wohnhaft ist, und seine Frau Mettel, die ebenso wie Katharina eine natürliche Tochter (*bastartz doechter*) des gestorbenen Goedart von Gerndorf (*Grendorpp*) ist, verkaufen an Wilhelm von den Reven für eine quittierte Kaufsumme ihren Anteil am Hof Bockenbaum (*genannt der Boeckenboum*) in der Herrschaft Wildenburg ebenso erblich wie ihren Anteil dort, der ihnen von ihrer Schwägerin und Schwester Barbara zugefallen ist. Sie verzichten zugunsten des Käufers erblich hierauf, so daß er und seine Erben hierüber künftig wie über Eigen verfügen können. — Siegler: Ritter Wilhelm von Bernsau (-*sauwe*), Amtmann zu Bensberg, und Wilhelm von Bellinghausen (*Beldinckusen*). — *Up den hl. pynxtavent.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 575.

1486 Juli 8

612

Peter Grein (*Gryn*) von Rodenbusch und sein Sohn Johann Grein von Rodenbusch quittieren dem Daem von Paland, von dem sie den Hof Besch (*zo B.*) für 200 oberländ. fl. innehatten, erblich den Empfang dieser Summe, nachdem er den Hof eingelöst hat. — Siegler: die Aussteller. — *Up saeterstach neist nae unser liever drauwen visitationis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 576.

1486 Dezember 19

613

Greta von Isengarten sowie Johann Koch von Schönstein und seine Frau Greta, die Tochter der genannten Greta, überlassen dem Priester und Inhaber (*regerer*) der Heiligkreuzkapelle (*vur dem hilgen cruce*) zu Wissen außerhalb (*boissent*) der Mutterkirche die sog. Kreuzwiese (*Cruce wese*) in der Meusebach sowie zu Katzenthal (*-dal*) jährlich 1 Ml. Hafer. Hierfür hat er für sie, ihre Eltern und Nachkommen zu den vier Quatemberterminen jeweils donnerstags eine Messe zu lesen und diese in das Seelbuch (*seyleboch*) einzutragen. Auch hat er dreimal jährlich in der Kapelle, wenn dort Volk versammelt ist, Fürbitte für sie zu tun. Schließlich hat er die Lebenden und Toten jeweils entsprechend in sein Gebet einzuschließen. Im Zuwiderhandlungsfalle haben sie das Recht zum Einzug der Rente und zu deren anderweitiger Übertragung. Sie verpflichten sich erblich und unter Eid auf die Vereinbarungen. — Siegler: Junker Albert von [Gevartshain gen.] Lützeroth (*Lutzgerode*), Amtmann zu Schönstein. — *Des dinstages vur s. Thomas dage.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; voran- und nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1480 November 8 (s. Reg. Nr. 557), 1489 September 14 (s. Reg. Nr. 630), 1490 (s. Reg. Nr. 635) und 1490 Februar 22 (s. Reg. Nr. 638). — Beiliegend: Abschr. der Urk. von 1480 November 8, Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 528.

1487 Januar 21

614

Katharina von Mentzingen, Witwe des Johann von Hanxleden, sowie ihre Söhne Johann, Albert (*El-*), Konrad, Godert und Ulrich (*Oil-*) von Hanxleden verkaufen an Johann Myrinck und seine Frau Katharina kraft Erbkauf eine von ihrem Anteil Klüppelholz im Forst (*in dem Vorste*) jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Christtag (Dezember 25) lieferbare erbliche Jahrrente von 3 oberländ. fl. zu je 24 Weisspf. wie zu Kaiserswerth (*Keyserswerde*) gültig. Bei Rentensäumnis über 2 oder 3 Jahre infolge

höherer Gewalt haben die Käufer Beitreibungsrecht der Rente und aller Rückstände von ihrem Anteil an dem Holz, sobald die Hindernisse entfallen sind. Die Verkäufer verpflichten sich, ihre Gerechtigkeit in dem Vorste auf die Dauer der Rentenverschreibung nicht anderweitig zu veräußern. Erbringt ihr genannter Anteil die Rente nicht, so haben die Käufer Beitreibungsrecht von ihrem gesamten Anteil an dem erwähnten Wald. Die Rente kann jeweils zum Rentetermin mit 50 fl. eingelöst werden. Mit der Einlösung wird diese Urkunde ungültig. Sie bleibt jedoch bei Beschädigung gültig. — Siegler: Katharina von Mentzingen, Johann, Albert, Konrad und Ulrich von Hanxleden; ihre Schwäger, Verwandten und Vettern, Ludger von Winkelhausen und Dietrich von Hanxleden, Hofleute des Fronhofs zu Kalkum. — *Up s. Angneten dach der hl. jonfer.*

Ausf., Perg. (besch.), Sg. 1, 2, 4 erh., 3, 5–7 besch. — Nr. 577.

1487 März 12

615

Heinrich Herr zu Reichenstein (*Richeinsten*) belehnt den Arnold von Seelbach gen. von Dermbach (*Dorren-*) mit Besitz und Einkünften, die Arnold und seine Erben zu Weis (*Wise*) und Heimbach (*Heym-*) haben, und zwar 5 Vt. Weingarten, 5½ Sester Korn und 3 Weisspf. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid, der bei Bedarf zu erneuern ist, insgesamt unbeschadet der Rechte Dritter. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Gregorius dag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 578.

1487 Mai 19

616

Die Schöffen zu Jülich legen auf Bitten von Ruprecht von Virneburg (*Wernen-*), Abt zu Prüm (*Prume*), ein Transsumpt der inserierten Urkunde von 1431 August 24 an. Dieses hat vor Gericht gleiche Gültigkeit wie das Original. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Up satersdach na s. Serwyes daghe.*

Abschr. (15. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 257 a. — Nr. 579.

1487 Juli 28

617

Johann van Roedenunghen verkauft an Clais Nuyss van Weron auf Anraten seiner Freunde und Parteigänger für eine quittierte Geldsumme seinen Anteil an folgenden unbelasteten Gütern einschließlich Zubehör:

dem sog. *Welchenhuysen Hof* zu Marmagen, *Schynthamels Gut*, *Walpurch*, *Gülderzops nyfs*, *Gut*, *Gairart Normans Gut*, *des Sindlingern Gut* sowie *Arnoltz Gut* zu *Slief* mit 2 zugehörigen Stücken (*splyslingen*). Er überträgt dem Käufer das ihm von seinem Onkel Wilhelm von Dalbenden zugefallene Viertel an den erwähnten Höfen und Gütern ebenso erblich wie das halbe Viertel daran, das er von seinem Bruder Arnold erwarb. Er verzichtet zugunsten des Käufers erblich hierauf und stellt auf Antrag etwaige Beeinträchtigungen ab. Im Zuwiderhandlungsfalle ist sein und seiner Erben gesamtes Gut pfändbar. — Siegl.: Werner Scheiffart von Merode (*Scheiffairden van M.*) als Lehnsherr; *Heyn van Sistail*, *Schultzeiß*, *Cirvaes Thyl* von Marmagen, *Johann Halfen* zu Königsberg (*Koninxbergh*), *Peter Gyerscheit*, *Speechtz Thiel* von Sistig (-tich), *Daem* von Wahlen (*Waelen*) und *Clais* von Urft (*Oyrft*), Schöffen des Hochgerichts Marmagen, da die verkauften Güter in dem zum Kloster Steinfeld (*Steynvelt*) gehörigen Hochgericht gelegen sind. (Schöffenamtssiegel). — Op s. *Panthaleonis dach des hl. mertelers*.

Ausf., Perg. (durch Stockflecken und Mäusefraß besch.), Sg. 1, 2 ab. — Rv.: 1) *Littera emptionis auctore Vilcherhusen* (15. Jh.); 2) *Von keinem nutzen; dasjenige, so die familie von Rudelingen betrifft, ist unter Nemk. eingereidt* (18. Jh.). — Nr. 580.

1487 Oktober 31

618

Ludger von Winkelhausen räumt dem Junker Vinzenz Grafen zu Mörs und Saarwerden sowie dem Junker Bernhard Junggrafen zu Mörs und Saarwerden, Herrn zu Rodemachern und Bolchen, seinen Herren (*junkern*), die ihm ihr *hof up dem werde* genanntes Erbe und Gut zu Friemersheim (*Vrymershem*) einschließlich Ackerland, Fischerei im Strange und im Rhein sowie einschließlich Weide, Wildbann und allem sonstigen Zubehör kraft Erbkauf gemäß besiegelter Urkunde verkauft haben, nunmehr erbliches Wiederkaufsrecht ein. Der Wiederkauf soll jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Allerheiligentag (November 1) nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist, nachdem die Kündigung schriftlich bei ihm oder seinen Erben selbst oder in seiner bzw. ihrer Wohnung (*dagelichsche wonynge*) eingereicht ist, folgendermaßen erfolgen: Sobald 2 600 oberländ. Rhein. fl. zu je 24 Kölner Weisspf., wie sie jeweils in der Stadt Köln gültig sind, in ungeteilter Summe in den Städten Neuß oder Duisburg, je nach seiner oder seiner Erben Wahl, gezahlt sind, können sie oder seine Erben die Einlösung nicht verweigern. Leisten jene nicht die Einlösungssumme nach Ablauf der Kündigungsfrist oder unterlassen sie die Einlösung, so sind sie zu Schadens- und Kostenersatz verpflichtet. Bis zur Einlösung hat Ludger erbliches Nutzungsrecht des Hofes gemäß Erbkaufbrief. Sobald die Einlösung erfolgt ist, ist der Hof

einschließlich Zubehör zusammen mit dem dann ungültigen Erbkaufbrief auszuliefern, dann überfällige Renten, Gülten oder sonstige Einkünfte jedoch ausgenommen. — Siegler: der Aussteller. — *Up allerheiligen avent.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 581.

1487 November 1

619

Katharina, Tochter der verstorbenen Greta von Bruchhausen (*Bruchusen*), verkauft an ihren Vetter *Snyder Henne* zu Krombach und seine Frau *Else* für eine quittierte Geldsumme erblich ihr gesamtes Erbe und Eigen (*alle myn erbe und eygen, syppe und recht*) im Kirchspiel Krombach an Holz, Feld und Wiesen. Sie leistet Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit im Kirchspiel Krombach, nachdem der Erbkauf dreimal in der Kirche zu Krombach aufgerufen war. — *Dedings- und Weinkauleute* waren: *Heyte* und sein Sohn *Martin* von Krombach, *Henne* von Bruchhausen. — Siegler: *Pender Hans*, *Schultheiß*, *Arnold* von Krombach, *Hen* von Hilchenbach (*Hel-*), und *Snyderyntz Hans* von Littfeld (*Litphe*), *Schöffen* zu Krombach und *Ferndorf* (*Schöffenamtssiegel*). — *Uf aller lieben helgen dach zo wynter.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 582.

[14]87 November 23

620

Margarethe Steinrück (*Steynruck*) quittiert dem *Johann* von Hatzfeldt den Empfang von 10 fl. — *Of frydach nest vor s. Katerynen dach.*

Konzept, Pap. — Nr. 583.

1487 November 26

621

Vor *Hermann* von Olpe, kurkölnischem Richter zu Arnsberg (*-berge*), quittiert *Stineke Schade*, Witwe des *Dietrich Schade*, zusammen mit dem von ihr gewählten Vormund *Johann* von Thülen (*Tulen*) in gehegtem Gericht ihrem Bruder *Bernhard* (*Berndt*) von Meschede, der Kanoniker und Domscholaster zu Münster ist, und der ihr 100 oberländ. Rhein. Goldfl. geliehen hat, den Empfang dieses Betrages, den sie aus der Hand von dessen Kaplan (*capellane*) *Goderd Kregenberg* erhalten und den sie zugunsten ihrer Tochter *Fye* verwendet hat. Sie verpflichtet sich, den geliehenen Betrag innerhalb eines Jahres nach kommenden St. Andreas-tag (November 30) ihrem Bruder oder seinen Erben in ungeteilter Summe zu erstatten. Ihm übergibt sie zur Sicherheit hierfür die auf die

Güter zu Berghausen (*Berchusen*) und Immenhausen (*-husen*) lautenden Urkunden, die ihr der verstorbene Godert von Meschede als Mitgift mit in die Ehe gab. Sie übergibt die Urkunden dem Kaplan Goderd und verzichtet vor dem Richter hierauf zugunsten ihres Bruders. Außerdem leisten für sie ihre Brüder Dietrich, Gerd und Lippolt von Meschede Währschaftversprechen wegen der Auflassung. Stineke und ihre Brüder verpflichten sich außerdem, die besiegelten Urkunden zusammen mit den erwähnten 100 fl. innerhalb eines Jahres einzulösen. Im Säumnisfall kann ihr Bruder Bernhard über die besiegelten Urkunden und über die erwähnten Güter frei verfügen. — Der Richter bestätigt, daß die Vereinbarungen vor ihm getroffen wurden. — Siegler: Hermann von Olpe, kurkölnischer Richter zu Arnsberg; Johann von Thülen; Dietrich, Gerd und Lippold von Meschede. — *Des mandages na s. Katherinen daghe.*

Ausf., Perg., Sg. 2 besch., 1, 3–5 ab. — Nr. 584.

1488 April 13, Linz

622

Die Streitigkeiten zwischen Goedart von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, der zugleich die Kinder seines Bruders vertritt, auf der einen Seite sowie denen Waltbott von Bassenheim (*-boeden van Bessenheym*) auf der anderen Seite wegen 500 fl. Forderung aus Erbe, das dem verstorbenen Vater und der verstorbenen Mutter Goedarts nachträglich von deren verstorbenem Vater bzw. Schwiegervater zugefallen war, sowie wegen des Anteils Goedarts und der Kinder seines Bruders an 90 fl. Jahrrente, die von Johann Schouf aus dem Ländchen Drachenfels (*Draichefeldt*) herrühren, werden im Beisein von Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein (*Erensteyn*), folgendermaßen gütlich beigelegt: Die Forderung von 500 fl. soll ein Jahr lang nach Ausstellung dieser Urkunde stehen bleiben, da sie die von Drachenfels mit berührt und womöglich hinzukommt. Wegen der von Johann Schouf (*-fe*) herrührenden 90 fl. Jahrrente versprechen die Waltbott von Bassenheim dem Ritter Bertram, innerhalb eines Monats allen Fleiß darauf zu verwenden. Sie haben ihm währenddessen alle diesbezüglich aufgefundenen Urkunden und Unterlagen zuzustellen. Stellt er dann fest, daß die Forderung unbegründet ist, so hat er die von Hatzfeldt zu veranlassen, davon Abstand zu nehmen. Sind seiner Meinung nach jedoch die Waldbott von Bassenheim denen von Hatzfeldt dieserhalb etwas schuldig, so hat er dieserhalb eine gütliche Einigung herbeizuführen. — Je eine Ausfertigung zugunsten der beiden Parteien wird über den Buchstaben A B C D voneinander getrennt. — *Uf sondach Quasimodogeniti, Lynsß.*

Chirograph, Pap. — Nr. 585.

Johann von Widderstein (*Wiedersteyn*), Sohn des verstorbenen Hermann, quittiert seinem Vetter Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian, erblich, daß er die auf dem halben Hof zu Baldenbach oberhalb von Zeppenfeld im Seelbacher Grund liegende Pfandschaft gemäß Haupturkunde eingelöst hat. Er erstattet außerdem die Haupturkunde. Nachträglich wegen der Pfandschaft aufgefundene Urkunden sind ungültig. — Siegler: der Aussteller, sein Vetter Johann von Widderstein, Sohn des verstorbenen Curt. — *Uf dinstagh nest nach s. Vitus und Modestustag der heiligen mertelers.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 586.

Gerhard und sein Sohn Johann von Leuchtmar (*Lucht-*), die dem Gysgen Gaugebe 15 oberländ. fl. Erbrente verkauft und dafür ihren halben Hof zu Zeppenheim einschließlich Zubehör sowie eine halbe Holzgewalt am Forst (*up dem Vorste*), wovon je ein Viertel zu dem halben Hof zu Zeppenheim sowie zu dem Hof zu Leuchtmar gehört, zu Unterpfand gesetzt haben, bekunden, daß je die Hälfte des Hofes und der Holzgewalt von Renten und Schulden anderweitig unbelastet sind. Sie verpflichten sich erblich und unter Eid, die beiden Hälften nur im Einvernehmen mit Gysgen oder dem jeweiligen Inhaber dieser Urkunde anderweitig zu belasten, zu versetzen oder zu verkaufen. Nachträglich festgestellte Belastungen haben sie auf ihre Kosten und ohne Schaden für Gysgen, seine Erben oder den jeweiligen Inhaber dieser Urkunde abzulösen. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Bartolomeus dach des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 587.

Ludwig von Seelbach verkauft an seinen Bruder Johann von Seelbach und dessen Frau Katharina sein gesamtes Erbe und Eigen, das ihm von Eltern und Geschwistern zugefallen ist, für quittierte 123 fl. zu je 24 Kölner Weisspf. erblich, behält sich jedoch das Recht zur Einlösung unter folgenden Bedingungen vor: Das Einlösungsrecht, das nächst ihm auch seinen ehelichen und ebenbürtigen Kindern vorbehalten ist, tritt erst nach Ablauf von 12 Jahren in Kraft. Die Einlösung hat mit 123 fl. in ungeteilter Summe zu erfolgen. Einlösung mit Geld Dritter oder zugunsten Dritter ist unzulässig. Sobald die Einlösung erfolgt ist, haben Johann oder seine Erben für den Fall Vorrang, daß der Besitz erneut versetzt, verkauft oder anderweitig veräußert werden soll. Ludwig leistet erbliches

Währschaftsversprechen. — Dedingsleute waren: Evert von Holdinghausen (Haldenkusen), Konrad von Seelbach gen. von Loe (Lohe), Bernhard Sprijkast, Gerlach gen. Pickhart. — Siegler: der Aussteller, Evert von Holdinghausen, Bernhard Sprijkast. — *Uf s. Egidiusdach.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2, 3 erh. — Nr. 588.

1488 September 6

626

Räte und Schöffen des Hauptgerichts Jülich bekunden, Daem von Paland sowie Margarethe von Opheim (Oppenheim), Witwe des Wilhelm Grein, hätten ihre Streitigkeiten wegen der durch Wilhelm Grein hinterlassenen Erbgüter, -gülden und -renten zunächst vor Freunde und dann vor die jülichschen Räte und das Hauptgericht Jülich gebracht. Nachdem sie ihre gegenseitigen Vorwürfe vorgetragen hätten, hätten sie in folgendes verbindliches Urteil eingewilligt: Die verstorbene Katharina, Tochter des verstorbenen Wilhelm Grein, hat gemäß den Bestimmungen ihrer Eheberedung mit Daem unbeschränkten Anspruch auf den Nachlaß ihrer Eltern. Auch treten die durch Daem und Katharina hinterlassenen Kinder in die Rechte der Eltern ein. Demgemäß hat Daems Tochter anstelle ihrer verstorbenen Mutter alleinigen Anspruch auf die von Wilhelm Grein hinterlassenen Erbgüter, -gülden und -renten, soweit er diese gemeinsam mit seiner ersten Gemahlin innehatte. Daems Tochter hat außerdem auf die löslichen Güter, Gülden und Renten im Lande Jülich insoweit Anspruch, als sich die Kinder erster und zweiter Ehe darin zu gleichen Teilen zu teilen haben. Was Wilhelm Grein nach der Ausstattung seiner Tochter Katharina erworben hatte, bleibt seiner zweiten Gemahlin und den mit ihr gemeinsamen Kindern vorbehalten. — Die Forderung Daems an seine verstorbene Schwiegermutter auf 200 fl. Heiratsgeld, die auf Koslar (Koeseler) angewiesen werden sollten, hat Margarethe ihm auf anderweitige Güter, Gülden und Renten anzuweisen. — Das Begehren des verstorbenen Wilhelm Grein wegen seiner natürlichen Kinder wird bestätigt und bleibt gültig. — Margarethe hat am 3. Oktober (*des zweyden daghs nae s. Remeisdage*) an Daems Tochter die Rentbücher, Register und Urkunden entsprechend Daems Antrag auszuliefern. Am gleichen Tage haben die Partner in Jülich die Güter gemäß dem nun gefällten Spruch zu teilen. — Der Forderung Daems auf Auslieferung des Erlöses aus dem Verkauf des Hofes Bockhoeven hat Margarethe nur stattzugeben, sofern der Verkauf nach dem Tode der ersten Gemahlin des Wilhelm Grein erfolgte. — Siegler: die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtsiegel). — *Up saetersdach neist nae s. Gielis dage des hl. abtz.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: 1) *Verdrachtbrief durch redt mynes g. l. h. und hofgerichts, Paschen joncher darin perpetualiter (16. Jh.);*

2) Vertrag zwischen Dam. v. Paland und Margreht von Oppenheim und deren kinder, 1488; ist von keiner consequentz; 3) Zu dem prozeß von Hatzfeldt contra von Harff; 4) Scripture und alte Julicher rechten (18. Jh.). — Nr. 589.

1488 November 5

627

Die Streitigkeiten zwischen Heinrich Honckler und Ritter Wilhelm von Vlodorp, Erbvogt zu Roermond, wegen des Gutes zu Arcen (Arssen) waren durch Dietrich Mangelman, Vogt des Landes Millen, folgendermaßen gütlich und erblich beigelegt worden: Heinrich oder seine Erben sollten an ihnen genehmer Stelle dem Ritter Wilhelm auf Verlangen das Gut zu Arcen übertragen. Lediglich der dortige Hausrat sollte ihnen vorbehalten bleiben. Demgemäß quittiert nun Heinrich dem Ritter Wilhelm den Empfang von 225 oberländ. Rhein. fl. zu je 20 Stübern sowie den Empfang eines Pferdes. — Siegler Heinrich Honckler. — *Uf guenstach neist nae s. Huprichtz dage des hl. marschalcks.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 590.

1489 März 24

628

Konrad von Angermund, Vogt zu Eschweiler, der die Rente zu Weisweiler zu Lehen empfangen hat, die zum St. Michaelsaltar zu Eschweiler gehört und die dem Martin gemäß der ihm erteilten Verschreibung verschrieben ist, willigt darin ein, daß Martin die Rente betreibt. — Unterschrift des Ausstellers. — *Up dinstach vur halffasten.*

Abschr. (15. Jh.), Pap. (leicht besch.); vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1486 März 18 (s. Reg. Nr. 610). — Nr. 574.

1489 Mai 8

629

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann von Widderbach (Weder-), Sohn des verstorbenen Johann, mit dem Hof zu Gössingen (Goissingen). Sofern Johann darüber hinaus etwas in der Herrschaft Wildenburg hat, das von Ritter Johann zu Lehen geht, belehnt er ihn auch hiermit. Ritter Johann leistet Schutzversprechen. Johann übernimmt seinerseits die üblichen Lehnspflichten gegenüber der Herrschaft Wildenburg. Die Rechte des Ritters Johann, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Lehenbrief uber Göessingen, 1489, 8. May* (Ergänzung: *Hierab ist nachgehents plenum dominium auf genannte herschaft devolvirt*) (18. Jh.). — Nr. 591.

Coene von Staffel und seine Frau Lyse verschreiben dem Heilig-Kreuz-Altar vor der Kirche (*vor der kirchen*) zu Wissen, zugleich für ihre Erben, jährlich 6 Weisspf. auf ihren Anteil an den Höfen vor der Hardt (*vor der Hart*) und Seifen (*genent zom Syffen*) im Kirchspiel Wissen. Die Rente ist an den jeweiligen Altarpriester zu St. Martinstag (November 11) gegen dessen Verpflichtung lieferbar, jährlich 30 Fürbitten für ihre Eltern, Erben und Nachkommen zu halten. Den jeweiligen Hofmann weisen sie zur Rentenlieferung an. Ihren Erben bleibt Einlösungsrecht der Rente mit 6 oberländ. fl. zu je 24 alb. vorbehalten. Der jeweilige Altarpriester hat gegebenenfalls den Erlös anderweitig zugunsten des Altars anzulegen. — Siegler: Coene von Staffel. — *Ipso die exaltationis s. crucis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt Abschr. der Urk. von 1480 November 8 (s. Reg. Nr. 557), 1490 (s. Reg. Nr. 635) und 1490 Februar 22 (s. Reg. Nr. 638). — Nr. 528.

1489 Oktober 2

631

Friedrich und Siegmund Gebrüder und Markgrafen zu Brandenburg etc., Burggrafen zu Nürnberg, belehnen den Cunz von Rosenberg zu Mannlehen mit Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen einschließlich Zubehör, soweit die Mark und der Zehnt reichen, dazu mit dem Holz zu Schön (*zu der Schoen*). Die Belehnung erfolgt gemäß Mannlehnsrecht und -gewohnheit des Burggrafenamts (*burggrafthumb*) Nürnberg. — Siegler: die Aussteller. — *Am freitag nach s. Michels tag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *In sachen Rosenberg contra Rosenberg etc.* (17. Jh.). — Nr. 592.

1489 Oktober 4

632

Godert Kettler (*Kesseler*), Ritter, und Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, führen folgende gütliche Einigung zwischen ihren Vettern Johann und Godert Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, herbei: Johann bleiben während der kommenden 3 Jahre wie bisher die Nutzungen, Gülten, Jahrrenten und Einkünfte zu Wildenburg im Amt und dort, wo die Brüder sie sonst haben, vorbehalten. Doch dürfen sie während dieser Zeit nur im Einvernehmen der beiden Brüder anderweitig versetzt oder ausgetan werden. Er hat währenddessen jährlich alle fälligen Gülten und Gelder ohne Goderts Zutun zu entrichten. Auch hat er an Godert jährlich 250 fl. zu entrichten, von kommenden Christtag (Dezember 25) an jeweils innerhalb von 6 Wochen nach diesem Termin und nach St. Johannstag im Sommer (Juni 24) je zur Hälfte lieferbar. Damit hat sich Godert während der

3 Jahre zu begnügen. Wird Johann währenddessen das Geld zu Arnberg (*Arnßburgh*) vorenthalten, wie es bisher schon mehrfach der Fall war, so hat ihm Godert beim Mahnen und Einfordern zu helfen. Kommt Godert nach Wildenburg, so hat Johann ihn angemessen mit Futter und Brand zu versehen und dies brüderlich zu halten. Was sie an Schulden, die man ihnen beiden schuldet, erlangen, haben sie zu ihrer beider Nutzen anzulegen oder gütlich miteinander zu teilen. Die gegenseitige Abrechnung über ausgegebenes Geld und anderes bleibt während der 3 Jahre ausgesetzt. Ist es ihnen danach ihrer Ansicht nach nicht zuträglich, dies länger anstehen zu lassen, so sollen sie sich dieserhalb nach Maßgabe von Freunden gütlich einigen. Was einer von ihnen kauft, erwirbt oder an sich löst, behält er, soweit es nicht zu ihrer beider Erbe und Gut gehört; dies hat er dem anderen entsprechend zuzuweisen. — Johann und Godert verpflichten sich, die Vereinbarungen zu vollziehen und einzuhalten. — Hierüber wird je eine gleichlautende Urkunde zugunsten von Johann und Godert ausgefertigt. — Siegler: Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Mittler. — *Of sontag neist na s. Remygiustage.*

Ausf., Pap., Sg. 1–4 erh. — Beiliegend: Ausf., Pap., Sg. 1, 2, 4 ab, 3 erh. — Nr.593.

1489 Oktober 18

633

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, bekundet, zugleich für seine Erben, als er zusammen mit Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, seinem verstorbenen Bruder, seinem Verwandten Wilhelm von den Reven (*van den Rebin*) geholfen habe, ihn mit Margarethe, Tochter des verstorbenen Reinhard [von der Lippe gen.] Hoen (*Hoyn*), auszusteuern, sei vereinbart worden, daß Reinhard seiner Tochter den großen und kleinen Hof zu Gerndorf einschließlich Haus und allem Zubehör als Brautschatz gebe. Ritter Johann quittiert nunmehr dem Wilhelm den Empfang von 300 fl. zu je 24 Kölner alb., mit denen die beiden Höfe an ihn durch den verstorbenen Godert von Gerndorf versetzt waren. Er räumt Wilhelm das Erbe und Gut vereinbarungsgemäß ein. — Siegler: der Aussteller. — *Of s. Lucas tagh des hl. ewangelisten.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 594.

1489 November 10

634

Knappe (*knape van wapen*) Hermann von Hersel verzichtet zugunsten der Kinder seines verstorbenen Bruders Johann von Hersel, soweit sie im weltlichen Stand sind und bleiben, auf sein gesamtes Erbe. Sie können bei seinem Tode über alles, was er an Erbe und Einkünften hinterläßt,

wie über sonstiges Erbe und Gut verfügen. — Siegler: der Aussteller, Johann von Königsdorf (*Koenynxstorp*), Hauptmann des Erzbischofs von Köln, Peter von Neuß (*Nuyse*), Bürger zu Köln. — *Up s. Mertyns avent des hl. buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 ab. — Nr. 595.

1490

635

Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth (*Gevertzhayn gen. van Luytzerade*) und sein Sohn Johann ziehen mit Rücksicht auf ihr, ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil sowie desjenigen von Albrechts Frau in Betracht, daß der Heilig-Kreuz-Altar in der Kapelle zu Wissen nicht so ausgestattet ist, daß ein Priester damit auskommen kann. Sie überlassen dem Altar daher ihre Pfandschaft an dem Hof zu Alzen (*Altzen*), so daß der Altarpriester im Falle der Einlösung des Hofes durch ihre Erben den Erlös im Einvernehmen mit den Erben sowie mit demjenigen des Pastors zu Wissen anderweitig zugunsten des Altars anlegen kann. Die Aussteller bitten, zugleich für ihre Erben, den Hermann Erzbischof zu Köln um seine Einwilligung, daß dieses Gut mortifiziert und dem Altar für die Geistlichkeit zugestellt wird. Ferner soll der jeweils älteste Sohn der von Gevertshain gen. von Lützeroth im Einvernehmen mit dem Pastor zu Wissen Kollator (*gyffler*) des Altars sein. Der Priester, der den Altar erhält, soll geeignet sein, daran Messe zu lesen. Wer Kollator des Altars ist, soll den Priester, der den Altar und die Kapelle erhält, dem Pastor zu Wissen präsentieren. — Zeugen: Simon, Pastor zu Wissen; Peter, Kaplan zu Schönstein; Paueß von Morsbach (*Moyrß-*) und Heinrich von Hilgenroth (*Hylgherode*), insgesamt Priester. — Siegler: der Aussteller.

Begl. Abschr. (17. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Heinrich Blitters[hagen]. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap., auf der Rückseite teilweise Abschrift der Urk. von 1480 November 8 (s. Reg. Nr. 558); 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 596.

[um 1490]¹⁾

636

Johann von Hatzfeldt legt testamentarisch folgendes fest: Seinen Bruder Godart bittet er, seine Frau mit allen Kindern zusammen mit Haus, Hof, Gütern und allen Einkünften zu sich zu nehmen und deren Bestes zu

¹⁾ Die ungefähre Datierung ergibt sich durch das Sterbedatum des Testators, der 1490 Januar 5 starb; vgl. W. Möller, Stamm-Tafeln Westdeutscher Adels-Geschlechter im Mittelalter, N. F. 1. Teil (1950) (nach S. 32) Tf. XXI.

tun. Seinen Verwandten Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt bittet er um seinen Beistand hierzu. Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein (*Yrren-*), seinen [Schwieger]vater (*vader*) Johann von Nesselrode, Herrn zu Palsterkamp, sowie seine Schwäger Wilhelm und Heinrich Gebrüder von Nesselrode, Söhne zu Palsterkamp, bittet er als Mitvormünder um Beistand und Rat für seine Frau und Kinder. Besiegelte Urkunden, von denen sein Bruder sowie sein Verwandter Georg nichts wissen, sind ungültig, nachdem er vor einiger Zeit zwei Siegel verloren hat. — Er ist zu Marienstatt (*st. Mergenstat*) zu begraben und zusammen mit einem weißgefleckten (*plesseicht*) Pferd und seinem Harnisch der hl. Jungfrau zu begeben. Es sind je eine Wallfahrt mit je einer Kerze von 1 Pfd. Wachs nach Rom in die St. Peterskirche (*s. Peters monster*) sowie zu Liebfrauen in Einsiedeln (*Eyn seidelen*) zu unternehmen. — Wegen seiner besiegelten Urkunden wissen sein Bruder sowie sein Verwandter Georg Bescheid. — Seinen Schwager Bertram von Nesselrode bittet er wegen der Schuld, die er ihm gegenüber noch hat, um längstmögliche Geduld gegenüber seinen Kindern. — Peter, Pastor zu Wissen, schuldet ihm noch 10 fl. 6 ab., Godart Reflinkusen (*Reflinckeuschen*) schuldet ihm noch 60 fl. Kölner Pf. Was er dem Frauenmeister Kortz zu Köln schuldet, weiß sein Bruder. Was er dem Georg von Neuhof (*Jorgen van Neigenhob*) und dem Engelbert von Edelkirchen (*Edelenkeirchen*) schuldet, weisen die darüber ausgestellten Urkunden aus. Was er zu Gösingen schuldet, ist durch Urkunden belegt. Der Jungfer zu Wissen schuldet er 20 Goldfl., Karthuisen Witwe schuldet er etwa 30 Kölner fl. Von der urkundlich belegten Schuld seines Verwandten Wilhelm von den Reven hat er etwa 24 oder 25 Kölner [fl.] erhalten. Berchman zu Merten (*Mertden*) soll die Hälfte der ihm noch schuldigen 48 Kölner fl. dem Kloster zu Merten zur Schweinemast (*van schweinen zu eckeren*) geben. Der Knabe schuldet ihm noch 30 fl. An Hen von Schmalenbach (*Sm-*) ist für einen Geldbetrag die *Hamer weiss* zu Steeg verpfändet. Die *Neickelen* zu Güdeln (*Guidelhobe*) schulden ihm noch etwa 60 fl. An Thomas, den Wirt, hat er 30 fl. geliehen. Was er dem Engelbert von Hatzfeldt geliehen hat, weiß sein Bruder. An Stouten Sohn zu Siegen hat er 16 Kölner fl. geliehen.

Konzept, Pap. (durch Mäusefraß beschädigt). — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.). — Nr. 597.

1490 Februar 14

637

Hermann Riedesel (*Ryd-*) der Alte, Hermann Riedesel der Junge sowie Philipp von Virmond (*Viermonden*) und seine Geschwister werden in ihren Streitigkeiten mit Georg (*Jorghe*), Johann und Godart Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, wegen der Hinterlassenschaft des

Ritters Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, der ihr Schwiegervater, Großvater (*aneherre*) und Onkel war, durch Vermittlung von Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Palsterkamp, von Johann dem Alten Schenk von Schweinsberg (*Schenck zu Sweynß-*), von Johann dem Alten von Breitenbach (*Breyden-*) sowie von Johann von Gebhardshain gen. Lützeroth, ihren Schwägern, Schwiegervätern, Verwandten und Freunden, wie folgt geeinigt: Genannte Riedesel und von Virmond haben im Gegensatz zu ihren Ansprüchen gegenüber denen von Hatzfeldt auf das durch Ritter Johann hinterlassene Schloß und Tal Wildenburg einschließlich Zubehör, auf Dorf und Kirchspiel Friesenhagen einschließlich Zubehör, soweit sie dies vom Grafen von Sayn, Grafen von Wittgenstein (*Witgesteyn*), zu Lehen trugen, ebenso auf das halbe Kirchspiel und Gericht zu Wissen einschließlich Zubehör und Herrlichkeit, auf die Gerechtigkeit zu Merten (*-thyn*) mit dem Weinzehnt zu Blankenberg (*Plancken-*), soweit sie dies vom Erzbischof von Köln zu Lehen trugen, zugunsten der genannten von Hatzfeldt erblich zu verzichten. Hierfür verschreiben die von Hatzfeldt ihnen 2 000 Rhein. fl. in Münze der Kurfürsten bei Rhein als Verzichtgeld unter folgenden Voraussetzungen: Zuvor hatten genannte Riedesel und von Virmond bereits alleine gegenüber den beiden Brüdern Johann und Godert von Hatzfeldt Ansprüche auf einen Teil der durch Ritter Johann hinterlassenen Verschreibung über 14 200 fl. gleicher W. geltend gemacht. Diese hatten Erzbischof und Domkapitel zu Köln dem Ritter Johann auf die Schlösser und Ämter Bilstein (*Bylsten*) und Waldenburg einschließlich Zubehör erteilt, nachdem der verstorbene Ritter Johann der Alte von Hatzfeldt auf das Marschallamt zu Westfalen und ebenso Ritter Johann von Hatzfeldt anderweitig entsprechende Summen von zusammen 14 200 fl. vorgestreckt hatten. Hiervon haben die beiden von Hatzfeldt ihnen 5 000 fl. zu zahlen. Außerdem haben sie ihnen wegen ihres Verzichts auf Schloß und Herrlichkeit Wildenburg anteilmäßig 1 000 fl., zusammen also 6 000 fl. zu zahlen. Die beiden von Hatzfeldt setzen ihnen hierfür Schloß und Amt Bilstein (*Bylsteyn*) einschließlich Zubehör in dem Umfange, wie Ritter Johann dies innehatte, zu Unterpfang. Den beiden von Hatzfeldt bleiben die Freistühle im Amt Waldenburg zum uneingeschränkten Gebrauch vorbehalten. Genannte Riedesel und von Virmond haben demgegenüber die Nutzung der Freistühle sowie von allem anderem Zubehör des Amtes Bilstein, bis die 6 000 fl. gezahlt sind. Nach erfolgter Zahlung haben sie nach Ablauf vierjähriger Kündigungsfrist den beiden von Hatzfeldt Schloß und Amt Bilstein mit allem Zubehör sowie einschließlich Geschütz und Hausrat auf dem Schloß, die dem Erzbischof von Köln gehören, uneingeschränkt einzuräumen. Bei Ablauf der Kündigungsfrist können sie noch die zu diesem Zeitpunkt dort fälligen Renten betreiben. Andererseits bleibt den

beiden von Hatzfeldt auf die Dauer der Pfandschaft dort Nutzungsrecht auf eigene Kosten vorbehalten. Ebenso bleiben den beiden von Hatzfeldt auf die Dauer der Pfandschaft für den von 14 200 fl. verbleibenden Rest das Amt Waldenburg mit Schloß Schnellenberg (*Snellenburg*) sowie die wegen des Marschallamts zu Westfalen jährlich aus der Grafschaft Arnberg fälligen 500 fl. uneingeschränkt vorbehalten. Genannte Riedesel und von Virmond haben währenddessen dort nur Nutzungsrecht auf eigene Kosten und Gefahr. Werden die 14 200 fl. durch einen Erzbischof von Köln eingelöst, bevor Schloß und Amt Bilstein mit 6 000 fl. eingelöst sind, so haben genannte Riedesel und von Virmond lediglich Anspruch auf 6 000 fl. Pfandschaft. Mit diesem Betrag sind ihre Ansprüche an die kölnische Pfandschaft abgegolten. — Beide Parteien verpflichten sich, die Pfandverschreibungen am dritten Ort zu hinterlegen, wo sie beiderseits anteilmäßig Zugriffsrecht haben. Auch haben beide Parteien die Schlösser und Ämter gemäß der Pfandverschreibung zu halten. — Die beiden von Hatzfeldt sowie genannte Riedesel und von Virmond kommen je zur Hälfte für alle aktiven und passiven Schulden auf, die die Ritter Johann und Ritter Johann Gebrüder von Hatzfeldt, die Schwiegervater, Großvater, Vater bzw. Onkel von ihnen waren, hinterlassen haben. — Soweit Georg von den Schulden betroffen wird, hat er sich hieran anteilmäßig zu beteiligen. — Für aktive und passive Schulden, die Johann der Jüngere von Hatzfeldt hinterlassen hat, kommen genannte Riedesel und von Virmond alleine auf. — Ihnen haben auch Georg, Johann und Godert von Hatzfeldt die Güter zu überlassen, soweit Johann der Jüngere von Hatzfeldt sie hinterließ und soweit sie nicht auf Schloß Wildenburg zinspflichtig sind. — Nachträglich aufgefundene besiegelte Urkunden kommen beiden Parteien in der Weise zugute, daß sie ihnen zu dem verhelfen, was ihnen zusteht. Beide Parteien haben sich gegenseitig vorhandene und nachträglich erhaltene Verschreibungen zum gleichen Zweck auszuliefern. — Georg von Hatzfeldt hat genannten Riedesel und von Virmond dafür, daß er ihnen im Hinblick auf ihren Verzicht auf Schloß und Herrlichkeit Wildenburg zu seinem Teil 1 000 fl. zu leisten hat, innerhalb von 2 Jahren nach Ausstellung dieser Urkunde Bürgen zu stellen. Während dieser Frist hat er ihnen jährlich 5 fl. je 100 fl. Pfandsumme zu leisten. Bei Fristablauf ist die gesamte Summe zuzüglich etwaigen Rückständen fällig. — Die Parteien verpflichten sich unter Eid auf die Vereinbarungen sowie zu gegenseitiger Unterstützung. — Sieger: Hermann Riedesel der Alte, zugleich für seine Frau Katharina, Hermann Riedesel der Junge, zugleich für seine Geschwister Johann und Katharina, Georg, Johann und Godert Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, die Mittler. — *Uf s. Valentins tagh des hl. mertelers.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt Abschr. der Urk. von 1490 März 5 (s. Reg. Nr. 640). — Nr. 599.

Wilhelm von Gebhardshain und seine Frau Katharina, ihr Sohn Dietrich und seine Frau Katharina sowie Gerhard von Bicken und seine Frau Demoyt statten für ihr sowie ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil die Hl. Kreuzkapelle zu Wissen mit der sog. Langen Wiese unterhalb von Seelbach vor der Wijden aus. Hierfür hat der jeweilige Regens der Kapelle für ihr sowie ihrer Vorfahren und Erben Seelenheil an allen Quatemberterminen je eine Messe einschließlich Fürbitte zu halten. Vor Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Wissen verzichten sie zugunsten von Peter Cop als derzeitiger Regens der Kapelle erblich auf diese Wiese. — Siegler: Wilhelm von Gebhardshain. — Op s. Petersdach geheissen ad cathedram.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. (16. Jh.) angefügt an Abschr. der Urk. von 1486 Dezember 19 sowie weiterer Urkunden; vgl. Reg. Nr. 613. — Nr. 597 a.

1490 März 3

Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, bekunden, ihr Herr Hermann Erzbischof von Köln etc. habe durch seine Räte folgende Abrechnung wegen folgender Forderungen von ihnen herbeiführen lassen: 7 750 fl. rückständige Jahrgülten, die ihrem verstorbenen Vater und ihnen wegen 500 fl. Jahrrente gemäß besiegelten Urkunden aus der Kellerei des Erzbischofs zu Arnberg erwachsen waren; 1 920 fl. Kostgeld und sonstige Auslagen, die ihr verstorbener Vater und sie zu Schnellenberg (-gh) aufgebracht hatten; ihre bis zur Ausstellung dieser Quittung aufgelaufenen Forderungen an das Erzstift wegen Zehrung, Dienstgeld, verdorbenen, gestorbenen und verlorenen Pferden, Harnisch, entstandenen Schäden und sonstigen Aufwendungen, die ihnen in Diensten des Erzstifts in Westfalen und andernwärts erwachsen waren und die sich nach Ausweis der Rechnung hinsichtlich Verlust, Zehrung und sonstigem auf 1 560 fl. belaufen, während sich ihre anteilmäßige Forderung nach Ausweis der Rechnung insgesamt auf 11 230 Rhein. Goldfl. erstreckt. Hiervon habe Erzbischof Hermann ihrem verstorbenen Vetter Ritter Henne von Hatzfeldt 2 200 Rhein. Goldfl. abgerechnet. Außerdem habe er ihnen hiervon einen quittierten Abschlag von 2 456 fl. 4 sh. geliefert. Sodann hätten sie auf Bitten der Räte auf 2 480 fl. der verbliebenen Summe verzichtet. Für die restlichen 4 094 fl. hätten sie von Erzbischof Hermann Anweisungen und Sicherungen erhalten. Sie bestätigen daher, zugleich für ihre Erben, dem Erzbischof und dem Erzstift zu Köln, daß alle ihre Forderungen wegen der erwähnten Rückstände abgegolten sind. Doch bleiben die in ihren Händen befindlichen Pfand-

und sonstigen Urkunden des Erzbischofs, seiner Vorgänger und des Erzstifts, die wegen 4 094 fl. Schuld auf die Schlösser und Ämter Bilstein (*Bielsteyn*) und Waldenburg (*-bergh*) ausgestellt sind, gültig. Werden nachträgliche Quittungen oder andere Nachweise dafür aufgefunden, daß sie oder jemand von ihrer Seite mehr erhalten hat, als nunmehr berechnet ist, so ist dies von den zu bezahlenden 4 094 fl. abzuziehen. — Sieger: die Aussteller, ihr Vetter Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt. — Am gudenstag na dem sontag *Invocavit*.

Ausf., Perg., Sg. 1—3 erh. — Rv.: *R/eproduc/ta* (15. Jh.). — Nr. 598.

1490 März 5

640

Hermann Erzbischof zu Köln etc. bekundet, er habe sich mit Johann und Goedert Gebrüdern von Hatzfeldt wegen folgenden Forderungen der Gebrüder geeinigt: die rückständigen Renten wegen 500 fl., die der verstorbene Erzbischof Ruprecht dem verstorbenen Ritter Johann von Hatzfeldt, dem Vater der erwähnten Brüder, auf die Kellerei Arnsberg verschrieben hatte, die aber bis zur Ausstellung dieser Urkunde unbezahlt blieben; die durch die von Hatzfeldt aufgebrauchten Kosten während der Zeit, da sie Schnellenberg (*Snellenbergh*) innehatten; ihre gesamten in Diensten des Erzstifts entstandenen Forderungen wegen verlorenen, verdorbenen und gestorbenen Pferden, Dienstgeld, Sold, Zehrung, Unkosten und Schäden. Er verspricht, zugleich für seine Nachfolger, diese Forderungen bei Johann und Goedert oder ihren Erben mit 4 094 oberländ. Rhein. fl. folgendermaßen abzugelten: 250 fl. innerhalb eines Monats, nachdem der Rheinstrom (*Rynstraim*) wieder geöffnet ist und der Rheinzoll wieder zahlungsfähig (*rentbar*) ist; von Ostern über ein Jahr an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin 500 fl. Abschlag gegen Quittung bis zur vollen Bezahlung der Schuldsomme. Bei Zahlungssäumen der ersten 500 fl. über den zweiten Zahlungstermin hinaus werden zusätzlich 5 fl. je 100 fl. Abschlagssumme fällig. Entsprechendes gilt für den zweiten und für die folgenden Fälligkeitstermine bis zum letzten. Bei jeder Zahlungssäumnis der Abschlagssummen und wegen Überfälligkeit geleisteten Jahrrenten können die von Hatzfeldt die überfälligen Beträge mündlich oder schriftlich anmahnen. Ein Vierteljahr nach der Mahnung können sie wegen der etwa noch überfälliger Jahrrenten Hab und Gut des Erzstifts und seiner Hintersassen (*undersassen*) ohne jede Ungnade und Widerrede des Erzstifts pfänden. Was sie gepfändet haben, können sie in eigene oder andere Schlösser oder Flecken bringen, dies vertauschen, verkaufen oder behalten. Wer beim Pfänden hilft, ist für das Erzstift und seine Hintersassen kein Missetäter, so daß ihnen dies auch nicht

vorgehalten werden kann, sofern er in Ungnade gerät. — Vom letzten Fälligkeitstermin an sind je 100 fl. des etwaigen Restes der Hauptsumme mit 5 fl. zu vergüten. Die Schlösser und Ämter Bilstein und Waldenburg (-bergh), die an Johann und Goedert für eine Geldsumme verpfändet sind, werden, sofern sie zum vorgenannten letzten Fälligkeitstermin nicht eingelöst sind, danach nicht eingelöst, bevor die vorstehenden Fälligkeiten insgesamt einschließlich etwaigen Schadensersatzes geleistet sind. — Siegler: der Aussteller, Domdekan und -kapitel zu Köln. — *Uf frytag nach dem sondage Invocavit.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1490 Februar 14 (s. Reg. Nr. 637). — Nr. 599.

1490 März 5

641

Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg stellen ihrem Herrn Hermann Erzbischof von Köln etc. einen Revers aus, nachdem er ihnen eine Verschreibung über 4 094 oberländ. Rhein. fl. gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage erteilte. Sie bestätigen, zugleich für ihre Erben, den Empfang der Verschreibung. Sie stellten dem Erzbischof hierüber bereits eine Quittung aus, die sie zusammen mit ihrem Vetter Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt besiegelten. Sie willigen in die Verschreibung ein und verpflichten sich hierauf. — Siegler: Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, sein Onkel Ritter Goedert Kettler.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Rv.: *R/eproduc/ta* (15. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 640. — Nr. 600.

1490 April 13

642

Wolf von Seelbach gen. van der Huben und seine Frau Katharina überlassen dem Wilhelm von den Reven und seiner Frau Margarethe den Hof zu Niederndorf (*Nyderen-*) einschließlich Zubehör im Kirchspiel Oberfischbach (*-fyspe*) erblich im Austausch gegen deren Hof zu Knechhelden einschließlich Zubehör und leisten Währschaftversprechen wie im Gericht Freudenberg üblich. — Dedingsleute waren: Johann *Wellichen*, Schultheiß zu Wissen; Busch Hans, Henne von Steeg (*Stege*) und Henchin Buckenham. — Siegler: der Aussteller, Gerlach Pickert, Schultheiß zu Freudenberg; Tilchin Schumecher, Heynen in der Wormbach, Achinbachs Henne und die übrigen Schöffen zu Freudenberg (Schöffenamts- und Gerichtssiegel). — *Uf dinstach na dem hl. oisterdage.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 601.

Wilhelm Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, belehnt Georg (*Jorge*), Johann und Godert Vettern und Brüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, und ihre Lehnserben zu Mann- und Burtlehen mit dem Burgsitz zu Mellnau (*Mhelnaw*) einschließlich Zubehör, dem Zehnt zu Obern Wetter, 8 Pfd. Geld daselbst auf dem Rathaus zu Wetter, je 2 Höfen zu Röddenau (*Rodenau*) und zu [wüst] Kena (*Kene*), ihrem Anteil an den Gerichten zu Bringhausen (*Brunigkhaußen*), [wüst] Gysobe (*Gußbell*) und [wüst] Beltersberg (*Betlerßberge*) sowie ihrem Zehntanteil zu Beppendorf. Die Belehnung erfolgt in gleicher Weise wie bereits die Eltern und Vorfahren der von Hatzfeldt durch das Erzstift Mainz belehnt waren, nachdem Landgraf Wilhelm nunmehr Mellnau und Wetter zusammen mit den genannten Gütern vom Erzstift Mainz zu Pfand und Lehen erhielt. Die von Hatzfeldt haben die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen, insgesamt unbeschadet aller Rechte und Mannrechte des Landgrafen Wilhelm und seiner Erben. — Siegler: der Aussteller. — *Uf deß hl. creuz tagh inventionis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 602.

Ritter Emmerich von Lahnstein (*Laynsten*) überläßt dem Johann von Seelbach (*Seil-*), Sohn des verstorbenen Christian (*Kirstgen*), die seit dem Tode seines Veters Johann von Seelbach an ihn überfällige Rente von der obersten Mühle, die Volbricht von Seelbach und die Kinder von dessen verstorbenem Bruder Rorich zu Zeppenfeld innehaben. Ebenso überläßt er Johann das, was Gutten Hengen und Peter Lang ihm laut Rechnung schulden, sowie die im Seelbacher Grund an ihn fälligen Jahrrenten, soweit sie bis jetzt ausstehen. Er weist Gutten Hen und Peter Lang zum Gehorsam gegenüber Johann an. — Siegler: der Aussteller. — *Uf doners- tag na s. Walpurg tag.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 603.

Tilman Raben gen. *zo Lant* und seine Frau Hille, die Bürger und Bürgerin zu Siegen sind, stellen dem Junker Johann von Selbach gen. von Krottorf (*Selbach gen. van Crottorf*) einen Revers darüber aus, daß er sie zufolge der ihnen vorliegenden Belehnungsurkunde für eine jeweils zu Ostern fällige Erbrente von 2 fl. Geld und einem Osterbrot im Wert von 2 Weisspf., die er ihnen für 100 Siegener fl. zu je 24 Weisspf., wiederkäuflich verkaufte, mit zwei Wiesen auf der Rinsenu (*of der Ryntzen-*

que) erblich belehnt hat, deren eine zuvor dem Stadtknecht Hartmann Beder und seinem Anhang ebenso gehörte wie die andere zuvor dem Peter von Aachen. Bei Einlösung der Erbreute mit 100 fl., die der Haupturkunde zufolge jeweils nur innerhalb von 8 Tagen nach Ostern erfolgen soll, sind Tielman und seine Frau erblich verpflichtet, die Gülte weiterhin gemäß der Haupturkunde zu liefern und die Lehnenschaft aufrecht zu erhalten. — Gegenwärtig waren: Ditmare von Gilsbach (Giltz-), Deulpretz Sohn, Gerhard Buckinck und Henrich Wolf. — Siegler: Johann von Schönstein (Schoin-), Schultheiß vorm Hain zu Siegen, Ervert von Obersdorf (Opperstorf), Gerhard Buckinck und Smeitz Hermann zu Wiltistorf, Schöffen vorm Hain zu Siegen (Schöffenamtssiegel). — Am donrestage nest s. Jacobs des hl. apostelen tage.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv. 1) Reversal über verpfendte wiesen auß der Rimstenauen bey Siegen; 2) 2 fl. und 1 weißbrod zu ostern per 2 gulden renth, ablösig mit 100 fl., von zweyen wiesen in der Rintzen Auro (15. Jh.). — Nr. 604.

1490 September 14

646

Else (Elseke) von Langenohl (-oile), die Schwester der verstorbenen Brüder Gordes und Richard (Reckart) von Langenohl, sowie ihre Vettern Johann Vogt von Ahausen (Foeget van Aehusen) und Johann von Schnellenberg, ihre nächsten Erben und Vormünder in dieser Angelegenheit, verkaufen für eine quittierte Geldsumme, mit der zu Köln eine durch Richard hinterlassene Schuld getilgt wurde, um derentwillen Else geladen und gebannt war, an Prior und Konvent der Augustinerchorherren (des cloisters . . . Reguleirs oirden) zu Ewig bei Attendorn kraft Erbkauf 5 Rhein. Goldfl. oder zu Attendorn gültigen Gegenwert sowie 2 Pfd. Wachs und 2 Hühner an Erbreute. Diese ist zu Ewig in sicheres Gewahrsam von Elses Erbe, Hof und Gut zu Bosenroide im Kirchspiel Schönholthausen (-husen) durch Anton (Thonys) und Grete van Bosenroede, die die Hälfte des Hofes derzeit bewohnen, oder ihre Nachfolger jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Peter ad cathedram lieferbar. Else und die Vormünder leisten Währschaftsversprechen und sagen termingerechte Rentenleistung zu. Auch versprechen Elses Vettern nicht nur als Vormünder, Prior und Konvent dieserhalb vor Gericht zu vertreten (verdedingen) und setzen dafür Erbe, Hof und Gut zu Bosenroede zu Unterpand, dazu ihr eigenes und ihrer Erben Gut. Die Lieferungspflicht gilt auch bei Beeinträchtigung durch höhere Gewalt. — Zeugen: Hans Huyschem und Hans Segebode, Bürger zu Attendorn. — Siegler: Johann Vogt von Ahausen, Johann von Schnellenberg. Gordert

Reflinkusen (-linchusen), Bürgermeister und Gogreve zu Attendorn. — Die exaltationis s. crucis.

Ausf., Perg., Sg. 1—3 ab. — Nr. 605.

1490 November 4

647

Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez (*Dietze*) belehnt den Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Sohn des verstorbenen Godert, auf Grund von älteren Lehnurkunden und -reversen sowie von weiterhin gültigen Verschreibungen, die durch Graf Johann und seine Voreltern den von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, ausgestellt wurden, folgendermaßen: 1. mit 20 fl. zu Mannlehen, wie dies bereits Georgs verstorbener Vater zu Lehen trug; 2. mit 10 fl. zu Mannlehen, die von dem jüngst verstorbenen Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, heimfielen; die 30 fl. sind durch die nassauische Rentei Siegen in den Monaten Mai und September je zur Hälfte zu liefern, doch bleibt den Grafen von Nassau erbliches Einlösungsrecht gemäß den älteren Lehnurkunden vorbehalten; 3. mit dem Anteil an Haus und Garten zu Siegen zu Burglehen, das dem verstorbenen Johann Grafen zu Nassau, Graf Johanns Onkel, gehörte und das den von Hatzfeldt, gemäß vorliegenden Urkunden verliehen war, dazu mit der Freiheit wie für Burgmannen in Siegen üblich; 4. mit Georgs Anteil an dem den von Hatzfeldt gemäß vorliegenden Urkunden eingeräumten Recht, auf den Höfen zu Achenbach, Untertan (*Underthen*) und Oberndorf je einen Mann einzusetzen; diese sind den Grafen von Nassau nicht zu Schatzung und Dienst verpflichtet, haben aber Land und Leute der Grafen von Nassau zu schützen. Graf Johann räumt dem Georg ferner das Recht zum Gebrauch der Höfe und Güter in der Grafschaft Nassau ein, die der verstorbene Gise Hepe den Herren von Wildenburg verkauft hatte, ausgenommen jedoch die Leute und Güter, die Graf Johanns Eltern und Vorfahren von den Herren von Wildenburg kauften. — Er bestätigt den durch Georg erblich geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet der Rechte der Grafen von Nassau, ihrer Leute sowie Dritter. — Sieger: der Aussteller. — *Uf donerstag nach allerheiligentag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 606.

1490 November 11

648

Johann und Ludwig Gebrüder von Seelbach, Söhne des verstorbenen Christian, versetzen, zugleich für ihre Erben, an Henrich, Sohn des verstorbenen Hentzhen Snyder, zu Daaden auf Lebenszeit für geliehene 60

Kölner Goldfl. zu 24 Weisspf.: ihren Hof zu Altenseelbach (*Aldensel-*) einschließlich Zubehör im Neunkirchener (*Nuenkircher*) Kirchspiel; die von 1/5 des Hofes zu Ampsdorf (*Amß-*) jährlich an Johann fälligen 2 Goldfl.; das durch Johann verpachtete Fünftel dieses Hofes, sobald die Verpachtungsfrist in Kürze abläuft. Johann und seinen Erben bleibt Einlösungsrecht der Verschreibung und der Leibrente während der kommenden 15 Jahre, danach jeweils innerhalb von 8 oder 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) mit der geliehenen Summe vorbehalten. Johann und Ludwig leisten erbliches Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihre Güter im Dorf Daaden sowie die dort an sie fälligen Renten zu Unterpfand. — Dedingsleute waren: Siegfried, Pastor zu Irmgartheigen (*Wingartheigen*), Johann von Siegen (*Si-*), Pastor zu Neunkirchen, Metzzen Tile, Schöffen zu Daaden. — Siegler: Johann von Seelbach. — *S. Martinus tag deß hl bischof innen winter gelegen.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 607.

1490 Dezember 9

649

Ritter Emmerich von Lahnstein (*Laynsteyn*) wird in seinen Streitigkeiten mit Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian, wegen einer Pfandschaft, die Johanns Eltern dem verstorbenen Gerhard von Seelbach auf Schloß Zeppenfeld erteilt hatten und zwar gemäß einer Urkunde in Ritter Emmerichs Hand, die ihm durch Willebrief seines verstorbenen Onkels Johann von Seelbach, Gerhards Sohn, zugestellt wurde, durch Vermittlung von Wilhelm von den Reven (*van den Rerven*) und Reinhard von der Lippe gen. Hoen (*Hoyn*) folgendermaßen gütlich geeinigt: Ritter Emmerich und seine Erben können die bis zum Ausstellungstage dieser Einung zu Zeppenfeld mit seinem Zubehör fälligen Renten und Gülten unbeeinträchtigt durch Johann und seine Erben eintreiben. Auch können sie Schloß Zeppenfeld einschließlich Zubehör in Besitz halten, bis Johann oder seine Erben ihnen 250 fl. zu je 24 Weisspf. in hartem Geld und in fl., wie sie bei der Bezahlung in Köln gültig sind, nach Andernach (*-nache*) in sicheres Gewahrsam liefern. Die Bezahlung hat bis zum kommenden St. Martinstag (November 11) oder bis zum Dreikönigstag (Januar 6) danach zu erfolgen. Sobald die Einlösung auf diese Weise erfolgt ist, haben Ritter Johann oder seine Erben dem Johann und seinen Erben Zugang zu dem Schloß und den Gütern zu gewähren und die Bestimmungen dieser Verpfändung zu erfüllen. Obwohl Ritter Emmerich auf diese Weise im Besitz des Schlosses und der Güter bleiben, haben sie die am kommenden St. Martinstag fällige Rente stehen zu lassen, bis die Einlösung erfolgt ist. Sofern Johann oder seine Erben die Einlösung nicht termingemäß vornehmen, können sie das Schloß und die Güter nicht mehr von Ritter

Emmerich oder seinen Erben fordern; sie haben dann ihre Rechte verloren. — Die Streitparteien erheben darüber hinaus keine weiteren gegenseitigen Forderungen. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Des anderen dages na unser lieben frauven dage conceptionis.*

Ausf., Pap., Sg. 1—4 ab. — Nr. 608.

1491 Januar 17

650

Heinrich Honckler (*Hoenc-*) quittiert seinem Herrn Ritter Wilhelm von Vlodorp, Erbvogt zu Roermond, den Empfang von 30 Rhein. fl. als anteilmäßige Summe und als Schadensersatz, nachdem Ritter Wilhelm für den unterdessen verstorbenen Derich von Oest (*Oist*) dem unterdessen ebenfalls verstorbenen Wilhelm Kellener durch Urkunde von [14]56 Januar 6 (*opten hl. drethien dach*) eine Verschreibung über 44 Rhein. fl. erteilt hatte. Er sagt Ritter Wilhelm und seine Erben wegen dieses Anteils an der Hauptsumme sowie wegen des Schadensersatzes ledig und verspricht, die erwähnte Urkunde künftig nur gegenüber den Erben des Derich van Oist zu verwenden, um sie zur Zahlung zu veranlassen. — Siegler: der Aussteller. — *Op s. Anthonys dach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 609.

1491 Februar 22

651

Gerhard Graf zu Sayn gewinnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, Sohn des verstorbenen Johann, als Mann und belehnt ihn, zugleich für seine Erben, außer mit den Lehen, die er bereits von ihm und der Grafschaft Sayn erblich zu Lehen trägt, nun zu Mannlehen mit seinem Anteil an Gericht und Kirchspiel Friesenhagen einschließlich allem Zubehör, soweit er selbst dies bisher als Eigentum besaß. Johann und seine Leibeserben können künftig das halbe Kirchspiel Friesenhagen gebrauchen und nutznießen und darüber wie über ihre anderen Güter und Lehen des Schlosses Wildenburg verfügen. Obwohl das Kirchspiel Friesenhagen seit alters zu Schloß und Herrschaft Homburg (*Hoymbergh*) gehört, dürfen Johann und seine Erben nicht außerhalb des Kirchspiels in die Herrlichkeit des Landes Homburg ziehen und sich deren bemächtigen, damit den Grafen von Sayn kein Schaden an Renten und Herrlichkeit des Landes Homburg entsteht. Johann und seine Erben übernehmen mit der Belehnung die üblichen Lehnspflichten. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet der Rechte der Grafen von Sayn, ihrer Leute sowie Dritter. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Peterstag ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 610.

Philipp von Sanßhain, Eberhard Lochinger und Wilhelm von Loernenrod führen als Mittler (*underrädinger und spruchmänner*) folgende Einung zwischem ihrem Herrn Philipp dem Älteren Herrn zu Weinsberg (*-perg*) auf der einen Seite sowie Ritter Erasmus von Rosenberg und seinen Söhnen Hieronymus, Ritter, Contz und Lienhart Gebrüder von Rosenberg auf der anderen Seite herbei. Beide Parteien hatten sie um gütliche Einung, sonst aber um einen Entscheid gebeten und versprochen, die getroffenen Entscheidungen uneingeschränkt einzuhalten. 1. Im Gegensatz zu der Absicht des Contz von Rosenberg als Besitzer des Schlosses Waldmannshofen mit den dortigen Schafen die Felder (*veldungen*) und Marken des Weilers Buch (*Büche*) sowie zu Bieberehren (*Biberern*) und Burgerroth (*-genrod*), die dem erwähnten Herrn zu Weinsberg zustehen, alleine zu gebrauchen, was dieser jedoch nicht gestatten wollte, gilt nunmehr, daß dieser dem Rosenberger erblich zu gestatten hat, die Schafe lediglich an 2 Tagen der Woche unter folgenden Bedingungen in Mark und Felder zu Buch einzutreiben: Soweit Anlieger und Nachbarn zu Buch die Wiesen mit Brettern gegen Schafe abgrenzen, ist das Weiden dort entsprechend verboten; die Schafe dürfen dort auch nicht in die eingehetzten und eingezäunten Gärten der armen Leute eingetrieben werden. Will andererseits der Herr zu Weinsberg die Schäferei zu Klingen wieder einrichten, so haben die Rosenberger ihm erblich zu gestatten, die Schafe von dort aus an 2 Tagen der Woche in Mark und Felder zu Neubrunn (*Numbronnen*) unter den gleichen Bedingungen einzutreiben, wie sie für Mark und Felder zu Buch gelten. Zugleich können die von Rosenberg ihre Schafe, die sie zu Neubrunn haben, in die Felder und *hardt* zu Klingen zur Nutzung eintreiben. — 2. In den Streitigkeiten wegen Stücken und Gütern der armen Leute zu Baldersheim (*-ßhain*) bleibt es bei dem durch Ritter Hans Fuchs als Obmann gefällten Spruch; ihm ist von beiden Seiten Folge zu leisten. — 3. Wegen der zu Baldersheim durch die von Rosenberg von Fritz Weys (*Weyssen*) geforderten Wachsgülte gilt, nachdem Fritz erklärt hatte, er habe sie jährlich an das Gotteshaus geliefert, auch sei sie in dem Register der von Rosenberg während 40 Jahren nicht aufgeführt, nunmehr, daß er durch die von Rosenberg dieserhalb nicht mehr herangezogen werden kann; Forderungen dieserhalb sind hinfällig. — 4. In den Streitigkeiten wegen Gülchsheim (*Gulchßhain*) sowie wegen des Eintriebs der Schafe des Herrn zu Weinsberg von Baldersheim aus in die Mark zu Gülchsheim gilt nun, daß er den Eintrieb dort unbeeinträchtigt durch die von Rosenberg nutzen kann, daß es der übrigen Streitigkeiten wegen bei dem Spruch des Erzbischofs und Kurfürsten zu Mainz (*Meinz*) bleibt. Da demzufolge Contz von Rosenberg dem Herrn zu Weinsberg Schadensersatz zu leisten hat, wird der Ausgaben und

Schäden wegen nun ein Spruch gefällt; Contz sagt dessen alsbaldige Erfüllung zu. — 5. Gegenüber den Vorstellungen des Herrn zu Weinsberg, die von Gülchsheim hätten ihm das Einschlagsrecht in dem dort wachsenden Ried entzogen, gilt nun, daß es dabei bleibt. — 6. Wegen des Getreides, das dem Kaplan des Spitals zu Aub auf Peter Sauleders (*Saw-*) Hof zu Baldersheim verschrieben ist, haben die von Rosenberg im gütlichen oder durch Rechtsverfahren feststellen zu lassen, an wen Peter Sauleder die Gülte zu liefern hat. Der Kaplan hat die von Rosenberg dabei zu unterstützen. Peter Sauleder soll währenddessen *dehainer vare wartend* sein. — Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind damit beigelegt, die künftig dieserhalb gegenseitig keine weiteren Forderungen stellen. Beide Parteien erhalten je eine Ausfertigung des doppelt ausgefertigten Spruchs. — Siegler: die Mittler, Philipp d. Ä. Herr zu Weinsberg, Ritter Erasmus von Rosenberg, sein Sohn Contz von Rosenberg. — *Uf dornderstag nach dem sontag, daran man in der hl. kirche singet Letare.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 4, 6 besch., 3, 5 erh. — Nr. 611.

1491 Mai 23

653

Johann von Geislar (*-ler*) bekundet, sein verstorbener Vater Salentin von Geislar gen. Haich habe dem Junker Daem von Paland folgende Jahrrenten verkauft, die an ihn im Dorf Lohn (*Loin*) von folgenden Gütern fällig waren: je 2 Ml. Roggen von Gut des Wilhelm Velden und des Peter Velden, 4 $\frac{1}{2}$ Mk. und 2 Kapaune von Gut des Reys, 3 Mk. und 2 Hühner von Gut des Sohnes des Reys sowie 2 Hühner von Rummeltz Gut. Hierfür habe sein verstorbener Vater jenen sein dortiges Erbgut gemäß den in deren Händen befindlichen Urkunden verpachtet. Junker Daem habe die Erbrenten bei seinem verstorbenen Vater für eine vereinbarte Geldsumme abgegolten und darüber einen durch seinen Vater und die Dedings- und Weinkaufleute besiegelte Quittung in Händen. Sein Vater habe daraufhin die Rente und Erbgüter wegen ihrer Lage im Gericht Lohn vor dem dortigen Gericht an Junker Daem zur jährlichen Nutzung erblich übertragen. Die Erbrenten bezieht Junker Daem auch jetzt uneingeschränkt. Nunmehr verkauft er an Junker Daem für eine quittierte Geldsumme eine restliche erbliche Jahrrente von 1 $\frac{1}{2}$ Sm. Roggen, die von Gut des Peter Velden fällig ist und die sein Vater von dem Verkauf ausgenommen hatte. Da die Erbgüter und -renten von der Dompropstei zu Köln zu Lehen gehen und er diese nach dem Tode seines Vaters vor dem Statthalter des Dompropstes sowie vor den im Folgenden genannten Lehnsleuten zu Lehen empfangen hat, gelangte er

in deren Besitz. Er willigt daher in den erblichen Verkauf seines Vaters ein und quittiert Junker *Daem* die an seinen Vater und ihn geleisteten Summen. Um Junker *Daem* Erbschaft, Erbrenten und Erbkauf zu sichern, verzichtet er vor Junker *Daem* von Paland, Herrn zu Wildenburg und Laurenzberg (*Berge*), als Statthalter des Kölner Dompropstes sowie vor *Daem van Kaldenbach*, dem Schultheißen Peter und Wilhelm Velden als Lehnsleuten des Kölner Dompropstes zu dessen Gunsten erblich hierauf und fordert jene zur Übertragung an Junker *Daem* auf. Diesem leistet er Währschaftsversprechen. — Statthalter und Lehnsleute bestätigen den Empfang der an sie fälligen Gebühr, insgesamt unbeschadet der Rechte des Dompropstes zu Köln. — Siegler: Junker Johann von Paland, Herr zu Wildenburg und Laurenzberg, *Daem van Kaldenbach*. — *Up maendach neist nae dem hl. pinxstdage*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 612.

1491 Mai 27

654

Schultheißen und Schöffen (*proconsules et consules*) der Stadt Attendorn präsentieren in Ausübung ihres Präsentationsrechts dem Johann von Ortenberg (*Ortinberch*), Pastor der dortigen Pfarrkirche, Kölner D., für den Marienaltar des Hospitals vor der Stadt (*prope et extra muros*), der durch den freiwilligen Verzicht des Priesters Johann Richard vakant geworden ist, den Marcus Molitor aus Feudingen (*Feydungen*), Mainzer D., als Nachfolger. Sie bitten, an diesen den Altar einschließlich Rechten, Zubehör und Einkünften zu übertragen. — Siegler: die Stadt Attendorn. — *Sexta feria post pentecosten*.

Ausf., Perg., lat., Sg. besch. — Nr. 613.

[14]91 Mai 28

655

Ritter Johann von Gymnich (*Gymmenig*), der Hofmeister ist, quittiert dem Peter, Schultheißen zu Weisweiler (*Wysvielre*), den Empfang von 32^{1/2} oberländ. Rhein. fl., die er im Namen von *Daeme* von Paland, Herrn zu Weisweiler, gezahlt hat und die während 2 Jahren zu 4 Terminen fällig waren; der letzte Termin war am vergangenen Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2). Er sagt *Daeme* und seine Erben, den Schultheißen oder wen sonst diese Quittung angeht, der vier Termine und aller vorangegangenen Termine ledig. — Siegler: der Aussteller. — *Uf saterstag neist na s. Urbaens dag*.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 614.

Katharina, Tochter des verstorbenen Hermann Snytter, verzichtet, zugleich für ihre leiblichen Erben, auf ihr Reichsrecht und trägt sich den Junkern Johann und Godert Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, zu Eigen auf. Diese leisten ihr künftig Schutz und Schirm. — Siegler: Junker Arnold van Dechkussen. — *Of s. Mychels dach.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 615.

1491 Oktober 1

657

Wilhelm Herzog zu Jülich etc., Wilhelm Landgraf zu Hessen etc. und Gerhard Graf zu Sayn haben in den Streitigkeiten zwischen Georg (Joirgen) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der einen Seite sowie Johann und Godert Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite wegen Schloß und Herrschaft Wildenburg, Lehns- und Erbgütern sowie anderen Sachen auf einem zu Siegen gehaltenen Tag eine gütliche Scheidung vorgenommen und in rechtsgültige Form gebracht. Die Parteien sollen daher am Dienstag nach dem kommenden St. Lucastag (Oktober 25) abends in Hachenburg sein, um Antwort zu geben, ob sie folgenden vorgeschlagenen gütlichen Vertrag annehmen: Da Schloß und Herrschaft Wildenburg sowie ein Teil des Kirchspiels Friesenhagen von dem Sayner zu Lehen gehen, bitten die Parteien diesen selbst um einen Rechtstag dieserhalb innerhalb eines Monats vor dem Sayner selbst oder seinen Leuten und dem Mannrecht. Der Sayner will dem entsprechen, sofern er dieserhalb angegangen wird. An diesem Tag haben die Leute des Sayners den Parteien zu dem, was sie vortrugen, Recht zukommen zu lassen. Sobald der Sayner den Parteien einen Tag benannt hat, haben die Parteien sich an den Erzbischof von Köln, den Jülicher und den Hessen und ebenso an Johann Grafen zu Nassau und Diez sowie an Eberhard Grafen zu Wittgenstein, von dem ebenfalls ein Teil des Kirchspiels Friesenhagen zu Lehen geht, um Benennung eines jeweils höchstens 8 Tage späteren Rechtstages zur Entscheidung ihrer Streitigkeiten zu wenden. — Die Parteien haben wegen der zwischen ihnen umstrittenen Güter, die nicht lehnrührig sind, je nach deren Lage vor den zuständigen Gerichten um Recht einzukommen. — Die nach dem Tode des Johann von Hatzfeldt mündlich und schriftlich ausgetragenen Streitigkeiten haben der Jülicher, der Hesse und der Sayner rechtmäßig zu entscheiden. — Die Parteien haben sich auf diesen Vorschlag, sofern sie ihn annehmen, auf dem erwähnten Tag zu Hachenburg vor den Räten des Jülicher, des Hessen und des Sayners zu verpflichten. Für den Fall, daß die Parteien sich hiermit auf dem Tag zu Hachenburg nicht einverstanden erklären, vereinbaren der Jülicher, der Hesse und der Sayner,

den gehorsamen Teil zu unterstützen, damit ihm von dem ungehorsamen Teil Recht widerfährt. — Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien sind damit rechtlich ausgetragen, so daß sie künftig nicht gewaltsam gegeneinander vorgehen. — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden ausgefertigt. — Siegler: die Aussteller. — Am samstag nach Michaelis.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Moder leicht beschädigt). — Rv. 1) *Notha nag dem ferdrage zu sen, so daruf gefolget ume des Sensgen handels mylen* (16. Jh.); 2) *Vorschlag von Wilhelm herzog von Gullick, zum Berg etc., Wilhelm landgraf zu Hessen, Gerard graf zu Sayn an die von Hatzfeldt wegen bestimmung des tags zu lehnempfangniß. Sayn pretendirt schloß und herrschaft Wildenberg, lehnguter, erbgüter, de 1491* (18. Jh.). — Nr. 616.

1491 Oktober 2

658

Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden mit ihrem Schwager und ihrem Freund Johann und Bertram Gebrüdern von Gevertshain gen. Lützeroth, deren verstorbener Vater Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth infolge Gefangenhaltung durch ihren verstorbenen Vater Ritter Johann von Hatzfeldt Schaden erlitten hatte, durch Vermittlung von Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, und Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian, die Schwager, Verwandter und Freunde von ihnen sind, wie folgt erblich geeinigt: Sie zahlen 400 Goldfl. Schadens- und Kostenersatz. 100 fl. hiervon verschreiben sie auf den Hof zu Alzenhain (*Altzenhaen*), der an Johann und Bertram bereits für einen anderweitigen Betrag gemäß besiegelter Urkunde hierüber verschrieben ist, so daß sie nun den Hof auch wegen dieses zusätzlichen Betrages in Gebrauch haben. Johann und Godert sowie ihren Erben und Miterben der Herrschaft Wildenburg bleibt Einlösungsrecht des Hofes mit der Summe, die in der zunächst ausgestellten Urkunde genannt ist, zuzüglich 100 fl. vorbehalten. Johann und Godert sagen Schadensersatz bei allen Beeinträchtigungen wegen des Hofes zu. — Die restlichen 300 fl. zahlen sie innerhalb von 14 Tagen nach kommenden St. Martinstag (November 11). Für den Fall der Zahlungssäumnis weisen sie die 20 fl. Manngeld an, die an sie nach der darüber vorliegenden Verschreibung ihres Herrn Wilhelm Herzogs zu Jülich und Berg etc. aus seinem Land Löwenburg (*Lievenborg*) fällig sind. Johann und Bertram können gegebenenfalls die 20 fl. Manngeld betreiben, bis ihnen die 300 fl. gezahlt sind. Was wegen dieses Lehens gegenüber Herzog Wilhelm zu tun ist, geht jederzeit zu Lasten von Johann und Godert. Sie beschaffen auch eine Einwilligung Herzog Wilhelms dazu, daß Johann und Bertram die 20 fl. Manngeld gegebenenfalls betreiben,

bis die 300 fl. gezahlt sind; mit der Bezahlung der 300 fl. bringen Johann und Godert die 20 fl. Manngeld wieder an sich zurück. Können sie die Einwilligung Herzog Wilhelms nicht erwirken, so weisen sie auf ihr Gut, das für Johann und Bertram am günstigsten gelegen ist, 15 fl. Rente an, bis die 300 fl. gezahlt sind. Sie sind für den Fall, daß sie die 300 fl. nicht voll bezahlen können, berechtigt, jährlich zu einem ihnen beliebigen Termin 5 fl. der Rente mit 100 fl. abzulösen; währenddessen können aber Johann und Bertram die Jahrrente betreiben. Legen Johann und Godert innerhalb eines Jahres nachträglich aufgefundene und gültige Quittungen vor, so wird der darin genannte Betrag von den 300 fl. abgezogen. Ausgenommen bleiben Quittungen über ein Pferd sowie über 20 *postulaitz* fl., die der erwähnte Albrecht von Johann und Goderts Vater erhielt. — Damit sind die Parteien geeinigt. Hierüber wird je eine Urkunde zugunsten der beiden Parteien ausgestellt. Johann und Bertram verzichten auf alle weiteren Forderungen wegen der Gefangenhaltung ihres Vaters. — Siegler: Johann und Godert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Johann und Bertram von Gevertshain gen. Lützeroth, die Mittler. — *Of sondach na s. Remeysdage des hl. buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2–5 erh., 6 besch. — Nr. 617.

1491 Oktober 28, Hachenburg

659

Wilhelm Herzog zu Jülich etc., Wilhelm Landgraf zu Hessen und Gerhard Graf zu Sayn lassen durch ihre Räte folgende Einung zwischen Georg (*Jorgen*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der einen Seite und seinen Vettern Johann und Goedert Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite in deren Streitigkeiten wegen der Schlösser und Herrschaften (*herlicheit*) Wildenburg und Hatzfeldt, wegen Lehns- und Erbgütern sowie wegen anderen Sachen herbeiführen und zwar entsprechend der Stellungnahme der Parteien zu dem Einigungsvorschlag, den der Jülicher und der Hesse sowie Abgesandte des Sayers auf dem Tag zu Siegen am Samstag nach dem letzten St. Michaelstag (Oktober 1) entworfen hatten: Schloß Wildenburg und sein Zubehör wird folgendermaßen dreigeteilt: Johann erhält den Teil, den sein verstorbener Vater Johann d. Ä. bewohnte. Goedert erhält das Haus, das der verstorbene Johann der Letzte bewohnte. Georg erhält den un bebauten Platz und ist berechtigt, ihn dort zu erweitern, wo es außerhalb der Ringmauern am geeignetsten ist. Die Erweiterung soll nicht mehr als einem Drittel des Schlosses entsprechen, zugleich aber die Errichtung von Gebäuden und Stallungen nach Art der übrigen Anteile ermöglichen. Der Platz im Schloßinnern und die anderen Anteile dürfen hierdurch nicht eingeschränkt werden. Benötigt Georg Platz außerhalb der

Ringmauer, der den von Hatzfeldt nicht gehört, so sollen sie gemeinsam diesen zu erwerben suchen, um Georg die Bebauung zu ermöglichen. Georg nutzt während 5 Jahren nach Ausstellung dieser Urkunde die Hälfte von Haus und Stallung, die Goedert zugewiesen sind, um den Bau in der vorgesehenen Zeit errichten zu können. Hierzu steuern seine Vettern Johann und Goedert ihm 300 fl. zu je 24 A. bei, die am St. Martinstag (November 11) der Jahre 1492 und 1493 je zur Hälfte in Wildenburg frei und erblich fällig sind. Auch lassen sie ihm die üblichen Dienste der Herrschaft Wildenburg sowie der Kirchspiele Friesenhagen und Wissen zukommen. Sie nutzen Turm, Kapellen, Pforten, Brunnen (pfutzen) und Wege von Schloß Wildenburg nach Bedarf gemeinsam. Sie versehen Turmhüter, Wächter und Pfortner dort anteilmäßig nach Bedarf mit Kost und Lohn. Knechte dort sind ihnen gemeinsam durch Eid verbunden. — Die Herrschaft Wildenburg mit allen Nutzungen und allem Zubehör, die in 3 Teile zu teilen ist, lösen sie untereinander und für sie und ihre Erben jeweils verbindlich aus. — Die Kirchspiele Friesenhagen und Wissen mit ihren Zubehör werden entsprechend dreigeteilt. — Die Hintersassen (undersassen oder ingeseßnen) der Herrschaft Wildenburg belassen sie bei Herkommen, Freiheiten und Gewohnheiten und belasten sie gegenseitig nicht mit Diensten und Neuerungen. — Die Güter zu Merten mit allen Nutzungen und allem Zubehör werden entsprechend dreigeteilt. — Die Nutzung der übrigen Erbgüter in den Grafschaften Nassau und Sayn, im Lande Homburg und andernwärts, die bisher zum Schloß Wildenburg gehörten und von dort aus gebraucht wurden, werden entsprechend dreigeteilt und gebraucht. — Sie erhalten je 1 Fuder von den 3 Fudern Mannwein, die vom Erzbischof von Trier, ihrem Onkel, zu Lehen gehen. — Lehen- und Manngelder werden in 2 Teile so geteilt, daß Georg und seine Erben sowie Johann und Goedert und ihre Erben je eine Hälfte haben und gebrauchen. — Über frei werdende geistliche und weltliche Lehen verfügen sie gemeinsam. Können sie sich dieserhalb nicht vertragen, so sind die Lehen in drei Teile zu teilen und auszulösen; jeder von ihnen kann dann über die Lehen, die er auf diese Weise erhält, verfügen. — Was der verstorbene Johann d. Ä. an Zinsen, Höfen und Renten, die zum gemeinsamen Besitz der Herrschaft Wildenburg gehörten, an sich gebracht und gelöst und sich vorbehalten und gebraucht hat, ohne daß er es wieder in den gemeinsamen Besitz gelangen ließ, bleibt Johann und Goedert vorbehalten, bis Georg ihnen $\frac{1}{3}$ der Kauf- und Einlösungssumme leistet. — Johann und Goedert bleiben auch diejenigen Güter vorbehalten, die Johann d. Ä. an sich gebracht oder sonst erlangt hatte, die er innehatte, die er nicht gemeinsam mit der Herrschaft Wildenburg brauchte und die nicht dazu gehörten; Georg hat damit nichts zu schaffen. — Was der jüngst verstorbene Johann an Lasten des Schlosses und der

Herrschaft Wildenburg hinterließ, tragen sie gemeinsam. — Zu Hatzfeld bleibt Georg das jetzt von ihm bewohnte Haus und dasjenige daneben, das Johann d. Ä. gehörte, vorbehalten. Das Haus dort, das dem jüngst verstorbenen Johann gehörte, mit dem zugehörigen Platz bleibt Johann und Goedert vorbehalten; dabei handelt es sich um $\frac{1}{3}$ des Platzes, das sie nach Bedarf und ohne überzubauen bebauen können. Nehmen sie eine solche Bebauung vor, so überläßt Georg ihnen seinen Anteil an dem Dienst der zu Hatzfeld gehörigen Leute (*liuden*). Kapellen, Pforten, Brunnen und Wege des Schlosses Hatzfeldt haben sie zum Gebrauch nach Bedarf und Besitz gemeinsam. Sie versehen dort Wächter und Pfortner anteilmäßig nach Bedarf mit Kost und Lohn. Die Knechte dort sind ihnen gemeinsam durch Eid verbunden. Allen Zubehör zu Hatzfeld teilen sie in 4 Teile; hiervon erhalten Georg 3 Teile, Johann und Goedert einen Teil. Von dem, was Georg oder sein Vater zu Hatzfeld an Gütern, Renten, Gefällen oder Zubehör, die verkauft oder verpfändet waren, wieder an sich gebracht hat, können Johann und Goedert an Georg $\frac{1}{4}$ der aufgebrauchten Summe zahlen und dann einen entsprechenden Anteil gebrauchen. Was sie künftig dort an solchen Besitz wieder an sich bringen, können sie entsprechend der Beteiligung an der aufgebrauchten Summe nutzen. Georg bleibt zum Gebrauch vorbehalten, was er zu Hatzfeldt an Gütern, Zinsen oder Renten kaufte oder an sich brachte oder künftig kauft oder sonst an sich bringt, auch soweit dies bisher nicht zu Hatzfeld gehörte. Die Hintersassen zu Hatzfeld belassen sie bei Herkommen, Freiheiten und Gewohnheiten; sie belasten diese gegenseitig nicht mit Diensten und Neuerungen. — Sie verpflichten sich unter Eid, gemeinsame Verschreibungen, Urkunden und Unterlagen (*zettel und register*), die auf Schloß und Herrschaft Wildenburg und Hatzfeld oder sonst Bezug haben, am Sonntag nach kommenden St. Katharinentag (November 27) gegen Abend nach Wildenburg zu bringen und dort in gemeinsamem Gewahrsam unterzubringen. Alle Beteiligten können die Unterlagen nach Bedarf gebrauchen und ein Vidimus hiervon fertigen lassen. Auch bei Benutzung der Rentenuerkunden und -unterlagen tragen sie dafür Sorge, daß sie nach Gebrauch in das Gewahrsam zurückgelangen. — Wer von ihnen etwas an Zinsen, Renten, Höfen, Gütern oder Gefällen, die zu Wildenburg oder Hatzfeldt gehören, seit dem Tode Johannes d. Ä. versetzt, verpfändet oder belastet hat, hat dies wieder frei zu machen (*ledigen, freihen und beistellen*). — Muß einer von ihnen seinen Teil der Schlösser Wildenburg und Hatzfeld belasten, versetzen, verkaufen oder veräußern, so hat er dies den daran Beteiligten anzubieten oder dies sonst beieinander zu lassen, wie dies auch der durch die Beteiligten zu beschwörende Burgfrieden besagen soll. — Georg, Johann und Goedert haben an dem erwähnten Sonntag nach dem kommenden St. Katharinen-

tag abends in Wildenburg persönlich zu erscheinen, wo dann auch je einer der Räte und Freunde des Jülichers, des Hessen, und des Sayners anwesend ist. Am folgenden Morgen haben diese zwischen den Beteiligten einen Burgfrieden für die Schlösser Wildenburg und Hatzfeld zu vereinbaren. Was davon noch nicht geregelt ist, haben die Räte zu Wildenburg oder nach Gutdünken andernwärts zu regeln. Gleichzeitig haben die Beteiligten sich auf den Burgfrieden zu verpflichten. — Die nun zwischen Georg, Johann und Goedert vorgenommene Teilung der Schlösser und Häuser Wildenburg und Hatzfeld gilt zugleich für ihre Erben. Während der kommenden 2 Jahre sollen sie Zinsen, Renten, Gülten und Gefälle wie vereinbart nutzen. Will eine Seite von ihnen danach die Einkünfte teilen, so kann die andere Seite ihr dies nicht verweigern. — Die Rechte des Jülichers, des Hessen und des Sayners sowie anderer Lehnsherren bleiben hierdurch unberührt. — Der Vertrag gilt vom heutigen Ausstellungstage der Urkunde an. Was bis heute zu Wildenburg und Hatzfeld an Renten, Nutzungen und Gefällen eingegangen ist, bleibt dort. Was dort von diesjährigen Gefällen noch nicht beigetrieben ist, steht den Beteiligten entsprechend diesem Vertrag zu. — Die mündlichen und schriftlichen Streitigkeiten u. a. wegen Nutzung der Renten und Gefälle, wegen Kost und Schaden, auch das, was seit dem Tode des jüngst verstorbenen Johann vor sich gegangen ist, überlassen Georg, Johann und Goedert dem Jülicher, Hessen und Sayner zu verbindlicher Entscheidung. — Zwischen Georg, Johann und Goedert sind damit alle Streitigkeiten, zugleich für ihre Erben, auch für ihre Diener und Knechte und die sonst daran Beteiligten, beigelegt. Sie verpflichten sich gegenüber den Räten mit Handschlag und durch Eid hierauf. — Siegler: die Aussteller, Georg, Johann und Goedert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Am tage s. Simon und Juden der hl. aposteln, Hachenburg.

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Gottfried (Gottfried) Hatzfeldt, Gerichtsschreibers zu Dillenburg, Pap. (geheftete Lage von Doppelblättern mit einem vorgesetzten Blatt). — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. (16. Jh.), mit Beglaubigungsvermerk des Notars Franz Steynherst, Pap. (geheftete Lage von 7 Doppelblättern); angefügt: Abschrift der Urk. von 1497 Dezember 14 (s. Reg. Nr. 722); 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit stark beschädigt, geheftete Lage von 4 Doppelblättern); angefügt: Abschr. der Urk. von 1497 Dezember 14. — Rv.: *Dieße furstlicher vertrag wird übergeben zur verification der exceptionalmaterie gegen des clegers libell, articulo primo* (16. Jh.); 3) Begl. Abschr. (17. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Notars Hermann Jungh von 1692 April 13 zu Krottorf und Siegel des Notars, Pap. (geheftete Lage von 4 Doppelblättern), Siegel erhalten. — Nr. 618.

Georg und seine Vettern Johann und Goedert Gebrüder von Hatzfeldt hinterlegen zu Wildenburg gemeinsam und im Beisein der durch den Herzog zu Jülich, den Landgrafen zu Hessen und den Grafen zu Sayn entsandten Räte Adolf Quad (*Qwaden*), Peter von Treisbach und Jacob Maden die im einzelnen näher bezeichneten Urkunden. Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Siegler: Peter von Treisbach, hessischer Rat. — *Uf montag nach s. Katherinen tag, Wildenburg.*

Ausf., Pap. (geheftete Lage von 2 Doppelblättern), Sg. erh. — Beiliegend: 1) Ausf., Pap. (geheftete Lage von 2 Doppelblättern), Sg. ab; 2) 2 Abschriften (17. Jh.), Pap. — Nr. 619.

1491 November 29

Johann Junggraf von Manderscheid, Graf zu Blankenheim (*Blanckenhem*), Herr zu Gerolstein (*Geretsteyn*), belehnt den Bernhard von Densborn (*Deynsbur*) mit dem Burghaus zu Blankenheim einschließlich Zubehör sowie mit dem Pesch am Schwanenweiher (*swanen myer*) und dem *loe pesch*, der zwischen den 2 Höfen von *Gependael* gelegen ist. Ebenso belehnt er ihn mit seinem Burghaus zu Gerolstein einschließlich Zubehör und einer Wiese, die nach seinen alten Urkunden hierüber zu *Henxtröyler* gelegen ist. Schließlich belehnt er ihn mit seinem Gut einschließlich Haus, Hof und Weingarten zu Kröv (*Kroeffe*) gemäß den alten Urkunden, die der verstorbene *Theylgyn* von Densborn seinen Vorfahren ausgestellt hatte. Er bestätigt den durch Bernhard erblich geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Andreis avent apostel.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 620.

1491 November 30, Wildenburg

Nachdem Wilhelm Herzog zu Jülich (*Gu-*) und Berg (*zcu dem Berge*) etc., Wilhelm Landgraf zu Hessen etc. sowie Gerhard Graf zu Sayn (*Seyne*) — mittels der von ihnen zu dem zu Hachenburg gehaltenen Tag entsandten Räte — Georg von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der einen Seite sowie Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite wegen der zwischen ihnen herrschenden Streitigkeiten gütlich geeinigt hatten und in dem darüber vereinbarten Entscheid der Abschluß eines Burgfriedens vorgesehen war, erscheinen Adolf Quad (*Qwaiden*), Peter von Treisbach (*-pach*) und Jacob Maden auf Weisung des Jülichers des Hessen und des Sayners zu Wildenburg und

errichten zwischen den erwähnten von Hatzfeldt, zugleich für deren Erben und Nachkommen, folgenden durch sie beschworenen Burgfrieden: Die von Hatzfeldt verpflichten einander zu gegenseitigem Schutz von Leib, Gut, Ehre und den Ihren innerhalb des Burgfriedens. Sie dürfen ihren jeweiligen Anteil an Schloß Wildenburg und dem, was innerhalb des Burgfriedens gelegen ist, nicht verkaufen oder sonst veräußern. Ist einer von ihnen hierzu infolge ernsthafter Not gezwungen, so hat er dies den anderen von ihnen oder seinen nächsten Ganerben ein Vierteljahr zuvor anzubieten und ihnen Kauf oder Versatz nach Maßgabe beiderseitiger Freunde daran gestatten. Sofern diese dann weder kaufen noch belegen wollen oder können, ist es ihm gestattet, anderweitig zu verkaufen oder zu versetzen. Wer dann den Kauf oder die Belegung vornimmt, ist in den Burgfrieden aufzunehmen, den er dann zu beschwören und nach Bedarf zu befestigen hat. Sobald das der Fall ist, ist dieser an Stelle des Verkaufenden oder Versetzenden aufzunehmen. — Wer von ihnen einen anderen von ihnen in Zorn oder Frevel Lügen straft, hat auf Weisung des ältesten Ganerben oder desjenigen, der mit diesem Gebrechen nichts zu tun hat, auf die Dauer von 4 Wochen aus Schloß Wildenburg zu reiten. Eine entsprechende Weisung hat auch auf Ersuchen des Klägers zu erfolgen. Nach Ablauf der 4 Wochen ist der Übertreter auf Schloß Wildenburg erst erneut zugelassen, sobald er dem Betroffenen nach Maßgabe gewählter Freunde Genüge getan hat. — Zückt einer der Ganerben oder ihrer Erben einem anderen Ganerben gegenüber ein Messer oder überfällt er einen anderen Ganerben innerhalb des Burgfriedens mit gewappneter Hand, so hat er auf Weisung des ältesten Ganerben unverzüglich auf die Dauer von 8 Wochen aus Schloß Wildenburg auf eine Entfernung von 2 Meilen in ein anderes Schloß oder in eine andere Stadt zu reiten und darin zu verbleiben ohne außerhalb davon nächtigen zu dürfen. Nach Ablauf der 8 Wochen und, sofern er innerhalb des Schlosses nicht befehdet wird, darf er nach Wildenburg erst zurückkehren, nachdem er den Frevel nach Maßgabe der hierzu gewählten Freunde mit 10 Rhein. fl. zugunsten des gemeinen Baues des Schloßes und des durch den Frevel Betroffenen gesühnt hat. — Streitigkeiten von Ganerben oder den Ihren untereinander sind durch daran nicht beteiligte Ganerben schiedlich zu einigen. — Sticht oder schlägt einer von ihnen den anderen freventlich im Zorn schwarz, blau, blutig oder wund, so wird er durch den ältesten Ganerben auf die Dauer eines Vierteljahres aus Schloß Wildenburg an eine Stelle in 4 Meilen Entfernung ausgewiesen. Danach wird er in Wildenburg nach Entrichtung von 20 Rhein. fl. zugunsten des gemeinen Baues des Schlosses zugelassen. Dem Betroffenen hat er dann nach Maßgabe der hierzu gewählten Freunde Genugtuung zu leisten. Erschlägt oder ersticht einer von ihnen den anderen, so geht er seines Teiles an Wildenburg auf ewig

verlustig; sein Teil fällt dann seinen Kindern oder den nächsten Ganerben seines Stammes zu. Sie dürfen gegenseitig nicht gegen Knechte oder Gesinde mit unziemlichen Worten oder Werken vorgehen oder sie schlagen. Übertreter haben nach Maßgabe hierzu gewählter Freunde Genugtuung hierfür zu leisten. Gehen Knechte oder Gesinde von ihnen gegen jemanden mit unziemlichen Worten oder Werken, die Leib und Ehre betreffen, vor, so haben dabei befindliche oder hinzukommende Knechte ihn daran zu hindern. Sie haben ihn in den gemeinen Turm bis zur Auslieferung an die hierzu gewählten Freunde gefangen zu setzen. Diese haben dann auf Antrag des Klägers wie üblich gegen ihn zu erkennen. Entweilen sich Knechte oder Gesinde untereinander, so haben anwesende Ganerben eine gütliche Einigung herbeizuführen. Zieht dabei einer der Knechte ein Messer, so ist er mit der vollziehenden Hand — vorbehaltlich des Gnadenrechts der dortigen Herren — an die Pforte zu Wildenburg zu nageln. Macht er den Knecht eines anderen blutrünstig, so ist die vollziehende Hand abzulösen (*abloßen*). Ersticht oder erschlägt ein Knecht einen anderen, so hat man ihn unverzüglich dem Recht zuzuführen. — Die Ganerben dürfen einander Gesinde nicht abwerben, sofern dieses die vereinbarte Zeit nicht abgedient hat und in seinem Dienst nicht frei ist. Auch dürfen sie einander keinen reisigen Knecht abwerben, sofern dieser nicht seit einem halben Jahr aus Brot und Dienst des anderen entlassen ist. Andernfalls darf dies nur im Einvernehmen mit dem vorherigen Herrn geschehen. Will der vorherige Herr Forderungen gegen einen Knecht erheben, so darf er von den übrigen Ganerben nur aufgenommen werden, sofern er dem betroffenen Ganerben den erforderlichen Zuspruch getan hat. — Wer den Burgfrieden bricht oder dem Gehorsam gegenüber dem ältesten Ganerben nicht nachkommt, dem sind die übrigen Ganerben mit Burg, Tal und Einwohnern (*inwonern*) nicht mehr verbunden; sie können ihn des Schlosses verweisen, bis er Genugtuung geleistet hat. — Beantragen ein Fürst, Graf, Herr, Ritter oder Knecht Aufnahme, so hat bei Einvernehmen der Ganerben zur Aufnahme ein Fürst für den Bau des Schlosses Wildenburg 100 Rhein. fl. zu zahlen und unverzüglich 6 mit Armbrust Gewappnete auf seine Kosten nach Wildenburg zu entsenden. Ein Graf oder Herr hat entsprechend 25 Rhein. fl. zu entrichten und 2 reisige Knechte mit Armbrüsten entsprechend zur Hut von Burg Wildenburg zu entsenden. Ein Ritter oder Genosse sollen entsprechend 4 Rhein. fl. entrichten und sich gleichermaßen wie die übrigen Ganerben auf den Burgfrieden verpflichten. Ausgenommen hiervon bleiben diejenigen, die durch ihre Eltern oder sie selbst einmütig aufgenommen wurden. Im Fehdefalle haben sie den Schutz der Burg entsprechend zu unterstützen. — Wird Schloß Wildenburg erobert, ausgebrannt oder beschädigt, so dürfen die durch den Verlust oder Schaden Betroffenen sich mit den Feinden nicht sühnen

oder vertragen, bevor diese ihnen nicht zur Erstattung von Burg Wildenburg verholfen haben. Werden einer oder mehrere von ihnen jemandes Feind, so ist der jeweils erste befugt, Burg Wildenburg zu benutzen. Wird einer von ihnen Helfer auf der anderen Seite, so darf er den ersten oder den ihren aus oder in Wildenburg oder innerhalb des Burgfriedens oder der Erbschaft keinen Schaden zufügen. Entsprechendes gilt für Ganerben den letzteren gegenüber. Ganerben, die nicht zu Wildenburg wohnhaft sind und sich mit einem Landesherrn oder Dritten verfeinden, haben bei Bedarf auf Verlangen der hierzu gewählten Freunde binnen 8 Tagen nach erfolgter Aufforderung zwei geeignete gewappnete Knechte mit 2 Armbrüsten und sonstigem Zubehör auf eigene Kosten nach Wildenburg zu entsenden. Diese haben dort solange zu verbleiben, als es den hierzu gewählten Freunden notwendig erscheint. Die Ganerben oder ihre Erben haben je Gefangenen, den sie nach Wildenburg verbringen, 1 fl. zum Bau des gemeinsamen Schlosses zu zahlen. — Die Ganerben dürfen einen Reisigen oder dessen einspännigen Knecht, die auf eine eigene Forderung aus sind, in Wildenburg erst aufnehmen, nachdem diese sich verpflichtet haben, innerhalb von einem Jahr nach Ausgang der Fehde nicht gegen die Ganerben vorzugehen. Zu Wildenburg darf niemand aufgenommen werden (*enthalden werden*), der Priester oder Geistliche als Gefange nach dort abführt oder von ihnen Schatzung erhebt. Die Ganerben können einander Geleit gewähren, es sei denn, sie hätten Ursache, dies einander aufzusagen. — Hintersassen (*undersassen*), die durch Ganerben innerhalb des Burgfriedens versetzt werden oder denen sie selbst verschuldet sind, können durch Dritte eingelöst oder bezahlt werden. Knechte der Ganerben dürfen im Tal nur ansässig sein (*sitzen*), sofern sie die gleichen Pflichten und Dienste wie die anderen dort Ansässigen (*in thal gesessen*) erfüllen. Lediglich Schankhaus und Burgsitze (*burgsesse*) bleiben bei Herkommen und Freiheit wie bisher. — Die Ganerben oder ihre Erben dürfen künftig ihren Frauen nichts mehr von dem zu Morgengabe geben, was innerhalb des Burgfriedens gelegen ist. Frauen der Ganerben dürfen nach dem Tode ihres Gemahls in Haus und Hof, Äckern und Wiesen, Gärten und sonstigem Zubehör ansässig bleiben auch Wasser und Weide nutzen, solange sie ihren Witwenstand nicht ändern und den Burgfrieden einhalten bzw. dagegen nicht zuwiderhandeln. — Die Ganerben oder ihre Erben dürfen die innerhalb des Burgfriedens oder sonst der Herrschaft Wildenburg ansässigen und ihnen gemeinsam gehörigen Leute nicht unrechtmäßig bedrängen, solange sie dort noch gemäß dem zwischen ihnen gefällten Schiedsspruch unaufgeteilt ansässig sind. Sobald sie aber die Teilung von Leuten und Gut vorgenommen haben, dürfen sie einander nicht in dem ihnen jeweils zugefallenen Anteil beeinträchtigen. Was dann innerhalb des Burgfriedens

gelegen ist, behält in genannter Weise seine Gültigkeit. — Die Erben und Nachkommen der Ganerben dürfen nach Vollendung des 15. Lebensjahrs Burg und Tal Wildenburg mit dem, was durch den Burgfrieden erfaßt ist, nur gebrauchen, nachdem sie sich auf den Burgfrieden in allen Teilen verpflichtet haben. Eine besiegelte Urkunde hierüber haben sie bei der Burgfriedensurkunde zu hinterlegen. Die Ganerben dürfen künftig von Schloß Wildenburg oder dessen Burgfrieden aus eine Fehde nur unternehmen, nachdem sie sich 4 Wochen zuvor bei den übrigen Ganerben entsprechend beklagt haben. Die Ganerben haben dann schriftlich rechtmäßige Ansprüche zu erheben, denen gegenüber es ihnen rechtmäßig erscheint. Wird ihnen dann durch die Betroffenen innerhalb von 4 Wochen Recht geweigert, können sie Schloß und Burgfrieden Wildenburg gegen sie verwenden, ohne daß ihnen dies durch die übrigen Ganerben verweigert werden darf. — Sie dürfen es niemandem gestatten oder es sich selbst erlauben, daß jemand auf der Straße vor Wildenburg, soweit diese durch sie zu verteidigen und durch römische Kaiser und Könige befreit ist, beschädigt werde; sie haben dies nach bestem Vermögen zu verhindern. — Zu Baumaßnahmen an Schloß Wildenburg, die nach Maßgabe der hierzu gewählten Freunde notwendig sind, haben sie ihren jeweils anteilmäßigen Beitrag zu leisten. Die Herren zu Wildenburg sollen in jährlichem Wechsel dort Baumeister sein und den Bau instand halten. — Keiner der Ganerben darf eines anderen erklärten Feind wissentlich in Schloß und Burgfrieden zu Wildenburg einführen. Geschieht dies unwissentlich, so darf er dieserhalb durch den Betroffenen nicht belangt werden. Wer den Feind auf die Burg geführt hat, ist dann befugt, unbehindert durch die Betroffenen den Feind 4 Meilen Wegs von Wildenburg zu geleiten. Er hat dies unverzüglich zu tun, sobald er durch den Betroffenen hierzu aufgefordert wird. — Georg, Johann und Godert haben Torhüter, Pförtner und Wächter nach Bedarf des Schlosses anteilmäßig zu halten. Diese sind entsprechend eidlich verpflichtet, soweit es sich um glaubwürdige und geeignete Leute handelt. Bedarf einer, da er befehdet wird, der Unterstützung seiner Freunde, so haben sie einander einschließlich Stallung zu unterstützen, das von ihnen jeweils bewohnte Haus jedoch ausgenommen. — Der Burgfrieden soll folgenden Bereich umfassen: Schloß Wildenburg mit Berg und Graben, Anteil der Stallungen (*kurvehüßer*), Weihern und Mühlen sowie 30 Schritt außerhalb des Haines, der um Schloß und Tal Wildenburg gelegen ist. Hochwald und Bauholz haben sie gemeinsam zu pflegen (*huden, hegen und forsten*). Sie dürfen nicht zum Nachteil eines anderen Einschlag tun, etwas abgeben oder verkaufen, sondern nur nach Bedarf der Burg gebrauchen. — Die Ganerben und ihre Erben sind befugt, im Bedarfsfall weiteres zu verbieten oder zu verlangen, um Gebrechen untereinander zu wehren. Wer

dessen bedarf, darf hieran durch die Ganerben oder deren Erben nicht gehindert und dies durch die hierzu gewählten Freunde nicht verweigert werden. Wer entsprechenden Bedarf hat, hat Kost und Botenlohn zunächst vorzulegen, bis die hierzu gewählten Freunde eine entsprechende Erkenntnis erstellt haben. Wird dem Kläger sein Teil rechtmäßig zugesprochen, so kommt der Betroffene für Kosten und Schaden, die ihm nachweislich berechnet sind, auf; er hat dem anderen dann Schadensersatz zu leisten. Geht ein Ganerbe in solchem Zusammenhang jedoch seiner Rechte verlustig und leistet er demjenigen, der ihm rechtmäßig überlegen ist, nicht binnen $\frac{1}{4}$ Jahr Ersatz, so darf er bis zur Zahlung seinen Teil am Schloß nicht gebrauchen. — Georg, Johann und Godert Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt wählen zu Ob- und Schiedsleuten über ihren Burgfrieden: Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, sowie Johan Schenk zu Schweinsberg. Diese haben im Anrufungsfalle unparteiisch auf Grund der Burgfriedensurkunde zu entscheiden. Für verstorbene Obleute haben die Ganerben binnen 4 Wochen Ersatzleute zu wählen. Der durch die Obleute getroffene jeweilige Entscheid ist für die Ganerben verbindlich. — Georg, Johann und Godert Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt verpflichten sich eidlich auf die Bestimmungen des Burgfriedens. Siegler: Georg, Johann und Godert Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg: auf deren Bitten: Adolf Quad, Peter von Treisbach, Jacob Maden. — *Uf s. Andreastag des hl. aposteln, Wildenberg.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 ab, 4–6 besch. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap.; 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet); 3) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 621.

1491 Dezember 1, Wildenburg

663

Adolf Quad, Peter von Treisbach (*Treyspach*) und Jacob Maden führen namens des Jülicher, Hessen und Sayners zu Wildenburg zwischen Georg, Johann und Godert Vettern und Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, folgende gütliche Einigung im Einvernehmen mit diesen herbei: Wegen der Streitigkeiten hinsichtlich etlichen Höfen und Gütern, die der verstorbene Johann der Ältere von Hatzfeldt innegehabt und Schloß Wildenburg zugebracht hatte, wird vereinbart, die von Hatzfeldt sollten beim Jülicher, Hessen und Sayner mündlich oder schriftlich beantragen, deren Räte an die entsprechenden Gerichtsstätten mit der Weisung abzufertigen, dieserhalb eine gütliche Einigung gemäß der zu Hachenburg getroffenen Einigung herbeizuführen. Die Tagsatzung dieserhalb soll bis zu kommenden Ostern (1492 April 22), abgeschlossen sein. — Wegen der Einnahmen (*ufname*) zu Wildenburg und Hatzfeld vereinbaren sie, Georg solle alle Frucht- und Geldgülden, die er in diesem Herbst vor und nach

dem Tag zu Hachenburg erhob, seinen Vettern Johann und Godert zu einem Viertel zustellen und zukommen lassen. Entsprechend sollen Johann und Godert ihrem Vetter Georg von allen Früchten, Zinsen und Geldern, die nach dem Tag zu Hachenburg in der Herrschaft Wildenburg erhoben wurden, seine Drittel unverzüglich zustellen. — Wegen der Kirche zu Wissen vereinbarten sie gütlich und zur Förderung ihrer Freundschaft, daß Georg — ihren Herren und ihnen zuliebe — bei seinem natürlichen Bruder Heidenrich auf Herausgabe der Kirche hinwirkt. Was er dieserhalb erreicht, soll er Johann und Godert bis kommenden St. Lucientag (Dezember 13) schriftlich nach Wildenburg mitteilen. Erwirkt er bei Heidenrich die Herausgabe der Pfarrkirche zu Wissen, so haben Johann und Godert ihrem Vetter Georg zu gestatten, die Pfarrkirche zu Krombach (Crüm-) bei deren nächster Erledigung nach seinem Belieben zu besetzen. Hierüber haben sie ihm alsbald eine glaubwürdige Verschreibung zu erteilen, damit ihm diese Zusage gesichert bleibe. — Wegen der 100 fl., die Georg von Johann von Breitenbach (Breiden-) dem Älteren als Treuhänder (*getrue helder*) von dem Grunde zu Fronhausen erhält, wird vereinbart, daß er seinen Vettern Johann und Godert davon eine Summe in einer Höhe abtritt, die die Räte auf dem wegen der Gebrechen festzusetzenden Tage und auf Grund des zu Hachenburg getroffenen Entscheids festsetzen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgefertigt. — Siegler: Peter von Treisbach. — Am *donnerstag nach Andree apostoli*. Ausf., Pap. (leicht besch.), Sg. ab. — Rv.: *Vergleich zwischen Georg, Johan und Godderten von Hatzfeldt, vettren und brüderen, wobey ihre durchlaucht zu Gulich und Heßen und der herr graf von Sain mit interessiert seindt, de anno 1491* (Nachtrag: *waren nicht dabei interessirt, sondern haben die uneinigkeiten, daß einer bei der theilung was mehr als der andere bekommen hatte, beizulegen*) (17. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 622.

1492 Januar 11

664

Metze van der Slicht, Witwe des Adolf (Alef) von Mühlenthal (Molendail), überträgt ihrem Herrn (junckern) Junker Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die 26 Roheisenmasseln (*gose yseren*), die sie zu Mühlenthal hinterließ. — Siegler: Heinrich Hettterscheit, Verwandter der Metze. — . . . *edesdach neist na der hl. drykonyne dag.*

Ausf., Pap., Sg. besch. — Nr. 623.

1492 Februar 3

665

Vor Wilhelm Reynckens, Coen zu Rheinheim (Rynym) und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Ruytger Muyrman und

seine Frau *Irm an Irmen*, natürliche Tochter des Junkers Ludger von Winkelhausen, für eine quittierte Geldsumme 3 oberländ. fl. erbliche Jahrrente zu je 24 Weisspf., vom kommenden Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin von ihren 3 M. Ackerland *under der Altgaten* lieferbar; das Stück Land ist zwischen einem solchen des Junkers Heinrich von Buer (*Buyr*), das ebenfalls *die Altgaet* genannt wird, und einem solchen, das zum Hof zu *Boeddelberg* gehört, gelegen. Sie setzen hierfür ihre 3 M. Ackerland zu Unterpfang, verzichten hierauf entsprechend zugunsten von *Irmen* und leisten ihr Währschaftsverprechen. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Up. s. Blasius dach des hl. buschups.*

Auf., Perg., Sg. besch. — Nr. 624.

1492 Februar 16

666

Hermann Erzbischof zu Köln etc. belehnt den *Coin* von Eynenberg mit Erbe und Gut zu Pingsheim im gleichen Umfange, wie Werner von Vlatten dies von dem verstorbenen Erzbischof Dietrich zu Lehen trug. Er bestätigt den durch *Coin* geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet seiner, seiner Nachfolger, des Erzstifts und Dritter Rechte. — Zeugen: Philipp Graf zu Virneburg (*Virnen-*) und Neuenahr (*Nurmenar*), Herr zu Saffenberg, kurkölnischer Rat; Godert Ketzgen (*-gin*), kurkölnischer Rat und Erbtorwärter, beide kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donrstag na s. Valentins dach.*

Auf., Perg., Sg. besch. — Nr. 625.

1492 Juni 15

667

Heinrich von Plettenberg zu Bamenohl (*Babenoil*), Sohn des verstorbenen Heidenreich (*Hedenrich*), der von Hermann von Neuhof (*Nygenhove*), Amtmann zu Neuenrade, und seiner Frau Katharina deren Hälfte an dem alten Haus (*aldenhuse*) zu Bamenohl gemäß der darüber vorliegenden Urkunde erblich gekauft hat, bestätigt die durch die *Peppersecke* auf das Haus erblich erteilte Verschreibung als gültig. Hermann und seine Frau oder beider Erben haben hierdurch keinen Schaden. — Zeugen: Marcus von Feudinggen, Hospitalmeister zu Attendorn, Hannes Husher. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Viti et Modesti.*

Auf., Perg., Sg. besch. — Nr. 626.

Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez belehnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seinen Bruder Gothart von Hatzfeldt, mit der Hälfte der Lehen gemäß Belehnung von 1490 November 4. — Siegler: der Aussteller. — *Uf fritag noch ad vincula Petri.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 647. — Nr. 627.

1492 September 20

Vor Johann die Pauwe, Richter zu Götterswick (Goiters-) vor Johann ynghen Raem, Gyse von Mehrum (Merhem), Wilhelm Schevens, Engelbert van Warnebroick und den übrigen Schöffen dort sowie vor Heinrich Woesthues, geschworenem Boten der Burschaft Eppinghoven (Eppinckhaven) und des Gerichts Götterswick, verkaufen Hermann by der Kercken, der zu Sterkrade (Starckeraide) wohnt, und seine Frau Neze opten Bleck an einem Gerichtstag vor gehegtem Gericht und gespannter Bank an Heinrich Tolner und Wilhelm opten Oirde, Kirchmeister zu Eppinghoven, zugleich für ihre Nachfolger und die dortige Kirche, ihren die Costen hoeve genannten gesamten Besitz in der Burschaft Eppinghoven, den Heinrich Coster jetzt bewohnt, kraft Erbkauf. Der Hof liegt zwischen Gut des Johann von Wittenhorst und dem sog. Huesensche hoeve. Er war Hermann und Neze beim Tode von Nezes Mutter Lyze opten Bleecke als Erbteil zugewiesen worden, die ihn ihrerseits von Johann den Rinschen und seiner Frau Neze geerbt hatte. Hermann und Neze verzichteten entsprechend erblich hierauf und leisteten Währschaftsversprechen wie im Land Dinslaken (-laicken) im Gericht Götterswick üblich. Der Richter legt Bann und Frieden auf den Erbkauf und bestätigt den Empfang des Bannweins. Schöffen und Boten bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühren. — Siegler: Johann die Pauwe, Richter zu Götterswick, die dortigen Schöffen (Schöffenamtssiegel). — *Des donresdaiges nae s. Lambertus daige.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 628.

1492 Oktober 11

Fia von Kaldenbach, Witwe des Dietrich (Thiede-) Hoysen von Ockershausen (Ockerßhuesen), sowie ihre Söhne Johann und Wilhelm verkaufen an Johann Rode, Sohn des verstorbenen Philipp, und seine Frau Elisabeth, Schwager und Base (waesen) der Fia, ihren Hof Lippe (tzo der Lippe) sowie ihren dortigen Wald einschließlich Zubehör kraft Erbkauf für quittierte 90 bzw. 50 fl. zu je 24 Kölner Weisspf. Sie verzichteten hierauf entsprechend erblich und leisteten Währschaftsversprechen nach Landesrecht

und -gewohnheit, nachdem der Hof und der Wald auf Anweisung der Grafen von Nassau und der von Seelbach als Mitergerichtsherren zu Burbach in der dortigen Kirche an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen feilgeboten waren. — Siegler: Brenn Johann, Schultheiß, sowie Thil Schottelegel, Gorder Contz, Frieße Hentz, Ailnhen Heyngen und Rehe Hanneß, Schöffen zu Burbach (Schöffenamtssiegel). — *Uf den dornstagh s. Dionisius dagh.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 629.

1492 Oktober 25

671

Heinrich von Meller (*Melre*) und der Priester *Clais Grove* werden in ihren Streitigkeiten wegen des Hofes zu Paffenlich (*Pafflich*), die zunächst vor dem Gericht Rödingen (*Rody-*) verhandelt wurden, durch das Hauptgericht Jülich, an das sie überwiesen waren, nach Anhörung der Parteien folgendermaßen erblich geeinigt: Heinrich nutzt den Hof nach Pächterrecht unter der Bedingung, daß Tryngen von Losheim (*Loisheim*) die ihr dort verschriebene Leibrente von 26 Ml. Roggen unbeeinträchtigt durch *Clais* und dieser ebenfalls dort eine Leibrente von 24 Ml. Roggen erhält. *Clais* kann das zugehörige Feld zu gegebener Zeit besichtigen. Sobald Tryngen gestorben ist, hat Heinrich die an sie gelieferte Leibrente zusätzlich an *Clais* zu liefern. Bei Leistungssäumnis kann *Clais* über den Hof als Unterpfand gemäß Landrecht verfügen. Mit seinem Tode erlischt die Leistungspflicht. Innerhalb von einem Vierteljahr danach hat Heinrich an Wilhelm von Gustorf (*Goestdorpe*) 500 Kaufmannsfl. zu je 20 Jülicher Weisspf. zu zahlen. Bei Zahlungssäumnis kann Wilhelm den Hof zu gleichen Teilen mit Heinrich nutzen, bis die 500 fl. und die dann dieserhalb fällige Rente gezahlt sind. Danach ist der Hof für Heinrich frei. — Mittler: Emund von Paland und Karl von Metternich von Heinrichs Seite, Johann von dem Bongard, *Geillis* von Ahr (*Aer*), der seinen Bruder Johann von Ahr vertritt, von *Clais'* Seite, Wilhelm von Gustorf und Wilhelm Schillynck auf Bitten der Mittler. — Siegler: Heinrich von Meller, der Priester *Clais Grove*, Wilhelm von Gustorf, die Mittler, wobei Johann von Ahr für seinen Bruder *Geillis* siegelt; die Schöffen zu Jülich (Gerichtssiegel); die Schöffen zu Rödingen (Schöffenamtssiegel). — *Up donnerstach neist nae s. Severyns dage des hl. buschofs ind confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 5, 8, 9 ab, 2, 3, 6, 7, 10 besch. — Nr. 630.

1492 November 11

672

Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian, versetzt an Hans den Snider und seine Frau Jutta, an Engelbrecht und seinen Bruder Hein-

rich sowie an beider Frauen Katharina und Tringen, denen er gemeinsam 24 fl. zu je 24 Weisspf. schuldet, sein Erbe und Erblehngut im Amt Freudenberg, das von dem Grafen von Nassau zu Lehen geht und das Holz, Feld, Wiesen und Hauberge umfaßt, als erbliches Unterpfang. Hiervon bleibt das Wohnhaus an der oberen Pforte des Schlosses dort, das Hans der Snider und seine Frau bewohnen, ausgenommen. Ihm und seinen Erben bleibt Einlösungsrecht der jeweils ungetilgten Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vorbehalten. Das Unterpfang bleibt bis zu vollständiger Tilgung der Schuldsomme ver setzt. Diese ermäßigt sich jährlich um 1 fl. Weisspf. Johann leistet Währschafftsversprechen. Was die Gläubiger etwa an Haubergen fruchtbar machen (*fruchtigen*), haben sie von Johann oder seinen Erben in Pacht. — Gegenwärtig waren: Dietmair von Gilsbach (*Giltz-*), Heinrich Wolf gen. Schervel. — Siegler: der Aussteller. — Am s. Mertinsdage.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 631.

1492 Dezember 29, Wittenstein in Livland

673

Arnold (*Arnt*) von Seelbach überträgt seinem Bruder Friedrich von Seelbach sein gesamtes väterliches und mütterliches Erbe, das ihm in deutschen (*dut-*) Landen zugefallen ist. Friedrich hat ihm hierfür hinreichende Zahlung geleistet. Er verzichtet erblich auf alle künftigen Ansprüche wegen des Erbes und Eigentums. — Siegler: der Aussteller, der Geistliche (*geistlike her*) Johann Buchlein, Mühlmeister (*mol-*) des Deutschordenskonvents zu Wittenstein, Johann Kubeke. — Am dage Thome Cantuariensis episcopi et martyris, in Liflande to Wittensteyne.

Ausf., Perg., Sg. 1—3 erh. Nr. 632.

1493 Januar 6

674

Vor Dietrich und Adolf (*Ailf*) Gebrüdern von Hanxleden, beiden Erben up dem Vorste, bekundet Katharina von Leuchtmar, Witwe von der Recke (*van Luchtmar gnant vander Reecke, wedurve*), ihre unterdessen gestorbene Mutter habe an Irmgard Schirp (*Schyrypen*) und deren Söhne eine halbe Holzgewalt am Forst (*up dem Vorste*) verkauft. Zur Zeit des Verkaufs seien ihre Mutter verwitwet (*zor eyner hant gesessen*) und deren Kinder jung und teilweise unmündig gewesen. Katharina bekundet weiterhin, Irmgard und deren Söhne hätten ihrer Mutter und deren Erben Wiederkaufsrecht für 12 Jahre in der Weise eingeräumt, daß sie die halbe Holzgewalt jeweils an St. Martinstag (November 11) mit 150 Kaufmannsfl. einlösen konnten. Als dann die Söhne des gestorbenen Dietrich Hamer die halbe

Holzgewalt innegehabt hätten, hätten ihre unterdessen gestorbene Schwester von dem Bylandt und sie selbst vor vergangenem St. Martinstag die 150 Kaufmannsfl. hinterlegt und die Söhne des gestorbenen Dietrich aufgefordert, das Geld entgegen zu nehmen und ihnen die halbe Holzgewalt wieder zukommen zu lassen, was diese verweigerten. Dies erscheine ihr unbillig, da ihre Mutter und deren Söhne die Hälfte eine Zeitlang innehatten und sie diese zu einer Zeit verkauft habe, als ihre Mutter verwitwet und deren Söhne jung und teilweise unmündig gewesen seien. Da gemäß Landrecht Wiederkauf oder Einlösung in jedem Falle für 1 Jahr zulässig seien, auch hinsichtlich der halben Holzgewalt in diesem Sinne verhandelt worden sei, überträgt Katharina vor Dietrich und Adolf ihrem Schwiegersohn (*eydam*) Gysgen Gaugrebe (*Goegreve*) die halbe Holzgewalt mit der Wiederkaufurkunde sowie mit allen Gerechtigkeiten, die sie und ihre Erben daran haben, auch soweit sie von ihrer gestorbenen Schwester herrühren. Gysgen oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde sollen die Hälfte einfordern und hierüber sowie über die Wiederkaufurkunde zu deren Besten verfügen. — Siegler: Dietrich und Adolf Gebrüder von Hanxleden. — *Up der hilgen dryer koenyngen dach.*

Ausf., Pap. (leicht besch.), Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Übertrag einer $\frac{1}{2}$ gewalt aufm Forst an hern Gogreven. NB diese $\frac{1}{2}$ gewalt ist mit dem Adrianshof zu Zeppenheim von den Gogrevenschen erb[losen] gekauft, vide Adrianshof (18. Jh.). — Nr. 633.

1493 Februar 14

675

Vor dem durch den Schultheißen Johann Kruse gehaltenen Gericht zu Wildenburg sucht *Elsgen*, Tochter von *Henne* und *Styngen* von *Merten*, die beide verstorben sind, im Beisein ihres Fürsprech um Urteil darüber nach, ob sie als eheliche Tochter über das ihr von ihren Eltern zugefallene Gut frei verfügen könne und was dieserhalb Rechtens sei. Die Schöffen weisen daraufhin für Recht, sie könne hierüber zugunsten von Einheimischen und Fremden nach eigenem Ermessen verfügen. *Elsgen* läßt dies durch ihren Fürsprech zu Urkunde geben (*werurkunden*) und dankt den Richtern. Sie sucht sodann um Urteil darüber nach, wie sie sich zu verhalten habe, um ihr Erbe und Gut weiterzugeben, an wen sie wolle. Die Schöffen weisen daraufhin für Recht, sie habe sich mit Halm und Mund zu enterben. Sie gibt dies zu Urkunde und kommt durch ihren Fürsprech mit Halm und Mund vor die Bank. Dort verzichtet sie zugunsten von *Jakob*, Sohn des verstorbenen *Johann* von *Fischbach* (*Fyspe*), auf das ihr von Eltern und Geschwistern zugefallene Erbe rechtmäßig, so daß er künftig hierüber wie über sein Eigen verfügen kann. *Jacob* gibt dies zu Urkunde

und kommt dem nach, was rechtmäßig ist. — Schultheiß Johann Kruse sowie die Schöffen Hen von Schmalenbach (*Smalen-*), Specht Godert von Gerndorf (*Geren-*), Peter Gerendorf, Peter Katzwinkel, Johann Nall und Hengen Bockenbaum bestätigen dies insgesamt. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen; Arnold (*Arnt*) von Diezenkausen (*Deytzkusen*). — *Of dornstag na s. Applonien dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 654.

1493 März 9

676

Heinrich Dorenbusch (*Dorin-*), Peter zu Stade, Johann *Bellichoeve*, Wilhelm in den *Offerhuys* und die übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg bekunden Folgendes: In einer ihrer früheren Gerichtssitzungen brachte Junker Ludger von Winkelhausen eine Wiederkaufurkunde wegen des Gutes *up der Beck* bei Huckingen, das Junker Dietrich Steck und seine Frau innehatten, vor. Er bot Gold und Silber und bot an, alles zu erfüllen, was die Wiederkaufurkunde vorsieht. Er bat um rechtliche Weisung, was er zur Erfüllung der Wiederkaufurkunde zu tun habe, da er den Hof einlösen wolle, ohne Dietrich und seine Frau zu benachteiligen. Die Schöffen erkannten daraufhin für Recht, er solle Dietrich durch den Gerichtsboten auffordern lassen, er solle zur nächsten Gerichtssitzung kommen, um das Geld gemäß Wiederkaufurkunde in Empfang zu nehmen. Auf der nächsten Gerichtssitzung teilte der Gerichtsbote mit, er habe darüber Mitteilung gemacht. Ludger brachte daraufhin die Wiederkaufurkunde nochmals vor und bat den Richter, durch den Gerichtsboten mitteilen zu lassen, Dietrich oder ein Bevollmächtigter von ihm solle kommen und das Geld gemäß Wiederkaufurkunde in Empfang nehmen, sofern er hiergegen keinen rechtmäßigen Einspruch einlegen könne. Da auch daraufhin niemand erschien, verlangte Ludger ein Urteil, was er zu tun habe, ohne jemanden zu benachteiligen. Die Schöffen erkannten daraufhin nach Beratung für Recht, auf Grund der Wiederkaufurkunde könne man das Gut einlösen. Dies teilten sie auch Dietrich mit. Da weder er noch jemand dagegen eintrat, forderten sie Ludger auf, das Geld bei Gericht und ihnen für Dietrich zu hinterlegen. Sodann solle der Richter das Gut Ludger zustellen. Nachdem Ludger das Geld bei ihnen hinterlegt hatte, erfuhren sie nach einiger Zeit, Dietrich sei in Huckingen. Sie gingen daraufhin zu ihm und boten ihm das Geld an. Doch verweigerte er die Annahme. Sie haben daher das Geld noch und können sich seiner nicht entledigen da auch Ludger es nicht wieder haben will und sagt, es sei nicht seins. Sie verlangten daher von dem Richter, er möge ihnen den Gerichtsboten zur Verfügung stellen, um auf dem Gut mitteilen zu lassen, Dietrichs Frau habe

das Geld anzunehmen und die zugehörigen Urkunden mitzubringen. Sie waren daraufhin auf dem Hof, ohne jemanden zu treffen, der das Geld in Empfang nehmen wollte, so daß es bei ihnen weiterhin hinterlegt ist. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Up satersdach na dem hl. sonnendage in der vasten Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 635.

1493 April 23

677

Johann van Lanck und seine Frau Sophia verkaufen an Wilhelm Doppen und Peter Kuylman, Kanoniker der Liebfrauenkollegiatkirche in (bynnen) Düsseldorf, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf Hof, Erbe und Gut Holtum (geheischen Houlthum) mit allem Zubehör im Amt Angermund und Gericht Kreuzberg und zwar im gleichen Umfange, wie dies Johann zuvor von den Kindern, die er mit seiner verstorbenen Frau Celye gemeinsam hatte, vor den Schöffen des Landgerichts Kreuzberg nach Recht und Gewohnheit des Landes Berg und des Gerichts Kreuzberg zur unbeschränkten Verfügung bekommen hatte. Da Hof, Erbe und Gut im Gericht Kreuzberg gelegen und als Lehen des Kapitels zu Kaiserswerth zum Lehnhof vor der Brücke (vur der Bruggen) gehören, verzichten sie vor Heinrich Dorenbusch (Doeren-), Peter zu Stade (Staede), Johann Bellinckhoeven und den übrigen Schöffen des Landgerichts (lantgerichtz ind dinckligen bank) Kreuzberg, ebenso vor Tyman Spanier, Kellner des Kapitels zu Kaiserswerth und Lehnherr des genannten Fronhofs, sowie vor Johann Winkelhuysen und Wilhelm ymme Offerhuys als Lehnsleuten des Fronhofs erblich gemäß Landrecht des Landes Berg sowie Hofrecht des Fronhofs zu Gunsten der Käufer auf Hof, Erbe und Gut Holtum und leisten Währschaftsversprechen. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Thymann Spanier sowie Johann van Wynkelhuysen und Wilhelm ymme Offerhuys, Lehnsherr und Lehnsleute des erwähnten Fronhof, bestätigen den Empfang der ihnen zukommenden Gebühr nach Recht des Fronhofs. Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der ihnen zukommenden Gerichtsgebühr. — Siegler: Johann van Lanck, Thyman Spanier, Johann van Winkelhuysen, Wilhelm ymme Offerhus, die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Joeris dach des hl. ritters.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3, 5 erh., 4 besch. — Nr. 636.

1493 Mai 14

678

Ludger von Winkelhausen gestattet im Einvernehmen mit seinen Kindern sowie mit seinem Neffen Konrad von der Horst und seinem Schwa-

ger Simon von Velbrück (-*bruggen*) seinem Diener Gerhard *Smelinck* in Anbetracht der Dienste, die er seinem verstorbenen Vater und ihm geleistet und auch zugesagt hat, die durch ihn vorgenommene Einlösung von Hof, Erbe und Gut *up der Bech* mit allem Zubehör im Amt Angermund, Gericht Kreuzberg und Kirchspiel Wittlaer (*Wittelar*) *am groten Böum*, damit er dies instand setzt und auch instand hält. Hof, Erbe und Gut sind gegenwärtig verwahrlost (*vervoist ind tymberlois geworden*), nachdem Ludgers verstorbener Onkel Adolf (*Aelf*) von Winkelhausen dies verkauft hatte; dabei hatte er sich erbliches Einlösungsrecht mit 200 oberländ. Rhein. fl. vorbehalten. Ludger gestattet Gerhard und seiner Frau, sofern er eine solche ehelicht, Hof, Erbe und Gut mit allem Zubehör, die er auf eigene Kosten instand setzen soll, auf Lebenszeit zu gebrauchen; währenddessen löst Ludger dies nicht ein. Er und seine Erben haben erst wieder 1 Jahr, nachdem Gerhard und seine etwaige Frau gestorben sind, gegenüber den Erben jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) Einlösungsrecht mit 200 fl. Nach einer solchen Einlösung haben die Erben Gerhards und seiner etwaigen Frau dieserhalb keine Rechte und Forderungen mehr, ausgenommen der Pfluggewinn (*ploichgewyn*) wie üblich. — Siegler: der Aussteller, Konrad von der Horst und Simon von Velbrück, beide auf Bitten des Ausstellers und seiner ehelichen Kinder Agnes (*Neisgen*) und Johann. — *Up dinxstach neist na s. Servais dage des hl. buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 besch. — Nr. 637.

1493 Mai 15

679

Junker Daem von Paland, Herr zu Weisweiler, der in Geldnot ist, verschreibt dem Engel *Swack* und seiner Frau Gertrud (*Druitgen*), Bürgern zu Düren (*Dui-*), für eine quittierte Geldsumme 10 fl. Errente zu je 24 Weisspf. oder dem in Düren jeweils gültigen Gegenwert. Er verpflichtet sich zur Leistung der anderweitig unbelasteten Rente in Düren unbeschadet höherer Gewalt vom kommenden 1. Mai an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin. Für den Fall der Leistungssäumnis setzt er vor Schultheiß und Schöffen zu Weisweiler zu Unterpfand: 1) Werner Ulrichs Hof, der 2 $\frac{1}{2}$ Ml. Roggen von 8 M. 1 Vt. Acker liefert; hiervon sind 9 Vt. zwischen Feld des Junkers Daem und solchem des Schultheißen Luden Puyn, 4 M. inder Kruys zwischen Jakob Prymschel und Fen Kuitges sowie 2 M. up den Berger *vege* zwischen Harp Decker und Goebel von Nothberg (*Noitberge*) gelegen; 2) den alten Schultheißenhof, der 3 $\frac{1}{2}$ Ml. Roggen von 13 M. 1 Vt. Land liefert; hiervon sind 9 Vt. zwischen dem großen Palander (*Palender*) Stück und des Schultheißen M., 2 M. am Pfad von Fron-

hoven (*Hoeven*) nach Dürwiß (*Duyrroys*) zwischen Land Heinrichs von Merken und solchem des Hans von Fronhoven 4 M. in dem *Stynges daile* neben Land Unserer lieben Frau sowie 5 M. an den *Broiche* neben Land des Johann von Paland, Junker *Daems* Neffen, gelegen; 3) den Hof zu Fronhoven, der 2½ Ml. Roggen von 6 M. Acker liefert; hiervon sind 5 M. an einem Stück neben den 16 M. des Schultheißen sowie 1 M. an der Aachener Straße neben *Lofs* M. gelegen; 4) 2 Ml. Roggen, die *Loef* von 5 M. Land liefert, die zwischen Palander Land in dem *schulthissen* up dem *acker* gelegen sind; 5) 2½ Ml. Roggen, die *Schuilgen* von 4 (!) M. Land liefert, von denen 2 M. neben dem alten Eschweiler (*-vilre*) Weg sowie den 7 M. des *Lof*, weitere 2 M. up der *Kulgrait* und ebenso 2 M. neben Meister *Gortzs* Land oberhalb des Wassers gelegen sind; 6) 2 Ml. Roggen, die *Gort Pluis* von 4 M. Land liefert, die neben den 1½ *curx* des Junkers *Daem* bei *Pützlohn* gelegen sind. Die zu Unterpand gesetzten Güter sind insgesamt Schöffengut innerhalb von Herrschaft und Gericht Weisweiler. Junker *Daem* verpflichtet sich, auf den zu Unterpand gesetzten Gütern etwa ruhende Lasten an sich zu ziehen. Bei Leistungssäumnis verfallen die Unterpänder zugunsten der Gläubiger; der Schultheiß kann dann hierüber gemäß Landrecht verfügen. Bei Leistungssäumnis können die Gläubiger sich außerdem uneingeschränkt Schadensersatz von Erbe, Hab und Gut des Junkers *Daem* oder seiner Hintersassen (*undersaessen*) verschaffen. — Peter van *Hadefeltz*, Schultheiß, sowie Johann *Hoeyngen*, Meister *Gort*, Jakob *Pryme*, Peter *Tolner*, *Steven* und *Jennes* von Fronhoven, Schöffen zu Weisweiler, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr wegen der Verschreibung, durch die Rechte Dritter unberührt bleiben. — Siegler: der Aussteller, Peter van *Hadefeltz*, Schultheiß, auf Bitten der Schöffen zu Weisweiler, die um Besiegelung gebeten waren, mangels eigenen Siegels. — *Up uns herrn upvartß avent.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: 1) *Us dem handel mir vorgehalten, so sich zwuschen Hatzfeld und Nesselroden, den erbfall weylant des ernvesten Mauruzen auch van Nesselrode, dem got genedig und barmhertzich sien wille, hereuren hadde; ist yrstlich uf die frage zu antwurten, darinne sich dige scheidleut und gutlich verhoerer herr Godart Ketteler, ritter, und Ambrosius van Virmunden begeren zu verstendi[gen], nemlich was reht, darumb ire erbe Wilhelm und Bertram mit der etc. witrwen van Hatzfelt sollen zu der erbschaft gain und berufen werden; 2) neist seis penynken dem besten als man zo Duyren up dem gemynen mart gelden of verkoifen sal sonder argelist etc. gelooven wir Johan und Katreyn elude vur uns und unse erven und naekoemelynge die vorge[sreven] seven malder roegen losfry zo leveren bynnen die stat Duyren in eyr fry sicher behalt unbeswart (16. Jh.). — Nr. 638.*

Metze, Witwe Adolfs (*Ailofs*) von Mühenthal (*Mollendail*), bekundet, nach dem Tode ihres Gemahls habe sie die auf *Koyß gude* und anderes bezüglichen besiegelten Urkunden gemäß dessen Anweisung ausschließlich an Ritter Johann von Hatzfeldt und seinen jüngst verstorbenen Bruder namentlich im Hinblick darauf erblich übergeben, daß die von Hatzfeldt ihrem Gemahl viel zugute kommen ließen, worüber er dann ohne Rechenschaft verstarb. Die auf *Kouß gudt* bezügliche Urkunde habe sie in der Kirche zu Wissen in einer Kiste hinterlegt. Doch habe sie nun erfahren, *Theiß* von Mühenthal habe diese Urkunde an sich gebracht. Sie wisse allerdings nicht, wie er daran gelangt sei. Dies sei ohne ihren Willen geschehen, zumal sie durch ihren Gemahl angewiesen gewesen sei, die Urkunde an die Herrschaft von Hatzfeldt (*myn herschaft van Hatzfelt*) zurückzugeben. Daß ihr Gemahl entsprechende Anweisung erteilte, will sie bekräftigen, soweit sie dies als Witve vermag. — Siegler: Junker Arnold (*Arnt*) von Diezenkausen (*Deytzkuysen*). — *Uf den hl. pins avent.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Rv.: Anno 'LXXXIII syn her johan und her Hene dot gevest, lut dyses dot gevest (16. Jh.). — Nr. 639.

1493 August 29

681

Else (*Elß*), Frau des Friedrich von Bruch (*Broche*), verzichtet im Dorf Wissen neben dem Kirchhof auf freier Königsstraße vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg freiwillig und erblich auf alle Reichsrechte, so daß sie und ihre Erben künftig Eigen (*eygen gotz lehen*) der Herren zu Wildenburg sind. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Of s. Johanß dag decollacionis.*

Ausf., Pap. (durch Mäusefraß besch.), Sg. ab. — Nr. 640.

1493 September 30

682

Die Streitigkeiten zwischen Johann Grafen zu Nassau, Vianden und Diez etc. auf der einen Seite sowie Georg (*Jorge*), Johann und Godard Vettern und Brüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite werden durch Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, und Johann Schenk zu Schweinsberg folgendermaßen gütlich und erblich beigelegt: Die Grafschaft Nassau und die Herrschaft Wildenburg werden folgendermaßen voneinander geschieden: Von einem ersten Markstein an der *meyneich* oben durch den Sohlbacher (*Soilbachs*) Wald bis zum Kreuzweg (*cruytz wege*), der von Steeg und Friesenhagen (*Fressenhaen*) kommt,

weiter den untersten Weg des Kreuzweges auf der Gerndorfer Seite bis an den Meynenbach nach Ausweis der Mahleichen, von dort den Weg (hoen wech) entlang bis an den Pfad, der von Gerndorf kommt und der den Weg by den ortsteyn auf dem Kreuzweg nach Freudenberg zu überschreitet, weiter den Weg gemäß den Mahleichen entlang bis an den Markstein oberhalb von Gerndorf im Gerndorfer Stück, dieses Stück entlang bis an den Markstein uf der voiren oberhalb des Stücks des Nassauers, weiter bis an den Markstein auf der Straße, von hier den Weg entlang bis an den Stein uf dem dorn, wo das Kreuz steht, von dem Stein und Kreuz den Odendorfer (Oeden-) Grund hinauf bis an den Stein auf dem Weg, der von Freudenberg kommt und der nach Römershagen (Romerßhaen) zu geht, bis an das Erzstift Köln. Durch die Scheidung werden Hoheit und Herrlichkeit der Grafschaft Nassau und der Herrschaft Wildenburg in der Weise geschieden, daß alles, was an Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit zwischen der meyneich und dem Erzstift Köln rechts und auf der Freudenberger Seite liegt, den Grafen zu Nassau vorbehalten ist, die auch Freudenberg zum Gebrauch behalten. Was aber an Obrigkeit, Hoheit und Herrlichkeit auf der Wildenburger Seite gelegen ist, bleibt den von Hatzfeldt vorbehalten. Auch bleibt beiden Teilen vorbehalten, was sie an Hintersassen (under-) und was sie sonst innerhalb von Herrschaft, Gerichten, Herrlichkeit und Gebot des anderen Teils liegen haben, es seien Wiesen, Äcker, Hauberge, Holz, Feld, Zinsen, Gülten, Renten, Gefälle und alles sonst. — Wegen der Erhebung des Zolls zu Wildenburg, die durch die von Hatzfeldt lange Zeit vorgenommen, durch die Grafen zu Nassau aber streitig gemacht wurde, wird bestimmt, daß die von Hatzfeldt als Herren zu Wildenburg innerhalb ihrer Herrschaft von den Grafen von Nassau und ihren Hintersassen oder Angehörigen je Wagen oder Karre, die mit ober- oder unterländischem oder sonstigem Gut, auch mit Frucht oder Waren beladen ist, soweit sie ankommen oder abgehen, 15 Kölner H. an Zoll und nicht mehr erheben. Wegen der in den letzten Jahren aufgelaufenen Zollrückstände der Fuhrleute, die Hintersassen der Grafen von Nassau sind, wird vereinbart, daß sie je beladener Karre, die angekommen oder abgegangen ist, bis zum kommenden St. Johannistag im Sommer (1494 Juni 24) 4 Kölner H. zahlen. — Wegen des jüngst errichteten Zolls uf der Auvenden zwischen dem Erzstift Köln und der Grafschaft Nassau, wo zuvor angeblich niemals ein Zoll gewesen ist, wird bestimmt, daß die von Hatzfeldt als Amtleute keine Neuerung einführen, es dort vielmehr beim Herkommen belassen. Stellt der Erzbischof von Köln jedoch entsprechendes Verlangen, so hat der Nassauer sich danach zu richten. — Wegen des Wirts zu Freudenberg wird bestimmt, sofern die von Hatzfeldt den Schiedsleuten glaubhaft machen können, daß der Wirt Einbruch beging und rechtmäßig gefangen gesetzt wurde, soll er die Strafe der Tat gemäß und nach Erkenntnis

der Schiedsleute verbüßen und nicht mehr. Wurden jedoch außer dem Wirt auch die von Hatzfeldt schuldig oder brachten sie ihn zu Schaden, so haben sie entsprechend zu zahlen. — Wegen Grete von Littfeld (*Liephe*) wird bestimmt, die von Hatzfeldt sollen ihr wieder zustellen, was ihr an Kleidern, Kleinodien, Kühen und sonst unrechtmäßig weggenommen wurde. Zuvor hat sie denjenigen in der Herrschaft Wildenburg, die etwa noch Schuldforderungen an sie haben, Bürgen zu stellen; diese sind dann in Wildenburg nur im Maße ihrer Schuld verpflichtet. Hat jemand sonst noch etwas mit ihr zu regeln, so kann sie sich an das für sie zuständige Gericht wenden. — Wegen des Gutes zu Friesenhagen haben die von Hatzfeldt dem Wirt zom *Hirtz* zu Siegen, der dies fordert, unverzüglich Schöffengericht des für das Gut zuständigen Gerichts zukommen zu lassen. Was ihm dort durch Urteil rechtmäßig zuerkannt wird, haben sie ihm unverzüglich zukommen zu lassen. — Wegen der Streitigkeiten auf dem Hof zu Bottenberg (*Boppen-*) wird bestimmt, daß die Grafen von Nassau und die von Hatzfeldt einen Tag festsetzen, zu dem sie ihre Beauftragten schicken, um die Streitigkeit besehen zu lassen, auch um zu hören, was beiderseits Rechts ist, um dann nach Billigkeit zu verfahren. Je nachdem, was dann befunden wird, haben sie sich billig zu verhalten. — Wegen des Heuzehnten zu Dielfen (*Dilphe*), den die von Hatzfeldt von den dortigen Wiesen erheben wollen, während die Grafen von Nassau auf Betreiben der von Dielfen dafür sind, daß der dortige Pächter wie seit alters und nicht höher belastet wird, wird bestimmt, daß die von Hatzfeldt den Heuzehnt in gleicher Höhe wie vor den letzten Irrungen beitreiben und nicht mehr. Auch sollen sie die von Dielfen dabei belassen, es sei denn, es würden Äcker in der Nähe des Dorfes in Wiesen umgewandelt, von denen bisher an die von Hatzfeldt Zehnt fällig war. Je nach dem, was die Amtleute dieserhalb für Recht befinden, haben die hiervon betroffenen Leute sich gütlicher Regelung zu unterwerfen, andernfalls von den erwähnten Wiesen Heuzehnt zu liefern oder sich dieserhalb Landrecht oder Recht der Stadt Siegen zu unterwerfen. — Wegen der Irrung des Hermann von Wilnsdorf (*Willentz-*) wird bestimmt, der Nassauer solle den von Hatzfeldt und den von Wilnsdorf an einem von ihm angesetzten Tag anhören und sich um gütliche Einigung bemühen. Ist diese nicht zu erreichen, so soll beiden Parteien im Land Siegen Landrecht zukommen. — Wegen der Forderungen an Zinsen, Renten und Gülten im Land und in der Stadt Siegen, die die von Hatzfeldt nach ihren Angaben nicht bekommen können, wird bestimmt, sie sollen dem Nassauer oder seinen Amtleuten in Siegen diejenigen mit Namen benennen, von denen sie solches zu fordern haben. Sodann hören der Nassauer oder seine Amtleute auf einem alsbald zu Siegen angesetzten Tag beide Parteien an. Sind die von Hatzfeldt im Recht, so haben sie diesen hierzu nach Möglichkeit zu verhelfen. Sofern die von Hatzfeldt

noch Gerechtsame an Häusern oder Hofstätten in Siegen dort haben oder hatten, wo das Observantenkloster eingerichtet ist, von denen die Schiedsleute aber nichts wissen, wird vereinbart, obwohl die Schiedsleute dieserhalb nichts Bestimmtes wissen, daß die von Hatzfeldt hierauf zugunsten des Klosters verzichten. Teilen die von Hatzfeldt diese Meinung nicht, so hat der Nassauer ihnen Recht zukommen zu lassen. — Wegen der Irrung hinsichtlich der Schuld von Johann Loestens Frau, um derentwillen die Gläubiger das Gut der von Hatzfeldt zu Roßbach (*Rospe*) im Gericht Haiger (*Hei-*) rechtmäßig mit Beschlag belegten und dieserhalb auch eine Rechtfertigung (*rechenschaft*) von der Hand Reflingkusens (*Reffelkuesens*) in Händen haben, wird bestimmt, der Nassauer solle vor kommenden St. Martinstag (November 11) einen Termin zu Siegen ansetzen, beide Parteien anhören und sich um gütliche Einigung bemühen. — Wegen der Irrung zwischen den von Hatzfeldt und *Thys* von Mühlenthal (*Mollendael*), dem nassauischen Keller zu Siegen, wird bestimmt, *Thys* solle das *Koeschen* Gut, das er von seinen Eltern erbte, mit den zugehörigen Hütten, Wiesen und Wasserläufen gebrauchen. Auf die Mühle zu Mühlenthal soll er zugunsten der von Hatzfeldt gänzlich verzichten. Des *Steynberghs* wegen wird *Thys* durch die von Hatzfeldt nicht beeinträchtigt; er kann diesen künftig nach Bergwerksrecht gebrauchen. — Wegen der 20 fl. Schuld des verstorbenen Johann von Hatzfeldt kann *Thys* sich an dessen Erbe halten. Kann er dies nicht erlangen, so hat er sich an diejenigen zu halten, die für die Zahlungen aufkommen. Wegen des zu Wissen gehaltenen Gelages des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, um dessentwillen *Thys* für den von Hatzfeldt gegenüber dem dortigen Wirt steht und wohl auch einen Teil bezahlt hat, ist zwischen den von Hatzfeldt und *Thys* abzurechnen. — Wegen der Äcker, die *Thys* zu Mühlenthal innehat und die durch die von Hatzfeldt nicht bebaut werden sollen, wird bestimmt, daß die Äcker, soweit sie nicht zur Mühle gehören, *Thys* zum Gebrauch zufallen, während den von Hatzfeldt *offenheit* daran vorbehalten bleibt. — Wegen der Weide im Wald zu *Güdeln* (*Godelhoven*), aus dem die Schweine des *Thys* angeblich vertrieben wurden, wird bestimmt, die von Hatzfeldt sollen *Thys* seine Gerechtsame (*gerechtigkeit*) an dem Wald gebrauchen lassen. Soweit *Thys* zu Mühlenthal überhauen und übertrieben hat, soll dies künftig nicht ohne Not geschehen. Soweit *Thys* Miterben an den erwähnten Gütern hat, bleiben diese durch den Entscheid unberührt. *Thys* soll von den Erben des Johann von Hatzfeldt oder von dem, der für seine Schulden aufkommt, Schadensersatz wegen der Gefangenschaft verlangen, in die er in Westfalen geworfen wurde. — Der Worte und des Schadens wegen, der beide Parteien berührt, bleibt es den Schiedsleuten vorbehalten, dies auf ein tragbares Maß festzusetzen. Soweit *Thys* die Renten und Gülten der von Hatzfeldt im Land Siegen (*Sei-*) mit Beschlag belegt hat, ist diese Beschränkung aufge-

hoben, so daß die von Hatzfeldt die Renten gebrauchen können. Entsprechend hatte der Nassauer vorgebracht, die von Hatzfeldt hätten 14 oder 15 seiner Mahleichen abgehauen. — Wegen der Schlägerei und wegen des Überreitens, die Girdruden Heinrich, Guden Hengen, dem Schmied zu Trupbach (*Drubach*), dem Sohn des Kremers zu Freudenberg, auch Teil von Trupbach, Heyngen von Plittershagen (*Blitterßhaen*), Tiel von Fischbach (*Vißpe*) sowie Steifs Sohn zu Trupbach widerfahren ist, ferner wegen der Manngerichtskosten, die Johann von Hatzfeldt des Kreuzes und anderer Sachen wegen entstanden, wird vereinbart, die Angelegenheiten auf sich beruhen zu lassen, bis die Schiedsleute die Muße haben, die Streitparteien gütlich zu einigen. — Sobald festgesetzt ist, wann die Marksteine zur Landscheidung zwischen der Grafschaft Nassau und der Herrschaft Wildenburg gesetzt werden, ist gleichzeitig das Dröniger (*Troniger*) Gut zu begehren, wobei Anrainer, Größe und das festzustellen ist, was jeder nutzen zu können glaubt. Dabei sind alle Irrungen gütlich zu regeln. Als man die Steine gesetzt hatte, erschienen die von Nassau dem Abschied gemäß mit ihrer Kundschaft, während die von Hatzfeldt mit ihrer Kundschaft nicht in Bereitschaft waren. — Wegen Frau und Kindern des Hermann Smyt von Friesenhagen, die die von Hatzfeldt als ihr Eigen fordern, ferner wegen der vom Busch, die Hochwald der von Hatzfeldt geschlagen haben sollen, sowie wegen der Rente, die der Nassauer wegen 300 fl. Schaden beitreibt, wird vereinbart, die Angelegenheiten anstehen zu lassen, bis hierüber weitere Kundschaft gehört ist. Alsdann führt der Nassauer eine gütliche Regelung zwischen denen, die dies angeht, und den von Hatzfeldt herbei. — Über die Einung wird beiden Parteien je eine Ausfertigung zugestellt. — Siegler: Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein. — *Uf mandach na s. Michels dage.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. erh. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Mäusefraß besch.); 2) Teilweise Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.); 3) Teilweise Abschr. (18. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 641.

1493 Oktober 31

683

Ritter Gottschalk (*Goetzschalck*) von Harff, Herr zu Alsdorf (*-torp*), und seine Frau Johanna von Hoemen (*Heu-*) leisten ihrem Freund Neilles von Fels (*Veltz*), Schultheißen zu Aldenhoven, und seiner Frau Gertrud (*Drutgen*) erblich Währschaftversprechen, nachdem diese ihnen zuliebe Haus und Hof, die sie zu Aldenhoven bewohnen und die dort zwischen dem Baumeister auf der einen Seite und Peter Moir auf der anderen Seite gelegen sind, hinten aber an die Gasse (*gemeyn gasse*) reichen, für

200 fl. zu je 20 Stübern zu Händen des Richard von Eschweiler veräußert haben, weshalb an Neilles und seiner Frau gemäß der in ihren Händen befindlichen Urkunde vom kommenden St. Andreastag (November 30) an jeweils zu diesem Termin 11 fl. fällig sind. Für ihre Zusagen setzen sie Hof und Gut zu Ederen mit allem Zubehör erblich zu Unterpand und verpflichten sich, die zugunsten von Richard ausgestellte Urkunde innerhalb der kommenden 4 Jahre auf eigene Kosten einzulösen. Bei Leistungssäumnis der 11 fl. können Hof und Gut innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges mit Beschlag belegt werden. Der Hofpächter und seine Nachfolger werden angewiesen, von der fälligen Pacht auf Verlangen zunächst die 11 fl. an St. Andreastag zu zahlen. Gottschalk und seine Frau kommen für Kosten und Schäden in diesem Zusammenhang auf und zwar unbeschadet der Fälligkeit der 200 fl. sowie der 11 fl. Jahrrente. Sie lösen auch etwaige Belastungen des Hofes mit Heiratsverschreibungen oder sonst ab. Johann und Daeme Gebrüder von Harff verpflichten sich auf Verlangen von Vater und Mutter ebenfalls, solche Belastungen auf Bitten von Neilles und seiner Frau ohne Schaden für diese abzulösen. Für den Zuwiderhandlungsfall verpflichten sie sich mit ihren gesamten Gütern zu deren Händen. Sie verpflichten sich auf alle nun getroffenen Vereinbarungen. Vater und Söhne verzichten für den Zuwiderhandlungsfall auf alle Freiheiten für Leib, Hab und Gut, so daß Neilles und seine Frau unbeschränkt gegen sie vorgehen können. Der Verzicht zugunsten von Neilles und seiner Frau erfolgt vor Schultheiß und Schöffen zu Ederen in die Hand des Richters, da das Gut freies Schöffengut ist. Der Richter kann Neilles und seine Frau im Zuwiderhandlungsfall durch die Schöffen bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen einsetzen. Die Rechte des Herzogs zu Jülich sowie Dritter bleiben durch die Vereinbarungen unberührt. — Siegler: der Aussteller, Johann und Daem Gebrüder von Harff, die Schöffen zu Aldenhoven (Schöffenamtsiegel) auf Bitten von Richter und Schöffen zu Ederen mangels eigenen Siegels, nachdem sie um Besiegelung geben waren. — *Up alre liever hilgen avent.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 4 besch., 2, 3 ab. — Rv.: *Item XI fl. van den begynen, van mir wilde vanden lantdroesß (16. Jh.)* — Nr. 642.

1493 Dezember 13

684

Godart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, tauscht mit seinem Verwandten Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian (Cristgenß), folgende Wiesenstücke am Hundscheider (Hoentscheder) Bach erblich aus: Er überläßt Johann seine Wiese in dem Wydenbroche hinter

dem Haus Trynen der Flouschen zwischen der Herrenwiese (*herre wesen*) und derjenigen, die Johengen von Schönbach (*Schonen-*) und Heinrich Smyt innehaben. Johann überläßt ihm hierfür sein Wiesenstück unterhalb der sog. langen Wiese (*langer wesen*), die seinem Verwandten Johann von Hatzfeldt gehört, und zwar bis an den von Krottorf (*Kroetdörf*) herankommenden Weg (*fourt und wech*), so daß er hierüber wie über sonstiges Eigengut verfügen kann. — Zeugen: Peter Boff, Pastor zu Wissen, Heinrich Bockenbaum, Schöffe, und andere. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben a, b und c voneinander getrennt. — Siegler: der Aussteller, Johann von Seelbach. — *Of der hl. jonferen s. Lucien dagh.*

Chirograph, Pap., Sg. 1, 2 erh. — Rv.: Ein *wessel*, so *myns aldenfathers broder Godert von Hatzfelt myth Yohan von Selbag ethlyger mysen halber gethan* (16. Jh.). — Nr. 643.

1493 Dezember 18

685

Der Official des Propstes und Archidiakons der Kölner Kirche bekundet, Ritter Johann von Hatzfeldt habe ihm den Priester Johannes Marpe für die Pfarrkirche St. Lambert in Affeln in der Kölner D. und im Archidiakonat des Dompropstes präsentiert, da diese durch den Tod bzw. den freiwilligen Verzicht des letzten Inhabers, Johannes Hagen, vakant sei. Das Präsentationsrecht bzw. im Vakanzfalle das Patronatsrecht dort stehe dem Ritter Johann gemeinsam mit seinem Bruder Kraft (*Crafto*) von Hatzfeldt und Hermann Wilstrop, beide Knappen, zu, während der Kölner Dompropst und zuständige Archidiakon das Investitionsrecht dort ausübe. Nachdem er um Investierung des Präsentierten gebeten war, jedoch keine Rechte Dritter verletzen wollte, habe er etwaige Opponenten schriftlich zum Ausstellungstag dieser Urkunde geladen. Zu diesem Termin sei Berthold Freydborch als Vertreter des präsentierten Johannes Marpe vor ihm im Kreuzgang der Kölner Kirche erschienen, habe sich als Vertreter ausgewiesen, die Ladung und übrigen notwendigen Unterlagen in Abschrift vorgelegt, auch Beschwerde gegen die Abwesenheit der übrigen Geladenen und gegen deren unterbliebenen mündlichen oder schriftlichen Einspruch gegen die Präsentation und den Präsentierten eingelegt und beantragt, den präsentierten Johannes Marpe persönlich oder seinen Vertreter mit der Pfarrkirche St. Lambert in Affeln zu investieren. — Er investiert daher in Anbetracht, daß die übrigen Zitierten weder erschienen noch ihren Verpflichtungen sonst termingemäß nachkamen, den Berthold Freydborch als Vertreter des Johannes Marpe mit der Pfarrkirche einschließlich Zubehör durch Aufsetzen eines Biretts, insgesamt unbeschadet

der Rechte Dritter. Er bestätigt den durch den Vertreter geleisteten Eid und fordert alle Betroffenen zum Gehorsam gegenüber Johannes Marpe sowie zur Erfüllung ihrer Lieferungspflichten ausschließlich ihm gegenüber auf. Auch sagt er ihnen seinen Schutz zu. — Zeugen: Heinrich Robbe, Siegelbewahrer und *baccalaureus in decretis*. — Siegler: der Aussteller. — Schreibvermerk des Notars Bertram Jodync.

Ausf., Perg. (stockfleckig), lat., Sg. ab. — Nr. 644.

1494 März 5

686

Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Arnold von Dermbach erblich mit je einem Hof zu Siegenthal (*Segendael*), Oberhövels (*Obernhoufelß*), Wisserhof und Neuroth (*Noverode*) einschließlich Zubehör im gleichen Umfang, wie bereits sein Vater und seine Voreltern (*vordern*) dies von seinen Vorfahren (*vorfadern*) als Herren zu Wildenburg zu Lehen trugen. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid und leistet Schutzversprechen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mytvochen nach dem sonthage Oculi*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Rv.: 1) *Item der Wyldenbergeß alde leynbreyf*, 2) *Dis ist der 4 broder einer gewesen (glztg.)*. — Nr. 645.

1494 März 5

687

Johann Weydenstein zu Weitefeld (*uf dem Weydenfelde*) stellt dem Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt einen Revers darüber aus, daß er ihn mit dem Hof zu Bomberg (*Baym-*) einschließlich Zubehör in gleichem Umfange belehnt hat, wie bereits seine Voreltern dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trugen. Er verpflichtet sich auf die mit der Belehnung verbundenen Verpflichtungen unter Eid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mytvochen nach dem sonthage Oculij*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 646.

1494 März 10

688

Peter Koene und seine Frau Katharina verkaufen an die Liebfrauenbruderschaft zu Kaiserswerth (*bynnen Keyserwerde*) für eine quittierte Geldsumme, die durch die Brudermeister in ungeteiltem Betrag geleistet wurde, kraft Erbkauf eine Erbrente von 1 Kaiserswerther Ml. Weizen reines Kaufmannsgut, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigustag (Oktober 1) lieferbar. Hierfür setzen sie ihre speyengewalt, die zu Gonterß guet gehört,

sowie 2¹/₂ M. Acker in der Honschaft Wittlaer (*Wytteler*) zu Unterpfand, die dort zwischen 10 M. Acker auf der einen Seite sowie 4 M. Acker auf der anderen Seite, die zum *Stader hof* gehören, gelegen sind und die vor Kopf an die *Morterß kule* reichen. Sie verzichten zugunsten der Bruderschaft erblich auf die Rente und leisten Währschaftsversprechen wie im Landgericht Kreuzberg (*Cruitzberch*) üblich. Bei teilweiser oder vollständiger Rentensäumnis sind sie auf Klagen der Brudermeister dem Richter zu Kreuzberg zu 5 Brabanter (*-bantz*) Mk. Strafe verfallen. Der Richter kann dann die Brudermeister in die Unterpfänder gemäß Gerichts- und Landesrecht einsetzen, die hierüber entsprechend bis zur Tilgung der Rückstände verfügen können. Sobald Tilgung erfolgt ist, sind die Unterpfänder zurückzugeben, wobei die Nutzungen der Zwischenzeit unberechnet bleiben. Die Unterpfänder dürfen nicht anderweitig belastet werden. Auch dürfen sie nur im Einvernehmen mit der Bruderschaft verkauft oder aufgeteilt werden. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Verkauf sowie den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Heinrich Dorenbusch (*Dorren-*), Wilhelm Reynkenß und die übrigen Schöffen zu Kreuzberg (Schöffensiegel). — *Up maendaech na dem sondage Letare Jherusalem.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 647.

1494 April 13, Neumarkt in der Oberpfalz

689

Ott[o] Pfalzgraf bei Rhein (*Rein*) und Herzog in Bayern (*Bey-*) belehnt, zugleich für seine Erben, den Georg Truchseß von Baldersheim (*Jorge Truchsses von Paldersheim*) auf Antrag mit einem Viertel der Stadt Aub (*Awe*) einschließlich Zubehör zu Mannlehen, jedoch unbeschadet seiner und Dritter Rechte. Er bestätigt den durch Georg geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — Am sonntag *Misericordia domini*, Nervenmarkt.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 648.

1494 Mai 10

690

Ritter Johann von Gymnich überträgt seiner Schwägerin Agnes von Amerongen 325 oberländ. Rhein. fl., die er an Daem von Paland als Schuldner und Hauptsachwalter sowie an Johann von Paland, Herrn zu Wildenburg, und Emund von Paland, Herrn zu Maubach, als Schuldner und Mitsachwalter gemäß der jetzt an Agnes ausgelieferten Haupturkunde [von 1482 April 20] sowie der ebenfalls ausgelieferten Inhaberurkunde überlassen hatte. Agnes, ihre Erben oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihr innehat, soll über die Haupturkunde und die damit verbundenen Jährrenten, auch etwaige Unkosten oder

Schadensersatz verfügen können wie er vor dieser Übertragung. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Vgl. Reg. Nr. 575. — Auch Inserat in Urk. von 1507 Juli 27 (s. Reg. Nr. 820). — Nr. 649.

1494 August 28, Cadolzburg

691

Friedrich und Siegmund Gebrüder und Markgrafen zu Brandenburg etc. belehnen Ritter Hieronymus (*Jhero-*) von Rosenberg und Uttenhofen (*-hoven*), Pfleger zu Hirschberg (*Hirs-*), mit der 12 Tagwerk und etwa 30 Fränkische M. umfassenden sog. Schönwiese (*Schonwisen*) bei Uttenhofen (*-hoven*) an der Schwarzach (*Swartzach*). Diese Wiese hatten sein Vater Ritter Asmus von Rosenberg, ihr Amtmann zu Uffenheim (*-han*) und Rat, und er an sie zu Lehen aufgetragen im Austausch gegen folgende Wiesen zu Waldmannshofen, die ihr Eigen waren und die sie an Ritter Asmus und seine Erben gemäß Übertragungsurkunde zu Eigen überlassen hatten: 5 M. *gererwtwisen*, 5 M. *gen. Brulwiß*, 4 M. *gen. ein-span wiß* und 3 M. *gen. weidengarten*. Ritter Hieronymus und seine männlichen Lehnserben sollen die sog. Schönwiese mit allem Zubehör von ihnen und ihren Erben sowie dem Burggrafentum Nürnberg zu Mannlehen tragen; gemäß Mannlehnsrecht und -gewohnheit haben er und seine Erben diese in allen erforderlichen Fällen erneut zu Lehen zu nehmen. Ihre, ihrer Erben, des Burggrafentums Nürnberg sowie Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: die Aussteller (gemeinsames Siegel). — Am donerstag nach s. Bartholomes tag, Cadoltsburg.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 650.

[14]94 September 7

692

Volmer zu Meschede (*Messchede*) quittiert den Junkern Johann und Godert [von Hatzfeldt], Herren zu Wildenburg, den Empfang von 200 fl. zu je 10 sh., die sie ihm wegen ihres verstorbenen Vaters Johann von Hatzfeldt schuldeten. Er sagt sie und ihre Erben dieser Schuld ledig. — Siegler: der Aussteller. — Op sundach an unser leyver vroywen avende nativitatis.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 651.

1494 Dezember 6

693

Albert (*El-*) und Godart Gebrüder von Hanxleden (*Hanxeler*) verkaufen an Ludwig von Lülisdorf (*Lulstorp*) und seine Frau Gutgin für eine

quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 16 fl. 6 alb. Erbrente, von ihrem Hof und Gut Steinbüchel (*Steynbochel*) einschließlich Zubehör im Amt Schlebusch (*Slebuß*), jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) lieferbar. Hierfür setzen sie Konrad von der Horst (*Hoerst*) und Lutter von Stammheim (*Stammen*), die beide Onkel von ihnen sind, zu Bürgen. Diese verpflichten sich für den Fall einer Mahnung zur Ersatzleistung. Sofern sie auf eine Mahnung hin keine Zahlung leisten, schicken sie je einen reisigen Knecht mit einem reisigen Pferd zu Einlager in eine Herberge, die in der Mahnung bezeichnet ist, um dort alle Verpflichtungen gemäß Einlagerrecht und -gewohnheit einschließlich des notwendigen Pferdewechsels zu erfüllen. Sofern sie einer ersten Mahnung keine Folge leisten, sind die Gläubiger befugt, je 2 reisige Knechte und Pferde in die dafür bezeichnete Herberge zur Erfüllung der Einlagerpflichten auf ihre Kosten zu schicken. Auch sind sie in solchem Falle zum Schadensersatz verpflichtet, wobei über die Schadenshöhe die bloßen Angaben der Gläubiger verbindlich sind. Der Verzicht auf die Erbrente zugunsten der Gläubiger erfolgt, wie dies rechtmäßig ist, vor Schöffen und Gericht zu Schlebusch. Wilhelm Bode und Wilhelm Holgen, Schöffen dort, bestätigen dieserhalb den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller, die Bürgen, Amtmann Johann von Schlebusch auf Bitten der Schöffen zu Schlebusch mangels eigenen Siegels, nachdem sie um Mitbesiegelung gebeten waren. — *Up s. Nicolai dag des hl. bischofs.* Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 5 besch., 3, 4 ab. — Nr. 652.

1494 Dezember 26

694

Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann Kruse, Schultheißen zu Wildenburg, mit der Hälfte des sog. *Nyngelen* gut mit allem Zubehör zu Odendorf erblich. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute (*mannen*) und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Stefanß dach.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Beiliegend: Revers der Johann Kruse (*Kruysen*) vom gleichen Tage. — Siegler: Godert Reflinkusen (*Reflynkusen*). — Ausf., Pap. (besch.), Sg. besch. — Nr. 653.

1495 März 3

695

Gerhard Graf zu Sayn belehnt den Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit Burg und Tal Wildenburg, Hof und Gut zu Biebighausen (*Bubenkusen*) bei Hatzfeldt sowie mit der zur Grafschaft Sayn gehörigen

Hälfte von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung von 1481 Juni 26]. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dingstag negst nach s. Mathias tag apostel.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 654.

1495 März 21

696

Johann und Godard Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden in ihren Streitigkeiten folgendermaßen durch Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, Johann von Nesselrode, Herrn zu Palsterkamp (*Paltzerkampe*), sowie Wilhelm von den Reven gütlich geeinigt: Sobald der Kölner Erzbischof das Amt Waldenburg einlöst, zahlen Godard oder seine Erben an Johann oder seine Erben 600 fl. als dessen Anteil an der Hauptsumme. Hat Johann eines seiner Kinder auszustatten oder anderweitig zu versorgen oder benötigen er oder seine Erben sonst Geld, so zahlen Godard oder seine Erben weitere 200 fl., sofern der Bedarf ein Vierteljahr zuvor angekündigt ist. Benötigen Johann oder seine Erben nach Ablauf des kommenden Jahres Geld, so zahlen Godard oder seine Erben nach Ablauf vierteljährlicher Ankündigungsfrist weitere 200 fl., gegebenenfalls also insgesamt 1 000 fl. — Johann und Godard verpflichten sich auf die Vereinbarungen, denen hierüber je eine gleichlautende Urkunde ausgestellt wird. — Siegler: die Mittler; Johann und Godard Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — *Uf saterstach na dem sondage Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2–4 ab, 5 erh. — Rv.: *Vertragh zwischen Goderten und Johannem gebruderen von Hatzfeldt de anno 1495 wegen der pfandtschillingen auf die churkolnische ümter Bilstein, Waldenburg und Schnellenberg, de 1495* (18. Jh.). — Nr. 655.

1495 April 28

697

Gerhard Graf zu Sayn belehnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit Burg und Tal Wildenburg, Hof und Gut zu Biebighausen (*Bubenkuyesen*) sowie mit der zur Grafschaft Sayn gehörigen Hälfte von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung von 1481 Juni 26]. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dinstagh nehst nach s. Jorgen dage.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Rv.: *Saynischer lehnbrief uber schloß und dal Wildenberg, dato 1495* (16. Jh.); Zusatz: *hier heist es „zu rechten manlehn“* (18. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 656.

Else (*Elß*), Tochter des Arnold (*Arntz*) aus Wissen (*uyß der Wyssen*), verzichtet auf freier Königstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie vor weiteren Leuten erblich auf alle Reichsrechte, so daß sie und ihre Erben künftig Eigen (*eyghen gotz leyn*) der Herren zu Wildenburg sind; sie und ihre Erben machen künftig von keinem ihrer Rechte Gebrauch. — Siegler: Peter Boff, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Uf dornstag nach unsern hern lichenß dage.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 657.

Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und seine Tochter Lukarde (*Luckel*) vereinbaren mit Johann von Merlau [*Merlh*] folgende Ehebedingung: Georg gibt seine Tochter dem Johann zur Frau und stattet sie mit 400 fl. Mitgift in der Weise aus, daß er Johann Sicherheiten dafür verschreibt. Auch stattet er sie angemessen mit Kleidung und sonst aus. Johann verschreibt seiner Frau seinerseits 400 fl. Wittum und 200 fl. Morgengabe, so daß sie insgesamt über 1 000 fl. nach Morgengaberecht und -gewohnheit verfügen kann. Sie kann nach Johanns Tod, solange sie als Witwe bei gemeinsamen Leibeserben verbleibt, Heiratgut, Wittum, Erbe, Eigen und Fahrhabe gebrauchen. Ihr sind, sobald sie sich mit den Kindern nicht mehr verträgt, ein Sitz, der in der Wittumsverschreibung bereits genannt ist, sowie angemessener Hausrat zuzustellen. Ihr folgen Heiratssteuer, Wittum, Morgengabe sowie ein Drittel der Fahrhabe gemäß Wittumsrecht und Landesgewohnheit in eine etwaige zweite Ehe. Den Kindern erster Ehe gegenüber ist sie damit abgegolten. Kinder aus weiteren Ehen von ihr nach Johanns Tode teilen sich mit den Kindern erster Ehe bei ihrem Tode zu gleichen Teilen in die durch sie hinterlassenen Erbfälle. Alle Kinder der gemeinsamen Mutter teilen untereinander alsbald nach ihrem Tod ihre Hinterlassenschaft. — Johann bleibt für den Fall, daß seine Frau ihn ohne gemeinsame Leibeserben hinterläßt, auf ihrem Wittum und auf allem, was von ihrer Seite herkam, ansässig. Mit seinem Tode fällt dies den nächsten Erben seiner Frau zu. — Lukarde beerbt, sofern sie Johann ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, alles was er an Erbschaft, Pfandschaft, Barschaft und Fahrhabe hinterläßt. Sobald dann auch sie gestorben ist, fällt alles, was von Johanns Seite herkam, seinen nächsten Erben zu, soweit sich dies nach Recht und Gewohnheit von Fall zu Fall gebührt. — Dies ist insgesamt vereinbarungsgemäß zu vollziehen. Die Wittums- und Schuldurkunden sind in aller Form auszustellen und

zu besiegeln. Georg und Johann verpflichten sich gegenseitig, diese Voraussetzungen vor dem ehelichen Beilager zu erfüllen. — Sachwalter und Dedingsleute waren: Hans von Dörnberg (*Doringen-*), Hofmeister; Johann Schenk zu Schweinsberg, Marschall; Johann von Breitenbach, Amtmann zu Eppstein; Eberhard (*Ebbert*) und Simon Gebrüder von Merlau (*Merlo*). — Siegler: Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von Merlau, die Mittler. — *Uf montag nach s. Jacobs dag des hl. aposteln.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 5, 6 ab, 3, 4, 7 stark besch. — Nr. 658.

1495 August 10

700

Die Streitigkeiten zwischen einem Hofmann (*hoebman*) zu Untertan (*Ungarten*), der dem Junker Johann von Krottorf gen. von Seelbach zugehört, auf der einen Seite und Tilman Rab gen. Zulant auf der anderen Seite bzw. zwischen dem beiderseitigen Gesinde, die dadurch entstanden waren, daß Tilman und seine Frau Hille Güter unterhalb des Hofes Untertan haben und daß sie sich gegenseitig Schaden zufügten, indem sie die Güter gegenseitig abweiden ließen (*mit veretzonge*), werden nun durch folgenden erblichen Gütertausch zwischen Tilman und seiner Frau Hille sowie Junker Johann und seiner Frau Gudtgen beigelegt: Tilman und seine Frau treten Folgendes ab: ein Wiesenstück mitten in der *hobicher hoe wesen*, die zu dem Hof gehört; ein Wiesenstück in der *Aurven* in der rechten *hoibwesen*; ein drittes Wiesenstück *under dem garten*, das außerdem an die *Sieg (Siege)* reicht und das sie *Otten Godert* abgekauft hatten; zwei Felder *unden in der Hobach*, von denen das eine oben an *Hanneß Backhüusers* Erbe, unten *of die hobe wese grenzt*, während das andere oberhalb des ersteren gelegen ist; dieses hatten sie *Barben Hannes* abgekauft. Junker Johann und seine Frau räumen hierfür ein: zwei Wiesenstücke gegenüber dem *Hobicher Wäldchen*, von denen das eine an der *Denecken* Wiesenstück reicht und außerdem neben der *hellinge wesse* gelegen ist, während das andere oben an der *Kalanders herrn* Gut, unten aber an die *Wiese* grenzt, die dem verstorbenen *Tolden Hen* gehörte; zwei Felder oberhalb des *Hobiger born*, von denen das eine unten an der *Denherten* Stücke, oben aber an die Stücke von *Johannes Treppeln* und *Babist Henchin*, außerdem vorne nach dem erwähnten *Born* zu bis an die Stücke des *Tolden Hen* reicht. Da die durch Junker Johann in Tausch gegebenen Stücke wertvoller sind, zahlen ihm *Tilman* und seine Frau außerdem 6 fl. — *Tilman* und seine Frau leisten, zugleich für ihre Erben, *Währschaftsversprechen*, wie im Gericht *Siegen* üblich. — *Dedingsleute* waren: *Gottschalk Greben* und *Albrecht Schelhart*, beide *Ratsleute* zu *Siegen*, *Hannes Fick (Ficke)*, *Schöffe vorm Hain (vorm haen)*, *Contze* von *Obersdorf (Opperstorf)*, *Gerichtsknecht*, sowie *Hannes* von *Achenbach*

(Achin-). — Siegler: Johann von Schönstein (Schoin-), Schultheiß zu Siegen vorm Hain, Evert von Obersdorf, Smitz Hermann von Wilnsdorf (Wylnitzstorf), Hannes Fick und die übrigen Schöffen zu Siegen vorm Hain (Schöffen- und Gerichtssiegel). — *Uf s. Laurentius dag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 659.

1495 Oktober 19, Ansbach

701

Friedrich Markgraf zu Brandenburg etc., Burggraf zu Nürnberg, belehnt den Ritter Asmus von Rosenberg, der sein Amtmann zu Uffenheim (-henn) und Rat ist, mit Folgendem zu Mannlehen, nachdem ihm dies mit dem Tod des Contze von Rosenberg als Sohn zugefallen war: Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen (Waltmanshoven) einschließlich Zubehör, soweit die Mark und der Zehnt dort reichen; das Holz in der Schön. Ritter Asmus und seine Erben sollen die Lehen gemäß Mannlehnsrecht und -gewohnheit des Burggrafenamts (-grafthums) Nürnberg innehaben, insgesamt unbeschadet seiner, seiner Erben, des Burggrafenamts Nürnberg und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — Montag nach s. Burckhartztag, Onolzpach.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 660.

1495 Dezember 16, Hambach

702

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. sagt dem Ludger von Winkelhausen Schadloshaltung zu, nachdem er sich zusammen mit anderen Räten und Angehörigen der Ritterschaft gegenüber Ritter Eberhard von der Schüren (Scheyren) wegen 1 100 Rhein. Goldfl. zuzüglich 66 Rhein. Goldfl. Jahrrente verbürgt hat, die am kommenden St. Andreastag (November 30) wegen der Lande Brügggen, Wassenberg und Borne (Borne) fällig sind. — Siegler: der Aussteller. — *Up den neisten gudenstach na s. Luciendage der hl. junferen, Hamboich.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Verschreibung vor 1 100 goltgulden auf die bedtbruchten zu Wassenberg und Born ahn Rutgen van Winkelhausen von herzog Wilhelm gegeben; Nachtrag: ex anno 1495 (16. Jh.).* — Nr. 661.

1495 Dezember 23, Hambach

703

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. sagt dem Ludger von Winkelhausen Schadloshaltung zu, nachdem er sich gemäß Haupturkunde zu-

sammen mit anderen gegenüber Rutger op dem Berge wegen 550 Rhein. Goldfl. zuzüglich 33 Rhein. Goldfl. Jahrrente verbürgt hat, die am kommenden St. Thomastag wegen der Lande Brügggen, Wassenberg und Born fällig sind. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten gudenstach na s. Thomasdaige des hl. apostels, Haimboich.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 662.

1496 April 25

704

Lorenz Bischof zu Würzburg (*Wirtzpurch*) und Herzog zu Franken belehnt den Ritter Asmus von Rosenberg mit folgenden Lehen des Stifts Würzburg zu Mannlehen: der Hälfte des Lehens der Kaplanei im Schloß zu Waldmannshofen; zwei Höfen zu Gülchsheim (*Gullichßheyem*), auf denen Mathes Hertlein bzw. Lorenz Ecke ansässig sind; zu Steinach unterhalb von Brauneck (*unter Bravneck*) eine Jahrgülte von 1 fl. und einem Fastnachtshuhn, die von einem Gut fällig ist, auf dem Contz Koler ansässig ist; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner auf dem Hof einschließlich Zubehör zu Geiselheim, auf dem Contz Herpel sitzt; den ganzen Zehnt zu Gülchsheim samt Zubehör; je der Hälfte des großen und kleinen Zehnten zu Sindolsheim (*Sindoltzheyem*); dem ganzen Zehnt zu Bofsheim; den Dörfern Neubrunn (*Nerovbrun*) und Oberndorf. Die Lehnsrechte und -gewohnheiten des Stifts Würzburg daran bleiben hierdurch ebenso unberührt wie die durch Ritter Asmus sowie Contz von Rosenberg dem Stift Würzburg erteilte Verschreibung. — Siegler: der Aussteller. — *Uf montag s. Marx des hl. ewangelisten tag.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 663.

1496 Juni 3

705

Eberhard (*Everdt*) von Holdinghausen (*Haldinchusen*) und seine Frau Katharina verkaufen an Johann von Ohle und seine Frau Margarethe (*Mairgret*) sowie beider Erben für eine quittierte Geldsumme Hof, Erbe und Gut zu Hofolpe (*Hof Olpe*) einschließlich Zubehör, wie dies Hencken Heyneman innehat. Sie verzichten hierauf erblich zu deren Gunsten, so daß sie hierüber wie über freies Eigen verfügen können, und leisten Währschaftsversprechen. — Dedings- und Weinkauffleute waren: Heinrich von Krombach (*Krum-*), Pastor zu Hundem; Gerhard Echenhalter, Heyneman Herder van Bordinchusen und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Erasmi episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 664.

Guda (Guytgy) von Gymnich, Witwe des Johann Kolf von Vettelhoven (*Kolfen van Vettelhoyve*), lag mit Emund (Emont) von Metternich wegen folgender Punkte im Streit: Zunächst forderte Emund sie auf, sie solle das Haus ihres Gemahls unbeschädigt lassen. Da sie dies nicht tat, verlangte er, sie solle das Haus wiederherstellen. Sodann verlangte Emund die Zustellung einer Rentenurkunde von Landskron (*Lantzcroyn*) sowie von 24 fl. für ein Pferd. Weiterhin brachte Emund vor Gericht gegen Guda vor, ihr verstorbener Gemahl und sein Schwiegervater habe ihn und dessen Tochter mit einer Jahrrente zu Rheinbach (*Reym-*) ausgestattet, mit der sie sich auf Lebenszeit seines Schwiegervaters begnügen sollten; nach seinem Tod sollten sie sich gemäß Heiratsurkunde verhalten. Desungeachtet habe sein Schwiegervater die Rente beigetrieben und sie ihm bisher nicht überlassen. Ferner habe sein Schwiegervater zugesagt, seine Tochter zum Beischlaf wie für Ritter üblich zu kleiden und zu reiten. Da dies nicht erfolgt sei, verlangte er von Guda Abhilfe. Ebenso verlangte er 24 fl. und 10 Ohm Wein dafür, daß sein Schwiegervater seine Tochter 2 Jahre vor dem Beischlaf in das Haus eines ehrbaren Mannes gebracht, Zehrung und *conkeyt* aber unbezahlt gelassen habe. Er verlangte Auslieferung aller besiegelten Urkunden, Rollen, Zettel und Register, die ihm wegen der Erbschaft zustehen. Schließlich sollte ihm rechtmäßig zustehen, was sie von dem Gut Vettelhoven *bynnen dem syevendem* nicht entfernt hatte. — Da Guda auf die Forderungen Emunds nicht eingehen wollte, wandten sich beide Parteien an Jacob von Büchel, Kanoniker zu Bonn, von Gudas Seite und Heinrich von Meller (*Melre*) von Emunds Seite als Mittler zu verbindlichem Entscheid. Die Mittler entschieden daraufhin wie folgt: Guda hat dem Emund unverzüglich die Urkunde von Landskron zuzustellen und zum Gebrauch zu überlassen. Zugleich hat sie ihm alle besiegelten Urkunden, Rollen, Zettel und Register auszuliefern, die ihm zu seiner Erbschaft dienlich sind; sie darf hiervon nichts zurückbehalten und ist verpflichtet, etwa nachträglich aufgefundene Unterlagen ebenfalls auszuliefern. Außerdem hat sie ihm bis zum kommenden St. Martinstag (November 11) zwei Betten zu geben, eines von 20 *stryffen* und ein weiteres von 16 *stryffen*, dazu je 1 Paar (*pair*) gute Schlaflaken und Kissen sowie je eine *pullurve* und *sartz*, auch schließlich eine wie üblich ausgestattete Bettstatt (*eyn bedstat, gekust ind bereydt, so eyn bedde mit synre zobehoir stain soll*). Bis zum gleichen Termin hat sie ihm 6 gute kupferne Töpfe, 4 gute Kessel und 3 gute Pfannen zu geben und die zu Haus Vettelhoven gehörigen 4 Hakenbüchsen (*haichenbussen*) dorthin zurückzustellen. Ebenso hat sie ihm bis zum gleichen Termin 7 Ohm Wein mit Faß zu geben. Damit ist sie von allen Forderungen Emunds frei. Danach soll sie kein bewegliches Gut und keine Erbschaft, soweit sie Emund von

seiten seines Schwiegervaters zusteht, einbehalten, sofern sie davon noch etwas hat; Emund soll dies insgesamt haben und darüber zu seinem Nutzen verfügen können. — Damit sind alle Streitigkeiten zwischen Guda und Emund, auch soweit sie Emunds Schwiegervater betreffen, beigelegt. Der Schiedsspruch gilt bei Strafe von 1 000 fl., von denen in jedem Falle teilweiser oder vollständige Zuwiderhandlung je 400 fl. dem Erzbischof von Köln und dem vertragstreuen Partner zufallen, während 200 fl. davon an die Mittler zu zahlen sind. Der Schiedsspruch bleibt desungeachtet gültig. Je eine Ausfertigung hiervon wird an beide Parteien ausgeliefert. — Siegler: Eckart Scharpmann von Lechenich und Godart von der Heiden (*van der Heyden*), Vogt zu Münstereifel (*-eyfel*), beide auf Bitten des Jakob von Büchel, der kein Siegel hat; Heinrich von Meller, auf seine Bitten Johann von Ahr, Amtmann zu Nürburg (*Nurburgh*). — *Up dynstagh des hl. cruytz avent syner verheevongen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3, 4 besch. — Nr. 665.

1496 Dezember 13

707

Ruprecht Abt zu Prüm verpachtet an Godert von Harff, Vogt zu Güsten, für die kommenden 12 Jahre den dortigen Zehnt, den seine Voreltern und er selbst bereits eine Zeit lang innehatten. Hierfür sind jeweils zwischen St. Remigiusstag (Oktober 1) und St. Martinstag (November 11) an Jahrpacht 50 Rödinger (*Rodynger*) Paar (*par*) Frucht fällig und zwar je 25 Ml. Weizen und Roggen sowie 50 Ml. Hafer. In jedem Säumnisfalle kann der Abt den Zehnt einziehen und nach Gutdünken anderweitig verpachten. Nach Ablauf der kommenden 6 Jahre ist die Verpachtung beiderseits jeweils ein halbes Jahr vor dem Tage St. Johannis Geburt (Juni 24) kündbar. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Buchstaben A, B, C, D zugunsten der Partner voneinander geteilt. — *Uf s. Lucien dach.*

Chirograph, Pap. — Nr. 666.

1496 Dezember 15

708

Johann und Gothart Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, bekunden, zufolge wiederholt ausgestellter Belehnungsurkunden, deren erste 1448 Januar 2 ausgestellt war, hätten sie von Johann Grafen zu Nassau, Vianden und Diez bisher die Hälfte von 60 oberländ. fl. Manngeld aus der Rentei Siegen bezogen. Für den Einlösungsfall mit 800 solcher fl. durch die Voreltern des Grafen Johann sei vorgesehen gewesen, daß sie oder ihre Erben diese Summe zum Erwerb von Erb-
gütern in der Grafschaft Nassau oder in deren Nähe verwendeten, um diese dann den Grafen zu Nassau zu Lehen aufzutragen. Da ihnen die

eine Hälfte, ihrem Vetter Georg (*Jorgen*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die andere Hälfte von 60 fl. Manngeld zusteht, quittieren sie dem Grafen Johann den Empfang von 400 Goldfl. Einlösungssumme und tragen ihm hierfür die ihnen eigenen Höfe zu Schmalenbach (*Sm-*) und Busenhagen (*Boesenhain*), beide im Kirchspiel Friesenhagen, einschließlich Zubehör zu Lehen auf. Sie waren bisher unbelastet und sollen künftig nicht anderweitig belastet oder veräußert werden. Darüber hinaus setzen sie für den Bedarfsfall ihre gesamten Eigengüter zu Unterpfang, namentlich ihre Höfe und Güter im Gericht Wildenburg. Alle alten Lehnurkunden bleiben gültig, ausgenommen die Verpflichtung des Grafen Johann und seiner Erben zu 30 fl. Manngeld. — Siegler: die Aussteller. — Nachtrag, wonach man am Samstag nach St. Peters- und Paulstag (1497 Juli 1) zu früher Stunde (*zu zitlicher dagezit*) in Siegen zu erscheinen hat, um dies endgültig zu vereinbaren (*dieße ding vuster zu sließen*). Das vorliegende Konzept ist dann mitzubringen. — *Uf donnerstag nach s. Lucien tag.*

Konzept (15. Jh.), Pap. — Nr. 667.

1496 Dezember 22

709

Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez belehnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seinen Bruder Gothart von Hatzfeldt, folgendermaßen erblich: mit den Höfen zu Schmalenbach und Busenhagen (*Bosenhain*) hinter Wildenburg, beide im Kirchspiel Friesenhagen, einschließlich Zubehör zu Mannlehen; ihrem Anteil an dem Haus und zugehörigen Garten zu Siegen, die dem verstorbenen Johann Grafen zu Nassau, Graf Johanns Onkel, gehörten, zu Burglehen, dazu mit der Freiheit wie für Burgmannen in Siegen üblich; mit ihren Anteil an dem Recht, auf den Höfen zu Achenbach, Untertan (*Underthen*) und Oberndorf je einen Mann einzusetzen, der den Grafen zu Nassau nicht zu Schatzung und Dienst verpflichtet ist, jedoch Land und Leute zu schützen hat. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. Auch räumt er den Gebrüdern von Hatzfeldt das Recht ein, ihren Anteil an Höfen, Zehnten und Gütern in der Grafschaft Nassau zu gebrauchen, die der verstorbene Gyse Hepe nach vorliegenden Urkunden an die Herren von Wildenburg verkauft hatte. Hiervon bleiben Leute und Güter ausgenommen, die die Vorfahren und Eltern des Grafen Johann von den Herren von Wildenburg gekauft hatten. Hierdurch insgesamt bleiben die Rechte der Grafen zu Nassau, ihrer Leute (*manne*) und Dritter uneingeschränkt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donnerstag nach s. Thomas des hl. aposteln tag.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. ab. — Nr. 668.

Johann Schenk zu Schweinberg bekundet, die Streitigkeiten zwischen den Hintersassen (*undersaeßen*) des Johann Grafen zu Nassau, Vianden und Diez sowie von Georg (*Jorge*), Johann und Gothart Vettern und Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gründeten auf einem durch Ritter Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, und ihm gefällten Entscheid. Er habe die Parteien heute zu Siegen angehört und dann aus Zeitmangel vereinbart, er und Ritter Bertram sollten am Mittwoch Abend nach Ostern (März 29) je einen Ritter und Schreiber nach Siegen entsenden. Vor diesen sollten die Parteien die Streitigkeiten weiter verhandeln, ohne zunächst den getroffenen Entscheid zu beeinträchtigen. Nach weiterer Anhörung sollten die 4 Abgesandten die Parteien gütlich oder nach Billigkeit verbindlich einigen. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden chirographiert, je eine hiervon den Parteien zugestellt. — *Uf sonntag nach conversionis Pauli.*

Chirograph, Pap. — Nr. 669.

Peter Kylmann, Kanoniker der Liebfrauenkirche in Düsseldorf, überträgt an Kirstgen Kuyllhoff und seine Frau Gertrud (*Geirde*) sowie an beider Sohn Wilhelm und seine Frau Katharina, die Schwager, Schwester, Neffe und *swegerussche* von ihm und seine nächsten Erben sind, gesunden Sinnes und aus besonderer Zuneigung den sog. Hof Holtum (*Houlthum*) im Amt Angermund und Gericht Kreuzberg und zwar einschließlich erblichen Rechten und Zubehör im gleichen Umfang, wie dies für ihn von Johann van Lanck und seiner Frau Sophia gekauft worden war. Die Erbkaufurkunde darüber überträgt er seinen Verwandten, so daß sie fortan hierüber erblich verfügen können. Vor Dietrich Breitscheit und Wilhelm im *Offerhuys*, Hofleuten des dem Kapitel zu Kaiserswerth gehörigen Fronhofs vor der Brücke, sowie vor Peter zu Stade, Wilhelm im *Offerhuys*, Heinrich Dorenbusch, Johann von Hulssen und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verzichtet er nach Recht des Fronhofs und des Landgerichts hierauf erblich zu deren Gunsten. Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, Dietrich Breitscheit, Wilhelm im *Offerhuys*, die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtsiegel). — *Up s. Peters dach ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 erh., 2 ab, 4 besch. — Nr. 670.

Johann von Kalkum gen. Leuchtmar und seine Frau Adelheid (*Alheit*) verkaufen an Gysgen Gogreve und seine Frau Margarethe kraft Erbkauf Hof, Erbe und Gut zu Zeppenheim einschließlich zugehörigen Rechten sowie altem und neuem Zubehör innerhalb und außerhalb des Amtes Angermund halb, dazu das zu der Hälfte gehörige Viertel Holzgewalt (*geweltz*) auf dem Forst sowie der Holzgewalt auf dem Lichtenbroich (*ind de gewelde up dem Lichtenbroiche*). Dabei handelt es sich insgesamt um freies und von Schulden und Renten unbelastetes Rittergut. Hierfür quittieren sie den Empfang einer zuvor vereinbarten Geldsumme. Da der Hof im Gericht Kreuzberg liegt und zum Fronhof Kalkum gehört, verzichten sie hierauf erblich zu deren Gunsten. Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Zeugen: Adolf von Kalkum gen. Losen (*Ailf van Calichem gen. van Loesen*) und Reinhard von Hammerstein, Hofleute des Fronhofs zu Kalkum, Peter zu Stade und Johann *Bellinckhoeven*, Schöffen zu Kreuzberg, die außerdem beide den Empfang der Gerichtsgebühr bestätigen. — Siegler: der Aussteller, Adolf von Kalkum gen. von Losen, Reinhard von Hammerstein, beide im Einvernehmen mit den übrigen Schöffen zu Kreuzberg und mit dem dortigen Schöffenamtssiegel. — *Up s. Geirtruiden dach der hl. junferen.*

Ausf., Perg., Sg. 1–4 besch. — Regest: E. Frhr. von Hammerstein-Gesbold, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein (1891) Nr. 905. — Nr. 671.

Kirstgen Roever verkauft an Junker Gysgen Gaugrebe und seine Frau Margarethe für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf Hof, Erbe und Gut zu Zeppenheim einschließlich altem und neuem Zubehör im Kirchspiel Kalkum, Gericht Kalkum, Amt Angermund sowie andernwärts halb, dazu das zu dieser Hälfte gehörige Viertel Holzgewalt auf dem Lichtenbroich. Dabei handelt es sich insgesamt um freies und von Renten und Schulden anderweitig unbelastetes Rittergut. Er leistet dieserhalb Währschaftsversprechen. Da die Hälfte im Gericht Kreuzberg liegt und zum Fronhof Kalkum gehört, verzichtet er vor Wilhelm Schyrp und Reinhard von Hammerstein, beide Hofleute des Fronhofs zu Kalkum, sowie vor Peter zu Stade und Johann *Belinckhoeven*, Schöffen zu Kreuzberg, hierauf erblich zugunsten der Käufer. — Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Hofleute und Schöffen bestätigen den Empfang der an sie fälligen Gebühren. — Siegler: Wilhelm Schyrp, Reinhard von Hammerstein, die Schöffen zu Kreuzberg

(Schöffenamtsiegel). — *Up s. Geirtruden dach der hl. junfern.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3 ab. — Regest: E. Frhr. von Hammerstein-Gesmold, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein (1891) Nr. 906. — Nr. 672.

1497 März 17

714

Georg (Jorge) von [Plettenberg]¹ versetzt dem Hermann von Neuhoft (Nigenhove) und seiner Frau Katharina für seine ihm geliehene Summe seine Gerechtigkeit an der Mühle zu Weringhausen (-husen) auf der Fretter (*up der Freteren*) erblich, behält sich jedoch das Recht zur Einlösung innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Peter ad cathedram (Februar 22) vor. — Dedingsleute waren: Friedrich (Vredericz) de Wrede gen. Supetut, Gert van Ruspe, Dietrich de Wrede zu Amfie, Hene und . . . von Weringhausen (Wernynchusen), beide zu Weringhausen wohnhaft. — Siegler: der Aussteller, Friedrich de Wrede gen. Supetut. — *Up s. Gerdruden dach der hl. junfrowen.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), Sg. 1, 2 ab. — Nr. 673.

1497 April 29, Werl

715

Knappe Johann von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Ritters Johann von Hatzfeldt, Drosts und Burgmannes zu Bilstein, verzichtet in der Pfarrkirche zu Werl vor dem Offizial und Siegler der Arnsberger Kurie, vor dem Notar Konrad Pagendorn, der zugleich Gerichtsschreiber der Arnsberger Kurie ist, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen zu seinem und seines verstorbenen Vaters Seelenheil auf die Hälfte seines Besitzes an beweglichen und unbeweglichen Gütern einschließlich Herrschaften, Einkünften und allem sonstigen Zubehör, soweit ihm dies gehört bzw. sein Vater ihm dies hinterlassen hat, erblich zugunsten des Kölner Erzbischofs. — Zeugen: Wilhelm Papen, Bürgermeister der Stadt Werl, Theodor Zelion gen. Brandis (Zehol gen. Brandeß), vormalig Bürgermeister der Stadt Werl, Gerhard Zelion gen. Brandis, Richter der Stadt Werl. — Notariatsinstrument des Konrad Pagendorn, Gerichtsschreibers der Arnsberger Kurie. — *Die . . . sabbati XXIX. et penultima mensis Aprilis.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß stark besch.), lat. — Nr. 674.

¹ Die Ergänzung der Lücke ergibt sich durch Vergleich mit einer zweiten Ausf. der Urk. (StA Münster: Depos. von Plettenberg, Urk. Nr. 667); frdl. Hinweis von K. Niederau, Wuppertal.

Dorothea, Witwe des Ritters Johann von Hatzfeldt, Drosts und Burgmannes zu Bilstein, verzichtet in ihrem Wohnhaus in der Stadt Attendorn vor dem Offizial der Arnsberger Kurie, vor dem Notar Konrad Pagendorn sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen, zugleich im Namen ihres Sohnes Johann, auf die Hälfte ihres Besitzes an beweglichem Gut einschließlich Herrschaften, Einkünften und sonstigem Zubehör, soweit sie dies innehat bzw. ihr Gemahl ihr dies hinterließ, erblich und zur uneingeschränkten Verfügung zugunsten von Hermann Erzbischof von Köln und seinen Nachfolgern. — Zeugen: Magister Johann Paelsol, Peter Kremer, beide Vikare, Heinrich Hegener, Bürgermeister der Stadt Werl. — Notariatsinstrument des Konrad Pagendorn, Klerikers der Osnabrücker Diözese, Gerichtsschreibers der Arnsberger Kurie. — *Die . . . ultima mensis Aprilis, Attendorn.*

Abschr. [16. Jh.], Pap., lat. — Nr. 675.

Vor Heinrich Blarre und Peter van Ympel, Schöffen zu Neuß (Nuyss), verkaufen ihr Mitschöffe Johann Greve und seine Frau Katharina an den dortigen Ratsmann Johann Ailbertz und seine Frau Celie für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 5 oberländ. Rhein. fl. Erbrente zu je 24 Weisspf. in jeweils in Köln gültiger W., jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigiustag (Oktober 1) von 40 oberländ. fl. Erbrente lieferbar, die von einem am Obertor (*oiverportzen*) gelegenen und dem Ludolf von Velbrück gehörigen Hof fällig ist. Sie verzichten zu deren Gunsten auf die 5 fl. Erbrente und leisten Währschaftsversprechen. In jedem Säumnisfalle können die Käufer die 5 fl. Erbrente, alle Rückstände und dadurch etwa bedingte Unkosten von den 40 fl. Erbrente betreiben. Wollen Johann und seine Frau die 40 fl. Erbrente teilweise oder ganz verkaufen, sie versetzen oder anderweitig belasten, so kommen die Käufer vor anderen als Empfänger in Betracht. — Siegler: Heinrich Blarrer und Peter van Ympel, Schöffen zu Neuß. — *Up dinxtage neist na andacht van deme hl. pynxstdage.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 2 stark besch. — Rv.: 1) *Abgeloist 1639*, [Unterschrift]; 2) *Hamhof, overländische Rheinische gulden* [17. Jh.]. — Nr. 676.

Im Hause des Wilhelm von Sütphen, das in der Stadt Neuß an der Trappe liegt, fordert Ritter Heinrich von Hompesch im Namen seines

Stiefsohnes Stephan Quad im Beisein von Notar und Zeugen, die im Folgenden genannt sind, nachmittags um 7 Uhr den Ludger von Winkelhausen auf, seine ebenfalls anwesende Tochter Agnes, Witwe des Wilhelm von Plettenberg, dem Stephan Quad zur Frau zu geben. Ludger teilt nach Beratung mit seinen Freunden dem Ritter Heinrich seine Einwilligung unter der Bedingung mit, daß Agnes hiermit einverstanden sei und auf seinen gesamten gegenwärtigen und künftigen Besitz verzichte. Nachdem man sich soweit geeinigt hatte, folgt Agnes der Aufforderung ihres Vaters und verzichtet erblich auf ihren Kindteil an Hab und Gut ihres Vaters und zwar zu seinen sowie ihrer Brüder und Schwestern Gunsten. Sodann vereinbaren Ritter Heinrich und Ludger die Ehe zwischen Agnes und Stephan. — Zeugen: Knappe Simon von Velbrück, Knappe Heinrich von Reuschenberg. — Notariatsinstrument des Notars Hermann Lippia aus Neuß, Klerikers der Kölner Diözese, mit dessen Signet.

Ausf., Perg. — Nr. 677.

1497 November 7

719

Ritter Gottschalk von Harff und seine Frau Johanna von Hoemen und von Odenkirchen, Herr und Frau zu Alsdorf (*Ailstorpe*), bekunden, ihre in der Pfarrkirche zu Kirchberg (*Kirberich*) begrabenen Schwiegereltern und Eltern hätten für sich und ihre Nachfahren ein erbliches Jahrgedächtnis zu Quatember mit 4 Priestern gestiftet. Hierfür seien an die Priester je 5 sh. und an den Küster 1 sh. fällig, d. h. jeweils 10½ Weisspf. und jährlich insgesamt 42 Weisspf. Auch hätten diese dem jeweiligen Pastor dort eine weitere Stiftung dafür gemacht, daß er sonn- und feiertags im Chor Fürbitte für Johanna und ihre verstorbenen Eltern tue und daß zu Quatember 1 Sm. Weizen an Weggen, 1 Sm. Roggen an Ruckgen Mycken sowie je 1 Sm. Weizen und Roggen an Fronleichnamstag gespendet werde, so daß jährlich je 1 Ml. Weizen und Roggen fällig seien. Zur Sicherung und zum Vollzug der Stiftungen vermachen Ritter Gottschalk und seine Frau vor Richter und Schöffen zu Kirchberg und Alsdorf (*Altdorpe*) dem Tilmann, Regens der Kapelle in Linzenich (*Lyntze-*), und seinen Nachfolgern folgende Pachten: 1) für die Spenden: 7 Sm. 1 Vt. Roggen von *Loifs* Erben zu Bourheim (*Bornhem*) wegen Land jenseits des Weges von Kirchberg nach Bourheim, das nach dem Kirchberger Weg zu neben Land des *Daeme* von Bourheim (*Bornheim*) sowie neben 1½ M. des Pastors zu Kirchberg gelegen ist, die an den Patterner (*Patthern*) Weg reichen; 11 Vt. Roggen von *Greitgen Roilkes* für Land zwischen dem *Kasteyen busche* und der *Rur* (*Ruyren*) und zwar jenseits der *wassersteden* zwischen *Mühlenland* (*moelen lant*) und Land des *Feygen Lau-*

wertz; außerdem reicht dieses Land an dem nach Kirchberg zu gelegenen Ende an Land des Johann Moyartz. Diese Kornlieferungen machen zusammen 2 Ml. aus. Da 1 Ml. Roggen jedoch nicht 1 Ml. Weizen entspricht, vermachen sie weitere 5 Vt. Roggen, die Johann up dem orde zu Jülich jährlich und erblich für Land zwischen deme Trips und solchem der Kapelle zu Linzenich liefert, aus dem Tilmann einen Kamp gemacht hat. — 2) für die Jahrgedächtnisse: 2 Ml. Roggen von Johann von Bourheim und seinen Erben für Land zwischen Bourheim und der Aachener Straße zwischen 2 M. der Kirche auf der einen Seite sowie 2¹/₂ M. des Niennen van Wynsturven auf der anderen; 1 Ml. Roggen von Lentzen Scholartz für den Vorhof (vurhoeve) gegenüber der Obermühle (oevermoilen) zu Kirchberg. — 3) dem Pastor wegen Fürbitte im Chor, Grabgang und Beleuchtung der Kirche bei Haltung des Jahrgedächtnisses: 1¹/₂ Ml. Hafer von dem bereits genannten Lentzen Scholertz, die er außerdem für die erwähnte Pachtung liefert; 1/2 Ml. Hafer von Johann Bardenheurver für Weide und Land am Weinhaus ([?] by dem roynhuse) an der Inde (Ynden); 1/2 Ml. Hafer von Fritz van Buxdorpe und Daniel Smyt von Kirchberg für 4 M. Land yn dem Deifendaile im Bourheimer Feld, die je an einem Ende und einer Seite neben Land der Nonnen zu Wenau (Weynauwen) gelegen sind und zu den Rechten der von Harff zu Bourheim gehören. — 4) für die Beleuchtung außerdem 9 Weisspf. von Thomas Smyt für 1 M. Land am Weytberge zu Bourheim. — 5) für die Präsenz des Küsters 2 Weisspf. von Dierich yn der gassen zu Alsdorf für Land an der Inde. — Wer den Vollzug der Stiftung behindert, verfällt himmlischer Strafe, so daß seine Ackerfrucht auf dem Feld und in der Scheune ebenso verdirbt wie sein Vieh im Stall. — Richter und Schöffen zu Alsdorf bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. Die Urkunde wurde doppelt ausgefertigt. Während Gottschalk ein Stück hiervon einbehält, übergab er die andere zur Hinterlegung in Kirchberg yn den kump by die keilcken. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich (Schöffenamt-siegel) auf Bitten von Richter und Schöffen zu Alsdorf, die durch den Aussteller um Besiegelung gebeten waren, jedoch kein Siegel haben. — Up dynstach neist nae s. Lenartz dach.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 678.

1497 November 18

720

Johann von Seelbach gen. Krottorf verkauft, nachdem die Angelegenheit auf Weisung seiner Herren und Jungherren von Sayn in der Kirche zu Daaden aufgerufen wurde, dem Priester Heinrich von Daaden (Dadyne) für quittierte 50 fl. zu je 24 Kölner Weisspf., die er zu seinen und seiner Kinder Gunsten verwendet, kraft Erbkauf sein Fünftel am Ampsdorfer

(Amstorfer) Hof einschließlich Zubehör. Er leistet Währschaftsversprechen, wie für erbliche Käufe und im Gericht Daaden, worin das Land gelegen ist, gericht- und landesüblich. Den Fust von Daaden (Füeste zu Daaden), die den Anteil schon eine Zeitlang zu Lehen tragen, bleibt dieser vereinbarungsgemäß noch 3 Jahre belassen; Priester Heinrich bezieht währenddessen den von ihnen fälligen Zins. Nach Fristablauf können Priester Heinrich oder der jeweilige Inhaber dieser Urkunde den Anteil selbst gebrauchen, zu Lehen austun oder sonst darüber wie über Erbgut verfügen. Johanns Währschaftsversprechen gilt dann auch gegenüber etwaigem Schaden durch die Fust von Daaden oder andere. Die Fust von Daaden werden demgemäß zum Gehorsam aufgefordert. Johann behält sich erbliches Einlösungsrecht des Anteils mit 50 fl. vom Tode Priester Heinrichs an vor. Dieser kann in jedem Schadensfalle über die gesamten übrigen Güter Johanns innerhalb oder außerhalb des Gerichtsweges verfügen, bis ihm Währschaft in der erwähnten Weise geleistet ist. — Siegler: der Aussteller: Oster Henne, Schultheiß, Heinrich von Mauden (Mueden), Paulus Smeet, Listhenne Johann, Kochs Tonius, Johann Man, Hermans Heintze, Tiel Fischer, Guten Godert und Clock Henne, Schöffen des Gerichts Daaden (Gerichtssiegel). — *Uf sonnabint nach s. Mertinstag des hl. buschofs.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit und Mäusefraß besch.), Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 679.

1497 Dezember 4

721

Wilhelm von Seelbach und seine Frau Agnes verkaufen ihrem Vetter und Schwager Johannes von Hohenseelbach (Hoe Selbach) für quittierte 150 fl. zu je 24 Weisspf. kraft Erbkauf ihre Hälfte des zum Hof (zum hobe) genannten Hofes im Kirchspiel Wissen *uf der Wysßen* mit allem Zubehör. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen und verzichten zugunsten des Käufers erblich auf die Hälfte. — Siegler: Adolf Quad (Aylf Qüade), Arnold von Vinxel (Fonf synnen). — *Uf mantag nach s. Andrees apostoli dag.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Molendal anno 1497 mandag nach Andree [~~durchstrichen: den helligen dry konigsdag~~] verkeuft Wilhelm van Selbach Johan van Hoen Selbag den hof zum hof in der herrschaft Willenberg im kirspele Wissen gelegen vor 1½ c. gl. (16. Jh.). — Nr. 680.

1497 Dezember 14

722

Hans von Dörnberg (Doringenberck), Ritter Johann von Hatzfeldt und Gerlach von Breitenbach führen — gemäß Abschied der Räte der Her-

ren zu Jülich und Hessen, der nach Ausweis einer Urkunde vom vergangenen Dienstag nach dem Tage Conceptionis Marie (1496 Dezember 13) auf dem Tag zu Wildenburg getroffen wurde, — folgende Einung zwischen Georg (J-), Johann und Goedert Vettern und Gebrüdern von Hatzfeldt auf dem von ihnen zu Hatzfeld (*Haitzfeldt*) festgesetzten Tag über deren Streitigkeiten herbei: Wegen der Wohnung innerhalb des Schlosses zu Hatzfeld bestimmen sie, daß Johann und Goedert sowie beider Erben das Haus rechter Hand vom Schloßeingang von unten an bis unters Dach und bis zur Mitte des Tores unterhalb dieses Hauses zu ihrem Teil innehaben sollen. Das erwähnte Tor ist durch Georg (*Jorge*), Johann und Goedert gemeinsam zu gebrauchen und zu gleichen Teilen instand zu halten. Dessen nächtliche Schließung soll Johann und Goedert obliegen. Jeder von ihnen kann nach Belieben innerhalb des erwähnten Tores ein weiteres Tor zu seiner Wohnung und zu seinem Anteil machen. Ferner können Johann und Goedert an ihrem Anteil des Hauses außerhalb der Pforte auf der rechten Schloßseite einen Stall anbauen. Den Zwinger neben ihrem Haus können sie bis an das neue Häuschen, das Georg gebaut hat, benutzen. Weiter sollen sie Georgs Garten außerhalb der Mauer sowie die Mauer, die vor diesem Garten hergeht, innehaben. Den inneren Platz dürfen sie nicht verbauen, so daß niemand bei Ein- und Ausfahrt oder Viehtrift behindert wird oder Schaden erleidet. Georg hat etwa innerhalb der kommenden 3 Jahre die außen vor dem Garten gelegene Mauer in gleicher Höhe, Breite und Dicke aufzuführen wie diejenige unterhalb von Georgs Scheuer, die an diesem Garten gelegen ist. — Johann und Goedert sowie beider Erben sollen den Hof zu Remern und die *Heyntzigeß wesen* mit der Maßgabe innehaben, daß Georg und die Seinen von dem Hof in gleicher Weise Brand, Weide und Holz innehaben, wie dies bei ihrem verstorbenen Vetter Johann von Hatzfeldt üblich war. Außerdem haben Johann und Goedert an Georg und seine Erben ihre bisherigen Anteile und alle ihre Gerechtigkeiten, die sie bisher in und um Schloß Mellnau (*-nawwe*) innehatten, abzutreten. — Mit dem Hof zu Oberkrottorf (*ower Krottorf*) ist es gemäß Teilungsurkunde zu halten. — Johann soll den Hof zu Gösingen behalten, den er jetzt pfandweise innehat; er kann ihn weiterhin mit Diensten und sonstigen Rechten (*ander oeberkeyt*) gebrauchen. Entsprechend soll Georg der Hof zu Stausberg (*Stües-*) einschließlich Diensten und Rechten (*oberkeyt*) vorbehalten sein. Sofern Johann den Hof zu Gösingen nicht mehr innehat, steht dieser dem Georg gemäß der erwähnten Teilungsurkunde zu. Entsprechend steht dann Johann der Hof zu Stausberg zu. — Von den neuen Höfen in Langenbach, die Johann jetzt pfandweise innehat, soll er das ausgeliehene Geld wieder einnehmen und die Höfe dem Georg gemäß der erwähnten Teilungsurkunde zukom-

men lassen; hierüber hat er Wilhelm von den Reven (-ben) zu benachrichtigen. — Die zu Friesenhagen (*Friessenhaen*) ansässigen und ungeteilten gemeinen Leute (*gemeynen menner*) sollen den drei von Hatzfeldt insgemein mit Diensten und Gerichtszwang verbunden sein. — Die Mühle und Ölmühlen sollen sie zu gleichen Teilen nutzen und instand halten. — Johann und Goedert haben ihrem Vetter Georg alle Blei- und Silbergruben (*blien und sylberen katen*) sowie alle sonstigen Bergwerke in der Herrschaft Wildenburg unverzüglich zu seinem Anteil zukommen zu lassen und ihm seine Zehnten und Gerechtigkeiten daran einzuräumen. Sie dürfen davon fortan nur im gegenseitigen Einvernehmen etwas verkaufen oder verleihen. — Hinsichtlich versetzten oder verpfändeten Gütern oder Zehnten zu Wildenburg oder Hatzfeldt ist es gemäß genannter Schiedsurkunde zu halten. — Mit der Wiese *boben dem obersten wyher* und dem Acker *uf deme Bluemenberg* ist es gemäß Teilungsurkunde zu halten. Sofern Johann die Wiese und den Acker behalten will, hat er Georg andernwärts angemessenen Ausgleich zu schaffen. Wegen folgender Schulden, die die von Hatzfeldt bisher gegenseitig hatten, wird vereinbart, daß diese niedergeschlagen werden: — 300 fl., die Johann und Goedert dem Georg zur Förderung seines Baues zu Wildenburg geben sollen, — 150 fl. und 7 Fuder Wein, die Georg an überfälligen Zinsen aus der Herrschaft Wildenburg und von Merten zustehen, — etwa 400 fl. von denen von Lützeroth (*Luytzeraidt*), — etwa 400 fl. von Roessen, — etwa 100 fl. von Hennychen Petzdorf, — etwa 100 fl. von Heyntz von Derschen (*Derße*), — die Schuld von Reinhard Hüneß von Karthaus (-hüs) und von Bornhausen (*Bornhüs*) her, — etwa 73 fl. Überschuß an Solmsischem (*Solmschen*) und Nassauischem (*Nassaugeschen*) Manngeld, die Georg (*Goerghe*) dem Johann und Goedert schuldig sein soll, — das am Schloß und an der Mühle zu Wildenburg sowie das zu Merten verbaute Geld, — alle übrigen gegenseitigen Schulden. — Von ihren Eltern herrührende Forderungen und Ansprüche gegenüber denen von Rossem (-n) und anderen haben die von Hatzfeldt künftig gemeinsam zu vertreten. Sie dürfen sich dieserhalb ohne gegenseitiges Einvernehmen in keinerlei Vereinbarung einlassen; gegebenenfalls darf dies den anderen nicht zum Schaden gereichen. Durch die nunmehrigen Vereinbarungen nicht geregelte Streitigkeiten in der Herrschaft Wildenburg haben Georg auf der einen Seite sowie Johann und Goedert auf der anderen Seite am kommenden Montag nach dem Sonntag *Quasimodogeniti* (1498 April 23) mittags im Dorf Friesenhagen ihren Schiedsleuten vorzutragen. Diese haben dann die währenddessen ihrer Eide entbundenen Ältesten zu sich und die Gebrechen in Augenschein zu nehmen, woraufhin diese dann zu entscheiden und zu vertragen haben. Darüber ist eine Urkunde anzulegen, die ungeweigert zu vollziehen ist. — Damit sind alle genannten Streitig-

keiten beigelegt unbeschadet der durch die von Jülich und Hessen und deren Leute herbeigeführten Scheidung. Die von Hatzfeldt haben sich künftig gegenseitig zu unterstützen. Künftige Streitigkeiten haben sie untereinander zu vergleichen. Andernfalls haben sie sich durch zwei Freunde vertrauen zu lassen. — Von den hierüber ausgefertigten beiden gleichlautenden Urkunden wurde je eine an die beiden Streitparteien ausgeliefert. — Siegler: die Mittler, Georg, Johann und Goedert von Hatzfeldt. — *Uf donnerstag nach Lucie.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 659. — Nr. 681.

1497 Dezember 21

723

Hans Volbert zu Hofolpe (*Hof Olpe*) und seine Frau Alcke räumen dem Johann von Ohle und seiner Frau Margret, von denen sie Hof und Gut zu Hofolpe gemäß besiegelter Urkunde kraft Erbkauf gekauft haben, das erbliche Recht ein, den Hof nach Ablauf von 14 Jahren jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) mit 66 Goldfl. einzulösen. Nach einer derartigen Einlösung sollen Johann, Margret oder beider Erben ihnen oder ihren Erben den Hof für die Schuld überlassen, die nun vor anderen darauf steht, auch ihnen und ihren Erben Vorkaufsrecht einräumen. — Dedings- und Weinkaufleute: Heyneman Herder zu Wordinchusen, Hans Smedt zu Hundem, Hans Gronervalt und andere. — Siegler: der Aussteller. — *Ipsa die Thome apostoli.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 682.

1498 März 15

724

Ludwig von Seelbach quittiert dem Heinrich von Daaden den Empfang von 12 fl. zu je 24 Kölner Weisspf. auf ein Fünftel des Ampsdorfer (*Amß-*) Hofes zu Daaden und willigt darin ein, daß Heinrich auf Lebenszeit in dem Fünftel unbeeinträchtigt bleibt. Er räumt Heinrichs Erben oder, wer sonst im Einvernehmen mit ihm diese Urkunde innehat, das Recht ein, sobald Heinrich gestorben ist, die 12 fl. einzulösen. Diese sind dann zusammen mit den an seinen Bruder Johann gezahlten 50 fl. zu erstatten. Das Fünftel ist dann hiermit einzulösen. — Weinkauf- und Dedingsleute: Wolf Aemricher, Peter von Altenseelbach (*Alden Sel-*), Konrad Gutzbergh. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donerstag Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 683.

Tyl, Johann, Bertram und ihre Geschwister, die Kinder des verstorbenen Henne von Wintershagen (Vendershain) sind, sowie Moül Hengen und Johann Baest, die zugleich ihre Gemahlinnen vertreten, verzichten zugunsten von Junker Godert von Hatzfeldt erblich auf ihre Ansprüche an das Sommergut (*soemer guede*) genannte Erbe und Gut bei Kappenstein (*Cappensteyn*), das die Herren von Wildenburg lange Zeit innehatten, nachdem Junker Godert bei den Erben zu Steeg im Kirchspiel Friesenhagen eine von ihren Voreltern herrührende Schuld getilgt hat. — Siegler: Johann von Scheid gen. Weschpfennig (*Scheyde genant Wespenninck*), Hermann of dem Hamer, Schultheißen. — Of s. Urbanus dag.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 684.

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc., setzt, zugleich für seine Erben und Nachfolger, den Werner von Hompesch als Amtmann seines Anteils an der Herrschaft Tomburg (*Thon-*) und Miel (*Myle*) ein und räumt ihm seinen Anteil einschließlich Einkünften und Nutzungen ein. Hierfür sind jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) 100 oberländ. fl. zu je 24 Weisspf. in zu Tomburg und Miel gültiger W. an ihn oder seinen Vogt oder Kellner zu Münstereifel (*Munster Eyfel*) gegen Quittung fällig. Der Anteil fällt mit Werners Tod heim. Werner hat die üblichen Pflichten zu erfüllen, auch Verfügung über Ge- und Verbot. Er hat Geleit zu gewähren außer solchen, die ungesühnte Feinde Herzog Wilhelms oder seiner Hintersassen (*undersaissen*) sind. Werner oder seine Knechte werden durch Herzog Wilhelm nicht zur Rechenschaft gezogen, sofern sie jemanden in Ausübung ihres Amtes töten oder ihm Schaden zufügen. Werner, seine Knechte oder sein Gesinde können Aufgegriffene frei geben, die sie nicht mit Ehre halten können. Werner oder die Seinen erhalten Ersatz für Schäden, die ihnen bei Geschäften wegen Herzog Wilhelms Anteil an der Herrschaft entstanden sind. Sie haben Aufgegriffene, die sie mit Ehre halten können, an Herzog Wilhelm auszuliefern. — Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Vidimus und Transsumpt hiervon haben gleiche Gültigkeit. Werner erhält bei Bedarf auf Antrag eine neue besiegelte Urkunde ausgestellt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten donnestach na dem sondach Exaudi.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 685.

Zwischen Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Anna, Tochter des Coirdt Kettler (Kette-) zu Assen, wird durch Vermittlung beiderseitiger Freunde folgende Eheberedung vereinbart: Coirdt hat den Godert einen Monat vor dem kommenden Fastabend (Februar 10) oder, sobald er hierzu Zeit hat, nach Assen kommen zu lassen, um beizuschlafen. Auch hat er seine Tochter spätestens am Fastabend nach Wildenburg zu bringen und ihr 1 000 Rhein. Goldfl. Mitgift und Brautschatz zu geben. Die Hälfte hiervon ist bei der Heimführung auszuzahlen. Wegen der übrigen 500 fl. wird vereinbart, Godert solle sie den durch besiegelte Urkunden gesicherten Ansprüchen des Coirdt gegenüber den Stiften Köln und Paderborn entnehmen, sobald über diese entschieden wird. Ist dies nicht mehr zu Coirdts Lebzeiten der Fall, so haben seine Erben den Betrag innerhalb eines Jahres nach seinem Tod zu zahlen. Auch hat Coirdt seine Tochter mit Kleidern und Kleinodien nach Zuneigung und Gebühr auszustatten. Godert hat Anna mit einer Leibzucht so auszustatten, wie dies einer Frau, die Kinder hat, nach Zeit und Landesgewohnheit gebührt. — Stirbt Anna, ohne mit Godert gemeinsame Kinder zu hinterlassen, so haben er oder seine Erben 500 fl. unverzüglich zu erstatten, sofern 1 000 fl. Brautschatz gezahlt sind. Stirbt Godert ohne lebende Leibeserben vor Anna, so haben seine Erben ihr 1 000 fl. Brautschatz wiederzugeben, sofern die 1 000 fl. gezahlt sind, und ihr außerdem 500 Goldfl. darauf zu zahlen. Bis zur vollen Auszahlung dieses Betrages soll sie auf allem an Erbe, Gütern, Schlössern, Gülten und Renten ansässig bleiben. Sobald die Zahlung erfolgt ist, hat sie keine weiteren Ansprüche wegen Leibzucht und Gütern Goderts. Doch bleiben ihr Morgengabe und ihre Rechte als Frau (*frowelycken rechten*) auf Lebenszeit vorbehalten. — Sterben Godert oder Anna vor Heimführung und Beischlaf, so ist einer dem anderen im Hinblick auf diese Eheberedung und deren Vollzug lediglich freundschaftlich verbunden. — Coirdt Kettler als Sachwalter sowie Ritter Godert Kettler und Jaspar von Oer (Oir) als Bürgen versprechen, zugleich für ihre Erben, dem Godert die Leistung des Brautschatzes in voller Höhe sowie entsprechend den Vereinbarungen. Mit der Leistung des Brautschatzes sind Godert und Anna wegen Annas Ansprüchen an das väterliche und mütterliche Erbe und Gut abgegolten. Anna bleiben dann lediglich weitere Beifälle vorbehalten. — Die Partner verpflichten einander durch Handschlag auf die Vereinbarungen. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über dem Namen *Jhesus* voneinander getrennt. — Mittler: Godert Kettler, Ritter; Jaspar von Oer; Johann von Hatzfeldt, Ritter; Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Sieger: Coirdt Kettler, Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die Mittler. — Am dage Marie Magdalene.

Chirograph, Pap., Sg. 1 ab, 2–6 stark besch. — Nr. 686.

In den Streitigkeiten zwischen Gerhard Grafen zu Sayn auf der einen Seite sowie Georg (*Jorge*), Johann und Godert Vettern und Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite wegen etlichen wieder aufgefundenen Gütern aus der Herrschaft Wildenburg zom Hagedorn, die mit Wagen aus der Grafschaft Sayn abgefahren waren, sowie deswegen, weil Diener der von Hatzfeldt, die in die Grafschaft Sayn geschickt waren, Wagen und Güter aufgriffen und an sich nahmen, vermittelt Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, dahingehend, den Streit während 6 Wochen, d. h. vom Ausstellungstag dieser Urkunde an bis zum Sonntag nach dem kommenden Kreuzerhöhungstag (September 16), auf sich beruhen zu lassen. Währenddessen setzt Ritter Bertram einen Termin zwischen den Parteien an, zu dem die Parteien mit Vormund zu erscheinen haben, um Rede und Gegenrede anzuhören und um gütliche Einigung zu versuchen. Beide Parteien mit ihren Freunden und Verwandten haben zu diesem Termin voreinander freies Geleit. Während der 6 Wochen können beide Parteien und alle, die hiermit zu tun haben, voreinander unbesorgt sein. — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden angefertigt. — Siegler: Gerhard Graf zu Sayn, Johann und Godert Gebrüder von Hatzfeldt. — *Des nesten sundags nach s. Peter ad vincula.*

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 ab, 3 erh. — Rv.: Von keinem Bedeuten, anschreiben von Sayn wegen verschiedenen irrungen, ex saec[ulo] XV. (18. Jh.) — Nr. 687.

1499 Februar 22

729

Hermann Erzbischof zu Köln vergleicht sich mit Johann und Goedart Gebrüdern von Hatzfeldt wegen folgenden Rückständen: rückständige Renten wegen 500 fl., die Hermanns verstorbener Vorgänger Ruprecht deren verstorbenem Vater Ritter Johann von Hatzfeldt auf die Kellerei Arnsberg (*Arnßburgh*) verschrieben hatte; ihre Unkosten, während sie Schnellenburg (*Snellenbyrgh*) innehatten; Ersatz für verlorene, verunglückte und verendete Pferde; Ausstände an Sold, Dienstgeld und Zehrung sowie Ersatz für durch Quittungen belegte Unkosten und Schäden, die ihnen in seinen Diensten entstanden sind. Hierfür sagt er ihnen 4 094 oberländ. Rhein. fl. zu und zwar in folgender Zahlungsweise: Innerhalb von einem Monat, nachdem der Rheinstrom wieder geöffnet ist, erhalten sie 250 fl. Abschlag. Sodann erhalten sie von Ostern des kommenden Jahres an jeweils innerhalb von 14 Tagen danach weitere 500 fl. Bei Zahlungssäumnis von mehr als einem Fälligkeitstermin erhalten sie für je 100 fl. Schuld weitere 5 fl., bei Zahlungssäumnis über einen weiteren Fäl-

ligkeitstermin hinaus abermals 5 fl. je 100 fl. Schuld. Bei teilweiser oder vollständiger Zahlungssäumnis haben sie die Fälligkeiten mündlich oder schriftlich anzumahnen. Danach können sie bei fortdauernder Zahlungssäumnis über ein Vierteljahr hinaus die überfälligen Beträge von Hab und Gut des Erzstifts und seiner Hintersassen (*undersassen*) ohne Einspruchsrecht des Erzstifts einfordern. Sie können dies in Schlössern oder Flecken von ihnen oder von Dritten betreiben, dies verkaufen oder selbst behalten. Wer ihnen bei solcher Pfändung hilft, begeht gegenüber dem Erzstift und seinen Hintersassen keine Missetat; ihnen widerfährt dieserhalb keine Ungnade. Für die beim letzten Fälligkeitstermin überfällige Summe erhalten sie je 100 fl. jährlich weitere 5 fl. Gegebenenfalls darf das Erzstift die Ämter Birstein (*Beyl-*) und Waldenburg, die wegen eines anderen Geldbetrages an sie verpfändet sind, nicht einlösen, bis die überfälligen Beträge getilgt sind und Schadensersatz geleistet ist. — Siegler: der Aussteller; Domdekan und -kapitel zu Köln (Domkapitelssiegel). — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1528 Januar 30 (*donnerstack nach s. Paulous bekerong*) auf Grund des Originals durch Goedart von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Georg (*Jorgen*). Siegler: Goedart von Hatzfeldt. — *Uf fritach nae dem sondaghe Invocavit.*

Abschr. (16. Jh.) von begl. Abschr., Pap. — Rv.: *Papier de 1523 gemäß obiger handschrift Godfridus von Hatzvelt, Goergen sohn; diese kopia dient nicht mehr, gehört zu den von Churköln abgelegten pfandschaftsgeldern des amts Birstein, Waldenburg; vide Birstein, Waldenburg (18. Jh.). — Nr. 688.*

1499 Mai 1

730

Theis von Mühlenthal und seine Frau Margarethe überlassen dem Junker Adolf (*Ailf*) von Seelbach und seiner Frau Anna ihre Hälfte des Hofes zum Hof einschließlich Zubehör im Kirchspiel Wissen und in der Herrschaft Wildenburg erblich im Austausch gegen folgendes Eigen und Erbe vor und in Siegen: die Wiese an der Sieg (*uf der Siege*) unden an dem tiefenfurte; die Wiese in der angen am hoen reyne neben der Wiese des Pastors und erfelt sye umb uns gekauft hant; die Wiese an der Sieg gegenüber der Schwarzen Mühle, oben neben der Wiese des Pastors sowie vor dem halben Garten der von Seelbach vor der Siegbrücke; Haus und Hof einschließlich Zubehör zu Siegen *uf dem poel*. Sie leisten Währschaftsversprechen wie im Kirchspiel Wissen üblich. — Zeugen: Junker Gerhard Schönhals (*Schoin-*), Junker Johann Lantgrafe, die Schöffen Jakob Hornyngk und Nolde von Gilsbach (*Giltz-*). — Siegler: Ritter Philipp von Bicken. — *Uf s. Walpurgens dagh.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Theiß Molendal verbeut den hof zum hof*

uf der Wissen mit Alf van Selbach zu Bulgenau gegen guter zu und umb Siegen anno 1499, sagt in und sein erben zu handhaben zu alle zuvellige ansrag, uf sein kosten av zu thun Alfs oder seiner erben (16. Jh.). — Nr. 689.

1499 Mai 7

731

Johann von Haus (*vam Huys*) vereinbart mit Elisabeth, Tochter des Ludger von Winkelhausen, durch die im Folgenden genannten Mittler folgende Eheveredung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Johann bringt der Elisabeth sein leibliches (*syn lyf*) Erbe und Gut zu, das ihm von seinen verstorbenen Eltern zugefallen ist oder sonst zufällt. Elisabeth bringt als Mitgift 1 200 oberländ. Rhein. Goldfl. in die Ehe ein; diese hat ihr Vater an Johann beim Beilager ungeteilt zu zahlen. Auch hat ihr Vater sie zum Beilager mit Kleidern, Kleinodien und sonst auszustatten. Damit sind ihre Ansprüche an elterliches Erbe und Gut abgegolten. Doch bleibt ihr Erbe und Gut vorbehalten, das ihr von ihren Geschwistern zufällt, die vor ihr ohne Erben sterben, nachdem die Geschwister zuvor das elterliche Erbe und Gut untereinander geteilt hatten. Ebenso bleibt ihr vorbehalten, was ihr sonst etwa zufällt. — Johann kann über seinen Nachlaß bis zu 400 fl. für den Fall testamentarisch verfügen, daß er seine Frau ohne gemeinsame Kinder hinterläßt. An allem sonst an gemeinsamem Erbe und Gut, Heiratsgut, gemeinsam erworbenem und gewonnenem Besitz sowie sonstigen Erbschaften und Gütern hat Elisabeth dann lebenslängliches Nutzungsrecht. Stirbt dann auch sie, so gilt hierfür bergisches Landrecht. Überlebt Johann seine Frau ohne gemeinsame Kinder, so kann er das Heiratsgut der Elisabeth sowie gemeinsam erworbenes und gewonnenes Erbe und Gut auf Lebenszeit gebrauchen. Mit seinem Tod ist dieserhalb bergisches Landrecht maßgebend. Die 1 200 fl. Heiratsgut fallen dann Elisabeths Erben zu; bis zu deren Auszahlung behalten diese die Höfe zum Anger und zom Kaeten als Unterpfind. — Überlebt Elisabeth ihren Gemahl mit gemeinsamen Kindern, so erhält sie von den Gütern zum Anger, zom Kaeten und Limminghoven (*Lymlickhoeven*) 200 oberländ. fl. zu je 24 Weisspf. Ihre Kinder haben ihr dann durch die Freunde ein Haus in Ratingen oder Düsseldorf, je nach ihrer Wahl, als Witwensitz anzuweisen. Auch haben sie ihr dann 200 fl. Jahrrente auf die erwähnten Güter anzuweisen sowie $\frac{1}{2}$ Fuder Wein von ihrem Weinbau (*-waes*) zu Lülldorf (*Lulstorp*) zu liefern. Hat sie auf ihre Kinder und ihr Gut nicht hinreichend acht oder geht sie eine weitere Ehe ein, so verbleiben ihr lediglich die 200 fl. Rente und das Haus zur Leibzucht. Alles übrige an Erbschaft und Gut darf sie dann nicht einnehmen. In den Hausrat auf dem Haus zu Haus teilt sie

sich mit den Kindern je zur Hälfte. Geschütz und Zubehör bleiben den Kindern vorbehalten und verbleiben auf dem Haus. Auch bleiben die Höfe angemessen ausgestattet und mit beweglicher Habe versehen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Mittler: von Johans Seite: : Heinrich von Haus, Adolf (*Ailf*) von Kalkum gen. Losen, Gysgen Gaugrebe, Gerhard Steinhaus (*Steynhuys*) und Reinhard von Hammerstein (*Hamersteyn*); von Ludgers und Elisabeths Seite: Simon von Velbrück, Ludolph von Velbrück, Ritter Johann von Norprath (*-roede*), Konrad von der Horst und Heinrich Grave (*der groeve*). — Siegler: Johann von Haus, Ludger von Winkelhausen, die Mittler. — *Up den neisten dinxsdach nae des hl. cruytz dage invencionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1–12 besch. — Regest: E. Frhr. von Hammerstein-Gesbold, Urkunden und Regesten zur Gesch. der Burggrafen und Freiherren von Hammerstein (1891) Nr. 913. — Nr. 690.

1499 Mai 25

732

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Hans Illequad (*-quait*), Sohn des Ludwig Illequad zu Siegen, mit einem Viertel des halben Hofes zu Odendorf (*-torf*), der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, einschließlich Zubehör erblich. Er leistet Schutzversprechen, wie für die Herrschaft Wildenburg üblich, wobei Hans die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen hat, insgesamt unbeschadet der Rechte Dritter. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sonabent nest na dem hl. Pinxgestage.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 691.

1499 Juni 15

733

Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, nimmt als bergischer Amtmann zu Windeck (*Wyndieck*) für Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. mit seinen Schwägern Georg (*Joergaen*), Johann und Goedert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, folgenden Tausch durch Vermittlung von Bertram von Hof (*vam Hoeve*), Schultheiß zu Rosbach (*Roisz-*), Heinrich von Hoppengarten (*Happengarden*), Johann Hellebrant von (*van*) Herchen und Johann Schoenmecher, dem Wirt zu Herchen, als geschworenen Knechten und Genossen des Amtes Rosbach (*Roesß-*) vor; diese bekräftigen unter Eid, daß der Tausch für Herzog Wilhelm und die betroffenen Leute (*armen luyde*) nützlich und für das Amt das Beste sei. Künftig sollen Koene von Röcklingen (*Roeckelyngen*) und ihre Kinder, die bisher Eigen der von Hatzfeldt waren, einschließlich Erbe und Gut Eigen (*eygen angehoerige goitzlehen*) Herzog Wilhelms und seiner Erben sein, ihm Schatzung und Dienst leisten und zu Schloß Windeck gehören. Hinge-

gen sollen künftigt die Frau Arndtz von Köttingen, eine Tochter der Grete von Landckenäume, und ihre Kinder, die bisher Eigen (*angehoeryngen eygen*) Herzog Wilhelms waren, einschließlich Erbe und Gut den genannten von Hatzfeldt erblich gehören (*syn ind blieven*), ihnen Schatzung und Dienst leisten und zu Schloß Wildenburg gehören. Der Tausch bleibt auch dann gültig, wenn zu einer Partei Reichsdienst-, -vogt- und eigenleute gehören. — Siegler: der Aussteller. — *Up s. Vitz dach*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 692.

1499 August 5, Düsseldorf

734

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. quittiert, zugleich für seine Erben, dem Ludwig von Lilsdorf den Empfang der ihm geliehenen 300 Goldfl. und verpflichtet sich, diese am St. Laurentiustag (August 10) des kommenden Jahres zu erstatten. Bei Zahlungssäumnis leisten er oder seine Erben Schadensersatz und räumen dann auf den Zoll zu Mülheim (*Molenheym*) eine wiederlöslliche Rente von 5 fl. je 100 fl. der überfälligen Summe ein. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten maindach na s. Peters dach ad vincula, Duysseldorp*.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise durch Feuchtigkeit verblaßt), Sg. erh.

— Rv.: 1) *Presentatum zur gnädigst ahngeordnter capitalienuntersuchungßcommission, Dußeldorf, den 21.ten Martii 1744, Brincken*; 2) *Presentatum coram prothocollo commissionis, Dußeldorf, den 3.ten Septembris 1725; Relecta copia authentica, J. J. Symons (18. Jh.)*. — Nr. 693.

1499 Oktober 23

735

Alberade (*Albert*) von Harff, verwitwete Frau von Dalenbroek (*-broich*) und Leuth (*Luet*), und ihr Sohn Gottschalk von Vlodorp (*Floer-*) bekunden, ihr verstorbener Gemahl und Vater Wilhelm von Vlodorp habe ihre Tochter und Schwester Johanna von Vlodorp in das Kloster Wenau (*Wenauwen*) verbracht, um dort Gott, der Jungfrau Maria und der hl. Katharina zu dienen. Zu ihrem Unterhalt habe er ihr auf Lebenszeit und dem Kloster jährlich 20 Ml. Roggen verschrieben, die gemäß besiegelter Urkunde hierüber auf dem Hof zu Kofferen (*Kouffern*) erblich an sie fällig seien. Sie übergeben Johanna und dem Kloster eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde und verpflichten sich, zugleich für ihre Erben, ihre Tochter und Schwester bzw. das Kloster beim Bezug der Leibrente nicht zu beeinträchtigen. — Siegler: die Aussteller, ihre Brüder und Onkel Johann und Daem Gebrüder von Harff. — *Up s. Severyns dach des hl. buschofs*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 694.

Hermann [von Hatzfeldt], Herr zu Wildenburg, versetzt dem Wilhelm von Widderbach gen. von Gösing (Wederbach gnant van Goysingen) für quittierte 25 Rhein. Goldfl. seine Hälfte des sog. Zinshofes (Zinß hof) zu Kaltau [up der Kaldourven] einschließlich Zubehör erblich und zur freien Verfügung wie über sonstiges Erbe und Gut. Im Einlösungsfalle sind außer der genannten Summe etwa rückständige Pachten oder Renten zu bezahlen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Mertyns avent.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. rest. — Nr. 695.

Johann von Haus quittiert, zugleich für seine Erben, seinem Schwiegervater Ludger (Lutgin) von Winkelhausen, mit dessen Tochter Elisabeth er verheiratet ist, den Empfang von 900 fl. Abschlag auf die ihm durch Eheberedung zugesagten 1 200 fl. — Siegler: der Aussteller. — *Up unser liever frauven avent presentationis.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 696.

Hermann Erzbischof zu Köln etc. vereinbart zwischen seinem Schwager Johann Grafen zu Nassau und Diez auf der einen Seite und Ritter Johann dem Älteren sowie Johann und Godert Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite bzw. zwischen den beiderseitigen Hintersassen (underthain und zustendern) Folgendes gütlich: Er will seinen Landdrosten zu Westfalen und Rat Philipp von Hörde (Hurde) veranlassen, als Obmann zu fungieren; beide Streitparteien haben ihn schriftlich um Übernahme dieser Funktion zu bitten. Diesem sollen Graf Johann seine Räte und die von Hatzfeldt zwei ihrer Freunde beigegeben. Obmann und Beisitzer (zusaitze) haben am kommenden Sonntag Lätare gegen Abend in Siegen zu erscheinen. Am folgenden Morgen haben sie beide Parteien wegen ihrer Streitigkeiten schriftlich oder mündlich, je nach Ermessen des Obmanns, zu verhören. Er hat darüber zu befinden, ob die Grafschaft Nassau und die Herrschaft Wildenburg ihrer Grenzpfähle und anderer Angelegenheiten wegen zu

¹⁾ Die ungefähre Datierung ergibt sich durch die Regierungszeit des Kölner Erzbischofs Hermann (von Hessen) (1480–1508) sowie durch den 1510 erfolgten Tod des Philipp von Hörde; frdl. Hinweis von K. Niederau, Wuppertal.

besichtigen ist. Können die Parteien sich nicht einigen, wer Vor-
spruch hat, so bestimmt der Obmann dies. Nach dem Verhör steht
es im Ermessen des Obmannes und der Beisitzer, sich um gütliche Ein-
igung zu bemühen. Ist diese nicht zu erreichen, so haben die vier Gewählten
(gekoren) einstimmig oder mehrheitlich rechtmäßig zu entscheiden; die
Parteien haben sich nach ihrer Entscheidung zu richten. Kommen sie nur
zu zwiespältigem oder keinem mehrheitlichen Urteil, so haben die vier das
Urteil mit Ansprüchen, Antworten und Beweisen (*konden ind beweiß*)
dem Obmann schriftlich vorzulegen, der sich dann für eine Partei entschei-
det. Der Entscheid ist dann verbindlich; dagegen kann keine Berufung ein-
gelegt werden. Bei einfachen Klagen (*billiche clage*) kann der Obmann im
Verein mit den vier einen gütlichen Spruch ohne weitere Beweise (*wist,
umbdoin ind zuthun*) fällen. Bei peinlichen Klagen darf niemand in seinen
Rechten (*gelympf*) beeinträchtigt werden. — Nachdem ein nassauischer Hin-
tersasse (*undersaisse*), von den Eichen (*Eiechen*) genannt, seinen Verwand-
ten durch den Nassauer im Amt Waldenburg zu Olpe vor Gericht ziehen
ließ, haben die vier im Verein mit dem fünften eine Vernehmung wegen
des durch den beklagten Arnt erhobenen Vorwurfs vorzunehmen, es sei
Betrug (*geberde*) mit im Spiel gewesen. Befinden sie, daß dies der Fall
war, so ist die Klage gegen Arnt hinfällig. Sie haben dann an ein anderes
Gericht in Westfalen unter der Hoheit des Kölner Erzbischofs zu verwei-
sen, wo er Gegenklage erheben kann. Befinden sie, daß kein Betrug ge-
genüber Arnt eine Rolle spielte, so ist die Angelegenheit gegen Arnt durch
das Gericht Olpe weiterhin zu verfolgen. Alle Beschwerden der nas-
saischen Leute (*arme luede ind underthain*) in den Ämtern Waldenburg
und Bilstein sind damit hinfällig. — Die Beisitzer haben über den
durch die von Hatzfeldt erhobenen Vorwurf zu entscheiden, ein nassau-
ischer Hintersasse habe sich widerrechtlich Lehngut angeeignet und einen
Bau errichtet. Kommen sie dieserhalb zu keinem oder zu keinem mehr-
heitlichen Entscheid, so haben sie dies zur Entscheidung an den Obmann
gelangen zu lassen. Wird festgestellt, daß das Urteil unrichtig war, so
haben Obmann und Beisitzer gütlich oder rechtmäßig zu entscheiden. —
Wegen des Zolls zu Wildenburg schien es dem Nassauer letzthin, die von
Hatzfeldt nähmen ihn höher ein als bisher. Die von Hatzfeldt stehen auf
dem Standpunkt, sie sollten den Zoll ihrer Macht nach und so, wie es
ihnen zukomme, einnehmen. Dieserhalb wird entschieden, daß die von
Hatzfeldt den Zoll bis zum kommenden St. Walpurgistag (Mai 1) nicht
höher einnehmen als bisher. Der Obmann soll sich mit den vier dieserhalb
um gütliche Einigung bemühen. Können die Parteien sich dieserhalb nicht
gütlich einigen, so sind beide Parteien des Zolls wegen wie zuvor zu ver-
pflichten. — Alle Vereinbarungen sind bis zum kommenden St. Walpurgis-
tag zu treffen; sie sind durch beide Parteien zu besiegeln. Stirbt der

Obmann bis zu diesem Zeitpunkt oder will er sich der Angelegenheiten nicht mehr annehmen, so kann der Erzbischof einen anderen Obmann oder mehrere andere Obleute bestellen. — Zur Besichtigung der Grenzpfähle zwischen der kurkölnischen Landschaft Westfalen und der Grafschaft der Grafen von Nassau sollen beide Seiten am Tage nach St. Walpurgistag (Mai 2) morgens um 10 Uhr an den Stellen, wo Irrungen entstanden sind, ihre Räte mit kundigen alten Leuten haben, die dort besichtigen. Danach obliegt es dem Kölner Erzbischof, gütliche Einigung herbeizuführen. Bis dies der Fall ist, sollen die Parteien einander keinen Schaden zufügen. — Je eine der hierüber ausgefertigten beiden gleichlautenden Urkunden wird an den Grafen von Nassau sowie die von Hatzfeldt ausgeliefert. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (15. Jh.), Pap. — Nr. 697.

[um 1500]¹⁾

739

Johann von Wallmenroth gen. Bauwinghausen (*Walmerot gen. Bovenkusen*) und Matheis von Mühlenthal, der seinen Sohn Eberhard (*Ebert*) vertritt, stellen, zugleich für ihre Erben, dem Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß teilweise inserierter Urkunde vorgenommene Belehnung mit dem Beuinghauser (*Boenkuser*) Gut zu Mühlenthal, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Sie übernehmen die üblich damit verbundenen Verpflichtungen. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. 1 fehlt, 2 erh. — Nr. 698.

[ohne Datum] (16. Jahrhundert)

740

Die Gebrüder von Hatzfeldt tragen zwei nicht genannten Freunden ihre Forderungen gegenüber Johann dem Alten von Seelbach vor, die er zugleich für seinen Vater Engelbrecht zu erfüllen hat: 1) Rückgabe von Haus, Acker und Garten zu Wildenburg, die nachweislich ihr Eigen sind, einschließlich Schadensersatz; 2) Rückgabe der Leute der zur Herrschaft Wildenburg gehörigen Vogteien Friesenhagen (*Wresenhaen*) und Mors-

¹ Die ungefähre Datierung ergibt sich aus den Lebensdaten des Matheis von Mühlenthal, der noch 1526 Rentmeister in Siegen war, vor 1529 starb und mit der Grete, einer Schwester des Johann von Wallmerode gen. Bauwinghausen, verheiratet war; frdl. Hinweis von K. Niederau, Wuppertal.

bach (*Moirspach*), dazu etwa 400 fl. Ersatz für Schaden, den die Leute nachweislich durch ihn hatten; 3) etwa 400 fl. Schadensersatz wegen Wüstlegung des Schmalenbach (*Smalin-*) genannten Hofes; 4) Rückgabe des Hofes Dörnscheid (*Derenscheit*), der ihnen nachweislich gehört, einschließlich Schadensersatz; 5) Rückgabe der halben Burg Wildenburg einschließlich etwa 16 000 fl. Schadensersatz; diese Hälfte hatte der verstorbene Vater der Gebrüder von Hatzfeldt dem verstorbenen Vater Johanns unter der Bedingung der Rückgabepflicht, sofern er sich nicht innerhalb eines Monats mit dem von Sayn, seinem Herrn, einigte, überlassen; stattdessen behielt er aber die Hälfte als saynisch (*van wegen uns hern van Seine*) gegen den Willen des verstorbenen Vaters der von Hatzfeldt inne.

Überarbeitetes Konzept, Pap. — Rv.: *Wir broder obgenant uns mit uym Johans gen. deß aeldern unde uberlyben deß unß ansprachen unserm genedigen lybin jonckern, joncker Dyderich grebin zo Seyne in maysin sin gnaden dat zuschin uns versprochin hait* (16. Jh.).
2) *Gebrechin puncthweys, so die von Hatzfeldt under sich gehabt* (18. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 699.

1500 Januar 8

741

Johann [Herzog zu Kleve] räumt seinem Hintersassen (*undersaiten*) Jan van Hanxleden und dessen Sohn Wemmer auf Antrag das Recht ein, den Hof zu Angerhausen, den sein verstorbener Vater Johann Herzog zu Kleve, Graf von der Mark, an seinen unterdessen verstorbenen Neffen Johann* Grafen zu Limburg (*Lymborg*) für 600 fl. wiederlöslich versetzt hatte, mit dem gleichen Beitrag von den Erben einzulösen und in Nutzung zu nehmen. Er behält sich Einlösungsrecht mit dem gleichen Betrage von den Erben des Jan und des Wemmer vor, sobald beide gestorben sind. — Siegler: der Aussteller. — *Op gudestag nae der hl. dryer koningen dach.*

Abschr. (16. Jh.), angefügt an Abschr. der Urkunden von 1477 Februar 14, Pap. — Vgl. Reg. Nr. 521, 522. — Nr. 494.

1500 Januar 14

742

Bruder Hermen, Prior, und der Konvent des Klosters St. Maria Magdalena der Augustiner-Chorherren (*Reguliers orden*) zu Groß-Frankenthal (*Groete Franckendail*) im Wormser Bistum nehmen Junker Johann van Bruckhusen und seine Frau Lutgard in ihre Gebetsgemeinschaft auf. Sie

* wohl irrig, statt Heinrich.

verpflichten sich, sobald jene gestorben sind, für sie Vigilien und Seelmessen zu halten und die üblichen Dienste zu tun. — Siegler: der Prior des Konvents St. Maria Magdalena zu Groß-Frankenthal (Prioratssiegel). — Up s. Ponciaens dach des hl. mertelers.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Geloftbrief und testimonium des closters zu Gröte Frankendail, regulier ordens, an Johann van Broickhusen und Lutgart, ehleut, ired verdienstes und gebeden theilhaftig zu machen, auch na oerem afsterven seelmissen und andres to doen etc., anno etc. 1500 up s. Pontioenus dag. Nota, sein meines Henrichen von der Hövelichst, amblers zu Porz, avus et avia paterna gemesen (16. Jh.).* — Nr. 700.

1500 Mai 16

743

Die Streitigkeiten zwischen Johann von Reuschenberg (Ru-) zu Reuschenberg auf der einen Seite und Johann von Reuschenberg, Herrn zu Setterich, sowie seinem Bruder Heinrich von Reuschenberg, Herrn zu Eicks (Eitz), auf der anderen Seite wegen Gütern und Renten, die ihr gemeinsamer Onkel Harper von Reuschenberg zu Lebzeiten an Johann übergeben hatte, auch die er bei seinem Tode hinterlassen hatte, werden durch die im Folgenden genannten Mittler geeinigt. Die Streitigkeiten entstanden, nachdem Harper seiner Tochter, die Klosterfrau zu St. Agatius auf der Marzellenstraße (Martellenstrasse) in Köln ist, durch Zuweisungen (giften) dort Einsitz verschafft hatte (*ynne gehandelt hadde*). Die nunmehrige Einung erstreckt sich sowohl auf das, was Harpers Neffen bisher zu tun hatten, als auch auf das, was sie im Fall des Todes ihrer geistlichen Nichte zu tun haben. Es wird nun vereinbart, daß beide Parteien alles an Erbschaft, Renten sowie beweglichen Gütern in ihrem jetzigen Umfang und ohne Rücksicht darauf behalten und nutzen, ob ihnen dies von ihrem Onkel Harper und seiner Tochter früher oder später gegeben wurde, oder ob ihnen dies von ihren Eltern oder Freunden zufiel, auch ohne Rücksicht auf die Lage des Besitzes. Beide Parteien und ihre Erben haben daher beim Tode der erwähnten Tochter oder zu einem anderen Zeitpunkt keine Ansprüche und Forderungen gegeneinander. Nachdem dies im Einvernehmen mit beiden Parteien vereinbart ist, haben sie kein gegenseitiges Eingriffsrecht in Güter und Renten. Hierfür zahlen Johann oder seine Erben an Johann und Heinrich oder ihre Erben gemäß Landrecht innerhalb 4 Wochen nach dem St. Remigiustag (Oktober 1) des kommenden Jahres je 100 Goldfl. an beide in Gold oder in sonst zu dieser Zeit in der Stadt Jülich gültigem Geld in ihr dortiges sicheres Gewahrsam, bei Bedarf zur Sicherung gegen Quittung. Die beiderseitigen Streitigkeiten, auch soweit sie beim Tod der erwähnten Tochter entstehen sollten,

sind damit beigelegt. Was über den erwähnten Besitz und die damit verbundenen Streitigkeiten hinaus künftig an Erbe anfällt, sollen beide Seiten ohne einseitigen Vorteil gegeneinander auszugleichen suchen. — Mittler: Ritter Heinrich von Hompesch (*Hum-*), Herr zu Wickrath (*Wyckroide*) und Tetz (*Tetze*), Konrad von Reuschenberg, Bruder von Heinrich und Johann, Hermann von Hochsteden (*Hoe-*), Konrad von Laach (*Lach*) und Dietrich ymme Steynenhuys, ihre Freunde, Neffen, Brüder und Schwäger. — Siegler: Johann von Reuschenberg zu Reuschenberg, Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, Heinrich von Reuschenberg, Herr zu Eicks; die Mittler. — *Up satersdach neist na s. Servais dage des hl. buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 5, 7 ab, 3, 4, 6, 8 ab. — Nr. 701.

1500 Mai 25

744

Johann *Apel*, *Bylfeltz* Sohn, verzichtet, zugleich für seine Erben, auf freier Königsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie vor weiteren Leuten (*fromer lude*) freiwillig auf alle Reichsrechte, so daß er und seine Erben künftig Eigen (*eyghen gotz lehen*) der Herren zu Wildenburg sind; er und seine Erben machen künftig von Reichsrechten (*reychß*) keinen Gebrauch mehr. — Siegler: Peter Boff, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Of mandag na vocem jocunditatis.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1485 Juni 4, (s. Reg. Nr. 600). — Nr. 702.

1500 August 17

745

Johann von Markelsbach gen. von Allner (*-pach* gen. *van Alner*) vereinbart mit Elisabeth (*Lys-*), Tochter des Johann des Alten von Landsberg und seiner Frau *Belie*, durch Vermittlung des Ritters Bertram von Nesselrode, Herrn zu Ehrenstein, folgende Eheberedung: Nach Eheschließung und Beischlaf erhalten beide das Gut zu Segendorf an der Wied (*Seichten-dorp up der Wede*) mit allem Zubehör im Wert von 1 000 oberländ. fl. zu je 4 Kölner Mk. Entspricht das Gut diesem Wert nicht, so erhalten sie den fehlenden Wert von weiteren Gütern der *Belie*. Beide sollen das Gut nach vollzogener Eheschließung an sich ziehen und gebrauchen. Mit dem Tode Johanns d. A. und seiner Frau erhalten sie durch Eheberedung und Vermächtnis weitere 300 Rhein. Goldfl. aus Verschreibungen und Renten zu Angermund. Können sie den Betrag dort nicht in voller Höhe erhalten, so erhalten sie die Rente von dem Gut zu [Ober-/Nieder-] Dreis

(-se), das Johann d. A. und seine Frau jetzt anteilmäßig innehaben, bis die 300 fl. entrichtet sind, die Eheberedung nach Maßgabe von Ritter Bertram von Nesselrode erfüllt ist und Mitgift und Wittum geleistet sind. Die Partner verpflichten sich, bis zum kommenden Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) die Vereinbarungen zu erfüllen und besiegelte Urkunden auszustellen. Damit sind alle Ansprüche von Johann und Elisabeth an Erbe und Gut Johans d. A. und der Belie abgegolten. Doch bleibt ihnen anderweitig anfallendes Erbe (*byvals ader sytvals*) vorbehalten. — Zeugen: Albert (*Ail-*) von Allner, Engelbert Weschpennig (*Weschpennynck*), Johann Putz und andere. — Die Partner erhalten je eine der doppelt ausgefertigten und über den Buchstaben a, b, c voneinander getrennten Vereinbarungen. — Siegler: Johann der Alte von Landsberg, Johann von Markelsbach gen. von Allner. — *Up maendach neist na unser lever drauwendage cruytvoing.*

Chirograph, Pap., Sg. ab. — Nr. 703.

1500 September 17

746

Karl Herzog von Geldern, Graf von Zütphen, bekundet, vor ihm habe Anna von Vlodorp, Witwe des Ritters Jost von Hemmert, Klage darüber geführt, daß Peter von Hemmert als nächster Verwandter der Schwertseite gemäß Landrecht der Vormund ihrer Tochter geworden sei. Nachdem er jedoch 5 oder 6 Jahre nicht im Land Geldern gewesen sei und auch künftig kein triftiger Grund bestehe, daß er dorthin komme, sei Anlaß zu der Sorge gegeben, daß Güter und Renten ihres Kindes nicht in der notwendigen Weise verwaltet werden. Sie habe ferner darauf hingewiesen, daß Güter und Renten ihres Kindes zu Recht belastet würden. Demgegenüber könne der Vormund ihr Kind nicht ordnungsgemäß vor Gericht vertreten, da er außer Landes sei und außerdem so betagt, daß er nicht unbeschränkt reisen könne. Sie habe weiterhin Klage darüber geführt, daß Bastian von Hemmert ihrem Kind den ihm von seinem Vater zugefallenen Anteil an der Herrschaft, d. h. das Haus Hemmert, vorenthalte, so daß es tatkräftiger Hilfe von seiten des Vormunds bedürfe. Er gibt angesichts der offenbar rechtmäßigen Klage Annas Antrag statt und überträgt ihr die Vormundschaft. Sie hat jährlich den hierzu bestellten Räten, Freunden und Verwandten Rechenschaft über Güter und Renten ihres Kindes zu geben, sobald sie durch den Herzog mit wenigstens vierzehntägiger Frist hierzu aufgefordert ist. Er bestätigt den durch Anna geleisteten Eid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Lambertentagh episcopi.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

Georg von Neuhoſ (*Jorge van Nygenhove*) und ſeine Frau *Bilge* verkaufen an *Godert* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und ſeine Frau *Anna* für quittierte 100 oberländ. fl. ihren Hof zu Niedergüdeln (*Nederengodelenhoven*) im Kirchſpiel Wiſſen einschließlich Zubehör, ſo daß ſie, ihre Kinder und Erben hierüber künftig uneingeschränkt verfügen können. Sie leiſten Währſchaftsverſprechen. — Siegler: der Ausſteller. — *Of s. Symon und Juden tag.*

Auſf., Perg., Sg. erh. — Nr. 704.

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und ſeine Frau *Anna*, die gemäß der bei ihnen hinterlegten Urkunde von *Georg* von Neuhoſ und ſeiner Frau *Bilgen* für quittierte 100 oberländ. Goldfl. den Hof zu Niedergüdeln an ſich gebracht haben, räumen dieſen erbliches Einlöſungsrecht mit der gleichen Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) ein. — Siegler: der Ausſteller. — *Of s. Symon und Juden dag.*

Auſf., Perg., Sg. erh. — Nr. 705.

Vor *Chriſtoph* von *Wylich* (*Wylack*), Droſt zu Gennep, *Dietrich* (*Dierich*) von *Hoennepel* (*Hoempel*), Waldgraf, und *Gerrit Mangelman*, Schultheiß, einigen ſich *Goddert Torck*, Droſt zu Goch, und *Reinhard* (*Reyner*) von *Holthauſen* (*-huſen*) in ihrem Streit wegen der Schulden des *Adolf Grafen* zu *Nassau*, Herrn zu *Wiesbaden* (*Wyßbade*), für die *Reinhard* zuſammen mit anderen gemäß vorliegenden Urkunden gegenüber *Goddert* Bürge iſt. *Reinhard* überläßt dem *Goddert* bis zur Tilgung aller Schulden, die von *Wessel* von *Loe* herrühren, ſein geſamtes Lehngut im Land *Gennep* erblich unter den gleichen Bedingungen, unter denen er es vom Herzog zu Lehen trug. Die Lehngüter haben *Goddert* oder ſeine Erben zurückzugeben, ſobald die Schulden getilgt ſind. Demgegenüber verzichtet *Goddert* zu *Reinhard*'s Gunſten auf Hof und Zehnt zu *Badbenick* im Gericht *Cuyk* (*Kuyck*) und auf alle Vorteile, die *Hermann Heysel* dort gewonnen hat. *Goddert* darf den *Reinhard* darüber hinaus nicht beſtatten. *Reinhard* und ſeine Erben ſind berechtigt, ihre Verpflichtungen auf andere Bürgen zu übertragen. — Zeugen: die kleviſchen Lehnsleute *Jacob* von dem *Bongard* und *Johann Loppe* gen. *Wackx*. — Sieg-

ler: Goddert Torck, Reinhard von Holthausen, die Mittler, die Zeugen. — Deß nesten saterdageß na dem hl. jarß dach.

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1523 Juli 7 (s. Reg. Nr. 922) und von 1540 Oktober 27 (s. Reg. Nr. 1090) sowie teilweiser Abschr. der Urk. von 1481 August 3 (s. Reg. Nr. 567). — Nr. 706.

1501 April 14

750

Jakob Graf zu Horn (*Hoerne*), Herr zu Altena (*-nae*), Kortessem (*Corteschem*) und Cranendonk (*-donck*) belehnt den Peter von Hemmert als Vormund der durch den verstorbenen Jost von Hemmert, Herrn zu Sinderen, hinterlassenen Tochter erblich mit dem Dorf Hemmert einschließlich Zubehör sowie mit dem Schmiderverdt genannten Gebüsch (*witterwerdt*) als Lehen der Herrschaft Altena, wodurch seine und Dritter Rechte unberührt bleiben. Er bestätigt den durch Peter geleisteten Lehnseid; dieser ist bei vorzeitigem Tod des Kindes nächster Anwärter auf das Lehen seines verstorbenen Bruders Ritter Jan von Hemmert. — Zeugen: Arnst Speirinck van Well, Reinhard (*Reyner*) van der Bruggen sowie Wilhelm (*Willem*) und Rolof Hugens, Lehnsleute der Herrschaft Altena. — Siegler: der Aussteller. — 1501 na striven van Utrecht.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 27 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1501 Juni 11

751

Johann und Goidhart Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, gestatten dem Johann von Gösing (Goissin-), daß er seine Frau Maria (*Merge*) von Langenbach gemäß Wittumsrecht und Landesgewohnheit mit dem Hof zu Gösing (Go-) in der Herrschaft Wildenburg einschließlich allem Zubehör, die Hute inbegriffen, als Wittum ausstattet. Hiervon bleibt die große Wiese under der silberhütten ausgenommen; sie hatte Johann von Hatzfeldt im Einvernehmen mit Johann von Gösing und seiner Frau an sich gebracht. — Siegler: Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Uf fritach na dem sontage Trinitatis.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 707.

1501 Juni 11

752

Johann von Gösing geboren von Widderbach (*vam Goisingen* geborn van Wederbach) und seine Frau Maria (*Merge*) von Langenbach überlassen dem Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zu Gösing die Au

na ußwisunge der laigen oben uß, die er zu einer Wiese roden ließ. Nachdem er dem von Hatzfeldt dessen Auslagen hierfür schuldete, dieser zugleich aber an ihn eine beträchtliche (*mircliche*) Summe leistete, sind alle Streitigkeiten zwischen ihnen gütlich beigelegt. — Siegler: Goidhart Reflingkusen (*Reffelkusen*), Großvater des Ausstellers. — *Uf fritach na dem sonstage Trinitatis.*

Ausf., Pap. (besch.), Sg. erh. — Rv.: *Gosingen de ogge betreffen, de myn alzwader gekoft hat* (16. Jh.). — Beiliegend: Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Notars Anthon Nolten und dessen Unterschrift (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschrift angefügt an Abschr. der Urkunde von 1478 Dezember 9; vgl. Reg. Nr. 538. — Nr. 708.

1501 Juni 19

753

Johann von Orsbeck (*Oirs-*), Herr zu Olbrück (*Oilbrucgen*) und Kendenich, vereinbart mit Katharina (*Cathryne*), Tochter des Johann Stael von Holstein (*Hoilsteyn*) gen. *van Lanckwyt*, der zu Morenhoven (*-hoeven*) wohnt, und seiner Frau *Wilhelmgyn* von Merode, Tochter zu Fliesteden (*Vlyssteden*), durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander in üblicher Form die Ehe. Johann bringt als Heiratsgut die unbelastete Hälfte von Haus und Schloß zu Duisdorf (*Dudestorp*) bei Bonn mit allem Zubehör in dem Umfang zu, wie sein Bruder Anton (*Thoenis*) dies bis zu seinem Tode innehatte, ausgenommen den Hof zu Oedekoven (*-koyven*), dazu den ihm mit dem Tode seines Bruders Anton zugefallenen Anteil zu Olbrück (*Oilbrucgen*) sowie sein gesamtes jetziges und künftiges bewegliches Hab und Gut. Katharina bringt als Heiratsgut die 1 300 oberländ. fl. zu je 4 Kölner Mk. in bei Zahlung in der Stadt Köln gültiger Währung gemäß Eheberedung mit ihrem verstorbenen Gemahl Johann von Merode gen. von Kühlseggen (*Kulshecggen*) zu, dazu die davon bezogenen Renten sowie ihr gesamtes übriges Gut gemäß der erwähnten Eheberedung. — Wer von ihnen den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, hat auf Lebenszeit und unbeeinträchtigt durch Dritte Nutzungsrecht des eingebrachten Heiratsguts sowie der sonst erworbenen und gewonnenen Güter; währenddessen hat er den Besitz zu bessern, den er nicht belasten darf. Stirbt dann auch er, so fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Überlebt Katharina mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, das in die Ehe eingebrachte sowie das erworbene und gewonnene Gut nutzen. Dabei darf sie die Erbrechte eines Kindes oder von Kindern nicht mindern oder belasten. Bleibt das Einvernehmen nicht erhalten, wenn die Kinder mündig werden, so bleiben dem Kind oder den Kindern die durch den Vater zugebrachten

sowie gewonnenen Erbgüter und Pfandschaften vorbehalten. Der Mutter ist dann jährlich aus Duisdorf 1 Fuder besten Weißweins zu liefern bzw. hat sie dies dort abholen zu lassen. Auch kann sie dann auf dem ansässig bleiben, was in ihrer ersten Eheberedung genannt ist, und dies gebrauchen, sie bleibe Witwe oder nicht. Mit ihrem Tod steht ausschließlich ihren Kindern das durch sie von Vater und Mutter zugebrachte Hab und Gut zu. — Mit dem Tod von Johann und Katharina treten ihre leiblichen Erben hinsichtlich Erbschaft (*ersteronis*) an die Stelle von Vater und Mutter; dies gilt auch für anderweitig anfallendes Erbe (*syt- ind byfals*). — Überlebt Katharina den Johann, so hat sie mit Johanns Kindern erster Ehe die beweglichen Güter im gegenseitigen Einvernehmen zu teilen. Gold, Silber, Geld sowie Wein und Früchte, die dann anfallen, bleiben Katharina erblich vorbehalten. — Damit die Vereinbarungen innerhalb der kommenden 4 Wochen eingehalten und vollzogen werden, hat eine vertragsbrüchige Partei der vertragstreuen Partei 1 000 Goldfl. zu zahlen, sofern sie nicht durch höhere Gewalt verhindert wurde, die Vereinbarungen einzuhalten und zu vollziehen. — Johann von Orsbeck verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, Geschwister und Schwäger, auf die Vereinbarungen und entsprechend Johann Stael zugleich für seine Tochter. — Die doppelt ausgefertigte Urkunde, von der beide Parteien je eine Ausfertigung erhalten, bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Mittler: von seiten der von Orsbeck: Gerhard von Paland, Herr zu Gladbach, Adolf Quad (*Ailf Quaide*), Herr zu Olbrück, Werner der Junge von Paland, Emund von Paland, Herr zu Maubach, Rabot von Plettenberg; von seiten der Stael: Andreas (*Dries*) von Merode, Herr zu Fliesteden, Andreas (*Dries*) von Merode, Herr zu Frankenberg (*Francken-*), Dietrich (*Dederich*) Grave (*Graeffe*), Simon von Velbrück, Johann und Gaurvyn von Haus (*vamme Huys*), Johann von Diepenbroich gen. Rouftesch, Eberhard (*Everhart*) von Efferen, gen. *van Halle*. — Siegler: Johann von Orsbeck, Herr zu Olbrück und Kendenich, sodann Anton (*Thoenis*) von Orsbeck, Kanoniker zu Aachen, Heinrich und Thomas Gebrüder von Orsbeck, Adolf Quad als Gemahl der Alberade (*Alverait*) von Orsbeck, Herr zu Olbrück, alle Brüder, Schwestern und Schwäger Johanns, weiter Gerhard von Paland, Werner von Paland, Emund von Paland und Rabot von Plettenberg, alle Onkel, Verwandte und Freunde Johanns; Johann Stael von Holstein, Andreas von Merode, Herr zu Fliesteden, Andreas von Merode, Herr zu Frankenberg, Dietrich Grave, Simon von Velbrück, Johann und Gaurvyn von Haus, Johann von Diepenbroich gen. Rouftesch, Eberhard von Efferen gen. *van Halle*. — *Up satersdach neist na. s. Vytz daghe*.

Ausf., Perg., Sg. 1—4, 6—9, 11, 12, 14—17 ab, 5, 13 erh., 10 besch. — Nr. 709.

Philipp Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern (*Beyrn*), Kurfürst, dem von seinem verstorbenen Vetter Otto Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern Land, Leute und Mannschaft zugefallen sind, belehnt den Ritter Georg (*Jorge*) Truchsessen von Baldersheim (*Truchseß von P-*) auf Antrag mit einem Viertel der Stadt Aub einschließlich Zubehör zu Mannlehen, jedoch unbeschadet seiner und Dritter Rechte. Er bestätigt den durch Georg geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf sambstag s. Jacobs des hl. zwolfboten abent, Heydelberg.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 710.

Stephan Quad (*Quaide*) vereinbart mit Agnes, Tochter des Ludger von Winkelhausen, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten und Freunde folgende Eheveredung: Stephan bringt als Heiratsgut seine Pfandschaft des Amtes Beienburg (*Byen-*) im Land Berg zu. Agnes bringt als Heiratsgut und Mitgift 4 000 Rhein. Goldfl. zu, die sie an der Pfandschaft zu Hückeswagen (*Hoekes-*) im Land Berg hat; hierin willigt ihr Vater ein. Die zugebrachten Pfandschaften sowie alles, was künftig an Erbe und Pfandschaft anfällt, ist gemeinsame Erbschaft; sie wird durch ihre gemeinsamen leiblichen Erben beerbt. Hinterläßt Stephan seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so bleibt sie auf sämtlichen Gütern ansässig, solange Einvernehmen mit den Kindern besteht. Verträgt sie sich mit den Kindern nicht mehr oder geht sie eine zweite Ehe ein, so sollen die Kinder ihr von den Gütern 250 Goldfl. Leibrente zahlen und ihr eine Wohnung in den Städten Köln oder Neuß, je nach ihrer Wahl, verschaffen. Silberwerk und Hausrat hat sie mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen, sofern sie sich mit ihnen dieserkalb nicht gütlich einigen kann. Stephan hat, sofern er mit gemeinsamen Kindern seine Frau überlebt und eine zweite Ehe eingeht, mit den Kindern Silberwerk und Hausrat zu gleichen Teilen zu teilen. — Agnes ist, sobald sie die 4 000 Goldfl. erhalten hat, ausgesteuert und hinsichtlich des väterlichen und mütterlichen Erbes und Gutes abgegolten. Anderweitig anfallendes Erbe bleibt ihr zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten; bei ihrem Tod fällt dies ihren mit Stephan gemeinsamen Kindern zu. Sterben ihre mit Stephan gemeinsamen Kinder ohne eigene Kinder, so fallen die 4 000 Goldfl. Mitgift an Agnes' Stamm zurück. Für Erbe und Gut, das sie beide erworben und gewonnen haben, gelten Recht und Gewohnheit des Landes Berg. — Stephan und Ludger, der seine Tochter Agnes vertritt, verpflichten sich erblich auf die Vereinbarungen. — Mittler: von Stephans Seite: sein Onkel Dietrich von Bourscheidt (*Buyt-*

schoir), seine Brüder Adolf (*Ailf*) und Dietrich Quad sowie Adolf Quad von Rade (*Rhoede*); von Ludgers Seite: Ritter Johann von Norprath, Simon und Ludolf von Aldenbrüggen gen. Velbrück (-bruggen gen. van Velbrucken) sowie Johann von Winkelhausen, die Sohn, Schwager und Onkel bzw. Freund Ludgers sind. — Siegler: Stephan Quad, Ludger von Winkelhausen, die Mittler. — *Uf frydach neist na s. Symon ind Jueden dage.*

Ausf., Perg. (stockfleckig), Siegel 1, 9 erh., 2–8, 10 besch. — Nr. 711.

1501 November 11

756

Maria von Limburg (*Lymburgh*), verwitwete Gräfin zu Sayn, überläßt an Georg (*Jorgen*), Johann und Godart Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt die *Styne*, die Tochter von *Weltgeß Suster*, mit ihren Kindern erblich, so daß sie und ihre Kinder künftig zu Schloß Wildenburg zu Eigen gehören und dort wie üblich zu Schatzung und Dienst verpflichtet sind. — Siegler: die Ausstellerin. — *Uf s. Mertenß dag des hl. buschofs.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 712.

1502 Februar 1

757

Durch *Hans den Älteren* und *Hans den Jüngeren* beide von Dörnberg (*Doringen-*) auf der einen Seite sowie durch *Heymbrot* von Boyneburg gen. von *Honstein (-steyn)* und *Heinrich Spiegel* zu *Desenberg* auf der anderen Seite wird folgende Eheberedung zwischen *Georg (Jorge)* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Tochter *Katharina* auf der einen Seite sowie *Kurt (Curd)* von *Elben* auf der anderen Seite vereinbart: *Georg* gibt seine Tochter dem *Kurt* zur Frau, dazu 500 Frankfurter (*Frangkfurther*) Goldfl. Heimsteuer und Heiratsgut. Außerdem stattet er seine Tochter angemessen mit Kleidung aus. *Kurt* weist der *Katharina* seinerseits 500 Frankfurter Goldfl. an, so daß der zugebrachte und angewiesene Betrag 1 000 Goldfl. ausmachen. Auch stattet er sie mit einer angemessenen Morgengabe aus, wie überhaupt alles gemäß Wittums- und Morgengaberecht und -gewohnheit zu halten ist, so daß *Katharina* von je 100 fl. einen jährlichen Ertrag von 5 fl. Gülte hat. Schließlich sichert er ihr vor dem Beilager das Wittum durch Anweisung und Erfüllung sonstiger Erfordernisse. — Überlebt sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl, so kann sie auf allen hinterlassenen Gülten ansässig bleiben, solange sie sich mit den Kindern verträgt und sie Witwe bleibt. Verträgt sie sich jedoch nicht mehr mit den Kindern oder geht sie eine weitere Ehe ein, so folgen ihr Wittum, Morgengabe,

Kleider und Kleinodien, die sie zubrachte oder während der Ehe gewann (*bie ime gezuget hette*), dazu zur Nutzung auf Lebenszeit die Hälfte der Fahrhabe. Geht sie nach Kurts Tode eine weitere Ehe ein und gehen auch aus dieser Kinder hervor, so folgen ihr Leibzucht und Fahrhabe, um sie in gleicher Weise mit ihrem zweiten Gemahl wie mit ihrem ersten zu gebrauchen. Mit ihrem Tod fallen dann ihr Wittum und das, was von Kurt herrührt, ihren Kindern erster Ehe zu. — Überlebt Kurt mit gemeinsamen Kindern seine Frau, so gilt Entsprechendes. — Hinterläßt einer den anderen ohne gemeinsame Kinder, so gilt hinsichtlich Wittum, zugebrachtem Geld und anderem ebenfalls Entsprechendes. Sind beim Tode auch des zweiten Ehegatten keine gemeinsamen Kinder vorhanden, so fällt alles seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Dies insgesamt ist vereinbarungsgemäß zu vollziehen und einzubehalten; es sind die notwendigen Verschreibungen sowie Wittums-, Morgengabe- und sonstige Urkunden auszustellen; die Partner verpflichten sich gegenseitig entsprechend. — Diese Urkunde wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: Georg von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Kurt von Elben, die Mittler. — Unser *lb. frauwen abent purificacionis* genannt.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4, 5 erh., 3, 6 ab. — Nr. 713.

1502 Februar 20

758

Karl Herzog von Geldern und Graf von Zütphen bekundet, er habe Anna von Vlodorp (*Vloe-*) bei früherer Gelegenheit aus besonderer Zuneigung durch besiegelte Urkunde wegen der durch ihren verstorbenen Gemahl Jost von Hemmert hinterlassenen Güter zum Vormund ihres Kindes namentlich wegen Sinderen einschließlich Zubehör bestellt. Doch habe sie sich ohne sein Wissen mit Johann Scheiffart von Merode, ältestem Sohn zu Hemmersbach, vermählt und damit ihre Pflichten als Vormund insbesondere wegen Haus Hemmert gebrochen. Denn obwohl sich nach dem Tode des Bastards Gisbert (*Geiß-*) von Hemmert dort mehrere unter Eid verpflichtet hatten, die Rechte des Herzogs und der rechtmäßigen Erben zu wahren, habe Anna das Haus eingenommen und zusammen mit ihrem Gemahl gegen den Willen des Herzogs und nicht als rechtmäßige Erben innegehabt. Auf Einspruch mehrerer Diener und Freunde von Rat zieht er daher die Vormundschaft über das Kind mit Haus und Herrlichkeit Hemmert einschließlich Zubehör sowie mit den durch Jost hinterlassenen Schulden an sich; Johann und seine Frau Anna sind von diesen Schulden künftig frei. Für den Fall, daß Johann und seine Frau gemeinsam oder einzeln innerhalb oder außerhalb des Landes der Schulden wegen, über die sie jetzt Rechenschaft gaben und darüber hinaus wegen nachweislich 300 oder 400 fl. kurrent belästigt werden,

sagt er Schadloshaltung zu. Alle weiteren Schulden haben sie selbst zu tragen. Die jetzigen und künftigen Drosten, Amtleute, Schultheißen, Richter, peynder, Schöffen und Boten sowie anderen officieren werden angewiesen, es künftig nicht zuzulassen, daß Johann und Anna der Schulden wegen an Leib und Gut beeinträchtigt werden, nachdem der Herzog es übernommen hat, die Schulden für das Kind zu bezahlen. Er vergibt Johann und Anna sowie den Dienern, die Johann mit auf das Haus gebracht hat, den Mißbrauch, den sie durch Einnahme und Gebrauch von Haus und Gut Hemmert verübt haben; dies soll fortan vergessen sein. Er sagt ihnen Schutz und Schirm wie allen übrigen Hintersassen zu. — Siegler: der Aussteller. — *Opten sondagh Reminiscere.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1310 Juli 11 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 11. — Nr. 11.

1502 Mai 16

759

Lyß, Tochter Godertz von Oettgesborn, verzichtet auf freier Königsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg freiwillig und erblich auf alle Reichsrechte, so daß sie und ihre Erben künftig Eigen (*eygen gotz lehen*) der Herren zu Wildenburg sind. Sie und ihre Erben machen künftig von ihren Reichsrechten (*reychß*) keinen Gebrauch mehr. — Siegler: Peter Boff, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Off mandag na Pynxsten.*

Ausf., Pap. (besch.), Sg. ab. — Nr. 714.

1502 Mai 25

760

Johann von Scheid gen. Weschpfennig (*Scheide gen. Weschepennyck*) und seine Frau Guyte verkaufen an Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, dem sie 124 fl. zu je 4 Kölner Mk. schulden, die am kommenden Christtag (Dezember 25) rückzahlbar sind, für den Fall nicht termingemäßer Erstattung ihren Hof zu Obergüdeln (*Obergoitdelhoifen*) einschließlich Zubehör erblich, behalten sich und ihren Erben gegebenenfalls jedoch Rückkaufrecht jeweils zu Christtag mit 124 fl. vor. Wird die zuvor durch Dietrich van Bedereyngen und seine Frau zugunsten von Guyte ausgestellte Urkunde nachträglich aufgefunden, so ist sie ungültig. — Siegler: der Aussteller. — *Uff des hl. sac[r]amentz aventz.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. ab. — Nr. 715.

1502 Juni 15, Hambach**761**

Wilhelm, Herzog zu Jülich und Berg etc. verspricht dem Goedart von Harff zu Güsten Schadloshaltung, nachdem er zusammen mit anderen auf seine Bitten dem Werner von Paland wegen 400 Kronen und 300 Utrechter (*Uttrische*) fl., den Utrechter fl. zu 1 Feuerstahl (*vüriser*) und 300 Hornsche (*Hoern-*) fl. gerechnet, Bürgschaft geleistet hatte, die innerhalb von 14 Tagen nach kommenden Ostern (1503 April 16) rückzahlbar sind. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Wilhelm Lüninck (*Lüynck*). — *Uff s. Vydz dach, Haimboich.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 716.

1502 August 1**762**

Die Streitigkeiten zwischen Gerhard *Schönhals* (von Alpenrod) und der Kirche zu Rahrbach (*Raer-*) wegen eines Hofes zu Oberkrotorf (*Obern Kruttorf*) werden durch Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Ambrosius (*Brueken*) von Virmond (*-munden*), Drost zu Bilstein, wie folgt beigelegt: Kirche und Kirchspiel Rahrbach überlassen dem Gerhard und seiner Frau Elisabeth den Hof erblich, so daß sie und ihre Erben über den Hof künftig wie über anderes Eigengut (*eygenem properlichem guede*) verfügen können. Hierfür zahlen sie und ihre Erben der Kirche jeweils an St. Martinstag (November 11) von dem Hof 4 Attendorner sh. an Zins. — Zeugen: Peter Osmant, Pastor zu Rahrbach; Kort in dem Wulfes Horn, Heinrich Greeßesser von Welschen-Ennest (*Welschenensten*), Heinrich Bycker von Rahrbach, Peter Lübycke daselbst und andere. — Siegler: Ambrosius von Virmond, Gerhard *Schönhals* (*Schon-*) (von Alpenrod) — *Uff s. Peterßtag zu herbest, den man nennet ad vincula.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 717.

1502 August 14**763**

Johann von Haus quittiert seinem Schwiegervater (*vader*) Ludger von Winkelhausen erblich den Empfang von 1 200 Goldfl., die er ihm gemäß Eheberedung als Heiratsgeld mit seiner Tochter Elisabeth gegeben hat. — Siegler: der Aussteller. — *Up unser liever vrouwen avent assumptionis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 718.

1502 September 19**764**

Goebel Melis und seine Frau Nynne nehmen von Junker Johann von Paland, Herrn zu Wildenburg und Wittem (*Witthem*), folgendes zum Hof zu Derne gehörige Erbe und Gut in Erbpacht: 1 M. und 2½ Vt. Land

neben solchem des *Lenssen Leyendecker*, $1\frac{1}{2}$ M. und 21 Ruten Land neben *Müesses*, 3 M. weniger $\frac{1}{2}$ Vt. neben *Johann Keisser* und *Heinrich Leyendecker* sowie 3 M. Land hinter *Slych*, insgesamt also 9 M. und 21 Ruten Land, die ihnen durch den geschworenen Landmesser abgemessen wurden. Hierbei handelt es sich um freies und vom Kirchenzehnt unbelastetes Gut im Land *Merode (-roede)*. Hierfür sind an *Junker Johann* oder seine Erben auf das Haus zu *Kinzweiler (Kynsswilre)* jeweils innerhalb von 14 Tagen nach *St. Andreastag* (November 30) je M. Land $\frac{1}{2}$ *Dürener Sm. Roggen* zweiter Wahl (*rvaillbereiden korns neist seess pennynngen des besten*), wie auf dem Markt zu *Düren* feilgeboten, unbeschadet höherer Gewalt lieferbar. Zur Sicherung der Erbpacht sind außerdem als Unterpfand je M. Land 11 Goldfl., zusammen 100 Goldfl. zu zahlen. Nachdem $\frac{2}{3}$ hiervon in Höhe von 67 Goldfl. bereits gezahlt sind, ist auf die restlichen 33 Goldfl. jährlich eine Rente von $1\frac{1}{2}$ Goldfl. und 8 sh. zu leisten. Bei jeder Rentensäumnis verfällt das vorgeleistete Geld erblich zugunsten von *Junker Johann*, der dann außerdem durch die Lehnleute des genannten Hofes oder sonst über die Erbschaft verfügen kann; das vorgeleistete Geld und die Erbschaft sind dann zu seiner uneingeschränkten Verfügung erblich verfallen. — *Goebel* und seine Frau leisten *Junker Johann* wegen des Erbes den für Lehnleute üblichen Eid; künftig haben sie das Erbe und Land in allen gegebenen Fällen von *Junker Johann* oder seinen Erben vor den Lehnleuten des genannten Hofes gemäß Hofrecht und -gewohnheit mit einer Flasche Wein erneut zu Lehen zu nehmen. Sie haben die Erbschaft beieinander und instand zu halten und dürfen sie nicht mindern, belasten oder veräußern. — *Junker Johann* leistet *Währschaftsversprechen*. Sofern er seinen Verpflichtungen dieserhalb nicht nachkommt, können *Goebel* und seine Frau die Erbpacht einbehalten, bis dies der Fall ist. Die von ihnen zu leistende Geldrente können sie mit 33 Goldfl. oder dem jeweils zu *Düren* gültigen Gegenwert einlösen. — *Siegler*: *Junker Johann* von *Paland*, Herr zu *Wildenburg* und *Wittem*; *Werner* von *Eich*, *Schöffe* zu *Echtz*, auf Bitten von *Wilhelm Bastart*, *Werner Yvens*, *Peter Muessis*, (*Daem*) *Ninlincks* und *Johann Kirchgass*, Lehnleuten des Hofes zu *Derne*, mangels eigenen Siegels; *Werner Vuis*, *Schultheiß* zu *Echtz*, zugleich für die dortigen *Schöffen*, nachdem sie durch *Goebel* und seine Frau um Besiegelung gebeten waren. — *Up maendach neist nae s. Lambertz dach des hl. busschoffs*.

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. 1–3 ab. — Nr. 719.

1502 September 29

765

Maria (Merge) von *Nesselrode (-roede)*, Äbtissin, und der Konvent zu *Zissendorf (Zyssendorp, Tzyssendorp)* bewilligen, zugleich für ihre Nach-

folger, dem Johann von Hatzfeldt und seiner Frau Maria (*Merghe*), die Schwager und Schwester der Äbtissin sind, nachdem sie beim Konvent 160 Goldfl. zum Erwerb einer erblichen Jahrrente für ihre Tochter und dortige Konventualin Katharina hinterlegt haben, daß bei Katharinas Tod die 160 Goldfl. oder die dafür erworbene Jahrrente an sie oder ihre Erben zurückfallen. — Siegler: Maria von Nesselrode, Äbtissin, und der Konvent zu Zissendorf (beide mit dem Konventssiegel). — Up s. *Michaelsdach*.
Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 720.

1503 Januar 16

766

Goedart von Harff, zu Güsten wohnhaft, verpachtet an Johann Smyt und seine Frau Mettel erblich sein Haus und seinen Hof einschließlich Hofstatt zu Frauwüllesheim (*Vrauwen Wulleshem*), die in der Smytten genannt und zwischen Gut des Joeris Mützen und des Wilhelm von Kelz (*Keyltz*) gelegen sind. Die Hofstatt ist an einer Kopfseite dort, wo man von Merzenich (*Mertzenych*) hereinkommt, neben Erbe des This Juncker gelegen. — Außerdem verpachtet er ihnen 25 M. und etwa 1 Vt. Ackerland und zwar $1\frac{1}{2}$ M. in der Nähe des Dorfes neben den 4 M. des Joeris Mützen sowie seinen eigenen 11 M.; 2 M. beim Scheidweiler (*Scheytroylre*) Pfad zwischen seinem eigenen Acker auf der einen Seite und den 6 M. des Severyn Ysroylre auf der anderen; 4 M. ymme Antzem neben Land des Gerhard Beyer und des This Juncker; 2 M. daneben, die mit einem Ende an die genannten 4 M. grenzen und die außerdem zwischen Land der Kirche zu Binsfeld (*Byntzvelt*) auf der einen Seite sowie $\frac{1}{2}$ M. des Goedart Telen auf der anderen Seite gelegen sind; $\frac{1}{2}$ M. zwischen Land des Wilhelm Roilloff zu beiden Seiten; 4 M. ymme Antzemer velde bei den 3 Weiden (*by den dryn ryden*) sowie zwischen $\frac{1}{2}$ M. des Gerhard Beyer auf der einen Seite und 11 Vt. des This Juncker auf der anderen; 1 M. am Merzenicher Weg zwischen Land der Erben von Binsfeld (*Bynsfelt*) auf der einen Seite und solchem des Gerhard Beyer auf der anderen; 1 M. neben Land des This Juncker und solchem des Johann Halfe von Gyrmersroede; 1 M. am Weg von Eschweiler nach Binsfeld (*Bynsfelt*) neben Land der Erben von Binsfeld; $2\frac{1}{2}$ M. neben dem Acker der Nonnen von St. Marien in Köln sowie neben den $1\frac{1}{2}$ M., die zu des Verpächters Hof gehören; 1 M. neben Land der Kirche von Binsfeld und 3 Vt. des Fryn; $1\frac{1}{2}$ M. neben Land der Nonnen von Scheidweiler und 3 Vt. des Henken von Rommelsheim (*Rummelschem*); den sog. Langen Morgen von 1 M. Größe neben den 30 M. des Hofes und 4 M. des Gerhard Beyer; $1\frac{1}{2}$ M. an dem Hailcruytze bei Binsfeld neben Land der Kirche; 3 Vt. auf dem Pfad nach Rommelsheim neben

Land, das zu dem Hof gehört. Alle diese Güter sind im Hochkirchener (Hoenkyrcher) Gericht gelegen. — Vor Richter und Schöffen zu Hochkirchen verzichtet er zugunsten der Pächter erblich auf Haus, Hof und Güter. Diese liefern ihm jeweils zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und St. Andreastag (November 30) 8 Paar Korn Dürener Maß und zweiter Wahl, wie auf dem Markt zu Düren feilgeboten, je zur Hälfte Roggen und Hafer, dazu 4 Kapaune. Bei Leistungssäumnis fällt das verpachtete Gut uneingeschränkt zurück. Die Pächter dürfen das angepachtete Gut nicht veräußern und haben Haus und Hof instand zu halten. — Goedart belehnt den Johann, den er als Lehnsmann annimmt, mit dem Gut unbeschadet der Rechte Dritter. Johanns Erben haben um erneute Belehnung nachzusuchen und dabei 4 Goldfl. in einem Seidenbeutel zu zahlen. — Siegler: der Aussteller; Richter und Schöffen zu Hochkirchen unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Jülich und Berg etc. — *Up s. Anthoenys avent des hl. abs ind marschalles.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2, 3 ab. — Nr. 721.

1503 Januar 16

767

Johann Smyt zu Frauwüllesheim und seine Frau Mettel nehmen von Junker Goedart von Harff, zu Güsten wohnhaft, Haus und Hof in der Smitten zu Frauwüllesheim sowie weiteres Land im Hochkirchener Gericht — gemäß Belehnungsurkunde — in Erbpacht. Vor Richter und Schöffen zu Hochkirchen überträgt Goedart das Gut zu Erbpacht. Die Pächter dürfen das angepachtete Gut nicht veräußern und haben dies instand zu halten. Ihre Erben sind zu erneuter Lehnsnahme verpflichtet und haben dabei 4 Goldfl. in einem Seidenbeutel zu liefern. — Siegler: Richter und Schöffen zu Hochkirchen. — *Up s. Anthoenys avent des hl. abs ind marschalles.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 766. — Nr. 722.

1503 Januar 30

768

Dietrich von Haren vereinbart mit Clairgin, Tochter der Metzgin, die Witwe des Johann von Dauwe (*Dourve*) ist, folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl. Clairgin bringt ihren Kindteil am elterlichen Erbe, den sie durch Teilung mit ihrer Schwester Metzgin erhalten hat, in die Ehe ein, dazu ihren unbeeinträchtigten Anspruch an Erbe aus nicht direkter Linie. Dietrich bringt das Haus einschließlich Zubehör zu St. Margrathen (*-ten*) in die Ehe ein, dazu alles, was ihm beim Tode seiner ersten Gemahlin oder sonst zugefallen ist. Auf das von ihnen

beiden in die Ehe eingebrachte Gut haben sie der Mutter Dietrichs 30 oberländ. fl. Leibrente zu je 4 Kölner M. zu verschreiben. Von dem in die Ehe eingebrachten Gut darf Dietrich nur im Einvernehmen mit Clairgin etwas veräußern oder belasten; demgemäß hat er sich durch Schöffennurkunde wie zu Aachen oder sonst üblich zu verpflichten. Wer von ihnen den anderen kinderlos überlebt, kann den gesamten Nachlaß auf Lebenszeit nutzen; dieser fällt, sobald auch der zweite Ehegatte gestorben ist, seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu, sofern zu beider Lebzeiten nicht testamentarisch anderweitig verfügt ist. — Mittler: von Dietrichs Seite: Dietrich von Schidderich (Schide-), Ritters Dietrichs Sohn; Daem von Haren, Vater des Ausstellers; von Clairgins Seite: ihre Mutter Metzgin von Dauwe sowie Dietrich von Schidderich, Luyfartz Sohn, und Johann von Dauwe. — Siegler: der Aussteller, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1–6 ab. — Nr. 723.

1503 Februar 1

769

Junker Goedart von Harff, zu Güsten wohnhaft, verpachtet dem This Beyer und seiner Frau Katharina seinen Hof zu Frauwüllesheim einschließlich Ackerland und sonstigem Zubehör für 12 Jahre gegen jährlich 52 Dürener Paar Korn, je zur Hälfte Roggen und Hafer, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) in Goedarts Haus zu Güsten lieferbar. Bei Leistungssäumnis ist die Verpachtung hinfällig; Goedart oder seine Erben können dann über den Hof erneut verfügen. Pachtrückstände kann er dann von dem beweglichen Besitz der Pächter auf dem Hof betreiben. Reicht dieser hierfür nicht aus, so kann er den Rest von den Gütern des Gerhard Beyer, Thys' Vater, oder der Bürgen betreiben. Die Verpachtung umfaßt auch die zu dem Hof gehörigen Rechte am Hochwald (*hoegen walde*). This hat den Hof instand zu halten. Bei Neubauten läßt Goedart den notwendigen Holzeinschlag durch den Gewermeister (*gower-*) unterstützen. Das eingeschlagene Holz haben This und seine Frau heimzuschaffen und im Einvernehmen mit Goedart und den Nachbarn verwenden zu lassen. Sie kommen dann auch für Löhne und Kost auf, so daß Goedart lediglich der Holzeinschlag obliegt. Die Pächter haben das Pachtland während der Pachtzeit einmal zu düngen (*misten ader myrgelen*); was sie im Herbst (*yn die braichen*) düngen, haben sie mit Erbsen (*ertzen*) und Wicken zu besetzen. Jährlich sollen sie nicht mehr als 2 oder 3 M. düngen. Bei Bedarf sollen sie Hofland als Weide nutzen. Im Winter haben sie zwischen Allerheiligentag und der ersten Hälfte Mai für Goedart, der hierfür dem This jährlich Kleidung (*eyne cleydonge*) zu geben hat, 2 Rinder auf die Weide zu füh-

ren. Das auf den Äckern anfallende Stroh darf nur auf den zu dem Hof gehörigen Äckern wieder verwendet werden. Von der fälligen Pacht sind im ersten Jahr nur $\frac{1}{3}$ sowie im letzten Jahr $\frac{2}{3}$ zu leisten, so daß in diesen beiden Jahren zusammen nur eine Pacht fällig ist. Die Pächter fanden bei Übernahme der Pachtung 24 M. abgesteint vor, die sie bei Pachtlauf entsprechend zurückzugeben haben. Bei Pachtlauf haben sie außerdem 300 Roggenbüschel (*rugge buisschen*), 200 Wannen Hafer-spreu (*wenne even kaife*) sowie Fütterung und Mist nach Landesübung zurückzulassen. Die Pachtjahre beginnen mit dem Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2). — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden, je eine zugunsten der Partner, über den Buchstaben A, B, C, D voneinander getrennt.

Chirograph, Pap. — Nr. 724.

1503 Februar 24

770

Daem von Harff und seine Frau Katharina von Paland verpachten ihrem Diener Wilhelm van Boyrhem und seiner Frau Marie Grein (*Gryns*) folgende Erbgüter im Koslarer (*Koisseler*) Gericht erblich: $3\frac{3}{4}$ M. von Wilhelm Greins Kamp am Wertberge, $\frac{1}{2}$ M. am Schiessberg neben Land des Daem Smytz, 2 M. hinter Enssgen Garthoeffs Hof sowie neben dem Hof des verstorbenen Gerrit von Koslar, 5 Vt. up der Wulffs Gracht neben der genannten Enssgen auf der einen Seite und Johann Geirlich auf der anderen, $5\frac{1}{2}$ Vt. in dem Heengens velde neben Thomas zer Lantzkrone auf der einen Seite und lange Enssgen auf der anderen, $\frac{1}{2}$ M. neben 15 M. der Verpächter auf der einen Seite und up Slosberchs lant auf der anderen, 5 Vt. an Berkens ryden neben Heinrich Lysen auf der einen Seite und Johann von Paland auf der anderen, $1\frac{1}{2}$ M. hinter der Kirche neben Thomas Harps zer Lantzkrone auf der einen Seite und Meister Daem Smyt auf der anderen Seite; hindurch führt der Weg nach Merzenhausen (*Mertzenhuysen*); $3\frac{1}{2}$ Vt. hinter der Kirche neben Johann Groten auf der einen Seite und Peter Molner auf der anderen, 1 M. in dem Broilsvelde neben Johann Mertyns auf der einen Seite und der Hess auf der anderen, 7 Vt. zwischen Frauenrath (*Frauwen Roide*) dort, wo der Koslarer Weg hindurchführt, und wo der Weg von Barmen an einem Ende eines Ackers (*vrheufde*) up de laen sowie an 30 M. Land der Verpächter angrenzt; $1\frac{1}{2}$ M. von dem Hof zu Merzenhausen, die zu dem dortigen Hof gehören, neben 17 M. Land der Verpächter auf der einen Seite und 14 M. Land der Verpächter auf der anderen. Insgesamt handelt es sich um 17 M. und 1 Vt. Land. Hierfür sind je M. Pachtland 6 Weißpf. oder in Jülich gültiger Gegenwert und damit ins-

gesamt 17 Mk. und 3 sh. Pacht fällig, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) im Hause der Verpächter zu Koslar lieferbar. Die Pächter setzen hierfür 8 Hornsche fl. je M. Pachtland und damit zusammen 138 Hornsche fl. zu Unterpfand, die in jedem Säumnisfalle zusammen mit den gepachteten Gütern den Verpächtern zur freien Verfügung zufallen. — Vor Richter und Schöffen zu Koslar setzen Daem und seine Frau den Wilhelm und seine Frau als Erbpächter ein, die außer, dem folgende Erbgüter gepachtet haben: einen kleinen Kamp (*kempgen*) *up der Wolffsgracht* gegen jährliche Lieferung von 2 Mk.; außerdem sind von diesem Kamp 9 alb. an die Kirche zu Kerkrade (*Kirchroide*) fällig; *Paувels Greins* leistete hiervon 2 Hühner an Gerrit von Paland. Wilhelm und seine Frau haben ebenso gepachtet: $\frac{1}{4}$ des Wachtendonker (-ger) Hofes, d. h. etwa 3 Vt., für 3 Kapaune und 1 Sm. Hafer; 7 Vt. Wiese an dem *Broill* für jährlich 2 Mk.; etwa 1 Vt. Busch (*roetgen*) zwischen dem *Koebusch* und *Hasenfelder acker* für jährlich 1 Kapaun, so daß sie zusammen 12 Mk., 1 Sm. Hafer und 4 Kapaune zu liefern haben; diese sind künftig zusammen mit genannten 17 Mk. und 3 sh. fällig, so daß künftig insgesamt 29 Mk. und 3 sh. sowie 1 Sm. Hafer und 4 Kapaune fällig sind. — Die Schöffen zu Koslar bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich (Schöffensamtssiegel) auf Bitten der Schöffen zu Koslar mangels eigenen Siegels, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs von Jülich sowie Dritter. — *Up s. Mathias dach des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 725.

1503 April 30

771

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. verspricht dem Daem von Harff Schadloshaltung, nachdem er sich zusammen mit anderen Räten gegenüber Dietrich von Ketzgen gen. von Ringsheim (*Ketge gen. van Rynsheym*) wegen 4 000 Frankfurter Goldfl. verbürgt hat, die im Jahre 1505 am Sonntag *Misericordia domini* (April 6) zu erstatten sind. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Wilhelm Lüninck auf Anweisung des Herzogs sowie des Hofmeisters *Rabolt* von Plettenberg. — *Uff den sondach Misericordia domini.*

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 726.

1503 Juli 1

772

Daem von Harff und seine Frau Katharina von Paland bekunden, Daems Onkel *Godert* von Harff zu Nierhoven (*Neyr-*) und seine Tochter Agnes,

Daems Nichte, hätten ihrem verstorbenen Vater bzw. Schwiegervater Daem von Harff wegen seiner Bürgschaft gegenüber Ritter Johann von Gymnich durch Urkunde von 1482 (Februar 7) (*up dornersdaich neist na s. Blasius dage*) 32¹/₂ oberländ. Rhein. fl. Jahrrente erblich verschrieben und hierfür den Hof zum Hau (*zome Haurve*) mit 6 Paar Korn *up der Baelen* zu Unterpfand gesetzt. Nachdem ihnen Jahrrente und Unterpfand als Erben zugefallen waren, quittieren sie ihrem Neffen und Schwager Ritter Arnold von Harff deren Einlösung mit einer zuvor vereinbarten Summe. Auch stellen sie ihm die Rentenverschreibung zu, so daß er und seine Erben über Jahrrente und Unterpfand künftig uneingeschränkt verfügen können. — Siegler: der Aussteller, Daem von Hatzfeldt. — *Up unser liever frauen avent visitationis.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1, 2 ab. — Nr. 727.

1503 August 24

773

Johann, Sohn des Arnt aus Wissen (*uyß der Wyssen*), verzichtet auf freier Königsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie weiteren Leuten freiwillig und erblich auf alle Reichsrechte, so daß er und seiner Erben künftig Eigen (*eygen gotz lehen*) der Herren zu Wildenburg sind. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *In die Bartholomei.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1485 Juni 4; vgl. Reg. Nr. 600. — Nr. 728.

1503 September 7

774

Junker Gordert von Harff, zu Güsten wohnhaft, verpachtet dem Gyllis van Moll und seiner Frau Lyssghe Mulleners von Barmen die Mühle zu Broich (*Broech*) mit allem Zubehör auf die Dauer von 12 Jahren für 20 Jülicher Ml. Roggen, jährlich in Junker Gorderts Hof zu Güsten lieferbar. Die Pächter haben die Mühle einschließlich Zubehör instand zu halten. Benötigen sie Holz hierzu, so soll Junker Gordert ihnen auf Bitten entgegenkommen. Die Pächter haben auch Deiche und Wehre instand zu halten. Sie haben an Junker Gordert jährlich 2 Weißwecken (*wyrweggen*) wie seit alters zu liefern. Sie haben bei ihm jährlich einmal zu Güsten mit einem Neujahrsgeschenk zu erscheinen. Bei jeder Leistungssäumnis wird die Verpachtung hinfällig. Die Pächter setzen zur Sicherung der Jahrpacht ihren gesamten beweglichen Besitz zu Unterpfand. Bei Übernahme der Pacht fanden sie die Mühle mit Deichen und Wehren instand, dazu 2 neue Mahlsteine; bei Pachtlauf haben sie dies entspre-

chend zu belassen. Die 12 Jahre beginnen am kommenden St. Remigiustag (Oktober 1). — Hierüber werden 2 gleichlautende Urkunden, je eine zugunsten der Partner, über den Buchstaben A, B, C, D voneinander getrennt. — *Up unser lever vrawven avent nativitatis.*

Chirograph, Pap. — Nr. 729.

1503 September 21

775

Heinrich von Nesselrode (-roid), Sohn zu Palsterkamp, und seine Frau Eva von Bernsau verschreiben dem Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und seiner Frau Marie, ihrem Schwager und ihrer Schwester bzw. Schwägerin, für ihnen überlassene 60 oberländ. Rhein. fl. kurfürstlicher W. erblich eine Leibrente von 6 fl. genannter W. oder in Köln gültigem Gegenwert zugunsten von deren Tochter Katharina, ihrer Nichte und Schwägerin, die Klosterfrau des Zisterzienserinnenklosters (*beslossen cluysen . . . ordens van Cicius*) Zissendorf (*Zyssendorp*) ist. Sie verpflichten sich, die Rente von ihrem Hof, Erbe und Gut zu Hagen im Kirchspiel Honrath (*Haenraed*) im Lande Löwenburg (*Lervenberch*) zu liefern und setzen Hof, Erbe und Gut hierfür zu Unterpfang. Die Rente ist jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Matthäustag (September 21) zum Kloster Zissendorf (*Zysendorf*) unbeschadet des jeweiligen Standes der Katharina lieferbar. Sie hat im Säumnisfalle das Recht, die Rente mit Hilfe des Klosters sowie ihrer Freunde und Verwandten beizutreiben. Es bleibt erbliches Einlösungsrecht der Rente zum Rentetermin mit der Kaufsumme bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist vorbehalten. — Siegler: der Aussteller, seine Brüder Jaspas von Nesselrode, Propst zu Schildesche, Domherr zu Osnabrück (*Oissenbrugge*) und Paderborn, sowie Moritz [*Mauritius*] von Nesselrode. — *Up s. Matheusdach des hl. apostels ind ewangelisten.*

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1, 3 ab, 2 erh. — Nr. 730.

1503 Oktober 17

776

Johann von Widderbach gen. von Gösing und seine Frau Maria (*Merge*) werden in ihren Streitigkeiten mit Johann von Beuinghausen (*Bövekusen*) und seiner Frau Katharina wegen der durch Engelbert von Gösing hinterlassenen Lehns- und Erbgüter folgendermaßen geeinigt: Erstere erhalten den Hof zu Gösing sowie eine Hälfte des Gutes zu Gomperten (*Gumparten*). Letztere erhalten den Hof zu Dietershagen sowie die andere Hälfte des Gutes zu Gomperten. Alle Streitigkeiten wegen Schäden, Heirats- und Vertragsgeld sowie wegen der zu Gösing wegen des Tauschs von der Arven fälligen 50 fl. sind damit beigelegt. — Mittler:

Junker Wiandt von Seelbach gen. Dermbach (*Dorn-*), Mathias Mühlenthal. — Zeugen: Junker Arndt von [Seelbach gen.] Dermbach, Johann von der Burg, Schreiber zu Schönstein; *Birckholtz*, der Schultheiß ist, Lüth *Heintze*. — Siegler: Johann von Langenbach gen. Sassenroth (*-rode*), Schwiegervater des Ausstellers, die Mittler. — *Uf dingstag negst nach s. Gereons dag.*

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 731.

[o. D.] [1504 ?]¹⁾

777

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt *Paffem Hentzen* von Morsbach (*Morßpach*) gegen Übernahme der üblichen Pflichten mit einer Hälfte des Hofes zu *Ergenshoyn*, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Die Rechte *Goderts*, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mytvoychen nach ...*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 732.

1504 April 21

778

Else (Elß), Tochter *Godertz* von Oettgesborn, verzichtet auf freier Reichsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie vor weiteren Leuten erblich auf alle Reichsrechte, so daß sie und ihre Erben künftig Eigen der Herren zu Wildenburg sind. — Siegler: *Peter Boff*, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Off sondag Misericordias domini.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 733.

1504 Oktober 9

779

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den *Gerhard* von Wallmenroth (*Walmerade*), Sohn des *Johann* von Sayn (*Seyne*), mit dem Gut zu *Hassel (Hasßel)* sowie mit je der Hälfte der Höfe zu *Eueln (Uyelen)*, *Hoil*, *Schönborn* und *Alteweier (der Alde Wyer)* einschließlich jeweiligem Zubehör als Lehen der Herrschaft Wildenburg. Er leistet Schutzversprechen bei Übernahme der üblichen Pflichten durch *Gerhard*. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mitwochen nach s. Franciscus dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 734.

¹⁾ die ungefähre Datierung ergibt sich durch Vergleich mit der Urk. von 1504 Oktober 9 (s. Reg. Nr. 780).

1504 Oktober 9

780

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Snyder Heytgen gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten mit der Hälfte des Hofes zu Ergenhayn einschließlich Zubehör als Lehen der Herrschaft Wildenburg und unbeschadet der Rechte Dritter. — Siegler: der Aussteller. — Uff mitwochen nach s. Franciscus dag.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 735.

1505 Januar 17

781

Jakob Herr zu Isenburg (*Issenberch*) und Grenzau (*Grenssäu*) bekundet, zugleich für seine Erben, er sei bei dem verstorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mehr als 4 Jahre (*in dat funfte jar*) beherbergt gewesen. Er bedankt sich dafür, daß Johann ihm währenddessen auf seine Bitten Geld für seine Bedürfnisse vorstreckte. Mit Johanns Witwe Marie von Hatzfeldt vergleicht er sich nun dahingehend, daß er ihr und ihren Erben 300 fl. zu je 24 Kölner alb. schuldet. Wegen seiner augenblicklichen mangelnden Zahlungsfähigkeit, da ihm der Zugang zu seinem Besitz verwehrt ist, stundet Marie ihm die Summe, bis er wieder über entsprechendes Vermögen verfügen und Zahlung leisten kann. Er verpflichtet sich zu unverzüglicher Leistung, sobald dies der Fall ist. Im Falle seines vorzeitigen Todes sind seine Erben entsprechend verpflichtet. — Siegler: der Aussteller, Johann Hoberg (*-berch*) zu Waldenburg (*-berch*), Johann von Schnellenberg (*Snellenberch*). — Uff s. Anthonyis dach confessoris.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3 leicht besch. — Rv.: *Betreff graf Jacob von Isenberch, belangen III hundert gulden Coelsch etc.* (16. Jh.). — Nr. 736.

1505 Januar 23

782

Georg von Hatzfeldt und Gottfried (*Gotfridus*) [von Hatzfeldt], Herr zu Wildenburg, präsentieren als Inhaber des Präsentationsrechts in der Pfarrkirche zu Krombach dem Offizial des Propstes zu St. Stephan in Mainz für den neu errichteten St. Annenaltar in der Pfarrkirche zu Krombach den Johannes *Opilionis* aus Hilchenbach (*de Hel-*), Priester der Mainzer D., und bitten um seine Investierung. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., lat., Sg. 1 stark besch., 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 737.

Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez, Herr zu Breda, Deist, Grimbergen etc., belehnt den *Gothard* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seine Vettern, die durch den verstorbenen Johann von Hatzfeldt hinterlassenen Söhne, [wie 1496 Dezember 22]. — Siegler: der Aussteller. — *Uf fritag nach s. Timotheus dag.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.); vorangestellt Abschr. der Urk. von 1512 Januar 28 (s. Reg. Nr. 858). Vgl. Reg. Nr. 709. — Nr. 738.

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. verspricht dem *Daem* von Harff und seinen Erben Schadloshaltung, nachdem er sich zusammen mit anderen gegenüber Wilhelm Herrn zu Rennenberg wegen 3 000 Frankfurter Goldfl. verbürgt hat, die zusammen mit der darauf fälligen Jahrrente im kommenden Jahre 1506 am Sonntag *Estomih* (Februar 22) zu erstatten sind. — Siegler: der Aussteller. — *Uff denn sundach Estomichi.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 739.

Junker Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, nimmt mit Johann (*Johengen*) by dem *Wygern* folgenden Erbtausch vor: Georg erhält: den gegenüber seinem Hof zu Oberkrottorf gelegenen *Kamp*; das Feld, das Johann und seine Frau *Styngen* bisher bei Oberhausen (*Obernhüsen*) an den *weiten hoel* hatten; das Feld dort, das Johann und seine Frau von Junker Konrad von Saurenbach (*Kone van Sürenbaich*) im Austausch gegen ein Feld zu Hundscheid (*Hüntzscheyt*) oberhalb von *Ailfs* Garten erhalten hatten. Hierfür erhalten Johann und *Styngen* von Georg: ein Stück Wiese unden an der *luytzeß wysen* in dem Umfang, wie er in Gegenwart von Johann *Hoinfelß*, Peter von Steeg, *Wammes Hen* sowie *Thoniß* und *Daelhenne* festgestellt wurde; das Feld an dem *Roelsberge*, soweit es ihnen oberhalb des Weges gegenüber von *Schuytzen* Feld gehört. — Sie sind wegen des Erbtauschs gegenseitig zur Währschaft verpflichtet. — Der Erbtausch wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: Junker Johann von Seelbach, des verstorbenen *Christians* (*Crystigeß*) Sohn. — *Die s. Valentini martyriß.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 740.

Ritter Bernhard Herr zu Bourscheidt (*Boertscheit*), Ritterrichter [*rychter der edelen*] des Herzogtums Luxemburg (*Lutzenburch*), und seine Frau Elisabeth von Elter bekunden, sie hätten von ihrer Schwiegermutter und Mutter Elisabeth von Schöneck (*Schoenck*) eine Schuldforderung geerbt, die 1452 Februar 24 (*ipso die Mathie apostoli*) ausgestellt war. Dieser zufolge hatten Heinrich Scheiffart von Merode (*Scheyffart van Meyroide*), Herr zu Hemmersbach (*Hemmerßberg*), und sein Bruder Werner Scheiffart von Merode, Herr zu Clermont, die ihnen geliehenen 800 oberländ. Rhein. fl. kurfürstlicher M. innerhalb eines Jahres zu erstatten und bei dem verstorbenen Erzbischof Dietrich (von Köln) eine Schuldverschreibung (*bervyse*) zu tilgen. Andernfalls sollten sie vom Ende jenes Jahres an jährlich 40 oberländ. Rhein. fl. bis zur Erstattung der Schuldsumme zahlen. Hierfür waren [N.] Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim (*Boernhem*), Johann von Geisbusch (*van dem Geystbusch*), Herr zu Bollheim (*Boelhem*), sowie Wilhelm Scheiffart, Herr zu Limburg (*Lymburch*), Bürgen. Nachdem sie die Schuldforderung gegenüber den Bürgen und deren Erben bisher vergeblich gestellt und ihre Forderung damit aufrecht erhalten hatten, da der Hauptschuldner sie nicht zufrieden stellte, einigen sie sich dieserhalb nun mit Wilhelm Scheiffart, Herrn zu Limburg, Reinhard Scheiffart von Merode, Herrn zu Bornheim, sowie mit Franz (*Franciscus*) von Hompesch (*Hum-*), Herrn zu Bollheim. Sie quittieren ihnen den Empfang der 800 fl. mit allen Rückständen sowie Kosten- und Schadensersatz. Die Schuldverschreibung, die sie ihnen unbeschädigt übergeben, treten sie mit weiteren damit verbundenen Nachweisen und unter Verzicht auf alle weiteren Forderungen dieserhalb erblich an sie ab, nachdem weder sie noch ihre Schwiegermutter und Mutter Elisabeth zuvor etwas von den 800 fl. und den damit verbundenen Renten erhielten. Lediglich die durch Bürgen daraufhin ausgestellte neue Verschreibung bleibt gültig. — Siegler: die Aussteller, ihr Schwager und Onkel Engelbert Hurt von Schöneck (*Huyrt van Schoenck*), Herr zu Befort (*Beffart*) und Esch (*Eesch*), ihr Neffe Georg (*Jorge*) von Brandenburg (*-burch*), Clerf (*Clerve*) und Zolner.

Abschr. (16. Jh.), Pap., nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1452 Oktober 31 sowie vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 344. — Nr. 326.

Apel, Sohn des Godert von Oettgesborn (*Oetgesbern*), verzichtet auf freier Königsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie vor weiteren Leuten

erblich auf alle Reichsrechte, so daß er und seine Erben künftig Eigen der Herren zu Wildenburg sind. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Off sondag Cantate*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 741.

1505 Mai 18

788

Else (*Elß*), Tochter des Lynen Henne, verzichtet auf freier Königsstraße im Dorf Wissen neben dem Kirchhof vor Schultheiß und Schöffen der Herrschaft Wildenburg sowie vor weiteren Leuten freiwillig und erblich auf alle Reichsrechte, so daß sie und ihre Erben künftig Eigen der Herren zu Wildenburg sind. — Siegler: Peter, Pastor zu Wissen (Kirchensiegel). — *Off sondag Trinitatis*.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 742.

1505 Mai 22

789

Friedrich von Hüls (*Hulsß*), der auf dem Sterbebett liegt, bestellt für den Fall seines Todes seinen Onkel Simon von Velbrück und seinen Nefen Daem von Harff, Drost zu Brügggen (*Brügge*), von seinetwegen sowie seinen Schwager Roylman Schenk von Nideggen (*Schynck van Nydechen*), Herrn zu Walbeck (*-bech*), von seiner Frau wegen zum Vormund seiner Kinder. Den Wilhelm von Hüls, Pastor zu Hüls, sowie seinen eigenen Bruder Rethart von Hüls, Schultheiß dort, bestellt er zu dortigen Sachwaltern, die den 3 Vormündern jährlich rechenschaftspflichtig sind. Er bittet die drei ersteren um Annahme der Vormundschaft, da er hierzu niemand besseren bestellen kann. Als bevollmächtigte Vormünder sind sie befugt, die Angelegenheiten der Kinder uneingeschränkt und ohne eigenen Schaden zu regeln. Für den Fall, daß einer der drei die Vormundschaft nicht annimmt, bittet er die beiden anderen, die Annahme nicht zu unterlassen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. besch. — Nr. 743.

1505 Juni 11

790

Daem von Harff bekundet, ihm und seiner Frau Katharina von Paland seien beim Tode des Ritters Heinrich Hoen von dem Pesch (*Honen vande Pesch*) 2 000 Goldfl. Heiratsgut, die von Heinrichs erster Frau (*vurhuis-frauwen*) herrührten, und weiteres Erbgut zu gesamter Hand dadurch zugefallen, daß seine Frau nächste Erbin Heinrichs war. Er quittiert

der Metzze von Melich (*Melynck*), verw. zom Pesche, erblich den Empfang von 1 000 Goldfl., d. h. die Hälfte des genannten Heiratsgeldes, die sie am gleichen Tage durch ihren Eidam Werner von Schönrode (-*roide*), Herrn zu Heiden, ihren Sohn Godart sowie ihre anderen Kinder überbringen ließ. Für die restlichen 1 000 Goldfl. haben Metzze und ihre Erben bis zur Tilgung 5 Goldfl. Jahrrente je 100 Goldfl. Schuldsomme an ihn und seine Erben zu zahlen und hierfür Unterpfänder im Land Jülich sowie im Bereich des Jülicher Landrechts zu setzen. Er leistet der Metzze und ihren Erben des Heiratsgeldes wegen Währschafts- und Schadensersatzversprechen und setzt hierfür seinen gesamten Besitz zu Koslar sowie im zugehörigen Gericht zu Unterpfand. — Richter und Schöffen zu Koslar, vor denen dies verhandelt wurde, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr dieserhalb. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich auf Bitten der Schöffen zu Koslar mangels eigenen Siegels, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Jülich und Berg sowie Dritter.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 744.

1505 Juni 25

791

Lorenz Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken belehnt den Ritter Hieronymus (*Jhero-*) von Rosenberg mit folgenden Lehen des Stifts Würzburg zu Mannlehen, die mit dem Tode des Ritters Asmus von Rosenberg an seine Söhne Hieronymus und Linhart gefallen, dann aber durch Teilung an Hieronimus alleine gelangt waren: der Pfründe in der Schloßkapelle zu Waldmannshofen (*Walthmanshoven*); zwei Höfe zu Gülchsheim, auf denen Mathes Hertlein bzw. Lorenz Ecke ansässig sind. Von letzterem Hof sind an jährlicher Gülte 12 Ml. Korn, 5 Ml. Weizen, 8 Ml. Hafer und 1 Ml. Erbsen fällig. Zu dem Hof gehört $\frac{1}{6}$ des kleinen Zehnten. Außerdem liefert der Hof jährlich 6 Sommerhühner und 1 Fastnachtshuhn. Der Hof, den Mathes innehat, liefert an jährlicher Gülte 16 Ml. Korn, 10 Ml. Hafer und 1 Fastnachtshuhn. — Die Belehnung umfaßt außerdem: zu Steinach eine jährliche Gülte von 1 fl. und 1 Fastnachtshuhn von einem Gut zu Steinach unterhalb von Brauneck, auf dem Cuntz Koler ansässig ist; je 4 Ml. Korn und Hafer sowie 4 Sommerhühner zu Geiselheim (*Geyseln-*) von dem Hof, auf dem Cuntz Heppel ansässig ist; zu Gülchsheim den ganzen Zehnt einschließlich Zubehör; zu Sindolsheim (*Sindoltz-*) den großen und kleinen Zehnt; zu Bofsheim den ganzen Zehnt. Die Belehnung erfolgt unbeschadet der Lehnsrechte und -gewohnheiten des Bischofs zu Würzburg und des dortigen Stifts sowie unbeschadet der dem Bischof durch den genannten verstorbenen Ritter Asmus sowie durch

Cuntz von Rosenberg erteilten Verschreibung. — Siegler: der Aussteller. — Am mitwochen nach s. Johannis tag sonnwenden.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Nota Jeyself von Rosenberg hat an den hierin bemelten guetern nichts, sondern dieselben seinem vettern Lorentz von Rosenberg zugetheilt worden, an das schloß gein Waltmanßhofen gehörig (16. Jh.).* — Nr. 745.

1505 Juli 3

792

Synck Henne von Kleusheim (*Kloisßem*) und seine Frau Fygghe verkaufen an Snyder Hanß von Krombach (*Crum-*) und seine Frau Grete für quitte 13 Rader fl. erblich ihr gesamtes freies Erbe und Gut suppe und recht im Kirchspiel Krombach an Holz, Feld, Wiesen, Äckern und Gärten. Sie verzichten hierauf vor Schultheiß, Schöffen und gehegtem Gericht zu Ferndorf (*-torf*) zugunsten der Käufer. Sie leisten Währschaftsversprechen nach Landesgewohnheit, nachdem sie das Erbe und Gut an drei Sonntagen in der Kirche aufrufen und diese Urkunde verlesen ließen, nachdem auch sonst dieserhalb ordnungsgemäß verfahren war. — Weinkauff- und Dedingsleute: Henne von Hilchenbach (*Helchen-*), Hans Smeth und Hermann Smeth von Krombach, Jost Styfft. — Siegler: Heyn Huysmeth, Schultheiß, sowie Hans Syndewint von Littfeld, Arnold von Osthelden (*Oist-*), Johann uf dem Felde und die übrigen Schöffen des Gerichts Krombach und Ferndorf (Gerichtssiegel). — *Feria quinta post visitacionis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 746.

1505 September 26

793

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Hans, Nynngelgenß Sohn, Heinrich Fick und Heinrich Wolfeßfenger mit dem halben Hof zu Salchendorf (*Salghen-*) einschließlich Zubehör, wie dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Er leistet Schutzversprechen bei Übernahme der üblichen Verpflichtungen durch die Belehnten, insgesamt unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Uff frytag nach s. Matheuß dag deß hl. aposteln.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 747.

1505 Oktober 1

794

Johann von Hersel und Frau Merge, die ihre beiden Töchter Merge und Metzgen im Brigittenkloster zu Marienforst auf Lebenszeit untergebracht

und diese mit Leibrenten auszustatten haben, verpflichten sich, auf Lebenszeit ihrer beiden Töchter bzw. einer von ihnen je 12 M. Roggen, d. h. zusammen 24 M. Roggen, an Äbtissin, Pater und beide Konvente einschließlich Nachfolgern (*abdissen, pater ind byden conventen ind yren naekomelyngen*) zu Marienforst jeweils innerhalb eines Monats nach St. Remigiusstag (Oktober 1) in ihr Gewahrsam in der Stadt Köln uneingeschränkt zu liefern. Für den Säumnisfall setzen sie ihren Hof einschließlich Zubehör zu Brühl (*by in in dem Broil*) zu Unterpfand. Gegebenenfalls sind über Schadens- und Unkostenhöhe die bloßen Angaben von Äbtissin und Konvent verbindlich. Die Leistungspflicht entfällt, sobald beide Töchter gestorben sind. Die Leistungspflicht bleibt bei Beschädigung oder Zerstörung des Hofes bestehen und ist gegebenenfalls von dem übrigen Erbe und Gut der Rentenpflichtigen zu bestreiten. — Schultheiß und Schöffen zu Brühl bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller, Jorge Jeyger, Schultheiß, Johann Lynß, Eberhard von Gymnich (*Ewart van Gemenych*) und die übrigen Schöffen zu Brühl (Schöffensiegel). — *Up s. Remeys dach des hl. buschofs.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 748.

1505 Oktober 1

795

Friedrich und sein Sohn Adolf (*Aelf*) von Hundscheid (*Honschit*) sowie sein Schwiegersohn (*eydem*) Noltgen, der Sohn von Johann Voesgeß von Busenhagen (*Boesenhaen*), überlassen der Marie (*Marigen*) Witwe von Hatzfeldt für eine quittierte Geldsumme ein Stück Land in dem Ertzenbroeche nach Maßgabe einer hierüber ausgestellten Urkunde erblich und zur freien Verfügung wie über sonst ihr eigenes Gut. — Siegler: Schultheiß und Gerichtsschöffen zu Wildenburg (Gerichtssiegel). — *Uff s. Remigüß dach deß hl. byschoeffß.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 749.

1505 Oktober 9

796

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Tyß zu Schönstein unter der Linde (*Schoensten under der lynden*), Peter Rummelß Sohn, mit dem Hof zu Siegenthal (*Segendal*) einschließlich Zubehör als Lehen der Herrschaft Wildenburg gegen Übernahme der üblichen Lehnspflichten sowie unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Dyonisius dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. (17. Jh.) angefügt an Abschr. der Urk. von 1522 Oktober 9 (s. Reg. Nr. 918). — Nr. 750.

Wilhelm von Nesselrode vereinbart mit Gertrud, Tochter des Johann Spies von Büllesheim (*Spieß van Boelleshem*) und seiner Frau Johanna, folgende Eheberedung: Wilhelm bringt als Heiratsgut Haus Holtorp einschließlich Zubehör zu, dazu alles, was ihm mit dem Tod von Vater und Mutter zugefallen ist und was ihm durch Teilung mit seinen Brüdern zufällt. Gertrud bringt als Heiratsgut 2 500 oberländ. fl. zu je 4 Kölner Mk. in derzeit zu Köln gültiger W., d. h. den Goldfl. zu $7\frac{1}{2}$ Kölner Mk. gerechnet, zu. Wegen dieses Betrages haben ihre Brüder Heinrich und Herbert jährlich zwischen St. Remigiustag (Oktober 1) und St. Martinstag (November 11) 125 fl. Rente von dem Hof zu Bollheim (*Bolenhem*) sowie den Renten zu Binsfeld (*Bynsfelt*) vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts je der Hälfte der Rente mit 1 250 fl. zu liefern. Stirbt einer der Brüder ohne leibliche Erben, so erhält Gertrud innerhalb eines Jahres danach als Anteil an den Gütern des verstorbenen Bruders 2 000 fl. gleicher W. Dieserhalb erhält sie durch den überlebenden Bruder 100 fl. Erbrente vorbehaltlich erblichen Einlösungsrechts je der Hälfte der Rente mit 1 000 fl. verschrieben. Damit ist sie von allen Gütern von Vater und Mutter sowie der Brüder abgegolten. — Gertrud behält, sofern sie ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder überlebt, das durch sie zugebrachte Heiratsgut ebenso wie die während der Ehe gewonnenen und erworbenen (*gegoulden*) Güter, dazu als Wittum Haus Holtorp einschließlich Zubehör sowie die ihrem Gemahl durch Teilung zugefallenen Pfandschaften und sonstigen Güter zur Nutzung auf Lebenszeit bei Instandhaltungspflicht des Wittums. Überlebt sie mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl und geht sie dann eine weitere Ehe ein, so erhält sie von allem in die Ehe eingebrachtem Heiratsgut 200 oberländ. fl. zu je 4 Kölner Mk. Leibrente, durch die ihre Ansprüche auf das in die Ehe eingebrachte Heiratsgut zugunsten ihrer ehelichen Leibeserben abgegolten werden. Bleibt sie jedoch Witwe und bei ihren Kindern, so bleibt sie auf den beiderseits zugebrachten Gütern zur Nutzung für ihren Bedarf ansässig, hat aber die Kinder dann im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu erziehen und auszustatten. — Wilhelm bleiben, sofern er seine Frau ohne gemeinsame lebende Leibeserben überlebt, die von ihm in die Ehe eingebrachten Heiratsgüter zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten, dazu die durch seine Frau zugebrachten sowie die sonst erworbenen und gewonnenen Güter. — Bei jeder Nutzung auf Lebenszeit sind die Güter so zu gebrauchen, daß die Erben an Erbschaft und Pfandschaften, die für die Heiratsgüter in der erwähnten Weise verschrieben sind, keinen Nachteil haben. — Das zugebrachte Heiratsgut fällt, sofern Wilhelm und Gertrud ohne leibliche Erben sterben, ihren beiderseitigen nächsten Erben zu. Diese haben die sonst erworbenen und gewonnenen beweglichen und unbeweglichen Güter untereinander zu

gleichen Teilen aufzuteilen. Lösen Wilhelm und Gertrud etwas an Gütern, Renten, Gülten, Pfandschaften oder sonst ein, so ist der Erlös in gesicherten Renten gemäß dieser Eheberedung anzulegen. Unterbleibt dies und entstehen denjenigen, die Gertrud, nachdem sie ohne leibliche Erben gestorben ist, hinsichtlich des von ihr in die Ehe eingebrachten Heiratsgutes sowie des ihr durch Tod zugefallenen Besitzes beerben, Streitigkeiten, so können sie mangels anderweitiger Sicherheiten Haus Holtorp sowie die übrigen Güter Wilhelms ohne Rücksicht auf deren Lage bis zur Beilegung der Streitigkeiten mit Beschlag belegen. — Mittler waren: von Gertruds Seite: Heinrich und Herbert Spies von Büllesheim, Gerhard von Berg gen. Blens (*Bergen gnant Blense*), Daem Spies von Büllesheim, Heinrich Spies von Büllesheim, zu Loersfeld (*Lorßfelt*) wohnhaft, Johann Herr zu Elmpt und Burgau (*Burchaure*); von Wilhelms Seite: Ulrich von Holtorp, Johann von Nesselrode, Heinrich von Nesselrode, Gerhard von der Horst, Herr zu Hörde (*Hurt*), Herbert von Hall (*Halle*). — Siegler: die Mittler, der Aussteller. — *Up s. Remeys dach des hl. buschofs.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 12 ab, 2–5, 7, 10, 11 besch., 6, 8, 9 erh. — Nr. 751.

1505 November 30, Hambach

798

Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. verkauft an seinen Rat Daem von Harff, der Landdrost des Landes Jülich ist, und seine Frau Katharina von Paland, ihre Erben und, wer sonst mit Ausnahme von Fürsten, Grafen und Landesherren diese Urkunde im Einvernehmen mit ihnen innehat, für quittierte 5 000 Frankfurter Goldfl. kraft Erbkauf Gericht und Dörfer (*dynckmail gericht ind dorfere*) Inden und Altdorf (*Altorp*) im Amt Jülich mit allem Zubehör zur freien Verfügung wie über sonst ihnen eigenes Erbe und Gut. Er räumt ihnen das Recht ein, die im vergangenen Herbst fällig gewesene Schatzung erstmals zu erheben, behält sich und seinen Erben jedoch das Recht vor, Gericht und Dörfer mit 5 000 Frankfurter Goldfl. einzulösen. Gegebenenfalls ist die Kündigung $\frac{1}{4}$ Jahr zuvor durch besiegelte Urkunde in deren jeweiliger Wohnung einzureichen. Bei Ablauf der Kündigungsfrist ist die Einlösungssumme ungeteilt sowie zuzüglich allen fälligen Jahrrenten und sonst damit verbundenen Leistungen in deren Gewahrsam in den Städten Köln, Aachen oder Jülich, je nach deren Wahl, zu liefern. Auch bleibt erbliches Einlösungsrecht der Hälfte von Gericht und Dörfern einschließlich Zubehör mit der Hälfte der genannten Summe bei Wahrung entsprechender Kündigungsfrist vorbehalten. Bei Einlösung der Hälfte von Gericht und Dörfern bleibt den Eheleuten eine Hälfte der Renten und Einkünfte dort vorbehalten, während die andere Hälfte dem Herzog zusteht. — Bis zur Einlösung von Gericht und Dörfern

oder der Hälfte davon werden die Eheleute von Gericht und Dörfern und den zugehörigen Einkünften nicht entsetzt. Solange sie Gericht und Dörfer innehaben, setzen sie alle Bedienten (*amptknechte ind beveilre*) wie Schöffen, Boten und die übrigen Diener und Knechte des Gerichts (*gerichte ind pleygen*) ein und ab. Die jetzigen und künftigen Schöffen und Untertanen (*underdanen ind ingesessen*) in Gericht und Dörfern haben ihnen auf die Dauer der Verschreibung zu huldigen. — Sie dürfen Gericht und Dörfern Schutz und Geleit namens des Herzogs gewähren, jedoch kein Geleit den Feinden des Herzogs, ungesühnten Verbrechern oder solchen, denen der Herzog Geleit verweigert hat. Sofern sie Geleit ohne Wissen hiervon gewähren, haben sie dies auf entsprechende Mitteilung des Herzogs hin etwa einen Tag und eine Nacht zuvor aufzukündigen. Ergreifen sie, ihre Erben, Knechte, Diener oder sonst jemand von ihnen jemanden innerhalb des Gerichts und wird dabei unbeabsichtigt jemand wund oder lahm oder bleibt er dabei tot, so werden sie von seiten des Herzogs dieserhalb nicht belangt. Der Herzog erhebt dieserhalb gegen sie auch keine Ansprüche, befreit sie vielmehr von Last und Unwillen, den sie dieserhalb etwa erleiden, und vertritt sie bei Bedarf nach Vermögen vor Gericht. — Sie sind verpflichtet, Verschreibungen, Verträgen, Befehl, Gebot, Folge sowie gemeiner Steuer und Bede, über die der Herzog in seinem Fürstentum und seinen Landen verfügt, mit dem Gericht und den Dörfern wie andere Amtleute und Untertanen nachzukommen. — Werden Gericht und Dörfer, zugehörige Gebäude (*gehuchte*) oder Güter oder wer dort ansässig oder wohnhaft ist, durch Brand, Gefangenschaft oder sonst geschädigt, während die Eheleute Gericht und Dörfer innehaben, oder wird ihnen etwas an Hab und Gut, d. h. Vieh oder sonst etwas, genommen, so kommen die Eheleute hierfür nicht auf; sie bleiben dieserhalb von seiten des Herzogs unbelastet und haben dies lediglich nach Vermögen abzuwenden. Wird sonst jemand außerhalb der Macht des Herzogs mutwillig Feind der Eheleute und fügt er Gericht und Dörfern mit Ausnahme des Viehs einen Schaden durch Raub, Brand, Totschlag oder sonst zu, so werden die Eheleute durch den Herzog dieserhalb nicht belangt. Erleiden die Eheleute dieser Verschreibung wegen oder sonst von seiten des Herzogs und ohne eigenes Verschulden Eintrag, so daß sie zu ihren Renten, Nutzungen und Einkünften nicht in genannter Weise gelangen, so erhalten sie auf Antrag unverzüglich von seiten des Herzogs Ersatz aus anderen ihnen am günstigsten gelegenen Dörfern und Gerichten. Sie sollen billig dessen gewiß sein, was ihnen mit der Verschreibung zukommt. Haben sie, während sie Gericht und Dörfer innehaben, vor einem Verlust zu schützen oder dies vor Gericht zu vertreten oder bedürfen sie selbst dieserhalb Schutz oder gerichtlicher Vertretung, so tritt der Herzog für sie ein und hält sie

schadlos. Fangen sie dabei jemanden und setzen ihn fest, so kommt dies dem Herzog zugute. Sie dürfen wegen Verlusten in diesem Zusammenhang bei Einlösung von Gericht und Dörfern den Herzog nicht pfänden, haben Gericht und Dörfer vielmehr für 5 000 Goldfl. oder die Hälfte davon für 2 500 Goldfl. zusammen mit Renten, Nutzungen und Gefällen uneingeschränkt zur Einlösung zu geben, nachdem ihnen wegen allen anderen Gebrechen in genannter Weise Genugtuung geschehen ist. Sobald Einlösung und Bezahlung in genannter Weise erfolgt sind, haben sie Gericht und Dörfer, wie diese sich dann befinden, mit dieser Urkunde unverzüglich und uneingeschränkt auszuliefern. — Ergreifen oder fangen sie, ihre Knechte, ihr Gesinde oder sonst jemand von ihrer Seite jemanden innerhalb des Gerichts und der Dörfer und können sie ihn nicht mit Ehre halten, so können sie ihn ohne Zorn und Widerrede von seiten des Herzogs frei geben. — Die Vereinbarungen bleiben auch bei Beschädigung dieser Urkunde gültig; Vidimus und Transsumpt hiervon sind jederzeit gültig. — Der Herzog verpflichtet sich auf die Vereinbarungen, jede Zuwiderhandlung dagegen ausgeschlossen. — Schultheiß, Schöffen und Untertanen von Gericht und Dörfern Inden und Altdorf verpflichten sich auf Weisung des Herzogs auf die Vereinbarungen. Sie verpflichten sich den Eheleuten gegenüber, denen sie gehuldigt haben, zu Gehorsam wie für Hintersassen üblich; ihnen verhelfen sie zu dem ihren und gegebenenfalls dem Herzog zu der Einlösung. — Siegler: der Aussteller, Engelbrecht Hurt von Schöneck (*Hurten van Schonecken*), Herr zu Befort (*Beefort*), Erbmarschall; Dietrich von Bourscheidt (*Bortscheidt*), Erbhofmeister; Johann von dem Bongard, Erbkämmerer des Landes Jülich; Emund von Paland, Amtmann zu Nideggen, Schultheiß und Schöffen des Hauptgerichts Jülich und zwar unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Jülich sowie Dritter. — *Uf s. Andries dach des hl. apostels, Haymborch.*

Inserat in Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 799). — Nr. 752.

1505 November 30

799

Daem von Harff, Landdrost des Landes Jülich, und seine Frau Katharina von Paland stellen dem Wilhelm Herzog zu Jülich und Berg etc. einen Revers aus über den wiederlöslichen Verkauf von Gericht und Dörfern Inden und Altdorf im Amt Jülich einschließlich Zubehör für quittierte 5 000 Frankfurter Goldfl. gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage. Sie verpflichten sich erblich auf die darin getroffenen Vereinbarungen. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Vgl. Reg. Nr. 798. — Nr. 752.

1505 Dezember 1**800**

Godart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Hintz van Noitgenß Syffen mit seinem Teil des Guts zu Völzen (Fültzen) im Kirchspiel Wissen einschließlich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. Hintz hat die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller. — *Off monday nach s. Andries tagh.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 753.

1505 Dezember 19**801**

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Appel von Katzwinkel mit dem von seinem Vater Peter herrührenden Teil zu Katzwinkel einschließlich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. Appel hat die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff frytdag nach s. Luciendag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 754.

1505 Dezember 19**802**

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Poppel von Katzwinkel mit dem von seinem Vorfahren Arnt herrührenden Teil zu Katzwinkel einschließlich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. Poppel hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff fritdag nach s. Lucien dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 755.

1505 Dezember 22**803**

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann von Hönningen (Honnyngen) mit dem ihm zustehenden Gut zu Hönningen, das von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, einschließlich Zubehör. Seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Johann hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff monday nach s. Thomaß dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 756.

1505 Dezember 22

804

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt *Thyln Hannen* von Katzwinkel mit dem von ihm gebrauchten und ihm von seinen Eltern zugefallenen Gut zu Katzwinkel, das von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, einschließlich Zubehör. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. *Thyl* hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff montdag nach s. Thomaß dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 757.

1505 Dezember 27

805

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den *Heyman Stütte* zu Siegen mit dem ihm von seinem verstorbenen Vater zugefallenen Gut zu Untertan (*Ungarthen*), das einschließlich Zubehör von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. *Heynman* hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Johaß dag deß apposteln.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 758.

1505 Dezember 29

806

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den *Henne* von Köttingen (*Koittin-*) mit seinem Teil an den Höfen Oberhövels (*Overn Houfelß*) und Honigessen (*Hoygeseesß*) einschließlich Zubehör, die von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehen, vorbehaltlich seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. *Henne* hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff montdag nach s. Steffanus dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 759.

1506 Januar 21

807

Grete, Tochter des *Hermann* aus der Harbach (*uß dere Harpach*), verzichtet auf freier Königsstraße zu Friesenhagen neben dem Kirchhof vor Schultheißen, Schöffen und Leuten der Herrschaft Wildenburg freiwillig auf alle Reichsrechte, trägt sich und ihre Nachkommen den Herren von Wildenburg zu Eigen auf und verpflichtet sich, künftig ihre Reichsrechte nicht mehr zu gebrauchen. — Siegler: *Eberhard (Evert, Eberharduß) Koch (Coech)* von Friesenhagen. — *Uff s. Agneten dach.*

Ausf., Pap., Sg. besch. — Nr. 760.

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Wilhelm, Sohn des verstorbenen Heinrich von Bettorf, zu Mannlehen mit Hof und Gut zu Bettorf einschließlich Zubehör, die von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehen. Seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Wilhelm hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Dorothen dach der hl. junfern.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 761.

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann Byrckholtz mit seinem Teil des Gütchens zu Birken (*Byrckhan*), das von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Johann hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Valentinus dag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 762.

Hermann Rump von der Wenne stellt dem Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers darüber aus, daß er, zugleich im Namen seiner Vettern, die ebenfalls Herren zu Wildenburg sind, ihn erblich mit dem *Dorenhove* in der Grafschaft Wittgenstein (*Witzgen-*) einschließlich Zubehör in dem Umfange belehnt hat, wie ihn bereits seine Vorfahren besiegelter Urkunde zufolge zu Lehen trugen. Er übernimmt die üblich damit verbundenen Pflichten. — Siegler: der Aussteller. — *Uff donerstag nehest nach s. Valentinus tag.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Lude dieser copien ist deme alten Herman Romp, ambtman zo Bedencap, tgain Wetter uf mitwochen nach dominica Reminiscere eyn tag syn lehen zu entphangen angesatz, hora decima. (glztg.).* — Nr. 763.

Dietrich von Bronkhorst (*Brunck-*) und Batenburg, Sohn zu Stein (*Steyne*), dem gemäß Eheberedung mit seiner Frau *Smeenghen* von Harff, Tochter des verstorbenen Gottschalk von Harff, restliche 200 Goldfl. Heiratsgeld zustehen, quittiert seinem Schwager *Daem* von Harff, dem Bruder

seiner Frau, den Empfang dieses Betrages. Er sagt ihn, seine Schwiegermutter, beider Erben oder wen sonst dies betrifft des durch seinen Schwiegervater zugesagten Heiratsgeldes ledig. — Siegler: der Aussteller. — *Up saeterstaich s. Peters avent by vastavent genant Cathedra Petri.* Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 764.

1506 Februar 22

812

Ruprecht Abt zu Prüm und Godart von Harff, zu Güsten wohnhaft, einigen sich, der Verpflichtung zur Aufbringung von Geld für die Einlösung von Güsten nachzukommen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden voneinander getrennt. — *Uff sonttaich Estomichi.*

Chirograph, Pap. — Nr. 765.

1506 Februar 22

813

Ritter Bertram von Nesselrode, Ritter Paul von Breidbach (*Breit-*), Herr zu Olbrück, Bertram von Gevertshain gen. von Lützeroth (*Gevershaene gen. van Leuzenrait*), Herr zu Hardenberg, sowie Wilhelm von Mudersbach bekunden als Vormünder der von ihrem verstorbenen Verwandten, Schwager, Bruder und Oheim Johann von [Gevertshain gen.] Lützeroth hinterlassenen Kinder, dieser habe von Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, 300 Rhein. Goldfl. erhalten, die Johanns verstorbener Vater auf den Hof zu Alzenhain geliehen hatte. Diesen Betrag habe der verstorbene Albrecht von [Gevertshain gen.] Lützeroth im Einvernehmen mit seinen Kindern der zu Wissen an der Pfarrkirche gelegenen Kapelle zugewiesen. Da der Kaplan jedoch von dem verstorbenen Johann keine Sicherungen wegen dieses Betrages erhielt, setzen sie dem jetzigen und künftigen Kaplan dort die dem verstorbenen Johann im Dorf Gebhardshain zu Eigenen Höfe hierfür zu Unterpfang, so daß der Kaplan diese künftig mit Gülten und Renten gebrauchen kann. Doch darf der Kaplan die Gerechtigkeiten ihres verstorbenen Verwandten im Kirchspiel Gebhardshain nicht einschränken. Er hat sich lediglich an die Höfe im Dorf Gebhardshain zu halten und die Renten davon zu gebrauchen, bis des verstorbenen Johann Kinder oder ihre Erben bei dem Kaplan die Höfe jeweils am Tage St. Peters *ad cathedram* (Februar 22) mit 300 Goldfl. einlösen. Der Kaplan darf ihnen dies gegebenenfalls nicht verweigern; lediglich die bis zu diesem Termin fällig gewesenenen Jahrrenten bleiben dem Kaplan vorbehalten. Die Einlösung kann sich auch mit 150 Goldfl. auf die Hälfte der Höfe beziehen. Da die Kinder Patrone (*gifter*) der Kapelle sind, hat der Kaplan die Ein-

lösesumme innerhalb eines halben Jahres danach auf erbliche Jahrrenten, die dem Kaplan sicher sind, anzulegen. Lösen die Kinder nur die Hälfte ein, so sind die anderen 150 Goldfl. ein halbes Jahr lang zu hinterlegen und dann auf sichere Jahrrenten anzulegen. Der Kaplan darf die Höfe nicht versetzen oder veräußern (*in keine andere hende stellen*) und hat sie instand zu halten. Der Kaplan hat die Güter und Früchte, die durch die Geschworenen jährlich besehen werden, an diejenigen zu verpachten, die der verstorbenen Johann zu Schönstein hierzu bestimmt hat. Bei Beeinträchtigung der davon fälligen Renten erhält der Kaplan durch die Kinder Schadensersatz. — Siegler: die Aussteller. — *Uf s. Peters dag ad cathedram.*

Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Heinrich Blytt/*ershagen/* (17. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 766.

1506 März 16

814

Reinhard Geloës van Niswylre (*Geloës van Nysswylre*) verkauft an seine Verwandten (*gefaeder*) Gerhard von Dalbenden (*Dael-*) und seine Frau Agnes (*Neisse*) für quittierte 35 oberländ. Rhein. Goldfl. sein Viertel Wiese (*pesche*) und Garten zu Schleiden (*zur Sle-*) an dem Gryndel und hylgen bach stoessende. Vor Gerhard von Mauel (*-vel*) und Vaes van Lerve, beide Lehnsleute zu Schleiden, verzichtet er, zugleich für seine Erben, zu deren Gunsten auf die Erbschaft, die Lehen des Junkers Dietrich Grafen zu Manderscheid, Herrn zu Schleiden, Kronenburg (*Croin-*) und Neuerburg (*Nuverburch*) ist, und leistet Währschaftsversprechen, behält jedoch erbliches Einlösungsrecht mit dem gleichen Betrage. — Siegler: Junker Dietrich Graf zu Manderscheid, Herr zu Schleiden, Kronenburg und Neuerburg; der Aussteller; Gerhard von Mauel und Vaes van Lerve, beide Lehnsleute zu Schleiden. — *Uf maindach nest na dem sondage Oculi.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 ab, 2 erh. — Nr. 767.

1506 April 13

815

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Pensdorfß Hen von Salchendorf (*Salgen-*) mit seinen Rechten und Gütern zu Salchendorf im Seelbacher Grund, die er von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen trägt. Hierdurch bleiben seine und Dritter Rechte unberührt. Hen hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mandach in den oesternhilgen dagen.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 768.

Vor Peter zu Stade, Johann von Kalkum und den übrigen Gerichtsschöffen zu Kreuzberg bekunden Heinrich Brunß und seine Frau Heysken, sie hätten zufolge besiegelter Urkunde von Mettel, Witwe des Eberhard (*Erwert*) von Hanxleden, und beider Söhnen Kracht und Johann (*Jhennen*) eine jeweils an St. Martinstag (November 11) fällige und in der Stadt Kaiserswerth (*Keyserßwerde*) lieferbare Erbrente von 5 Ml. Korn Kaiserswerther Marktmaß aus der Wassermühle und dem Fronhof zu Kalkum einschließlich Zubehör erworben. Sie räumen erbliches Einlösungsrecht der Erbrente jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermin mit 100 fl. zu je 24 Weißpf., wie bei Einlösung innerhalb von Kaiserswerth gültig, zuzüglich einer Rentenlieferung ein, wobei vierteljährige Kündigungsfrist zu wahren ist. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Peter zu Stade, Johann von Kalkum und die übrigen Gerichtsschöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Up donresdach na unß lieven frauen dach visitacionis.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: Mettild, wittib Everards von Hanxleden, mit ihren kindern Kracht und Johann verschreibt aus der wassermuhl und fronhof zu Calcum an Henrich Bruns 5 malder korns vorm gericht von Creutzberg, 1506; NB. von praeladies geschehen, da der coper nicht genant ist (18. Jh.). — Nr. 769.

1506 November 23

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Adolf (*Aleff*) von Seelbach mit dem Hof zum Hof (*tzo dem Horve*) im Kirchspiel Wissen einschließlich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. Adolf hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Up s. Clemenß dach pape et martiris.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (leicht besch.). — Nr. 770.

1506 November 23

Eduard (*Edwart*) und Johann Gebrüder von Winkelhausen versetzen dem Johann Gruter und seiner Frau Grete für quittierte 36 fl. zu je 24 Kaiserswerther Weißpf., wie zu Kaiserswerth üblich, ihre 5 Vt. Acker hinter Kreuzberg zwischen Land der Eheleute auf der einen Seite und solchem des Johann Doichscherre auf der anderen sowie an einem Ende neben Peter Fleischheuerß Land und zwar zum Gebrauch des Gutes und der damit verbundenen Einkünfte vom kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) an für 12 Jahre. — Unterbleibt die Einlösung mit der genannten Summe

nach Fristablauf, so verlängert sich die Verpfändung um jeweils 12 Jahre bzw. bis zur Einlösung. Diese kann nach Ablauf der ersten 12 Jahre jederzeit, jedoch nur zugunsten der von Winkelhausen erfolgen; Einlösung durch Dritte bleibt ausgeschlossen. — Siegler Johann von Winkelhausen. — *Up s. Clemenß dach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 771.

1507 Juni 23

819

Johann von Hanxleden (*Hanxßler*) und seine Frau Elisabeth, Konrad von Hanxleden und seine Frau Gertrud (*Drutgen*), Goidert von Hanxleden und seine Frau Elisabeth, die Witwe Mechthild (*-telt*) von Hanxleden, ihr Sohn Cracht sowie ihre Tochter Johanna, die Geschwister, Neffen und Schwäger sind, verkaufen für eine quittierte Geldsumme gemeinsam kraft Erbkauf an Ludger von Winkelhausen ihre $\frac{3}{4}$ Gewalt an dem Forst (*upme fairste*) einschließlich Zubehör, wie sie dies von ihren Eltern erbten und bisher in Gebrauch hatten. Vor Heydenrich, Vikar zu Angermund, und Johann von Kalkum, Küster (*offerman*) zu Kalkum, als Hofleuten verzichten sie nach Recht und Gewohnheit von Busch und Hof der Äbtissin des Stifts Gandersheim hierauf erblich zugunsten der Käufer. Sie leisten erbliches Währschaftsversprechen nach Recht von Land, Hof und Busch. Diese Urkunde bleibt bei auch bei Beschädigung gültig. — Siegler: Johann, Konrad und Goidert von Hanxleden, ihr Neffe Cracht von Hanxleden, Peter zu Stade (*zom Staide*), Johann von Kalkum und die übrigen Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtsiegel). — *Up s. Johans baptisten avent zo midsommer.*

Ausf., Perg., Sg. 1–4 besch., 5 ab. — Rv.: Hierauß erhelt, daß die berechtigten zu turf, stock und sprock, laub und gras berechtigt waren und daß die enterbung vor dem hof von Ganderheim geschahe (18. Jh.). — Nr. 772.

1507 Juli 27

820

Hermann von Glesch, Greve, sowie Konrad von Eller (*Elner*) und Melchior von Kerpen, Schöffen zu Köln, stellen auf Antrag der Agnes von Amerongen (*-rungen*) ein Vidimus aus über die ihnen vorgelegten, inserierten Urkunden von 1482 April 20 und 1494 Mai 10. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 besch. — Vgl. Reg. Nr. 575, 690. — Nr. 773.

1507 August 24

821

Hermann Rump zu Wenne, Sohn des verstorbenen Hermann Rump, der jetzt Lehnsherr ist, belehnt seinen Vetter Christoph (*Christoffel*) Schade

zu Reiste (*Riiste*), den Sohn des verstorbenen Volpert Schade, zugleich für seine Brüder, mit dem Hof zu Welschen-Ennest, auf dem jetzt Veltin Quitter ansässig ist, einschließlich Zubehör erblich. Er bestätigt den diesershalb geleisteten Lehnseid. Christoph darf das Gut bei Strafe des Verlusts des Lehens nur im Einvernehmen mit dem Lehnsherrn an Dritte überlassen. Hierdurch bleiben die Rechte des Lehnsherrn sowie Dritter unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *In die Bartolomei apostoli*.

Ausf., Pap., Sg. besch. — Nr. 774.

1507 September 10

822

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Peter vom Hof gen. Pampus (*vam Hove* gen. Pampes) mit dem Hof zu Berg (*zo dem Berge*) im Kirchspiel Wissen einschließlich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter Rechte unberührt. Peter hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Fritagh na unßer lieben frauven daghe nativitatis*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 775.

1507 Oktober 1, Ansbach

823

Friedrich Marggraf zu Brandenburg etc. belehnt als Burggraf zu Nürnberg den Linhart von Rosenberg, seinen Amtmann zu Uffenheim, mit folgenden Lehen zu Mannlehen, die er von seinem verstorbenen Bruder Ritter Hieronymus (*Jero-*) von Rosenberg geerbt hat: Schloß, Dorf, Gericht und Vogtei zu Waldmannshofen, soweit Mark und Zehnt dort reichen; dem Holz zu Schön (*zu der Schon*); den Dörfern Burggriesbach (*-pach*) und Schmellnricht (*Smelmriet* gen. *Nidern Rerot*) einschließlich Zubehör; die *wießmath* in dem *Svall* von etwa 6 Tagewerk. Linhart und seine Erben haben die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. Die Rechte des Lehnsherrn, des Burggrafentums Nürnberg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Am freitag nach s. Michels tag des hl. erzengels, Onolzpach*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 776.

1507 November 4

824

Hermann Kettler vereinbart mit Lene von Hatzfeldt durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Hermann bringt Haus Assen einschließlich jährlichen

Gefällen und allem sonstigem Zubehör als Heiratssteuer und Mitgift ebenso in die Ehe ein wie seinen gesamten Kindteil. Lene bringt ihrerseits 1 000 Rhein. Goldfl. als Ehe- und Heiratssteuer in die Ehe ein, dazu ihren beweglichen Besitz (*gecleyt und gereyt*) einschließlich Kleidern und Kleinodien entsprechend ihrer standesgemäßen Ausstattung. Sie ist damit bedarfs- und rechtmäßig versorgt. Auf alle darüber hinausgehenden Ansprüche auf die elterliche, väterliche und mütterliche Hinterlassenschaft an Gütern und sonstiger Erbschaft hat sie zu verzichten. Doch bleibt ihr der Anspruch auf Seiten- und Beifälle vorbehalten. — Verbleibt sie als Witwe bei gemeinsamen Kindern, so kann sie auf den durch Hermann hinterlassenen Gütern uneingeschränkt ansässig bleiben; diese hat sie zu ihren und ihrer Kinder Gunsten zu gebrauchen. Trennt sie sich von den Kindern, ohne den Witwenstand aufzugeben, so erhält sie $\frac{1}{3}$ des durch Hermann hinterlassenen Gutes, dazu Haus *Beken* oder dergleichen gemäß ihrem Stande sowie die Hälfte der beweglichen Güter mit Ausnahme von Geschütz und Zubehör als Wittum. Hinterläßt Hermann keine Erben, so erhält sie die von ihr in die Ehe eingebrachten 1 000 fl. oder die darauf angelegten Renten als Wittum, dazu jährlich 50 fl. aus den durch Hermann hinterlassenen besten Renten und Gütern zur Nutzung auf Lebenszeit sowie ihre Morgengabe wie üblich, schließlich die Hälfte der beweglichen Güter zur Nutzung auf Lebenszeit als Wittum. Bevor ihr Wittum nicht hinreichend gesichert ist, braucht sie die durch Hermann hinterlassenen übrigen Güter nicht zu räumen, jedoch unverzüglich, sobald dies der Fall ist; danach darf sie sich ihrer nicht erneut bemächtigen. — Gibt sie ihren Witwenstand zugunsten einer zweiten Ehe auf und verbleibt sie nicht bei den mit Hermann gemeinsamen Kindern, so erhält sie aus den durch ihn hinterlassenen Gütern sowie von dem durch sie in die Ehe eingebrachten Heiratsgut jährlich 80 fl. auf Lebenszeit, die Hälfte aller beweglichen Güter sowie ihre Morgengabe. Hierfür sind ihr hinreichende Sicherungen zu geben. In einem solchen Falle entfällt es, ihr eine eigene Wohnung zu bestellen. Die jährlich fälligen 80 fl. fallen mit ihrem Tode an ihre mit Hermann gemeinsamen Kinder zurück. — Hinterläßt sie ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder, so nutzt er die von ihr in die Ehe eingebrachten 1 000 fl. auf Lebenszeit; mit seinem Tode fallen sie an die nächsten Erben zurück. — Sobald die 1 000 fl. geliefert sind, hat Hermann sie im Einvernehmen mit Freunden so anzulegen, daß sie für den Wiederfall gesichert sind. — Der Heiratsvertrag (*hylichs brief*) wird ungültig, sofern einer der künftigen Ehepartner vor dem ehelichen Beilager stirbt. — *Dedingsleute*: von Hermanns Seite: Ritter *Godert Kettler*, der Amtmann ist; *Dietrich Schade*, Propst zu *St. Mauritius* vor den Mauern (*buysen der portzen*) und *Domherr* zu *Münster*; *Ludger Nagel*, *Landdrost* zu *Wetter*; *Johann Korf* gen. *Schmising*

(Smysynck); Dietrich von der Recke (Rycke), Amtmann zu Dülmen; Hermann Nagel; von Lenes Seite: Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, Johann von Nesselrode, Herr zu Palsterkamp (-kamp), Amtmann; Wilhelm von Nesselrode, Hausmarschall und Amtmann; Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Heinrich von Nesselrode, Sohn zu Palsterkamp; Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Johann von Ohle (Oil), insgesamt Onkel, Großvater (*alde vader*), Schwäger, Verwandte und Freunde. — Siegler: der Aussteller, Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Lenes Bruder, die Dedingsleute. — *Uff donnerstag na s. Hupertz dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4–12 besch., 3 ab. — Nr. 777. — Durch Transfix angehängt: Urk. von:

1508 August 21

824a

Rotger Kettler verpflichtet sich auf die Vereinbarungen der durch seinen Bruder Hermann mit Lene von Hatzfeldt mittels besiegelter Urkunde vereinbarten Eheverbindung. — Zeugen: Ritter Goedert Kettler; Willebrant Stael (*Stayl*) [von Holstein], Domherr zu Münster. — Siegler: der Aussteller. — *Am maindage na unser leven frowen dage assumptionis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 777a.

1507 November 9

825

Die Bergleute (*die sich berchwercks itzundt gebrauchen*) im Kirchspiel Wissen begründen im Hinblick darauf, daß etliche Mitgesellen von ihnen im Bergwerk den Tod ohne Beichte, Testament oder ein Sakrament (*einige gotzrecht*) gefunden haben, im Einvernehmen mit ihren Landesherren Johann, Ritter, und Johann (*Henne*) von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie im Einvernehmen mit dem Amtmann zu Schönstein, Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth, eine Bruderschaft und stiften ein Geleucht vor dem Hl. Kreuzaltar der Pfarrkirche (*moderkirchen*) zu Wissen. Sie nehmen das hl. Kreuz als Patron der Bruderschaft; ihm sind auch der Altar und die Pfarrkirche geweiht. Als Begründer der Bruderschaft verpflichten sie sich, nachdem sie Leuchter vor und neben dem Altar aufgestellt haben, zugleich für ihre Nachkommen, auf folgende Satzungen: Sie besorgen die Beleuchtung der zwei kleinen Leuchter (*stockkilgen*) neben dem Altar zu jeder Messe, ebenso der zwei großen Leuchter zu allen Festtagen (*hogezeiten*) während der ganzen Messe. Zu allen vier Quatemberterminen lassen sie je eine Messe lesen; der hierzu aufgeforderte Priester erhält 8 alb. Die Bruderschaft kommt jeweils donnerstags im Quatember nach Pfingsten zusammen und hält ein Gedächtnis für die lebenden und verstorbenen Angehörigen der Bruder-

schaft. Alle Angehörigen haben dann der Opferung in der Kirche wie für einen leiblichen Bruder beizuwohnen. Wer dies ohne begründete Entschuldigung versäumt, hat 1 Pfd. Wachs für das Geleucht sowie 1 Vt. Wein für die Angehörigen der Bruderschaft zu liefern. Die Teilnahme an den Messen der übrigen Quatembertermine ist freiwillig. Die Angehörigen der Bruderschaft haben den Tod eines von ihnen, es sei ein Bergmann oder sonst ein Mann oder eine Frau, mit Geleucht und Messen und ohne Lasten für die Freunde des Verstorbenen zu begehen. Es sind dann namentlich 3 Gedächtnismessen zu halten; sie sind auch dann nicht zu unterlassen, wenn hierfür keine 3 Priester gewonnen werden können. Im Quatember nach Pfingsten ist außerdem je eine Messe zu Ehren des hl. Kreuzes sowie der verstorbenen Brüder und Schwestern der Bruderschaft zu halten. Wo man Eisenstein im Kirchspiel Wissen gewinnt, soll man 2 Körbe Stein jeweils sonnabends für das Geleucht liefern. Wer in das Kirchspiel Wissen kommt, um auf Bergwerken zu arbeiten, hat zunächst 1 Pfd. Wachs für das Geleucht zu liefern. Wird ein Bergwerk aufgeschlossen, so ist das erste Fuder Stein für das Geleucht zu liefern. Wer im Kirchspiel Wissen im Bergwerk arbeitet, ohne in die Bruderschaft aufgenommen zu sein, ist dem Geleucht mit der Lieferung von 2 Pfd. Wachs verfallen; bevor er diese den Geleuchtknechten geliefert hat, kann er keinen Stein von den Halden führen. Will er am Bergwerk weiter arbeiten, so hat er sich mit 1 Pfd. Wachs und 1 Vt. Wein in die Bruderschaft aufnehmen zu lassen. Ein Mann oder eine Frau erwirken die Aufnahme in die Bruderschaft durch Lieferung von 1 Pfd. Wachs für das Geleucht und 1 Vt. Wein für die Mitbrüder. Wer nicht im Bergwerk arbeitet (*zu berge geht*), hat 1 Pfd. Wachs für das Geleucht zu liefern. Ist in seinem Todesjahr nach Aussagen der Geleuchtknechte nicht die Hälfte des Wachses geliefert, so ist die Bruderschaft nicht verpflichtet, ihm ein [Leichen] Begängnis oder sonst ein Gottesrecht auszurichten, sofern er nicht der Bruderschaft so dienlich war, daß sie dies aus Freundschaft tut, oder daß er die Bruderschaft testamentarisch bedachte, so daß diese daraufhin das Leichenbegängnis ausrichtet. Nachdem die Angehörigen der Bruderschaft donnerstags im Quatember nach Pfingsten in der Pfarrkirche zu Wissen zur Messe zusammengekommen sind, haben sie sich nach deren Abschluß an einen durch Geleuchtknechte und Bergmeister bezeichneten Ort zu begeben. Dort sind Statuten und Gesetz zu verlesen und es ist abzuhören, ob diese im abgelaufenen Jahr Punkt für Punkt eingehalten wurden. Auch hat dann jeder über sein Verhältnis zur Bruderschaft Rechenschaft zu geben. Die Geleuchtknechte haben dann außerdem in Gegenwart der Angehörigen der Bruderschaft Rechenschaft darüber zu geben, wie es mit der Bruderschaft hinsichtlich Wachs, Geld, Schulden und sonst allem steht. — Johann, Ritter, und sein Bruder Johann

von Hatzfeldt sowie Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth genehmigen und bestätigen die Satzung. — Siegler: Johann, Ritter, und sein Bruder Johann von Hatzfeldt, Albrecht von Gevertshain gen. Lützeroth.

Begl. Abschr. (18. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des Notars Wilhelm Eßingen von S . . . stein auf Grund der Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Heinrich Blittershagen von 1580 Mai 23, die an Hand des durch Rorich von Krumbach (*Crumpach*) und Paul (*Paulus*) von Alzen, geschworenen Vorständen der Bruderschaft zu Wissen, vorgelegten Originals (*ein unversnietten pergamentsbrief*) erfolgte, Pap., geheftet (durch Feuchtigkeit besch.) — Rv.: *Fundation aber das Cruitzguet zue Birken, darüber kirchenmeister und creutzbrueder zue Wißen sich streiten. Presentatum Wildenberg am 6.ten Maii 1618* (18. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 778.

1507 November 30

826

Godert von Hatzfeldt vereinbart mit Heinrich von Nesselrode, Sohn zu Palsterkamp, und seiner Frau Eva von Bernsau sowie beider Tochter Elisabeth im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten und Freunden folgende Eheberedung: Godert schließt mit Elisabeth die Ehe. Er bringt seinen gesamten gegenwärtigen und künftigen Besitz an Erbe und Gut, Schlössern, Land und Leuten, Herrlichkeit, Lehen, Pfandschaften, Renten sowie großen und kleinen Gülten ohne Rücksicht darauf, in wes Herren Land sie gelegen sind, als Ehesteuer unter folgenden Bedingungen in die Ehe ein: Von seinen beiden Töchtern erster Ehe bestimmt er die eine für den geistlichen Stand. Der anderen ist in eine von dieser zu schließenden Ehe ein für sie am Günstigsten gelegenes Gut aus dem väterlichen und mütterlichen Samtgut als Heiratsgut mitzugeben, dazu 1 500 Goldfl. Mitgift, von denen 1 000 fl. bei ihrem ersten Beilager, die restlichen 500 fl. beim Tode Goderts fällig sind. Damit sind alle Ansprüche der beiden Töchter erster Ehe an das väterliche und mütterliche Gut abgegolten. — Elisabeth bringt 1 000 Frankfurter Goldfl. Mitgift, die anzuweisen die Eltern zusagten, ihrerseits in die Ehe ein. 500 fl. hiervon sind beim ersten Beilager fällig, sofern hierauf nicht jährlich 25 Goldfl. gezahlt werden, bis Heinrichs Vater Johann von Nesselrode, Herr zu Palsterkamp, Heinrich selber oder Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, gestorben sind. Die 1 000 fl. sind innerhalb eines Jahres danach ungeteilt an Godert und Elisabeth oder beider Leibbeserben zu liefern. Hierfür setzen Heinrich und seine Frau Eva Hof und Gut zu Hagen (*Hay-*) auf der Scheiderhöhe (*Scheyder hohe*) einschließlich Zubehör in dem Umfange, wie sie dies jetzt innehaben, zu Unterpfand.

Sobald die 1 000 fl. gezahlt sind, ist Elisabeth von allen väterlichen und mütterlichen Gütern ausgesteuert. In jedem Falle bleibt ihr das, was ihr durch Erbschaft oder sonst an Seiten- und Beifällen zufällt, vorbehalten. — Bleibt Elisabeth als Witwe bei den aus der Ehe hervorgegangenen Kindern, so bleibt sie auf dem gesamten beiderseits zugebrachten Besitz ansässig und verwaltet ihn zu ihrem und ihrer Kinder Bestem. Gibt sie jedoch den Witwenstand auf oder kann sie sich mit den Kindern nicht vertragen, so erhält sie die von ihr zugebrachten 1 000 Goldfl. oder die davon fällige Jahrrente zur Leibzucht. Sie erhält dann außerdem jährlich 75 Goldfl. aus ihren zu Wildenburg und anderwärts gelegenen Gütern, zusammen also 125 Goldfl. Auch ist ihr dann ein angemessener Witwensitz zuzuweisen. Es folgen ihr dann außerdem die Hälfte von beweglichen Gütern und Hausgerät. Doch bleiben Pfandschaft und Wehrgerät den Kindern mit der Burg vorbehalten. Bis sie Sicherungen für die Zuweisungen erhalten hat, bleibt sie auf allen genannten Gütern ansässig. Sie erhält keinen Witwensitz zugewiesen, sofern sie nach *Goderts* Tod eine zweite Ehe eingeht. — Überlebt einer der Ehegatten den anderen ohne Kinder, so kann er die gemeinsamen Güter auf Lebenszeit nutzen. Stirbt auch der zunächst kinderlos überlebene Ehegatte, so sind gemeinsam erworbene und gewonnene Erbgüter, Pfandschaften oder sonst etwas einvernehmlich aufzuteilen. Beigebrachte Güter, Heiratsgut und andere Beifälle fallen dann ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Elisabeth hat, sofern sie *Godert* überlebt, lebenslängliches Nutzungsrecht an sämtlichem Silbergeschirr. Verstirbt dann auch sie, nachdem aus ihrer Ehe mit *Godert* keine Kinder hervorgegangen sind, so ist dies zwischen den beiderseitigen Erben einvernehmlich zu teilen. Überleben sie jedoch mit *Godert* gemeinsame Kinder, so erben diese. — Trennt sie sich nach *Goderts* Tode von mit diesem gemeinsamen Kindern und nimmt sie dann die an sie erfolgten Zuweisungen sowie ihr Wittum mit, so kommt sie nicht für die durch *Godert* hinterlassenen Schulden auf. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jede Zuwiderhandlung und jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. — Mittler waren: Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, Ambrosius von Virmond, Herr zu Neersen, Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Nesselrode, Sohn zu Palsterkamp, Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth (*Luytzenraide*), Herr zu Hardenberg, Johann von Hatzfeldt, des verstorbenen Johann Sohn, Herr zu Wildenburg. — Siegler: *Godert* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Heinrich von Nesselrode, die Mittler. — *Up dinstainc naich s. Kathrinen der hl. jonferen dach.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. (19. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk und Unterschrift des kgl. Archivassistenten Dr. Wachter von 1881 November 19 auf Grund des Or. (Nr. 608)

1508

827

Hermann Kettler zu Assen (Aessen) quittiert den Empfang von 1 000 oberländ. Rhein. Goldfl. Brautschatz und Heiratsgeld, die ihm gemäß Eheberedung mit Lene, Tochter des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, geliefert wurden. Es wird vereinbart, daß dieser Betrag Lenes Erben zufällt, sofern er und Lene kinderlos sterben. Hierfür setzt er Haus und Wohnung zu Assen sowie seinen gesamten übrigen Besitz zu Unterpfand. — Dedingsleute waren: Dietrich (*Dyrych*) Schade (*Schaide*), Domherr zu Münster und Propst zu St. Mauritius; Ludger Nagel, Landdrost des Landes Mark; Wilhelm von Nesselrode zu Palsterkamp, Marschall; Dietrich von der Recke, Drost zu Dülmen; Heinrich von Nesselrode, Sohn zu Palsterkamp, Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — Siegler: der Aussteller, Dietrich von der Recke.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 780.

1508 Januar 21

828

Hen von Steeg (*Stege*), des verstorbenen Hengeß Sohn, verkauft an den Priester Eberhard (*Everhart*) von Sohlbach erblich sein Sechstel an dem Hammer zu Steeg (*Steghe*) einschließlich Zubehör. Mit den hierfür quittierten 40 fl. zu je 24 alb. Kölner W. behob er seinen Schaden und löste er den Hammer bei Dritten ein, so daß Eberhard und seine Erben künftig über seinen bisherigen Hammeranteil wie über sonst ihnen eigenes Erbe und Gut verfügen können. Er verzichtet auf seinen Hammeranteil erblich zugunsten seines Mitgewerken Eberhard und leistet Währschaftsversprechen. Doch bleibt ihm und seinen Erben Einlösungsrecht des Hammeranteils mit der genannten Summe jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vorbehalten. — Siegler: Peter von Steeg, Schultheiß, Gerhard von Steeg, Arnold (*Noltgen*) von Gösingen (*Goyssyngen*), Johann bei dem Weiher (*by dem Weyger*) und Johann (*Johenngen*) von Gerndorf, Gerichtsschöffen zu Wildenburg (Gerichtssiegel). — Uff s. Angnethen daghe.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 781.

1508 Oktober 13, Poppelsdorf

829

Hermann Erzbischof zu Köln etc. bestätigt auf Antrag des Pastors zu Wissen, Kölner D., und der Angehörigen der dortigen Pfarrei die in der

dortigen Pfarrkirche jüngst errichtete Hl. Kreuz-Bruderschaft. Er gewährt allen Angehörigen der Bruderschaft beiderlei Geschlechts, allen Teilnehmern an den durch die Bruderschaft gehaltenen Vigilien und Messen sowie allen, die das Geleucht und die sonstigen Obliegenheit der Bruderschaft fördern, einen vierzigtägigen Ablaß. — Siegler: der Aussteller. — *In arce nostra Poppelstorf die mensis Octobris tertia decima.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 782.

1509

830

Godert und sein Vetter Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, waren anstelle ihres verstorbenen Vaters und Großvaters gegenüber dem jungen Schaüeff Bürgen für den verstorbenen Clayß von Drachenfels und hatten ersterem zu Köln in der Herberge „Zur Krone“ (*tzo der Croen*) in der Trankgasse (*dranck gassen*) einen guten Hengst für 2 verlorene Pferde gegeben. Nachdem sie bisher hierfür unbezahlt waren, quittieren sie nun ihren Verwandten Johann und Anton (*Thoniß*) Waldbott (*Walboeden*) [von Bassenheim] die Erben des genannten Claiß sind, den von ihnen geleisteten Schadensersatz. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 783.

1509 Mai

831

Johannes Schroeder, der zu Broich bei Jülich wohnhaft ist, und seine Frau Katharina verkaufen an Simon Wyrztz, der op der Mersen by Kirtzich wohnhaft ist, und seine Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme eine jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag (November 30) in deren sicheres Gewahrsam zu Broich lieferbare Erbrente von 1 Ml. Roggen Rödinger Maß, wobei es sich jeweils um Pachtkorn zweiter Wahl (*des besten nest ses pennynge*) handeln soll. Vor Richter und Schöffen des Gerichts Boslar (*-lair*) setzen sie hierfür 1½ M. Ackerland zu Unterpfund, die in einem Stück by Kyrtzicher Loe gelegen und derzeit lediglich zu Boslar schatzungs- und zehntpflichtig sind. Das Stück ist zwischen Jan Tzors van Kirtzich auf der einen Seite und Prels Kindern von Boslar auf der anderen Seite sowie neben Land des genannten Jan gelegen. — Diese Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Die Schöffen zu Boslar bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel).

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 784.

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ältester Sohn des verstorbenen Johann und seiner Frau Maria (*Merge*) von Nesselrode, vereinbart mit Johanna, Tochter des *Daem* von Harff und seiner Frau Katharina von Paland, durch Vermittlung von Freunden folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander die Ehe. Johann bringt zum Zeitpunkt des ehelichen Beilagers 3 000 Rhein. Goldfl. in die Ehe ein, dazu seinen Kindteil unter folgender Bedingung: Nimmt er nach dem Tode seiner Mutter eine Teilung mit seinen Brüdern vor, so hat er auch die in die Ehe eingebrachten 3 000 fl. der Teilung zu unterwerfen, sofern sie nicht von seinem Kindteil abgezogen werden sollen; jedenfalls soll er neben seinen ehelichen Brüdern als ältester Sohn gleichberechtigt sein. Ohne Rücksicht darauf, ob er die 3 000 fl. einbehält und nicht der Teilung unterwirft, bleiben ihm und seinen Erben die Schlösser Wildenburg und Hatzfeldt Offenhaus. Sobald Johann die 3 000 fl. zum ehelichen Beilager beigebracht hat, haben *Daem* und sein Schwiegersohn Johann diese zu Johans, seiner Frau Johanna und beider Leibeserben Gunsten bestens anzulegen. — *Daem* hat Johanna, Johans Frau, bei sich (*in syne huysonge*) aufzunehmen, seinem Schwiegersohn Johann 4 Pferde und Knechte zu stellen und seine Tochter Johanna angemessen zu beköstigen, während Johann seinem Schwiegervater nach Vermögen gemäß dessen Willen behilflich zu sein hat. Die Nutzung von den 3 000 fl. fällt Johann jährlich für Zehrung und sonstigen Bedarf zu. Nimmt *Daem* nach dem Tode seiner Frau eine Teilung vor, so läßt er Johann und Johanna unverzüglich folgende von seiner Frau herrührenden Güter, Gülten und Renten zukommen: Haus Weisweiler (*Wyßwoyler*) einschließlich Zubehör, die hierzu gehörige Rente zu Gressenich, das Haus zu Koslar, den halben Hof zu Merzenhausen (*Mertzenhuysen*), die Rente zu Kofferen, den Hof zu Oidtweiler (*Oitwoylre*), das Gut zu Guttekoven (*Goette-*) sowie die Rente zu Münz (*Müntzen*) und zwar jeweils einschließlich Hoheit, Herrlichkeit und Zubehör. Sobald *Daem* dies vorgenommen hat, ist er der genannten Unterhaltungspflicht ledig. Ihm bleiben dann lediglich das Gut zu Guttekoven einschließlich Zubehör sowie die Rente zu Münz zur lebenslänglichen Nutzung vorbehalten. Mit seinem Tode fällt dies zusammen mit den sonst von ihm hinterlassenen Gütern an Johann und Johanna, sofern er keine sonstigen mit seiner letzten Frau gemeinsamen Kinder hinterläßt. Diese ist in landesüblicher Weise mit einem Wittum auszustatten. Hinterläßt *Daem* seine Frau Katharina, so bleiben ihr als Wittum das Haus zu Linzenich (*Lynsenych*) und das Haus zu Jülich jeweils einschließlich Zubehör in dem Umfange, wie man dies seit alters und bisher in Gebrauch hatte, zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten, dazu die Rente zu Inden gemäß besiegelter Urkunde. Alles übrige an Gütern und Erb-

schaft hat sie dann Johann und Johanna zukommen zu lassen. Stirbt Johanna ohne Kinder aus der Ehe mit Johann zu Lebzeiten von Vater und Mutter, so hat Daem seinem Schwiegersohn hinreichend Güter zur jährlichen Beitreibung von 200 Goldfl. Rente und ebenso die Nutzungen von den 3 000 fl. Heiratsgeld anzuweisen. Er ist dann der genannten Unterhaltspflicht ledig. Überlebt Johanna ihren Gemahl ohne gemeinsame Kinder aus ihrer Ehe, so hat sie als Wittum die Nutzung der 3 000 fl. ebenso wie desjenigen, was von Johann herrührt und was ihr gehört, auf Lebenszeit. Sterben Johann und Johanna ohne Kinder aus ihrer Ehe, so fallen alle Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Was sie gemeinsam (*samender hant*) an Erbgütern, Pfandschaften oder sonstigem beweglichem oder unbeweglichem Besitz erworben und gewonnen hatten, ist dann einvernehmlich zu teilen. Von ihnen hinterlassene Kinder aus ihrer Ehe treten jedoch anstelle von Vater und Mutter und können alle Güter und, was ihnen zufällt, wie Vater und Mutter zu ihren Lebzeiten gebrauchen. Was Daem und Katharina dem Johann und der Johanna an Pfandschaften hinterlassen, ist als Erbgut zu behandeln. Hinterläßt Johann seine Frau mit Kindern aus ihrer Ehe, so hat sie diese groß zu ziehen. Sie bleibt dann auf allen unbeweglichen und beweglichen Gütern ansässig, um diese hierfür zu gebrauchen. Läßt sich Einvernehmen mit den Kindern nicht mehr aufrecht erhalten, sobald diese mündig geworden sind, so erhält sie das Haus zu Weisweiler zur Wohnung als Witwe, dazu 200 Ml. Roggen und 200 fl. kurrent zu je 4 Kölner Mk., die man ihr auf die Güter zu Weisweiler und in der Nähe gelegene Güter anzuweisen hat, bevor sie von den anderen Gütern abzieht. Überlebt Johanna nächst ihrem Gemahl auch Vater und Mutter, so tritt sie in das Wittum ihrer Mutter zur Nutzung auf Lebenszeit ein. Geht sie jedoch ohne Einvernehmen mit einer angemessenen (*zemlichen*) Zahl beiderseitiger Verwandter eine weitere Ehe ein, so bleibt ihr das Haus zu Linzenich einschließlich Zubehör vorenthalten. Sie erhält dann lediglich das Haus zu Jülich und die Rente zu Inden. Bei Ablösung der Rente zu Inden ist ihr ein entsprechender Ertrag auf andere Güter anzuweisen. Geht sie jedoch im Einvernehmen mit den Verwandten eine weitere Ehe ein, so verbleibt sie auf Lebenszeit in dem Wittum ihrer Mutter zu Linzenich und ebenso in dem Haus zu Jülich sowie in der Rente zu Inden. Bei ihrem Tode wird dies durch ihre mit Johann gemeinsamen Kinder beerbt. Überlebt Johann seine Frau mit Kindern aus ihrer Ehe, so hat er diese groß zu ziehen. Sobald sie mündig oder ehefähig geworden sind, hat er sich mit ihnen im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu vereinbaren. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen, jeder Rechtsbehelf dagegen ausgeschlossen. Maria von Nesselrode, Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, bestätigt, daß die Vereinbarungen im Einvernehmen

mit ihr getroffen wurden. — Mittler waren: von Johannis Seite: Ritter Bertram von Nesselrode, Herr zu Ehrenstein, Wilhelm von Nesselrode, Herr zu Palsterkamp, Heinrich von Nesselrode, Georg (*Jorge*) und Godert von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth, Herr zu Hardenberg, Ambrosius von Virmond und Wilhelm von den Reven; von Johannis Seite: Johann von Harff, Herr zu Alsdorf, Godert von Harff zu Güsten, Wilhelm von Vlodorp (*Floir-*), Herr zu Dalenbroek, Leuth und Rickel, Emund von Paland, Herr zu Maubach, Frechen (-m) und Bachem, Johann [von dem] Bongard, Carsilius von Paland, Herr zu Breitenbend, sowie Werner von Paland. — Siegler: Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Maria von Nesselrode, Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, Daem von Harff; die Mittler. — *Up donnerstach naich s. Johannis baptisten daege.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3, 5, 7, 9, 10 erh., 4, 6, 11–14, 16–18 besch., 8, 15 ab. — Rv.: *ad causam contra Battenberg, einschlagen die Güstener erbschaft* (18. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap., geheftet. — Nr. 785.

1509 August 6

833

Vor Heinrich Smeytz und Wilhelm Rumbeck, Schöffen zu Düsseldorf, treten Eckehard (*Eggardt*) Runge und seine Frau Sophie (*Fygen*) an Wilhelm Clurven die Urkunde von 1490 November 4 (*up donrestage neist na aller lieven hylgen dage*) erblich ab, die durch Heinrich von Erkelenz (*-lentz*), Küster, und Wilhelm von Osterath (*Oesteraide*), Guardian des Gasthauses und Klosters der Minderbrüder zu Neuß (*Nuysse*), ausgestellt und die durch Heinrich Smeytz und Heinrich Offerkamp, Schöffen zu Düsseldorf, bestätigt war; sie verzichten hierauf gemäß Erbrecht. — Die genannten Schöffen zu Düsseldorf bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller. — *Up maendage neist na s. Peter vynckels dage.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Kaufbrief über ein haus auf der Kuttenstrassen zu Dusseldorp, de a. o 1509* (17. Jh.). — Nr. 786.

1509 August 14

834

Peter von Koslar (*Koisseler*), Sohn des verstorbenen Gerhard von Koslar, tritt an Johannes in der Juedenstraissen, Bürger zu Jülich, für ihm überlassene 75 Rhein. Goldfl. zwei von seinen *gewelden hoeltz* am Koslarer Busch, die freies Erbe sind, einschließlich Gerechtigkeiten, Eckern und sonstigem Zubehör vom nächsten Einschlag im Koslarer Busch an für

9 Jahre erblich ab. Lediglich die Eckern von einer *gewelde* behält er sich vor. Ihm bleibt erbliches Einlösungsrecht nach Fristablauf mit der genannten Summe oder Gegenwert, jedoch ausschließlich zu seinen eigenen Gunsten vorbehalten; andernfalls behalten Johannes oder seine Erben dies vor anderen. Gegebenenfalls behalten Johannes oder seine Erben die Nutzungen des Einlösungsjahres. — Vor Richter und Schöffen zu Koslar und Jülich setzt er für den Ersatz von Schäden des Johannes oder seiner Erben seine Güter und Renten zu Koslar zu Unterpfang. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen des Hauptgerichts Jülich (Schöffensiegel). — *Up unser liever frauwen avent kruytroyunge, zo latine genant assumptio Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Anno zwei und sechzig ist diser brif gelost den fünften tag Märtis. — Nr. 787.

1509 September 7

835

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Sohn des verstorbenen Johann, verspricht, zugleich für seine Mutter Maria (*Merge*), dem Wilhelm von Nesselrode, Herrn zu Palsterkamp, seinem ältesten Sohn Bertram, dem Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie dem Philipp und Ambrosius von Virmond (*Fermunden*), die Onkel und Verwandte von ihm sind, für 10 Jahre erblich Schadloshaltung wegen 1 500 Rhein. Goldfl., den jährlich darauf zu liefernden 75 Rhein. Goldfl. und den für sie etwa damit verbundenen Kosten Diese hatten für ihn und seine Mutter dem Hermann Kettler zu Assen (*Ayssen*) und seiner Frau Helene, die Schwager und Schwester bzw. Schwiegersohn und Tochter von ihnen sind, für 10 Jahre durch besiegelte Urkunde Bürgschaft geleistet wegen 1 500 fl., die sie ihm und seiner Mutter geliehen hatten und die in seine Hand und ausschließlich zu seinen Gunsten ausgeliefert worden waren, sowie wegen der während 10 Jahren darauf jährlich zu liefernden 75 fl. Für sein Versprechen setzt er seinen gesamten jetzigen und künftigen Besitz an Erbe und Gut uneingeschränkt zu Unterpfang. — Siegler: der Aussteller. — *Uf unser liever frauwen avent nativitatit.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 788.

1509 September 14, Brühl

836

Vor Arnold Petri, Kleriker der Kölner D. und kaiserlichem Notar, sowie vor den im Folgenden genannten und hierzu gebetenen Zeugen wird nachmittags um 3 Uhr Hermann von Altendorf (*Aldendorp*), Subdiakon

und Kleriker der Kölner D., für den Marienaltar in der Pfarrkirche zu Brühl (*Brola*), die durch den Tod seines letzten Inhabers (*rectoris*) *Hylger* vakant geworden ist, durch Ritter Johann von Hersel, dem das Präsentationsrecht kraft Patronatsrecht (*iure patronatus laycorum*) schon in vollem Umfange zustand, als genannter *Hilger* in Brühl seine Tage beschloß, dem Pastor in der Pfarrkirche der Stadt Brühl zur Investitur präsentiert. Daraufhin investiert der Pastor den Hermann nach Recht und Gewohnheit, indem er mit der Investierungsurkunde in Händen in die Mitte tritt (*in medium producens*) und den Notar bittet, den Hermann nach Maßgabe der Investierungsurkunde in den tatsächlichen Besitz des Marienaltars kraft seines Notariatsamts zu setzen und ihm dessen tatsächlichen Besitz zuzuweisen. Demgemäß setzt der Notar den Subdiakon Hermann, der mit einem Chorrock angetan ist, in den Besitz des Marienaltars mit allen Rechten und Einkünften, nachdem dieser die Flügel des Altars mit beiden Händen berührt und die Worte des Psalmisten „Hier ist meine Ruhe immerdar, hier werde ich wohnen“ gesprochen hatte. Der Notar ruft den so Eingesetzten zum Zeichen seiner tatsächlichen Besitznahme aus und vollzieht die sonst üblich damit verbundenen Verrichtungen. Hermann fordert den Notar zur Ausfertigung eines Notariatsinstruments hierüber oder deren mehrerer auf. — Zeugen: *Tilmann*, Pleban zu Brühl, *Martin Fleyscher*, Presbyter der Kölner und Mainzer D., *Johann von Blankenheim* (*Blanckenheym*), *Glöckner* und *Laie ebenda*. — Notariatsinstrument des Notars *Arnold Petri*.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Nr. 788.

1509 September 17

837

Wilhelm und *Lubbert Torck*, Söhne des verstorbenen *Goerd* *Torck*, der Marschall war, werden mit *Johann Torck*, Sohn des verstorbenen *Jasper Torck*, und seiner Schwester *Mede van Ubeghen* durch ihre Freunde wegen des väterlichen Erbes folgendermaßen geeinigt: Es bleibt die gütliche Teilung gültig, wonach der verstorbene *Jasper* die *Brücke*, der verstorbene *Goerd* aber *Volmarstein* (*Volmersteyn*) erhielt. *Wilhelm* und *Lubbert* erhalten *Rurmans Gut* zu *Asseln* (*Asselen*) und *Vysseleers Gut* zu *Aplerbeck* (*Apelrebecke*) mit den zugehörigen Rechten; was der verstorbene *Jasper* darauf verschrieben hatte, ist durch seine Kinder abzulösen, so daß das Gut wieder frei wird. Beide Parteien erhalten zu gleichen Teilen den *Beerch Hof*, die zu *Stockheim* (*Stockem*) jährlich fälligen 4 $\frac{1}{2}$ fl. sowie die *Eigenleute* (*eggennen luede*) dort. *Johann* und seine Schwester behalten das Gut *tom Bybberberghe* und *Naert Lunderen*. *Johann* übergibt an *Wilhelm* und *Lubbert* seinen Anteil an dem

Haus, das zu dem Hoemont genannten Hof gehört. Johann bleiben die jährlich von der Brücke fälligen 10 Sch. Korn vorbehalten. Johanns Mutter behält auf Lebenszeit das Gut to Berchhoeve im Kirchspiel Flierich (*Fleer- rick*) und im Gericht van Have, wo jährlich 3 Ml. Korn, 1 Ml. Hafer, 6 Schil- linge und 6 Hühner fällig sind; mit ihrem Tode fällt dies Johann und seinen Erben zu. — Mittler waren: Gordt Herckmann, Pastor zu Herenn, Luetze von Hoete (*Hoyte*), Drost zu Iserlohn (*Isserenloen*), Eberhard (*Evert*) Buttel, Richter zu Unna. — Siegler: Johann Torck, Luetze von Hoete, Drost zu Iserlohn. — Am daeghe Lamberthi. — Beglaubigungsvermerk der Abschrift von 1548 Januar 22 durch E. van Diemen im Beisein von Junker Jan van Ernbergen und Elisabeth auf Haus Neuenrade (*Nyenrode*).

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 790.

1509 Oktober 23

838

Goddart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Adolf von Seel- bach mit dem Hof zum Hof (zu dem Hove) im Kirchspiel Wissen einschließ- lich Zubehör, der von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. Adolf hat die üblichen Lehnspflichten zu übernehmen. — Siegler: der Aus- steller. — Uff s. Severins tag des hl. busschoffs.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 791.

1509 November 11

839

Gothart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Maria (*Merge*) von Nes- selrode, Witwe des Johann von Hatzfeldt, sowie Marias ältester Sohn Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die zugleich ihre übrigen Geschwister bzw. Kinder vertreten, verkaufen an Peter Westerburgh, Bürger zu Siegen, für quittierte 200 Rhein. Goldfl. kraft Erbkauf ihre beiden Anteile an dem Hof zu Bottenberg (*Papenberch*) im Gericht Freu- denberg (*-berge*) sowie ihre beiden Zehntanteile zu Untertan (*Underten*) unterhalb von Siegen an der Sieg (*uf der Siege*) im Gericht vorm Hain (*vorm hayne*); den dritten Teil an dem Zehnt und dem Hof hat ihr Vetter und Schwager Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, inne. Außerdem verkaufen Maria und Johann, zugleich für ihre übrigen Kinder und Geschwister, den ihnen gehörigen Hof zu Stöcken (*zu den Stocken*). Sie leisten Währschaftsversprechen wie in der Grafschaft Nassau üblich. Die jetzigen und künftigen Hofleute auf genannten Höfen sind zur Zehnt-

und Fruchtlieferung verpflichtet. Die Verkäufer verzichten erblich auf Forderungen an die Höfe und den Zehnt. Die minderjährigen Söhne bzw. Brüder der Maria und des Johann, die gegenwärtig nicht im Lande sind, haben nach ihrer Rückkehr innerhalb eines Monats diesem Verkauf durch Transfigierung ihres Siegels beizupflichten. Zu Bürgen setzen sie Heinrich von Nesselrode und Johann von Ottenstein, des gestorbenen Adam Sohn, die Schwager bzw. Bruder, Vetter und Freund von ihnen sind. Diese legen auf Verlangen bis zur Befriedigung der Käufer je einen reisigen Knecht und ein reisiges Pferd in Siegen oder innerhalb einer Umgebung von 4 Meilen in eine ihnen bezeichnete Herberge ins Einlager. Bei Bedarf haben sie Ersatzpferde zu stellen. Im Säumnisfalle kann der Käufer außerdem die Käufer und ihr Gut mit Beschlag belegen. Die Verkäufer sind auf Verlangen zu Schadensersatz verpflichtet. Die Verkäufer erhalten Einlösungsrecht unter der Voraussetzung, daß sie gegebenenfalls jeweils $\frac{1}{4}$ Jahr vor St. Martinstag (November 11) die Kündigung durch besiegelte Urkunde in Siegen oder innerhalb von 4 Meilen seiner Umgebung in der Wohnung des Käufers einreichen. Bei Einlösung ist nächst der Kaufsumme auch Ersatz für Schaden und sonstige Aufwendungen in Siegen oder innerhalb von 4 Meilen seiner Umgebung zu leisten. Gegebenenfalls erhält der jetzige Käufer vor Auslieferung von Höfen und Zehnt auch alle darauf fälligen Rückstände. Die Verkäufer machen von ihrem Einlösungsrecht innerhalb der kommenden 4 Jahre keinen Gebrauch. — Die Bürgen übernehmen ihre Pflichten unter Eid. — Der Verkauf wurde gemäß Anweisung (*ordinatie*) der Grafen von Nassau an 3 aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche aufgerufen. — Siegler: Gothart sowie Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Bürgen, Johann Smyt von Neunkirchen (*Nuyn-*), Schultheiß des Gerichts vorm Hain zu Siegen, Smyts Hermann von Wilnsdorf (*Wilntzstorf*), Henne von Bottenberg (*Bappenberche*) und Tilen Heinrich, dort Schöffen, Johann von Fischbach (*Fysphe*), Schultheiß zu Freudenberg, Engelbrecht Snider, Grymmen Heyne zu Niederholzklau (*Nidern Hultzclae*) und Hermann von Plittershagen (*Blitterßhain*), Schöffen zu Freudenberg (Schöffenamtssiegel). — *Uff s. Mirtens tage des hl. bischoffes gegen dem winter.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 ab, 4, 5 erh., 6 besch. — Nr. 792.

1509 November 11

840

Gothart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Maria (*Merge*) von Nesselrode, Witwe des Johann von Hatzfeldt, sowie Marias ältester Sohn Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verkaufen, zugleich für ihre Miterben, an Hans Smyde von Neunkirchen, Schultheiß zu Siegen vorm Hain (*vorm haene*), und seine Frau Gretgin für quittierte 120 Gold-

fl. kraft Erbkauf ihre beiden Zehntanteile zu Trupbach einschließlich Zubehör, leisten Währschaftsversprechen wie in der Grafschaft Nassau üblich und verzichten auf die Anteile uneingeschränkt. Die minderjährigen Söhne bzw. Brüder der Maria und des Johann, die gegenwärtig im Lande nicht aufzufinden sind, haben nach ihrer Rückkehr innerhalb eines Monats diese Urkunde durch Transfix zu bestätigen. — Zu Bürgen setzen sie Heinrich von Nesselrode und Johann von Ottenstein [entsprechend den Bestimmungen der Urkunde vom gleichen Tage]. Sie erhalten Einlösungsrecht [entsprechend den Bestimmungen der Urkunde vom gleichen Tage]. — Die Bürgen übernehmen ihre Verpflichtungen unter Eid. — Der Verkauf wurde gemäß Anweisung der Grafen von Nassau an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche aufgerufen. — Siegler: Gothart sowie Johann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die Bürgen, Hermann Smyt von Wilnsdorf (-torf), Henne von Bottenberg (Boppenberch), Tilen Heinrich und die übrigen Gerichtsschöffen vorm Hain zu Siegen (Gerichtssiegel). — Uff s. Mirtins tag des hl. bisschoffen gegen dem winter gelegen.

Ausf., Perg. (besch.), Sg. 1—3 ab., 4 erh., 5 besch. — Vgl. Reg. 839. — Nr. 793.

1509 November 11

841

Gothart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Maria (Merge) von Nesselrode, Witwe des Johann von Hatzfeldt, sowie Marias ältester Sohn Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verkaufen, zugleich für ihre übrigen Kinder bzw. Geschwister, an Jakob Hornige aus Straßburg (Straesburch), Bürger zu Siegen, und seine Frau Agnes für quittierte 350 Rhein. Goldfl. kraft Erbkauf ihre beiden Anteile an den Höfen zu Gosenbach und Achenbach im Gericht vorm Hain zu Siegen sowie ihren Hof zu Buchen (zum Buechel) oberhalb von Krombach einschließlich Zubehör, ausgenommen die den Herren zu Nassau von dem Hof zu Achenbach zufolge Verschreibung weiterhin zu leistende Fälligkeit. Der Erlös wurde zur ehelichen Ausstattung des Johann von Hatzfeldt verwandt. Sie leisten Währschaftsversprechen wie in der Grafschaft Nassau üblich. Die jetzigen und künftigen Hofbeständer sind zur Leistung aller Fälligkeiten an die Käufer verpflichtet, wohingegen die Verkäufer auf alle künftigen Forderungen an den verkauften Besitz verzichten. Die minderjährigen Söhne bzw. Brüder der Maria und des Johann, die gegenwärtig nicht im Lande sind, haben nach ihrer Rückkehr innerhalb eines Monats diese Urkunde durch Transfix zu bestätigen. Zu Bürgen setzen sie ihren Schwager bzw. Bruder und Vetter Heinrich von Nesselrode sowie ihren Freund Johann von Ottenstein, des verstorbenen Adam Sohn,

[entsprechend den Bestimmungen der Urkunde vom gleichen Tage]. Sie erhalten Einlösungsrecht [entsprechend den Bestimmungen der Urkunde vom gleichen Tage]. — Die Bürgen übernehmen ihre Verpflichtungen unter Eid. — Siegler: *Gothart* sowie *Johann von Hatzfeldt*, Herren zu *Wildenburg*, die Bürgen, *Johann von Neunkirchen*, *Schultheiß vorm Hain* zu *Siegen*, *Smyts Hermann von Wilnsdorf*, *Henne von Bottenberg* (*Boppenberge*), *Tielen Heinrich* und die übrigen *Gerichtsschöffen vorm Hain* zu *Siegen* (*Gerichtssiegel*). — *Uff s. Mirtins des hl. bisschoffes tag gegen dem winter.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 ab, 4 erh., 5 besch. — Vgl. Reg. Nr. 839. — Nr. 794.

1509 Dezember 6

842

Georg (Jorge), *Godert* und *Johann von Hatzfeldt*, Herren zu *Wildenburg*, quittieren dem *Johann Nesborner*, *Zöllner zu Düsseldorf (Duseldrop)*, den Empfang von 60 oberländ. fl. zu je 24 alb., die als Manngeld des Herzogs *Wilhelm* zu *Jülich* und *Berg* etc. vergangenen *St. Martinstag* (*November 11*) an sie fällig waren. Zugleich sagen sie den *Zöllner* wegen der Termine der Jahre 1507 und 1508 in Höhe von zusammen 120 fl. gleicher W. ledig. — *Sieglervermerk der Aussteller.* — *Uf s. Nicolaus.*

Konzept (16. Jh.), Pap. — Nr. 795.

1510 Januar 13

843

Gordert von *Hatzfeldt*, seine Frau *Lyse* von *Nesselrode*, auch *Maria* von *Nesselrode*, Witwe des *Johann von Hatzfeldt*, sowie *Marias* Sohn *Johann* von *Hatzfeldt*, Herr zu *Wildenburg*, verkaufen an *Prior* und *Konvent* der *Augustiner-Chorherren* zu *Ewig (Ewych)* bei *Attendorn* für quitteerte 180 (*negenwerf twyntich*) *Rhein. Goldfl.* eine erbliche *Jahrrente* von 16 fl. zu je 10 sh., wie zu *Attendorn* üblich, jeweils am *St. Martinstag* (*November 11*) von ihren Höfen und Gütern im *Kirchspiel Attendorn* folgendermaßen lieferbar: 8 fl. von ihrem Hof zu *Albringhausen (Alverynchusen)*, den *Peter Heytbrynck* der Junge und seine Frau *Elseben* innehaben, 4 fl. von ihrem halben Hof *tem Heytberge*, den *Thyes* bewohnt, 4 fl. von der anderen Hälfte dort, die *Anna, Wylhems Rynschen* Witwe, bewohnt. Sie leisten, zugleich für ihre Erben, *Währschaftsversprechen* und setzen hierfür die Höfe zu *Unterpfund*. — *Tilmannus yn dem Wynckele*, *Bürgermeister* und *Gograf (gogrove)*, *Hans Huyscher*, *Richter* zu *Attendorn*, *Johann Klunssynck*, *Richter* zu *Olpe (Oilpe)*, sowie ihr *Diener Gordert Reflynkusen (Reflynchusen)* sind hierüber mit *unterrichtet (mede kundich)*. —

Siegler: Gordert von Hatzfeldt, Maria von Nesselrode, verw. von Hatzfeldt, Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Tilman yn dem Wynckele, Bürgermeister und Gograf. — *Octava epiphaniae domini.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3, 4 erh. — Nr. 796.

1510 Januar 21

844

Daem von Harff, Herr zu Weisweiler, quittiert, zugleich im Namen seiner Frau Katharina von Paland, Frau zu Weisweiler erblich den Empfang von 3 000 Rhein. Goldfl., die er von Marie von Nesselrode, Frau zu Wildenburg, und ihrem Sohn Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, empfangen und die er gemäß Eheberedung Johanns von Hatzfeldt, der sein Schwiegersohn ist, mit dessen Frau Johanna, die seine Tochter ist, erblich anzulegen hat. — Siegler: der Aussteller, sein Bruder Johann von Harff, Herr zu Alsdorf (-torf), sein Neffe Werner von Paland. — *Uff s. Agneten daich der heylger jonffern.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab, 3 besch. — Rv.: *Den 4.ten Martii a. o 1651 ist mir dieser brief von meinem vetter, herrn Johann Adrian von Hatzfeldt etc., mitgetheilet worden (17. Jh.).* — Nr. 797.

1510 Mai 28

845

Ludwig von Mudersbach (*Moderspach*) und seine Frau Katharina werden in ihren Streitigkeiten mit *Gilbrecht* von Seelbach (*Sil-*) und seiner Frau Katharina, ihrem Schwager und ihrer Schwester, durch Friedrich von Mudersbach, Ritter, *Jost* (*Joist*) von Haiger, Thomas von Seelbach, *Heyderich* von Seelbach sowie *Emmerich* und *Wilhelm* von Mudersbach, ihre Vettern, geeinigt. Die Streitigkeiten waren dadurch entstanden, daß *Gilbrecht* und Katharina, die Schwiegersohn und Tochter des verstorbenen *Dietrich* von Mudersbach sind, nach dessen Tod von Ludwig und Katharina, ihrem Schwager bzw. Bruder und ihrer Schwägerin, verlangt hatten, daß ihnen ihr Erbteil und Anteil am Nachlaß zukomme. Die Mittler (*theydings lude*) besahen daraufhin Erbschaft, Pfandschaft und bewegliches Gut, das Heiratsgeld, das *Gilbrechts* verstorbener Vorfahre *Johann Vinxel* (*Funf synde*) sowie *Gilbrecht* und Katharina besiegelten Urkunden zufolge haben sollten, ferner die Schulden, die der verstorbene *Dietrich* und seine Frau hatten, schließlich *was begenckniß und besteltniß zco der erden gekast*. Sie nehmen schließlich folgende Scheidung vor: *Gilbrecht*, seine Frau und beider Kinder erhalten lediglich die ihnen verschriebenen 300 fl. und zwar die auf den Hof zu *Kinzenbach* (*Kyntzen-*)

verschriebenen 200 Goldfl. sowie 100 fl. auf Ludwigs Anteil an dem Zehnt zu Heisterberg (*Hesterburg*). Ritter Friedrich sowie die Vettern Emmerich und Wilhelm nehmen daraufhin auch den dortigen Zehntanteil ihres Veters Ludwig von Mudersbach, des verstorbenen Johann Sohn, ein, damit *Gilbrecht*, seine Frau und beider Kinder des ihnen verschriebenen Anteils sicher sind. Hingegen erhalten Ludwig, Katharina und beider Erben alles an Haus, Hof, Äckern, Wiesen, Pfandschaften und Erbschaften ohne Rücksicht auf ihre Lage. *Gilbrecht*, Katharina und beider Kinder bleiben nicht von dem ausgeschlossen, was nachträglich anfällt (*anefelle und zco felle*); sie werden daran anteilmäßig beteiligt. *Gilbrecht* und Katharina haben sich vorbehalten, daß Lehen hiervon nicht ausgenommen sind. *Gilbrecht* will sich erkundigen (*erfaren*), ob er durch seine Frau etwas an den Lehen hat; was dieserhalb rechtens ist, soll geschehen. — Siegler: Friedrich von Mudersbach, Ritter, *Gilbrecht* von Seelbach, Jost von Haiger, Vormund der ersten Kinder des verstorbenen Johann Vinxel (*Funf synne*); Emmerich und Wilhelm von Mudersbach, Thomas und Heyderich von Seelbach. — *Uf dinstag nach Trinitatis*.

Ausf., Sg. 1–3 besch., 4, 5 erh., 6, 7 ab. — Nr. 798.

1510 Juni 14

846

Georg (*Jorge*) von Homburg (*-burch*), Dekan der St. Salvatorkirche zu Prüm, quittiert im Namen des dortigen Abts dem Goidhart von Harff, zu Güsten wohnhaft, den Empfang von 100 Rhein. fl., die er im Beisein von Johann von Hersel sowie Johann von dem Bongard (*Bongerait*) erhalten hat. — Unterschriftsvermerk des Ausstellers. — *Uff fridach vor s. Vitus dach*.

Konzept (16. Jh.), Pap. — Rv.: Quittung van Jorg von Homburch, dechand zu Prume, von Gottarden von Harff, wonhaften zu Gusten, empfangen habe 100 Rheinische gulten in beysin Johann v. Hersel; Nachtrag: dieser warn amtman zu Schoneck und mit den Prumischen gudern zu Schoneck belehnt, sehe von Hersel, genealogia und Johann von Bengeroth (18. Jh.). — Nr. 799.

1510 Juli 30

847

Kraft von Mirlaer (*Myrlar*), Ritter, Herr zu Meiderich (*Meyerick*), Ambrosius von Virmond (*Vyrmont*), Herr zu Neersen, sowie Ottilie (*Odilia*) von Hoemen, Frau zu Odenkirchen, einigen sich mit Daem von Harff, Herrn zu Weisweiler, und Simon von Velbrück als Vormündern der

durch den verstorbenen Friedrich Herrn zu Hüls (*Hulse*) hinterlassenen Kinder in den zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten. Diese waren wegen mehreren besiegelten Urkunden entstanden, die auf *Clais Hoenen* und *Werner von Amstenrade* (*Anxstenroide*) lauteten und die während einer Reihe von Jahren bei dem unterdessen verstorbenen *Werner von Paland*, Herrn zu *Breitenbend*, und dann bei dessen Sohn durch *Gerhard von Paland*, Herrn zu *Reuland* (*Ruylant*), hinterlegt waren; auf sie erhoben sowohl *Gerhards Erben* als auch die durch *Friedrich* hinterlassenen Kinder Anspruch. Sie quittieren den Söhnen der verstorbenen Brüder des *Werner von Paland* den Empfang ihrer mit den Urkunden verbundenen anteilmäßigen Geldforderungen. — Siegler: *Daem von Harff*, Herr zu *Weisweiler*, sein Bruder *Johann von Harff*, Herr zu *Alsdorf*. — *Up dynstach den zweiden dach nae s. Panthaleoy ns dage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 800.

1510 September 16

848

Wilhelm von Hüls, der dort *Pastor* ist, sowie *Richard von Hüls*, der dort *Schultheiß* ist, quittieren dem *Daem von Harff*, der *jülichischer Landdrost* sowie *Amtmann* zu *Brüggen* ist, den Empfang von 200 *Goldfl.*, die er zugunsten der *Witwe des Peter Schmeken von Nierhoven* (*Nyderhuvon*) sowie zugunsten der durch den verstorbenen *Friedrich von Hüls* hinterlassenen Kinder geleistet hat. Der Betrag wurde zu *Süchteln* (*Suchtelen*) durch *Johann von Kesternich*, *Rentmeister* zu *Brüggen*, ausgezahlt, nachdem er eine Zeitlang beim *Hochgericht Jülich* hinterlegt war. Sie verpflichten sich, den Betrag zugunsten der genannten Kinder zu verwenden. — Siegler: die *Aussteller*. — *Op maendaich nest na des hl. cruytz dagh, den men noempt zo Latine Exaltacionis.*

Ausf., Pap., Sg. 1 ab, 2 erh. — Nr. 801.

1510 Oktober

849

Vor *Evert Pulken* und *Sander von der Kapelle* (*cappellen*), *Schöffen* zu *Duisburg* (*Duysborch*), erklärt *Ott Voegels*, Sohn des verstorbenen *Friedrich Voegel*, sein Vater habe den *Kirchmeistern* zu *Eppinghoven* (*Eppinchoeven*) für die dortige Kirche seinen *Zehnt* im dortigen *Kirchspiel* verkauft und aufgetragen. Doch sei versäumt worden, hierüber *Urkunden* auszustellen und *Kundschaft* zu nehmen. Auf entsprechende *Klagen* der *Kirchmeister* gibt er zum *Heil der Seelen* seine *Einwilligung* zu dem *Verkauf* seines *Vaters* und trägt den *Zehnt* an *Wessel upter Stappen*,

Maes Scheperman sowie den Schulden zu Eppinghoven als derzeitigen Kirchmeistern dort erblich auf. Er verzichtet erblich hierauf und leistet Währschaftsversprechen wegen etwaiger Ansprüche seiner Schwester *Druytken Voegel* oder sonst an dem Zehnt Berechtigter. Bei Bedarf leisten er oder seine Erben auf Antrag der Kirchmeister weiteres Währschaftsversprechen, auch nimmt er bei Bedarf zusätzliche Auftragung vor. — Siegler: die Aussteller. — *Up dinxdach post Michaelis archangeli.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 802.

1510 Oktober 31

850

Philipp Erzbischof zu Köln teilt seinem Offizial der Propstei Bonn, Kölner D., mit, die Pfarrkirche in Wissen sei durch den jüngst ihm gegenüber geleisteten freiwilligen Verzicht seines Sekretärs *Johann Westerborg*, der die Kirche innehatte, vakant geworden. Das Patronats- bzw. Präsentationsrecht dort komme ihm auf Grund besonderen Beschlusses seiner Mitpatronatsherren *Georg* sowie *Gottfried (Gotfridus)* und *Johann von Hatzfeldt*, Herren zu Wildenburg, zugleich in deren Namen zu, ohne deren Präsentationsrecht bei künftigen Vakanzzeiten einzuschränken. In Ausübung seines Präsentationsrechts im Vakanzfalle benennt er den *Peter (Petrus) Slymmel* von Westerborg (-borg), Kleriker der Trierer D., als hierfür geeignet und präsentiert ihn zur Investitur mit der genannten Kirche zur Wahrnehmung der damit verbundenen Pflichten und zur Ausstattung mit den damit verbundenen Einkünften. — Zeugen: *Hermann Graf von Wied (Weda)*, Kanoniker; Dr. jur. utr. *Degenhard Wytte*, Kanzler und Priesterkanoniker zu Köln. — Siegler: der Aussteller. — *Ultima die mensis Octobris.*

Ausf., Perg., lat., Sg. ab. — Nr. 803.

1511 März 5

851

Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt Hatzfeld (*Haizfeldt*) bekunden auf Antrag des *Heinrich Lobehen*, Bürgers zu Hatzfeld, daß es mit dem Gut, das der verstorbene *Milchers Henne* sowie der verstorbene *Schorn Henne* gemeinsam innehatten, Folgendes auf sich hat: Das Gut hatte *Ludwig von Seelbach* von *Godhart* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, empfangen und für eine Zeit innegehabt, nachdem *Godhart* ihn zum Schultheißen und ußrichter bestellt hatte. Nachdem *Ludwig* seines Amtes entsetzt war, gab *Johannes Selhenn*, der gegenwärtige Schultheiß und Diener zu Hatzfeld, das Gut dem genannten *Heinrich Lobehen* als

Landsiedel der Herrschaft Hatzfeld für 8 Jahre. — Bürgermeister, Schöffen und Rat zu Hatzfeld beeden ihre Feststellungen. — Siegler: Heydrich Hesselbecher, Pfarrer zu Hatzfeld. — *In die cinerum.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 804.

1511 April 17

852

Marie von Nesselrode, Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, sowie ihre Söhne Johann und Hermann von Hatzfeldt, junge Herren zu Wildenburg, versprechen, ihren Bruder und Onkel Wilhelm von Nesselrode und seine Frau Anna von Oer (Oere), Herrn und Frau zu Ehrenstein (Yern-), schadlos zu halten, nachdem diese sich verpflichteten, von *Mittorps gutt* und *Currynckshof*, die beide freieigene Güter von ihnen sind, 15 Goldfl. Erbrente an Johann Banenger, Priester und Inhaber des Liebfrauenaltars und -lehens in der St. Jakobskirche innerhalb des Domhofs zu Münster, zu zahlen. Sie verpflichten sich ihrerseits, die Erbrente bis zur Einlösung der Hauptverschreibung zu erstatten, nachdem jene durch Übernahme der Rentenleistung ihrem Sohn und Bruder Georg (*Jurge*) zu einem geistlichen Lehen verholffen hatten. — Siegler: die Aussteller, ihr Schwager und Onkel Johann von Seelbach zu Krottorf (*Cloittorp*). — *Uf den hl. Mendeldach.*

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk durch Heinrich Paßmann, öffentlichem Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt; Pap. — Rv.: *Maria von Nesselrodt, Wittib von Hatzfeldt, gebruder Joan und Herman, Joergen bruder, item Franz und Lene, schwester, 1511 (18. Jh.).* — Nr. 805.

1511 August 9

853

Ruprecht Graf von Virneburg, Abt des Benediktinerklosters St. Salvator in Prüm (*Prueme*), Trierer Bistums, sowie Dekan und Kapitel dort verkaufen, zugleich für ihre Nachfolger, an Goedart von Harff zu Güsten, der dort Vogt ist, für eine quittierte Geldsumme ihren großen Zehnt einschließlich Zubehör im Güstener sowie im Welldorfer (*Waldorper*) Feld, dazu die jährlich an sie fälligen 23 Ml. Roggen aus dem Zehnt zu Höllen (*zo der Hellen*). Mit dem Verkaufserlös lösten sie ihrerseits die Renten ein, die bisher die Witwen des Adolf von Hambach (*Aelof van Hembach*) sowie des Thomas Rost von Welldorf (*Weldorp*) von den nun verkauften Zehnten, Gütern und Renten bezogen. Abt, Dekan und Kapitel verzichten vor Richter und Schöffen zu Güsten und Welldorf

zugunsten von Goedart und seinen Erben auf die verkauften Zehnten und Einkünfte und leisten Währschaftsversprechen. Goedart oder seine Erben können gegebenenfalls Schadensersatz von dem gesamten Besitz der Abtei uneingeschränkt betreiben. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Richard Erzbischof von Trier bestätigt den Verkauf. Wilhelm Herzog zu Jülich bestätigt auf Antrag von Abt, Dekan und Kapitel zu Prüm dem Goedart und seinen Erben ihre Rechte, wodurch seine eigenen Rechte sowie diejenigen Dritter unberührt bleiben. — Richter und Schöffen zu Welldorf und Güsten bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Ruprecht Graf von Virneburg, Abt zu Prüm (großes Abtssiegel), Dekan und Kapitel zu Prüm (Kapitelssiegel), Richard Erzbischof von Trier, Wilhelm Herzog zu Jülich, Thilman Meuter (Mueter), Vogt zu Jülich und Welldorf, die Schöffen zu Güsten (Schöffenamtsiegel), Pauvels Bars, Schultheiß zu Jülich, auf Bitten von Philipp, Schultheißen zu Güsten, mangels eigenen Siegels, die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtsiegel) als Oberhof der Schöffen zu Welldorf, die um Besiegelung gebeten waren, mangels eigenen Siegels. — Up s. Laurentius avent.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 806.

1511 November 19

854

Volpert von Neuhof (*van dem Nygenhove*), der zugleich seine Brüder vertritt, sowie seine Mutter überlassen dem Hans Thomas und seiner Frau Elsebe ihren Hof zu Weringhausen (*Werynchuß*) im Kirchspiel Schönholthausen (*Schonholthuß*) für 14 Jahre gemäß Landrecht, so daß sie hierüber wie über Eigen verfügen können. — Siegler: der Aussteller. — Off s. *Elizabet vidüe*.

Ausf., Pap. (besch.), Sg. besch. — Nr. 807.

1511 November 23

855

Vor Heinrich (*Hin-*) in *deme Biege*, Rutger Murman und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Rycka Roß, Tochter des verstorbenen Johann Roß, und ihr Gemahl Georg (*Jorien*) an Goebel, Hennesken Rutgers Sohn, und seine Frau Yrmen sowie an Johann, der ebenfalls Hennesken Rutgers Sohn ist, und seine Frau Gertrud (*Drude*) das Erbe und Gut, das genannter Rycka beim Tod von Vater und Mutter zugefallen war, für eine im gegenseitigen Einvernehmen festgelegte und quittierte Geldsumme kraft Erbkauf. Dabei handelt es sich namentlich um Haus, Scheuer und Schuppen zu Mündelheim (*Mundelgem*) neben

Gut des erwähnten Goebel und Johann. Die Verkäufer verzichten zugunsten der Käufer erblich auf das verkaufte Gut und leisten Währschaftsversprechen. — Die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Clemensß dach*.

Ausf., Perg. (besch.), Sg. besch. — Nr. 808.

1511 Dezember 2

856

Ritter Bernhard Herr zu Bourscheidt (*Bortzyt*), Ritterrichter des Herzogtums Luxemburg (*Luytzenburch*), quittiert der Katharina von Vlodorp, Witwe des [Reinhard] Scheiffart von Merode, Herrn zu Bornheim, den Empfang von 23 Rhein. fl. gemäß Hauptverschreibung, die sich in seinen Händen befindet. Er erklärt, auch für die vergangenen Jahre bezahlt zu sein. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dynßdach neist nae s. Andreiß dage des hl. apostolen*.

Abschr. (16. Jh.), nachgestellt nach Abschr. der Urk. von 1452 Oktober 31 sowie nach und vor Abschr. weiterer Urk.; vgl. Reg. Nr. 344. — Nr. 326.

1512 Januar 25

857

Maria Witwe von Hatzfeldt sowie ihre Söhne Johann und Hermann, Herren zu Wildenburg, die an Prior und Konvent der Augustinerchorherren zu Ewig bei Attendorn, Kölner D., eine zu Dreikönigstag (Januar 6) in Wildenburg fällige Erbrente von einigen Goldfl. verschrieben und dafür ihre beiden Hälften an den Höfen zu Albringhausen (*Alvernhusen*) sowie 2 *Hauberge* ([?] *heyberge*) zu Unterpfang gesetzt haben, setzen nun zur größeren Sicherheit außerdem Höfe, Erbe und Gut von ihnen zu Valbert (*Farenbert*) und Ödingen zu Unterpfang. — Siegler: Maria Witwe von Hatzfeldt, Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Op s. Paulus dach des hl. apostels, genant syner bekerunge*.

Ausf., Pap. (durch Feuchtigkeit besch.), Sg. 1 erh., 2 besch. — Nr. 809.

1512 Januar 28

858

Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez, Herr zu Breda, Diest, Grimbergen etc., belehnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugleich für seinen Bruder, mit den Lehen zu Schmalenbach, Busenhagen, Siegen, Achenbach, Untertan und Oberndorf (*Oberendroff*) [wie 1496 Dezember 22]. Er bestätigt den durch Johann dieserhalb geleisteten

Lehnseid. Auch räumt er Johann das Recht ein, Zehnten, Höfe und Güter [wie 1496 Dezember 22] zu gebrauchen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mytroochen na conversionis Pauli*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (beschädigt); 2) Abschr. (18. Jh.) von begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk, Unterschrift und Signet des Johann Adolf Koch, bei der kurfürstlichen Kanzlei zu Bonn zugelassenen Notars, Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1505 Januar 31 (s. Reg. Nr. 783). — Vgl. Reg. Nr. 709. — Nr. 810.

1512 Februar 21

859

Daem von Harff und seine Frau Katharina von Paland verkaufen an Meister Syfart Heisters, Sohn des verstorbenen Bruyn Heisters, für quitteerte 600 Frankfurter Goldfl. eine vom kommende Tage Mariä Lichtmeß (Februar 2) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin fällige Erbrente von 30 Rhein. fl. oder Frankfurter Goldfl. und setzen hierfür Güter und Hof einschließlich Zubehör zu Koslar (*Koisseler*) zu Unterpand. Vor Richter und Schöffen zu Koslar verzichten sie entsprechend und leisten Währschaftsversprechen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Jülich sowie Dritter. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen zu Jülich (Schöffenamtssiegel) auf Bitten von Richter und Schöffen zu Koslar mangels eigenen Siegels. — *Up s. Petris avent ad cathedram by vastavent des hl. apostels*.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 2 besch. — Nr. 811.

1512 Mai 13

860

Die Schöffen zu Oeffelt (*Oeffel*) bekunden, nach Aussagen ihres geschworenen Gerichtsboten sowie zweier ihrer Mitschöffen habe Heinrich (*Henrick*) von Hoevelick (*Haeffelvyck*) vor diesen auf das in ihrem Gericht gelegene Gut des Meisters Jan Pelssen viermal rechtmäßig einen Anschlag machen lassen und zwar wegen einer beträchtlichen Geldsumme, die Heinrich gemäß einer von ihm vorgelegten besiegelten Urkunde von Stadt, Bürgern und Einwohnern zu Utrecht (*Utrych*) zu fordern hatte. Das Gut sei demgemäß mit Beschlag belegt worden. Der geschworene Gerichtsbote habe Meister Jan hiervon rechtmäßig unterrichtet und ihm einen Einlösungstermin gemäß Landrecht benannt. Doch sei weder dieser noch jemand an seiner Stelle zu dem Termin erschienen, um das Gut vor Gericht zu vertreten und Heinrich auszubezahlen; vielmehr habe er

das Gut verloren gehen lassen. Daraufhin sei Heinrich gemäß Erklärung zweier ihrer Mitschöffen vor ihrem Schulzen *Roelf van Oessweert* erschienen und habe das Gut für den Herzog von Kleve erbeten. Er habe sich sodann hierin leiten lassen und Währschaftsversprechen beantragt. Die Schöffen hätten daraufhin Weisung in dem Sinne getan, der Landesherr werde ihm wegen des Erbes und Gutes in gleicher Weise Währschaft leisten wie wegen angewiesenem und gewonnenem Gut. Die Rechte Dritter blieben hierdurch unberührt. — Siegler: *Roelf van Oessweert*, Schulze zu Oeffelt; die Schöffen zu Oeffelt (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Servacius dach.*

Auf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Rv.: Vermöinsbrief Henricks van der Hövelicks op und an meister Jan Pelssen guder in dem gericht van Oeffel gelegen, von wegen einer mercklichen scholt, so die stat vom Utrecht Hovelich vorschreven schuldig etc., datiert anno 1512 (16. Jh.). — Nr. 812.

1512 November 11

861

*Daem von Hambach (-boich) und seine Frau Marie von Meisheim (Meysheym) räumen dem Daem von Harff, Herrn zu Weisweiler (Wyßroyler), und seiner Frau Katharina von Paland oder beider Erben und ebenso den Schöffen und Geschworenen zu Inden oder ihren Nachfolgern das Recht ein, die 25 Rhein. Goldfl. Rente, die jeweils zwischen St. Martinstag (November 11) und St. Andreastag (November 30) wahlweise in Aachen oder Düren fällig sind, mit 500 Rhein. Goldfl. zuzüglich etwaigen Rentenrückständen einzulösen. Der von Harff und seine Frau hatten ihnen diese Rente gemäß besiegelter Haupturkunde für quittierte 500 Rhein. Goldfl. auf das angewiesen, was der Herzog von Jülich ihnen zu Inden und im zugehörigen Gericht an Renten, Schatzung (schatz), fruntschaft, Bede und Brüchten verschrieben hatte. Die Schöffen und Geschworenen zu Inden hatten sich wegen der Rentenleistung mitverpflichtet. Im Einlösungsfalle ist die Einlösungssumme ungeteilt in Aachen oder Düren fällig und die Rentenverschreibung zurückzugeben. Die Rechte des Herzogs zu Jülich sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller, die Schöffen des Hauptgerichts des Landes und der Stadt Jülich (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Merthyns dach busschoffs.**

Auf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 813.

1513 April 5

862

Maria (Merge), Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, sowie beider Sohn Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, ver-

kaufen an Hansman Haesen zu Windebruch (*Wyndebroek*) und seine Frau Anne, an Hensgen Hannes zu Hundswinkel (*Hünswoynkel*) und seine Frau Anne sowie an Peter Buychten, Sohn des verstorbenen Hannes Buychten, und seine Frau Gertrud für eine quittierte Geldsumme eine erbliche und wiederlösliche Erbrente von 12 Rhein. Goldfl., die jeweils am Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) von ihrem Hof und Gut zu Valbert (*Rumpes Varenbert*) fällig sein soll, das sie gemäß vorliegenden Urkunden von Anna, Witwe des Johann Rump zu Valbert kaufen. Bei Säumnis von mehr als 2 aufeinander folgenden Rententerminen können die Käufer über Hof und Gut zur Beitreibung der Rückstände verfügen. Maria und ihr Sohn leisten, zugleich für ihre Erben, entsprechenden Verzicht sowie Währschaftsversprechen, doch bleibt ihnen oder ihren Erben das Recht vorbehalten, jeweils innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage St. Peter *ad cathedram* die Rente mit 300 oberländ. Rhein. Goldfl. oder je 4 Rhein. Goldfl. Rente mit 100 solcher fl. einzulösen. — Dedingsleute waren: Georg (*Jurge*) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Domherr zu Münster; Peter van Oelle; Peter Neykel, Richter zu Attendorn (*-darnen*). — Siegler: Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg. — *Tercia feria post dominicam Quasimodogeniti.*

Begl. Abschr. (16. Jh.) mit Beglaubigungsvermerk des Petrus, Schultheiß zu Attendorn, Geistlichen (*presbiterum*) der Kölner D. und kaiserlichen Notars; Pap. — Nr. 814.

1513 Juni 23

863

Adolf (*Alef*) von Seelbach gen. Dermbach (*Zeilbach* gen. *Durnbach*) verkauft seinem Bruder Gerhard (*Gerart*) von Seelbach gen. Dermbach und dessen Frau Styngen für eine quittierte Geldsumme erblich sein Viertel von folgenden Gütern, die ihnen von ihren Eltern Godert von Seelbach gen. Dermbach und Katharina zufielen: im Amt Windeck (*Wyndteick*) dem sog. Weißen Hof (*weiss haef*) zu Rosbach (*Roiss-*); in der Herrschaft Wildenburg den Höfen Wisserhof (*in der Wisß*), Oberhövels (*Overnhoevels*) und Siegenthal (*Segendail*) sowie dem Gütchen zu Neuroth (*Nyenraide*); im Amt Schönstein den Höfen Loche (*zom Laigh*) und Hausen (*zom Huysen*), dem Haus einschließlich Zubehör zu Schönstein sowie den Häusern im Dorf Wissen; in der Grafschaft Sayn dem Niederhausen (*Neder Huysen*) genannten Gut; im Westerwald (*Bisterwaldt*) den Höfen zu Unnau (*Unnaidt*); zu Heimbach dem Wein (*wyn*); allen sonst ihnen von den Eltern zugefallenen Gütern. Er verzichtet zugunsten seines Bruders und dessen Frau erblich hierauf, so daß sie künftig über sein Viertel wie über sein Eigen verfügen können. Doch bleibt seiner Schwester Katharina, Äbtissin zu Herchen, (*frauwe zo Her-*

genoch), die von dem erwähnten sog. Weißen Hof fällige Leibzucht von 6 Ml. Korn sowie 2 Gänsen vorbehalten. Sobald sie gestorben ist, fällt dort Adolfs Teil in Höhe von 1½ Ml. Korn dem Gerhard und seiner Frau erblich zu. — Siegler: der Aussteller, Philipp Hoen, Engelbricht von Pulheim (*Poillom*). — *Up s. Johannen avent nativitatiz zo midtz sommer.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 besch. — Nr. 815.

1513 September 5, Arnsberg

864

Philipp Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt mit je der Hälfte von Dorf, Kirchspiel und Gericht zu Wissen, mit dem Dorf Merten sowie mit dem Weinzehnt zu Blankenberg und zwar insgesamt in dem Umfange wie bereits dessen verstorbener Onkel Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und er selbst dies vom Erzstift zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Georg geleisteten Lehns- eid. Hierdurch bleiben seine, seiner Nachfolger sowie Dritter Rechte unberührt. — Zeugen: die kurkölnischen Räte Werner *Holtzadel von Nassenerfurth*, Ambrosius von Virmond und *Tewis Wolfskehl (-kelle)*. — Siegler: der Aussteller. — *Am mondag naich s. Egiten tag, Arnsburch.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1471 Januar 27 (s. Reg. Nr. 481). — Nr. 816.

1513 November 10

865

Vor Adrian *upten Bergh*, Richter und Vogt, sowie vor den Schöffen der Vogtei Gelderland (*Gelre-*) verkaufen *Thysken Hoevens* und seine Frau *Katharina* in ordentlicher Gerichtssitzung an den Drost *Sweir* von *Parlo (Pairlo)* und seine Frau *Berten* für quittierte 180 Hornsche (*Hoern-*) fl. kraft Erbkauf das sog. *Hoevens* Gut einschließlich Zubehör, das ausschließlich vor dem erwähnten Gericht belangt werden kann. *Thysken* und seine Frau verzichten entsprechend auf das Gut. Die Rechte des Landesherrn sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Bei Streitigkeiten mit den Käufern behalten *Thysken* und seine Frau das von ihnen bewohnte Haus einschließlich Garten und Kamp auf Lebenszeit. Bei Säumnis der jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) fälligen Jahrrente von 8 Hornschen fl. können die Käufer oder ihre Erben das *Hoevens* Gut [!] mit Beschlagnahme belegen; gegebenenfalls erlöschen die Rechte von *Thysken* und seiner Frau daran. Gleiches gilt, sobald *Thysken* und seine Frau gestorben sind, denen Einlösungsrecht von

Hoevels Gut auf Lebenszeit vorbehalten bleibt. — Siegler: Adrian upten Bergh, Richter und Vogt zu Gelderland; die Schöffen der Vogtei Gelderland (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Mertens avent des hl. bishops.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht sowie durch Feuchtigkeit besch., Tinte verblaßt), Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 817.

1514

866

Die Schöffen zu Jüchen bekunden auf Antrag des Junkers Heinrich (*Hynrych*) von Aldenraht (*-raedt*) Folgendes: Heinrich und seine Verwandten sowie Peter (*Pytter*) Ducker und seine Verwandten waren am vergangenen Montag nach Sakramenttag (Juni 19) vor dem Gericht Jüchen wegen der zwischen ihnen bestehenden Streitigkeiten hinsichtlich Gut innerhalb des Gerichts und gemäß einem von ihnen zu Mörs (*Moerse*) geschlossenen und von ihnen vorgelegten Vergleich erschienen. Eine schon vorher vorgenommene Scheidung war durch Peters Ausbleiben nicht wirksam geworden. Sie erschienen daher vor dem Gericht Jüchen zusammen mit den Vögten zu Kaster und [Greven]broich (*Broich*). Dabei trat Peter nach Ausweis des Gerichtsbuchs als Kläger auf, dem Heinrich und seine Verwandten entgegneten. Da das Gericht zu keinem Urteil gelangen konnte, legte es die Sache im Einvernehmen mit den Streitparteien dem zugehörigen Oberhof Jülich zur Erlangung eines Oberhofurteils nach Recht und Gewohnheit vor. Während Heinrich hierauf einging, fand Peter sich zu keiner Streitbeilegung bereit. Am Tage der Streitschlichtung erschien er vielmehr persönlich und erklärte, in eine Streitschlichtung willige er nicht ein, vielmehr wolle er die Sache erneut den Mittlern vorlegen. Rieten diese ihm zu, so werde er in die Streitschlichtung einwilligen. Außerdem erklärte er, der Vogt zu [Greven]broich habe ihn und seine Helfer, die ihm beim Pfänden auf dem Hof zu *Friedbuchell* behilflich waren, bedroht. Müßten er und seine Helfer weiterhin mit dessen Bedrohung rechnen, so könne er auf die Streitschlichtung nicht eingehen. Mit diesen Worten sei er fortgegangen, ohne auf eine Streitschlichtung einzugehen. Am letzten Gerichtstag, der am Dienstag nach St. Matthäustag (September 26) stattfand, habe Heinrich daraufhin angefragt, ob das Urteil eingegangen sei. Da eine Streitbeilegung durch das Verhalten Peters nicht erfolgt und das Urteil nicht abgeholt war, wurde Heinrich durch seine rechtmäßigen Einwendungen Gewinner. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel), unbeschadet der Rechte des Landesherrn.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Sehr altes ladungs schreiben von denen scheffen zu Jülich zwischen herrn von Altenrath undt Petern Duckerehn deß gehabter strittigkeit betr.* (17. Jh.). — Nr. 818.

Johann ältester Sohn zu Kleve, Herzog zu Jülich und Berg, Graf zu Mark, Ravensberg und Katzenelnbogen, bekundet, gemäß vorliegenden Urkunden seien Georg (*Joirge*), Johann und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, durch Johann Grafen zu Nassau und Saarbrücken (*Sarbrucken*) im Lande Löwenburg (*Le-*) mit 20 oberländ. Rhein. fl. zu Mannlehen belehnt worden. Als Herr zu Löwenburg belehnt er daher, zugleich für seine Erben und Nachkommen, die genannten von Hatzfeldt mit 20 fl. zu Mannlehen in der Weise, daß Georg sowie Johann und Hermann je eine Hälfte hiervon und vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Herren zu Löwenburg erhalten. Die übrigen Rechte der Herren zu Löwenburg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. Er bestätigt den durch die von Hatzfeldt geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — Mandatsvermerk des Wilhelm Lüninck auf Weisung des Herzogs, des Hofmeisters Rabot von Plettenberg sowie des Marschalls Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth (*Luy[tgen]ruide*). — *Uff den neisten maendach na s. Valentyns dage, Hambach.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 819.

Die Streitigkeiten zwischen Elisabeth von Nesselrode, Witwe des Godart von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und den hinterlassenen Brüdern Johann und Hermann von Hatzfeldt wegen der durch Godart hinterlassenen Güter, die Elisabeth in der Hand behalten hatte und die sie zusammen mit anderen Mann-, Stamm- und Lehngütern sowie Pfandschaften für sich als Wittum und zugleich für ihre mit Godart gemeinsame unmündige Tochter Marie als Erbschaft gemäß ihrem Heiratsvertrag behalten zu können glaubte, waren dadurch entstanden, daß Johann und Hermann Hand auf diese Güter legten in der Meinung, Haus Wildenburg, die Mann-, Stamm- und Lehngüter sowie die Pfandschaften seien ihnen durch die von ihren Eltern geschlossenen Verträge heimgefallen. Die Streitigkeiten dieserhalb werden nun durch Daem von Harff, Herrn zu Weisweiler (*Wysswylre*), und Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth (*Lutzenraide*), Herrn zu Hardenberg, folgendermaßen und für beide Seiten erblich und verbindlich beigelegt: Johann und Hermann behalten Haus Wildenburg, Lehn-, Mann- und Stammgüter sowie Gülten und Renten, soweit ihr verstorbener Onkel Godart dies innehatte und hinterließ, und zwar unbeeinträchtigt durch Elisabeth und ihre Tochter Marie. Doch haben Johann und Hermann den beiden Töchtern Godarts aus erster Ehe (*purdochter*) deren Anteil an den Gütern einzuräumen

und auszubezahlen; Elisabeth und ihre Tochter Marie bleiben hierdurch unbeeinträchtigt und ohne Nachteil. — Johann und Hermann überlassen der Elisabeth alles an Hausrat sowie beweglichem Hab und Gut, soweit Godart dies hinterließ und sie dies erlangte, dazu auch Pfandschaften, Renten und Pfandurkunden, die Godart bis zu seinem Lebensende zu seinem Teil in Gebrauch hatte. Elisabeth gebraucht, zugleich für ihre Tochter Marie, die Pfandschaften gemäß den Pfandurkunden. Dabei hat sie dafür Sorge zu tragen, daß sie und ihre Tochter Marie dieserhalb künftig nicht beeinträchtigt werden. Die Pfandurkunden sind daher unverzüglich im Gewahrsam zu hinterlegen, von wo sie nur im Einvernehmen mit beiden Parteien sowie ihren Freunden und von einem nur im gegenseitigen Einvernehmen zu erlangen sind. — Johann und Hermann bezahlen der Elisabeth als Wittum und Leibrente 100 Rhein. Goldfl. oder Gegenwert in Silbermünze vom kommenden St. Johannistag im Sommer (Juni 24) an je zur Hälfte jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin sowie nach Christtag (Dezember 25), in der Stadt Siegburg (Syberch) in ein hierfür bezeichnetes Haus lieferbar. Bei Leistungssäumen können Elisabeth oder ein von ihr Beauftragter Güter und Renten zu Merten, den Weinzehnt zu Blankenberg sowie Kirchspiel und Gülte zu Wissen zusammen oder einzeln mit Beschlag belegen. Diese Güter und Einkünfte dienen als Unterpfang für die uneingeschränkte Lieferung der Rente. — Elisabeth erhält ihren Sitz in dem Haus zu Merten, das sie mit bungerten und Gärten gebrauchen kann; Johann und Hermann haben ihr dies unverzüglich zur Verfügung zu stellen. — Sobald künftig Pfandschaften eingelöst werden, erhalten Johann und Hermann hiervon sowie von dem Teil, den Elisabeth und ihr Kind Marie jetzt wegen ihres Vaters bzw. Gemahls erhalten, 600 Goldfl. — Alle besiegelten Urkunden sind an die Mittler auszuliefern, damit diese sie nach Einsichtnahme jeder Partei zu ihrem Teil zukommen lassen. Alle Pfandurkunden sind unverzüglich bei Daem von Harff zu hinterlegen. Etwa innerhalb eines Jahres haben beide Parteien und ihr Anhang sich über eine Stadt und eine geeignete Stelle zu verständigen, wo diese insgesamt gut aufbewahrt sind und keine Seite behindert wird. Kommen beide Parteien dieser Verpflichtung nicht nach, so sind die Mittler befugt, die Pfandurkunden im Einvernehmen mit der Mehrheit der einverständigen Partei an einer Stelle zu hinterlegen, wo sie dann für alle Teile verwahrt sind. Die Mittler sind dann ihrer diesbezüglichen Verpflichtung ledig. — Gebrechen und Schuld, die der verstorbene Godart, sein verstorbener Bruder Johann, dessen Kinder und die Witwe Elisabeth bisher hatten, sind damit beigelegt. Beide Parteien verpflichten sich auf den gefällten Spruch. — Siegler: Daem von Harff, Herr zu Weisweiler, Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth, Herr zu Hardenberg, Elisabeth Witwe von Hatzfeldt, ihre

Brüder Bertram und Wilhelm von Nesselrode, Johann und Hermann von Hatzfeldt. — *Up den guedenstach nae dem sondage Judica, bynnen Guylich.*

Ausf., Perg., Sg. 1—7 ab. — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 820.

1514 April 6, Jülich

869

Wegen der nach dem Tode des Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zwischen seiner Witwe Elisabeth von Nesselrode und ihrem mit Godert gemeinsamen unmündigen kleinen Kind auf der einen Seite sowie Johann und Hermann Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, auf der anderen Seite eine Zeit lang bestehenden Streitigkeiten hatten Daem von Harff sowie Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth, Herr zu Hardenberg (*zo deme H.*), an dem am Mittwoch nach dem Sonntag Judica (April 5) zu Jülich angesetzten Einungstermin nach Ausweis der darüber ausgestellten besiegelten Urkunde eine Einung herbeigeführt. Danach sollten die beiderseitigen Verwandten ihre Pfandurkunden sowie etliche andere sie gemeinsam betreffende Urkunden bei Daem zu ihrer beider Bestem für ein Jahr in Verwahr geben. Innerhalb eines Jahres nach Ausstellung dieser Urkunde sollten beide Parteien und ihre Freunde sich über eine Aufbewahrungsstelle der Urkunden gütlich einigen. Zuvor sollten die Urkunden keinem der beiden Parteien oder doch nur im gegenseitigen Einvernehmen zur Verfügung gestellt werden. — Daem bekundet nun, zugleich für seine Erben, daß beide Parteien die Urkunden in der erwähnten Weise bei ihm hinterlegten. Er verpflichtet sich, zugleich für seine Erben, unter Eid, die Urkunden innerhalb eines Jahres keiner der beiden Parteien oder sonst jemandem zukommen zu lassen, es sei denn, es geschähe im gegenseitigen Einvernehmen. Für den Säumnisfall leistet er Schadensersatzversprechen. Will jemand von beiden Parteien die Urkunden nach Fristablauf nicht übernehmen, um sie in vereinbarter Weise anderweitig zu hinterlegen, so hinterlegen Daem und Bertram diese im Einvernehmen mit der hierzu erschienenen Partei gemäß den gütlich getroffenen Vereinbarungen. — Siegler: Daem von Harff. — *Uff donnerstagh neist na deme sondage Judica, Gulghe.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *Dit de irfte verdragh myt Hobergh ufgericht* (16. Jh.). — Nr. 821.

1514 April 10

870

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Peter von Steeg zu Dornbach erblich mit dem Heuser gut genannten Erbe und Gut zu

Birken einschließlich Zubehör, das von ihm und der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Hiervon darf Peter nur im Einvernehmen mit ihm etwas versetzen, verkaufen oder sonst an Dritte bringen. Auch hat Peter die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid und leistet Schutzversprechen, insgesamt unbeschadet seiner und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 822.

1514 November 30

871

Johann von Harff, Sohn des verstorbenen Vinzenz (Vincentius) von Harff, vereinbart mit Agnes von Ottenstein (-steyne), Tochter des verstorbenen Johann von Ottenstein und seiner Frau Katharina von Winkelhausen (Wynckelhusen), im Einvernehmen mit Freunden und Verwandten folgende Eheveredung: Johann schließt mit Agnes die Ehe und bringt ihr an Mitgift zu: die 75 alten Schilde, die ihm jährlich die Stadt Bergheim (Bercheym) namens des Herzogs zu Jülich und Berg auf Grund einer besiegelten Urkunde liefert, die seinem gestorbenen Vorfahren (vurfaderen) Johann durch den Herzog zu Jülich ausgestellt worden war; 25 Goldfl. von der Stadt Köln; 11 Ml. Roggen und 6 Ml. Hafer zu Barmen; 12 Ml. Weizen von dem Hof zu Synsheym; 12 Ml. Roggen und 15 fl. von dem Hof zu Otzenrath (Oitzen Roide). — Agnes nimmt den Johann zu ihrem Gemahl und bringt ihm an Mitgift jährlich 40 Goldfl. oder Gegenwert sowie eine Erbrente von 25 Ml. Hafer zu. Ihre Mutter stattet sie außerdem angemessen mit Kleidern aus, behält sie und ihren Gemahl 7 Jahre lang in ihrer Wohnung und beköstigt beide standesgemäß. Während dieser Zeit hat Johann auf die genannten Jahrrenten zu verzichten. Ist es ihm vor Fristablauf nicht mehr gelegen, mit seiner Frau bei seiner Schwiegermutter zu verbleiben, so sind ihm die Jahrrenten auf die Höfe zu Wildenrath (Wilden Roide) sowie zu der Wyss so anzuweisen, daß er sie bis zum Tod der Schwiegermutter jährlich beitreiben kann. Sobald die Schwiegermutter gestorben ist, hat er die Jahrrenten in die Teilung mit Agnes' Bruder Johann von Ottenstein einzubringen. Es erfolgt dann eine Teilung der väterlichen und mütterlichen Güter zu gleichen Teilen, wie für Brüder und Schwestern üblich. Das Haus zu Wildenrath bleibt dann Johann von Ottenstein im voraus erblich vorbehalten. Auch kann Agnes' Mutter auf Lebenszeit über das Haus mit allem Inhalt frei verfügen, soweit sie den Hausrat darin nicht ihrer Tochter überläßt; Agnes und ihr Gemahl haben sich damit zu begnügen. Die jährlichen Geld- und sonstigen Einkünfte auf Grund von besiegelten Urkunden in Händen von Agnes' Mutter, die durch den Herzog zu

Jülich und Berg zugunsten von Agnes' Mutter und ihres verstorbenen Gemahls ausgestellt sind, haben Johann von Ottenstein und Johann von Harff zu gleichen Teilen in die Teilung einzubeziehen. Sterben Agnes oder ihr Bruder vor der Mutter, so treten bei der Teilung die hinterlassenen Kinder an die Stelle des Verstorbenen. — Überlebt Agnes ihren Gemahl ohne gemeinsame lebende Kinder, so hat sie auf Lebenszeit die Nutzung an den Gütern, die Johann ihr zugebracht hat. Sobald dann auch sie gestorben ist, fallen sie Johanns nächsten Erben zu. Entsprechendes gilt für den Fall, daß Johann ohne gemeinsame lebende Kinder seine Frau überlebt. Was Johann und Agnes gemeinsam an Erbe (*erfschaft ader erftzale*) erwerben, ist bei beider kinderlosem Tod wie üblich zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. Bewegliche Güter gehen an die Erben des zunächst überlebenden Ehegatten über. Überlebt einer von ihnen den anderen mit gemeinsamen Kindern und ändert eines von diesen seinen Stand, so hat der überlebende Ehegatte sich gegenüber den Kindern wie landesüblich zu verhalten, so daß niemand dagegen Einspruch einlegen kann; diese bleibt gegenüber dieser Eheberedung ausgeschlossen. — Mittler: von Johanns Seite: Heinrich von Vercken zu Puffendorf (*-dorp*) und Vinzenz von Nörvenich, sein Schwager und Freund; von Agnes' Seite: Eduard (*Edwart*) von Winkelhausen und Johann von Ottenstein, ihr Onkel und Bruder, ferner Reinhard von der Lippe gen. Hoen (*van der Lipp gen. Hoyn*). — Siegler: der Aussteller, die Mittler. — *Up s. Andreas dach des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1—6 ab. — Nr. 823.

[15]15

872

Reinhard Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim, und seine Frau Katharina von Vlodorp sowie Reinhard Bock von Lichtenberg gen. von Golzheim (*Gails-*) und seine Frau Jutta (*Jutgen*) bekunden, zugleich für ihre Erben, der Kirchsatz innerhalb von Golzheim gehöre ihnen wie bereits ihren Vorfahren (*vuraldern*). Zur Vermeidung von Streitigkeiten bei der künftigen Ausübung einigen sie sich, zugleich für ihre Erben, dahingehend, daß bei der nächsten Fälligkeit Reinhard Bock der Alte oder die Seinen den Kirchsatz im Einvernehmen mit der anderen Seite ausüben; in jedem Falle hat die andere Seite darüber unterrichtet zu sein, wem er oder die Seinen die Kirche einschließlich Zubehör geben. Bei der darauffolgenden Fälligkeit haben Reinhard Scheiffart oder die Seinen den Kirchsatz entsprechend im Einvernehmen mit der anderen Seite auszuüben. Danach ist der Kirchsatz in gleichem Wechsel auszuüben. Zur Sicherung des Wechsels hat die den Kirchsatz jeweils ausüben-

de Seite der anderen eine besiegelte Urkunde auszustellen. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. Hierüber wird beiden Seiten je eine gleichlautende Urkunde ausgestellt. — Siegler: Reinhard Scheiffart von Merode, Reinhard Bock von Lichtenberg gen. von Golzheim, Dietrich Quad, Schwager (*zwager*) des ersteren, Gerhard von Quernheim (*Qvermen*), Verwandter des Reinhard Bock, Schultheiß zu Düren.

Entwurf (16. Jh.), Pap. — Nr. 824.

1515 Januar 2

873

Vor Coen zu Rheinheim (*Rynem*), Johann von Kalkum, Johann ter Hoeven, Wilhelm Dorenbusch (*Dornen-*) und den übrigen Schöffen zu Kreuzberg überläßt Nesa Vaillyng, zugleich im Namen ihres Schwagers Heinrich Hoeveld sowie ihrer Schwester Rulen Guden, die sie hierzu vor den genannten Schöffen bevollmächtigt hatten, an die Junker Hermann und Ludger Gebrüder von Winkelhausen für eine zuvor vereinbarte und quittierte Geldsumme ein Stück Land *op dem vroemen Berge*, das unten und oben *op die Gaten* sowie mit einem Teil an Land des Peter Andernack, Schultheißen zu Kaiserswerth, grenzt. Sie verzichtet hierauf und überträgt es den Käufern wie im Land und Gericht Kreuzberg üblich, leistet Währschaftsversprechen und setzt hierfür ihr gesamtes Erbe und Gut zu Unterpfang. — Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). — *Des andern daigs na dem hl. nyen jair.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. erh. — Nr. 825.

1515 Februar 4

874

Nachdem Johann von Vlodorp und seine Frau Adriana von Merode ihre Tochter Gertrud dem Ludger von Winkelhausen (*Wynckelhouysen*) zur Frau gegeben und diese die Ehe miteinander geschlossen haben, wird durch Vermittlung von Verwandten folgender Ehevertrag vereinbart: Gertrud bringt an Mitgift das ihr von ihren Eltern überlassene Drittel an Zehnten, Gülten und Renten in der Veluwe (*Veyläuven*) sowie in den Gerichten *Nurvenkyrchen* und *Putten* (*Pütten*) zu, während die beiden anderen Drittel dort ihrer Schwester Marie und deren Gemahl Rutger von Velbrück ebenfalls durch Eheberedung verschrieben sind. Gertrud bringt außerdem jährlich 80 Hornsche fl. als Mitgift in ihre Ehe ein. Als Sicherheit hierfür erhalten sie und ihr Gemahl die zu Hof und Gut Asselt gehörigen Werthe und Talungen (*greynten*), von denen *dy Lengen*

etwa 50 Hornsche fl., dy Beyss werdt etwa 20 Hornsche fl. und der breyde werdt etwa 11 Hornsche fl. jährlich einbringen. Sie haben alles, was dort jährlich über 80 Hornsche fl. hinaus an Einkünften anfällt, unaufgefordert an Vater und Mutter zu liefern. Kommen sie dem nicht nach, so sind Gertruds Vater und Mutter gemeinsam oder einzeln befugt, die Werthe und Talungen, die als Unterpfand dienen, einzuziehen. Sie können dann darüber verfügen, bis ihnen Schadensersatz geleistet ist. Sobald das der Fall ist, können Gertrud und ihr Gemahl oder beider Erben über die Werthe und Talungen zum Bezug der zugewiesenen Einkünfte erneut verfügen. Mit der Überweisung der Mitgift sind alle Ansprüche der Gertrud gegenüber Vater und Mutter abgegolten. — Ludger bringt seinerseits die Güter zu Kalkum (Kalckhen) und Morp (Moreb) einschließlich Haus, Hof und Zubehör als Mitgift in die Ehe ein, dazu allen sonstigen Besitz, den er durch Teilung mit seinem Bruder Hermann erhalten hat. Über die von ihm eingebrachte Mitgift können er und seine Frau erblich verfügen. Wird etwas von den darunter befindlichen Pfandurkunden eingelöst, so gilt der Erlös als Erbbesitz. — Sterben Gertrud oder ihre Schwestern Marie von Velbrück und Cäcilie von Schinnen (Schyn) vor ihren Eltern, so treten die ehelichen Kinder anstelle der Mutter zu gleichen Teilen in das Erbe des Johann von Vlodorp und seiner Frau ein. Sobald Letztere gestorben sind, haben Gertrud und ihre Schwestern oder ihre jeweiligen Kinder die in die Ehen eingebrachte Mitgift mit dem durch die Eltern hinterlassenen Erbe einer Teilung zu gleichen Teilen zu unterwerfen. — Wer von den beiden Ehegatten ohne gemeinsame lebende Kinder den anderen überlebt, hat lebenslängliches Nutzungsrecht des von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten Besitzes und diesen währenddessen zu erhalten. — Sofern Gertrud mit gemeinsamen Kindern ihren Gemahl überlebt, erhält sie, sofern sie sich von den Kindern nach deren Eintritt in die Mündigkeit trennt oder sie selbst eine zweite Ehe eingeht, aus dem mit ihrem ersten Gemahl gemeinsamen Besitz jährlich 200 oberländ. Rhein. fl. Witwenrente. Auch ist ihr dann unentgeltliche Wohnung zu beschaffen. Sie hat dann die übrigen Güter zu räumen, sobald sie für Witwenrente und Wohnung hinreichende Sicherungen erhalten hat. — Bei allen Seitenfällen treten die Kinder gegebenenfalls in genannter Weise an die Stelle der Eltern. Sterben beide Ehepartner ohne gemeinsame Kinder, so fallen die Erbgüter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu, soweit sie in die Ehe eingebracht wurden. Gewonnene und erworbene (gegolden ufte geworven) Erbgüter fallen dann entsprechend beiden Seiten zu. Aller bewegliche Besitz fällt dann den nächsten Blutsverwandten des zunächst überlebenden Ehegatten zu. — Die Partner verpflichten sich auf die Vereinbarungen. — Mittler: Hermann von Winkelhausen, Bernhard von

Velbrück. — Siegler: Johann von Vlodorp, Ludger von Winkelhausen, die Mittler. — *Des sondaigs neyst na purificationis Marie virginis.*

2 Ausf., Perg., Sg. 1–4 ab. — Nr. 826.

1515 Juni 22

875

Georg (Jorghe) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Eberhard (Ever-) [von] Sohlbach (Sol-) zum einen Teil sowie den Heinrich von Diezenkausen gen. Ellingen (Deitzkusen gen. Ellyngen) und den Heinrich, Sohn des Meisters Henne von Schlechtingen (Sleichtyngen), zum anderen Teil erblich mit einer Hofstatt zu Helmert (zom Helmgart) im Kirchspiel Morsbach (-pach) zur Errichtung eines Hammers. Sie können auf der Hofstatt nach Bedarf Deiche errichten, Gräben ziehen und Schuppen errichten. Sie erhalten Weg und Steg, das notwendige Bauholz und auch Leute zur Hilfe, um Rasenstücke (vrasen) oder Wiesen zu mähen, Deiche zu errichten oder Ähnliches zu tun. Dies alles darf jedoch nur nach Bedarf sowie im Einvernehmen mit Georg oder seinen Erben geschehen. Auf der Hofstatt ist oben und unten festgesetzt, wie weit das Wasser mit Deichen und Gräben gehoben werden kann. Kohlen können sie in der Herrschaft Wildenburg beschaffen. Die Belehten oder ihre Erben haben hierfür an Georg oder seine Erben jährlich zu St. Martinstag (November 11) 3 Rader fl. zu je 24 Weißpf. Zins zu leisten. — Siegler: der Aussteller. — Off s. Albinus dach.

Ausf., Perg., Sg. ab. — Rv.: *Jorgen von Hatzfeldt lehenbrief uber einen hofplatz zum Helmert, einen hammer darauf zu bawen, von 1515 (16. Jh.).* — Nr. 827.

1515 Oktober 19

876

Die Streitigkeiten zwischen den Gebrüdern von Hatzfeldt, Söhnen des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der einen Seite sowie Johann von Seelbach, Sohn des verstorbenen Christian (Kyrstgens), auf der anderen Seite waren wegen mehreren bei den Gebrüdern von Hatzfeldt hinterlegten und von ihnen vorgewiesenen besiegelten Urkunden entstanden, denen zufolge des Seelbachers verstorbene Brüder Friedrich, Arnold (Arnt) und Philipp dem Ritter Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, dem Großvater (alderfader) der genannten Gebrüder von Hatzfeldt, wegen mehreren in den Urkunden genannten Geldbeträgen ihr väterliches und mütterliches Gut verschrieben hatten. Hiergegen wies der Seelbacher ebenfalls besiegelte Urkunden vor, wonach seine Brüder ihm dieses Gut verschrieben und zugestellt hatten, so daß

er das Gut wie schon seit langem besitzt. — Maria Witwe von Hatzfeldt und ihr Sohn Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, die ihre übrigen Söhne bzw. Brüder mit vertreten, auf der einen Seite sowie Johann von Seelbach, der zugleich seine Erben vertritt, auf der anderen Seite tragen dies dem Georg (*Jorge*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, an einem Einungstermin vor und bringen hierzu urkundliche Belege bei. Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Seelbacher außerdem eine Wiese in *Wissen dale*, die der verstorbene Johann von Hatzfeldt als Pfand von ihm hatte und auf der er Teiche (*dyche*) anlegte, ebenso ein Stück (*lappen*) in der *Heyntzges wieße*, das ebenfalls Wiese ist und das er angeblich für 12 Brabanter Mk. von *Borchefelts* Erben an sich brachte. — Georg führt dieserhalb folgende Einung herbei, nachdem die Parteien sich zuvor zu deren Einhaltung verpflichtet hatten: Die erwähnten Verschreibungen an die von Hatzfeldt sind ungültig; sie und ihre Erben stellen dieserhalb künftig keine weiteren Forderungen. Die von Hatzfeldt und ihre Erben behalten die genannten Wiesen. Ansprüche dieserhalb von Seelbacher Seite oder Widerspruch hiergegen bleiben künftig ausgeschlossen. Alle nachträglich aufgefundenen Urkunden mit Bezug auf diese Streitigkeiten sind ungültig. — Sieger: Georg sowie Hermann von Hatzfeldt, beide Herren zu Wildenburg, Johann von Seelbach. — *Am frytagh nach s. Lucas tagh.*

2 Ausf., (I und II), Perg. (I durch Mäüßefraß besch.), Sg. ab. — Rv.: (I) *ad majoratus dispositionem* (18. Jh.). — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap.; 2) Abschr. (19. Jh.). — Nr. 828.

1515 Dezember 27

877

Wilhelm von Schnellenberg (*Snellenburgh*) verkauft an *Tielen Stroe* zu Altenkirchen (*Alden-*) und seine Frau *Billygen* für quittierte 52 oberländ. Rhein. fl. ein Drittel des *Honnertzenne* genannten und ihm durch Erbschaft zugefallenen Hofes zu Michelbach (*Micheln-*). Vor Schultheiß und Schöffen des Landgerichts Altenkirchen verzichtet er zugunsten der Käufer in aller Form erblich auf das Drittel und leistet Währschaftsverprechen, behält sich und seinen Erben jedoch Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme vor. — Schultheiß und Schöffen des Landgerichts Altenkirchen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Sieger: der Aussteller, Dietrich von Steinebach (*Steynen-*), Schultheiß, sowie Godert Stroe, Heinrich von Hamm (*Hamme*), Noltgen von Birnbach (*Boren-*), Johann vorn dem Hayn, Gerhard van Irsen und Noltgen von Rettersen (*Retershoben*), Schöffen des Landgerichts Altenkirchen (Gerichtssiegel). — *Uff donerstag nach dem hl. Cristdage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 829.

Godert, Sohn des Eberhard (*Everhart*) von Holdinghausen und der Katharina, der Deutschherr zu Marburg ist, verzichtet auf alles an Mann- und Erblehen oder sonstigem Erbe (*anfael und irbe*), das ihm beim Tod von Vater und Mutter zufällt, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er deren Tod erlebt, so daß seine Brüder in jedem Falle von ihm unbeeinträchtigt sind. Doch sollen Vater und Mutter und nach deren Tod seine Brüder ihm auf Lebenszeit jeweils innerhalb von 8 oder 14 Tagen vor oder nach Mitfasten 6 Goldfl. Rente von dem Hof zu Holdinghausen von Ausstellung dieser Urkunde an zahlen. Schickt er, sofern er nicht selbst kommt, einen Boten mit einer Quittung, so ist die Rente an diesen unverzüglich zu zahlen. — Siegler: Philipp und Adam Gebrüder von der Hees (*Hese*) auf Bitten des Ausstellers, ihres Verwandten, der noch kein Siegel hat. — *Des sonnabentz vur mytfasten.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 830.

Johann und sein Bruder Hermann von Hungeringhausen (*Hungerkusen*) sowie ihr Verwandter Jakob von Hungeringhausen bekunden, sie wüßten von ihren Eltern her und auch selbst, daß die Eltern des Peter von Steeg, der Schultheiß der Herren zu Wildenburg ist, Verwandte ihrer Eltern und Leute des Reiches (*richs luede*) gewesen seien und daß genannter Peter, ihr Verwandter, noch Mann des Reiches (*richsman*) sei. — Siegler: Johann von Hungeringhausen. — *Deß anderen dags des hl. crutz inventionis.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: 1) *Urkhundt uber Johengen, den bruchmeister, das er ein reichsman seye, 1516 (16. Jh.); 2) Ricksman — erklärung (18. Jh.).* — Nr. 831.

Lambert ter Moelen, Sohn des Konrad ter Moelen, verkauft an Wynken up der Olichsmoelen für eine quittierte Geldsumme, die er zur Leistung der Schatzung und zur Besserung des Hofes ter Moelen verwendete, erblich seine zum Hof ter Moelen gehörige und etwa 3 M. große Wiese in dem *cleynebroicke* einschließlich Wasserquelle und Zubehör, die zwischen derjenigen des gestorbenen Johann zu Dont und *bloemkes benden* gelegen ist und die außerdem an die Lintorfer (*Lyntroper*) Gemarkung grenzt. Er verzichtet hierauf entsprechend und leistet, zugleich für den jeweiligen Besitzer des Hofes ter Moelen, Währschaftversprechen nach Landrecht. Er hat die Wiese von allen Schulden und von allen Ansprüchen zu befreien, die auf das Erbe zukommen können. Auch haben er

und der jeweilige Besitzer des Hofes *ter Moelen* die Wiese von allen Lasten zugunsten des Landes- und Lehnsherrn, der Nachbarn oder Dritter zu befreien. Hierfür haben *Wynken* oder der jeweilige Besitzer der Wiese hiervon als Entgelt für Schatzung, Dienste und Zinsen auf den Hof *ter Moelen* 9 Weißpf. zur Leistung der Schatzung zu entrichten und zwar je 3 Weißpf. im Mai, im Herbst und an Lichtmess (Februar 2); damit ist die Wiese dann frei. Der jeweilige Besitzer des Hofes *ter Moelen* hat die Wiese von dem zu befreien, was hiervon darüber hinaus an Schatzung, Herren- und Nachbarschaftsdiensten sowie Zinsen fällig ist. Bei jeder Säumnis dieserhalb oder sonstigem Schaden können *Wynken* oder seine Erben sich Schadensersatz von *Lamberts Kindteil* und Gerechtigkeit an dem Hof *ter Moelen* einschließlich Erbe und Gut verschaffen; *Lamberts Kindteil* und Gerechtigkeit hieran dienen hierfür als Unterpfand. — Siegler: *Heyngen Huyßman*, *Eggert Groteman* und die übrigen Schöffen des Landgerichts in der *Brüggen* (Schöffenamtsiegel). — *Up s. Jacobs avent.*
Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 832.

1516 Juli 25

881

Wilhelm Graf zu Nassau und Diez bekundet, sein Vater *Johann Graf zu Nassau, Vianden und Diez, Herr zu Breda*, habe in den Streitigkeiten der *Vettern Konrad und Albrecht von [Seelbach gen.] Lohe mit Gothart Hahn [zu Herborn] (Hanen)* wegen des Viertels an Gütern, das der *Katharina von Seelbach* erblich zugefallen sein sollte, eine Einung zwischen jenen und der *Katharina* sowie ihrem Konvent zu *Keppel* herbeigeführt. Nunmehr führt er selbst zwischen den Streitparteien nach Anhörung eine Einung dahingehend herbei, daß die *Vettern von [Seelbach gen.] Lohe* dem *Gothart* wegen der von ihm in diesem Zusammenhang gehaltenen Mühen und Unkosten ein Drittel von dem genannten Viertel zukommen lassen. Bei künftigen Ansprüchen des *Johann von Schurnberch* an die Parteien wegen des Viertels hat dem sich jeder für sich und ohne des anderen Zutun zu stellen. — Alle Streitigkeiten sind damit beigelegt. Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgefertigt. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Jacobs tag.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 833.

1517 März 10, Münster

882

Vor *Gottfried Mercator de Rodinghen*, Kleriker der *Kölner D.*, Notar kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, der durch ordentliche Zulassung für *Münstersche* Angelegenheiten zuständig ist, sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen ernannt *Georg von Hatzfeldt*, Kanoniker der *Münsterschen Kirche*, im *Paradies* der *Münsterschen Kirche* außer den

von ihm bereits bestellten Bevollmächtigten (*procuratorum*) den Johann Nutsschen, Vikar zu St. Cassius in Bonn, den Heinrich Buttenshaghen, Kaplan zu Wildenburg, Kölner D., sowie den Anton von Hatzfeldt, Wäppling, Kölner D., zu seinen Bevollmächtigten und Vertretern im allgemeinen und besonderen, wobei Allgemeines und Besonderes sich gegenseitig nicht aufheben, und zu gemeinsamem Handeln in der Weise, daß das von einem Begonnene durch den andern zum Abschluß gebracht werden kann. Diese sollen im Namen des Auftraggebers kirchliche Benefizien und zwar Kanonikate und Pfründen in Kollegiat-, Cathedral- oder Metropolitankirchen zur Kollation durch den Papst bzw. zur Kollation und Präsentation durch jegliche anderen Kollatoren oder jeweils zuständigen Laien erlangen, von ihnen Ausstattung beantragen und entgegennehmen und zwar außer den ihnen so übertragenen Benefizien auch die Heilig-Kreuz-Pfarrkirche in Wissen, Kölner D., wo der diesen Auftrag erteilende Georg bereits durch Georg den Älteren von Hatzfeldt präsentiert wurde. Außer der Entgegen- und Besitznahme der ihnen so übertragenen Benefizien sowie der genannten Pfarrkirche in Wissen haben sie bei dem für die genannte Heilig-Kreuz-Kirche zuständigen Propst und Archidiakon die Investitur hiermit zu beantragen, entgegen- und wahrzunehmen bzw. wahrnehmen zu lassen sowie die zugehörigen Gefälle und Einkünfte einzunehmen, einzufordern und zu quittieren. Sie haben die Statuten und Gewohnheiten der Kirche bzw. der Kirchen, in der oder in denen sie solche Benefizien haben, zu wahren, auch im Bedarfsfall Eidesleistungen im Namen ihres Auftraggebers zu vollziehen, Besitz für die genannte Kirche zu erwerben oder zu veräußern, zu vergrößern oder nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf gesicherte Pachten anzulegen und überhaupt alle notwendigen Maßnahmen zu treffen. Bei Bedarf erhalten sie hierfür zusätzliche Vollmachten. — Der Auftraggeber verpflichtet sich vor dem Notar in aller Form auf die durch die Bevollmächtigten oder die von ihnen etwa eingesetzten Unterbevollmächtigten getroffenen Maßnahmen. Auch sagt er den Bevollmächtigten und etwaigen Unterbevollmächtigten Schadloshaltung zu und setzt hierfür seine gesamten Güter zu Unterpfand. Den Notar fordert er auf, hierüber ein Notariatsinstrument oder deren mehrere auszufertigen. — Zeugen: Johann von Meschede, Kanoniker zu St. Martin in Münster; *frater Augustinus*, Angehöriger des Kameliterordens. — Notariatsinstrument des Notars Gottfried Mercator de Rodinghen.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Nr. 834.

1517 April 30

883

Gertrud, Äbtissin des freien weltlichen Stifts Gandersheim (*Gandersßem*), geb. Gräfin von Regenstein, Katharina, Äbtissin zu Wunsdorf (*-torf*),

die Pröpstin (*provestyne*) Freuchen sowie das Kapitel zu Gandersheim bekunden, vor ihnen habe Johann von Drike, der sich durch Übergabe der in früheren Jahren durch die Äbtissin, die Pröpstin Freuchen und den Konvent zu Gandersheim ausgestellten Urkunde als Bevollmächtigter der Mechthild von Hanxleden und ihrer Kinder weltlichen Standes auswies, auf Fronhof und Vogtei zu Kalkum am Rhein (*Kalchem by dem Ryne*) mit allem Zubehör verzichtet. Nun belehnen die Äbtissin, die Pröpstin Freuchen und das Kapitel zu Gandersheim den Ludger (*Ludeken*) von Winkelhausen, seine Frau Gertrud von Vlodorp sowie beider Kinder, soweit sie nicht im Kloster oder geistlich sind, mit Vogtei und Fronhof zu Kalkum einschließlich Mühle und Zubehör im gleichen Umfange, wie Mechthild und ihre Kinder dies innehatten, mit Ausnahme der dortigen Kirche (*kercklen*). Hierfür haben sie 23 Rhein. fl. Zins außer in Kölner fl. jeweils am Tage St. Philipp und Jakob (Mai 1) zu Soest (*Sost*) in Albert *Wulners* Haus bzw. an den jeweiligen Bewohner des Hauses unbeschränkt durch geistliches oder weltliches Gericht gegen Quittung von Äbtissin, Pröpstin und Konvent zu entrichten. Außerdem haben sie in jedem dritten Jahr zum Zinstermin ein vollständiges Verzeichnis der Vogtei einschließlich Gerechtigkeiten und Zubehör zu liefern. Dabei dürfen sie nichts verschweigen. In jedem Säumnisfalle hinsichtlich Zins- und Verzeichnislieferung sowie Bauerhaltung fallen Vogtei und Fronhof zur freien Verfügung von Äbtissin und Konvent heim; die vorliegende Urkunde ist dann ungültig. Äbtissin und Konvent sind zur Währschaft verpflichtet. Sterben Ludger, seine Frau und beider Kinder weltlichen Standes, so fällt die Vogtei in dem erwähnten Umfang einschließlich Bau und Besserung, die in der Zwischenzeit geleistet sind, an Äbtissin und Konvent heim. Wollen diese die Vogtei sodann erneut zu Lehen verschreiben, gegen Zinslieferung verkaufen oder hierfür austun, so haben die Erben von Ludger, seiner Frau und beider Kinder weltlichen Standes den Vorrang, sofern sie die üblichen Verpflichtungen übernehmen und auch als Zinsleute die üblichen Verpflichtungen gegenüber dem Stift eingehen. Ludger, seine Frau und beider Kinder weltlichen Standes können die Holzmark zum Bau des Fronhofs an Stelle von Äbtissin und Pröpstin nutzen. Was von der Vogtei versetzt ist und durch Verzeichnisse und besiegelte Urkunden als hierzu gehörig nachgewiesen werden kann, können Ludger und seine Frau oder beider Erben einlösen. Liefern sie eingelöste Güter an Äbtissin, Pröpstin und Kapitel aus, so ist ihnen das für die Einlösung aufgewandte Geld zu ersetzen. — Siegler: Gertrud, Äbtissin zu Gandersheim; das Kapitel zu Gandersheim. — Am *avende* der *hl. apostel Philippi et Jacobi*.

Ausf., Perg., Sg. 1 stark besch., 2 leicht besch. — Nr. 835.

Zwischen Johann Quad, Sohn des verstorbenen Dietrich (*Derich*) Quad und der verstorbenen Regine von Merode, Tochter zu Bornheim, auf der einen Seite sowie Anna, ältester Tochter des Reinhard (*Reiner*) von Geldern (*Geler*) und der Adelheid Schenk von Nideggen (*Alheit Schenk von Nydecken*), Herrn und Frau zu Arcen, wird durch die im Folgenden genannten Mittler folgende Eheberedung vereinbart: Johann schließt mit Anna, sobald sie 15 Jahre alt ist, oder zuvor zu einem im Einvernehmen mit den Mittlern festgesetzten Zeitpunkt die Ehe. Da Johann und Anna noch beide jung an Jahren sind, gilt für den Fall, daß Anna vorzeitig stirbt oder nicht ehewillig ist, so daß diese Eheberedung nicht erfüllt wird, daß ihre nächst ältere unverheiratete und ehewillige Schwester diese Ehe eingeht. Stirbt Johann vor Beilager und Eheschließung oder ist er nicht ehewillig, so ist seine Schwester Anna dem ältesten Sohn Reinhardts zur Frau zu geben, sofern beide Partner entsprechend alt, unverheiratet und ehewillig sind. Johanns Schwester ist in eine solche Ehe alles das mitzugeben, was ihr mit dem Tode ihres Bruders zugefallen und verblieben ist. Sofern Reinhardts ältester Sohn, obwohl unverheiratet, nicht ehewillig ist, geht sein nächst jüngerer Bruder die Ehe ein. — Johann hat der Anna oder der an ihrer Stelle tretenden Schwester als Mitgift alles an Gütern, Herrlichkeiten, Zinsen und Renten zuzubringen, was ihm beim Tod der Eltern zugefallen ist oder künftig zufällt, auch was er zum Zeitpunkt des Todes der Eltern gewonnen oder erworben hat. Doch hat er seine Schwester Anna von diesen Gütern im Einvernehmen mit den Mittlern zur Ehe auszustatten. — Reinhardts Tochter Anna oder die an ihre Stelle tretende Schwester und entsprechend Reinhardts Sohn, sofern er Johanns Schwester Anna zum Gemahl gegeben wird, haben an Mitgift 2 000 Goldfl. oder Gegenwert in die Ehe einzubringen. Auch hat Reinhard in die zu schließende Ehe diejenige Gerechtigkeit mitzugeben, die er durch seine Bitten erworben hat bzw. zu besitzen glaubt, die zuvor Karl Herzog von Geldern und Jülich, Graf von Zütphen, und seine Vorgänger (*furheren*) an Haus und Herrlichkeit Wickrath (*Wyckraidt*) hatten. Von den 2 000 Goldfl. sind 1 000 fl. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Beilager fällig; sie sind im Einvernehmen mit Reinhard (und den Mittlern) anzulegen. Innerhalb eines Jahres nach dem Tode Reinhardts und seiner Frau sind aus den durch sie hinterlassenen Gütern die anderen 1 000 fl. durch die Erben an Johann und Anna zu zahlen und entsprechend anzulegen. Stirbt Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, ohne Leibeserben vor Vater und Mutter, so sind weder diese noch ihre Erben verpflichtet, die anderen 1 000 fl. zu leisten. Damit ist Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, hinsichtlich väterlicher und mütterlicher Ersterbnis ausgesteuert. Auf Verlangen von Vater, Mutter, Schwestern oder Brüdern

ist dies zusätzlich zu bezeugen. Doch bleiben Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, ihre Ansprüche auf Seitenfälle unbenommen. Müssen Johann und Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, etwas an Gut verkaufen, versetzen oder belasten, so darf dies nur im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Sterben Johann und Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, so treten ihre gemeinsamen Leibeserben an die Stelle von Vater und Mutter. — Johann hat, sofern er Anna oder, wer sonst an ihre Stelle tritt, ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, die Leibzucht an der beiderseits zugebrachten Mitgift sowie an seinem übrigen Besitz. Entsprechendes gilt für Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, für den Fall, daß Johann sie ohne gemeinsame Leibeserben hinterläßt. Sobald auch der zweite der Ehegatten ohne gemeinsame Leibeserben gestorben ist, fallen die als Mitgift beiderseits zugebrachten Güter, auch das, was die Ehepartner gemeinsam erworben und gewonnen haben, ebenso das, was durch Seitenfall oder sonst in ihre Hand gelangt ist, der Herkunft nach an die entsprechende Seite zurück. — Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, haben für den Fall, daß sie Johann mit gemeinsamen Leibeserben überleben, solange sie als Witwe bei den Kindern bleiben, Nutzungsrecht an Haus und Herrlichkeit Wickrath sowie allen durch Johann hinterlassenen Gütern bei Erziehungs- und im Einvernehmen mit den Mittlern wahrzunehmender Ausstattungspflicht gegenüber den Kindern. Sobald Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, eine weitere Ehe eingehen, treten die mit Johann gemeinsamen Kinder in Haus und Herrlichkeit Wickrath sowie allen sonst durch Johann hinterlassenen Gütern an die Stelle von Vater und Mutter. Gegebenenfalls erhalten Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, an Leibzucht jährlich 100 Goldfl. oder Gegenwert sowie 100 Ml. Roggen aus den Renten und Einkünften der Herrlichkeit Wickrath oder den sonst durch Johann hinterlassenen und für sie am Besten geeigneten Güter ohne Rücksicht auf deren Lage. Was Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, an Kleidern und Kleinodien persönlich (*properlich zu iren leif*) gehört, bleibt ihr dann ebenso vorbehalten wie je die Hälfte von Silberwerk und Hausrat mit Ausnahme von Geschütz und Gerätschaften zu Schutz und Schirm (*festenis und beschyrmten*) der Häuser. Sobald dann Anna oder, wer an ihre Stelle getreten ist, gestorben ist, fallen die 100 Goldfl. sowie 100 Ml. Roggen Rente den zwischen Johann und Anna gemeinsamen Kindern oder denjenigen zu, die an die Stelle dieser Kinder treten. — Johann hat, sofern er Anna oder, wer an ihre Stelle tritt, mit gemeinsamen Kindern überlebt, die Leibzucht an den beiderseits in die Ehe eingebrachten sowie an den sonst erworbenen und gewonnenen Gütern bei Erziehungs- und im Einvernehmen mit den Mittlern wahrzunehmender Ausstattungspflicht gegenüber den Kinder. — Mittler waren: von Johans bzw. seiner Schwester Anna Seite: [N.] Scheiffart von

Merode (*Scheiffert van Merade*), Herr zu Hemmersbach, Johann (*Jan*) Quad, Herr zu Landskron und Tomburg, Johann Quad von Buschfeld, Herr zu Olbrück (*Oelbruiick*), Adolf (*Alof*) Herr zu Gymnich, Johann Haes [von Konradsheim], Wilhelm von Plettenberg, Reinhard von Velbrück, Herr zu Befort, Wilhelm Beissel von Gymnich, Herr zu Nenkenhuis; von Reinhards und seiner Frau Seite, die beide ihre Tochter Anna vertreten, ihre Verwandten Meister Wilhelm von Geldern, Johann Schenk von Nideggen, Herr zu Afferden (*Offeren*), Dietrich (*Derich*) Schenk von Nideggen, derzeit Herr zu Walbeck, Heinrich Sohn von der Donk (*Dunck*), Herr zu Obbicht (*Uppich*), Johann von Boyneburg [*Belmelßbergh*] gen. von Honstein (*Hoin-*), Herr zu Oppenger, Eberhard (*Ebert*) von Brempt, Wilhelm von Vlodorp, Herr zu Frenenbrock, Meister Dietrich (*Derich*) von Nymwegen (*Nimmigen*), Wilhelm Quenen, Meister Heinrich Saltzbrugh und Sweder von Parlo (*-loer*). — Die Mittler bestätigen, daß die Partner sich auf die Vereinbarungen bei Strafe von 3 000 Goldfl. zugunsten der vertrags-treuen Partei im Übertretungsfalle verpflichteten. — Siegler: Karl Herzog von Geldern, Elisabeth (*Lysbet*) Witwe Beissel von Gymnich, Frau zu Bornheim, als Großmutter (*ainich frauw*) und Vormund (*volmechtige mommersche*) des Johann Quad, Reinhard von Geldern, Adelheid Schenk von Nideggen, die Mittler. — *Uf s. Johanstagh nativitatis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Feuchtigkeit besch., stockfleckig). — Nr. 836.

1517 Juli 28

885

Simon von Velbrück und seine Frau Sophie von Brempt und von Velbrück sowie Eberhard (*Everardt*) von Brempt und seine Frau Felicitas von Oest und von Brempt, — wobei Eberhard zugleich seinen Bruder Heinrich von Brempt vertritt, nachdem er dessen Anteil erwarb, — verkaufen an Sweer von Parlo (*-loe*) und seine Frau Berta von Brempt und von Parlo, ihren Schwager und ihre Schwägerin bzw. Nichte, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Lehngut und ihren *Weyste hof* genannten Hof mit allem Zubehör im Amt Krickenbeck (*Krieken-*) im Kirchspiel und Gericht Grefrath (*Greveraede*). Dieser Besitz war ihnen mit dem Tod der Mechthild von Brempt, Witwe des Johann von Altenbochum (*Aldenboickum*), sowie des Sybert von Brempt zugefallen; er geht von ihrem Schwager und Neffen Reyner von Holthausen (*-huysen*) zu Lehen. *Claes Holtmans* trägt als ihr Treuhänder die Güter zu Lehen. — Sie verzichten im Einvernehmen mit *Claes Holtmans* auf das Gut zugunsten der Käufer und leisten, zugleich für ihre Erben, Währschaftsversprechen. — Siegler: Simon von Velbrück, Sophie von Brempt und von Velbrück, Eberhard von Brempt, Felicitas von Oest und von Brempt,

Reyner von Holthausen. — Op dynxdach na s. Jacobs dach des hl. aposteles.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh., 3, 4 besch., 5 ab. — Nr. 837.

1517 September 20

886

Lukarde von der Brohl (*Lokarde van der Broel*), Witwe des Dietrich Kolf von Vettelhoven (*Kolve van Vettelhaven*), sowie ihre Söhne Bertram und Johann Kolf von Vettelhoven, Herren zu Winterburg (*Wynterburch*), verkaufen an Gerhard Rembolt, Bürger und Vogt zu Rheinbach (*Reym*), und seine Frau *Beelgen* in Gegenwart des Reinhard von Jülich (*Gou*), Amtmanns zu Rheinbach, sowie des Johann Schlommen (*Slum*), Schöffen zu Rheinbach, die beide Lehnleute der Abtei Prüm (*Pruyme*) sind, die von der Abtei Prüm lehnwürdige und jeweils zu Dreizehn-Messen-Tag (Januar 6) in Rheinbach an sie fällige Erbrente von 4 Ml. Korn. Hierfür quittieren sie eine zuvor vereinbarte Geldsumme. Diesen Betrag zahlten Gerhard und *Beylgen* an Johann Hurt (*-te*), Herrn zu Eschweiler (*-wyl*), der jülichscher Erbmarschall ist und der ihnen zu Rheinbach Pferd und Knecht wegen einer Schuld des genannten verstorbenen Dietrich gestellt hatte. — Lukarde und ihre Söhne verzichten vor genannten Lehnleuten und Schöffen zu Rheinbach, wo die Erbrente dingpflichtig ist, zugunsten der Käufer auf die Erbrente, die diese künftig bei dem Hunnen zu Rheinbach entsprechend einfordern können. Den Hunnen weisen sie demgemäß an. Bei Bedarf leisten sie Schadensersatz oder zusätzliche Sicherungen und stellen gegebenenfalls weitere besiegelte Urkunden aus. Auch setzen sie für den Säumnisfall ihr gesamtes Hab und Gut (*lyfhæve und guedere*) zu Unterpfand, dazu Reinhard von Jülich sowie Johann Schlommen zu Bürgen. — Diese verpflichten sich auf entsprechende Biten, auf Verlangen Gerhards und seiner Frau in einer ihnen angewiesenen Herberge bis zur Tilgung aller Rückstände Einlagerer zu tun. Andernfalls können Gerhard und seine Frau sie rechtmäßig belangen. — Siegler: Lukarde von der Brohl, Witwe Kolf von Vettelhoven, Bertram Kolf von Vettelhoven, Reinhard von Jülich, Amtmann zu Rheinbach; Johann Schlommen, Schöffe zu Rheinbach; die Schöffen zu Rheinbach (Schöffensiegel). —

Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.). — Rv.: *Belangen en kopie uys Freylngen verschreyfun/gen* (16. Jh.). — Nr. 838.

1517 November 29

887

Joris Schriever und seine Frau Hilla, Peter Grompert und seine Frau Leingen sowie Godert Ros und seine Frau Coengen, alle zu Welldorf

(Weldorpe) wohnhaft, auch Aebel und seine Frau Katharina sowie Johann und seine Frau Feye, alle zu Serrest (Serfst) wohnhaft, empfangen von Junker Johann von Hersel und seiner Frau Marie von Hersdorf (Herstorp) sowie von Yberch Witwe von Fischenich (V-) und ihrem Sohn Junker Friedrich von Fischenich ihren gesamten Besitz an Ackerland, Erbe und Gut im Gericht Welldorf bei Güsten, der ihnen von dem verstorbenen Junker Heinrich von Hoherbach mit dessen Tod zufiel, in Erbpacht und zwar: 13 M. Ackerland gegenüber von Serrest zwischen Land des Aebel auf der einen Seite und solchem des Aebel und des Pavel auf der anderen; 5 Vt. am Gevenicher (-niger) Pfad unterhalb von Land des Schultheißen Philipp; 7 Vt. am Heiligenhäuschen zwischen Aebel auf der einen Seite und der Serrester Straße auf der anderen; 5 M. hinter Puppen Johans Haus zwischen dem Wirt Hermann auf der einen Seite und Godert Ros auf der anderen; 5 Vt. an der Broderstrasse zwischen Lis Smidz auf der einen Seite und der langen Else auf der anderen; 3 Vt. gegenüber von Swarze Gerharz doeren; 13½ M. in einem Stück gegenüber vom Beirstorper Holzweg zwischen Land von Swarze Gerharz in der kornsaidt auf der einen Seite und Franckes Hoeven Land, auf dem in diesem Jahr Hafer steht, auf der anderen; 11 Vt. Brachland (in die brach) bei Serrest zwischen Peter Gumperz auf der einen Seite und Clais Copgen auf der anderen; 4 M. zwischen der Hoestraisse auf der einen Seite und Peter Gumperz auf der anderen; 5½ M. am Leyseder Pfad zwischen Heinrich Ros auf der einen Seite und 9 M. Land des Junkers von Harff auf der anderen; 6 M., durch die der Leiseder Pfad zieht, zwischen 10 M. des Joris Schriver auf der einen Seite und den genannten 9 M. auf der anderen; 4 M. entlang der Broderstrasse neben Franckes Hoiver Land auf der einen Seite und Wilhelm Deckers Hof auf der anderen; 5 M., die beiderseits neben Franckes Hoever Land gelegen sind; 5 M. neben Swarz Gerharz Haus zwischen Land der von Harff auf der einen Seite und solchem von May Daemen auf der anderen; 2 M. neben dem Guistorper Driesch auf der einen Seite und Land der von Harff auf der anderen; 1 M. Land, das in diesem Jahr Brachland ist, hinter Gumperz Hof zwischen Clais Copgen auf der einen Seite und Fey Pelzer auf der anderen; 7 Vt. Land mit Korn (in die kornsaidt) zwischen Bersberger Land auf der einen Seite und 7 Vt. des Joeris Schreiber auf der anderen; 6 M. und 1 Vt. ain gener siden des Goirstorper Holzwegs zwischen Theis Barz auf der nach Güsten zu gelegenen Seite und Franckes Hoever Land auf der anderen, nach dem Busch zu gelegenen Seite; 18½ M. in einem Stück neben dem Geirstorper Holzweg zwischen Junker Franckes Hof nach dem Busch zu auf der einen Seite und Land desselben auf der anderen; 7 M. in Beirstorper Roitgen, die Driesch sind (ligen zu dresch), zwischen Busch auf der einen Seite und

Junker Franckes Hof auf der anderen; außerdem 2 Hofstätten innerhalb der Geirstorper Hecken und Zäune. — Hierfür haben sie unbeschadet durch höhere Gewalt an die Junker Johann und Friedrich, ihre Herrschaft, jeweils innerhalb von 14 Tagen vor oder nach St. Andreastag (November 30) innerhalb von Welldorf oder Serrest auf ihrer Sohlstatt (*soilsteden*) und in ihrer Wohnung in deren Sack 40 Rödinger Ml. reines Korn nächst dem Besten, wie es auf dem Markt feilgeboten werden kann, als Erbpacht und Jahrrente frei zu liefern, dazu gleichzeitig dem Gasthaus zu Geich 8 Dürener (*Durender*) Ml. Korn gleicher Ware. Hierfür dient das von ihnen gepachtete Ackerland als Unterpfand. — Zur Sicherung von Erbpacht und Erbschaft setzen die Junker Johann und Friedrich vor Richter und Schöffen zu Welldorf, in deren Bereich die genannten Güter gelegen sind, die Erbpächter in aller Form in Ackerland, Erbe und Gut ein. Sie verzichten ihrerseits hierauf nach Recht und Gewohnheit, behalten sich das Ackerland jedoch als Unterpfand vor; sie bleiben Hauptherren des Ackerlands und vertreten dies vor dem Landesherrn oder sonst. Die Pächter dürfen von dem Ackerland nichts verdunkeln oder mindern (*verbrenge*n) oder dies in 5 Teile aufteilen, so daß die Junker jederzeit wissen, wo und wie jedes Stück gelegen ist. Alles hat daher unbeeinträchtigt so zu bleiben, wie es jetzt besteht. — Nach einem Fälligkeitstermin der Pacht können die Junker einen der Pächter ihrer Wahl schriftlich oder sonst auf der von ihm bewohnten Sohlstatt mahnen und die Pacht zu einem ihnen genehmen Tag verlangen. Wer so gemahnt ist, hat die übrigen Pächter zu verständigen, damit die Pacht zum vereinbarten Termin zur Verfügung steht. Ist dies dann, auch hinsichtlich der nach Geich zu liefernden 8 Ml. Roggen, nicht oder nur teilweise der Fall, so können die Junker die Erbschaft an dem Ackerland einschließlich Früchten und Besserung vor dem Gericht Welldorf mit Beschlag belegen und dies nach Landrecht rechtmäßig verkaufen. Auch können sie dies dann ganz oder teilweise wieder an sich ziehen und darüber wie über ihr übriges Erbe und Gut zu ihren Gunsten verfügen, es sei denn, daß jemand von den fünf Parteien, der nicht im Zahlungsrückstand ist, zuvor den fehlenden Teil der Pacht hinzuliefert und so die volle Pachtspflicht erfüllt. Die Pächter können sich so frei machen (*qroyten*) und die Erbschaft behalten. Wer andererseits seinen Anteil an dem Unterpfand durch gerichtliche Beschlaglegung verliert, verliert dies erblich. Andererseits können die übrigen Parteien, die einen solchen Teil befreit haben, diesen untereinander verteilen; sie haben dann die volle Pacht davon zu leisten. Die fünf Parteien können dies nacheinander bis zur letzten tun, damit sie das Gut behalten. Lassen sie das Gut jedoch wieder an die Junker übergehen, so können diese hierüber unbeschränkt verfügen. — Richter und Schöffen zu Welldorf bestätigen die Vereinbarungen sowie

den Empfang der Gerichtsgebühr. — Einem Nachtrag zufolge sind von dem genannten Ackerland 27 M. weniger 1 Vt. zehntfrei. Sodann hat Joeres Schriver weitere 10 M. zu Eigen, von denen 8 M. zehntpflichtig sind. — Siegler: die Schöffen des Hauptgerichts Jülich auf Bitten von Richter und Schöffen zu Welldorf. — *Up s. Andreeß avent des hl. apostels.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 839.

1517 Dezember 7

888

Ludger (*Ludegart*) von Winkelhausen und seine Frau Gertrud verkaufen an Wilhelm und Hermann *Smeelink* für quittierte 70 oberländ. fl. kraft Erbkauf 3½ oberländ. fl. Erbrente zu 24 Rader Weißpf. je fl. und verzichten auf die Erbrente entsprechend zu deren Gunsten. Sie verpflichten sich, die Erbrente jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) von ihrem Schuttenhof genannten Erbe und Gut zu *Serm* (*Sermde*) zu liefern. Hierfür setzen sie ihren gesamten Besitz zu Unterpfand, behalten sich jedoch das Recht zur Einlösung der Erbrente jeweils zum Rentetermin vor. — Siegler: der Aussteller, sein Bruder Hermann von Winkelhausen. — *Up onser lieber frauven avent concepcionis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Rv.: Kaufbrief von 3½ gulden auß Schudden hof zu *Serme*, loßbar pro *Wilh[elm]* und *Herman Smülinck* gebroder, 1517 (17. Jh.). — Nr. 840.

1518 Januar 9

889

Daem von Harff einigt sich durch Vermittlung von Freunden mit Heilwig von Grein (*Grene*), Witwe des Johann von Harff zu Güsten, folgendermaßen in ihrem Streit wegen des mit dem Tode von Heilwigs Sohn *Godart* von Harff dem Daem durch Testament innerhalb und außerhalb von Güsten zugefallenen beweglichen Besitzes sowie wegen der von Hof und Gut zu Güsten erblich fälligen Leistungen: Solange Heilwig lebt, behalten Daem und seine Erben das gesamte Gut zu Güsten einschließlich Zubehör und Herrlichkeit, dazu die Gerechtsame im Güstener und Welldorfer (*Weldorper*) Busch. Heilwig bleiben auf Lebenszeit die im Dorf fälligen 22 Ml. Gerste vorbehalten; mit ihrem Tode fallen diese dem Haus zu Güsten zu. Auch behält sie die 40 M. Land zu Welldorf, die *Goert Ross* hinzugepachtet hat. Wird festgestellt, daß sie eine Gewalt Holz mit dem Land eingelöst oder an sich gebracht hat, so behält sie diese. Daem und seine Erben behalten die Vogtei zu Güsten einschließlich Zubehör sowie das *Beirstorper* Gut einschließ-

lich Zubehör. Wird festgestellt, daß letzteres erworben ist, so ist es einer Teilung zu unterwerfen, sobald Heilwig gestorben ist. Daem und seine Erben zahlen der Heilwig hierfür 150 Jülicher fl. Leibrente zu 24 Rader Weißpf. je fl., die von kommenden Weihnachten an je zur Hälfte jeweils zu Weihnachten und zu Ostern bzw. spätestens bis Pfingsten fällig ist. Solange Heilwig lebt, liefern sie außerdem an deren Tochter Beatrix (*Paetze*), die Nonne zu Königsdorf ist, 20 Rödinger Ml. Roggenrente gemäß Verschreibung sowie die durch Heilwigs verstorbenen Sohn Godert zu Güsten an Johann Dassen zu Köln erblich verschriebenen 18 fl., dazu die an der Altar in der Kirche zu Jülich fällige Rente. Hierfür behalten sie das durch den verstorbenen Godert eingeräumte Holzschlagrecht zu Mündt (*Munde*). Bei Säumnis von mehr als zwei Fälligkeitsterminen kann Heilwig das gesamte Gut zu Güsten einschließlich Zubehör zu ihrer freien Verfügung einziehen. — Mittler: Johann von Paland, Herr zu Wildenburg, Laurenzberg (*Berge*) und Wachendorf, Peter Bestoultz. — Siegler: der Aussteller, sein Schwiegersohn Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Arnold (*Arnt*) [Raitz] von Frentz (*Fraentzen*) und Johann Quad von Buschfeld auf Bitten ihrer Tante bzw. Schwägerin Heilwig; die Mittler. — *Up saeterstach neist nae der hl. dryer konynge dage.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 4 besch. 2, 3, 5—7 ab. — Rv.: 1) *Original versiegeltder vertragh zwuschen Daemen von Hatzfeldt (!) und Johans von Harffen nachgelassen wittiben, ihn sachen Flodorf contra Brunckhorst Battenburgh; presentatum Spirae 11. Januarii a. o etc. '77; in specie die intervenienten und in puncto der acceptationsschrift 12. Septembris jungst von wegen Anna von Flodorf etc. vorpracht etc.* 2) *Werner von Hatzfeldt, her etc., contra F., general anwaldten; 3) Hynrich B., mombar der jongfern van Harpfe (16. Jh.). — Nr. 841.*

1518 Februar 8

890

Johann von Holtorp (*Houl-*), Sohn des verstorbenen Gerhard von Holtorp und seiner verstorbenen Frau Adelheid (*Ayletten*) von Büberich (*Buryk*), vereinbart mit Margarethe, Tochter des Johann von Reuschenberg (*Ruysschen-*), Herrn zu Setterich, und seiner Frau Marie, folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander gemäß kirchlicher Ordnung die Ehe. Johann bringt der Margarethe zum ersten Beilager Haus und Gut Bohlendorf (*Bolendorp*) in dem Umfang zu, wie ihm dies mit dem Tod von Vater und Mutter zugefallen ist und wie er dies jetzt innehat. Margarethe bringt ihrerseits zum ersten Beilager den Hof zu Loverich einschließlich Zubehör und Gerechtigkeiten in dem Umfang als Mitgift

zu, wie ihr verstorbener Großvater Heinrich von Reuschenberg ihn an die Nachbarn (naeber) zu Loverich verpachtet und wie er und ihr Vater diesen innehatten. Dieses Hofes wegen liefern ihre Eltern an Johann und sie jährlich 40 Aldenhovener Ml. Roggen. Sofern der Hof keine entsprechende Pacht erbringt, haben die Eltern den fehlenden Betrag zu ergänzen und hierfür Unterpfänder zu setzen. Die von dem Hof an die Jungfer von Schloßberg (Slosberch) erblich und jährlich fälligen 11 Ml. Roggen hat Johann zu leisten. Sobald Margarethes Eltern gestorben sind, haben die Erben diese Fälligkeit bei Johann mit 150 Goldfl. oder Gegenwert abzulösen. Kann er diese seinerseits einlösen, so fällt sie, sofern er keine mit Margarethe gemeinsame Leibeserben hinterläßt, seinen sonstigen Erben gemäß Landrecht zu. — Mit dieser Mitgift haben Johann und Margarethe sich auf Lebenszeit der Eltern Margarethes zu begnügen. Mit deren Tod fallen ihnen und ihren Erben 1 000 oberländ. Rhein. Goldfl. oder Gegenwert zu. Sind diese dann nicht in bar vorhanden, so erhalten sie hierfür Sicherungen auf Erbschaft und Unterpfänder, die Marias Eltern hinterließen und die Johann und Margarethe dann auswählen. Sie und ihre Erben erhalten dann jeweils zwischen St. Andreastag (November 30) und Ostern hiervon 50 fl. Bei Rentensäumnis bringen sie den Hof und alle zugebrachten Heiratsgüter in eine mit Margarethes Brüdern und Schwestern gemeinsame Teilung ein. Margarethe ist dann als älteste Tochter neben ihren Brüdern und Schwestern gleichberechtigt. — Sobald die 1 000 fl. in ungeteilter Summe gezahlt sind, ist Margarethes Kindteil an dem väterlichen und mütterlichen Erbe und Gut, soweit ihre Eltern dies in deren Ehe einbrachten, sonst bekamen und jetzt oder künftig besitzen, abgegolten. Dazu gehört auch das, was der verstorbene Wilhelm Grein und Margarethe von Opheim (Uphum) gemeinsam hatten und was Johann und Maria gemäß Eheberedung zufällt, sobald Marias Mutter Margarethe von Opheim gestorben ist, nachdem Margarethe dies als Wittum besessen hat. Überlebt diese jedoch Johann und Marie, so daß das Leibzuchtrecht nicht erloschen ist, so gilt der durch Margarethe von Reuschenberg geleistete Verzicht. Dieser erstreckt sich allerdings nicht auf Seiten- und Beifälle, die nach dem Tod von Johann und Maria anfallen. — Durch Johann und Margarethe hinterlassene eheliche Kinder treten an die Stelle von Vater und Mutter. Hinterlassen Margarethes Brüder und Schwestern, nachdem sie ausgestattet worden sind, eheliche Kinder, so treten auch diese an die Stelle von Vater und Mutter. — Sobald die 1 000 fl. Heiratsgeld gezahlt sind, haben Johann und Margarethe diese im Einvernehmen mit Freunden auf Erbe oder Erbschaft sicher anzulegen. Erleben Johann und Margarethe dies nicht, so haben die von ihnen hinterlassenen Kinder, es seien eines oder mehrere, dies an Stelle von Vater und Mutter und im Einvernehmen mit Freunden zu tun. Dabei

können sie den Betrag auch auf väterliches Gut verschreiben, und zwar namentlich im Hinblick auf etwaigen Rückfall (*wederfalddt*) bei etwa kinderlosem Tod dieser Kinder. — Hinterläßt Margarethe den Johann mit gemeinsamen ehelichen Kindern und ehelicht er dann eine andere Frau, so können die Kinder sich im Einvernehmen mit Freunden in dem Heiratsgut gegenüber dem Vater gemäß Landrecht halten. — Hinterläßt Johann die Margarethe mit gemeinsamen Kindern, so bleibt sie auf allen Gütern ansässig, die sie beide in die Ehe eingebracht hatten, die ihnen zugefallen waren oder die sie sonst erworben hatten, sofern sie der Erziehungs- und Ausstattungspflicht gegenüber den Kindern nachkommt. Ändert sie dann jedoch ihren Stand und trennt sie sich von den Kindern, so haben die Kinder im Einvernehmen mit Freunden eine Teilung mit der Mutter gemäß Landrecht vorzunehmen. — Überleben Johann und Margarethe einander ohne gemeinsame Kinder, so hat der Überlebende die Leibzucht an den von ihnen beiderseits zugebrachten, den ihnen zugefallenen oder den von ihnen sonst erworbenen Gütern, sie seien von dritter Seite (*sydtvall*) oder durch Erbschaft (*ersterfenis*) zu ihnen gelangt. Sobald dann auch der zunächst überlebende Ehegatte gestorben ist, fallen die gemeinsam erworbenen Güter beiden Seiten je zur Hälfte zu. Für Güter von dritter Seite oder aus Erbschaft gilt dann Landrecht. — Siegler: der Aussteller, seine Neffen Gerhard von der Horst (*Hoirst*), Herr zu Hörde, und Wilhelm von der Horst; sein Stiefvater (*vader*) Gerhard von Troisdorf (*-torp*), sein Schwager Heinrich von Reuschenberg; Johann von Reuschenberg, Herr zu Setterich, seine Brüder Konrad und Heinrich von Reuschenberg, sein Sohn Emund (*Emont*) von Reuschenberg, sein Schwager Heinrich von Vercken, Herr zu Puffendorf (*-dorp*).

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 7, 8 besch., 2, 4, 5, 9, 10 erh., 6 ab. — Nr. 842.

1518 Februar 14, Poppelsdorf

891

Hermann Erzbischof zu Köln etc. erteilt den Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Söhnen des verstorbenen Johann von Hatzfeldt, und ihren Freunden auf Antrag freies Geleit zu dem Einungstermin, den er ihrer Streitigkeiten wegen auf Donnerstag nach dem Sonntag Oculi (März 11) tagsüber angesetzt hat, und zurück in ihr Gewahrsam. Amtleute, Zöllner, Diener und Untertanen werden entsprechend angewiesen. Doch bleiben ungesühnte Verbrecher des Erzstifts von dem Geleit ausgenommen. — Siegler: der Aussteller. — Am sondag Estomihi, Poppelstorf.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 843.

Wilhelm von Manderscheid, Abt zu Prüm, und Junker Daem von Harff werden in ihren Streitigkeiten wegen Güsten durch Junker Dietrich Grafen zu Manderscheid und Wilhelm Herrn zu Rennenberg vorläufig folgendermaßen gütlich geeinigt, nachdem Junker Daem eine Verschreibung vorgelegt hat, wonach die Herren von Loen seinen Vorfahren die Vogtei 'Güsten als Pfand verschrieben, während die hierauf bezügliche Einlösungsurkunde noch beim Herzog zu Jülich und Berg hinterlegt sein dürfte: Junker Daem hat beim Herzog zu beantragen, daß in etwa der Verschreibung entsprechend gehandelt wird. Sobald dies der Fall ist, sollen genannte Mittler eine Einung zwischen den Streitparteien herbeiführen. Was Junker Daem beim Herzog erreicht, hat er den Mittlern bis zum kommenden St. Laurentiustag (August 10) schriftlich mitzuteilen. In der Zwischenzeit hat Junker Daem zu dulden, daß der Abt zu Prüm beim Herzog zu Jülich Belehnung beantragt. Auch hat der Abt zu Prüm zu dulden, daß Junker Daem dies tut. — Hierüber erhalten beide Streitparteien je eine Ausfertigung (*aifscheitz zedulen*), die durch die Mittler unterschrieben ist. — Unterschriften der Mittler. — *Up s. Vytz dach, Duyren.*

Ausf., Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1521 März 15 (s. Reg. Nr. 906). — Nr. 844.

1518 Juli 6

Katharina von Vlodorp (*Floi-*), verwitwete Frau zu Bornheim und zu Borgharen (Haren), verspricht ihrem Onkel Daem von Harff, Herrn zu Weisweiler, sowie ihrem Bruder Wilhelm von Vlodorp, Herrn zu Dalenbroek (*-broick*) und zu Leuth (*-dt*), Schadloshaltung, nachdem sie diese, zugleich für ihre unmündigen Kinder, zu Bürgen des mit ihrer Schwägerin *Barbette*, Frau des Wilhelm von Plettenberg, geschlossenen Vertrages setzte. Sobald ihre Kinder mündig sind, haben sie sich auf den Vertrag zu verpflichten. Für ihr Versprechen zur Schadloshaltung setzt sie zu Unterpfand: 75 fl., die sie von dem Gut zu *Mertzenhoven* bei Borgharen erworben hat; 100 Ml. Roggen, die sie gemäß dem erwähnten Vertrag bei ihrer Schwägerin *Barbette* von der Herrlichkeit *Neurath* (*Nuirae*) abgelöst hat; was sie sonst eingelöst oder erworben hat oder künftig einlöst oder erwirbt. Dies gilt zugleich als Unterpfand für den Fall, daß ihre Kinder, nachdem sie mündig geworden sind, *Barbette* hinsichtlich des Vertrages beeinträchtigen oder daß sie den Hof zu *Bliesheim* (*Bleyssem*) beeinträchtigen. Im Schadensfalle sind die bloßen Angaben ihres Onkels und ihres Bruders verbindlich. Im Bedarfsfall erteilt sie auf Antrag weitere Sicherungen. — Unterschrift der Ausstellerin. — Siegler: die Ausstellerin, ihre

Schwiegermutter Elisabeth Witwe Beissel von Gymnich (*Beysse van Gymmenech*), Frau zu Bornheim.

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 ab. — Nr. 845.

1519 Februar 23

894

Johann von Markelsbach gen. von Allner (*Marckelsbach, den man nent van Alner*) und seine Frau Elisabeth quittieren ihrem Schwager und Verwandten Engelbert von Scheid gen. Weschpfennig (*Scheidt gnant Wespennynck*) und seiner Frau Anna erblich den Empfang von 100 Goldfl. Abschlagsumme. Diese leisteten jene auf ihre Bitten an ihren Bruder und Schwager Albrecht von Markelsbach gen. von Allner auf eine Summe, die ihr verstorbener Vater und Schwiegervater zufolge einer im Jahre 1491 tags vor St. Mathiastag (Februar 23) ausgestellten und besiegelten Urkunde dem Engelbert geliehen hatte. Die Urkunde ist jetzt bei Johann und Albrecht hinterlegt. Hierauf hatte Engelbert von ihrem verstorbenen Vater und Schwiegervater eine Rückkaufurkunde erhalten. — Entsprechend der Abschlagzahlung ermäßigen sich auch die in der Haupturkunde genannten Pensionen. — Siegler: Johann von Markelsbach gen. von Allner, Albrecht von Markelsbach gen. von Allner. — *Uf s. Mathys avent des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 846.

1519 April 28

895

Wilhelm Graf zu Nassau und Diez belehnt den Georg (*Görg*) von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, nachdem sein verstorbener Vater die jährlich zu zwei Terminen aus der Rentei Siegen an ihn als Mannlehen fälligen 30 fl. mit 400 Goldfl. abgekauft und Georg diesen Betrag erneut anzulegen hatte, mit dem Hof zu Helmert (*Helmberte*) und *Wißelbach*, den jetzt zwei Leute als Landsiedel innehaben, einschließlich Zubehör sowie mit dem Hof zu Möhren einschließlich Zubehör, nachdem Georg ihm die beiden Höfe wegen der 400 Goldfl. aufgetragen (*ingegeben*) hatte, als Mannlehen. Auch belehnt er ihn als Burglehen mit seinem Teil an dem Haus und zugehörigen Garten in der Stadt Siegen, der vormals seinem Onkel Johann Grafen zu Nassau gehörte und der dem Georg vorliegenden Urkunden zufolge bereits zu Burglehen gegeben war, zusammen mit der für Burgleute in Siegen üblichen Freiheit. Weiterhin belehnt er Georg zu seinem Teil mit dem den von Hatzfeldt gemäß den früheren Belehnungsurkunden eingeräumten Recht, auf den Höfen zu Achenbach, Untertan (*Underthen*) und Oberndorf je einen Mann einzusetzen, die den

Grafen von Nassau nicht zu Schatzung und Dienst und lediglich zum Schutz von Land und Leuten verpflichtet sind. Schließlich überläßt er Georg zu seinem Teil Nutzungsrecht an Höfen, Zehnten und Gütern in der Grafschaft Nassau, die dem verstorbenen Gysen Hepen gehörten und die der Herr von Wildenburg diesem den Urkunden gemäß abgekauft hatte, ausgenommen jedoch diejenigen Leute und Güter, die Wilhelms Vorfahren und Eltern dem Herrn von Wildenburg abgekauft hatten und die den Grafen von Nassau erblich vorbehalten bleiben. — Er bestätigt den durch Georg dieserhalb geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet seiner, seiner Leute und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Uf donners-tag nach dem hl. Ostertag.*

Abschr. (19. Jh., Pap. — Vermerk auf der Vorderseite: *Abschrift aus dem MS des sel. Hermanns von Hatzfeldt, drosten zu Balve, fol. 53. — Nr. 847.*

1519 August 18

896

Johann Herr zu Büren (*Beu-*), der seine Frau Klara von Büren, geb. von Hatzfeldt, vertritt, einigt sich mit Johann, Georg, Hermann und Franz (*Franciscus*) Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, wegen Erbe, Gut und alten Forderungen, die Klaras Vater *Gothardt* von Hatzfeldt hinterlassen hat, folgendermaßen erblich: Die Gebrüder von Hatzfeldt zahlen an Johann und Klara oder beider Leibeserben 1 000 oberländ. Rhein. fl. in Landeswährung. Auch überlassen sie Johann seinen Anteil an 4 000 fl. Schuld und der darüber durch den Kurfürsten von Köln ausgestellten Urkunde. Hierfür hat Johann bei der Beitreibung der Schuld zu helfen. Was Johann sonst durch Erbschaft oder Todesfall zufällt, bleibt hiervon ebenso unberührt wie sein Anteil an den durch *Gothardt* hinterlassenen Pfandschaften. Darüber hinaus haben Johann und Klara, zugleich für ihre gemeinsamen Leibeserben, auf alles Erbe wie üblich zu verzichten. — Die Gebrüder von Hatzfeldt haben diesen Vertrag an ihren Bruder Johann gelangen zu lassen, hierzu seine Einwilligung zu erwirken und Johann zu Büren innerhalb eines Monats eine Abschrift dieses Vertrages zuzustellen. In diesem Zusammenhang haben sie außerdem schriftlich mitzuteilen, in welcher Weise sie die 1 000 fl. bezahlen, damit Johann und Klara dieserhalb genügend gesichert sind. — Über diesen Vergleich werden durch Bernhard Herrn zu Büren, Georg von Hatzfeldt und Philipp von der Hees zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt und deren je eine den Parteien zugestellt. — *Uf donnerstag nach assumptionis Mariae.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet); angefügt: 1) Schreiben der Gebrüder von Hatzfeldt an Johann zu Büren von 1519 September 5;

2) Verzicht Johannis zu Büren und seiner Frau Klara wegen Wildenburg, von 1525 Januar 21 (s. Reg. Nr. 934); 3) Rentenverschreibung der Gebrüder von Hatzfeldt an Johann zu Büren und seine Frau Klara, von 1525 Januar 21 (s. Reg. Nr. 935). — Nr. 848.

1520 Februar 22

897

Reinhard Bock von Lichtenberg (Buck van Lychten-) und seine Frau Veronika verpachten an Johann Groyßman und seine Frau Hille ihre 2½ ritter geweldts, die mit der Weide unterhalb der Kirche von Golzheim (Goltzhem) zwischen dem Hof des Bertram von Ahr (Aere) und ihren etwa 60 M. Ackerland in der Nähe gelegen sind, nämlich 2 M. 1 Vt. am Buirer Weg (up deme Buerenre roege) an mynre marr, 3½ zehntfreie Vt. oben am Kreuzmorgen nach Blatzheim zu, 1½ zehntfreie M. hinter Zyffeln Hof, 3 zehntfreie Vt. ym haene, 3 M., von denen 2 M. zehntfrei sind, imme haene, 7 Vt. by Grunß Theysgen, 2 zehntfreie M. up der Koedrycht nahe Reinhard's 9 M.; 3 M. neben dem Hubbelrather Pfad (lanxs Hopeltzroider pat), 2 weitere M. ebendort, 1 weiterer M. dort, der an den Hofacker reicht, 1½ M. neben Stachen yn der hoven, 7 zehntfreie Vt. hinter der Kirche, 1 zehntfreier M. yn deme orde an unser reyden, 5 zehntfreie Vt. neben dem Blatzheimer Weg nach Bauweiler (Bouvyre) zu, . . . [Rasur] . . . zehntfreie M. an einer Stelle am Bauweiler Weg, 2½ zehntfreie M. nach Bauweiler zu neben (lanxs) des Putshofs landt, weitere 3 M. in der Nähe, die vor Kopf neben Land des Putshofs liegen, 5 zehntfreie M. up deme Hoelender neben Aeren landt nach Bauweiler zu, 7 zehntfreie Vt. up dem Hollender, 3 zehntfreie Vt. up Hupellen graven, 7 Vt. up der Hupellemer drycht am Dürener Weg, 7 Vt. an der Wenselbaich, 1 zehntfreier M. ebendort, 3½ M. an deme langen busch, 5 Vt. up deme Buschwege, 5 Vt. an dem Heitdriesch, 3 M. an der Bartscherres marr, 3½ M. neben (by) Aeren landt nach dem Busch zu (zom busche wart), 4 M. an der Woulffßkuylen neben Aeren landt nach dem Dorf zu. — Die Verpachtung erfolgt vom Ausstellungstage dieser Urkunde an auf 30 Jahre gegen jährliche Lieferung von 25 Dürenen Ml. Roggen und zwar Kaufmannsgut zweiter Wahl (by seeß pennyngen na dem besten), jeweils an St. Andreastag (November 30) zu Düren in sicheres Gewahrnam Reinhard's und seiner Frau lieferbar. Außerdem sind von der Weide an die Kirche zu Ostingen 3 Vt. Weizen und 9 H. fällig, dazu alle kirchen offer und Buschrecht. Die Pächter haben von dem Ackerland jährlich 3 M. zu misten und 1 M. zu mergeln (myrgelen) und zwar dort, wo dies jeweils am Notwendigsten ist, auch ohne Rücksicht auf die nahe oder entfernte Lage. Auf diesem Stück haben sie dann

Futterkorn zu säen und dem Land *geyne vorder hoesart doin*. Sie haben dies innerhalb seiner Pfähle und Grenzen zu halten, auch Zehnt und sonstige Fälligkeiten davon zu liefern. Die Büsche haben sie zu schützen. Was sie an unbebautem (*ungerygen*) Land vorfinden, haben sie so zu belassen. Die bei ihrer Ankunft gemisteten 3 M. und den gemergelten M. haben sie zum besten Futter für ihr Vieh zu verwenden. — Nachdem Reinhard und seine Frau dem Johann und seiner Frau nach diesem Vertrag von den jährlich fälligen 25 Ml. Roggen 18 Ml. und 15 Vt. für quittierte 300 Goldfl. versetzt haben, sind ihnen jährlich nur noch 6 Ml. 5 Vt. zu liefern. Sofern Reinhard, seine Frau oder beider Erben 75 Goldfl. erstatten, erhöht sich die Pachtfälligkeit um $4\frac{1}{2}$ Ml. $3\frac{1}{2}$ Vt. und 1 Mudde (*mutgen*) Roggen. Das Hauptgeld wird dann entsprechend gekürzt. Kündigen Reinhard, seine Frau oder beider Erben die Verpachtung nach Ablauf der halben oder vollen Frist und ist dann das Hauptgeld nicht oder teilweise abgelöst, so haben Johann, seine Frau oder beider Erben erneute Verpachtung zu beantragen. Bis zur vollen Erstattung des Hauptgeldes haben Johann, seine Frau oder beider Erben nur eine entsprechend gekürzte Pacht zu leisten. — Zur Sicherheit setzen Reinhard und seine Frau alles, was an Erbschaft, Land, Weide und Buschwerk genannt ist, mit Ausnahme der an sie fälligen Jahrpacht zu Unterpfand. Bis zur vollen Erstattung des Hauptgeldes bleibt Johann und seiner Frau der Zugewinn (*wynnuncgen*) daran vorbehalten. Bei Bedarf leisten Reinhard und seine Frau auf Antrag weitere Sicherungen. — Die Partner erhalten je eine der beiden gleichlautenden Ausfertigungen hiervon, die über dem Namen Maria voneinander getrennt sind. — Sieger: der Aussteller, sein Schwager Heinrich von Meller (*Melre*), Erbvogt zu Satzvey (*Saytsfeye*). — Up s. *Peters daich ad cathedra*.

Chirograph, Pap., Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 849.

1520 März 19

898

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Hermann Stuten und seine Miterben mit dem von dessen Vater herrührenden Gut zu Untertan (*Ungerten*) einschließlich Zubehör, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht, insgesamt unbeschadet seiner, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte. — Sieger: der Aussteller. — *Uff mandach nach dem sundache Letare*. — Nachtrag: Nachdem Hermann das Gut ohne Wissen und Willen des Lehnsherrn versetzt hat, erfolgt die Belehnung unter dem Vorbehalt, daß er das Gut bis zu Pfingsten über ein Jahr (1521 Mai 19) einlöst. Unterbleibt dies, versetzen er oder seine

Erben das Gut oder begehrt seine Mutter eine Zuwiderhandlung hinsichtlich des Lehens, so fällt dies uneingeschränkt an den Lehn Herrn heim.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: *Eyn malder korns for eynden golt gulden, eyn malder haber for eynden halben golt gulden Goedert foyr-sp[r]och der leener zo Segen (16. Jh.).* — Nr. 850.

1520 März 23

899

Wilhelm Graf zu Nassau und Diez belehnt den Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit Lehen zu Schmalenbach, Busenhagen, Siegen, Achenbach, Untertan und Oberndorf und räumt ihm Rechte in der Grafschaft Nassau ein [wie 1496 Dezember 22]. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid, insgesamt unbeschadet seiner, seiner Leute sowie Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Uf freitag nach Letare.*

Ausf., Perg., Sg. erh.; vgl. Reg. Nr. 709. — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 851.

1520 September 10

900

Johann Assemecher, zu Satzvey (Saetz-) wohnhaft, und seine Frau Hilka verkaufen an Peter Schroder und seine Frau Marie (Margen) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 2¹/₂ Zülpicher (Zulper) Ml. Roggen Erbrente. Sie verpflichten sich zur Rentenleistung jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) in deren sicheres Gewahrsam zu Satzvey mit jeweils in Satzvey und seiner Umgebung verfügbarer Frucht zweiter Wahl (*by tvon pennynge nae dem besten*). Zur Sicherheit setzen sie 1 M. Ackerland in me Gremken neben Schroder Johann, 1 M. an den Lessenicher (Lesennycher) Weg reicht, neben Lambert, 1 M. an der steyn kulen zwischen Dietrich (Dederich) Smede und Schroder Johann, 3 Vt. over der alderbach neben Junker Meller, 2 M. an den Roderen beiderseits neben Schroder Johann sowie 2 M. zwischen Theys und Meister Gotzelinck am Schavener Weg zu Unterpfund. Bei Bedarf leisten sie auf Antrag zusätzlich Währschaft und setzen weitere Erbschaft zu Unterpfund. Die Unterpfänder veräußern und übertragen sie anderweitig nur im Einvernehmen mit Peter und seiner Frau. Auch sind sie verpflichtet, die Unterpfänder zu erhalten. — Siegler: Johann Smytzgen, Schultheiß, Scheyf Theus, Scheyn Johann, Johann Firmenich, Theys Koube von Enzen (Entzen), Johann Scholl, Mynssen Johann, Peter Weber und Johann Krerus, Geschworene zu Satzvey, mit dem Siegel des Junkers Heinrich von Meller, Erbvoigts zu Satzvey, mangels eigenen Siegels, ins-

gesamt unbeschadet der Rechte des Landes- und Lehnsherrn sowie Dritter. — *Up mayndach neist nae uns lever frauven nativitacionis.*

Ausf., Perg., Sg. besch., — Nr. 852.

1520 September 11

901

Johann von den Reven verkauft an Johann von Hollensteyn gen. *Vyßpe*, Schultheißen zu Freudenberg, für quittierte 20 Rader fl. zu je 24 Rader Weißpf. erblich und wiederkäuflich sein Sechstel am sog. *Wolfen hoef* zu Niederndorf (*Nydderntorf*) einschließlich Zubehör. Er leistet Währschaftsversprechen gemäß Landesrecht und -gewohnheit, wie im Gericht Freudenberg üblich, nachdem er den Wiederkauf an drei aufeinander folgenden Sonntagen in der Kirche feilbieten ließ. Der Käufer und seine Erben können über den Anteil künftig wie über ihnen sonst eigenes Erbe verfügen. Doch bleibt erbliches Wiederkaufrecht jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vorbehalten. — Mittler waren: *Ebert Soelbach* und *Johengen* von Gerndorf (*Gyrntorf*), Schöffen zu Wildenburg, *Hannes Voegeler* und andere. — Siegler: *Engelbert Schnider*, *Verweser* des Schultheißenamts zu Freudenberg, *Ebert* von *Herlingen* (*Herde-*), *Johann Schmyt* von *Holzklau* (*-clae*) und die übrigen Schöffen zu Freudenberg (Gerichtssiegel), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn sowie Dritter. — *Dynstags nach nativitatis Marie.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv. 1) *Schrybelon*, siegelgelt VII alb., *Wyncken* VI quarten *Wyns*; 2) *Schreyve Ion*, siegelgelt VII alb. (16. Jh.). — Nr. 853.

1520 Oktober 11

902

Vor *Loef* von Haus (*Huyß*), *Thyß then Eycken*, *Hermann Schop* und den übrigen Schöffen der Vogtei von Gelderland (*Gelrelande*) tritt *Katharina*, Witwe des *Thysken Schuyll*, mit Rat und im Beisein ihrer Nachbarn und Freunde ihr urkundlich belegtes und auf Lebenszeit vorbehaltenes Einlösungsrecht am *Schuyllen-* oder *Hoevens-Gut* mit Haus, Hof, Land und allem Zubehör, das ihr verstorbener Gemahl und sie nach Ausweis besigelter Urkunden an *Sveer* von *Parlo* und seine Frau *Berta* erblich verkauft und gemäß Landrecht ausgeliefert hatten, an *Johann* von *Wittenhorst* (*Wyten-*) und seine Frau *Marie* als Erben und Nachfolger des *Sveer* von *Parlo* für eine quittierte Geldsumme erblich ab. Sie verzichtet ihrerseits, zugleich für ihre und ihres Mannes Erben, hierauf, alle ihre künftigen Ansprüche und Rechte dieserhalb ausgeschlossen. Sie setzt *Sveer*, seine Frau und beider Erben nach Ausweis des *Mannbuchs* (*hern*

boicks) in das Gut ein. Bei Bedarf gewährt sie auf Antrag weitere Sicherungen, nachdem ihres Wissen außer Johann, Marie und beider Erben niemand an dem Gut berechtigt ist. — Die Schöffen der Vogtei von Gelderland bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen der Vogtei von Gelderland (Schöffenamtsiegel); Johann von Steinhorst (Stien-), Pastor zu Nieukerk (Nyerkirchen). — *Altera Victoris*. Ausf., Perg., Sg. 1, 2 leicht besch. — Nr. 854.

1520 Dezember 20

903

Vor Adolf Quad von Rade (*Aelf Qvade van Roede*) und Johann ter Houven, geschworenen Hofleuten des Fronhofs zu Unterrath (*Neder Roede*), übertragen die Kinder des gestorbenen Johann von Gerresheim (*Gerishem*) und seiner gestorbenen Frau Cilligen und zwar Adolf (*Aelf*) und seine Frau Gertrud (*Druytgen*), Franz und seine Frau Agnes (*Neysgen*) sowie Peter und seine Frau *Styncken*, die Brüder und Schwestern sowie Schwäger und Schwägerinnen sind, dem Gerhard zur Beek (*ter Beick*) und seinen Erben *dat Roetgen*, das up *dat Moelenbroick* auf der einen Seite und die Straße an den *Aep* an der anderen Seite grenzt, während an den übrigen Seiten Erbe und Gut gelegen ist, das zum Hof zur Beek gehört. Auch übertragen sie ihm und seinen Erben $\frac{1}{4}$ der Gewalt up dem *Moelenbroick*, die neben der von *Kiirstgen Stalknecht* zu Lehen gehenden Gewalt gelegen ist. Gleichzeitig gestatten *Kattenstomps* Erben ihm, diese Gewalt zu lösen und zu gebrauchen, bis sie ihre $\frac{3}{4}$ der Gewalt einlösen. Gerhard erhält *dat Roetgen* sowie $\frac{1}{4}$ der Gewalt zugewiesen, da er nach einer bei ihm hinterlegten Kaufurkunde ein Erbe des *Kattenstomp* genannten Gutes ist. Da dieser Anteil der geringste (*snoedeste*) ist, sind die genannten Kinder und ihre Erben verpflichtet, den Anteil von Schatzung und Dienst frei zu halten. Gerhard und seine Erben haben hingegen etwa darauf zu leistende außergewöhnliche (*ungewontlich*) Gelder aufzubringen. Für Lasten und Schäden dieserhalb kommen die genannten Kinder auf; sie setzen das *der Kattenstomp* genannte Erbe und Gut hierfür zu Unterpfang. Kann Gerhard etwas über das hinaus erlangen, was in dieser Urkunde genannt ist, so erhält er einen Anteil daran und hat diesen vor Gericht zu vertreten (*verdedyngen*). — Adolf Quad von Rade und Johann ter Houven bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller. — Up s. Thomas *avent des hl. apostels*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: 1) *Breif vam Rotgen am Aper kotten* gelegen, de 1520 (17. Jh.); 2) *Niderbecker hof, kauf* $\frac{1}{2}$ (18. Jh.). — Nr. 855.

Vor Daym Schouf, Arnold Moelenvech, Anton (Thoenis) Schuncken und den übrigen Schöffen des Gerichts Frimmersdorf (Fremerstorp) verkaufen Reinhard Reynkens und seine Frau Agnes sowie Konrad und Wynand, Reinhard's Söhne aus der Ehe mit seiner Frau Marie, an Johann Spormecher, Kanoniker, Küster (custer) und Pastor der St. Apostelkirche in Köln, kraft Erbkauf 2 Goldfl. Rente zu 27 Rader alb. Sie verpflichten sich zur Rentenlieferung jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Remigustag (Oktober 1) nach Köln in sicheres Gewahrsam des Käufers von folgenden Gütern innerhalb der Herrlichkeit Frimmersdorf: 2½ M. Ackerland zwischen den 30 M. des Junkers Reinhard von Holz (van dem Houltz) und Land des Halfen an den beiden Längsseiten sowie Land des Junkers Reinhard an den beiden Kopfseiten; 1½ M. am Weg nach Kaster (up dem Kaster vege) zwischen Land des Hermann van Putz und solchem des Friedrich Floirken an den beiden Längsseiten sowie Land des Hencken Meys an einer Kopfseite. Diese Güter setzen sie zugleich für den Fall der Rentensäumnis zu Unterpfang. Reinhard und Agnes quittieren hierfür den Empfang von 48 Goldfl. und leisten Währschaftsversprechen. Auch verzichten sie und Reinhard's Söhne auf die Güter entsprechend. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Die Schöffen des Gerichts Frimmersdorf bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr (urkundespennyng), insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn sowie Dritter. — Siegler: die Schöffen des Gerichts Frimmersdorf (Schöffenamtssiegel). — Up s. Thomas avent des hl. apostels.

Auf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 856.

1521 Februar 23

905

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verkauft an Bruno (Bruyn) zu Oesingen und seine Frau Gertrud für quittierte 200 Rader fl. zu je 24 alb. den Höfer Lof (hof zum hobe) im Kirchspiel Morsbach erblich. Bruno und seine Frau können künftig über den Hof wie über ihr sonstiges freies Eigen verfügen und die dort fälligen Renten betreiben. Doch bleiben Schloß Wildenburg Schatzung und Dienst vorbehalten. Hermann kann den Hof jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Tage St. Peter ad cathedram (Februar 22) mit der Verkaufssumme einlösen. Er leistet Währschaftsversprechen. Geschieht dem Hof Abbruch, so hat Hermann dies zu vertreten. Wird der Hof verwahrlost oder unbrauchbar gemacht, so geht dies zu Lasten des Inhabers des Hofes (hovelinckh), der dann an Hermann straffällig wird, wohingegen Bruno unbeeinträchtigt bleibt. Sobald Hermann gestorben ist, treten seine Brüder und Erben

in die Verpflichtungen ein. Bei Einlösung wird Bruno des Geldes wegen nicht beeinträchtigt; die 200 fl. sind dann in ungeteilter Summe in sein sicheres Gewahrsam zu liefern. — Siegler: der Aussteller. — *Uff sonabint nach s. Peterstag ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rev.: *Versetzunge des hofs zum Hobe durch Hermann van Haitzfelt gedaen und by Johannen van Harf mitwen wedergeloest* (16. Jh.). — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 857.

1521 März 15

906

Godhart zu Harff und sein Schwager Dietrich von Boetzelaer (*Boitzlar*) einigen sich durch die im Folgenden genannten Mittler folgendermaßen: Dietrich kann alle Güter behalten und gebrauchen, die er durch Eheberedung mit seiner Frau Adelheid von Harff erhalten hat, und zwar Gut und Haus zu *Aldengeell* im Stift Utrecht, sein Teil an je 28 M. Land zu Meteren und zu *Best* (*Beist*) sowie sein Teil an der Fischerei zu *Brakel* (*Braekel*). Godhart und Dietrich machen ihre Schuldforderungen wegen des Amtes *Zaltbommel* (*Bemmel*) und beim Herzog von Geldern gemeinsam geltend. Dietrich wird an dem, was sie davon erhalten, beteiligt. Godhart gestattet dem Dietrich, daß er alle sonst verpfändeten und versetzten Lehns- und sonstigen Güter einlöst. Diese können Godhart oder seine Erben ablösen. Godhart zahlt an Dietrich 1 000 Goldfl. oder Gegenwert und zwar 500 fl. davon am kommenden St. Johannistag (Juni 24). Wegen der restlichen 500 fl. hat er ihm innerhalb von 2 Jahren Verschreibungen auf die übrigen Güter zu erteilen. Tut er das nicht, so hat er die 500 fl. nach Fristablauf zu zahlen, sofern er nicht eine bis zu deren Zahlung jeweils am St. Andreastag (November 30) zu leistende Rente von 25 Goldfl. auf Haus Harff und die dazugehörigen Güter verschreibt. — Alle Ansprüche Adelheids sind damit abgegolten, der lediglich aus nicht direkter Linie anfallendes Erbe (*sydtfalle*) vorbehalten bleibt. — Mittler: *Daem* von Harff, *Werner* von Paland, *Johann* von Paland, Herr zu *Wildenburg* und *Laurenzberg*, *Johann* von *Hatzfeldt*, Herr zu *Wildenburg*. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Uff fridach neist ná dem sondage Letare.*

Abschr. (16. Jh.), Pap.; umseitig: Abschr. der Urk. von 1518 Juni 15 (s. Reg. Nr. 892). — Rv.: *In diesem producto geschiehet meldung von einem theilungs vergleich zwischen Godarden von Harff und Petern von Bazlar wegen guts und hauses zu Altenger im stieft Utrecht gelegen, als auch anderer abtheylungen, de 1518* (18. Jh.). — Nr. 858.

Vor Ludwig (*Loitwich*) ter Wellen, Schöffen, sowie vor Hermann *Doichscherre*, Ratsmann zu Kaiserswerth (*Keyserßwerde*), treten Johann Gruyter und seine Frau Greta an Gottschalk *Smeltgen* und seine Frau Gertrud (*Druyde*) das Stück Ackerland im Kreuzberger Feld erblich ab, das ihnen besiegelter Schöffenurkunde zufolge durch Eduard (*Etwart*) und Johann Gebrüder von Winkelhausen verpfändet wurde. Sie treten ihnen auch die Urkunde ab, so daß sie über das Land mit allen Einkünften der Verpfändung entsprechend verfügen können. Den Gebrüdern von Winkelhausen haben sie zur gegebenen Zeit die Einlösung mit der vereinbarten Summe zu gestatten. Besserung an Mist, Bau oder Saat, die sie nicht nach Landrecht genutzt und gebraucht haben, ist ihnen dann durch Johann und Greta zu entrichten. Wollen Johann und Greta das Land einlösen, so nur dann, wenn dieses brach liegt und sich darauf weder Bau noch Saat befinden. Durch Gottschalk und Gertrud nicht genutzte Besserung haben sie ihnen bei der Einlösung zusammen mit der Hauptsumme zu bezahlen. Johann und Greta leisten für den Schadensfall Währschafftsversprechen. Gottschalk und Gertrud können sich von deren gesamtem beweglichem und unbeweglichem Besitz Schadensersatz verschaffen, sofern Johann und Greta ihre Zusagen nicht erfüllen. — Siegler: die Aussteller. — *Ipsa die Geirtrudiß*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Rv.: 1) *Item den myllbrief van den u[er] f[ursthlicher] g[naden] van Eybert van Wynkelhusen (16. Jh.);* 2) *Versatzbrief von 5 viertel land hinter dem Creutzberg von Joan und Everd von Winkelhausen, gelienen an Joan Gruter eine seit, Gruter selbst ander seit, Joan junker heres, gegen 36 gulden, de 1506 (18. Jh.). — Nr. 859.*

Vor Jan Renars und Jan die Hoegh, Lehnsleuten der Herrlichkeit Mierlo (*Merloe*), sowie vor Ruytker *Verslaickt*, Jan *Pulsen*, Moeser oengen *Bruggen* und den übrigen Schöffen des Gerichts Mierlo lösen Junker Karl von Velbrück und seine Frau Elisabeth von Diepenbrock (*-broick*) und Velbrück, zugleich für ihre Erben und im Einvernehmen mit Marie *Myllynx*, Frau zu Mierlo, Vormund des Simon von Velbrück, Herrn zu Mierlo, $7\frac{1}{2}$ Erbml. Roggen ein, die an Jan van *Averbeeck* für folgende Beträge versetzt waren: 140 fl. zu je 90 jeweils gültigen Stübern, 7 Hornsche fl. zu je 36 Stübern, 1 Hornscher fl. zu 18 fl. und 12 Feuerstahl (*vierysers*). Auch lösen sie von dem neuen Zehnt zu Mierlo die darauf verschriebenen 29 oberländ. Rhein. fl. ein. Zahlen Simon oder Marie

künftig an sie oder ihre Erben die genannten Beträge und nehmen sie die Einlösung zugunsten der Herrlichkeit Mierlo vor, so haben sie an diese die auf die Roggenrente sowie auf den neuen Zehnt lautenden Urkunden auszuliefern. — Die Schöffen des Gerichts Mierlo stellen hierüber eine Urkunde gemäß dortigem Recht aus. — Siegler: Jan van Oeverbeek, Schultheiß zu Mierlo, Junker Karl von Velbrück, Balthasar van Beeck, Pastor zu Wehl (*Well*). — *Op den hl. cruysdach in den Mey.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 besch., 2 erh. — Nr. 860.

[15]21 Mai 5

909

Ritter Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Hans Studten mit dem Studten gut einschließlich Zubehör zu Untertan, soweit dies von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Die Rechte der Herrschaft Wildenburg sowie Dritter bleiben hierdurch unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Auf den sondag vocem jucunditatis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. (durch Madenfraß leicht besch.). — Nr. 861.

15[21] Juni 5

910

Junker Eberhard (*Ervert*) von Holdinghausen und der *Smoller* zu Littfeld (*Letphe*) wählen Henne van den Bochen und Hen of den Bochen, die beide Schöffen sind, sowie Heinrich von Setzen (*Setze*) und Gerhard Smit von Ernsdorf (*-torf*) zu Mittlern wegen der Scheidung etlicher vormals gemeinsamer Haustücke (*hove stücke*). Nachdem diese die Stücke am Abend zuvor besichtigt und geschätzt haben, überläßt Junker Eberhard auf Grund der vorgenommenen Scheidung dem *Smoller* das *de Marcke* genannte Erbe und Eigen sowie die ihm eigenen Stücke, die an dem Scheuer *Siffen* gelegen sind; sie reichen bis an die Littfelder und Müsener (*Mossener*) Mark sowie mit dem Wald bis an den gengen *steynwech*, der den *Aldenbergh* herabkommt. Hiervon ausgenommen bleibt eine Wiese, die unterhalb des Waldes *bit of das wasser* gelegen ist. Jedoch überläßt er ihm die Haustücke unterhalb der Mark in der *Schoenenbach*, deren oberstes auf $3\frac{1}{2}$ Ml. geschätzt ist, sowie ein Wiesenstück, das auf 2 Ml. geschätzt ist. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben a, b und c voneinander getrennt. — *Uff s. Bonifatius tagh.*

Chirograph, Pap. (durch Mäusefraß besch.). — Nr. 862.

Arrent Schruder, Hermann Assemecher, Anton (Thunyß) Schruder, Konrad Brumer von Hausweiler (*Huysvylre*), Johann Voeß, Goebel Byllych und Peter Kertzman, Schöffen, sowie Gemeinde und Kirchspielsleute von Dorf und Kirchspiel der Herrlichkeit zu Lommersum, die die bisher von ihnen an zwei Stellen innerhalb von Köln geleistete Rente von 32 Ml. Roggen einlösten, legten der geistlichen Frau Anna Bruelman, der Priorin Benigna Ryndk, der Kellnerin Gertrud Pylgrum und den übrigen Klosterfrauen des Benediktinerinnenklosters zu den hl. Machabäern (*Machbeen*) gen. Mavyren in Köln die Urkunde darüber zum Beweis der Ablösung ungültig gemacht vor. Ihnen verkaufen sie kraft Erbkauf für quittierte 600 oberländ. Rhein. Goldfl. 24 oberländ. Rhein. Goldfl. Erbrente oder jeweils in Köln gültigen Gegenwert in Rader Geld, Pfennige und Heller ausgenommen. Sie verpflichten sich zur Rentenleistung jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) und setzen für den Säumnisfall ihren gesamten Besitz uneingeschränkt zu Unterpfand. Bei Bedarf gewähren sie auf Antrag weitere Sicherungen, behalten sich jedoch das Recht vor, die Rente je zur Hälfte bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist mit 300 fl. einzulösen. Mit der Ablösung der vollen Rente wird diese Urkunde ungültig. Doch kann die Einlösung erst nach Ablauf von 6 Jahren nach Ausstellung dieser Urkunde erfolgen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Landesherrn sowie Dritter. — Siegler: Stephan von Lommersum, Schultheiß zu Lommersum sowie Statthalter und Rentmeister des Herzogs zu Brabant zu Lommersum und Kerpen; die Schöffen zu Lommersum (Schöffenamtssiegel); Dietrich von Mirbach, Goswin von Tomberg gen. Worms. — Uff s. *Katrynen avent der hl. junfern*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch., durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1–4 ab. — Nr. 863.

1521 Dezember 20

Vor Rutger Murman, Heinrich Honne und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Heinrich Kalckmudder, Bürger zu Köln, und seine Frau Cäcilie (*Celie*) an Heinrich ter Moelen und seine Frau Sophie (*Fie*) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf das Honnengut (*honnen guydt*) zu Monclern einschließlich Zubehör im Gericht Kreuzberg. Sie verzichten hierauf zu deren Gunsten und leisten Währschaftsversprechen. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — Op s. *Thomas avent des hl. apostels*.

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit besch. und stockfleckig), Sg. besch. — Nr. 864.

Johann von Hersel der Junge, Sohn des Johann von Hersel und seiner Frau Marie (Merge) von Hersdorf (Heirstorf), vereinbart mit Anna, Tochter des Reinhard Bock von Lichtenberg (Reyner Bucks van Lichtenberch) und seiner Frau Veronika von Blassenberg (-berch), im Einvernehmen mit ihrer beider Eltern folgende Eheveredung: Sie schließen miteinander ordnungsgemäß die Ehe. Johann bringt seine Burg (burchuys) zu Schönecken (Schonecken) in der Eifel einschließlich Zubehör, Hoheit und Herrlichkeit als Mitgift und Heiratsgut in die Ehe ein. Auch sagen seine Eltern ihm 40 Ml. Roggen jährliche Rente als Mitgift zu, die auf ihren Hof zu Welldorf (Wel-) im Land Jülich angewiesen ist. — Anna erhält von ihren Eltern die beiden Höfe und Hofrechte im Dorf Golzheim (Goiltzem) einschließlich Zubehör und Einkünften nach Ausweis der Pachturkunden als Mitgift und nicht mehr. Ihre Forderungen an das väterliche und mütterliche Erbe und Gut sowie an Beifälle von seiten ihrer Brüder sind damit abgegolten. Doch bleiben ihre und ihrer Leibeserben Erbrechte für den Fall vorbehalten, daß Vater und Mutter sowie ihre Brüder ohne Leibeserben vor ihr sterben. Anna und ihre Erben werden nach Landrecht an Erbe beteiligt, das nach dem Tode ihrer Eltern von befreundeten Verwandten anfällt. — Stirbt Johann der Junge vor Vater und Mutter, so treten die von ihm hinterlassenen, mit Anna gemeinsamen Kindern hinsichtlich allen beweglichen und unbeweglichen Besitzes sowie hinsichtlich Erbe, das von Großvater und Großmutter anfällt, an die Stelle des Vaters, Widerrede und Rechtsentzug dagegen ausgeschlossen. — Anna hat, solange sie nach Johanns des Jungen Tod bei gemeinsamen Kindern und Witwe bleibt, das Recht, die in die Ehe eingebrachten und durch Beifälle hinzugekommenen Güter zugunsten der Kinder zu nutzen. Sobald zwischen Mutter und Kindern kein Einvernehmen mehr besteht oder sie im Einvernehmen mit ihren Freunden eine anderweitige standesgemäße Ehe eingeht, folgen ihr der zu ihrem Leib gehörige Zierat sowie alles bewegliche Hab und Gut mit Ausnahme des den Kindern zur Hälfte vorbehaltenen Hausrats und Eigentums. Als Wittum erhält sie das Haus zu Prüm (Proeme) einschließlich Zubehör, dazu dort jeweils an St. Martinstag (November 11) 50 oberländ. fl. zu je 24 Weißpf. von genannten Gütern, Einkünften und Zubehör zu Schönecken. Mit allen übrigen Gütern hat sie dann nichts zu tun, vielmehr zu gestatten, daß ihre Kinder diese beziehen und darüber verfügen. Allerdings behält sie dann lebenslängliches Nutzungsrecht an den von ihr als Mitgift in die Ehe eingebrachten beiden Höfen zu Golzheim einschließlich Zubehör sowie an den gemeinsam mit ihrem Gemahl erworbenen und beerbten Gütern. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, hat auf Lebenszeit Nutzungsrecht an allen genann-

ten Gütern, die er instand zu halten hat. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die Heiratsgüter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Erworbene Güter und Renten sind dann zwischen beiden Seiten einvernehmlich zu teilen. — Beider Eltern verpflichten sich zum uneingeschränkten Vollzug der Vereinbarungen innerhalb der kommenden 8 Wochen. — Siegler: Johann von Hersel, Johann von Hersel der Junge, Reinhard Bock von Lichtenberg, Reinhard von Hersel, Roilman Bock von Lichtenberg, Daem Beissel von Gymnich, Herr zu Schmidtheim (Smydem), Godert von Hoherbach (Hoicher-), Johann Hoen von Heimbach (Hoene van Hembach).

Ausf., Perg. (durch Feuchtigkeit und Madenfraß besch.), Sg. 1—8 ab.
— Nr. 865.

1522 Juli 30

914

Johanna von Harff, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg und Weisweiler, und ihr Sohn Daem von Hatzfeldt, ältester Herr zu Wildenburg, der zugleich seine übrigen Brüder und Schwestern vertritt, verkaufen dem Philipp von der Hees und seiner Frau für quittierte 400 Frankfurter Goldfl. kraft Erbkauf eine Rente und Jahrgülte von 20 solcher fl., die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Jakobs-tag (Juli 25) von dem ihnen eigenen Hof zu Stöcken (in den Stoecken) sowie ihrem Drittel an dem Hof Gosenbach (Goissen-) und an den Zehnten zu Trupbach (Draupach), Dröningen (Drunnyngen), Bottenberg (-burgh) und Dielfen (Dil-) ebenso zu liefern ist wie von ihren übrigen Gütern in der Grafschaft Nassau. Der Hof und die Zehnten sind von Lehnspflichten (leenschaft) und Jahrgülten anderweitig unbelastet. Sie leisten Währschaftsversprechen wie für erbliche Jahrgülten Gewohnheit und Recht. Im Falle der Rentensäumnis sind Philipp oder ein Bevollmächtigter auf Antrag durch den zuständigen Amtmann oder Richter in die Unterpfänder bis zur Tilgung aller Rückstände einzuweisen. Doch bleibt Einlösungsrecht zum Rentetermin bei Wahrung vierteljähriger Kündigungsfrist mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Rückständen und Schadensersatzforderungen vorbehalten. Johanna und ihr Sohn gewähren auf Antrag zusätzliche Sicherungen. — Unterschrift des Daeme von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg. — Siegler: Johanna von Harff, verw. von Hatzfeldt, Daem von Hatzfeldt, ältester Herr zu Wildenburg, zugleich für seinen Bruder Werner und seine übrigen Geschwister, die noch kein Siegel haben. — Am gudestach nach Jacobi apostoli.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 2 erh. — Rv.: *Betreffet die abloßungh 20 gol[d]gl. jahrrenth ex parte*

1522 August 24

915

Georg (Jorge) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, befreit auf Antrag seines Pächters Eberhard (Ebert) von Sohlbach (Sol-) in Anbetracht der durch Eberhards Eltern und durch ihn geleisteten und künftig zu leistenden Dienste den Hof zu Niedersohlbach (Nider Sol-) von allen bisher an ihn fälligen Diensten und Leistungen. Die ihm bisher dort vorbehaltenene Nutzung überträgt er Eberhard erblich mit Ausnahme der ihm dort weiterhin vorbehaltenen Gerichtshoheit (*gerichts obrigkeit*). Nachdem ihm Eberhards verstorbener Vater Johann von Sohlbach gen. Koch in der Teilung, die er mit seinen verstorbenen Vettern Johann und Godthart Gebrüdern von Hatzfeldt vorgenommen hatte, zusammen mit dessen Gütern zu Friesenhagen sowie einschließlich Diensten, Leistungen und Obrigkeit zugefallen war und er den Vater und Eberhard selbst bisher dabei ohne Schwierigkeiten (*beswerde*) beließ, wird nun vereinbart, daß derjenige, der die Güter von Eberhard her innehat, künftig ihm — Georg — mit Diensten und allen sonstigen Leistungen verpflichtet ist. Dabei bleiben die auf Haus Wildenburg jährlich zu leistenden Fälligkeiten bei 2 Rader fl. zu je 4 alb., 3 Sm. Hafer sowie 6 Hühnern. Hierauf bleibt die Ermäßigung der Fälligkeit beschränkt. Das ihm eigene Gut, das Eberhard bisher für einen Zehnt von ihm innehatte, bleibt hiervon unberührt und steht ihm weiterhin zu. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Bartholomeus dag des hl. apostels.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Dys alles belanget den hob in der Solbag, so jemen mynemy feteren Sebestyan fyrkauf und myr da/n/ag erst angeboten* (16. Jh.). — Nr. 867.

1522 August 24

916

Eberhard (Ewert) von Sohlbach, der Priester ist, bekundet, zugleich im Namen seiner Schwester Luckel sowie beider Erben, sein Herr (juncker) Georg (Jorge) von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, habe den Hof zu Niedersohlbach (Nederen Sol-) von allen Diensten, Fälligkeiten und Belastungen (*gyft und aller beswerde*) befreit und den Hof ihm und seiner Schwester erblich übertragen. Lediglich die Gerichtshoheit (*gerychtz obercheyt*) dort habe er sich gemäß der ihm vorliegenden Verschreibung vorbehalten. Auch habe Georg, dem in der mit Johann und Godert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, vorgenommenen Erbteilung sein ver-

storbener Vater Johann von Sohlbach gen. Koch mit dessen Gütern zu Friesenhagen zugefallen war, diesen und ihn auf diesen Gütern ohne besondere Belastungen belassen. Gemäß nunmehriger Vereinbarung sagt er Georg zu, von den Gütern jährlich 2 Rader fl. zu je 24 Weißpf., 3 Sm. Hafer und 6 Hühner zu liefern. Auch ist der jeweilige Inhaber der Güter Georg gegenüber nach Vermögen zu Diensten verpflichtet. Hierfür dienen die Güter zugleich als Unterpfand. Die Georg zu eigenen Güter, die Eberhard bisher gegen einen Zins innehatte, bleiben hiervon unberührt. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller. — *Off s. Bartholomeuß dach deß hl. apostolen.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Beiliegend: 2 Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 868.

1522 September 15

917

Heinrich Hammer (*of dem Hamer*) und seiner Frau Gertrud verkaufen an Hengen *zo dem Hoeve* und seine Frau Grete für quittierte 17 fl. zu je 24 Rader Weißpf. kraft Erbkauf ihr Erbe und Gut zu Kappenstein und Güdeln (*Güdelhof*) einschließlich Zubehör. Ihnen und ihren Erben bleibt Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) vorbehalten. — Siegler: Heinrich von Diezenkausen gen. Ellingen (*Deitzkusen gen. Elingen*). — *In octava nativitatis b. Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: *alienum; ist verkaufter 30 mltr. haidlofs altes document* (17. Jh.). — Nr. 869.

1522 Oktober 9

918

Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Johann im *Sigendael gen. Myngeller* mit dem von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehenden Hof zu Siegenthal. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Dionisius tag.*

Abschr. (17. Jh.), Pap.; umseitig Abschr. der Urk. von 1505 Oktober 9; vgl. Reg. Nr. 796. — Nr. 870.

1523 Januar 11

919

Vor Johann van Gaer, Lambrecht (-brich) Louvenberch, Johannes Vli-schaumer, Wilhelm Hoeve, Konrad Bruner und Johann Vry, Schöffen des

Hofgerichts zu Mersburden innerhalb von Zülpich (Zulpge), verkaufen Johann Roess, Bürger zu Zülpich, und seine Frau Sophie (Figen) an Johann Micheiltz, Pastor zu Marmagen, für eine quittierte Geldsumme 5 Goldfl. Erbrente, die jeweils vom Tage Epiphaniae domini (Januar 6) bis zum darauffolgenden Tage Mariae Lichtmess (Februar 2) an Johann oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihm innehat, in Zülpich in einem von ihm bestimmten Haus fällig ist. Hierfür setzen sie zu Unterpfand: 1½ M. Ackerland by der Santkulen neben Konrad Brumers Weide, von welchem Stück die jeweils dritte Garbe als Zehnt fällig ist; 7 Vt. Ackerland dortselbst, wo sie an den Mühlenweg (moilenwech) und unten an die erwähnte Weide grenzen; 1½ M. in der Partelen, wo sie zu beiden Seiten neben Johann von Wichterich gelegen sind und außerdem an die Weide der verstorbenen Sophie (Figen) Henckes grenzen; 1 M. Weingarten in der Gloisser Vlacht, der an die Enge Gasse grenzt, neben Johann von Wichterich auf der einen Seite und Teile Doesel auf der anderen; 1 zehntfreies Vt. Weingarten auf der gleichen Gasse in der Nähe des vorgenannten Stücks, wo es nach der Stadt zu (zo der stattwert) zwischen Johann van Wiss auf der einen Seite und Anno van Salme auf der anderen gelegen ist; den bungard unterhalb des vorgenannten M. Weingarten zwischen Kryn Weber auf der einen Seite und Gerhard Gulich auf der anderen. Sind die Unterpfänder anderweitig belastet, so haben Johann und seine Frau dies abzustellen und eine neue besiegelte Urkunde auszustellen. Hierdurch bleiben die Hofrechte ihres Herrn sowie die Rechte Dritter unberührt. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Uff sundach nest na der hl. koninck dage, zo Latine epiphanie domini genannt.*

Ausf., Perg., Sg. stark besch.; durch Transfix angehängt: Urk. von 1535 April 30 (s. Reg. Nr. 1039). — Rv.: 1) *Uß diesen brief und siegelen hat jonckher Johann Roist zu Munster Eifel sein antheil der renthen, nemblich veir goltfl., mit achtzigh bescheidener goltfl. hauptgeltz und eym vollen pacht vermoge eyner quitantie, so er davon gerichtlich versiegelt empfangen, abgelacht und quiteirt etc.; 2) Hafen ich Dederich Wynincks dise breif an den Wedenbecher tzo Kollen myt anderen breifen mittert, angaende Dederich von Achen; 3) V goltfl. uf Johann Roesß erve breve ind segel, gelt gekost funf Mark dry Schillinck (16. Jh.). — Nr. 871.*

1523 Februar 7

920

Reinhard von Hersel, Sohn des Johann von Hersel und seiner Frau Marie von Hersdorf, vereinbart mit der verwitweten Klara (Clara) van Raede im Einvernehmen mit ihren Freunden und Verwandten folgende Ehe-

beredung: Sie schließen miteinander förmlich die Ehe. Wegen Heiratsgut und Mitgift vereinbaren sie Folgendes: Reinhard bringt 500 Goldfl. Bargeld in die Ehe ein. Seine Eltern verschreiben den künftigen Eheleuten 40 Ml. erbliche Korngülte auf ihre Güter, Hofzinsen, Pachten, Gülten und Renten innerhalb des Dorfes Hersel bei (beneden) Bonn so, daß ihnen die jährliche Lieferung zu St. Andreastag (November 30) sicher ist. Auch sagen sie ihnen auf Lebenszeit von Reinhard's Eltern Kost zu Vochem zu. Klara bringt an Mitgift in die Ehe ein: das Haus zum Scherfgyn auf der Friesenstraße (Freyßenstraissen) in Köln einschließlich Zubehör sowie mit den hinten daran gelegenen 3 M. Weingarten; soviel an Einkünften von Hauszinsen und Erbrenten in und außerhalb von Köln, daß sie jährlich 50 fl. erbringen; was sie an beweglichem Eigentum und sonst hat; das Haus zum Bären (zu den Beeren) auf der Hohen Pforte (up der hoinportzen) in Köln, an dem jedoch die Leibzucht ihrer Tante (moenen) Elisabeth van Boestorp, Witwe des Dr. jur. utr. Johann Koch, vorbehalten bleibt. — Sterben Reinhard's Eltern vor ihrem Sohn, so erhalten er und seine künftige Frau den Sitz zu Vochem innerhalb seiner Grenzen gemäß seinem Recht als ältester Sohn. In eine Teilung, die er dann mit seinen Brüdern und Schwestern weltlichen Standes vornimmt, hat er 250 Goldfl. sowie die zu Hersel verschriebene Rente einzubringen so daß seine Brüder und Schwestern an der Rente gemäß Zusagen durch Eheberedung beteiligt sind. Bei dieser Teilung bleibt ihm jedoch der erwähnte Sitz sowie das Recht als ältester Sohn vorbehalten. — Seiner künftigen Frau bleiben, sofern sie ihn ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, die 500 Goldfl. vorab vorbehalten. Die 40 Ml. Korngülte kann sie dann auf Lebenszeit nutzen. Überlebt sie ihn ohne gemeinsame Leibeserben, nachdem er mit seinen Brüdern und Schwestern eine Teilung vorgenommen hat, so hat sie auf Lebenszeit die Nutzung an dem ihm im voraus zugewiesenen Anteil sowie an dem erwähnten Sitz. Folgen Reinhard's Eltern ihrem Sohn im Tod nach, so kann sie an seiner Stelle eine Teilung mit seinen Brüdern und Schwestern vornehmen, sofern sie die 250 Goldfl. sowie die 40 Ml. Korngülte in die Teilung einbringt. Den ihr durch Teilung zugewiesenen Anteil kann sie dann auf Lebenszeit nutzen. — Überlebt Reinhard seine künftige Frau ohne gemeinsame Leibeserben, so hat er an Anna, ihre Tochter aus der Ehe mit dem verstorbenen Gottschalk van Werde gen. Roedinck, oder deren ehelichen Leibeserben jährlich 20 Goldfl. aus den Erbschaften und Gütern zu liefern, die sie ihm als Heiratsgut in die Ehe eingebracht hat. Sobald dann auch er gestorben ist, fallen die von Klara herrührenden Erbgüter der Anna oder deren Leibeserben oder, wem sonst dies Klara zu Lebzeiten vermacht hat, zu. — Wer von ihnen beiden den anderen ohne gemeinsame Leibeserben überlebt, kann über das, was sie gemeinsam

an Erbschaft und beweglichem Gut gewonnen und erworben haben, frei verfügen. — Mittler: von Reinhardts Seite: Johann der Alte sowie der Junge von Hersel, Jost Wachendorp und Bernhard Bock von Lichtenberg; von Klaras Seite: Dr. jur. utr. Dietrich von Schidderich und Konrad von Eller, Greve und Schöffen des Hochgerichts in Köln, Johann van Raede. — Siegler: der Aussteller, die Mittler. — *Up saterßdach nae s. Agathendach der hl. junferen.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1 stark besch., 2–8 ab.
— Nr. 872.

1523 Mai 22

921

Johann Lorsbeck (*Loirspeck*) und seine Frau Katharina verkaufen an Jakob und seinen Bruder *Pauwels Rost*, die beide unverheiratet sind, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 5 M. Wiese (*benden*) ynden *Duyren benden*, wo sie neben der Burgwiese (*burchbenden*) auf der einen Seite, *Schrammen* Erbe oder Wiese auf der anderen Seite, den Wiesen, die zum Wittumshof zu *Boetberghe* gehören, an der dritten Seite sowie neben der *Palander Wiese* (*Palander benden*) an der vierten Stelle gelegen sind. Das Stück ist unbelastet bis auf $\frac{1}{2}$ M., der zehntpflichtig ist. Sie verzichten vor Richter und Leuten (*mannen*) hierauf zugunsten der Käufer. Sterben diese ohne Leibeserben, so fällt das Stück an Johannes Rost und seine Erben. Auch bleibt das Stück bei den Käufern mit 112 Goldfl., wie bei der Einlösung im Land Jülich gültig, einlösbar. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. Da das Stück Manngut innerhalb des Amtes Wilhelmstein ist, verpflichten die Partner sich vor Junker Johann Paland (*Pallant*) sowie im Beisein der Lehnsleute *Hupert Lievendal* (*Lerven-*) und *Wilhelm Broigh* auf die Vereinbarungen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Herzogs zu Jülich und Berg sowie Dritter. — Richter und Lehnsleute bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: Junker Johann Paland, *Hupert Lievendal*, *Wilhelm Broigh*. —

Ausf., Perg., Sg. 1–3 erh. — Rv.: *Alienum*, nichts bedeutendes (18. Jh.). — Nr. 873.

1523 Juli 3

922

Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg etc. belehnt auf Antrag der *Margarethe Torck* den *Stephan* (*Steven*) von *Hertefeld* (*Harteveldt*) zu deren Gunsten erneut mit dem Hof zur Heide (*ter Heiden*) sowie mit

dem Buscherhaus (Busserhuisen) genannten Gut im Land Gennep. Beide Lehen, die von der Herrlichkeit Gennep zu Lehen gehen, waren lange Zeit nicht zu Lehen genommen und dadurch heimgefallen. Auf Bitten mehrerer Freunde sagt er die dadurch bedingte Säumnis ledig. Seine und Dritter Rechte bleiben hierdurch unberührt. Er bestätigt den durch Stephan geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Johannis Lehnsleute Luef von Oosterwijk (Oestervick), der sein rekemeister ist, und Heinrich von Hertefeld (Hartevelt). — Siegler: der Aussteller. — *Up freitag na visitationis Marie.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1501 Januar 2; vgl. Reg. Nr. 749. — Nr. 874.

1523 Juli 5

923

Philipp Landgraf zu Hessen, Graf zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain und Nidda, belehnt Johann, Godert, Johann und Hermann Gebrüder und Vettern von Hatzfeldt mit folgenden Lehen: Haus Hatzfeldt, das deren verstorbene Eltern und sie selbst bereits von den älteren Landgrafen zu Hessen zu Lehen trugen; jährlich zu St. Martinstag (November 11) 20 fl. aus Philipps Rente zu Marburg als Mann- und Burglehen, die sie bereits von Philipps verstorbenem Vetter zu Lehen trugen; ihrem Teil am Zehnt zu Erksdorf (Erxtorf), an mehreren Zehnten zu Speckswinkel (Spechswinkel), zwei Höfen dort sowie je einem Hof zu Rauschenberg (Ruschin-) und Wambach (-pach), nachdem deren verstorbene Eltern und sie selbst diese Lehen bereits von Philipps Neffen zu Ziegenhain und seinem verstorbenen Vetter zu Lehen trugen; 20 fl. Geld zu Mannlehen, die sie von dem verstorbenen Ritter Johann von Hatzfeldt erbten, der sie von Philipps verstorbenem Vetter Landgraf Wilhelm zu Lehen getragen hatte. Philipp behält sich und seinen Erben Einlösungsrecht der 20 fl. mit 300 fl. vor. Gegebenenfalls haben sie den Erlös alsbald erneut in der Landgrafschaft anzulegen oder eigenes Gut von entsprechendem Wert, das zur Landgrafschaft günstig gelegen ist, aufzutragen und zu Mannlehen zu nehmen. Mit der Belehnung übernehmen sie und ihre Erben die üblichen Pflichten gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit. Nachträglich festgestellte Lehen, die sie von der Landgrafschaft zu Lehen tragen, haben sie ebenfalls zu Lehen zu nehmen. Haus Hatzfeldt bleibt für Philipp, seine Erben und Amtleute Offenhaus gegen jeden außer gegen das Erzstift Mainz und die Verwandten der von Hatzfeldt. Gerät Philipp mit dem Erzstift Mainz oder den Verwandten der von Hatzfeldt in Krieg oder Fehde, so haben sie mit Haus Hatzfeldt stille zu halten, sofern sie nicht mit Philipp oder seinen Erben zur Beistandsleistung übereinkommen. Hierdurch bleibt Philipps und seiner Erben Mannrecht wegen dieser

Belehnung unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Nach Sonntag visitationis Mariae virginis.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 875.

1523 Juli 28

924

Johann von den Reven verkauft an Eberhard von Sohlbach, der zu Friesenhagen wohnhaft und Priester der Kölner D. ist, für quittierte 100 Rader fl. zu je 24 Rader Weißpf., wie in Siegen und in der Grafschaft Nassau gültig, seinen Gerndorfer (*Gyrntorfer*) Hof genannten Hof zum Busch (*Buesche*) im Gericht Freudenberg. Er leistet Währschaftsversprechen, wie im Gericht Freudenberg üblich, nachdem er den Verkauf an drei Sonntagen in der Pfarrkirche zu Holzklau (*Holzclae*) aufrufen ließ und auch sonst die Ordnung der Grafen von Nassau erfüllte. Eberhard kann den Hof verpachten. Johann verpflichtet sich, umgehend und ohne Eberhards Zutun auf dem Hof ein Haus (*behusunge*) zu errichten. Eberhard kann den Hof bei Bedarf an Dritte versetzen oder verkaufen, sofern er dies Johann ein Vierteljahr zuvor ankündigt. Johann kann den Hof einschließlich Nutzungen und Zubehör jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und 8 Tagen nach St. Martinstag (November 11) mit der Verkaufssumme einlösen. Eberhard hat die Einlösung zu gestatten, sobald etwaige Rückstände getilgt sind. — *Dedingsleute*: Johann, Pastor zu Friesenhagen; Johann, dort Glöckner; *Johengen* von Gerndorf und *Hen*, *Heyderichs* Sohn, auf dem Hammer (*uf dem Hamer*). — Siegler: Johann von *Hollenteyn* gen. *Vyspe*, Schultheiß, Engelbert Schinder, Eberhard (*Ebert*) von *Herlingen* und die übrigen Schöffen zu Freudenberg (Schöffenamtsstempel). — *Dynstags* nach s. *Jacobstagh*.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Schrybelon*, siegelgelt IX fl., *roynckauf* 1 gl. VI pf. (16. Jh.). — Nr. 876.

1523 August 18/19

925

Junker *Daem* von *Harff* legt im Beisein seiner Frau sowie von Peter *B'stultz* und Peter von *Inden* testamentarisch Folgendes fest: Seine Seele befiehlt er, sobald diese sich von seinem Leichnam trennt, Gott, der Gottesmutter und allen Heiligen, besonders dem Erzengel Michael, an. Sein Leichnam ist nach christlicher Ordnung zur Erde zu bestatten und in der Kirche zu Jülich vor dem St. Katharinenaltar zu begraben. Seiner Frau vermacht er alle seine Güter und Sachen zur freien Verfügung unter der Bedingung, daß sie für ihn daraus ein Seelengedächtnis stiftet und außerdem folgende Anweisungen vollzieht: Sie hat daraus folgende

Vermächtnisse zu entrichten: dem St. Petersbau zu Köln und dem St. Lambrechtsbau zu Lüttich je einmal $\frac{1}{2}$ fl.; der Liebfrauenbruderschaft zu Aachen in der Gerkamern einmal 2 Kronen; in Brügge hat sie ein Jahrgedächtnis nach ihrer beider Meinung zu bestellen. Außerdem hat sie folgende Vermächtnisse zu entrichten: dem Karthäuserkloster zum Vogelsang zu Jülich 100 fl. für ein Glasfenster im Chor der neuen Kirche und, was außerdem zum Bau notwendig ist; jedem Altarpriester zu Jülich und Weisweiler für ein Jahrgedächtnis einmal 1 Kaiserfl.; seiner Enkelin Jungfer Katharina eine Goldkette; dem Bruder *Pauwels van Wierde* 10 fl. für eine Kappe; dem Peter Schriver auf Lebenszeit jährlich 10 fl. Den Bastarden van *Gusten* hat sie nach bestem Vermögen beizustehen, nachdem sein verstorbener Vetter ihm diese zum Schutz anbefohlen hatte. Sie hat *Gusten* mit 100 fl. auszustatten. Schließlich weist er an: Heinrich erhält 1 Fuder Wein unter der Bedingung, daß er den erwähnten Bastarden mit Rat und Hilfe beisteht. Wilhelm Heuschriver erhält ebenfalls 1 Fuder Wein. Schließlich erhält *Ailef* ein Pferd. — Bestätigungsvermerk und Unterschrift von Peter *B'stoultz* und Peter von Inden.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Ubrigenß bestehet alles auserhalb 6 posten in piis legatis* (18. Jh.). — Nr. 877.

1524

926

Johann, Georg (*Jorgen*) und Hermann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, bekunden, daß sie Erbe, Erbschaft und Gut, das ihnen von Vater und Mutter, ihrem Onkel und dessen Schwester von Hatzfeldt, ihrer Tante (*waesen*), zugefallen ist, miteinander vorläufig gütlich geteilt haben. Was nachträglich an Schlössern, Herrschaften, Erbe oder ihnen zugefallenem Gut festgestellt wird, unterwerfen sie ebenfalls gütlicher Teilung. — Drei gleichlautende Urkunden hierüber werden über den Buchstaben A, B und C voneinander getrennt und durch die Partner unterschrieben und besiegelt. Hiervon erhält Johann die obere, Georg die mittlere und Hermann die untere Urkunde. — In einem Nachtrag fordert Hermann seinen Bruder Johann zu gütlicher Einigung wegen der Leute (*armer luidt*) zu Römershagen (*Rimmershaegen*), wegen *Mentgens uf der Bich* sowie wegen allen sonst sie drei betreffenden Streitigkeiten auf.

Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Randvermerken; nachgestellt: Abschr. der Urk. von 1527 März 12 (s. Reg. Nr. 965). — Beiliegend: Begl.

Abschr. (19. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Notars Gustav Anton Meinertz zu Kaiserswerth von 1884 Juli 2, auf Veranlassung des Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau (Kr. Falkenberg, Reg.-Bez. Oppeln); 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 878.

Hermann Erzbischof zu Köln wird in seinen Streitigkeiten mit Johann von Hersel dem Alten durch Bartholomäus von der Leyen und Ambrosius von Virmond folgendermaßen gütlich geeinigt: Johann zahlt dem Erzbischof zur Abgeltung aller Forderungen seit seiner Übernahme des Amtes Zülpich (*Zulpig*) 700 Goldfl. oder Gegenwert und zwar je zur Hälfte am kommenden St. Martinstag (November 11) und in den Ostagten des Jahres 1525 (April 16/17). Dafür behält er die bis zum Jahre 1523 eingegangenen Brüchte. Wird nachträglich festgestellt, daß Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg hiervon etwas zusteht, so zahlt Johann an ihn $\frac{1}{3}$ der von ihm eingenommenen Beträge. Er hat die Brüchte, die im Jahre 1523 eingingen und die von den zurückliegenden Jahren noch unbezahlt sind, aufzuzeichnen und die Aufzeichnung darüber dem Erzbischof auszuliefern, damit die Beträge diesem zugute kommen. Bis zum kommenden Mai hat Johann die bis zum Jahre 1524 im Amt ausstehenden und von ihm zu verrechnenden *weis* und Renten beizutreiben, um sie auf Verlangen des Erzbischofs abliefern zu können. — Je eine der beiden gleichlautenden Ausfertigungen hierüber wird Johann und Erzbischof Hermann ausgeliefert. — Siegler: Hermann Erzbischof zu Köln, Johann von Hersel der Alte. — Am *sontag nach s. Agneten der hl. junferen tag, Poppelstorf*.

Ausf., Pap., Sg. 1 ab, 2 erh. — Nr. 879.

[1524 April 4]¹⁾

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Johann von Ohle (*Oele*) und Philipp von der Hees (*Heße*) führen als hierzu durch die Streitparteien bevollmächtigte Mittler folgende erbliche Einung zwischen Friedrich von Bicken, Hans von Holdinghausen und Volprecht (*-prycht*) Schade in deren Streitigkeiten herbei, in die sie als Schwäger wegen der ihnen von Schwiegervater und -mutter zugefallenen Erbschaft einschließlich Einkünften und Gefällen geraten waren: 1. Friedrich von Bicken erhält alle Güter einschließlich Nutzungen und Zubehör zu Kettig (*Kettich*), Oberfell (*Oberfelde*), Dorndorf (*Dor-*), Wörsdorf (*Werstorf*), Alpenrod (*Alpechteraede*) und Sayn (*Seyn*). Soweit es sich dabei um Lehen handelt,

¹⁾ Die vollständige Datumzeile ist lediglich in der beiliegenden begl. Abschr. enthalten.

hat er diese zu Lehen zu nehmen und die üblich damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Hingegen können die Güter zu Kettig und Oberfell, soweit sie durch den verstorbenen Johann Schönhals versetzt wurden, durch dessen Erben anteilmäßig eingelöst werden. — 2. Hans von Holdinghausen erhält die von Schwiegervater und -mutter herrührenden Renten in der Grafschaft Nassau, wo immer diese dort gelegen sind. Hiervon ausgenommen bleibt der Hochwald (*hoehegerwælde*), um dessentwillen er sich bereits mit seinen Schwägern durch Vermittlung der hierzu gewählten Freunde geeinigt hat. Doch bleibt ihm das Gut zu Hofolpe (*hoef Oelphe*) ebenso vorbehalten wie das Gut im Wolfshorn, das Nelgins Peter innehat. Hierfür hat er dem Kloster Keppel in der für das Kloster günstigsten Weise die auf die Mühle zu Littfeld verschriebenen 2 Ml. Korn und 4 Mesten Weizen jährlich zu liefern. — 3. Volprecht Schade bleiben Haus und Hof Kruberg (*Crutberch*) einschließlich Gütern, Gebäuden und Zubehör im Kirchspiel Rahrbach ebenso vorbehalten wie die im gleichen Kirchspiel gelegenen Höfe und Güter zu Welschen-Ennest einschließlich Zubehör, von denen der Qwitter und Peter im *hoeffe* je einen innehaben. Was seine Schwiegermutter hiervon der Kirche zu Rahrbach letztwillig vermacht hat, bleibt dieser vorbehalten. Soweit es sich bei den Gütern um Lehen handelt, hat Volprecht diese zu Lehen zu nehmen und die üblich damit verbundenen Pflichten zu erfüllen. Auch hat er zugunsten von Meckel Schönhals, Klosterfrau zu Keppel, sowie deren Schwester Magdalene, Klosterfrau zu St. Thomas bei Andernach, 4 fl. Leibrente auf die ihm eigenen Güter zu verschreiben und zwar ohne Schaden für seine beiden Schwäger, da diese zu insgesamt 12 fl. Leibrente beizutragen haben. — Am gleichen Tage lassen die drei Schwäger sich wegen der Hoch- und Niederwaldungen durch die Beseher wie folgt einigen: 1. Hans von Holdinghausen erhält die Hälfte des seinen Waldungen zunächst gelegenen Dyckenbroich, dazu den Wald in der Ruvenach sowie im Wyden brueche einschließlich der nach der Hütte zu gelegenen Bäume. 2. Volprecht Schade erhält die *nehist* Selberg gelegene Hälfte des Dyckenbroech, die Littfelder Langenbach sowie die Hälfte der nächst Kruberg (*Crutberge*) gelegenen Kruberger Langenbach. 3. Friedrich von Bicken erhält den *Drybern walt* sowie die andere Hälfte der Kruberger Langenbach *nehist an der Holdenckueßen* und das *Bremenßstück*. — Die Streitparteien, die damit geeint sind, haben keine gegenseitigen Forderungen mehr. — Die Einung wird dreifach ausgefertigt. — Sieger: Friedrich von Bicken, Hans von Holdinghausen, die Mittler. — [*mandaigen nach*] *Quasimodogeniti*.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.), Sg. 1, 6 erh., 2–5 ab. — Beiliegend: Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Johann Molitor, Priester zu Wenden. — Nr. 880.

Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg etc. belehnt den Johann von Merode zu Schloßberg (*Meroede zu Slosberg*) erblich mit Haus, panhuysen und Fischerei in der Rur (*Ruyren*) zu Birkesdorf (*Birckestorp*) einschließlich Zubehör, soweit dies vom Herzogtum Jülich zu Lehen geht. Hierdurch bleiben die Rechte des Herzogs zu Jülich sowie Dritter unberührt. Er bestätigt den durch Johann geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Den neisten saterstach na s. Servais dach des hl. byssoffs, Duysseldorp.*
Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 881.

Vor Joen, Schultheiß, sowie vor *Dierick Berck* und *Dierick van Volden*, Schöffen zu Duisburg (*Duysburgh*), fordern die Gildebrüder der Liebfrauen-gilde und -bruderschaft innerhalb von Duisburg ihren Vikar Johann Winkelhausen (*Wynckelhuysen*) zur Kundschaft darüber auf, ob ihm die Vikarie durch die Gildebrüder gegeben wurde, so daß sie dieserhalb gerichtlich belangt werden können. Erkennen die Schöffen für Recht, daß Johann das Haus wegen der Liebfrauenvikarie (*vicariatus unser liever frauen*) rechtmäßig erhalten hat, so bleibt es dabei und Johann ist von den Ansprüchen der Gildebrüder frei. — Siegler: die Aussteller. — *Up s. Jeronimus dach des hl. confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Nr. 882.

Peter Sluper und seine Frau Ottilie (*Odelia*) überlassen dem Junker Ludger von Winkelhausen und seiner Frau Gertrud von ihrem Erbe und Hof zu Gödinghoven (*Guedenkoeven*) im Amt Mettmann und Kirchspiel Gerresheim den *dat Froekeß dykelgyn* genannten Teich, der zwischen *dat waterszeyde* auf der einen Seite, dem *Paffendyk* an einer weiteren Seite, *Stormß dyk myt up de Dusselbaich* an einer dritten Seite sowie *lanx de baych* an der unteren Kopfseite gelegen ist. Auch erhalten Ludger und seine Frau ein Stück (*oertgen*) oberhalb des von Gödinghoven (*Goedenkoeven*) nach Gerresheim führenden Steges jenseits des Bachs *byß an yr broch*. Den Teich erhalten sie mit Dämmen und Quellen sowie einschließlich Holz, Weiden, Weidenwachs und allen Gerechtigkeiten. Peter und seine Frau verzichten zu deren Gunsten vor den Schöffen des Landgerichts Gerresheim auf den Teich und das Stück wie im Land Berg üblich und leisten Währschaftsversprechen. Im Aus-

tausch hierfür erhalten sie zugleich für Gertrud (*Druytken*) und Else (*Elsdyn*), Peters Kindern aus seiner Ehe mit seiner verstorbenen Frau Sophie (*Fygen*), ein Stück (*eynen alyngen bant*) jenseits des Düsseldorfbachs (*Dussel-*) zwischen dem *Beeckkamp* genannten Kamp Peters und seiner Frau auf der einen Seite, dem *dat Weydebleych* genannten Erbe Ludgers an einer weiteren Seite, *Dytkenß Dyck* an einer dritten Seite sowie neben dem zum Hof zu Gödinghoven gehörigen Kamp an der untersten Stelle neben der Goedinghovener Wiese (*lanx Guedenkoever bant*), und zwar einschließlich Zubehör gemäß Haupturkunde. Da dieses Stück Freigut ist, der Teich und das andere an Ludger und seine Frau überlassene Stück aber Schatzgut sind, übernehmen Peter und seine Frau, zugleich für ihre Erben, Schatzung sowie Herren- und Nachbarschaftsdienste, so daß Ludger und seine Frau dieserhalb frei sind. Sie können über den Teich und das ihnen außerdem überlassene Stück wie über das sonst zu ihrem Hof Morp (*Morpe*) gehörige freie Rittergut verfügen. — Peter und seine Frau ersetzen diese Urkunde bei Bedarf. — Die Schöffen des Landgerichts Gerresheim bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: *Belken Payß*, Hermann Bertzen, *Hanneß Scheper* und Johann auf der Pappendell (*up der Papendal*), Schöffen des Landgerichts Gerresheim (Schöffenamt-siegel). — *Up s. Mertynß avent deß hl. buschofs.*

Ausf., Perg. (stockfleckig), Sg. besch. — Nr. 883.

[15]25

932

Goedert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, verschreibt, zugleich für seine Erben, dem Kloster Keppel zum Unterhalt seiner Schwester Marie von Hatzfeldt sowie seiner Tochter Grete von Hatzfeldt, nachdem beide geistlich geworden und in das Kloster eingetreten sind, jährlich 10 Rhein. Goldfl. auf seinen Hof zu Ober- und Niedersohlbach (*in der zwey Solbach*) in der Herrschaft Wildenburg. Ihm bleibt erbliches Einlösungsrecht von je 5 fl. Jahrgülte mit 100 Rhein. Goldfl. vorbehalten. Nach der Ablösung von 5 fl. Jahrgülte können er oder seine Erben jeden weiteren fl. Jahrgülte entsprechend einzeln ablösen. — Unterschrift des Ausstellers. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Deren hierinnen benannten zweyhundert goltfl. sind alsopaldt vhur hundert erlegt worden. Der ubrigen einhundert und davon seidthero dem jhar '75 verstandenen pension halben habe ahm 31. Martii mit der frauen zu Keppel ihren abesanten, Martino Schickharts, mich zu meinen hieran geburenden halben theil vergelichen, das fur heuptsum, pension und die gantze ahnforderung uf kunftigen s. Mertinstag dieses laufenden 1606.*

jhars dem closter Ceppel sibenzigfünf reichsthr. in specie gehand-
reicht werden sollen (17. Jh.). — Vermerk auf der Vorderseite:
Dieses mögte vielleicht die *causa debendi* sein, warumb der in dem
Nassauischen gelegene hof Goßenbach etc. an stift Keppel gekom-
men (17. Jh.). — Nr. 884.

1525 Januar 4

933

Katharina von Winkelhausen, Witwe von Ottenstein, die der Grete (*Greit-
gen*) van Welterbach, natürliche Tochter des verstorbenen Johann von
Ottenstein, 150 Hornsche fl. zu je 13 Brabanter (-bantscher) Stübern schul-
det, verpflichtet sich im Einvernehmen mit ihren Kindern, diesen Betrag
von ihren beweglichen Gütern zu zahlen, bevor ihre Kinder eine Teilung
vornehmen. Dabei sollen Wilhelm und Johann von Harff sowie Johann
von Ottenstein für je 50 Hornsche fl. aufkommen. Diese geben hierzu
unter der Bedingung ihre Zustimmung, daß ihnen und ihren Erben die
150 fl. beim erbenlosen Tod Gretes ihrer Herkunft entsprechend zu-
fallen. — Siegler: die Ausstellerin, Wilhelm von Harff, Johann von Harff,
Johann von Ottenstein. — *Up guedestach na dem hl. jairsdage.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 besch., 4 ab. — Nr. 885.

[15]25 Januar 21

934

Johann und seine Frau Klara Edelherr und Edelfrau zu Büren verzichten
zugunsten von Johann, Georg (*Jurghe*), Hermann und den übrigen Gebrü-
dern von Hatzfeldt für eine quittierte Geldsumme auf ihren Anteil an
Haus Wildenburg und zugehöriger Erbschaft, den zuvor ihr verstorbener
Schwiegervater und Vater innehatte. — Siegler: Johann Edelherr zu
Büren; Dietrich Kettler, Domdekan zu Osnabrück, Klaras Vetter. — *Am
satersdach na Anthonii abbatis.*

Ausf., Perg., Sg. 1 besch., 2 erh. — Beiliegend: Begl. Abschr. (19.
Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Notars Gustav Anton
Meinertz zu Kaiserswerth von 1882 Juli 7 und Siegel des Notars,
auf Veranlassung des Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg
zu Dambrau (Kr. Falkenberg, Reg.-Bez. Oppeln). — Weitere Abschr.
angefügt an Abschr. der Urk. von 1519 August 18 (s. Reg. Nr. 896). —
Nr. 886.

1525 Januar 21

935

Johann, George (*Jorghe*), Hermann, Godert, Anton und Franz Gebrüder von
Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Söhne des verstorbenen Johann von

Hatzfeldt, vertragen sich erneut mit Junker Johann Herrn zu Büren, ihrem Schwager, wegen des Nachlasses ihres verstorbenen Onkels *Godart* von Hatzfeldt an Haus Wildenburg und zugehörigen Erbgütern, der *Godarts* Tochter Klara, Johanns Frau und ihrer Nichte, zufallen sollte. Zunächst war vereinbart, daß sie gegen Zahlung von 1 000 Goldfl. an Johann selbst Wildenburg und die zugehörigen Erbgüter behalten sollten. Nachdem die Bezahlung sich bisher verzögerte, verschreiben sie Johann nun 50 Goldfl. Jahrgülte erblich auf die ihnen zustehenden Jahrrenten aus dem Siegleramt zu Werl. Die Jahrgülte kann Johann selbst dort von dem Sieger oder, wer sonst ihnen ihren Anteil entrichtet, jeweils am Tage St. Johanns des Täufers Geburt (Juni 24) gegen Quittung einfordern, bis sie oder ihre Erben die erwähnten 1 000 Goldfl. entrichten. Für den Beeinträchtigungsfall bei Lieferung der Hauptsumme oder der Jahrgülte durch den Erzbischof zu Köln oder Dritte setzen sie ihre gesamten übrigen Erbgüter zu Unterpfand. Hierdurch unbeeinträchtigt bleibt Johanns Anteil an ihrer Forderung von 4 000 fl. an den Erzbischof von Köln mit den dieserhalb aufgelaufenen Pensionen sowie an dem, was von der Witwe von Hatzfeldt zurückfällt, und zwar entsprechend der darüber getroffenen Einung; hierüber hatten die Mittler beiden Parteien je eine Urkunde zugestellt. Ihnen bleibt Einlösungsrecht der 50 fl. Jahrgülte mit 1 000 Goldfl. zuzüglich etwaigen Rentenrückständen jeweils am Tage St. Johannis des Täufers Geburt vorbehalten. Dabei ist halbjährige Kündigungsfrist zu wahren. — Siegler: Johann, Georg und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg. — Am *satersdaghe na Antonii abbatis*.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitt ungültig gemacht), Sg. 1, 2 leicht besch., 3 erh. — Rv.: *Disen breif hat myn junfer geloist, anno '38* (16. Jh.). — Beiliegend: 1) Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Notars Gustav Anton Meinert zu Kaiserswerth von 1882 Juli 7 mit Siegel des Notars, auf Veranlassung des Alfred Fürsten von Hatzfeldt-Wildenburg zu Dambrau (Kr. Falkenberg, Reg.-Bez. Oppeln); 2) Abschr. (19. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1519 August 18 (s. Reg. Nr. 896). — Nr. 887.

1525 März 30

936

Vor Rotger Vent, Heinrich Honne, Johann ter Hoeven, Otto zu Broidchuyß, Kerstken in deme Offerhuyß, Konrad Kettelbeck, Johann Korff, Wilhelm Hynrichß und Adolf (*Aelf*) zu Stade, Schöffen des Landgerichts Kreuzberg, erklären ihre Mitschöffen Wilhelm Dorenbusch (*Dorin-*) und Eberhard (*Evert*) Kuster, vor ihnen hätten Johann Kroissen und seine Frau Metza an Junker Ludger von Winkelhausen für quittierte 20 fl. kurrent 1 M.

Ackerland achter Dorinbusch hoeve in der hutten kraft Erbkauf verkauft. Bei dieser Gelegenheit hätten die Verkäufer für den Fall, daß sie den M. Land nicht unverzüglich auslieferten, bestimmt, die Schöffen sollten die 20 fl. wegen dieses M. Land, die 100 Goldfl. wegen Gottschalk Smeltgen, die 10 Goldfl. wegen Peter Bellinchoef und die von Ludger selbst herrührenden 40 Goldfl. 43 fl. kurrent von Erbe und Gut der Verkäufer im Land Berg und Gericht Kreuzberg zahlen. Demgemäß hätten die Verkäufer zu Ludgers Gunsten auf ihr Erbe und Gut gemäß Landrecht erblich verzichtet, alle ihre künftigen Ansprüche hierauf ausgeschlossen, so daß Ludger hierüber gemäß Erbrecht verfügen kann. Die Schöffen schätzen daher Erbe und Gut auf Ludgers Antrag gemäß Land- und Gerichtsrecht folgendermaßen ab: 4 $\frac{1}{2}$ M. an der alten Gaten auf 16 fl. kurrent je M., zusammen 72 fl. kurrent, wobei Ludger künftigt die hiervon an den Landesherrn fälligen 13 Weißpf. zu zahlen hat; 5 M. 17 Ruten Land, de Ghere genannt, auf 110 Goldfl., d. h. 22 Goldfl. je M., wobei die 17 Ruten unberücksichtigt bleiben. Was Ludger darüber hinaus von Johann zu fordern hat, soll er entsprechend der Anzahl der M. von dessen 4 M. weniger 32 Ruten großem Kamp bei Einbrungen (*Eynbrongen*) nehmen. Bei dessen Vermessung soll er vor Kopf bei Smeltgenß Land beginnen und weiter gehen an Fyncken Land auf der einen Seite bis an Kunckels Kamp auf der anderen. Hierbei sind 20 fl. kurrent je M. anzusetzen. Was Ludger sonst noch aussteht, kann er sich von Johanns übrigen Gütern verschaffen. Unkosten, Botenlohn, Pfenniggeld, Kostgeld und sonstige Auslagen hat Ludger vorzustrecken und Johann zu bezahlen. Das Pfenniggeld beläuft sich auf 6 fl. kurrent, 9 Weißpf. und 8 Mörchen (*moirken*), der Lohn für den Boten Kalckem auf 13 Weißpf. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller. — *Up donresdach na deme sondach Letare.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 888.

1525 Mai 28

937

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und seine Frau Anna von Schorlemer¹⁾ quittieren ihrem Bruder und Schwager Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, die ihnen auf ihre Bitten bis zum kommenden St. Ägidiustag (September 1) geliehenen 220 Goldfl. Sie verpflichten sich zu termingemäßer Erstattung zu Weisweiler und zwar ohne Rücksicht auf das, was sie sonst mit Johann zu tun haben. Bei nicht termingemäßer Erstattung verpflichten sie sich von Pfingsten des Jahres 1526 an jeweils

¹⁾ Wohl Verschreibung statt „Anna Droste“; Mutter war Gertrud von Schorlemer.

zu diesem Termin zur jährlichen Leistung von 11 Goldfl. Handgeld, bis die Erstattung der geliehenen Summe erfolgt. Die Erstattung hat in ungeteilter Summe zuzüglich des zum Zeitpunkt der Erstattung fälligen Handgeldes zu erfolgen. — Siegler: der Aussteller. — Am sondeage Exaudi.

Auf., Perg., Sg. besch. — Vermerk auf der Vorderseite: ist getilgt durch den vergleich 1564, vide Hatzfeld, vergleiche (19. Jh.). — Beiliegend: 2 begl. Abschr. (19. Jh.), mit Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Notars Johann Herschbach zu Kaiserswerth von 1828 November 20, mit Unterschrift und Signet des Notars sowie Unterschriftsbeglaubigung durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf, v. Voss, von 1828 November 22, mit dessen Unterschrift und Siegel. — Nr. 889.

1525 Juli 25

938

Johann von den Reven zu Hattert (*Hattenrodt*) verkauft an seinen Verwandten Johann von Seelbach zu Krottorf (*Crodorf*) für quittierte 900 Goldfl. seine beiden Höfe Stausberg (-pergh) und Bockenbaum (-baum) einschließlich Zubehör in der Herrschaft Wildenburg erblich und wiederlöslich, wie von Gerichts und Rechts wegen üblich. Der Käufer erlegte die Kaufsumme in Geld, Pferden sowie Pfandgeldern, mit denen die beiden Höfe bisher belastet waren. Die Einlösung kann jeweils zu St. Martinstag (November 11) mit der Verkaufssumme zuzüglich etwaigen Schadensersatz erfolgen. Erfolgt die Einlösung nicht innerhalb der kommenden 4 Jahre, so kann der Käufer beide Höfe erblich und eigentümlich behalten. Der Verkäufer verzichtet entsprechend auf beide Höfe und leistet Währschaftswersprechen nach Landesgewohnheit und -recht. — Siegler: der Aussteller, Schultheiß und Schöffen zu Friesenhagen (*Freisenhain*) (Schöffenamtsiegel). — *Uf s. Jacobei des hl. apostelis dagh.*

Auf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Rv.: *Originalkaufbrief über die zwei streitige höf Stoußberg und Bockenbaum im Jahr 1525 in festo s. Jacobi, Johann von Selbach seligen; itz dessem erben contra Josten von Reben presentatum, Spire, 24. Septembris anno '64 (16. Jh.).* — Beiliegend: Begl. Abschr. (18. Jh.), Pap. mit Beglaubigungsvermerk des Notars Johann Ferdinand von Scheid von 1794 Dezember 6, mit dessen Siegel. — Nr. 890.

1525 August 17

939

Volpert Schade zu Krottorf (*Krutrop*) und seine Frau Marie (*Merge*) verkaufen im Einvernehmen mit Hermann Rump, Amtmann zu Biedenkopf (*Beydenkop*), als Lehnherrn an Tylchens Peter zu Welschen-Ennest und seine Frau Katharina für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf

ihren Hof zu Welschen-Ennest, den Hannes Quiter innehat, einschließlich Zubehör. Sie verzichten hierauf entsprechend, leisten Währschaftsversprechen und setzen hierfür ihren gesamten übrigen Besitz zu Unterpfand. — Weinkauf- und Dedingsleute waren: Peter in dem Hove zu Welschen-Ennest, Hannes Stam zu Emlinghausen (Emmelhuß), Hannes Hundemans Sohn zu Krottorf und andere. — Siegler: der Aussteller, sein Vetter Hermann Rump. — *Up donerstach na unser leyven frau dach, gen. Assumptionis Marie virginis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 891.

1525 August 28

940

Heynert Voegelsanck, Komtur des Johanniterordens zu Duisburg (Duysberch), sowie Yvo von Emmerich und Johann von Hüls (Huels), Brüder des dortigen Konvents, verkaufen an Heinrich Honne und seine Frau Sophie (Fye) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre Gerechtmäßigkeit an der Gewalt am Lintorfer (Lyntroper) Busch, der zum hunnen goidt gehört. Die Verkäufer verzichten vor Rudger Vent und Adolf (Ailf) Haisen, die beide dort Erben sind, entsprechend und leisten Währschaftsversprechen. — Siegler: Der Komtur des Johanniterordens zu Duisburg (Haussiegel). — *Up s. Johans avent decollacionis.*

Ausf., Perg. (leicht besch.), Sg. ab. — Rv.: 1) Diese gewalt Holz ist mit Ankauf des Honnenhofs an Winkelhausen übergegangen, vide Honnenhof; 2) Dies ist irrig, das hier benante Gut liegt zu Vockum, wo doch der angekaufte zu Calcum gelegen, vide verkaufte guter, Honnenhof (19. Jh.). — Nr. 892.

1525 September 4

941

Vor Derick Dropvryck, Richter, Arndt opten Kamp, Gerrit Daems, Derick Gysen und Heinrich Lemmen, Schöffen, sowie Johann Pontkese, geschworenem Gerichtsboten zu Götterswick, verkaufen Hermann (Hermen) Schulte zu Eppinghoven, Johann opten Ven und Johann Kerkking, Kirchmeister, sowie Derick Uden, Lambert Voes, Peter Kessel und weitere Kirchleute der St. Johanniskapelle zu Eppinghoven im Einvernehmen mit ihrer gesamten Bauernschaft und allen Kirchleuten in ordentlicher Gerichtssitzung an Johann von Wittenhorst und seine Frau Joesten für eine quittierte Geldsumme, die sie zugunsten der Kapelle verwendeten und womit sie eine Einlösung vornahmen, kraft Erbkauf das ihrer Kapelle eigene und Koesters hoeve genannte Erbe und Gut mit etwa 15 M. Land und einem Schlag im zugehörigen Wald in der Bauernschaft Eppinghoven, wo dies an einer Stelle neben Erbe und Gut des Käufers gelegen ist, insgesamt gemäß besiegelten Urkunden in dem Umfang einschließlich

Zubehör, wie Wessel Koester dies jetzt innehat. Sie verzichten hierauf entsprechend gemäß Landrecht. Die hierauf bezüglichen besiegelten Urkunden haben sie an die Käufer auszuliefern; nachträglich aufgefundene Urkunden dieserhalb sind ungültig. Sie leisten Währschaftsversprechen, wie für freieigenes Erbe und Gut gemäß Landrecht im Land Dinslaken (*Dynslaicken*) und Gericht Götterswick üblich. Der Hof ist unbelastet mit Ausnahme der dort dem Landesherrn vorbehaltenen Gerechtigkeiten sowie des Zehnten, der nach Ausweis der ausgelieferten Urkunden von 9 der 15 M. Land zu leisten ist. Da die Begrenzung (*paelinge*) des Landes in dieser Urkunde nicht zum Ausdruck gebracht ist, haben die Kirchmeister zusammen mit dem jetzigen Pächter (*huysman*) des Gutes auf Verlangen des Käufers eine Grenzziehung (*paelinge*) vorzunehmen und hierüber eine Schöffenukkunde auszuliefern. Auf Antrag der Käufer leisten sie weitere Sicherungen. — Der Richter belegt den Erbkauf mit Bann und Frieden des Landesherrn und bestätigt den Empfang des Bannweins. Schöffen und geschworener Gerichtsbote bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: *Derick Dropmyck*, Richter zu Götterswick, die Gerichtsschöffen zu Götterswick (Schöffenamtssiegel). — *Op manendach nae s. Johans daighe decollationis.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Nr. 893.

1525 September 15, Antweiler

942

Vor Michael *Balistarii* von Euskirchen, Kleriker der Kölner D. und kaiserlichem Notar, weisen Bernhard *Proff*, *Rutger Smyt*, der Schultheiß ist, Meister Martin (*Merten*) *Zimmerman* von Firmenich (*V-*), *Theyl Sprenger*, *Gerlach (Ghir-) Lux* und *Proennen Johann* von Wachendorf, *Poyl Joris*, *Kruppel Johann*, *Gottschalk Thryn*, *Heynen Man*, *Clais Johann*, *Reysiger Michele* und *Wilhelm* von Antweiler als Geschworene und Hofleute zu Antweiler unter den Wirtshauslauben vor Gericht Folgendes: 1. Stift Dietkirchen (*Die-*) ist zu Antweiler innerhalb seiner 4 Pfähle (*van den hemel in de erde, van der erden in den hemel*) Grundherr mit Wassergang, Glockenschlag sowie Ge- und Verbot, wie für Grundherren üblich und rechtmäßig, ausgenommen die der Abtei Deutz (*Duytze*) dort vorbehaltenen Rechte. Für die Geistlichen ist ein Erbvogt zu bestellen, der die Schirmpflicht ausübt. Auf dem Hof soll das Stift einen nagelfesten und verschließbaren Stock haben. Erkennen die Geschworenen gegen einen aufgegriffenen Missetäter, so ist dieser auf den Hof zu liefern und in dem Stock drei Tage und Nächte *up unrechtz kost* zu verwahren. Sodann hat der Erbvogt ihn gebunden (*bynnen syn veste*) vorzunehmen. Wird gegen den Missetäter auf Todesstrafe erkannt, so kommen das

Stift und der Erbvogt zu $\frac{2}{3}$ bzw. $\frac{1}{3}$ für die Gerichtskosten auf. Wird der Missetäter ausgelöst, so erhalten das Stift und der Erbvogt entsprechende Anteile an der Auslösungssumme. — Wird ein Hofmann innerhalb von Antweiler ergriffen, so hat der Erbvogt sein Pferd neu zu beschlagen und 4 neue Eisen an seinen Sattel zu hängen, um Nachfolge zu tun und zur Rechenschaft zu ziehen. — Die Glocke ist in jeweils gebührender Form zugunsten und nach Bedarf des Stifts, des Erbvogts und auch der Nachbarn zu läuten. — Auf dem Hof sind für die Hofleute Hengst, Stier, Eber (*byrr*), Widder und alles sonst für den Bedarf des Viehs (*qricke*) zu halten. Jeder Hofmann darf außerdem 30 Schafe und einen Widder halten. Geht einem Hofmann der Futtermvorrat aus, so kann er einen Tag lang (*van eyner sonnen zo der ander*) mit seinem Vieh auf den Hof fahren und dort füttern (*etzen ertzen*). Geht ihm das Streugut aus, so kann er auf Land der Kirche gehen und dort unbeeinträchtigt Stoppeln schneiden. — Hofleute können Erde zum Bau für eigenen Bedarf unbeeinträchtigt aus der Lehmkuhle holen. — Sie haben ihre Frucht auf der Mühle des Stifts zu Fey (*Vey*) mahlen zu lassen und zwar 6 Sm. um ein reichliches Vt. Hat der Müller Korn von jemandem aufgeschüttet, der kein Hofmann ist, so hat er dies abzustreichen (*afstrichen*) und das Korn des Hofmanns aufzuschütten. Geschieht dem Hofmann nicht Recht, so kann er sein Korn unbescholten andernwärts mahlen lassen. — 2. Es ist ein geschworener Bote zu halten. Wer ihn beansprucht, hat ihm sein Recht zukommen zu lassen und zwar je Beschlaglegung (*kümmern*) und Freigabe (*untslach*) 1 Alb., außerdem je Rechtsvollzug (*zo recht zo stellen*) 2. H. Der Bote weist verbindlich, wenn auf dem Hof ein Bau unrechtmäßig aufgeführt und im Kammerforst unrechtmäßig Einschlag getan ist. — Wer zu huldigen hat, hat sich zu erbieden und wie üblich zu tun *ind sal gaen myt in de dritte acht*. — 3. Rügepflichtig sind Übermähen, Übersäen, Übermessen, Lügen (*zungen erren*), Schelten (*scheltwort*), Messerziehen (*metzen trecken*), Waffenlärm (*waifen geschrey*), *font*, *pront* und alles, worüber Stift und Erbvogt zu richten haben. — Weisen der geschworene Hofmann, der das Haus zu Antweiler innehat, mit der Nachbarschaft (*naberschap*) jemanden als Erbvogt, so umfaßt sein Vogtrecht $\frac{1}{3}$ von $10\frac{1}{2}$ Sm. Weizen und Roggen, von $10\frac{1}{2}$ Ml. Hafer sowie von $7\frac{1}{2}$ Sh. Bekommt er das von ihm jeweils an St. Martinstag (November 11) einzufordernde Vogtrecht nicht termingemäß, so hat er an drei Terminen und zwar jeweils am zweiten Montag nach Ostern, am Montag nach St. Johannistag im Sommer und am Montag nach dem Dreizehnten Tag mit Pferden, *siegeln ynd wynden* auf dem Fronhof zu erscheinen und sein Vogtrecht einzufordern. Bekommt er dies dann nicht, so soll er in das Weinhaus und am Morgen darauf erneut auf den Fronhof reiten. Für sein Pferd erhält er dann *eynes lytz dick* Hafer. Er darf den

Fronhof dann nicht verlassen, bevor er sein Vogtrecht hat. — Wer den Gerichtstagen des Vogts beizuwohnen hat, dann aber nicht anwesend ist, verfällt 7½ Sh. Strafe, sofern er nicht begnadigt wird. — Der geschworene Bote weist dies als rechtmäßig; er hat dies von seinen Vorfahren. Dies bleibt als gewichtigeres und besseres Recht gültig, es sei denn, Stift und Erbvogt hätten besseren Beweis und Bescheid; diesen läßt der geschworene Bote gültig. — Der geschworene Bote weist ferner, daß ein Hofgerichtstag (*huysmans gedinge*) derart zu halten ist, daß der Schultheiß jeweils zunächst verkündet: „Ich gebiete namens des Stifts Dietkirchen und des Erbvogts dem Hofgericht Bann und Frieden. Ich ge- und verbiete alles das, was ich rechtmäßig ge- und verbieten soll. Das Hofgericht darf niemand außer durch seinen Fürsprech anrufen. Wer an diesem Gericht zu tun hat, darf nicht von hinnen scheiden, bevor er Genugtuung getan hat.“ Danach hat der Schultheiß jemanden bei seinem Namen zu befragen, ob der Worte genug getan seien. Dieser antwortet mit „ja“, sofern dies der Fall ist. Sodann hat der Schultheiß demjenigen Recht zu sprechen, der auf Antrag eines Hofgeschworenen dies bedarf (*wer am rechte zo doen hait*). Ist den Parteien Ansprache und Antwort aufgegeben und beantragen diese Mahnung, so hat der Schultheiß den jeweiligen Fürsprech der Parteien durch Urkunde zu mahnen. Den Gerichtsstab (*rysen*) hat der Schultheiß dem Hofmann zur Aufbewahrung zu geben. Wer jemanden wegen einer Schuld vor Gericht zieht, wird 7½ Sh. schuldig, entsprechend wegen einer Erbschaft 5 Mk. Wegen Gewalttätigkeit ist mit dem Herrn vor Gericht zu gehen, wobei der Gnadenweg offen bleibt. — Zeugen: Eberhard (*Everhardus*), Küster (*offerman*) zu Antweiler, Jakob von Deutz, *secretarius* zu Münstereifel. — Notariatsinstrument des Notars Michael *Balistarii* von Euskirchen.

Perg., Ausf., Signet des Notars. — Druck: Grimm, Weistümer II 667 f.
— Nr. 894.

1525 September 21

943

Johann von Hersel und seine Frau Marie (*Merge*) von Hersdorf (*Herß*) überlassen (*uyßgedain hant*) dem Johann Hilgers van Surt und seiner Frau Else (*Elshen*), Tochter des Johann Kremer zu Wesseling (*-lynck*), 8 M. Land zu Berzdorf (*Berßdorp*) erblich. Hierfür sollen diese Schöffen im dortigen Gericht sein, das einem Schöffenweistum zufolge den Domherren [von Köln] gehört. Wegen etwaiger Forderungen der Domherren an das Gut leisten die von Hersel Währschaftversprechen. Für künftige Fälligkeiten von dem Gut an die Domherren oder Dritter kommen die Empfänger des Gutes auf. — Die Schöffen zu Berzdorf bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller; Jakob van Gyl-

dorp zu Brühl (zom Bruil), Thys Kremer, Johannis Sohn zu Wesseling, und die übrigen Schöffen zu Berzdorf (Schöffenamtssiegel). — Op s. Matheus dach apostel ind evangelisten.

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1, 2 besch. — Rv.: Am VI. Mei a. d. 1566 afgeloest (16. Jh.). — Nr. 895.

1525 Oktober 2

944

Philipp Graf zu Virneburg (Virnenburch) und Neuenahr (Nuvenair), Herr zu Saffenberg (-berch), verkauft dem Emmerich von Welschen-Ennest gen. Bernkott (Welschenenxsten gen. Berenkott) für quittierte 500 Goldfl. kraft Erbkauf den sog. Virneburger Hof (gen. der Virnenburgs hof) zu Thür (Thuir), der schatzungsfrei und Eigen ist. Er tritt den Hof entsprechend ab und leistet des Verkaufs wegen Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit in der Pellenz sowie anderer Landesordnung. Hierfür setzt er seine übrigen Güter, Einkünfte und Rechte zu Unterpfand. Bei Beschädigung oder Verlust der Urkunde leistet er auf Antrag Ersatz. Transsumpt und Vidimus dieser Urkunde haben, sofern sie durch Schöffen besiegelt oder einen Notar unterschrieben sind, gleiche Gültigkeit wie das Original. — Konrad Schilling von Lahnstein (Schillinck van Lahnstein), Amtmann zu Monreal, Jakob Smitz, Heimburge, sowie Adam Jaix und Claiß Claiß, Schöffen zu Thür, bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: der Aussteller; Vogt und Schöffen zu Niedermendig (Nedermendich). — *Uf maindach nach Remigii.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch., 3 ab. — Nr. 896.

1526 Januar 16

945

Johann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, belehnt den Godart von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit den Lehen zu Wildenburg und Biebighausen sowie im Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [wie 1481 Juni 26]. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dingstagh in profesto Anthonii.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Meßung und verzeichnus der Weisweilerischer landerey* (16. Jh.). — Vgl. Reg. Nr. 565. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet; durch Feuchtigkeit besch.). — Rv.: *Sayn privative* (16. Jh.); 2) Abschr. (18. Jh.), Pap. — Rv. *Auß dem stambuch die eltesten Sayn* (18. Jh.). — Nr. 897.

1526 Januar 16, Hachenburg

946

Goedart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und Johann von den Reven werden in ihren Streitigkeiten wegen Lehnsempfang des Sitzes

Gerndorf einschließlich Zubehör im Kirchspiel Friesenhagen in der Herrschaft Wildenburg sowie wegen Befreiung von Diensten, die Johann von anderen Höfen und Gütern im erwähnten Kirchspiel zu leisten hat, durch Johann Grafen zu Sayn, Herrn zu Homburg, folgendermaßen, zugleich für ihre Erben, gütlich geeinigt: Goedart hat den Johann mit dem Sitz Gerndorf einschließlich Zubehör im Hinblick darauf zu belehnen, daß erwähntes Kirchspiel von Graf Johann und seiner Grafschaft zu Lehen geht. Johann hat den Sitz entsprechend zu Lehen zu nehmen. Auch hat Goedart den Johann zu belehnen, soweit ihm dies seiner Herrschaft wegen zukommt und soweit sich dies auf seinen Anteil erstreckt. Johann hat dies entsprechend zu Lehen zu nehmen. Doch sollen Höfe und Güter, die Johann im Kirchspiel Friesenhagen hat, von Diensten, Lasten (*beswerunge*) und Gehorsam, die bisher an die von Hatzfeldt auf das Haus Wildenburg zu leisten waren, künftig frei sein. Goedart darf Johann künftig in seiner Erbschaft nicht beeinträchtigen. Johann hat lediglich von dem Hof in der Langenbach im Kirchspiel Friesenhagen auch künftig Dienste an Goedart, wie bereits seinem Vater und seinen Großeltern (*puraltern*), zu leisten. Hiervon bleibt unberührt, was Johann künftig kauft oder sonst an sich bringt; dies soll so bleiben, wie es vorgefunden wird. Allerdings bleibt Goedart die Hoheit (*hohe oberkeit*) wie Glockenschlag, Angriff, Folge und dergleichen vorbehalten. — Alle Streitigkeiten dieserhalb sind damit beigelegt und alle damit verbundenen Kosten aufgehoben. — Siegler: Johann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, Goedart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Goedart von Irntraut (*-truidt*). — Dinstag nach octava Epiphaniae domini, Haichenberghe.

Ausf., Pap. Sg. 1–3 erh. — Rv.: Vertrag zwischen Goderten von Hatzfeldt und Johann von der Reben, 1526, dingstag nach octava Epiphaniae domini. NB. Hierin seint alle die guthern, so denen von Reben im kirspel Friesenhagen zustendig gewesen, durch vermittel und underhandlung herren grafen Johanßen zu Sayn, herren zu Homburg, von allen und jeden diensten, beschwerung und gehorsamb, so die von Hatzfelt, herren zu Wildenberg, darauf praetendiren wollen, frey und exempt gemacht worden, außershalb deß hoffß zur Langenbach. Hierunter seint begriefen Groß- und Klein-Gerndorf, Bockenbaum und Stoßborg, welche auch zu erhaltung der freyheit den praelaten zu Deutz zu lehen gemacht worden (17. Jh.). — Nr. 898.

1526 Januar 21

947

Bertram von Nesselrode, Johann von [Gevertshain gen.] Lützeroth und Johann von Hatzfeldt führen als hierzu gebetene Freunde folgende Erbteilung

zwischen ihren Verwandten Johann und Hermann Gebrüdern von Hatzfeldt sowie beider Brüdern Godert und Franz von Hatzfeldt herbei: Johann und Hermann erhalten als die älteren Brüder und unbeeinträchtigt durch Godert und Franz die beiden Häuser zu Wildenburg einschließlich dort fälligen Renten, Pfandschaften, Erbschaften und sonstigem Zubehör. Hierfür haben sie an Godert und Franz spätestens innerhalb eines Jahres 6 000 Goldfl. oder Gegenwert von den ihnen zu Hatzfeld und andernwärts zugefallenen und künftig zufallenden Gütern in deren sicheres Gewahr- sam zur Verwendung nach Billigkeit zu liefern. Sind sie zu termingemäßer Zahlung nicht in der Lage, was möglichst zu vermeiden ist, so haben sie jedem von ihnen 150 Goldfl. Handgeld von sicheren Renten (*pension*) in deren sicheres Gewahr- sam zu leisten. Erbringen die Renten nicht soviel, so können Godert und Franz selbst aus allen Erbgütern Johanns und Hermanns in der Herrschaft Wildenburg, soweit sie daran beteiligt sind, 300 Goldfl. und nicht mehr beziehen, bis ihnen je 3 000 Goldfl. bezahlt sind. — Johann und Hermann haben Haus Hatzfeld innerhalb dieses Jahres baulich so zu gestalten, daß sich einer von ihnen dort aufhalten kann. Können oder wollen sie sich nicht beide dort im gegenseitigen Einvernehmen aufhalten, so halten sie Haus Schnellenberg soweit in stand, daß einer von ihnen, wenn er auf- oder abreitet, dort Herberge hat, bis Merten von ihrer Nichte Elisabeth eingelöst ist und ihnen zur Verfügung steht. Sobald das Amt Waldenburg mit allen urkundlich belegten Schuld- forderungen an das Domkapitel zu Köln und das dortige Erzstift abgelöst ist, haben Johann und Hermann aus ihren Einnahmen alsbald an Go- dert und Franz je 500 fl. zu zahlen. Auch haben Johann und Hermann an ihre beiden Brüder am kommenden St. Walpurgistag (Mai 1) je 60 Goldfl. zu zahlen, nachdem diese auf alles, was von Vater und Mutter an Erbgütern, Pfandschaft oder sonst anfiel, verzichteten. Beteiligt bleiben sie allerdings an dem, was künftig an Erbschaft aus nicht direkter Linie anfällt, an Erbe und Pfandschaft, die Moritz von Nesselrode hinter- lassen hat sowie an dem, was sie sonst künftig gewinnen. Hierbei haben sie sich an dem, was an Tagleistungen und sonst hiervon zu leisten ist, zu beteiligen. Die Beitreibung von Forderungen dieserhalb haben sie zu unterstützen. Die Schuldforderung an das Erzstift Köln haben sie auf ihre Kosten und mit Hilfe ihrer Brüder Johann und Hermann einzufordern. Entsprechend haben sie sich an Fehde und Händeln mit Dietrich Rump bis zum Ende zu beteiligen. — Godert und Franz dürfen Häuser, Erb- schaft und Güter, die ihnen zugewiesen wurden, nur im Einvernehmen mit Johann und Hermann versetzen oder verkaufen oder sich ihrer ent- äußern. Sterben Godert oder Franz ohne Leibeserben, so wird die Hinterlassenschaft zwischen den überlebenden Brüdern im gegenseitigen Einvernehmen aufgeteilt. — Godert und Franz oder beider Leibeserben

bleibt die Öffnung von Haus Wildenburg bei Bedarf vorbehalten. — Schulden, die vor diesem Vertrag überfällig waren, werden durch Johann und Hermann ohne Schaden für Godert und Franz bezahlt. — Unterschriften von Johann, Hermann, Godert und Franz Gebrüder von Hatzfeldt. — Siegler: Johann, Hermann, Godert und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, die Mittler. — *Uf s. Angneten dage der hl. jongfrauen und mertelerschen.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 5, 6 besch., 2, 4 erh., 7 ab. — Beiliegend: Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftet) mit Beglaubigungsvermerk des Hermann von Hatzfeldt, Drosts zu Balve, von [15]67. — Nr. 899.

1526 Januar 31

948

Wilhelm Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez belehnt den Gothard von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dem Hof Helmert (zue dem *Helmart*) und *Wißelbach*, den jetzt zwei Leute als Landsiedel innehaben sowie mit dem Hof zu Möhren (*Mörn*) und zwar jeweils einschließlich Zubehör zu Mannlehen, dazu mit seinem Anteil an dem Lehen in der Stadt Siegen sowie zu Achenbach, Untertan und Oberndorf, auch mit seinem Anteil an dem Recht in der Grafschaft Nassau [wie 1496 Dezember 22]. Er bestätigt den durch Gothard geleisteten Lehnseid, unbeschadet seiner, seiner Leute und Dritter Rechte. — Siegler: der Aussteller. — *Mitwochen nach Pauli conversionis.*

2 Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 709. — Nr. 900.

1526 Februar 14

949

Georg zu Neuenhof (*Jurge tom Nygenhove*) und seine Frau *Byllyge* verkaufen an *Hens* und seinen Bruder *Gobel tzo der Moellen* im Kirchspiel *Herscheid (-schede)* sowie an *Gobels* Frau *Charde* für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 9 Goldfl. Erbrente oder Gegenwert in Silber. Die Käufer können die Erbrente jeweils am Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) von ihrem Erbe und Gut zu *Treckinghausen (Treckynckhusen)*, das Hans von *Treckinghausen* bewohnt, wie für Erbrenten und -gülden zu *Lüdenscheid (in der wefte van Ludensche)* üblich, beitreiben. Sie leisten Währschaftsversprechen. Die Käufer räumen ihnen und ihren Erben Einlösungsrecht der Erbrente jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach dem Rententermin mit 200 oder 10 Stige (*teyn Styge = 10 x 20*) oberländ. Rhein. Goldfl. ein. Bei Einlösung der Erbrente ist diese Urkunde zurückzugeben. — Weinkauf- und Dedingsleute waren: *Adolf (Alef)* zu Neuenhof, *Georgs (Jurges)* Sohn, *Johann tem Habbele*, Vikar zu *Herscheid*,

Hans von Klinkenberg (*Klynkenberghe*). — Siegler: der Aussteller. — Op gudenstach erst in der vasten.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 901.

1526 April 6

950

Vor Loitze und Martin (*Merthen*) von Winterscheid (*Wynterscheit*), beide Schöffen des Landes Blankenberg (*Blanckhen-*), einigen sich David von Zweifel (*Zwoyvel*) und seine Frau Anna von der Recke (*van der Recke*) mit Agnes von Hertenfels, Witwe von Kaldenbach, folgendermaßen: David und seine Frau zahlen an Agnes von kommenden St. Martinstag (November 11) an jeweils innerhalb von 14 Tagen nach diesem Termin eine Leibrente von 28 Kaufmannsfl. zu je 20 Alb. aus ihrem Markelsbach (*Marckkels-*) genannten Haus, Erbe und Gut. Dies setzen sie zugleich für den Säumnisfall zu Unterpfand, so daß Agnes hierüber bei Säumnis von mehr als einen Rentetermin frei verfügen kann, auch unbeeinträchtigt von den früher durch Agnes für David und seine Frau ausgestellten Urkunden. Auch haben David und seine Frau der Agnes 30 Kaufmannsfl. Schuld zu erstatten, wofür sie ihr bewegliches Gut zu Unterpfand setzen. Ihnen hat Agnes ihr Erbe und Gut Markelsbach einschließlich Zubehör im Amt Blankenberg zu erstatten. Sie hat zu ihren Gunsten hierauf nach Bedarf vor Gerichten und andernwärts gemäß der früher durch sie ausgestellten und durch Schöffen besiegelten Urkunde zu verzichten. Kommt Agnes der Einung nicht nach, so entfällt für David und seine Frau die Leistungspflicht der Rente. Sie können dann über das Erbe und Gut gemäß der früher durch Agnes ausgestellten Urkunde und unbeschadet der nun erteilten Verschreibung verfügen. — Die Streitparteien sind damit geeinigt unbeschadet jeder gerichtlichen oder außergerichtlichen Einrede. Die Urkunde bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Siegler: die Schöffen der Stadt Blankenberg (Schöffenamtssiegel). — *Up frydach na dem hl. paischdaige.*

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß besch.; Tinte verblaßt), Sg. besch. — Nr. 902.

1526 Juli 28

951

Johann von Hersel (*-schel*) und seine Frau Marie (*Merge*) von Hersdorf vereinbaren mit ihrem Sohn Johann von Hersel und seiner Frau Anna Bock von Lichtenberg (*Leichten-*) sowie ihrem Schwiegersohn Werner von Widdendorf und seiner Frau Katharina von Hersel [Nachtrag: nachm. verehel. von Holzheim], ihrer Tochter, bzw. Schwester und Schwägerin

folgenden Vertrag und folgende erbliche Teilung (*moitscheidung*): Werner und Katharina erhalten 12 Ml. Korn zu Königshofen (*Kueningshoven*) und sind verpflichtet, dem *guldemann* einen Vergleich wegen seiner diesbezüglichen Gebrechen herbeizuführen. Auch erhalten sie 20 Ml. Korn auf den halben Hof zu Brühl (*Bruelle*), wovon *dat Fischenich* den Witwen- teil hat. Es steht Johann dem Alten oder seinen Erben frei, diese 20 Ml. später auf andere gleichwertige Güter in der Nähe zu verschreiben. Werner und Katharina haben dann auf die auf den halben Hof zu Brühl erteilte Verschreibung zu verzichten. Werden diese Zusagen nicht oder nur teilweise erfüllt, so gilt ihr erster Ehevertrag. Die überfälligen 400 Ml. Korn sind dann an sie fällig. Wird der nun geschlossene Vertrag eingehalten und werden die Fälligkeiten jeweils an St. Martinstag (November 11) geliefert, so haben sie auf Güter und Kindteil, die Johann der Alte und seine Frau bei Ausstellung dieser Urkunde haben, ohne Rücksicht auf deren Lage und darauf, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, zu verzichten. Diese fallen ihnen dann auch nicht durch Tod zu und bleiben den Kindern und Tanten (*moenen*) Johanns des Alten und seiner Frau, die jetzt im Kloster sind, vorbehalten. Werner und Katharina bleibt dann lediglich von dritter Seite anfallendes Erbe (*beifell*) vorbehalten. Der Verzicht erstreckt sich gegebenenfalls auch auf die überfälligen 400 Ml. Roggen. — Nachdem im Beisein der Mittler beträchtliche Schulden festgestellt wurden, so daß Johann der Alte und seine Frau für ihren Unterhalt nicht länger aufkommen können, unterstellten (*undergeven*) sie sich ihrem Sohn Johann dem Jungen und seiner Frau Anna unter der Bedingung, daß diese für ihre Schulden ohne ihr Zutun aufkommen, die Eltern zu sich nehmen und für ihren Unterhalt sorgen. Johann der Alte und seine Frau verzichten daher zu deren Gunsten auf alle ihre sonstigen Güter sowie alles sonst an Erbe und Pfandschaften, sie seien beweglich oder unbeweglich, die ihnen von den erwähnten Personen zufallen, gemäß den hierüber ausgestellten Urkunden und ohne Rücksicht auf die Lage der Güter. Demgegenüber sind Werner und Katharina von den erwähnten Schulden frei. Lediglich ihre Verpflichtung gegenüber dem erwähnten *gulde mengen* bleibt bestehen. Werner und Katharina haben dort, wo die Güter rechtmäßig hingehören, Verzicht zu leisten. Entsprechend haben Vater und Mutter sowie Bruder und Schwager bzw. Schwiegervater und -mutter sowie Schwägerin zu ihren Gunsten auf die ihnen durch Erbteilung zugewiesenen Güter zu verzichten. Hinterlassen Johann der Junge und seine Frau keine Leibeserben, so fällt alles Gut seiner Herkunft nach zurück. Entsprechendes gilt für den Fall, daß Werner und Katharina keine Leibeserben hinterlassen. — Wird künftig die Versorgung einer der Parteien vonnöten, so sind sie einander hierzu verpflichtet. — Die Werner und Katharina durch diese Erbteilung zuge-

wiesenen Korngülten und -renten sind ihnen termingemäß unbelastet in ihr sicheres Gewahrsam uneingeschränkt und unbeschadet durch höhere Gewalt zu liefern. — Siegler: Johann der Alte und der Junge von Hersel, Werner von Widdendorf, Johanns des Alten Schwiegersohn Jost Wachen-
dorf für seine Frau Lucia von Hersel; Reinhard Bock von Lichtenberg, Emund von Metternich, Herr zu Vettelhoven, Daem von Wevorden, Herr zu Drove (*Droif*), Gerhard Blankart von Ahrweiler (*Blankart von Arv-
lier*). — *Uf s. Panthaleons tag.*

Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 903.

1526 September 24

952

Vor Wilhelm Dorenbusch und Peter *Bellinchof*, Hofleuten des Fron-
hofs zu Kalkum, verkaufen Adolf (*Aelf*) *Bellinchuyß* und seine Frau
Margarethe von Wolbeck an Junker Ludger von Winkelhausen und seine
Frau Gertrud für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihr Erbe und
Gut im Kirchspiel Kalkum, das Adolf, nachdem es ihm von Vater und Mutter
zugefallen war, durch Teilung mit seinem Bruder Gerit *Leydecker* erhalten
hatte, und zwar Haus, Hof, Baumgarten (*bomgart*) und Garten, 3 $\frac{1}{2}$ M.
Acker hinter dem Hof, 6 M. *up deme Haller*, $\frac{1}{4}$ Gewalt Am auf dem Forst
(*up deme foerst*), das Recht auf 5 Ferkel *van dem furbrande* auf dem Forst
wie seit alters, 1 Gewalt *up oever Anger*, 1 Gewalt *up deme Lychtenbroick*,
2 halbe Joch (*juychen*) von den Wiesen zu Rade (*Raeder benden*) sowie ihre
Ansprüche und Rechte an dem Dornbusch genannten Hanxledener (*Hantze-
lerß*) Hof. Der Verkauf erfolgt nach Gewohnheit und Recht des Fronhofs. Sie
leisten Währschaftsversprechen, insgesamt unbeschadet der Rechte des Lan-
des- und Lehnsherrn. Außerdem sind an das Gasthaus zu Kaiserswerth
jährlich 1 Ml. Roggen, auf das Haus zu Angermund $\frac{1}{2}$ Ml. Hafer sowie an
Bele, Adolfs Schwester, jährlich 10 Hornsche fl. gemäß der darüber
ausgestellten Urkunde zu liefern. — Die Hofleute bestätigen den Empfang
der an sie fälligen Gebühr. — Junker Ludger von Winkelhausen willigt als
Hofrichter in den Erbkauf ein. — Siegler: Junker Ludger von Winkelhausen;
Wilhelm von Kalkum gen. Losen, Adolf (*Aelf*) von Hammerstein (*Hamer-
steyne*) und Konrad (*Coen*) Schirp (*Schyrrp*), Hofleute des Fronhofs zu
Kalkum. — *Up maindaich na s. Matheuß dach.*

Ausf., Perg., Sg. 1–3 erh., 4 leicht besch. — Rv.: *Ufdragt deß Ley-
deckerß guth und ansprach of Honnen guth* (16. Jh.). — Nr. 904.

1526 September 25, Düsseldorf

953

Johann und Maria Herzog und Herzogin zu Kleve, Jülich und Berg, Graf
und Gräfin zu Mark und Ravensberg, erhielten von ihrem Rat und

Kanzler Wilhelm Lüninck (*Lunynck*) und seiner Frau Gertrud (*Drutgen*) von Bergheim 6 000 Goldfl., mit denen sie ihren Zoll zu Düsseldorf frei machten (*gefrynet*) und von 100 darauf verschrieben fl. Manngeld 10 fl. einlösten. Für je 100 fl. der ihnen überlassenen Summe hatten sie ihnen jährlich 5 fl., d. h. zusammen 300 fl., auf Renten und Schatzung des Amtes Mettman (*Medmen*), die an sie fällig sind, durch Erbkauf wiederkäuflich verschrieben. Außerdem schulden sie Wilhelm und seiner Frau 1 500 Goldfl. in Goldmünzen, die diese ihnen auf Verlangen gehandrecht hatten und die sie als Gabe (zu der *vererongen*) an die Grafen und Herren verwandten, die mit ihrem Schwiegersohn Johann Friedrich Herzog zu Sachsen (*Sassen*), Landgrafen zu Thüringen (*Doringen*) und Markgrafen zu Meißen (*Myssen*), zu Hochzeit und ehelichem Beilager mit ihrer Tochter Sibylle Jungherzogin zu Kleve, Jülich und Berg gekommen waren. Sie danken Wilhelm und seiner Frau hierfür und besonders dafür, daß sie auf ihre Bitten die Verhandlungen zu anderweitiger Anlegung des Geldes aufgaben und dies ihnen zukommen ließen. Für die 1 500 Goldfl. verkaufen sie ihnen kraft Erbkauf 75 Goldfl. jährliche Rente, d. h. 5 fl. je 100 fl. der ihnen überlassenen Summe, wie üblich, die sie auf Schatzung, Renten und Gülten des Amtes Mettmann, die an sie fällig sind, je zur Hälfte im Mai und im Herbst anweisen und die vom kommenden Kreuzaufrichtungstag im Mai (Mai 3) sowie vom kommenden Allerheiligentag im Herbst (November 1) an jeweils zu diesen Terminen mit je 25 und 12½ Goldfl. fällig sein sollen. Adolf Rode (*Ailf Roid*), Richter und Einnehmer (*gelthever*) zu Mettmann, sowie Amtleute, Richter, Einnehmer und *bevelre*, die dort nachfolgen, weisen sie ein für allemal an, die genannten Beträge jeweils innerhalb von 14 Tagen nach den genannten Terminen bis zu der im Folgenden näher erläuterten Einlösung aus Schatzung, Renten und Gülten, Einkünften, Nutzungen und Gefällen, die im Amt Mettmann an sie fällig sind, und zwar unbelastet in deren sicheres Gewahrsam in der Stadt Köln gegen Quittung auszuzahlen, und darüber jährlich Rechenschaft und Nachweis wie üblich zu liefern. Adolf Rode (*Roed*) weisen sie an, sich Wilhelm und seiner Frau gegenüber durch besiegelte Urkunde zu termingerechter Zahlung der 75 Goldfl. Jahrrente zu verpflichten. Sie behalten sich Einlösungsrecht der Jahrrente mit der Verkaufssumme vor. Gegebenenfalls haben sie die Kündigung ½ Jahr zuvor schriftlich einzureichen. Bei Einlösung sind 1 500 Goldfl. zuzüglich etwa rückständigen Jahrrenten in ungeteilter Summe und unbelastet in deren sicheres Gewahrsam in Köln zu liefern. Bei der Auszahlung ist diese Urkunde zurückzugeben. Für säumnisbedingte Kosten, Schäden und Lasten kommen sie auf Verlangen auf. Andernfalls können Wilhelm und seine Frau bei ihnen und dem ihnen ohne Gefahr von Missetat oder Ungnade für sie sich Ersatz verschaffen.

Wilhelm und seine Frau sollen dieserhalb nach Billigkeit sicher sein, nachdem sie ihnen die Hauptsumme auf ihre Bitten zu Treu und Glauben überlassen haben. Nach Abgang von Adolf Rode setzen sie zu Mettmann Amtleute, Richter, Einnehmer und bevelre als Nachfolger nur ein, nachdem sie Wilhelm und seiner Frau durch besiegelte Urkunde auf die Dauer ihres Auftrages entsprechende Bezahlung zugesagt haben. Mit dieser Verschreibung ist im übrigen so zu verfahren wie mit der erwähnten Verschreibung über 300 fl., damit beide Verschreibungen gleich sicher sind. Die Einlösung der 75 Goldfl. Jahrrente behalten sie sich und ihren Erben vor. — Bei Beschädigung oder Verlust dieser Urkunde haben Vidimus oder Transsumpt hiervon gleiche Gültigkeit wie das Original. — Siegler: die Aussteller, ihr Hofmeister Wilhelm Herr zu Renneberg und Zuylen (*Suy-*) ihr Amtmann zu Elberfeld (*Elverfelde*) Ritter Goedart Kettler, ihr Marschall und Amtmann zu Windeck, Wilhelm von Nesselrode, sowie ihr Kammermeister und Amtmann zu Steinbach und Porz (*Portze*) Wilhelm von Bernsau. — *Uf den neisten dinxstach na s. Matheusdach des hl. apostels und evangelisten, Duysseldorp.*

Ausf., Perg. (am Bug besch.), Sg. 1, 2, 5 ab, 3, 4, 6 besch. — Auf der Rückseite: Quittung des Bertram Scheiffart von Merode von 1666 Januar 28 zu Düsseldorf für die Geheimen und Kammerräte sowie die von der Ritterschaft und den Städten deputierten Bergischen Landstände über 750 Goldfl., wofür ihm durch den Bergischen Pfennigmeister Melchior Therlaen 750 Königstlr. ausgezahlt wurden. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt. — Nr. 905.

1526 Oktober 3

954

Godert von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Tylman von Dermbach (*Dorrenbach*) mit den Höfen zu Siegenthal (*Sygendael*), Oberhövels (*Obern Houfels*), Wisserhof (*zor Wyssen*) und Neuroth (*Nuer-raide*) und zwar jeweils samt Zubehör in dem Umfang, wie bereits Tylmans Eltern und Großeltern (*voraldere*) dies von seinen Vorfahren (*vorfaedere*) als Herren zu Wildenburg zu Lehen trugen. Er bestätigt den durch Tylman geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf mytvoegken nach Mychaeleis archangeli.*

Inserat in Urk. vom gleichen Tage. — Vgl. Reg. Nr. 955. — Nr. 906.

1526 Oktober 3

955

Tylman [von] Dermbach (*Dorn-*) stellt, zugleich für seine Erben, dem Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers aus über

die am gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit den Höfen zu Siegenthal, Oberhövels, Wissershof und Neuroth. — Siegler: Bertram von Nesselrode. — *Uf mytvoechen nach Mychaelis archangeli.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Vgl. Reg. Nr. 954. — Nr. 906.

[15]26 Oktober 28, Düsseldorf

956

Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg etc. kündigt die an Georg und Georg (*Jorigen ind Jorigen*), Johann und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, von dem Zoll zu Düsseldorf fälligen 60 fl. Manngeld. Er teilt ihnen mit, er habe Anweisung gegeben, daß ihnen die Einlösungssumme gemäß den durch seine Vorfahren (*vurfaren*) ausgestellten Verschreibungen und Belehnungsurkunden am kommenden Mittwoch nach dem Liebfrauentag *conceptionis* (Dezember 10) zu Düsseldorf ausgezahlt werde. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Uf s. Symon ind Juden dach, Duysseldorp.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 907.

1526 Dezember 3

957

Wilhelm Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez räumt Johann und Godert von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, Söhne des verstorbenen Georg (*Jorgen*), sowie Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, erblich das Recht ein, Haus, Hof, Scheuer, Stall und Garten in der Stadt Siegen unterhalb des Schlosses, die sie als Burgsitz und Wohnung inne- und von ihm und der Grafschaft Nassau zusammen mit anderen Lehnstücken zu Lehen empfangen haben, einschließlich Zubehör und Burgsitzfreiheit an Johann Hatzfeldt, nassauischen Keller zu Dillenburg (*-berg*), als Afterlehen auszutun, wodurch ihre Lehnspflichten unberührt bleiben. — Siegler: der Aussteller (Sekretsiegel). — *Uf montag s. Andreas des hl. apostels tagk.*

Ausf., Perg., Sg. besch. — Abschr. angefügt an Urkunde von 1526 Dezember 28; vgl. Reg. Nr. 961. — Nr. 908.

1526 Dezember 12

958

Hermann und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, an die ebenso wie bereits an ihre verstorbenen Großeltern (*vuralderen*) von dem Zoll der Fürsten von Berg zu Düsseldorf jährlich 30 oberländ. Rhein. fl. als Mannlehen gemäß den darüber ausgestellten Belehnungsurkunden unter Vorbehalt des Einlösungsrechts mit 300 fl. fällig waren, quittieren dem Johann, Herzog zu Kleve, Jülich und Berg den Empfang

von 300 oberländ. Rhein. fl. Einlösungssumme sowie von allen Rückständen an jährlichem Manngeld. Hierfür tragen sie ihr Gut und ihren Hof zu Schönbach (Schonen-) in ihrer Herrlichkeit Wildenburg, die einschließlich Zubehör jährlich etwa 15 oberländ. Rhein. fl. an Rente erbringen, erblich zu Lehen auf. Hierbei handelt es sich um ihnen eigenes Erbe und Gut, das von niemandem sonst zu Lehen geht und das niemandem sonst verpflichtet ist. Die davon fälligen 15 fl. erstrecken sich als Erbschaft auf die 300 fl. Einlösungssumme. Hof und Gut sollen künftig Mann- und Lehngut der Fürsten zu Berg sein, das sie jetzt als Mannlehen empfangen wollen. Sie übernehmen, zugleich für ihre Erben, die üblich damit verbundenen Lehnspflichten. — Siegler: die Aussteller. — *Uf s. Lucien avent.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Beiliegend: Abschr. 19. Jh.), Pap. — Nr. 909.

1526 Dezember 19, Düsseldorf

959

Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg etc. belehnt Hermann und Johann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, nachdem er die jährlich von dem Zoll zu Düsseldorf an sie fälligen 30 oberländ. fl. Manngeld gemäß den durch seine Vorfahren ausgestellten Belehnungsurkunden mit 300 oberländ. fl. abgelöst hat, mit Gütern und Höfen zu Schönbach in der Herrlichkeit Wildenburg, die jährlich etwa 15 oberländ. fl. wert sind, nachdem sie ihm diese zu Lehen aufgetragen haben. Er bestätigt den dieserhalb erblich geleisten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten gudestach na s. Lucien dach Duysseldorp.* — Mandatsvermerk des Wilhelm Lüninck (Lunyck).

Ausf., Perg., Sg. besch. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 910.

1526 Dezember 19, Düsseldorf

960

Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg etc. belehnt den Goedert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, nachdem er die jährlich von dem Zoll zu Düsseldorf an ihn fälligen 30 oberländ. fl. Manngeld gemäß den durch seine Vorfahren ausgestellten Belehnungsurkunden mit 300 solcher fl. abgelöst hat, mit dem Gut Helmert in der Herrlichkeit Wildenburg, das jährlich etwa 15 oberländ. fl. wert ist, nachdem Goedert ihm dies zu Lehen aufgetragen hat. Er bestätigt den dieserhalb geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf den neisten gudestach na s. Lucien dach, Duysseldorp.* — Mandatsvermerk des Wilhelm Lüninck.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 911.

Johann und Godert von Hatzfeldt, Georgs (Jorgen) Söhne, sowie ihr Vetter Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, belehnen den (erbar) Johann Hatzfeldt in Anbetracht der ihren Vorfahren (voraltern) und ihnen geleisteten und zugesagten Dienste erneut erblich zu Afterlehen mit dem alten Burgsitz zu Siegen unterhalb des Schlosses einschließlich Haus, Hof, Scheuern, Ställen, Garten und sonstigem Zubehör, den sie von Wilhelm Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez gemäß der darüber ausgestellten Belehnungsurkunde zu Lehen tragen. Sie bestätigen den durch Johann dieserhalb geleisteten Lehnseid sowie seine Zusage, die Einwilligung des Grafen Wilhelm hierzu zu erwirken. Das Lehen darf er nur im Einvernehmen mit ihnen belasten, versetzen oder verkaufen. Auch hat er das Lehen instand zu halten und ihnen bei einem Aufenthalt von ihnen in Siegen bei Bedarf Haus und Stallung zu öffnen. Die Benutzung der Stallung soll ohne Schaden für ihn erfolgen. — Siegler: die Aussteller. — Der unschuldigen kinder tag.

Abschr. (16. Jh.), Pap.; vorangestellt: Abschr. der Urk. von 1526 Dezember 3 (s. Reg. Nr. 957); angefügt: Abschr. eines Vermerks von 1560 Juli, eines Schreibens von 1560 Juli 16 sowie eines Vermerks 1571 Februar 9. — Beiliegend: Abschr. (17. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 962), der Urk. von 1526 Dezember 3 (s. Reg. Nr. 957), des Schreibens von [15] 45 Februar 3 sowie des Schreibens von [15]45 Februar 10. — Nr. 912.

Johann Hatzfeldt, Kellner zu Dillenburg, stellt Johann und Godert von Hatzfeldt, Söhnen des verstorbenen Georg, sowie Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, einen Revers aus über die am gleichen Tage erfolgte Belehnung mit dem alten Burgsitz zu Siegen. — Siegler: der Aussteller.

Abschr. (17. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. vom gleichen Tage (s. Reg. Nr. 961). — Nr. 912.

Johann und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden mit ihren Brüdern Georg (Jurge) und Anton (Anthonius) von Hatzfeldt,

die Geistliche sind, wegen des diesen zugefallenen Anteils am väterlichen und mütterlichen Erbe durch Kaspar von Breitenbach (*Breden-*), *Godart* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und Bertram von Nesselrode, die Onkel und Verwandte von ihnen sind, folgendermaßen erblich geeinigt: Johann und Hermann befreien die Präbenden ihres Bruders Georg zu Münster von allen Lasten, so daß er diese künftig unbelastet nutzen kann. Auch verschreiben sie Georg und Anton je 50 Rhein. Goldfl. Leibrente zu Christtag (Dezember 25) auf das Amt Waldenburg, die Kammer zu Arnsberg sowie das Siegelamt zu Werl, die ihnen durch das Erzstift Köln verpfändet sind und die ihnen jährlich an Christtag und an St. Johannstag im Sommer (Juni 24) insgesamt 250 fl. kurrent erbringen. Um Förmlichkeiten und Unkosten zu vermeiden, gestatten sie Georg und Anton, die insgesamt 100 Goldfl. Rente unbeeinträchtigt durch sie beizutreiben. Nachdem ihrem Schwager Johann Herrn zu Büren hierauf ebenfalls 50 Goldfl. Rente zu St. Johannstag verschrieben sind, während Georg und Anton der Fälligkeitstermin zu Christtag zur Verfügung steht, willigen Johann und Hermann darin ein, daß das, was an St. Johannstag nach Abzug der Fälligkeiten an ihren Schwager übrig bleibt, Georg und Anton zugute kommt, um die Zahlung der Fälligkeiten an sie zu gewährleisten. Etwaige Überschüsse bleiben dann Johann und Hermann vorbehalten. Da eine Auszahlung nicht ohne eine Anweisung des Erzbischofs von Köln erfolgt, verpflichten Johann und Hermann sich, auf eine entsprechende Anweisung an den Amtmann bzw. den Inhaber (*bevelhaberen*) des Siegelamts hinzuwirken. Für den Fall, daß die 250 fl. Pfandschaft eingelöst werden oder die Zahlung aus sonstigen Gründen nicht erfolgen kann, verpflichten Johann und Hermann sich auf Georgs oder Antons Antrag zu entsprechender anderweitiger Anweisung. — Georg und Anton verzichten auf das ihnen von Vater und Mutter zugefallene Erbe und die ihnen sonst durch Tod zugefallenen Güter. Sie begnügen sich mit ihren Präbenden sowie den ihnen jährlich zukommenden Renten, so daß Johann und Hermann über die Güter, auf die Georg und Anton verzichteten, frei verfügen können. Lediglich künftige Beifälle bleiben Georg und Anton vorbehalten. Werden sie von ihren Präbenden, geistlichen Lehen und Gütern durch höhere Gewalt oder sonst ohne eigenes Verschulden verdrängt, so daß sie diese nicht nutzen können, so erhöhen Johann und Hermann die an sie geleisteten Renten um je 25 Goldfl. auf je 75 Goldfl., womit Georg und Anton sich dann begnügen. Die Sicherungen hierfür erhalten sie von Johann und Hermann und haben dieserhalb mit ihren Brüdern Franz und *Godart* nichts zu tun. Mit ihrem Tod fallen die Leibrenten an Johann und Hermann zurück. Gelangen sie zu Lebzeiten wieder in den Genuß ihrer Präbenden, so begnügen sie sich wieder mit je 50 Goldfl. Jahrrente. — Hier-

über werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Uf s. Apollonien dage virginis.*

2 Ausf. (I, II), Perg. Sg. I) 1, 3, 6 erh., 2, 5, 7 besch., 4 ab; II) 1, 3, 5—7 erh., 2 besch., 4 ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap.; angefügt: Abschr. der Urk. von 1531 September 1 (s. Reg. Nr. 1005); 2) — 4) Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 913.

1527 Februar 11

964

Johann und Hermann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, werden durch Georg (*Jorge*) und seinen Bruder Anton (*Thonis*) von Hatzfeldt, Kaspar von Breitenbach, Bertram von Nesselrode sowie Gerdert von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Georg (*Jorge*), wegen folgenden Streitpunkten geeinigt: Teilung der erblichen Häuser und Güter einschließlich Zehnten und anderem Zubehör der Herrschaft Wildenburg; Pfandschaft der Gerichte Attendorn, Meinerzhagen (*Meynertz-*), Olpe (*Oel-*) und Wenden; Einbringung der 3 000 Goldfl. gemäß Johanns Heiratsverschreibung; vorenthaltene Renten und Mangelder; überfällige Rentenleistungen (*pensionen*) an ihre Brüder, Schwestern und Dritte; versetzte Höfe; die wegen 3 000 Goldfl. zu entrichtende Rente, die aussteht, seitdem Johann zu seinem Teil in Wildenburg wieder ansässig ist. Die Einung erfolgt folgendermaßen: 1. Wegen der Teilung der beiden Häuser zu Wildenburg einschließlich Zubehör hat Johann als der Ältere mit einem Maurer oder Zimmermann seiner Wahl das Haus Hermanns und dann das von ihm selbst bewohnte zu besichtigen, die zu beiden Häusern gehörigen Höfe und Erbrenten festzustellen und dann ebenso nach seinem Ermessen die für Häuser und Güter notwendige Besserung festzustellen, damit beide gleichwertig sind. Ihm hat Hermann alle bei ihm hinterlegten Güterregister auszuliefern. Die Knechte hat er von ihren Eiden zu entbinden, damit Johann sie der Güter wegen befragen kann, um Gleichwertigkeit nach Möglichkeit herzustellen. Johann hat einen solchen Vergleich, sobald er ihn hergestellt hat, Hermann zuzustellen, der dann als der jüngere, die Einwilligung seiner übrigen Brüder vorausgesetzt, wählen kann. Diese Aufteilung (*setzonghe und verglichonghe*) hat bis zu kommenden Halbfasten (März 31), die Wahl innerhalb von 8 Tagen danach zu erfolgen. Beschwert Hermann sich des vorgenommenen Vergleichs wegen mit der Begründung, er kenne die Güter nicht, da er sie früher nicht nutzte, so hat er seinerseits einen entsprechenden Vergleich vorzunehmen. Johann kann dann wählen. Seine Wahl ist dann verbindlich. 2. Von den Pfandschaften erhält Johann Meinerzhagen und Attendorn, während Hermann Olpe und Wenden erhält. Zur Besserung der jährlich anfallenden Brüche hat er Johann das Mann-

geld zu Löwenburg (*Lewenborch*) zu überlassen. 3. Johann hat die an 3 000 Goldfl. Heiratsgeld noch fehlenden 766 fl. bis kommenden Pfingsten (Juni 9) nach Wildenburg zu bringen. Ist er hierzu nicht in der Lage, so kann Hermann die eingelösten Güter nutzen, bis dies der Fall ist. Die anfallenden Mangelder sowie die stehenden Renten beider Ämter sind zu gleichen Teilen zu teilen. Will einer von ihnen den Knechten etwas (*syn anpart ader suyst*) erlassen, so ist der andere nicht verpflichtet, dies ebenfalls zu tun. Im übrigen haben die Knechte in beiden Ämtern die stehenden Renten zu gleichen Teilen zu teilen und an sie zu liefern und nichts darüber hinaus. Sobald Johann seinem Bruder Hermann dessen Anteil an der noch nicht eingebrachten Summe, d. h. 433 Goldfl., bis kommenden Pfingsten ausliefert, kann er die Hälfte der eingelösten Höfe entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den beiden Häusern zu Zeiten ihres gestorbenen Vaters und Onkels nutzen. Liefert er das Geld nicht termingemäß, so erhält er nochmals Frist bis zum Tage St. Peter ad cathedram (Februar 22). Hermann steht es frei, das bis St. Peterstag gelieferte Geld zum Einlösen etwa versetzter Güter zu verwenden.

4. Wegen der vorenthaltenen Renten und Mangelder ist Hermann seinem Bruder Johann lediglich wegen derjenigen des Landgrafen [zu Hessen], soweit er sie seit St. Martinstag (November 11) nach dem Tode seiner Mutter einnahm, verpflichtet. Was noch hinsichtlich der aufgehobenen Rente zu Werl besteht, ist hinfällig.

5. Beide Brüder kommen für alle Schulden zu gleichen Teilen auf. Lediglich für die Verhandlung der Kölnischen Sache kommt Hermann alleine auf. Sie haben einander das zu begleichen, was sie an Geld und Frucht geliehen haben, und nicht mehr, Hermann hat den Höferhof (*hof zom Hoebe*) einzulösen, so daß die von dort nach Wildenburg fällige Rente vom kommenden Jahr an wieder eingeht. Die damit verbundenen Schulden hat jeder von ihnen zu seinem Teil zu bezahlen. Versetzte Höfe und Güter, die zu einem der beiden Häuser gehören, haben sie so einzulösen, wie es wegen des Höferhofs bestimmt ist, damit diese wieder zu den beiden Häusern entsprechend der Zugehörigkeit zu Zeiten ihres verstorbenen Vaters und Onkels gelangen und sie an Renten keinen Mangel haben.

6. Hat einer von ihnen das Geld, um versetzte Höfe und sonstige Güter, die zu den beiden Häusern gehören, einzulösen, so kann er diese nach Einlösung nutzen, bis der andere seinen Anteil der Verschreibung entsprechend bezahlt. Sie haben dann einander ihre Anteile uneingeschränkt auszuliefern.

7. Sie dürfen liegende Güter (*irer ligenden guder gelegenheit nach so stain guder*), die von Vater und Mutter herrühren, nur unter der Bedingung versetzen oder verkaufen, daß sie beide diese anteilmäßig wieder einlösen können.

8. Hermann bleibt der Mannwein, den er vom Erzbischof von Trier gemäß Mannlehnsverschreibung erhalten hat, vorbe-

halten. Was sonst von ihrem Vater herrührt, bleibt ihnen zu gleichen Teilen vorbehalten. Pfandverschreibungen oder sonst Geld und Gut, das ihnen gemeinsam zusteht, haben sie fortan nur im gegenseitigen Einvernehmen einzulösen, da die Pfandverschreibung unaufgeteilt erfolgte. Wer von ihnen seinen Anteil verwirkt, so daß er ihm vorenthalten wird, hat dem anderen Schadensersatz zu verschaffen. Wegen der Teilung der Erbgüter gilt noch dies: Hermann hat Johann auf Verlangen an fremden Gütern, die er erworben oder zu Lehen genommen hat, zu beteiligen, sobald Johann die Hälfte des hierfür aufgebrachten Geldes bezahlt. — Alle Streitigkeiten zwischen den Brüdern sind damit verbindlich beigelegt. — Die Einung und ihre Einwilligung hierzu, die sie unterschrieben, sind durch Godert von Hatzfeldt zu besiegeln und beim Abt zu Marienstatt zu hinterlegen. Hierbei darf eine Partei nur zugegen sein, sofern die unterschriebene und besiegelte Einwilligung der anderen Partei hierzu vorliegt. — Unterschrift des Johann und des Hermann von Hatzfeldt sowie der Mittler. — *Uf maendach naist naich s. Apolonien dage.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Rv.: *Item dyt yst de eyrste verdrach, der durch de frunde troyssen mynen eldesten broderen Johannem und Hermann gemacht und uyßgesprochen, wewoel her Thonges und ych vur allereyrst auch wes verhandelt hatten* (16. Jh.). — Nr. 914.

1527 März 12

965

Georg (Jurghe) und sein Bruder Anton (Anthonius) von Hatzfeldt, Kaspar von Breitenbach zum Breitenstein (Bredenbach zom Bredenstein), Bertram von Nesselrode und Goederth von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Sohn des verstorbenen Georg (Jurghe), hatten jüngsthin als Verwandte, Schwäger und Freunde eine Erbteilung zwischen Johann und Hermann von Hatzfeldt wegen der durch Vater und Mutter hinterlassenen Häuser, Höfe, Güter, Pfandschaften, Einkünfte und sonstigem Zubehör herbeigeführt. Dabei war bestimmt, daß Johann als der ältere die beiden Häuser zu Wildenburg mit allen Gütern, Einkünften und sonstigem Zubehör im Umfang zu Zeiten des verstorbenen Vaters und Onkels feststellen sollte, um beide Häuser miteinander vergleichen zu können. Auch sollte er im Hinblick auf die weitere Erfüllung des Vertrages die an Häusern und Gütern notwendige Besserung nach seinem Ermessen festsetzen. Nachdem Johann sich hiergegen beschwerte, nimmt Hermann dies folgendermaßen vor, wobei er sich auf Erkundigungen bei den Knechten stützt, die von ihrem Eid befreit waren: Es bleibt bei dem, was sein Vater bis zu seinem Tod mit seinem Haus an Höfen, Einkünften, Befugnissen (*gewelde*) sowie Lehnsleuten und -gütern hatte. Entsprechendes gilt für das, was zu dem Haus seines Onkels gehörte. Auch Weiher,

Gärten, Felder und Wiesen bleiben bei den Häusern, soweit er sie nicht bereits mit seinem Bruder mit Hilfe geschworener Knechte und Messer teilte. Es ist auch alles sonst beizubehalten, was sein Bruder und er vor der Erbteilung machen ließen. Hiervon ausgenommen bleiben die Höfe auf der *Byche*, *Grendel* und *Klehan*. Die Gefälle dort kommen seinem Bruder und ihm zu gleichen Teilen zu, bis einer dem anderen seinen Anteil überläßt. Bis dahin haben sie zu gleichen Teilen aufzubringen, was von dem Hof *zor Byhe* an die Klosterfrauen zu *Drolshagen* an Geld und sonstigen Lieferungen zu leisten ist. Da das durch seinen Vater bewohnte Haus mit allen zugehörigen Bauten offenbar um die Hälfte besser ist als das durch seinen Onkel *Godert* bewohnte, fügte er diesem spätestens in 2 Jahren zahlbare 300 Goldfl. hinzu. Da er dieses Haus selbst bewohnte, behält er sich im voraus das vor, was er dort für eigenen Bedarf machen ließ. Wählt sein Bruder dieses Haus, so soll dieser ihm dies zusammen oder einzeln bewilligen. Da die Höfe und Einkünfte seines Vaters wesentlich mehr erbringen, fügt er den Höfen und Einkünften seines Onkels spätestens in 4 Jahren zahlbare 200 Goldfl. hinzu. Güter und Nutzungen, die Vater und Mutter versetzten oder die noch versetzt sind, behält er sich, soweit sie ihnen alleine zustanden und zu ihrem Haus gehörten, zur Hälfte vor. Ihre gemeinsamen besiegelten Urkunden sind besser zu verwahren und so unter Verschuß zu halten, daß sie nur im gegenseitigen Einvernehmen Zugang hierzu haben. Was er an Besserung an Feldern, Gärten und Weihern in der Umgebung von *Wildenburg* vorgenommen hat, behält er sich vor. Entsprechendes gilt für seinen Bruder. — Diese Teilung ist als einvernehmliche und förmliche Setzung unter Brüdern zu behandeln. Die Einwilligung hierzu und die Wahl schränken den zuvor geschlossenen Vertrag nicht ein. Bei Unklarheiten des Vertrages sind die Freunde anzurufen, die diesen errichteten. — Unterschrift des *Hermann von Hatzfeldt*. — In einem Nachtrag wird die von den Klägern eingereichte Bestimmung des früheren Vertrages von 1527 — *actorum fasc. 2, fol. 218* — hinzugefügt, wonach *Johann* an Gütern, die *Hermann* an sich gebracht oder zu Lehen erworben hat, nur zu beteiligen ist, sofern er die Hälfte der dafür aufgebrauchten Summe zahlt. — *Of dienstach neigst nach dem sondach invocavit.*

Abschr. (16. Jh.), Pap., angefügt an Abschr. der Urk. von 1524 (s. Reg. Nr. 926). — Nr. 878.

1527 März 20

966

Johann von *Gymnich*, Herr zu *Vischel*, und *Johann* von *Metternich* zu *Pleis* (*Pleise*) führen folgende erbliche Einung zwischen *Bertram* und *Johann* Gebrüdern *Kolf* auf der einen Seite und *Emund* von *Metternich*,

sämtliche Herren zu Vettelhoven, auf der anderen Seite herbei: Während Bertram und Johann von ihren Vorfahren her gemäß der vorgenommenen Scheidung das Haus an der Brücke (*gehuse vur an der brucken zo beyden syten glych ubertzverich*) zu Vettelhoven zur Hälfte innehatten, wogegen Emund den hinteren Teil von den Eltern seiner Frau her in Nutzung hatte, sollen Bertram und Johann künftig das Haus linker Hand vom Eingang innehaben und zwar bis an den hinten wüst liegenden Teil, den Emund bisher innehatte, wie dies auch die von dem Haus geradeaus ziehende Mauer ausweist. Auch bleiben ihnen alleine die Kammer und das Gemach oberhalb der Pforte an der Brücke vorbehalten. Sie können den wüst liegenden Teil bebauen und zwar geradeaus wie beschrieben und hinten einen solchen Turm errichten, wie er jetzt vorne steht. Demgegenüber bleibt Emund der wüste Teil von hinten bis vorne vorbehalten. Wer von ihnen sein verwüstetes Haus wieder errichtet, darf innen keine Fenster und Türen errichten, die zum Platz des anderen führen und von ihm als Tür benutzt werden können. Der Brunnen (*putz*) ist gemeinsam zu benutzen. Emund hat seinen Keller dort einzurichten, wo Bertrams und Johanns neue Mauer wendet, und zwar rechts vom Toreingang des alten Hauses, das er jetzt von ihnen erhalten hat. Entlang (*lanxs*) dem Haus bleibt ein Gang von 4 Fuß innerer Weite, damit er in sein Haus und auf seinen Platz gelangen kann. Der Gang ist durch eine Mauer so abzutrennen, daß Bertram und Johann ihren Platz frei haben und ihn abschließen können. Emund kann am Anfang des Ganges am Tor eine verschließbare Tür machen, so daß jede Partei unbehelligt auf ihren Platz und in ihr Haus gelangen kann. Bertram und Johann errichten eine Wand und zwar 1 Fuß neben dem Fensterschacht in ihrem Haus, der auf ihren Platz führt, und von dort quer hinüber auf den erwähnten Gang. Entsprechend zieht Emund eine Wand von seinem Haus gerade hinüber bis auf die Mitte der Wassergrube, so daß diese je zur Hälfte auf den beiderseitigen Plätzen liegt. Wer die Wände errichtet, hat diese instand zu halten. — Von diesen Vereinbarungen abgesehen, bleibt die alte Scheidung für beide Parteien gültig. — Sieger: Bertram und Johann Kolf, Herren zu Vettelhoven, Emund von Metternich, Herr zu Vettelhoven, die Mittler. — *Uf mitwoch na dem sundage genant Reminiscere.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 erh., 4, 5 besch., 2 ab. — Nr. 915.

1527 April 5

967

Johann von Hersel wird in seinen Streitigkeiten mit seiner Schwester Yburg und deren Kindern wegen Gütern und Erbschaft, die ihnen mit dem Tode ihres Bruders Hermann zugefallen waren, folgendermaßen durch die im Folgenden genannten Mittler erblich geeinigt: Johann über-

läßt Yburg und ihren Kindern den halben Hof zu Brühl einschließlich Zubehör innerhalb und außerhalb von Brühl, wie Hermann dies auf Lebenszeit innehatte. Kann Johann nachweisen, daß er einen *bungart* oder hierzu gehöriges Land zu Brühl vor dem Kölner Tor von seinem Land oder sonst hinzugefügt und dieses entsprechend beschnitten hat, so haben Yburg und ihre Kinder sich daran zu halten. Auch überläßt Johann seiner Schwester und ihren Kindern den Anteil an dem Weingarten zu Hersel, den Hermann besaß. Fällt künftig ein Weingarten an oder bleibt er unverpachtet, so werden Yburg und ihren Kindern ein Anteil daran zum Gebrauch überlassen. Da Johann das Lehen zu Hersel von Junker Johann Herrn zu Reifferscheid (*Refferschiet*) empfangen hat, bleibt es ihm vorbehalten, die Obrigkeit dort innezuhaben und das Lehen in allen gegebenen Fälle zu empfangen. Yburg und ihren Kindern bleibt die Erbschaft daran vorbehalten. Wegen des zu dem Hof gehörigen Buschs haben sie gemeinsam einen Vermesser (*messer*) zu nehmen und den Busch im Einvernehmen mit ihren Freunden zu besichtigen. Was dabei an Busch festgestellt wird, hat Johann seiner Schwester halb als zum Hof gehörige Hälfte zu überlassen. Diese Hälfte hat er im Einvernehmen mit den beiderseitigen Freunden an einer Stelle zuzuweisen, wo keine Verwüstung eingetreten ist. Johann hat den Anteil seiner Schwester und ihrer Kinder an dem Hof von allen Belastungen frei zu halten. Hierfür bleiben ihm Zinsen und Pachten sowie Pfenniggeld und Hühner, die er dort einnehmen kann, vorbehalten. Wird er bei der Beitreibung beeinträchtigt, so haben Yburg und ihre Kinder zu ihm zu stehen und ihn vor Gericht zu unterstützen (*sulchs helfen verdedingen*). Wird Johann bei der Zahlung von Zinsen, Pachten oder sonstigen Fälligkeiten (*ußgelden*) säumig, so hat er Yburg und ihren Kindern bei Bedarf Schadensersatz zu leisten. Zum Ausgleich für seine Einkünfte räumt er Yburg und ihren Kinder das zu Brühl am Bach (*uf der bach*) gelegene Häuschen uneingeschränkt ein. — Da Johann von Hersel der Alte und sein Sohn Johann jetzt gemeinsame Wohnung haben, dies aber auf Dauer nicht beibehalten können, wird durch die Mittler Folgendes vereinbart: Erbittet Johann das Häuschen auf Lebenszeit von Vater und Mutter, so haben Yburg und ihre Kinder dies und nicht länger zu gestatten. Erbitten Johann von Hersel der Alte und seine Frau dort Ein- und Ausgang, bevor sie ihre Haushaltung dorthin verlegen, so ist ihnen dies wie unter Freunden üblich und unbeschadet der Erbschaft Yburgs und ihrer Kinder zu gestatten. Johann von Hersel der Alte und seine Frau haben das Häuschen gegebenenfalls instand zu halten. — Mittler: Gerhard Blankart von Ahrweiler (*Blanckhart von Arwiler*), Reinhard Bock von Lichtenberg (*Buckh von Liechtenberg*). — Siegler: Johann von Hersel der Alte, Johann von Hersel der Junge; die Mittler; Friedrich von Fischenich auf Bitten seiner

Mutter Yburg und zugleich für seine Frau Katharina von Zweifel; Hermann von Fischenich, Friedrich von Steprath (-rode), Otto und Emund von Metternich.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 916.

1527 April 11

968

Vor Sixtus Wangener, Schultheißen des Gerichts Vochem (-n), sowie vor Johann Gunterßdorp, Gerhard von Heinsberg (*Heynßburch*), Johann Mychels, Nyß zo Wyler und den übrigen Gerichtsschöffen dort, auch vor genanntem Sixtus, Schultheißen des Gerichts Brühl, sowie vor Johann Gunterßdorp, Peter Vaytz, Johann Smyt, Johann von Gymnich und den übrigen Gerichtsschöffen dort verzichten Junker Werner von Widdendorf gen. von Haen und seine Frau Katharina von Hersel sowie Junker Jost von Wachendorf und seine Frau Lucia von Hersel zugunsten ihres Schwagers und Bruders Johanns von Hersel des Jungen und seiner Frau Anna Bock von Lichtenberg (*B. von Lychtenberch*) erblich gemäß Landrecht auf alles an Häusern, Höfen, Ackerland, Busch, Wiesen (*benden*), Weingärten, bungalow und Gärten, Pachten und Zinsen, die zuvor Johann von Hersel der Alte zu Vochem, Brühl, Hersel, Trevelsdorf (*Trevelßdorp*) oder sonst im Erzstift hatte und die nun dem einen oder dem anderen von ihnen gehören. — Schultheiß und Schöffen bestätigen die Gültigkeit der hierauf bezüglichen und ihnen vorgelegten Urkunde von 1526 Juli 28 (*uf s. Panthleonis dach*), die durch Reinhard Bock von Lichtenberg, Emund von Metternich, Herrn zu Vettelhoven, Daem von Wevorden, Herr zu Drove (*Droif*) und Gerhard Blankart von Ahrweiler besiegelt war. — Schultheiß und Schöffen zu Vochem (Schöffenamtsiegel), Schultheiß und Schöffen zu Brühl (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg. (durch Mäusefraß leicht besch.), Sg. 1 ab, 2 besch. — Nr. 917.

1527 Mai 3

969

Wilhelm von Hambach (*Haim-*) quittiert Junker Daem von Orsbeck, Herrn zu Kendenich, sowie Johann Quad von Buschfeld (*Quaden van Buißfelt*) den Empfang von 150 Rader fl. zu je 24 alb. zur Einlösung der Hauptverschreibung. Er gibt diese ebenso zurück wie die Restantenregister über 112 Ml. Roggen sowie weitere Verträge. Auch quittiert er den Empfang von 30 Kaufmannsfl. zu je 20 Rader fl., die er auf Grund eines Vertrages empfang, der am vergangenen Montag nach dem Tage Pauli Bekehrung (Januar 28) zu Bonn durch Johann Quad, Herrn zu Tom-

burg (*Thoim-*) und Landskron (*Lantzkroin*), Garvyn von Haus (*Huiß*), Balthasar Walt, Friedrich Steprath (*-roid*), Johann Schneitz von Grenzau (*Sneit van Grensarv*) und Wilhelm von der Burg (*van der Burch*) im Einvernehmen mit Junker Daem von Orsbeck, Herrn zu Kendenich, sowie Johann Quad zu Buschfeld auf der einen Seite und ihm auf der anderen Seite geschlossen war. Er bestätigt, daß ihm volles Genüge getan ist. — Siegler: der Aussteller. — Am tag inventionis s. crucis.

Ausf., Pap. (durch Mäusefraß besch.), Sg. erh. — Nr. 918.

1527 August 2

970

Johann von Hersel der Junge und seine Frau Anna Bock bekunden, zugleich für ihre Erben, Johanns Vater und Mutter hätten ihn und seinen Schwager mit ihren Frauen vor Freunde und Verwandte gebeten und ihnen erklärt, sie seien mit 4 500 Goldfl. Schulden gegenüber dem Kurfürsten zu Köln, den Klöstern ihrer Tanten (*monen*), Schwestern und Kinder sowie gegenüber anderen Leuten belastet, die sie nicht zu bezahlen wüßten, und deshalb mit geistlichem Bann belegt. Sie hätten daher Kinder und Schwäger gebeten, alle ihre beweglichen und unbeweglichen Güter an sich zu ziehen, Vater und Mutter zu unterhalten und aus der Verschuldung zu helfen, um bei ihrem Tod von dem ihnen auferlegten Bann befreit zu sein. Während sein Schwager und seine Schwester sich hiervon hätten nichts annehmen wollen, habe er und seine Frau nicht zulassen wollen, daß Vater und Mutter ungetröstet blieben. Sie hätten Vater und Mutter im Einvernehmen mit den Freunden zum Unterhalt angenommen und versprochen, deren Schulden zu bezahlen, für deren Befreiung von dem ihnen auferlegten Bann Sorge zu tragen und die hierfür versetzten und verpfändeten Güter einzulösen. Dies alles sei ohne Zutun seines Schwagers und seiner Schwester geschehen, die mit alledem nichts zu tun hätten. [Satz auf Rasur:] Lediglich zuletzt habe sein Schwager durch Vermittlung der Freunde etwas von dem Heiratsgut von dessen Frau nachgelassen. Hingegen habe ihr Schwiegervater und Vater Reinhard Bock der Alte tatkräftige Unterstützung gewährt (*großlich zu stuer komen*) und zugestanden, daß das Heiratsgut seiner Tochter verpfändet wurde. Sie gestatten daher für den Fall, daß sie oder ihre Leibeserben keine Leibeserben hinterlassen, daß die Erbgüter, die von Johanns Vater und Mutter herrühren sowie diejenigen, die er und seine Frau Anna eingelöst, gewonnen und erworben haben, zur Hälfte von Annas Vater und dessen Leibeserben beerbt werden. Sie können gegebenenfalls darüber ebenso verfügen wie über die durch Anna in die Ehe eingebrachten Heiratsgüter, bis die von ihnen ausgelegten

Löseghelder zur Hälfte von Johannis Seite bezahlt sind. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 919.

1527 Oktober 3

971

Die Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie Dietrich Rump, die zu Dortmund (*Torpmunde*) durch Vermittlung von Freunden einen Vergleich (*receß*) wegen ausgelegten Geldern geschlossen hatten, finden sich an dem in dem Vergleich genannten Ort ein und bitten Johann Herrn zu Büren sowie *Godart* von Hatzfeldt, Sohn eines der erwähnten Brüder, um gütliche Einigung, nachdem sich wegen einer Unstimmigkeit (*stoyß*) in der Abrechnung nicht einigen konnten. Diese führen nach Anhörung folgende Einigung herbei: Gemäß dem bereits geschlossenen Vergleich hat Dietrich den Gebrüdern von Hatzfeldt 1 200 Goldfl. in ungeteilter Summe zu zahlen. Sobald Zahlung erfolgt ist, haben sie ihm unverzüglich vor dem Richter zu Attendorn alle auf das Gut bezüglichen Urkunden und Unterlagen auszuliefern und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die damit verbundenen Fälligkeiten geleistet sind oder nicht. Sodann ist der Vergleich in allen seinen Punkten zu erfüllen. — Die Parteien nehmen je eine Ausfertigung des Vergleichs entgegen. — Siegler: Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Bernhard von Neuhoef (*Nuen hoef*). — *Uf donnersdach nach Mychelis*.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 920.

1527 November 19

972

Bertram Kolf von Vettelhoven, Herr zu Winterburg (*Wynterburch*), vereinbart mit Anna von Nassau, Tochter des Heinrich von Nassau und seiner Frau Margarethe von Maramus, Herrn und Frau zu Reinhardstein (*Reinartssteine*), für die zwischen ihnen zu schließende Ehe durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Bertram bringt der Anna zu: Haus Winterburg einschließlich Hoheit, Herrlichkeit und den hierzu gehörigen zwei Dingstühlen im Kirchspiel Neukirchen (*Neuven-*), außerdem zwei Weinhöfe (*wynhove*) *up der Broel*, die beiden Höfe zu Disternich und Morenhoven (*Me-*), den Hof zu Euskirchen mit einem Zehntanteil, den Zehnt im Kirchspiel Hümmel (*Hoemel*), die drei Höfe im Gericht Kypstorf sowie den Hof dort, den er mit dem Herzog zu Jülich zur Hälfte teilt, den Hof im Gericht Waldorf, alle Güter und Gerechtsame im Umkreis von $\frac{1}{2}$ Meile von Kypstorf und Waldorf,

die seine Eltern innehatten, und schließlich die Hälfte des Hauses zu Münstereifel (*Mounster in Eifel*), insgesamt einschließlich Zubehör. — Anna bringt ihrerseits 2 000 Frankfurter Goldfl. Mitgift zu. Hierfür hat Heinrich, zugleich für seine Frau, jährlich 100 Goldfl. zu verschreiben, die jeweils zwischen St. Lucientag (Dezember 13) und Dreizehnmessentag (Januar 6) in Bertrams und Annas Wohnhaus in der Stadt Aachen gegen Quittung fällig sind, bis die 2 000 Goldfl. in ungeteilter Summe ausgezahlt werden. Hierfür, für die im Folgenden genannten 300 Goldfl. sowie für die dieserhalb fälligen Renten setzen Heinrich und seine Frau ihre gesamte Erbschaft sowie ihre beweglichen und unbeweglichen Güter zu Unterpand. Anna erhält ein Jahr, nachdem Vater und Mutter gestorben sind, von ihrem Bruder Johann von Nassau 300 Goldfl. oder bis zu deren Auszahlung in ungeteilter Summe jährlich 15 Goldfl., die zu dem erwähnten Termin und an dem erwähnten Ort fällig sind. — Hinterläßt Bertram seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so kann sie mit diesen auf dem gesamten Gut ansässig bleiben, bis sie eine weitere Ehe eingeht oder die Kinder mündig werden. Bleibt dann kein Einvernehmen mit den Kindern erhalten, so hat sie sich auf das Haus zu Münstereifel einschließlich Zubehör, das sie als Wittum erhält, zurückzuziehen, Erbschaft und Güter aber den geborenen Vormündern der Kinder zu deren Gunsten zu überlassen. Außer dem erwähnten Haus kann sie dann den Hof zu Disternich einschließlich Zubehör auf Lebenszeit nutzen. Mit dem Haus erbringt dieser jährlich etwa 115 Goldfl. Den daran etwa fehlenden Betrag haben die Kinder auf die durch den Vater hinterlassenen Güter anzuweisen. Sie haben außerdem ihre Mitgift jährlich mit weiteren 115 Goldfl. zu vergüten, die sie ihr auf Lebenszeit auf die durch den Vater hinterlassenen Güter anzuweisen haben. — Hinterläßt Bertram seine Frau ohne gemeinsame Kinder, so kann sie die gesamten hinterlassenen Güter auf Lebenszeit nutzen. Mit ihrem Tod fallen diese der Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Überlebt Bertram seine Frau, so gilt Entsprechendes. — Sterben ihrer beider Leibeserben oder deren Leibeserben ohne solche, so fällt der in die Ehe eingebrachte Besitz seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Hinterläßt Bertram seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so hat sie die von ihr genutzten Güter instand zu halten. — Bertram und Anna verzichten auf alle Güter (*guedere ind guytz werdt*), die Heinrich und seine Frau gemeinsam nutzen oder künftig erwerben, und zwar unbeschadet ihrer Lage. Vertauschen Heinrich und seine Frau Erbschaft oder Güter, die sie jetzt innehaben, oder verlegen sie diese an einen anderen Ort, so gelten die hierfür übernommenen Güter (*ayngenomen versachte gudere*) nicht als erworben sondern als Stammgüter. — Bertram und Anna bleiben an Gütern, die Heinrich und seiner Frau nicht als Erbschaft aus direkter Linie zufallen, neben ihrem Schwa-

ger und Bruder zu gleichen Teilen erbberichtigt. — Sterben Bertram und Anna gemeinsam oder einzeln vor Annas Eltern, so sind die durch Bertram und Anna hinterlassenen gemeinsamen Leibeserben an Stelle von Vater und Mutter erbberichtigt. — Durch Bertram und Anna erworbene Pfandschaften sind Erbschaft und nicht bewegliches Gut; sie fallen bei ihrem Tod ihren Kindern oder ihren beiderseitigen nächsten Erben zu. — Sterben Bertram und Anna ohne gemeinsame Kinder, nachdem die erwähnten 2 300 Goldfl. ausgezahlt sind, so fällt der Betrag Annas Eltern oder deren nächsten Erben zu. Bertram und Anna setzen hierfür ihr gesamtes Heiratsgut zu Unterpfand, bis die 2 300 Goldfl. erstattet sind. Entsprechendes gilt für die durch Bertram zugebrachten Güter. — Johann Kolf, Herr zu Vettelhoven, Bertrams Bruder, verspricht, sobald er eine Teilung mit ihm vorgenommen hat, ihn und seine Frau bei der Einhaltung ihrer Eheberedung zu unterstützen und sie dabei nicht zu beeinträchtigen. — Die etwa verschriebenen Renten können bei Wahrung halbjähriger Kündigungsfrist mit 2 000 und 300 Goldfl. Hauptgeld abgelöst werden. Beim Fälligkeitstermin sind dann mit dem Hauptgeld etwaige Rentenrückstände in dem erwähnten Wohnhaus in der Stadt Aachen zu leisten. — Mittler: von Bertrams Seite: sein Bruder Johann Kolf (*Koulfe*), Herr zu Vettelhoven, Reinhard von Binsfeld (*-pelt*), Thomas von Brohl (*Broel*), Emmerich Kolf, Mitherr zu Vettelhoven, Franz Spies von Büllesheim, Herr zu Schweinheim, *Claf* Mirbach von Arlof (*Air-*); von Heinrichs Seite: Werner Herr zu Binsfeld, Dietrich von Leerodt (*Lyroyde*), Herr zu Merzenhoven, Wilhelm von Merode gen. von Frankenberg (*Meraide gnant van Franckenbergh*), Daem von Merode, Herr zu Frankenberg, Gerhard von Merode gen. von Frankenberg, Wilhelm von Berg gen. von Blens. — Siegler: Heinrich von Nassau, Herr zu Reinhardstein, Bertram Kolf, Herr zu Winterburg, die Mittler.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Johann Werd, offenbarer Notar und beeidigter Schreiber des Schöffentuhls zu Aachen. — Nr. 921.

1527 November 21, Heidelberg

973

Ludwig Pfalzgraf bei Rhein und Herzog in Bayern, Reicherztruchseß und Kurfürst, belehnt, zugleich für seinen Bruder Friedrich Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog in Bayern, nachdem Ritter Georg (*Jorge*) Truchseß von Baldersheim gestorben ist, den Conze von Rosenberg (*Rossen-*) auf Antrag mit einem Viertel der Stadt Aub, das bereits Conzes gestorbener Vater Gerhard von Rosenberg von Ludwigs gestorbenem Vetter Herzog Otto zu Lehen trug, erblich zu Mannlehen. Hierdurch bleiben seine, seiner Leute und Dritter Rechte, soweit sie zur Pfalzgrafschaft bei Rhein gehören,

unberührt, solange Ludwig und sein Bruder im gemeinsamen Regiment sind. Für diese Zeit haben Conze und seine Mannlehnserben die üblichen Lehnspflichten zu erfüllen. Danach gelten die Lehnspflichten gegenüber demjenigen, dem als Pfalzgraf bei Rhein das Lehen zufällt. — Er bestätigt den durch Conze geleisteten Lehnseid. — Siegler: der Aussteller. — *Uf dornstag nach Elisabethe, Haidlberg.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 922.

1528 Februar 27

974

Johann von Seelbach (*Sil-*) zu Saurenbach (*Süren-*), Johann von Seelbach gen. Quad, Sohn des gestorbenen Gerhard, sowie Agnes Witwe von Berninghausen (*Bernickuissen*), geb. von Seelbach, überlassen dem Johann von Seelbach, Drost zu Cuvorde und des Landes Drenthe, ihren Hof Weidenbruch (*-broich*) einschließlich Zubehör durch Erbtausch. Hierfür überläßt dieser der Agnes das Haus mitten in (*mitten im platz zu*) Zeppenfeld *vor der doer und fort under dem huysen herinne over ufzukommen*, ausgenommen der Platz hinter dem Haus und *sust im rechten platz* sowie oberhalb der Mauer, wo er Baurecht hat. Die beiden erstgenannten von Seelbach leisten, zugleich für ihre Schwester und Tante (*momen*), erbliches Währschaftsversprechen wegen des Hofes. — Siegler: Johann von Seelbach zu Saurenbach, Johann von Seelbach gen. Quad, Heiderich von Dermbach, Schwiegersohn der Witwe Agnes. — *Uf dornstag nach s. Mathias tage.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 3 ab, 2 stark besch. — Nr. 923.

1528 März 11

975

In der Klage des — durch Henrich als bevollmächtigtem Anwalt vertretenen — Junkers Adam von der Hees wegen mehreren Gütern und Gerechtigkeiten im Gericht Freudenberg (*Frey-*), die dem Junker Hermann [von Hatzfeldt, Herrn zu] Wildenburg, zustehen und um deren willen der Kläger sich bis an das dritte Gericht wandte, erkennt der Schöffe für Recht, daß der Anwalt die Güter, die zum Gericht Freudenberg gehören, rechtmäßig mit Beschlag belegte. Er setzt ihn in die Güter ein, um hiermit die Güter zu befreien (*zuerlichtigen*), die ihm durch die von Hilchenbach im Gericht Netphen mit Beschlag belegt wurden. — Siegler: Schultheiß und Schöffen des Gerichts Freudenberg (Gerichtssiegel), unbeschadet der Rechte ihres Herrn. — *Mytwochens post Remyniscere.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Rv.: *Nassaw siegen, gericht Freudenberg, urtheil in sachen Adam von der Hesens gegen herren von Wildenburg, 1528 (17. Jh.).* — Nr. 924.

Heinrich Wolf von Metternich (*Woulff van M.*) und seine Frau Katharina von Aldenrath (*Alderaede*) verkaufen an *Fychen*, *Vuystgens* Witwe zu Düren, ihre Erben oder, wer sonst diese Urkunde im Einvernehmen mit ihr innehat, für eine quittierte Geldsumme in aller Form 21 Ml. Korn Dürener Maß und zweiter Wahl, wie es jeweils auf dem Markt zu Düren verkauft wird. Die Rente ist von ihrem Hof zu Morschenich (*Moirshuysen*) einschließlich allem Zubehör zu liefern, den der verstorbene *Clais Graiffe* besaß und der Heinrich als nächstem Erben zugefallen war. Hiervon sind an Heinrich und Katharina jährlich 21 Ml. Roggen Dürener Maß fällig. Sie verpflichten sich zur jährlichen Rentenleistung als jeweils erste Lieferung und vor jeder Leistung an sie selbst von ihrem Hof und zwar nach Düren in *Fychens* Haus auf den ihnen jeweils angewiesenen Söller. Die Rentenlieferung hat jeweils zwischen St. Andreastag (November 30) und dem darauffolgenden Christtag (Dezember 25) zu erfolgen. Hierfür setzen sie den Hof einschließlich Zubehör vor Schultheiß und Schöffen zu Niederzier (*Neder Tzeyrne*) bzw. *Hambach (-boich)*, wo der Hof dingpflichtig ist, zu Unterpand. Den derzeitigen Pächter dort und seine Nachfolger weisen sie zu entsprechender Rentenlieferung an. Bei vollständiger oder teilweiser Rentensäumnis können *Fychen*, ihre Erben oder ihre Nachfolger sich auf dem Hof durch Frucht oder sonstige bewegliche Güter Ersatz verschaffen. Für Schäden, die so nicht getilgt werden können, kommen Heinrich und Katharina auf. Die Pflicht zur Rentenleistung wird durch höhere Gewalt oder anderweitige Verpflichtungen nicht eingeschränkt. Heinrich und Katharina sagen für den Bedarfsfall weitere Sicherungen zu, behalten sich jedoch Einlösungsrecht der Rente mit 300 Rhein. Goldfl. kurfürstlicher Münze von zusammen 4 Mk. 3 Lot oder 2 Pfd. 3 Lot Gewicht vor. Diese sind gegebenenfalls nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist zusammen mit etwaigen Rückständen zuzüglich Kosten- und Schadensersatz in ungeteilter Summe in *Fychens* Haus in der Stadt Düren zu liefern. — Siegler: der Aussteller, Heinrich von *Hambach*, Schultheiß, Reinhard *Carnoit*, Peter von *Daubenrath (Doiffenraede)*, Ludger (*Luytgen*) *van Sellessen*, Werner Schmidt von *Hambach (Smyt van Hamboich)*, *Daem van Dorne* sowie Heinrich *Brurver* von *Ellen*, Schöffen zu *Niederzier* bzw. *Hambach* (Schöffenamtsiegel).

Ausf., Perg., Sg. 1 leicht besch., 2 ab. — Nr. 925.

1528 März 30, Attendorn

977

Johann und Hermann Gebrüder von *Hatzfeldt*, Herren zu *Wildenburg*, belehnen *Dietrich Rump* von *Valbert (Diderich Ruymps van Vayrenberth)* und seine männlichen Erben mit *Ruymß Vayrenbertz* und allen Güter,

die ihr verstorbener Vater Johann von Hatzfeldt von Anna von Börnhausen (*Boyrenhusen*) gekauft hatte. Die Belehnung erfolgt, nachdem Dietrich die Güter von ihnen gekauft und alsbald danach ihnen zu Mannlehen aufgetragen hatte. Sie bestätigen den durch Dietrich geleisteten Lehnseid. — Zeugen: Bernhard von Neuhoef (*Nuywen Hoibe*), Goeddert von Hatzfeldt, Sohn des verstorbenen Georg (*Joirgenß*), Verwandte und Freunde der Aussteller. — Siegler: Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, als ältester Bruder. — Am *mandaigne nach Judica, Attendarn*.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Beiliegend: Abschr. (18. Jh.), Pap. — Nr. 926.

1528 September 6

978

Vor Heinrich Honne, Johann Korff und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Johann Schoemecher, seine Schwester Geirtgen Smytß als Nutznießerin (*lyfftzuchtersse*) sowie Geirtgenß Sohn Wilhelm als Erbe an Junker Hermann von Winkelhausen und seine Frau Anna von Wittenhorst für eine quittierte Geldsumme folgende Güter kraft Erbkauf: $\frac{1}{2}$ M. Ackerland *ym Haeffeldt* zwischen Land des Adolf Quad (*Aelffen Quaden*) auf der einen Seite und solchem des Johann Schroeder zu Angermund auf der anderen sowie an einer Kopfseite nach Huckingen (*Huyckyngen*) zu neben Land der Nonnen von Saarn (*Saerne*); eine Heuwiese (*heu bandt*), die *up Haeffelt* reicht (*schuyt*), ebenso an den erwähnten halben M. Land sowie an Johann Schroeder's Land an einer Kopfseite, außerdem zwischen der Wiese des Adolf Quad auf der einen Seite sowie der Weide (*weyde kamp*) des Junkers Hermann auf der anderen, die seit alters Ross Erdelen genannt wird. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten der Käufer und leisten Währschaftsversprechen nach Recht und Gewohnheit von Land und Gericht. Wilhelm geht die Verpflichtungen zugleich für seine Schwestern ein. Außerdem verpflichtet Johann sich, daß der ebenfalls noch unmündige (*alß dan noch eyn kynt unmundich darto yß genant*) Hermann in den Verkauf einzuwilligen hat, sobald er mündig geworden ist. — Die Schöffen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtssiegel). —

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 927.

1529 Januar 21

979

Korten Heinrich (*Hen-*) von Krombach und seine Frau Leuckel, Heinrichs Bruder Martin (*Mer-*) Luntzen, Henn Eysell von Krombach und seine Frau

Trynn, Hannes des Rauhen (*Hanneßen des rauen*) Sohn zu Littfeld und seine Frau Greta, Henckenn Byelginn zu Littfeld, die zugleich ihre Erben vertritt, Mettel von Littfeld, Hessenhans Frau, sowie Elsa dye Hoblingsenn zu Kleusheim (*Cloeißenn*), die zugleich ihre Neffen vertritt, verkaufen an Helmann, Kaplan zu Dillenburg (*Dylnburgk*), für quittierte 8 Rader fl. zu je 24 Weißpf., wie zu Siegen üblich, kraft Erbkauf eine Wiese (*wiesenplatz*) zu Bruchhausen (*-husen*) unterhalb von Krombach, die zwischen Snyderhannes Wiesen gelegen ist und oben an den Weiher reicht. Sie leisten Währschaftsversprechen wie im Gericht Ferndorf (*Pfferndorff*) und Krombach üblich, nachdem der Erbkauf an drei aufeinanderfolgenden Sonntagen in der Kirche aufgerufen und auch sonst dieserhalb gemäß Landesordnung verfahren war. Demgemäß leisten sie auch erblichen Verzicht. — Weinkaufleute: Hermann Smidt, Scheffen Gylnheyinn und Cuntz uff dem hob zu Krombach. — Siegler: Arnold von Loch (*Loech*), Schultheiß, sowie die Schöffen zu Krombach und Ferndorf (*Gerichtssiegel*). — *Dornßtags post Sebastiani*.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: Schryblon, siegelgelt VII Albus, VI Albus *wynckauf* (16. Jh.). — Nr. 928.

1529 März 8, Köln

980

Vor dem Notar Hermann Hamburch sowie vor den im Folgenden genannten Zeugen legen Wilhelm Lüninck (*Luynynck*) und seine Frau Gertrud (*Druytgin*) von Bergheim nachmittags gegen 3 Uhr in der großen Stube ihres Ercklens genannten Hauses am Heumarkt (*huymartte*) im Kirchspiel St. Aposteln zu Köln testamentarisch Folgendes fest: Ihre bisherigen letztwilligen Verfügungen widerrufen sie; sie werden durch die nun getroffenen Bestimmungen ersetzt. — Für den Fall, daß der erste von ihnen stirbt, vermachen sie dem Erzbischof von Köln 1 Turnosen, ebenso 1 Turnosen zum Bau der dortigen Domkirche, um so einen Ablass zu gewinnen, sowie 1 gegen Quittung zu leistenden Goldfl. für die Fabrik der Kirche des dortigen Apostelstifts. Für den gleichen Fall vermachen sie den Verwandten (*bloetze verwantten*) des von ihnen zunächst Verstorbenen zusammen 2 Goldfl. gegen Quittung und Anerkennung dieses Testaments. Sobald dieser Betrag ausbezahlt ist, haben die Verwandten diesen untereinander zu gleichen Teilen zu teilen. Der Überlebende von ihnen hat den Betrag innerhalb eines Vierteljahrs auf Verlangen der Verwandten auszuzahlen, andernfalls aber an Hausarme auf Verlangen zu geben. Mit der Auszahlung dieses Betrages sind alle Ansprüche der Verwandten des von ihnen zunächst Verstorbenen auf Erbe und Nachlaß innerhalb und außerhalb von Köln abgefunden. Wer von den Verwandten

sich hiermit nicht begnügt, frevelt gegenüber diesem Testament und geht seines Anteils verlustig. — Die Eheleute setzen einander wie üblich als Erben allen Nachlasses an beweglichem Hab und Gut, Geld und Geldeswert, Kleinodien, Silbergeschirr, Kleidern, Hausrat und sonstigem Eigentum ein; wer von ihnen überlebt, kann dies lebenslänglich nutzen, während Verwandte und Freunde von ihnen beiden kein Recht und keinen Anspruch hierauf haben. Wer von ihnen beiden überlebt, hat lediglich die erwähnten Vermächtnisse zu verteilen. — Die Eheleute setzen einander ebenso als Erben des hinterlassenen erblichen Besitzes ein, soweit sie hiermit durch Schreins- oder besiegelte Urkunden oder durch Ehebere- dung beerbt oder belehnt sind. Wer von ihnen überlebt, ist befugt, den in erwähnter Weise belegten erblichen Besitz auf sich alleine über- tragen und sich hiermit belehnen zu lassen, auch hierüber nach Erbrecht frei zu verfügen und ihn nach Gutdünken zu vermachen. Johann von Euskirchen, Abt zu St. Pantaleon in Köln, gibt hierzu, soweit es sich um Lehnsbesitz seiner Abtei handelt, seine Zustimmung. Doch dürfen die Lehngüter nicht aufgeteilt werden. — Angesichts der zwischen den Eheleuten getroffenen Vereinbarungen zu Gottes Ehre und sonst ver- einbaren sie für den Fall, daß sie diese nicht zu beider Lebzeiten erfüllen, daß der Überlebende von ihnen die Absichten des von ihnen zunächst Verstorbenen zu erfüllen hat, nachdem sie die Vereinbarungen mitein- ander schriftlich getroffen, mit ihrer beider Siegel besiegelt und bei ihrem Beichtvater Dietrich von Rellinghausen (*Relinckhuysen*), zur Zeit Rektor der Universität Köln, hinterlegt haben. Demgemäß sollen diese schrift- lichen Vereinbarungen gleiche Gültigkeit haben, als seien sie in diesem Testament enthalten. — Die Eheleute wollen die nunmehrigen Verein- barungen als Testament betrachtet wissen, das nach Testamentsrecht gültig ist, wenigstens aber nach Kodizillrecht, Rechtsgewohnheit der Stadt Köln oder sonst einem Recht, demzufolge Testament, Vermächtnis und letztwillige Verfügung zweier Eheleute am besten Bestand hat, auch wenn nicht alle Förmlichkeiten hierfür erfüllt sind. — Die Eheleute be- stellen einander zu Testamentsvollstreckern. — Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Instrument oder deren mehrere zu fertigen. Die Zeugen fordern sie auf, die Instrumente zu besiegeln und je eines hiervon im Schrein der Schöffen des Hochgerichts Köln sowie im Schrein der Amt- leute des Gerichts in der Weyerstraße zu Köln in Verwahr zu nehmen. — Gegenwärtig waren: Wilhelm von Brügge (*van Brugge*), Pastor in Bens- berg (-bur); Hubert (*Huppertus*) von Aldenhoven (-hoeven), Priester; *Pauwels van Buystorpe*, Kämmerling (*kemerlinck*). — Zeugen: *Goedart Eicheister* (*Eych-*) und Peter von Erkelenz (*Ercklens*), Schöffen des Hoch- gerichts Köln, sowie genannter *Goedart* und Johann Eicheister, Amtleute des Gerichts in der Weyerstraße zu Köln. — Siegler: die Zeugen. — Nota-

riatsinstrument des Hermann Hamburch, Klerikers der Kölner D. und Notars kraft päpstlicher Gewalt.

Ausf., Perg., Signet des Notars; die Sg. ab. — Nr. 929.

1529 März 14

981

Johann von den Reven, der mehrere Höfe und Güter wiederkäuflich verkauft hatte, von denen sein Verwandter Johann von Seelbach einen Teil und zwar Stausberg (*Stuys-*) und Bockenbaum gemäß besiegelten und nun bestätigten Urkunden innehat, räumt diesem und seinen Erben das Recht ein, die übrigen versetzten Höfe und Güter, wo und in welchem Lande diese auch gelegen seien, einzulösen, zu gebrauchen und gemäß der durch den Verkäufer ausgestellten Verschreibung hierüber zu verfügen. Er quittiert dem von Seelbach den Empfang von 100 Rader fl. zu je 24 alb. für die Besserung der Güter, nachdem dieser ihm und den seinen das Recht eingeräumt hat, jeweils zu St. Martinstag (November 11) oder innerhalb von 14 Tagen danach mit dem Betrag, der in den auf die Güter bezüglichen Urkunden genannt ist, die Güter, die der von Seelbach von ihm hat oder die er im Einvernehmen mit ihm von Dritten erworben hat, einzulösen. Gegebenenfalls sind die für Besserung geleisteten 100 fl. zuvor zu erstatten. Für den Bedarfsfall sagt er auf Antrag des von Seelbach zu, weitere Verschreibung oder, was sonst notwendig ist, auszustellen. — Siegler: der Aussteller, Johentgen von Steeg, Schultheiß zu Wildenburg, Johann Nayll, Johentgen zu Gerndorf und die übrigen Schöffen zu Wildenburg (Gerichtssiegel). — *Uff sundach Judica.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 leicht besch. — Rv.: NB. *Der von Selbach und Reven haben zusammen gehalten, han wegen der freyheit und anderer irrungen mit denen von Hatzfelt am kayserlichen cammergericht process geführet, welches alles durch den heurath Wilhelmen von Hatzfelt mit Catharinen von Selbach und diese aufkaufung abgemacht worden (18. Jh.).* — Nr. 930.

1529 März 16

982

Johann von den Reven verkauft an Heinrich (*Hen-*) Heltz, Bürger zu Hachenburg, für quittierte 100 oberländ. fl. zu je 24 ganzen Rader Weißpf. kurfürstlicher Münze oder Gegenwert kraft Erbkauf eine jährliche Rente von 10 Ml. guten (*guder reyner martgeber*) Hafers Hachenburger Maß aus den Pachten seiner beiden Höfe zu Weidenhahn

(Weydenhain) zor Brucken und uff der langer Seyne. Die beiden Höfe darf er über diesen Verkauf hinaus nicht weiter belasten. Nachdem er den in ungeteilter Summe erhaltenen Betrag zum überwiegenden Teil zur Tilgung der durch seinen Großvater (anchern) Wilhelm von Hattert (Hattenroede) hinterlassenen Schulden sowie zu einem weiteren Teil für seine natürlichen Kinder gemäß verbrieftem Vermächtnis (verbrieflichen gemechtz) verwandt hat, verzichtet er vor Schultheiß und Schöffen zu Weidenhahn, denen die beiden Höfe und die Haferrente dingpflichtig sind, in aller Form gemäß Landesgewohnheit zugunsten des Käufers auf die Rente. Seine oder seiner Erben jeweiligen Hofleute auf den beiden Höfen haben die Rente jeweils innerhalb von 14 Tagen vor oder nach St. Martinstag (November 11) nach Hachenburg uneingeschränkt zu liefern. Für den Säumnisfall dienen die beiden Höfe einschließlich Zubehör und Nutzungen, bei Bedarf auch das übrige Erbe und Gut des Verkäufers als Unterpfand. Der Käufer räumt erbliches Einlösungsrecht der Rente mit der Verkaufssumme ein. — Siegler: der Aussteller; Irmbrecht von Hof gen. Bell (vam Hobe gen. Belle) auf Bitten von Heyntz von Ewighausen (Neuenkusen), Schultheiß, sowie Duden Adam und Schultissen Adam, beide zu Weidenhahn wohnhaft, Henne Düringen (Dordingen), Jakob von der Seyne, Gangeloff Kern Eidam und Henne Schillinck, Schöffen des Gerichts Weidenhahn, mangels eigenen Siegels, nachdem sie durch den Aussteller um Besiegelung gebeten waren. — Am dinstag na dem sontage Judica.

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1 leicht besch., 2 erh. — Rv.: An joncker Johann van der Reben die X gülden, welche Oßwaldt von Obendraut erlegt und gelost (17. Jh.). — Nr. 931.

1529 Mai 1

983

Vor Wilhelm Dorenbusch, Peter Bellinchof und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg bekunden ihr Mitschöffe Heinrich (Hyn-) Smydt zu Serm (Serme) sowie Johann, der Wirt zu Huckingen (Huyckyncken), es hätten Adolf (Aelff) Ruyzort und seine Frau Grete (Greyt) von den Junkern Hermann und Ludger von Winkelhausen den sog. Ellerer Hof zu Mündelheim (Mundelhem) zum Gebrauch für eine Reihe von Jahren gegen eine gewisse (bescheiden) jährliche Pacht und zufolge zweier Urkunden gepachtet, in denen sie als Bürgen auftraten. Sie bekennen sich erneut zu den als Bürgen übernommenen Verpflichtungen. — Siegler: die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg. — Uff s. Walburgen dach.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 932.

Vor Wilhelm Vedendorp, Schultheiß zu Hersel, sowie vor Carsiliß van Fonderen, Pastor zu Hersel, Peter up der Drencken, dem Wirt Hermann, Johann von Breitbach und den übrigen Geschworenen zu Hersel verkaufen Junker Johann der Junge von Hersel und seine Frau Anna Bock von Lichtenberg (*Buck van Lychtenburch*) an Wilhelm Wysch van Reuß, Doktor in den kaiserlichen Rechten und Dechant der St. Georgskollegiatkirche (*st. Joryß-*) in Köln, für quittierte 200 Rhein. Goldfl. kraft Erbkauf 10 Rhein. Goldfl. Rente, die jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Johannstag im Sommer (Juni 24) uneingeschränkt in Köln fällig ist. Hierfür setzen sie folgende freie Erbschaft und die folgenden freien Güter einschließlich Zubehör und Gerechtigkeiten zu Unterpfand: Haus, Hof, Kellerhaus und 5½ M. Weingarten innerhalb von Hersel; von den 5½ M. Weingarten sind gelegen: 7 Vt. hinter dem *de hoefstat* genannten Haus, je 3 Vt. bei den Deutzer (*Duetzen*) Herren sowie neben diesen nach Bonn zu, je 1½ Vt. neben (*an foeren*) Hermann *Scheyffgen* sowie nach dem Feld zu (*zu felde zu*) neben den Karthäusern. Außerdem reichen je ½ M. hiervon in die Herrengasse, in die *pertzslachten* sowie an Junker Johann von [Gevertshain gen.] Lützeroth (*Lüenroedt*) nach Köln zu. Auf den Hof sind jeweils am zweiten Dienstag nach dem Dreizehnten Tag (Januar 6) folgende Fälligkeiten zu leisten: 4 Ohm Wein, 12 Ml. Hafer sowie Kapaune, Hühner und Pfenniggeld. Hof und Zubehör sind von Lehnspflichten unbelastet und freies Eigengut; Schatzung und Dienst sind hiervon nicht fällig. Hof und Zubehör sind anderweitig nicht verpfändet und nicht verschrieben. Die Eheleute dürfen die Erbschaft nicht aufteilen, versetzen oder anderweitig belasten, haben sie vielmehr wie üblich instand zu halten. In jedem Säumnisfalle können Wilhelm oder ein von ihm bevollmächtigter Diener gegen Vorlage der üblichen Gerichts- und Gewaltgeldurkunde bei Schultheiß und Geschworenen zu Hersel das Unterpfand bis zur Beitreibung aller Rückstände mit Beschlagnahme belegen, haben es aber dann wieder Junker Johann und seiner Frau zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus haben Wilhelm oder seine Vertreter (*irre gesetzte momberen*) Beitreibungsrecht von Rückständen und Schadensersatz von allen sonstigen Gütern der Eheleute, sofern sie nur günstig gelegen sind. Bei Bedarf haben die Eheleute zusätzliche Unterpfänder zu setzen. — Die Eheleute verpflichten sich uneingeschränkt auf die Vereinbarungen. Ihnen und ihren Erben bleibt Einlösungsrecht der Rente mit 200 Rhein. Goldfl. vorbehalten, die gegebenenfalls nach Ablauf einjähriger Kündigungsfrist zusammen mit etwaigen Rückständen und Schadensersatz in der Stadt Köln zu entrichten sind. — Siegler: Junker Johann von Hersel der Junge, zugleich für seine Frau, was Schultheiß und Geschworene zu Hersel bestätigen; Carsiliß van Fonderen, Pastor und Mitgeschworener

zu Hersel, sowie Junker *Dhaem* von Orsbeck (*Orß*-), Herr zu Kendenich sowie des Hauses Duisdorf (*Dudeßdorp*), beide auf Bitten von Schultheiß und Geschworenen zu Hersel mangels eigenen Siegels, nachdem sie um Besiegelung gebeten waren und auch den Empfang der Gerichtsgebühr bestätigt hatten. — *Uff frydach na s. Johanß dach mytzsommer.*

Ausf., Perg. (durch Kassationsschnitte ungültig gemacht), Sg. 1, 3 besch., 2 ab. — Nr. 933.

1529 Juni 28, Grevenmacher

985

Vor Junker Georg von der Fels (*Feltz*), Herrn zu Heffingen und Richter zu Grevenmacher (*Macheren*), sowie vor Heinrich Drossel (*Drussell*) von Schöneck, Paulus Orley, Vikar zu Fels (zu der *Veltz*), und Johann Luepstorff, Schöffen zu Fels (*Veltz*), einigt sich Johann Reuss von Folkendingen (*Reussen von Folcken*-) mit Konrad Münch von Buseck (*Moenche von Boisseck*), der seinen Vater und seine Mutter Otilie, geb Reuss von Folkendingen, Johanns Schwester, vertritt, folgendermaßen über die Vereinbarung (*außgeschnieten zettell*) von 1489 Juni 26 (*uff frytagh nahe s. Johans tagen baptist*), wonach beim Tod der Katharina Wolfskehl (*Wolffskelen*) die elterlichen Erbgüter durch Johann und seine Schwester Otilie zu gleichen Teilen untereinander aufgeteilt werden sollten: Sie verzichten gegenseitig auf alle Forderungen, die über die im Folgenden vorgenommene Teilung hinausgehen; alle diesbezüglichen Unterlagen verlieren ihre Gültigkeit. Sodann nehmen sie außerdem folgende Teilung der Hinterlassenschaft (*beyfall*) ihrer verstorbenen Tante (*waesen*) Jungfer Barbara sowie des Wittums der Katharina Wolfskehl vor: Johann erhält das Haus einschließlich Zubehör zu Folkendingen. Konrad erhält den zu den Gütern zu Gilsdorf (*Gielstorff*) gehörigen Weingarten. Den Zehnt zu Waldbillig (*Waltpillich*) teilen sie untereinander zu gleichen Teilen. Das Verfügungsrecht über die Lehngüter behält Johann alleine, weshalb Konrad ihm seine Rechte zu Folkendingen abgetreten hat. Die Güter zu Gilsdorf, die die verstorbene Katharina Wolfskehl als Wittum innehatte, teilen sie ebenfalls untereinander zu gleichen Teilen; die Güter sind nach Ausweis der Wittumsverschreibung unbelastet. Gleiches gilt für die drei Gülten, die die Jungfer Barbara hinterlassen hat. Johann bleiben zu Gilsdorf die Güter vorbehalten, die er bisher dort innehatte. Der Teilung unterworfenen und nachträglich aufgefundenen Gut teilen sie ebenfalls untereinander zu gleichen Teilen, ebenso das Gut zu Bettingen (*Pittinghen*), einen Garten und ein Feld beim Gericht sowie eine kleine Wiese einschließlich Zubehör. Sofern Johann etwas von den Gütern belastet hat, hat er die Belastung zu tilgen. — Die Partner verpflichten

sich erblich auf die Vereinbarungen, die doppelt ausgefertigt werden. — Siegler: Konrad Münch von Buseck. — In einem Transfix räumt Johann dem Konrad, der ihm Verfügungsrecht über alle Lehnsgüter eingeräumt hat, die Hälfte von Haus und Hof einschließlich Zubehör zu Folkendingen erblich ein, dazu das Recht, dort Schadensersatz für den Fall beizutreiben, daß er und seine Erbe infolge Säumnis Johans oder seiner Erben bei der Verfügung über die Lehen geschädigt werden. — *Uff s. Peter und Paulus abenth apostolorum, Grevenmachern.*

Begl. Abschr. mit Beglaubigungsvermerk des Reinhard Hermann, Stadtschreibers zu Diekirch, von 1598 Oktober 10 mit dessen Unterschrift, Pap. — Nr. 934.

1529 Juli 21, Koblenz

986

Nachdem die zwischen Johann und Hermann Gebrüdern von Hatzfeldt auf der einen Seite und ihren Brüdern Godhart und Franz von Hatzfeldt auf der anderen Seite durch hierzu gewählte Freunde vorgenommene Erbteilung des ihnen zugefallenen Hab und Gutes nicht in Kraft trat und vollzogen wurde, weshalb die Brüder davon Abstand nahmen, wandten sie sich nach Streitigkeiten dieserhalb an Anton Waltbott (-potten) von Bassenheim, Herrn zu Olbrück (*Oilbruck*), und Johann von [Gevertshain gen.] Lützerodt (*Leutze*), Drost zu Schönstein, mit der Bitte um endgültige Erbteilung. Durch einen von den vier Brüdern unterschriebenen Abschied von Mittwoch nach letztem Quasimodogeniti (April 7) hatten diese sich, zugleich für ihre Erben, auf die Einhaltung der zu treffenden Regelungen verpflichtet. Demgemäß nehmen die Mittler nun nach Anhörung der Beteiligten folgende Erbteilung vor: Johann und Hermann erhalten Haus und Herrschaft Wildenburg einschließlich Zubehör an Pfandschaft, Erbschaft, Lehen oder Eigentum in dem Umfang, wie die gestorbenen Brüder Johann und Godhart von Hatzfeldt dies innehatten. Auch erhalten sie die Pfandschaft auf das Amt Waldenburg sowie alle denen von Hatzfeldt zustehenden Lehen, von wem diese auch herrühren und welcher Natur diese auch seien, ebenso alle vom Stamm von Hatzfeldt herrührenden Lehen zur Vergabe, insgesamt unbeeinträchtigt durch Godhart und Franz. — Godhart und Franz erhalten Haus Hatzfeld mit zugehörigen geistlichen Lehen und sonstigem Zubehör in dem Umfang, wie die gestorbenen Brüder Johann und Godhart von Hatzfeldt dies innehatten. Was an zugehörigen Gütern versetzt, verpfändet oder sonst belastet ist, haben sie an sich zu lösen; sie können dies insgesamt unbeeinträchtigt von Johans und Hermanns Seite gebrauchen. — Ihnen

haben Johann und Hermann außerdem innerhalb Jahresfrist 6 000 Goldfl. kurfürstlicher Münze in ungeteilter Summe und uneingeschränkt nach Koblenz (*Coblentz*), Engers oder Wildenburg gegen Quittung zu zahlen. Dieser Betrag ist zur Ablösung des Amtes Bilstein zu verwenden. Ist dies nicht zu erreichen, so ist der Betrag im Einvernehmen mit Johann und Hermann anderweitig anzulegen. — Mit diesem Betrag sowie mit Haus Hatzfeld sind alle weiteren Forderungen von Godhart und Franz wegen der Herrschaft Wildenburg, der Pfandschaft zu Waldenburg sowie der Lehen abgegolten. Bei Zahlungssäumnis der 6 000 Goldfl. haben Johann und Hermann Schadensersatz nach den bloßen Angaben von Godhart und Franz zu leisten. Wird bei Johann und Hermann in absehbarer Zeit die auf dem Amt Waldenburg ruhende Pfandschaft eingelöst, so haben sie von dem Erlös alsbald 1 000 fl. an Godhart und Franz ohne jede Weigerung abzutreten. — Können die vier Brüder Haus Merten einschließlich Zubehör von ihrer Nichte Elisabeth von Nesselrode einlösen, so sollen Godhart und Franz, sobald dies geschehen ist, das Haus mit zugehörigem Garten und zugehörigen Wiesen haben. Wohnt einer von ihnen dort, so soll er aus den Wäldern das notwendige Brennholz nutznießen und nicht mehr. Was darüber hinaus an Zinsen, Renten, Gülten, Eckern, Zehnt, Weinwachs, Wald und sonst gehört, steht Johann und Hermann zu; Godhart und Franz dürfen dies nicht an sich ziehen. — Die besiegelte Verschreibung von Erzbischof und Domkapitel zu Köln über 4 000 fl. Hauptgeld und 200 fl. Pension, die viele Jahre lang nicht beliefert wurde, haben die vier Brüder auf gemeinsame Kosten einzufordern. Von dem, was sie hiervon bekommen, erhalten Johann und Hermann zwei Teile, Godhart und Franz den dritten Teil; dieserhalb haben sie gegenseitig kein weiteres Forderungsrecht. — Johann und Hermann kommen für alle Schulden und Lasten auf, die bisher von den vier Brüdern gefordert wurden, sie seien Godhart und Franz zu Hilfe oder zu Schaden; Godhart und Franz haben hiermit nichts zu tun. Über die Bezahlung nachträglich festgestellter Schulden, die von den vier Brüdern oder von mehreren von ihnen gefordert werden, haben sie sich gegenseitig zu vereinbaren. Die Bezahlung hat dann gemeinsam zu erfolgen, wobei sich jeder von ihnen ohne Schaden für den anderen zu beteiligen hat. Doch kommt jeder der Brüder für sich für Schulden auf, die er alleine hat. — Bei- und Nebenfälle, die seit dem Tod des gemeinsamen Vaters Johann von Hatzfeldt den vier Brüdern zugefallen sind, von welcher Linie oder Seite diese auch herrühren, bleiben Johann und Hermann vorbehalten; Godhart und Franz haben weder Recht noch Forderung daran. Bekommen die vier Brüder etwas von dem Erbfall, der von der Schwester ihres gestorbenen Vaters, die mit „dem schwarzen“ von Hatzfeldt verheiratet war, herrühren oder auch von dem von Mo-

ritz von Nesselrode herrührenden Erbfall, wobei sie beide Erbfälle gemeinsam einzufordern haben, so haben sie dies miteinander zu gleichen Teilen zu teilen. Fällt den vier Brüdern künftig etwas zu, woran sie Erbrecht, Gerechtigkeiten oder Forderungen haben, so haben sie dies, soweit es von großväterlichem (*anherlichen*), großmütterlichem (*anfrerlichen*), väterlichem oder mütterlichem Stamm oder sonst herrührt, gemeinsam einzufordern und miteinander zu gleichen Teilen zu teilen. Auch wenn einer oder mehrere von ihnen sich dagegen sperren, dies einzufordern, oder dies sonst versäumen, sind die anderen befugt, damit fortzufahren. — Godhart und Franz haben die gegenüber Johann und Hermann erhobene Forderung wegen des aufgehobenen Mangeldes zu Düsseldorf sowie wegen des von Dietrich Rump erhaltenen Geldes aufzugeben; Johann und Hermann müssen ihnen nichts von diesem Geld geben. — Die vier Brüder dürfen ihre Anteile an den Häusern einschließlich Zubehör an Dritte nur versetzen, verpfänden, verkaufen oder sonst verwenden, nachdem sie sich dies gegenseitig angeboten haben. — Alle gegenseitigen Streitigkeiten sind damit unbeschadet des zuvor zwischen Johann und Hermann geschlossenen Vertrages beigelegt. Die vier Brüder verpflichten sich unter Eid auf die Erbteilung. Hierüber werden drei Urkunden ausgestellt, für Johann und Hermann je eine, auch für Godhart und Franz eine. — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — Am mittwochen den ein und zwanzigsten tag des monat Julii, Coblantz.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3, 4 besch., 2, 5, 6 ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftete Lage von 3 Doppelblättern); angefügt: Abschr. der Urk. von 1530 Juli 21 (Reg. Nr. 992). — Rv.: *Copyeien reytslege betreffen dye gebrueder von Hatzfelt unde arteykell gegen eyn ander hen unde weder vor dene uerwer geven; dyt yst eynen verdrach, den Thonges Waltpot und Johan van Luytzenrayt gemacht hebben troyssen tweyen mynen aldesten broderen und zweyen den jungesten, Gotterten und Franssen, mynen broderen, derylle der eyrst verdrach net gehalten; — das hyr haben geschreben bethe, myn fater und syn broder, her Jurgen, gewessener domdechen zo Meunster, geschryeben, was auff der lynken hanth steht, das hat myn selger fater und was auff der regten hant steht, also angangen „Dyt yst eyn verdrach“, das hat her Jurgen, der selge domdechen, geschreben, orkunt der warhet, so hadde ych, Herman von Hatzfelt, drost zo Balve, dyt myth egner hant her under geschreben (16. Jh.). — 2) Abschr. (16. Jh.), Pap. (Lage von 2 Doppelblättern). — 3) Abschr. (16. Jh.), Pap. (geheftete Lage von 4 Doppelblättern). — 4) Abschr. (16. Jh.), Pap. (Lage von 3 Doppelblättern). — 5) Abschr. (18. Jh.), (Lage von 5 Doppelblättern). — Nr. 935.*

Der Official des Kölner Dompropstes gibt nach dem Tod des Johannes Stassen, Priesters der Lütticher (*Leodiensis*) Diözese und letzten Inhabers der Pfarrkirche in Weisweiler (*Wisvilre*), sowie nach der Präsentation des Johannes von Hambach (*Haemboech*), Priesters der Kölner Diözese, als dessen Nachfolger durch den hierzu berechtigten Erhard von Paland und Wittem (*Witthain*), Herrn zu Wildenburg, Frechen, ... und ..., zu dem von ihm festgesetzten Termin am neuen Hochaltar (*in summo novo*) der Kölner Domkirche dem Antrag des Johannes Waterfoir, Pastor in Gelsenkirchen, Kölner Diözese, der als Beauftragter (*procurator*) des Präsentierten erschienen war, statt. Er investiert den durch Johannes Waterfoir vertretenen Johannes von Hambach in aller Form mit der Pfarrkirche in Weisweiler, nachdem trotz dreimaliger Bekanntmachung des Termins niemand zum Einspruch dagegen erschienen war und nachdem der Beauftragte einen entsprechenden Gehorsamseid geleistet hatte. Der Official weist die hierzu Befugten an, den Investierten in den tatsächlichen Besitz der Kirche zu setzen. Er fordert bei entsprechender Kirchenstrafe im Zuwiderhandlungsfalle männiglich zur ausschließlichen und termingemäßen Lieferung aller Einkünfte an den Investierten auf. — Zeugen: Magister Arnold Sartor aus Osnabrück (*-burgis*) und Magister Johannes Vucht von Geseke, beide Räte (*consistorialbus*) des Officials des Dompropstes zu Köln. — Schreibervermerk des Notars Heinrich von Baerl. — Notariatsinstrument des Heinrich von Baerl (*Henricus de Barl*), öffentlichen Notars und Schreibers des Officials des Dompropstes zu Köln.

Ausf., Perg. (Tinte stellenweise verblaßt; durch Mäusefraß leicht besch.), lat. Signet des Notars. — Nr. 936.

1530 Januar 24

Vor Johann Arnoldus, Johann Schomecher und den übrigen Schöffen der Freiheit Angermund verkaufen Johann Huysken und seine Frau Jutta an Junker Johann Gaugebe (*Goegreffen*), Amtmann zu Angermund, kraft Erbkauf 2 M. Acker (*artlandes*) an dem dicken buyß zwischen Land des verstorbenen Richters auf der einen Seite und solchem, das Nesken zu Wittlaer (*Witteler*) gehört, auf der anderen sowie vor Kopf up den dicken buyß reichend. Sie quittieren die hierfür erhaltene Geldsumme und verzichten in aller Form auf das verkaufte Land. Auch leisten sie erbliches Währschaftsversprechen. — Die Schöffen der Freiheit Angermund bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtssiegel). — *Des maendachs na s. Agneten daege der hl. junfferen.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 937.

Anna Beyckers von Hatzfeld (*Hoytzfelt*), Hentzen Hertzen Witwe, Caspar Becker und seine Frau Kune, Curtgen und seine Frau Meckel sowie Surohen, alle zu Ernsthausen (-husen) wohnhaft, weiter Elbert und seine Frau Elsgen sowie Jünge Hen und seine Frau Else, alle zu Bruickusen, wohnhaft, insgesamt Söhne und Töchter bzw. Schwiegersöhne und -töchter der genannten Anna, ferner Johann Smedt, zu Münchhausen (*Monchusen*) wohnhaft und Vormund von Henne [*G*]arben sowie Elsgen, seiner und Annas Tochter, verkaufen an Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf folgende zu Hatzfeld gelegene Güter: je eine Wiese im Angelbach und im Sentzenbach vor dem Herspels grunde sowie ein Wiesenstück im Kaldenborn; einen Acker neben (*uff*) diesem Wiesenstück; einen Acker zu Uberntzhusen, der an den Heselnbach grenzt; einen weiteren Acker dort, unten vor dem Bobenbergh gelegen; einen Acker diesseits des Hofes über Heromscheide; einen Acker in dem Angelbach das drisß, insgesamt einschließlich Zubehör. Von dem Verkauf bleibt das durch ihren Vetter und Schwager Johann Oppermann bewohnte Haus ausgenommen. Sie übertragen Godert die Güter erblich gemäß Gewohnheit und Recht und leisten demgemäß auch Währschaftsversprechen. — Siegler: Bürgermeister und Rat der Stadt Hatzfeldt. — *Uff Walpurgis*.

Ausf., Perg., Sg. stark besch. — Nr. 938.

1530 Mai 3, Aachen

Vor dem Notar Nikolaus *Calcificus* legt Eberhard (*Everhart*) von Haren, Schöffe des königlichen Gerichts zu Aachen, in seiner dortigen Wohnung gegen 11 Uhr vormittags im Einvernehmen mit seiner Frau Alberade von Schwarzenburg (*Swartenburch*) testamentarisch Folgendes fest: Sein Testament soll als solches gültig sein; wird es als solches nach weltlichem Recht nicht anerkannt, so ist es ungeachtet etwaiger formaler Mängel als nach geschriebenem geistlichem Recht gültig zu betrachten. Auch behält er sich Änderungsrecht vor. — Seine Seele befiehlt er Gott für den Fall seines Todes an. Sein Leichnam ist dann in der St. Foillankirche (*Phoillain*) in Aachen neben seinen Eltern beizusetzen. Zum Bau der St. Lambertkirche in Lüttich (*Luytgen*) vermacht er 9 Bauschen (*boesen*). Den beiden Kaplänen zu St. Foillan in Aachen vermacht er für seinen Dreißigsten je 1 Goldfl. Seine Beisetzung hat ohne Gepränge (*simpelich und oitmoitlich sonder pomperie*) nach Anweisung seiner Frau zu erfolgen. — Es schwebt noch ein Rechtsverfahren zwischen ihm und seiner Nichte Mergin von Haren, der Tochter seines Bruders, nachdem diese ihm besiegelten Urkunden und Instrumenten zufolge Haus

und Hof zu St. Margrathen (-graeten) erblich übergeben hatte. Ungeachtet des noch schwebenden Verfahrens hat er für den Hof folgende Aufwendungen gemacht: für den Bau von Haus und Hof sowie für Besserung der Ländereien etwa 800 Goldfl. Mergin erhielt von ihm zur Abgeltung von beweglichen Gütern (*geryde guedren*) sowie von mehreren beweglichen (*berwegelyche*) Erbgütern 800 Aachener fl. Er löste folgende auf den Hof geleistete Verschreibungen ein: bei Wilhelm Colyn und seinen Söhnen gemäß vorliegender Urkunde 42 Aachener fl., bei Lambrecht Hagen 16 Aachener fl., bei Sander von Weyer (*van den Wyer*) 18 Aachener fl., bei Jakob Kropp 7 Aachener fl., bei Hugo Pollart 16 Goldfl., bei den Regulierherren zu Aachen, der St. Johannis- sowie der St. Stephansbruderschaft dort je 1 Aachener fl. Wird der Hof ihm rechtmäßig ab-erkannt und zahlt Mergin ihm die Auslagen aus, so haben seine Testamentsvollstrecker den Erlös unverzüglich im Einvernehmen mit seiner Frau sowie ihrer beider Freunden zum Erwerb einer Erbrente für seinen Sohn Jakob zu verwenden. Seiner Frau bleibt an der Erbrente lebenslängliches Nutzungsrecht vorbehalten. — Nachdem er besiegelten Urkunden zufolge von dem Anteil seines Neffen Daem von Haren, Sohn seines Bruders Daem, an dem Hof Steenhuysen 60 Aachener fl. Rente sowie an der Mühle zu Schirtzel 8 Aachener fl. Rente erwirkt hat, haben seine Testamentsvollstrecker bei etwaiger Einlösung durch seinen Neffen Daem den Erlös unverzüglich im Einvernehmen mit seiner Frau sowie ihrer beiden Freunden zum Erwerb einer Erbrente für seinen Sohn Jakob zu verwenden. Hieran hat seine Frau gegebenenfalls lebenslängliches Nutzungsrecht. Vor derartigem Erwerb von Erbrenten sind etwaige Belastungen seiner Güter zu tilgen. — Seine Frau hat alle besiegelten Urkunden und Instrumente über Renteneinlösungen, Auftragungen (*updragen*) und Sonstiges sorgfältig aufzubewahren, um mit ihnen das Testament zu erfüllen. Die Kiste, in die diese eingelegt sind oder werden, soll in seinem Haus bleiben. Hieran hat man zwei Schlösser machen zu lassen. Je einen Schlüssel hierzu haben seine Frau und sein natürlicher Sohn Eberhard aufzubewahren, damit sie nur gemeinsam Zugang zu den Urkunden und Instrumenten haben und davon keine zum Nachteil des Testaments beseitigt werden kann. Geht seine Frau nach seinem Tod eine zweite Ehe ein, so hat sie Urkunden und Instrumente zu Händen Eberhards zu stellen, ihren Schlüssel zu der Kiste jedoch zu behalten. — Alberade erklärt sich hiermit einverstanden und verpflichtet sich vor dem Notar entsprechend unter Eid. — Sobald nächst ihm auch seine Frau gestorben ist, hat der Sohn Eberhard nach ihrer beider Willen die Vormundschaft über ihre beider Kinder und deren Güter bis zur Mündigkeit der Kinder. Er wird hierfür nach Maßgabe der im Folgenden genannten Testamentsvollstrecker entschädigt. — Treten

zwei der gemeinsamen Töchter auf Betreiben seiner Frau in den geistlichen Stand, so behält ihr Sohn Jakob das Gut zu St. Margrathen, Haus und Hof in Aachen, die Eberhard selbst jetzt bewohnt, den Hof Steenhuysen und die Mühle zu Schirtzel sowie seine Güter (*gudens*) im Aachener Reich. Jakob hat dann seinen beiden Schwestern im geistlichen Stand je 30 Aachener fl. Leibrente zu leisten. Jakobs Schwester, die im weltlichen Stand bleibt, sind dann die Güter ihrer Mutter in Haren vorbehalten. — Seine Frau hat seinen Bastardsohn Alexius einen Beruf (*ambacht*) erlernen zu lassen, damit er sein Brot verdienen kann. Bis dies der Fall ist, hat er bei seiner Frau zu bleiben. Sie zahlt ihm sodann 12 Aachener fl. aus. — Er bestellt zu Testamentsvollstreckern: Franz Spiess, Herr zu *Swamen*, Johann von Hirz gen. Landskron (*Hirts gen. Landtskroen*), Schöffe zu Aachen, beide seine Neffen; seinen natürlichen Sohn Eberhard; seinen Freund Franz Kern, Schöffenschreiber zu Aachen. Können die drei ersteren oder einer von ihnen sich nicht an der Testamentsvollstreckung beteiligen, so kann sein natürlicher Sohn Eberhard zusammen mit einem oder zwei von ihnen oder aber alleine im Einvernehmen mit seiner Mutter die Testamentsvollstreckung vornehmen. Bei Wahrnehmung der Testamentsvollstreckung erhält Franz Spiess ein Stück (*schyne*) von einem Einhorn an einer silbernen Kette, während die drei anderen je einen goldenen Angelot erhalten. Das Testament ist in Gegenwart seiner Frau an seinen natürlichen Sohn Eberhard oder aber, sofern er verhindert ist, an drei, zwei oder einen der anderen Testamentsvollstrecker in Gegenwart seiner Frau auszuliefern. — Notariatsinstrument des Nikolaus *Calcificus* mit dessen Siegel und Unterschrift. Zeugen: Mathys *Ercklentz van Juechenem*, Priester, Kaplan zu St. Marien in Aachen; Meister Johann *Slosmeicher*, Bürger zu Aachen.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 939.

1530 Juni 9, Jülich

991

Vor Peter *Romer*, Schultheiß, sowie vor Franz *Byngen*, Thomas zum Steinin *Hauß*, Adolf zur *Lantzkroenen* und Johann zum *Fogel*, Schöffen des weltlichen Hauptgerichts und Fürstentums Jülich, erscheint Wilhelm von *Vlodorp* (*Vladorff*), Herr zu *Dalenbroek* (*-bergen*), gegen 7 Uhr vormittags auf Ladung durch den geschworenen Diener der Schöffen und in Gegenwart des Notars *Helmoldus de Bordeslo* sowie der im Folgenden genannten Zeugen. Wilhelm ruft Schultheiß und Schöffen in Erinnerung, er habe den Herzog von Kleve, Jülich und Berg mehrmals schriftlich um Unterstützung in seinem Erbstreit mit seinem Neffen Wilhelm von *Harff*, seinem Schwager Johann von *Hatzfeldt* und dessen Frau *Johanna von Harff* sowie seinen übrigen Streitgegnern wegen des

von seinem Großvater Gottschalk von Harff und dessen Frau Johanna herrührenden Erbtheils gebeten, der ihm durch seine Mutter zugefallen war. Daraufhin habe der Herzog ihn und seine Gegner an sie als das Hauptgericht des Fürstentums Jülich verwiesen. Demgemäß sei er mit seinen Gegnern vor dem Hauptgericht in der Hoffnung erschienen, jene würden sich dort unter das Recht begeben. Im Gegensatz zu dem Bescheid des Herzogs wollten jene sich hierin nicht einlassen, hätten sich hiervon vielmehr entfernt, so daß ihm, wie die Schöffen wüßten, das Recht abgeschlagen worden sei. Um einen Entscheid in der Sache zu erreichen, ruft er nun das Hauptgericht erneut an, um Recht gegenüber seinen Gegnern zu erlangen, auch damit das Hauptgericht seine Gegner und alle an dem Streit Beteiligten zu einem bestimmten Termin lädt, um seine Forderungen und Ansprüche wegen des Erbes (*erbfalls*) zu verhandeln. Demgegenüber geben Schultheiß und Schöffen nach Beratung zur Antwort, es sei wahr und ihnen bekannt, daß er Forderungen gestellt und den Herzog um Recht angegangen habe. Doch könnten sie als Hauptgericht keine Partei in das Recht fordern und entsprechend laden; dieser Brauch sei bei ihnen seit alters nie gewesen, es sei denn, beide Parteien seien im Einverständnis mit dem Herzog oder dem für sie zuständigen Amtmann bereit, sich vor ihnen unter das Recht zu begeben. Nur dann nähmen sie diese an und wiesen darüber. Sonst aber hätten sie keine Macht, die Parteien in das Recht zu fordern oder zu drängen. Wilhelm bittet die Schöffen daraufhin um das Zugeständnis, ihm die Antwort schriftlich zu erteilen. Diese geben zur Antwort, es sei bei ihnen nicht Übung und Brauch, etwas Schriftliches mitzuteilen, sofern sie nicht Recht erkennen oder weisen. Wilhelm legt dagegen in aller Form Protest ein. — Den Notar fordert er auf, hierüber nach Bedarf ein Instrument oder deren mehrere auszufertigen. — Zeugen: Dahm von Hülhoven (*Hulhaven*), Arndt von Odenkirchen. — Notariatsinstrument des *Helmoldus de Bordeslo*, Klerikers der Mindner Diözese, kaiserlichen und beim Kölner Hof durch den Offizial zugelassenen Notars.

Ausf., Pap. — Rv.: 1) *Presentatum Speiren, 28. Junii anno etc. '31 (16. Jh.); 2) Dießes ist [durchstrichen: eine] Wilhelms von Flodorff protestation de denegata justitia [durchstrichen: ahm] gegen das hauptgericht zu Gulich, weyl Wylhelm Flodorff ßeine gegner in recht vors gericht hat ziehen wollen, sie aber alda nicht erscheinen wollen, ind wie hieruber Wylhelm von Flodorff vom gericht begehret, seine gegner zum [durchstrichen: gericht] recht zu citiren, umb der sachen halben recht zu sprechen oder einen schein zu ertheilen, wie pars adversa nicht compariren wollen, deßen sich aber das gericht entschlagen mit vorbringen, daß der gebrauch nicht wern, renitentes zum gericht zu zwingen (18. Jh.).* — Nr. 940.

Gorthart und sein Bruder Franz von Hatzfeldt quittieren ihrem gemeinsamen Bruder Johann [von Hatzfeldt], Herrn zu Wildenburg, erblich den Empfang von 3 000 Goldfl. gemäß der zwischen ihnen vorgenommenen Teilung. Sie verpflichten sich, die Summe im Einvernehmen mit Johann auf Erbesitz oder verpfändeten Erbesitz anzulegen. Stirbt einer von ihnen ohne leibliche Erben, so fällt der so belegte Erb- oder Pfandbesitz an Johann erblich zurück, der ihn dann mit dem überlebenden Bruder zu gleichen Teilen zu teilen hat. Auch fällt der so belegte Erb- oder Pfandbesitz an Johann erblich zurück, sofern sie beide ohne leibliche Erben sterben, und zwar in jedem Falle und ungeachtet, ob in einem Land oder einer Herrschaft Pfandschaft als bewegliches (*gereit*) Gut betrachtet wird. Gorthart und Franz sagen für den Bedarfsfall auf Antrag zusätzliche Quittungen zu. Diese Quittung bleibt auch bei Beschädigung gültig. — Unterschriftsvermerk des Gorthart von Hatzfeldt. Unterschrift des Franz von Hatzfeldt. — Siegler: die Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 erh. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap., Rv.: *Copey der quytantie von den dryduisent goulg[ulden] etc, so Goderten und Frantzen von Haetzfelt, gebroedern, zu irer abteilung verrichtet sein, so men inlacht zu bewerung des articuls anfhant „uf das punct“, anfhant item „im jar etc.“ an der particul beginnent „nach vermeldung der quietanten etc.“, als men findet in der schriftlichen materien von den beclagten vermuege erstreckung des compromiss inkummen* (16. Jh.). — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1529 Juli 21; vgl. Reg. Nr. 986. — Nr. 941.

[15]30 Juli 25

Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, der durch Johann Hatzfeldt von Uffeln (*Uffelen*) wegen seines Erbesitzes (*itlicher myner erpschoppt*) im Kirchspiel Attendorn vor das Hochgericht gezogen ist und dort heute erneut zu erscheinen hat, bevollmächtigt, da er wegen Altersschwäche (*dorch merklyche verfalle*) hierzu nicht in der Lage ist, seinen Kaplan Marcus Benn (*Bennen*), den Termin in seinem Namen wahrzunehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff dach Jacobi des apostels*.

Ausf., Pap., Sg. erh. — Rv.: *Myns faders fulmagt* (16. Jh.). — Nr. 942.

1530 August 12

Ritter Johannes von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, dem das Präsentationsrecht in der Pfarrkirche St. Ludgerus in Krombach (*Crum-*) in der

Herrschaft des Wilhelm Grafen von Nassau zusteht, präsentiert, nachdem die Kirche durch den Tod des Pastors Hermann de Cortzenrade vakant geworden ist, dem Official des Erzbischofs von Mainz bzw. dessen Vertreter in Amöneburg (*Amelburgh*) den Priester Johannes Hartmann hierfür. Er bittet um dessen Bestellung als Pastor dieser Kirche sowie um dessen Ausstattung. — Zeugen: Johann Coch von Alsdorf (*de Alstorff*) und Thomas vor dem Steinenhaus, beide aus dem Jülicher Land (*Juliacensibus*). — Siegler: der Aussteller. — Beglaubigungsvermerk des Johannes Molitor von (*de*) Wenden, Priesters und kaiserlichen Notars.

Abschr. (18. Jh.), Pap., lat. — Nr. 943.

1530 Oktober 6

995

Die durch Moritz von Nesselrode hinterlassenen Güter waren zunächst seinem Bruder Jasper von Nesselrode, Dompropst zu Osnabrück (*Ossenbrüh*) und Propst zu Schildesche (*Schilsche*), sowie seiner Schwester Marie von Nesselrode, Witwe des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, zugefallen. Dann aber hatte Wilhelm Herr zu Rennenberg der Jüngere zusammen mit Franz von (*van der*) Loe sowie Wilhelm und seinem Bruder Bertram von Nesselrode den dem Jasper zugefallenen Anteil gekauft. Diese nehmen nun mit Johann, Hermann, Godert und Franz Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, die ihre verwitwete Mutter Marie vertreten, folgende Erbteilung wegen der gekauften Hälfte auf der einen Seite und der durch Moritz hinterlassenen anderen Hälfte vor: Schulden, die nachweislich auf den durch Moritz hinterlassenen Gütern ruhen, werden folgendermaßen getilgt: aus der Pfandschaft von Haus und Amt Windeck (*Wyndeckgen*), auch aus der von dieser Pfandschaft durch den Rentmeister zu Windeck, Pampus (*-pis*), der zu Denklingen wohnhaft ist, beigetriebenen Pension, ebenso aus den durch Dietrich von der Heide beigetriebenen Einkünften (*uffheffung*). Wilhelm von Nesselrode und Johann von Hatzfeldt werden von allen Beteiligten beauftragt, die Rechtmäßigkeit der Ansprüche und Schuldforderungen festzustellen und diese in der erwähnten Weise zu begleichen. — Die durch Moritz hinterlassenen Erbgüter wurden auseinandergesetzt, geteilt und folgendermaßen ausgelost: Wilhelm Herr zu Rennenberg der Jüngere und Franz von Loe, *Theiß'* Sohn, erhalten als Anteil: den zu Vynß genannten Hof; den Hof zu Stieldorf; ein Drittel des Anzelterhofs (*hoffs zu Anxtell*); den Hof zu Hernfeldt; den zu Strunck genannten Hof, jeweils einschließlich Zubehör; Wilhelm und Bertram Gebrüder von Nesselrode erhalten: die Höfe *Vißheck* sowie zu *Leitzen*; die Zehnten und beiden Häuser zu Deutz einschließlich Weingärten und Zubehör; die Gebrüder von Hatzfeldt erhalten: den Hof Lohmar (*Loemer*) zu Bockeroth

(*Bockelroide*), je ein Viertel an der Kirche und zu Ölinghoven (*Oelinkhoven*), den Hof zu Rauschendorf (*Ruysschen-*) sowie die Scheiderhöhe (*Scheiderhov*). Die auf den Anteilen ruhenden Lasten werden in der erwähnten Weise innerhalb eines Jahres abgetragen. Geschieht dies nicht termingerecht, so können die Gläubiger ihre Forderungen aus den Einkünften der erwähnten Verpfändung betreiben. — Dietrich von der Heide treibt die während des laufenden Jahrs auf die geteilten Güter fälligen Einkünfte bei und legt am Montag nach dem kommenden St. Martinstag (November 14) früh morgens an einer vereinbarten Stelle vor allen Beteiligten Rechenschaft hierüber sowie über die Tilgung der Schulden ab. Wer von den Beteiligten dort erscheint, vertritt zugleich diejenigen, die am Erscheinen verhindert sind. Reichen die Einkünfte aus der Verpfändung sowie die Einkünfte des laufenden Jahrs nicht aus, um die Gläubiger zufrieden zu stellen, so übernehmen die Beteiligten anteilmäßig die Tilgung der verbleibenden Schuld. Unter diese wird ein etwaiger Überschuß nach Befriedigung der Gläubiger anteilmäßig aufgeteilt. Auch kommen die Beteiligten anteilmäßig für etwaige Schäden während der Schuldentilgung auf. — Nachträglich festgestellte Güter des Moritz werden zwischen den Beteiligten anteilmäßig aufgeteilt. — Bei Gelegenheit der Rechenschaftslegung weisen die Beteiligten den Bastardkindern des Moritz einen Geldbetrag für ihren Bedarf und ihre Forderung an. — Die auf das Amt Windeck lautenden Pfandurkunden, die jetzt zu Ehrenstein (*Irren-*) liegen, sind unverzüglich zum Besten aller Beteiligten beim Abt zu Deutz zu hinterlegen. Die übrigen Urkunden, die sich auf die geteilten Güter beziehen, sind unverzüglich an diejenigen auszuliefern, denen die Güter zufallen. — Siegler: die Aussteller sowie Wilhelm Herr zu Rennenberg der Alte und Thyeß von Loe, Herr zu Wissen, die insgesamt auch unterschreiben.

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 944.

1530 Oktober 27

996

Wilhelm von Harff zu Borschemich (*Buschmych*) wird mit seinem Bruder Johann von Harff zu Lorsbeck (*Loirspeck*), der seine unmündigen Kinder vertritt, durch die im Folgenden genannten Freunde folgendermaßen erblich wegen Erbschaft und Renten geeinigt, die ihnen von ihren Gemahlinnen, die Schwestern und Töchter von Johann Ottenstein und seiner Frau Katharina von Winkelhausen waren, zugefallen waren: Wilhelm erhält: das Haus zu Wildenrath (*royl Royde*), den Hof van der Wysch einschließlich Zubehör, jährlich 1 M. Holz uff s. Peters houltz einschließlich zugehörigen Lasten, 1 fl. Rente zu Breil (*Breyll*), 11 fl. Jahrrente zu Dahlen (*Dalen*), die Jahrrente auf dem Westerwald mit der zugehörigen

freien Gerechtigkeit und ohne jede Ausnahme, insgesamt einschließlich Zubehör und zugehörigen besiegelten Urkunden. Johann und seine unmündigen Kinder erhalten: den Hof zu *Koebbendall* einschließlich Zubehör und Gerechtigkeiten. Nachdem Johann diesen Hof im Einvernehmen mit Wilhelm gewählt und erhalten hat, hat Wilhelm den Hof von 200 Goldfl. Mühlensteuer und etwaigen Rückständen dieserhalb zu befreien, nachdem er den Hof seiner Ehe wegen hiermit belastet hat. Johann und seine unmündigen Kinder erhalten ferner: 1 M. Holz *uf s. Peters houltz* einschließlich zugehörigen Lasten, nachdem dies von dem Hof *van der Wysch* genommen ist; von der Jahrrente zu Dahlen 26 fl. zu je 4 Mk., den Goldfl. zu 6 Mk. gerechnet, so daß jeder von ihnen einen Anteil zu Dahlen hat. Johann erhält seinen Anteil einschließlich Zubehör und zugehörigen besiegelten Urkunden. — Bei dieser Erbverteilung bleibt es ihrem Schwager *Ottensteyn* vorbehalten, zwischen dem Haus zu Wildenrath und 40 fl. Jahrrente zu Dahlen zu wählen. Will er Haus Wildenrath behalten, so bleiben Wilhelm 40 fl. Jahrrente zu Dahlen vorbehalten, bis das Haus zu Wildenrath durch Tod beerbt wird. Sodann bleibt das Haus Wilhelm vorbehalten. Die Jahrrente wird dann in gleicher Weise aufgeteilt wie die sonst dem Schwager *Ottensteyn* zugeteilten Güter. Solange das Haus zu Wildenrath nicht beerbt wird, bleiben Wilhelm die 40 fl. Jahrrente zu Dahlen vorbehalten. — Nachträglich aufgefundenene erbliche und bewegliche Güter werden entsprechend aufgeteilt. Die von dieser Teilung betroffenen beweglichen und unbeweglichen Güter werden bei Beerbung durch Tod entsprechend aufgeteilt. Wilhelm und Johann haben sich beide zu stellen, sofern einer von ihnen des ihm zugewiesenen Anteils wegen von Rechts wegen belangt wird. Sie kommen für dadurch bedingten Schaden zu gleichen Teilen auf. Jeder von ihnen behält seine Heiratsverschreibung auf seinen Anteil. — Mittler: Johann von Paland, Herr zu Laurenzberg, Wildenburg, Frechen, Bachem und Wachendorf; Johann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg und Weisweiler (*Weyßweyler*). — Siegler: die Aussteller, die Mittler. — *Uff s. Symen Juedden aevent.*

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 4 besch., 3 ab. — Nr. 945.

1530 Dezember 21

997

Simon von Velbrück (*Veltbruggen*) bekundet, zugleich für seine Erben, er sei zu Arnheim durch seinen Herrn Karl Herzog zu Geldern und Jülich gefangen gehalten worden und dabei von Brüdern und Freunden verlassen gewesen. Hingegen habe sein Neffe Reinhard (*Reynart*) von Velbrück ihn unter großem Aufwand an Mühe und Kosten aus der Gefangenschaft dadurch befreit, daß er mit seinem Wissen und auf sein

Verlangen bei dessen Eidam Jasper von Eyll (*Eylle*) eine besiegelte Urkunde über 1 500 Rhein. Goldfl. sowie jährlich 20 solcher fl. Handgeld erwarb und an Herzog Karl auslieferte, auch diesem einen darauf fälligen Rest erließ, wie dies eine durch Herzog Karl hierüber ausgestellte Urkunde ausweist. — Siegler: der Aussteller, der auch unterschreibt.

Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 946.

1531 Februar 14

998

Johann von den Reven (*van den Reifen*), zu Hattert (*Hatterade*) wohnhaft, setzt dem Johann Specht, Wirt zu Friesenhagen, wegen 30 Rader fl. Kölner W. Schuld, die sie am vergangenen Sonntag nach Purificationis Marie (Februar 6) festgestellt haben, seine Wiese in der Dorrenbach unterhalb von Stausberg (*Stuysberch*) für 16 Jahre erblich zu Unterpfind, so daß er währenddessen hierüber wie über Erbe frei verfügen kann. Danach ist die Wiese wieder frei. — Weinkaufleute: Johengen von Gerndorf (*Geren-*) und Johann, Glöckner (*clochne*) zu Friesenhagen, beide Schöffen des Gerichts Wildenburg. — Siegler: der Aussteller. — *Uff s. Valentinis dach des hl. mertyllers.*

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I) 1, 2 stark besch., II) 1, 2 ab. — Nr. 947.

1531 Februar 22

999

Nach dem Tod des Albrecht (*Ail-*) von Allner gen. Markelsbach (*Alner gen. Marckelsbach*) nehmen Johann von Allner gen. Markelsbach und seine Frau Anna Lieck (*Leyck*) auf der einen Seite sowie Walraf Scheiffart von Weilerswist (*Wylre*) und seine Frau Merge im Beisein der zu diesem Zweck erschienenen Brüder und Schwestern auf der anderen folgende Erbteilung der durch ihren Vater und Schwiegervater hinterlassenen Erbschaft und Güter vor: Johann und seine Frau erhalten: Wohnung, Haus und Hof mit dem Weingarten zu Allner; den Weingarten in der Weingartsgasse (*Wyngartzgassen*) mit dem Zehnt zu warden; den Hof zu Heisterschoß und den Zehnt zu Happerschoß; die Höfe Rothenbach (*uff der Roedenbach*), zu *Blittersweich* sowie zu Meindorf (*Meyndorp*); die Wiese im Seligenthal (*seligen daill*); insgesamt einschließlich großer und kleiner Erbschaft, Renten, Gütern und sonstigem Zubehör. — Johann und seine Frau sowie Walraf und seine Frau erhalten den *iserberch* im Kirchspiel Ruppichteroth (*Ropegeroidt*) gemeinsam zu Gebrauch und Nutzung und keiner von ihnen alleine. — Johann und seine Frau haben Folgendes jährlich zu liefern: 7 oberländ. fl. der Jungfer zu Mariantal (*Meriendale*) sowie 8 oberländ.

fl. an Johans Bruder Franz im Kloster Marienstatt (*Mergen-*) und zwar auf deren jeweilige Lebenszeit sowie unbeeinträchtigt durch Walraf und seine Frau. — Walraf und seine Frau erhalten: Haus und Hof zu Birlinghoven (*Byrlekoven*) mit der halben Mahlmühle dort; was Selbachs Schwester zu Saurenbach (*Soirren-*) und die von Allner gemeinsam zu Birlinghoven innehatten; den Hof zu Markelsbach (*Merckels-*) sowie den Kottegen genannten Hof zu Ruppichteroth. Der dortige Weiher soll diesem Hof verbleiben, während die beiden Weiher, über die Jungfer Gertrud von Kobbenrode verfügt, ihr auf Lebenszeit vorbehalten bleiben. Sobald sie gestorben ist, sind die Weiher zwischen beiden Parteien zu teilen. Mit aller dryfft ist es wie bisher zu halten. — Walraf und seine Frau erhalten außerdem: den Weingarten zu Honnef (*Honffe*) so, wie ihn Albrecht bisher in Gebrauch hatte; die Wiese zu Bensberg (*Benßborch*); insgesamt einschließlich kleiner und großer Erbschaft, Renten, Gütern und allem Zubehör zur freien Verfügung wie auch über die ihnen sonst von Albrecht zugefallene Erbschaft. — Walraf und seine Frau haben Folgendes jährlich zu liefern: [ungenannten Betrag] der Jungfer zu Zissendorf (*Zeyssen-*), ihrer Tante (*moenen*), aus der Mühle zu Birlinghoven sowie 12 oberländ. fl. an Walrafs Schwager Wilhelm und zwar auf deren jeweilige Lebenszeit sowie unbeeinträchtigt durch Johann und seine Frau. — Was beim Tod des erwähnten Wilhelm und Franz an Erbe anfällt, ist zwischen beiden Parteien zu teilen. Was dann an Geld, Pfandurkunden sowie auf Pfandschaft angewiesene Schulden festgestellt wird, haben sie gemeinsam einzulösen oder sich dabei gegenseitig zu helfen. Ist eine der Parteien hierzu eher in der Lage, so hat die andere dies zu gestatten, bis sie die Hälfte hiervon bezahlen kann. — Siegler: Johann von Allner gen. Markelsbach, Walraf Scheiffart von Weilerswist, ihr Onkel und Schwager Johann von Allner, ihr Schwager Hermann Varnhagen, Drost zu Neustadt (*Nurverstat*), sowie Adolf von Hillesheim (*Ailf van Hildesen*). — *Uf s. Peters dach ad cathedram.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2, 3 besch., 4, 5 erhalten. — Nr. 948.

1531 März 10

1000

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Johengen von Steeg, Schultheiß zu Wildenburg, zugleich für seine Miterben, mit dem zu Steeg gelegenen sog. Burgesels-Gut (*burchesßels guidt*), das von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen geht. Johengen und seine Miterben haben hierfür die üblichen Pflichten zu übernehmen. Hierdurch bleiben Ludwigs, seiner Leute und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: der Aussteller. — *Off fritach post Reminiscere.*

Ausf., Pap., Sg. stark besch. — Beiliegend: Abschr. (17.Jh.), Pap.,

mit nachgestelltem Vermerk: NB. hierauß siehet man nachrichtlich, daß das Steeger Burgesßels gut niemahl mein lehn gewesen (17. Jh.). — Nr. 949.

1531 März 20

1001

Katharina (*Cathryn*) von Paland, Witwe des Junkers Godhart von Harff zu Güsten, verpachtet an Gottschalk (*Gotzschalck*) Bastard von Harff den Welldorfer (*Waldorper*) Zehnt, den ihr Gemahl vom Abt zu Prüm zu Lehen trug, vom kommenden St. Andreastag (November 30) an für 3 Jahre. Hierfür hat Gottschalk jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Andreastag je 30 Ml. Weizen und Roggen sowie 50 Ml. Hafer an sie sowie 24 Ml. Hafer an den Kellner zu Hambach (*Haemboech*), wozu bereits ihr Gemahl verpflichtet war, zu liefern. Außerdem sollen bei Gottschalk 3 oder 4 Rinder überwintern, sofern Katharina ihn darum bittet. Hierfür hat sie sich bei Hagelschlag oder Mißwachs entgegenkommend (*gunstich*) zu zeigen und einen Abschlag auf die Pacht zu gewähren. Dem Kellner zu Hambach (*Haemboich*) hat Gottschalk für die Haferlieferung Sicherungen zu stellen. — Hauptbürgen Gottschalks sind: Aebel Hoige, Johann van Serft und Godert Schriener. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden über den Buchstaben a, b, c und d voneinander getrennt. Je eine hiervon erhalten Katharina sowie die Bürgen Gottschalks. — *Up maendach nae s. Gertruden dach der hl. jonffern.*

2 Chirographen (I, II), Pap. — Rv.: I) *Vide annum 1531, lunae post diem s. Gertrudis, videbis et leges ibidem* (18. Jh.). — Nr. 950.

1531 April 30, Poppelsdorf

1002

Die Streitigkeiten zwischen Johann Herrn zu Büren als Vertreter seiner Frau Klara, Tochter des gestorbenen Godart von Hatzfeldt, auf der einen Seite und Heinrich Hoberg (*Hoe-*) als Vertreter seiner Schwiegermutter Elisabeth von Nesselrode sowie seiner Frau Marie, die Stieftochter des gestorbenen Godart von Hatzfeldt sowie eheliche Tochter der Elisabeth von Nesselrode ist, auf der anderen Seite, auch Hermann, Georg (*Jorge*), Johann, Anton (*Thoniß*), Godart und Franz Gebrüdern von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, als dritter Partei wegen der durch Godart hinterlassenen und zum Mannesstamm gehörigen Lehen- und Erbgüter sowie Pfandschaften waren dadurch entstanden, daß Johann zu Büren an Hoberg als angeblichen Besitzer des überwiegenden Anteils an dem Nachlaß Godarts entsprechende Forderungen stellte. Hoberg bestritt jedoch deren Berechtigung unter Hinweis

auf einen im Jahre 1514 zwischen Elisabeth, Godarts Witwe, und ihrer damals unmündigen Tochter Marie geschlossenen Vertrag, der durch Dham von Harff und Bertram von [Gevertshain gen.] Lützeroth vermittelt und durch die Streitparteien mit Ausnahme von Hermann von Hatzfeldt unterschrieben und besiegelt war. Der Streit kam dann offen zum Ausbruch, als mehrere der Gebrüder von Hatzfeldt nachträglich erklärten, sie seien an den Vertrag nicht gebunden. Nach mehrfacher Verhandlung der Streitigkeiten durch die kurkölnischen Räte zu Arnberg (*Arnßberch*), die auf wiederholten Antrag der Streitparteien und in Anbetracht ihrer Blutsverwandtschaft zustande kam, ohne daß dies zu einem Entscheid führte, bewirkt Hermann Erzbischof zu Köln folgende Einung, nachdem er die Streitparteien am vergangenen Donnerstag (April 27) vor sich und seine Räte auf die Kanzlei zu Bonn (*Bune*) geladen hatte: Die Ansprüche Johanns zu Büren sowie Hobergs an die durch Godart hinterlassenen Güter sind gleichberechtigt. Ebenso gleichberechtigt ist Hoberg an der durch Johann zu Büren gestellten Forderung an das Erzstift Köln in Höhe von 4 094 fl.; diese Forderung wurde auf die für Johann und Godart von Hatzfeldt im Jahre 1490 am Freitag nach *Invocavit* (März 5) erteilte Verschreibung gestellt. Wegen dieser Forderung und den dieserhalb aufgelaufenen Resten, die Johann zu Büren gemeinsam mit den genannten Gebrüdern von Hatzfeldt gegenüber Erzbischof und Erzstift zu Köln stellte, war vergangenen Dienstag nach *Misericordias Domini* (April 25) eine Einigung dahingehend erzielt worden, daß bei termingemäßer Zahlung und entsprechender vertraglicher Sicherung von 4 000 oberländ. Goldfl. alle Forderungen dieserhalb erfüllt sein sollten. Unter diesen Umständen hat nun Johann zu Büren gegenüber Hoberg auf alle Forderungen dieserhalb erblich zu verzichten. Seine Ansprüche auf jetzt oder künftig anfallende Seiten- oder Beifälle bleiben hierdurch unberührt, ebenso seine Forderungen an die durch Godart hinterlassenen Güter, sofern sich herausstellt, daß dessen Tochter Eva den Tod ihres Vaters nicht erlebte. — Elisabeth und Marie bleiben wie bisher und unbeeinträchtigt durch Johann zu Büren sowie die Gebrüder von Hatzfeldt die Pfandschaft zu Waldenburg halb sowie die 250 fl. Jahrgülte, die zunächst auf die Kellerei Arnberg verschrieben waren und die jetzt aus dem Siegelamt zu Werl bezahlt werden, erblich vorbehalten. Bei Einlösung des Amtes Waldenburg sind an Elisabeth und Marie die Hälfte der Verschreibungssumme in Höhe von 4 100 fl. zuzüglich fälligen Pensionen und etwaigen Resten zur freien Verfügung auszusahlen. Die Bestimmung des erwähnten Vertrags, wonach denen von Hatzfeldt von dieser Summe 600 fl. vorbehalten bleiben, wird aufgehoben. — Die Gebrüder von Hatzfeldt haben ihrer Nichte Marie von Hatzfeldt wegen des Erbes des Engelbert von Hatzfeldt einmal 200 Goldfl.

innerhalb von 14 Tagen nach kommenden St. Martinstag (November 11) zu zahlen. Hierfür bürgen die kurkölnischen Räte Johann Quad (*Quade*) und Ambrosius von Virmond (*Vyrmundt*). Marie hat zugunsten der Gebrüder von Hatzfeldt auf das übrige Erbe Engelberts zu verzichten, so daß die Gebrüder von Hatzfeldt hierüber frei verfügen können. — Marie und ihrer Schwester Klara bleiben Bei- und Nebenfälle, die jetzt oder künftig anfallen, vorbehalten. — Die Gebrüder von Hatzfeldt haben von ihrem Anteil an der Pfandschaft, die ihnen zunächst auf die Kellerei Arnsberg verschrieben war und die ihnen jetzt aus dem Siegelamt zu Werl bezahlt wird, der Elisabeth 100 Goldfl. gesicherter Rente als Wittum zu leisten; je 50 fl. hiervon sind vom kommenden Tage *Nativitatis Johannis* (Juni 24) sowie Christtag (Dezember 25) an fällig. — Um für Elisabeth und Marie das Wittum bzw. die halbe Pfandschaft zu Waldenburg zu sichern, wird vereinbart, daß bei Einlösung des Amtes Waldenburg sowie der Verschreibung auf das Siegelamt zu Werl, auf die insgesamt 8 200 fl. verschrieben sind, den Gebrüdern von Hatzfeldt ihre Hälfte erst ausgeliefert wird, sobald sie der Elisabeth 300 Goldfl. Rente zu Leibzucht und Wittum verschrieben haben. — Elisabeth hat Haus Merten (*-then*), das sie bisher als Wittumssitz innehatte, bis kommenden Tag *Nativitatis Johannis* zu räumen und mit den zugehörigen Gütern an die Gebrüder von Hatzfeldt auszuliefern, so daß diese hierüber wie über Eigengut verfügen können, bevor ihr das Wittum zugestellt wird. Den Beständer (*halfmann*), dem Elisabeth das Haus vor einigen Jahren ausgetan hatte, sollen die Gebrüder von Hatzfeldt während des laufenden Jahrs dort belassen bzw. sich an die durch Elisabeth für das laufende Jahr getroffenen Bestimmungen halten. — Nachdem die Pfandverschreibung auf das Amt Waldenburg sowie die 500 fl. jährlich auf die Kellerei [Arnsberg] zunächst den Gebrüdern von Hatzfeldt alleine erteilt war, nun aber Elisabeth und Marie daran zur Hälfte beteiligt sind, beschwerten Elisabeth und Marie sich darüber, daß die Pfandverschreibung bei den Gebrüdern von Hatzfeldt alleine hinterlegt bleibe. Mit Rücksicht darauf, daß Elisabeth und Marie wegen ihrer Hälfte an der Pfandschaft durch die nun getroffenen Vereinbarungen hinreichend gesichert sind, wird nun im Hinblick darauf, daß die Hauptpfandverschreibung die beiden Ämter Waldenburg und Bilstein (*Beylsteyn*) berührt und daß die Gebrüder von Hatzfeldt der Mannesstamm und -namen sind, bestimmt, daß die Hauptpfandverschreibung bei den Gebrüdern von Hatzfeldt hinterlegt bleibt. Doch haben sie an Elisabeth und Marie ihren dieserhalb ausgestellten Revers herauszugeben. Bei Einlösung soll den Gebrüdern von Hatzfeldt das Lösegeld erst ausgezahlt werden, sobald sie Elisabeth und Marie ihren Anteil an der Pfandschaft hinreichend gesichert haben. — Elisabeth hat den Gebrüdern von Hatzfeldt die ihnen

zustehenden besiegelten Urkunden, soweit sie bei ihr hinterlegt sind, auszuliefern, sobald je ein Vidimus hiervon zu ihren und Mariens Gunsten ausgestellt ist. Diese bleiben bei ihr hinterlegt, um sie im Falle von Beifällen oder bei sonstigem Bedarf zu gebrauchen. Ist ein Vidimus nicht hinreichend, so haben die Gebrüder von Hatzfeldt ihnen die entsprechenden Urkunden im rechtlichen oder gütlichen Wege zuzustellen. Die Gebrüder von Hatzfeldt verpflichten sich hierzu. — Auf Elisabeths Ersuchen, man möge ihr den Hof zur *wesen* belassen, den ihr Gemahl ihr als Morgengabe übergeben habe, wenden die Gebrüder von Hatzfeldt ein, dabei handele es sich um Lehngut und außerdem habe Elisabeth keine hinreichenden Beweise für ihre Forderungen erbracht. Bringe sie solche und eine Einwilligung des Lehnsherrn bei, so wollten sie sich daran halten. — Johann zu Büren und Marie von Hatzfeldt verzichten auf ihr Einlösungsrecht des Amtes Bilstein, das Bertram von Nesselrode jetzt innehat. — Alle Streitigkeiten und gegenseitigen Forderungen sind damit beigelegt. — Der Vertrag wird vierfach ausgefertigt. Den drei Streitparteien wird je eine Ausfertigung zugestellt, während Erzbischof Hermann eine Ausfertigung behält. — Siegler: Hermann Erzbischof zu Köln, Johann Herr zu Büren, Heinrich Hoberg; Domdekan und -kapitel zu Köln (Siegel *ad causas*), da der Vertrag im Einvernehmen mit ihnen geschlossen wurde und auch das Amt Waldenburg berührt. — An *lestis* tags *Aprilis*, Poppelstorf.

Abschr. (16. Jh.), Pap.; angefügt: Schreiben der Gebrüder von Hatzfeldt an den Erzbischof von Köln von 1531 Juni 4 sowie Schreiben des Hermann von Hatzfeldt an den Erzbischof von Köln von 1531 Oktober 20. — Nr. 951.

1531 Mai 16

1003

Vor Ludger (*Luytgen*) von Winkelhausen, Hofrichter, sowie vor Wilhelm Dorenbusch und Peter *Bellinchof* (*-choeven*), Hofleuten des Fronhofs zu Kalkum, verkaufen *Matheuß Leyendecker* und seine Frau *Bela*, Heinrich (*Hy-*) *Schroeder* und seine Frau *Geylgen* sowie Heinrich (*Hyn-*) *Danels* und seine Frau *Metza* an Junker Ludger von Winkelhausen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf die von Daniel (*Danell*) *Morren* und seiner Frau *Elsgen*, ihrem Vater und ihrer Mutter, ererbte Gerechtigkeit an dem *Morre kamp* genannten Erbe und Gut, das in dem *Foerst* in der Honschaft Kalkum gelegen ist. Der *Kamp* ist Lehen der Äbtissin von Gandersheim. Sie verzichten darauf entsprechend unbeschadet der Rechte des Lehnsherrn. — Siegler: Ludger von Winkelhausen, Hofrichter; Junker *Cone* von Bottlenberg gen. *Schirp* (*Bodelnberch* gen. *Schyrrp*),

Junker Gerrit (*Geryt*) von Kalkum gen. Leuchtmar, beide auf Bitten der Hofleute. — *Up dynxdach nae s. Servaefß dach episcopi.*

Ausf., Perg., Sg. 1—3 besch. — Nr. 952.

1531 Juni 15

1004

Anna von Vlodorp, die um am Leben zu bleiben, an ihrer Brust schneiden lassen muß, bestimmt testamentarisch Folgendes: Für den Fall ihres Todes befiehlt sie ihre Seele Gott, Jesus Christus, der Jungfrau Maria und allen Heiligen an. Ihr Leichnam ist dann mit üblichem Begräbnis und Leichenbegängnis in Nymwegen (*Nymaigen*) in der Bröderkirche, wo die Eltern ihrer Schwiegermutter begraben sind, beizusetzen. Dort ist ein Jahr lang ihr Seelengedächtnis mit Vigil und Messen nach Maßgabe ihres Gemahls zu halten, ebenso der Dreißigste durch einen Priester. Ihr Gemahl hat den Armen eine Roggen- und Weizenspende zu machen und auf Lebenszeit diese zu bedenken. Sie vermachet ihrer Begräbniskirche ihr bestes seidenes Gewand (*tabbert*) für ein Meßgewand (*?myßgegher*) sowie hinreichend *superlichs* Leinentuch zur Anfertigung einer Albe. Auch vermachet sie der Kirche zu Vorst bei Sinderen sowie derjenigen zu Eppinghoven (*Eppichoven*) je ein seidenes Gewand sowie das notwendige Leinen für eine Albe. Der Kirche zu Hemmersbach vermachet sie ein schwarzes *satynen* Gewand mit dem notwendigen Leinentuch für eine Albe, entsprechend der Kirche zu Geldern ihr schwarzes Damastgewand mit dem notwendigen Leinentuch für eine Albe. Den vier Orden vermachet sie je 1 Goldfl., damit sie Fürbitte für sie tun. Von ihrem persönlichen Schmuck (*cleynodien, ich zu mynem lyve gehuerende ich hain*) vermachet sie ihrer [nicht näher bezeichneten] Tochter ihren besten Brustschmuck (*span*) und ihre besten Ringe. Ihren übrigen persönlichen Schmuck vermachet sie ihren Töchtern Margareta und Anna. Anna vermachet sie außerdem ein graues Damastgewand, ein gelbes Gewand aus Kamelhaar (*camelotten*) sowie je einen Unterrock aus Damast und Kamelhaar. Sie erwartet das Einverständnis ihres Gemahls, daß sie der Agnes 300 Philippsfl. in der Weise vermachet, daß diese durch ihren Gemahl zur einen Hälfte und durch ihren Sohn Turck sowie ihre Tochter aus den Einkünften zu Sinderen geleistet werden. Geht Agnes im Einvernehmen mit ihrem Vater sowie ihrem Bruder und ihrer Schwester eine Ehe ein, so hat deren Vater ihr Folgendes zu geben: 2 *khoe*, 2 Betten mit 100 Ellen Leinentuch für Schlaflaken aus der Kiste, die unten im Turm am Fenster steht, dazu 4 Federkissen (*plyum kuyschen*) mit 50 Ellen schmalen Tuchs hierfür. Ferner vermachet sie der Agnes 2 wollene Zierstücke (*rosetten*) sowie ein Damastgewand mit einem verzierten

(rosetten) Rock. Ihrer Tochter Elisabeth, die zu 's Hertogenbosch (zom Buysch) im Kloster ist, vermacht sie 3 Rosenobel, damit sie Fürbitte für sie tut. Der Frau von Eppinghoven und deren Schwester Katharina der sengerschen vermacht sie je 1 Rosenobel, damit sie Fürbitte für sie tun. Ihrer Dienstmagd Wilhelmine vermacht sie 6 Ellen rotes englisches Tuch für ein Gewand sowie 5 fl. Ihren Mägden Nailen und Eiffgen vermacht sie je 4 fl. sowie ihrer jüngsten Magd Tryngen 2 fl. Dem Kellner Wilhelm, der mit ihr verwandt ist und der ihr Diener war und noch ist, vermacht sie 10 fl. Von ihrem Gemahl erwartet sie, daß die Eheberedung zwischen Herrn Scheiffart und dem Kind ihrer Tochter uneingeschränkt vollzogen wird, auch daß ihr Gemahl ihr zuliebe ihrer Tochter Anna 1 000 Goldfl. Heiratsgeld so verschreibt, daß sie diese nach seinem Tode von seinen Gütern erhält. — Ihr Gemahl erklärt sich mit dem Testament einverstanden. — Unterschrift der Ausstellerin sowie ihres Gemahls Scheiffart von Merode, Herrn zu Hemmersbach. — Den päpstlichen und kaiserlichen Notar Gerhard (Geirhardus) Bruynwalt, Kleriker der Kölner D., fordern sie zur Ausfertigung eines Instruments hierüber oder deren mehrerer je nach Bedarf auf. — Notariatsinstrument des Gerhard Bruynwalt, Klerikers der Kölner D., Notars kraft päpstlicher und kaiserlicher Gewalt, mit dessen Unterschrift. Zeugen: Wilhelm Proff und Jorigen Kuylis, beide Laien des Erzstifts Köln. — Uff donerstach den funfftzienden dach Braemandts.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Notars Hilger von Düren. — Nr. 953.

1531 September 1

1005

Johann und Hermann Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, verschreiben, zugleich für ihre Erben, ihren Brüdern Georg (Jurge) und Anton (Anthonius) von Hatzfeldt, die Domherren sind, 100 Rhein. Goldfl. Leibrente auf die im Mai und im Herbst fälligen Geldrenten in den Kirchspielen Wissen und Friesenhagen, so daß künftig jeder von ihnen 50 fl. Leibrente aus diesen Geldrenten erheben kann wie zuvor aus dem Siegleramt zu Werl. Zunächst hatten Georg und Anton auf Antrag darin eingewilligt, daß die entsprechende Leibrente, die ihnen auf Pfandschaft und Siegelamt zu Werl verschrieben war, auf andere Güter und unbeschadet der übrigen Bestimmungen des dieserhalb durch Freunde vermittelten Vertrages übertragen werde. Können Georg und Anton nicht in den vollständigen Besitz der Leibrente gelangen, so sind Johann und Hermann zum Ersatz verpflichtet. Kommen Johann und Hermann dem nicht nach, so entfällt der Verzicht von Georg und Anton auf das

väterliche und mütterliche Erbe und Gut. Für den Fall, daß Georg und Anton wegen Unsicherheit (*feherheit*) des Weges oder um Unkosten zu vermeiden, nicht daran gelegen ist, die Leibrente von den Leuten der beiden Kirchspiele selbst beizutreiben, gestatten Johann und Hermann ihren jetzigen und künftigen Dienern, Bergknechten und Schultheißen, die Mai- und Herbstbede zusammen mit den übrigen Geldrenten bei Fälligkeit beizutreiben und davon an Georg und Anton oder ihre Beauftragten jährlich 100 Goldfl. zu zwei Terminen gegen Quittung zu liefern. Sie verpflichten sich, ihre jetzigen, und künftigen Diener zu solcher Rentenleistung unter Eid zu verpflichten. Sie bestätigen außerdem die in dem erwähnten Vertrag enthaltene Bestimmung, wonach sich die Leibrente für Georg und Anton für den Fall um je 25 Goldfl. erhöht, daß sie aus ihren geistlichen Lehen und Präbenden verdrängt werden, und verpflichten sich zu entsprechend erhöhter Rentenleistung im gegebenen Falle. — Siegler: die Aussteller. — *Up dach Egidii abbatis et confessoris.*

Ausf., Perg., Sg. 1 ab, 2 erh. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Weitere Abschr. angefügt an Abschr. der Urk. von 1527 Februar 9; vgl. Reg. Nr. 963. — Nr. 954.

1531 Oktober 10

1006

Johann van Wiell, Rentmeister zu Freusburg, bestätigt im Namen des Grafen zu Sayn den Brüdern Johann und Hermann von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, sowie der Margarethe Witwe von Hatzfeldt, Frau zu Wildenburg, den Empfang der Tochter des Eberhard (*Ebertz*) zu Schönborn (*zom Schoenbronnen*). Diese soll künftig zu den saynischen Leuten und zum Amt Freusburg gehören. Im Namen des Grafen zu Sayn und seines Befehlshabers zu Freusburg erteilt er die Zusage, beim nächsten Bedarfsfall oder auf Antrag der genannten von Hatzfeldt eine entsprechende Überweisung vorzunehmen. — Siegler: der Aussteller. — *Uf s. Gereonß dach.*

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 955.

1531 Dezember 13

1007

Vor Ruytger Vent, Aelf Ruyrorts und den übrigen Gerichtsschöffen zu Kreuzberg verkaufen Heinrich (*Hyn-*) Vent und seine Frau Mettel an Johann Gaugrebe (*Goegreff*) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf $\frac{1}{2}$ M. 31 Ruten Ackerland, die von dem der kromme morgen genannten

Stück abgeteilt sind, zwischen Land, das zum Hof Holtum gehört, auf der einen Seite und der Hälfte, von der dieses Stück abgeteilt wurde, auf der anderen gelegen. Diese Hälfte gehört den van Klauvin genannten Kindern Druytkenß. Heinrich und seine Frau verzichten auf das verkaufte Stück gemäß Erbrecht und verpflichten sich, dieses mit Hilfe der ihnen eigenen Güter von Schatzung und anderen Lasten frei zu halten. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Lucien dach der hl. junferen.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 956.

1531 Dezember 13

1008

Vor Rutger Vent, Aelf Ruyrortz und den übrigen Gerichtsschöffen zu Kreuzberg verkaufen Heinrich (Hyn-) Honne und seine Frau Eva an Johann Gaugrebe (Gogreff) für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 7 Vt. Ackerland, zwischen Land, das zu dem zu Bockum gelegenen Hof des gnädigen Herrn gehört, auf der einen Seite sowie nach Bockum zu neben 12 M., die dem Alf zu Klein-Winkelhausen (Kleynten Winkelhuyß) gehören, auf der anderen Seite gelegen. Heinrich und seine Frau verzichten auf das verkaufte Gut und verpflichten sich, dieses mit Hilfe der ihnen eigenen Güter von Schatzung und anderen Lasten frei zu halten. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — *Up s. Lucien dach der hl. junferen.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 957.

1532

1009

Johann von den Reven verkauft an seinen Verwandten Johann von Seelbach und dessen Frau Judith Schmülling (Smullyngk) für quittierte 100 Rhein. Goldfl. kraft Erbkauf seinen das Thelen hoifgen genannten Freihof (vryer hof) zu Gerndorf einschließlich Zubehör im Gerichtszwang und Kirchspiel Friesenhagen. Vor dem Gericht Friesenhagen verzichtet er hierauf und leistet Währschaftversprechen. Doch bleibt ihm Einlösungsrecht mit der Verkaufssumme jeweils innerhalb von 14 Tagen nach Dreikönigstag (Januar 6) vorbehalten. — Siegler: der Aussteller; Johann zu Steeg, Schultheiß, Peter und Johentgen zu Gerndorf, Noeltgen von Gösingen sowie Meister Johann Prange, Schöffen zu Friesenhagen (Gerichtssiegel). —

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Beiliegend: Abschr. (19. Jh.), Pap. — Nr. 958.

Vor Heinrich (*Hyn-*) Honne, Aelf Royrortz und den übrigen Schöffen des Landgerichts Kreuzberg verkaufen Jentken zu Holtum und seine Frau Drutgen an Johann Gaugrebe für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf 1 M. Ackerland zwischen Land, das zu des Käufers Hof zu Holtum gehört, auf der einen Seite sowie nach Wittlaer zu neben Land des Peter Spykernagel auf der anderen Seite gelegen, welches Land außer dem an den Holtumer Kirchweg reicht. Jentken und seine Frau verzichten auf das verkaufte Land und verpflichten sich, dieses mit Hilfe der ihnen eigenen Güter von Schatzung und anderen Lasten frei zu halten. Sie leisten, zugleich für ihre Erben, Währschaftsversprechen. — Die Schöffen zu Kreuzberg bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen des Landgerichts Kreuzberg (Schöffenamtsstempel). — Up s. Agneten dach der hl. junfern.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 959.

Gothart und Franz Gebrüder von Hatzfeldt sowie Kurt (*Curdt*) Daniel von Hatzfeldt, alle Herren zu Wildenburg, belehnen Niclas unter den beumen, Schöffen zu Hatzfeld, sowie Johann, Cuno und Heinrich Grop, Bürger zu Hatzfeld, als Ganerben gegen einen zu St. Martinstag (November 11) fälligen Zins von 4 Marburger (-purger) Turnosen mit folgenden Wiesen und Äckern erblich, die bereits deren Vorfahren innehatten: dem großen Acker uff dem Scheyde, der sog. großen Wiese uff dem wasser, der *Elsaff* genannten Wiese uber der kirchen zu Hatzfeld. Die Ganerben können die Stücke, die sie instand zu halten haben, künftigt gegen Zinsleistung uneingeschränkt nutzen und können davon durch höhere Zinsforderung nicht verdrängt werden. Die Ganerben haben die Stücke gemäß Lehnsrecht und -gewohnheit inne und haben demgemäß Schutz und Schirm. Sie haben das Mannlehen in allen gegebenen Fällen erneut zu Lehen zu nehmen und dabei jeweils 1 fl. Weinkaufgeld zu zahlen. — Unterschrift des Johann Strack von (*de*) Hatzfeld als hierzu gebetener öffentlicher und zu Marburg zugelassener Notar. — Siegler: Gothart von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg; Hartmann von Hohenfels (*Hoenfelsch*), Stiefvater des Kurt Daniel von Hatzfeldt. — Uff dinstag [*nach*] dem sontag genannt *Reminiscere in der vasten*.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 ab. — Nr. 960.

Wilhelm Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez vereinbart folgende Eheberedung zwischen seinem Hofmeister Hans von Hoenberg, der seinen Sohn Joachim vertritt, auf der einen Seite und Margarethe von Görtz (Gortz), Witwe des Gothart von Hatzfeldt, die ihre Tochter Marie vertritt, auf der anderen Seite: Joachim und Marie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe; beide Seiten verpflichten sich entsprechend. Margarethe sagt ihrer Tochter 600 Goldfl. Heiratsgeld zu, die am Tag des ehelichen Beilagers in gutem Gold zu zahlen oder mit hinreichenden Verpfändungen und Verschreibungen zu sichern sind, so daß Marie eine jährliche Pension hiervon hat, bis die Witwe oder deren Erben die Hauptsumme zahlen. Da es der Witwe schwerfällt, diesen Betrag jetzt in bar zu erledigen oder auf Eigengüter *dysser landtart* zu versichern, setzt sie für die fälligen Jahrgülten ihre Höfe zu Achenbach, Gosenbach, Seelbach (*Syl-*) und Bockenbach (*Bocken-*) sowie ihre Zehnten zu Drymer, Burbach (*Bru-*), Untertan und Dielfen (*Dylluff*), die einschließlic Rechts und Zubehör im Amt Siegen der Grafschaft Nassau gelegen sind, in dem Umfang zu Unterpand, wie ihr verstorbener Gemahl und sie selbst diese bisher zu Eigentumsrecht besaßen und nutzten. Die Witwe verpflichtet sich außerdem, ihre Tochter zum ehelichen Beilager standesgemäß mit Kleidern, Kleinodien und Schmuck auszustatten. Marie hat sodann gemäß gemeinem Recht und gemäß Landesgewohnheit auf alle väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbfälle, Rechte und Gerechtigkeiten auf Lebenszeit ihrer Brüder oder deren Erben zu verzichten. Sobald aber auch ihr letzter Bruder ohne Leibeserben gestorben sein sollte, leben ihre und ihrer Erben Erbanprüche wieder auf. Ihnen bleiben auch alle anderen Neben- und Beifälle vorbehalten. — Hans sagt seinem Sohn Joachim als Heiratsgut und Ehesteuer sein Haus zu Oberhadamar (*Obern-*) als Sitz zu, dazu 1 200 Goldfl. oder die entsprechende jährliche Pension. Diese weist Hans auf den Hof zu Faulbach (*Fuil-*) an. Auf diesen Hof soll außerdem Marie gemäß einer hierüber auszustellenden besonderen Verschreibung bewittumt und entsprechend versichert werden. Sodann verpflichtet Hans sich, der Marie am Morgen nach dem ehelichen Beilager 6 Ml. Korn auf den Hof zu Offheim (*Uffen*) nach Morgengaberecht zu verschreiben, so daß sie hierüber entsprechend frei verfügen kann. — Stirbt einer der Eheleute vor dem ehelichen Beilager, so entfallen alle gegenseitigen Forderungsrechte. Stirbt einer der Eheleute nach dem ehelichen Beilager ohne Leibeserben, so hat der überlebende Ehegatte die Leibzucht an dem Heiratsgut. Mit

¹⁾ Die Datierung ergibt sich durch Vergleich mit der Urk. von 1532 April 15; vgl. Reg. Nr. 1013.

seinem Tod fallen dann die zugebrachten und anderen Güter den nächstberechtigten Erben nach Recht und Landesgewohnheit zu. — Hinterläßt Joachim seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so hat sie, solange sie, ohne ihren Stand zu ändern, bei den Kindern bleibt, rechtmäßiges Verfügungsrecht über die zugebrachten und anderen liegenden und fahrenden Güter. Hiervon darf sie dann allerdings nur im Einvernehmen mit den nächsten Freunden ihrer Kinder oder deren etwa vorhandenen Vormündern etwas versetzen oder verkaufen. Will Marie nicht bei ihren Kindern bleiben oder, was ihr freisteht, eine andere Ehe eingehen, so folgen ihr das von ihr zugebrachte Heiratsgut, ihr Wittum und ihre Morgengabe, je ein Drittel der errungenen und erworbenen Güter sowie ein Drittel der Fahrhabe, sofern sie hierfür nicht, je nach Wahl der Kinder oder ihrer Freunde, 100 fl. erhält. Kleider, Schmuck und zu ihrem Leibe gehörige Kleinodien bleiben ihr vorbehalten. Den Kindern bleiben hingegen Pferde, Harnisch, Geschütz und, was sonst zur Wehr dient, vorbehalten. Maria hat in solchem Falle mit Schulden nichts zu schaffen. Gehen aus einer weiteren Ehe von ihr Kinder hervor, so sind diese beim Tode der Mutter neben ihren Kindern erster Ehe an der von ihr hinterlassenen Erbschaft gleichberechtigt. — Die Eheberedung wird doppelt ausgefertigt. — Siegler: Wilhelm Graf zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez, Hans von Hoenberg, Margarethe von Görtz, Witwe von Hatzfeldt.

Abschr. (16. Jh.) des Konzepts, Pap. — Nr. 961.

[15]32 April 15

1013

Hans von Hoenberg bekundet, zugleich für seine Erben, in der durch seinen Herrn Wilhelm Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez vereinbarten Eheberedung zwischen Margarethe von Görtz, Witwe des *Gotfrit* von Hatzfeldt, die ihre Tochter Marie vertrat, auf der einen Seite und seinem Sohn Joachim auf der anderen sei vereinbart worden, daß Joachim und Marie die Ehe miteinander nach christlicher Ordnung schließen sollten. Auch sei u. a. vereinbart worden, daß er seinem Sohn Joachim sein Haus zu Oberhadamar (*Obern-*) als Sitz sowie 1 200 Goldfl. als Heiratsgut und Ehesteuern geben sollte. Andernfalls sollte er seinem Sohn auf den Hof zu Faulbach (*Fule-*) entsprechende Pension verschreiben. Maria sollte hiermit durch eine besondere Verschreibung bewittumt und so versichert werden, daß der Eheberedung gemäß dieserhalb kein Mangel entstehe. Er weist der Maria daher für den Fall, daß Joachim vor ihr stirbt, den ihm eigenen Sitz zu Oberhadamar mit dem zugehörigen Garten *uf dem acker* als Wittum an. Dazu

weist er ihr zur Nutzung auf Lebenszeit die 1 200 Goldfl. Heiratsgut seines Sohnes auf dem Hof zu Faulbach mit den zugehörigen Nutzungen und Gefällen, jedoch mit Ausnahme des Zehnten, gemäß Wittumsrecht und -gewohnheit an. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 962.

[15]32 April 15

1014

Hans von Hoenberg bekundet, zugleich für seine Erben, in der durch seinen Herrn Wilhelm Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez vereinbarten Eheberedung zwischen Margarethe von Görtz, Witwe des Gottfried (*Gotfrit*) von Hatzfeldt, die ihre Tochter Marie vertrat, auf der einen Seite und seinem Sohn Joachim auf der anderen, derzufolge Joachim und Marie die Ehe miteinander nach christlicher Ordnung schließen sollten, sei u. a. vereinbart worden, er solle der Frau seines Sohnes, Marie, am Morgen nach dem ersten Beilager als Morgengabe jährlich 6 Ml. Korn auf den Hof zu Offheim (*Uffen*) nach Morgengaberecht verschreiben. Demgemäß weist er der Marie jährlich 6 Ml. Korn auf den ihm eigenen Hof zu Offheim nach Morgengaberecht an. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 963.

1532 April 18

1015

Daem Spies von Büllesheim (*Speiß van Bullessem*) zu Frechen vereinbart mit Margarethe Quad, Tochter des Johann Quad, Herrn zum Tomburg (*Thomborch*), und seiner Frau Katharina Scheiffart von Merode, im Einvernehmen mit beiderseitigen Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. — Als Heiratsgut bringt Daem alles in die Ehe ein, was ihm von seinen Eltern zugefallen ist und was ihm künftig zufällt. — Margarethe erhält von ihren Eltern die Zahlung von 2 400 Goldfl. zugesagt, die nach dem ersten Beilager fällig sind. Hierfür setzen ihre Eltern ihre Anteile an den Dörfern Ersdorf (*-torff*), Altendorf (*Aldendorf*) und Holzweiler bei Rheinbach (*Holzwyler by Reimbach*) mit dem jeweiligen Zubehör zu Unterpfund. Die Dörfer waren dem verstorbenen Ritter Lutter Quad, Johanns Vorfahren, von seiten seiner Frau, einer geborenen von Saffenberg, zugefallen. Ruprecht von Virneburg (*Fernenborch*) hat hierauf ein erbliches Einlösungsrecht von 2 500 Goldfl. Johann und seine Frau liefern die Anteile einschließlich Zubehör sowie mit den zugehörigen Urkunden an Daem und Margarethe nach ihrem ersten Beilager aus, so daß sie

und ihre Erben die Nutznießung daran haben, bis Johann und seine Frau oder beider Söhne weltlichen Standes die Anteile mit 2 400 Goldfl. einlösen. Dieses erbliche Einlösungsrecht bleibt Johann und seiner Frau uneingeschränkt vorbehalten. Bei Einlösung sind nach Ablauf halbjähriger Kündigungsfrist 2 400 Goldfl. mit einem Rentenbetrag, der sich bei Umwandlung der 2 400 Goldfl. in eine Jahrrente auf 120 Goldfl. beläuft, zuzüglich Schadens- und Kostenersatz fällig. Konnten Daem und Margarethe in der Zwischenzeit aus den Anteilen sowie aus anderen Gütern keine entsprechende Rente beziehen, so ist der Fehlbetrag bei Einlösung zusammen mit den 2 400 Goldfl. gegen Quittung fällig. Sofern die erwähnten Anteile jährlich keine 120 Goldfl. wegen der 2 400 Goldfl. erbringen, weisen Margarethes Eltern den Fehlbetrag auf andere Einkünfte und Güter so an, daß Daem und Margarethe diesen selbst erheben können. Diese Anweisungen sind gegebenenfalls zusammen mit den erwähnten Anteilen einlösbar. Daem und Margarethe haben die 2 400 Goldfl. unmittelbar, nachdem sie ihnen ausgezahlt sind, auf sichere Renten oder auf Erbschaft so erblich anzulegen, daß sie auch bei Rückfall Margarethes Erben sicher sind. Bis die 2 400 Goldfl. derart angelegt sind, dienen Margarethes Erben die gesamten Güter Daems hierfür als Unterpfund. — Bleiben Hermann, Luther und Hermann, Margarethes Brüder, im weltlichen Stand und stirbt einer von ihnen ohne leibliche Erben, so erhält Margarethe einmal 800 Goldfl. von ihren beiden noch lebenden Brüdern oder deren Erben innerhalb eines Jahres, nachdem Vater und Mutter gestorben sind und nicht eher. Hierfür können die beiden Brüder 40 Goldfl. Rente anweisen, die zum Rententermin mit 800 Goldfl. einlösbar ist. Stirbt sodann auch Margarethes zweiter Bruder ohne leibliche Erben oder tritt er in den geistlichen Stand, so haben der noch lebende dritte Bruder oder seine Erben innerhalb eines Jahres, nachdem Margarethes Vater und Mutter gestorben sind, von dem Anteil der beiden Brüder an Margarethe oder ihre Erben einmal 1 000 Goldfl. zu zahlen oder 50 Goldfl. Jahrrente anzuweisen, die zum Rententermin mit 1 000 Goldfl. sowie einem Rentenbetrag einlösbar ist. — Damit sind Margarethes Ansprüche an die elterlichen Güter abgegolten. Entsprechend verzichtet auch Daem, zugleich für seine leiblichen Erben, auf alle Ansprüche an Erbschaft, Hoheit, Herrlichkeit, Gülten und Renten, die von Margarethes Eltern herrühren. Sterben alle drei Brüder Margarethes ohne leibliche Erben, so entfällt der Verzicht Margarethes oder ihrer Kinder, die mit ihrem Tod an ihre Stelle treten. Sie sind dann an der Erbschaft (*ersterffeniße*) gleichberechtigt. Auch erstreckt sich Margarethes Verzicht nicht auf anfallende Seitenfälle. Die gemeinsamen Kinder von Daem und Margarethe treten in allen gegebenen Fällen an die Stelle von Vater und Mutter. Margarethes Verzicht entfällt ebenfalls, sofern

sie ihr Heiratsgut nicht in der erwähnten Weise erhält oder die nun getroffenen Vereinbarungen nicht eingehalten werden. — Überlebt Margarethe ihren Gemahl zusammen mit Kindern, die diesem gemeinsam sind, so hat sie bis zu deren Mündigkeit die Nutznießung aller Gütern, sofern sie Witwe bleibt und für die Erziehung der Kinder aufkommt. Bleibt ihr Einvernehmen mit den Kindern nicht erhalten, so wird ihr von den Kindern ein Sitz in den Städten Köln oder Düren eingerichtet und zugewiesen, sofern sie es nicht vorzieht, daß die Kinder ihr jährlich 15 Goldfl. zahlen. Die Kinder haben ihr dann außerdem das von ihr in die Ehe eingebrachte Heiratsgut auszuliefern und liefern ihr auf Lebenszeit von *Daems* Gütern jährlich zu St. Martinstag (November 11) 100 Goldfl. sowie 100 Ml. Roggen Dürener Maß zur Nutzung als Wittum. Sie erhält gegebenenfalls die Hälfte der beweglichen (*geryede*) Güter, während die andere Hälfte davon den Kindern vorbehalten bleibt. Sie erhält dann schließlich alles, was ihr an Kleinodien, Schmuck oder sonst gehört. Geht Margarethe, bevor oder nachdem die Kinder mündig sind, eine zweite Ehe ein, so hat sie den von ihr etwa eingenommenen Wittwensitz unverzüglich zu räumen bzw. erhält sie fortan jährlich keine 15 Goldfl. mehr. Sie erhält dann auf Lebenszeit statt je 100 nur je 50 Goldfl. und Ml. Roggen. Sie erhält dann das von ihr in die erste Ehe eingebrachte Heiratsgut zurück. Mit ihrem Tod fällt dies dann ihren mit *Daem* gemeinsamen Kindern zu. — Sterben *Daem* oder Margarethe ohne gemeinsame Kinder, so hat der Überlebende von ihnen die lebenslängliche Nutzung aller Güter des zunächst Verstorbenen, die er währenddessen instand zu halten hat. Stirbt dann auch der andere von ihnen beiden, so fallen alle Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Entsprechendes gilt für die ehelichen Kinder und Kindeskinde von *Daem* und Margarethe. Gemeinsam gewonnene und erworbene Erb-
güter, Zinsen und Renten, die erblich oder auf erbliche Pfandgüter angelegt sind, werden dann zwischen beiden Seiten im gegenseitigen Einvernehmen geteilt. — Johann und *Daem* verpflichten sich gegenseitig durch Handschlag auf die Vereinbarungen. — Margarethe verpflichtet sich auf die Bestimmungen der Eheberedung und leistet den in diesem Zusammenhang notwendigen Verzicht. — Mittler: von *Daems* Seite: Johann Spies, Archidiakon und Propst; Emund von Reuschenberg (*Ruysßchenberch*), Herr zu Setterich, Wilhelm von Berg gen. Blens (*Blensß*), *Daem* Spies von Büllesheim zu Lörsfeld (*Loyrßfelt*), *Daem* von Orsbeck, Herr zu Kendenich, Werner von Paland, Emund von Paland, Herr zu Maubach; von Margarethes Seite: Hermann Quad (*Qwaid*), Herr zu Landskron (*Landtzkroen*), Johann von Paland, Herr zu Laurenzberg, Johann Quad zu Buschfeld (*Buschsfelt*), Johann von Merode gen. Schloßberg, Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim, Bertram von

[Gevertshain gen.] Lützeroth, Adolf Herr zu Gymnich. — Siegler: Daem Spies von Büllesheim zu Frechen, Margarethe Quad, Johann Quad, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 4, 8, 10–12, 14 ab, 16 erh., 2, 3, 5–7, 9, 13, 15, 17 besch. — Nr. 964.

[15]32 Juni 20

1016

Margarethe geb. von Görtz, Witwe zu Hatzfeldt und Wildenburg, bekundet, zugleich für ihre Erben, in der durch ihren Herrn Wilhelm Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez vereinbarten Eheberedung zwischen Joachim von Hoenberg und ihrer Tochter Marie sei u. a. vereinbart, daß sie an Joachim und Marie 600 Goldfl. kurfürstlicher Münze und Frankfurter Währung an Heiratsgeld und Mitgift zu deren Beilager entrichte oder ihnen bis zur Auszahlung dieses Betrages 30 Goldfl. gleicher Münze an Pension mit entsprechenden Sicherungen verschreibe. Da sie diesen Betrag nicht ohne Nachteil für ihre übrigen Kinder und sich selbst termingemäß auszahlen konnte, verpflichtet sie sich, zugleich für ihre übrigen Kinder, unter Eid, künftig an Joachim und Marie oder beider Erben jeweils innerhalb von 8 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) 30 Goldfl. genannter Münze an Pension zu zahlen, bis ihre übrigen Kinder oder sie selbst an Joachim und Marie oder beider Erben die 600 Goldfl. Hauptgeld zuzüglich etwaigen Rückständen zahlen, mit denen Marie ausgestattet ist. Sobald wenigstens eine Pension nicht termingemäß entrichtet wird, können Joachim und Marie alle ihre und ihres gestorbenen Gemahls Güter in der Grafschaft Nassau und im Amt Siegen einschließlich Zubehör mit Beschlag belegen und davon die 600 Goldfl. Hauptgeld, etwa überfällige Pensionen sowie dadurch etwa bedingte Unkosten uneingeschränkt betreiben. — Unterschrift der Margarethe geb von Görtz, Witwe zu Hatzfeldt und Wildenburg. — Siegler: die Ausstellerin mit dem Siegel ihres Sohnes Ludwig von Hatzfeldt. — Donnerstags nach Viti et Modesti.

Begl. Abschr. (16. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk des Philipp Bursch zu Dillenburg von [15]97 September 6. — Nr. 965.

[1532] Juni 20

1017

Maria von Hatzfeldt, Tochter des verstorbenen Gottfried (*Gotfrid*), bekundet, zugleich für ihre Erben, in der durch ihren Herrn Wilhelm Grafen zu Nassau, Katzenelnbogen, Vianden und Diez vereinbarten Eheberedung zwischen dessen Hofmeister Hans von Hoenberg, der seinen Sohn Joachim vertrat, und ihrer Mutter Margarethe von Görtz, Witwe zu Hatzfeldt,

die sie vertrat, sei u. a. vereinbart, daß sie gegen Zahlung von 600 Goldfl. Mitgift durch ihre Mutter auf ihre väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Erbfälle gemäß gemeinem Recht und Landesgewohnheit zu verzichten habe, solange ihre Brüder oder deren Erben lebten. Sobald aber ihre Brüder oder deren Erben insgesamt gestorben seien, sollten ihr oder ihren Erben diese Erbfälle außer den sonst anfallenden Neben- und Beifällen vorbehalten sein. Nachdem sie durch eine Verschreibung Sicherungen wegen der 600 Goldfl. Heiratsgeld erhalten hat, verzichtet sie, zugleich für ihre Erben, auf alles an Erbe und Gut von ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer Brüder Seite, alle künftigen Ansprüche und Forderungen dieserhalb ausgeschlossen, wenn auch unter dem oben genannten Vorbehalt. — Siegler: Emmerich der Alte von Diez, Hans von Hoenberg, beide auf Bitten der Ausstellerin, da ihr Gemahl Joachim von Hoenberg noch kein Siegel hat. — Am donnerstag nach Viti et Modesti.

Abschr. (17. Jh.), Pap. — Nr. 966.

[15]32 September 15

1018

Carsilius von Vercken und *Conn* Meuter von Velrath (*Muyter van Felrode*) führen eine Einung zwischen *Johann* von Landsberg, Prior des Karthäuserkonvents zum Vogelsang [bei Jülich] auf der einen Seite sowie *Johann* von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, auf der anderen Seite dahingehend herbei, daß Prior und Konvent dem *Johann* als Nachfolger des *Dame* von Paland das Recht einräumen, die Urkunde über 24 *Mudde Roggen*, die der verstorbene *Gorthart Grein (Grin)* an Prior und Konvent testamentarisch vermacht hatte, einzulösen. Prior und Konvent verzichten daher auf ihre testamentarisch gesicherten Ansprüche sowie auf alle Rückstände aus der Zeit vor *Gortharts* Tod, nachdem *Johann* ihnen 160 oberländ. fl. zu je 4 Mk. gezahlt hat. *Johann* verspricht seinerseits dem Prior und Konvent Schadloshaltung wegen etwaigen Ansprüchen aus der erwähnten Urkunde. Andernfalls hat er die Urkunde an Prior und Konvent gegen Zahlung von 160 fl. zurückzugeben. — Siegler: *Johann* von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg.

Ausf., Perg., Sg. erh. — Beiliegend: Ausf., Pap., jedoch mit — besch. — Sg. von Prior und Konvent des Karthäuserklosters zum Vogelsang [bei Jülich]. — Nr. 967.

1533

1019

Gillis von Eynatten, ehelicher Sohn des gestorbenen *Johann* von Eynatten, Herrn zu Bolland (*Bollant*), und seiner Frau *Marie* von Branden-

burg, vereinbart mit Katharina (*Cathryne*), ehelicher Tochter des gestorbenen Johann von Reuschenberg (*Ruyschenberch*), Herrn zu Setterich, und seiner Frau Marie Grein (*Gryns*), im Einvernehmen mit ihrer beider noch lebenden Elternteilen sowie Freunden und Verwandten folgende Eheveredung: Sie schließen miteinander nach Gesetz und Ordnung der Kirche die Ehe. — *Gillis'* Mutter verspricht, ihrem Sohn bei seinem ersten Beilager mit Katharina als Mitgift auf beider Lebenszeit zu geben: Haus, Erbe und Sitz (*geseesß*), die Neuerburg (*Neurverburch*) genannt sind, einschließlich Herrlichkeit, dem Haus- und dem kleinen Weiher sowie allen Rechten und sonstigem Zubehör, soweit dies im Gericht Gulpen (*Gul-*) gelegen ist, auch mit dem zu dem Haus gehörigen Hof und Erbe, soweit dies der Halfe (*halfwynne*) für jährlich 24 Mudde Roggen gepachtet hat, ebenso mit etlichen Plätzen, die zu dem Haus gehören und die die Herrschaft sich vorzubehalten pflegt; die 5 *buynre* 1 M. große Wiese in unmittelbarer Nähe des Hauses; 22 Mudde Roggen und 25 Mudde Hafer, die dem Zinsbuch zufolge jährlich an Pacht anfallen; 200 Kapaune und 23 fl. Pfenniggeld, die dem Zinsbuch zufolge ebenfalls jährlich anfallen; den Busch zwischen dem *Beusdaller* und dem *Upsynnyger* Busch einschließlich der Gerechtigkeit up des *Hernbusch*. — *Gillis* bringt außerdem, sobald seine Mutter gestorben ist, an Mitgift in die Ehe ein: Hof, Erbe und Gut einschließlich Rechten und Zubehör zu *Groenendael (-dall)* im Gericht Gulpen, die der Halfe für jährlich 60 Mudde Roggen gepachtet hat; Mühle und Mühlenerbe einschließlich Rechten und Zubehör in der Nähe von *Groenendael*, die für jährlich 31 Mudde Roggen und 1 Pfd. *kruytz* verpachtet sind; die Mühle einschließlich Rechten und Zubehör in der Nähe von (*by*) Haus Neuerburg, die für jährlich 36 Mudde Roggen und 1 Pfd. *kruytz* verpachtet sind; die *Olichslegersbendt*, die für jährlich 5½ fl. vermietet (*-miedt*) ist; eine weitere *bendt*, die jährlich 2 fl. Miete (*miedtschaft*) erbringt, wie dies insgesamt die zwischen *Gillis* und seinen Brüdern und Schwestern ausgestellten Teilungsurkunden und Verschreibungen ausweisen. — *Emund (Emont)* und *Johann von Reuschenberg* sagen ihrer Schwester 900 oberländ. Rhein. Goldfl. oder Gegenwert, wie er zur Zeit des ersten Beilagers in der Stadt Aachen gültig ist, als Mitgift zum Zeitpunkt ihres ersten Beilagers zu. Können sie die ungeteilte Summe nicht termingemäß zahlen, so haben sie für je 100 fl. hiervon 5 Goldfl. Pension auf gesicherte Unterpfänder im Lande Herzogenrath (*Hertzogen Raide*) zu verschreiben. — *Katharina* bringt nach dem Tod ihrer Mutter weitere 1 000 oberländ. Rhein. Goldfl. Mitgift in die Ehe ein, die *Emund* und *Johann* innerhalb eines Jahres nach dem Tod der Mutter auszuzahlen haben. Kommt es ihnen nicht gelegen, diesen Betrag termingemäß zu zahlen, so haben sie den Eheleuten oder deren ehelichen Kindern 5 Goldfl. Pension für je 100

fl. dieses Betrages auf gesicherte Unterpfänder im Land Herzogenrath zu verschreiben. — Damit sind alle Ansprüche der Eheleute und ihrer Erben auf Erbe und erbliche Güter, die Katharinas Eltern gemeinsam besaßen oder bei ihrem Tod hinterlassen, abgegolten. Gillis und Katharina haben daher am Tag nach ihrem ersten Beilager hierauf in aller Form zu verzichten. Der Verzicht erstreckt sich auch auf die Güter, die Margarethe (-griet) von Opheim (*Uphem*), Katharinas Großmutter (*anchfrauw*), als Wittum in Gebrauch hat. Diese Güter sollten zwischen Katharinas Vater und ihrem Onkel Dietrich von Leerodt (*Leraedt*) geteilt werden, so daß sie zusammen mit den übrigen erwähnten Gütern, sobald Katharinas Mutter und Großmutter gestorben sind, ihren Brüdern Emund und Johann oder deren leiblichen Erben zufallen. Von dem Verzicht bleiben jedoch nachträglich anfallende Seiten- und Beifälle ausgenommen; die Eheleute oder ihre etwaigen ehelichen Kindern bleiben hieran neben ihren Brüdern bzw. Schwägern, deren ehelichen Kindern oder deren leiblichen Erben gleichberechtigt. — Die ehelichen Kinder sind an dem von beiden Seiten zugebrachten Erbe und Gut sowie an allen Renten, Zinsen und Pachten erbberechtigt. Stirbt Gillis vor Katharina und bleibt diese Witwe und bei den ehelichen Kindern, so hat sie auf Lebenszeit Nutzungsrecht an dem von beiden Seiten zugebrachten, durch Tod zugefallenen und erworbenen Gut. Währenddessen kommt sie für die Erziehung der Kinder auf, hat ihnen im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu geistlichem oder weltlichem Stand zu verhelfen und unter ihnen die erwähnten Güter ebenfalls im Einvernehmen mit beiderseitigen Freunden zu teilen. Trennt sie sich jedoch von den Kindern, so haben die Kinder oder für sie die beiderseitigen Freunde ihr, solange sie Witwe bleibt, auf die erwähnten Güter eine durch Unterpfänder gesicherte Jahrrente von 150 Goldfl. und 20 Mudde Roggen zu verschreiben und ihr eine geeignete Wohnung in den Städten Aachen oder Maastricht (*Mastriecht*), je nach ihrer Wahl, zur Nutzung auf Lebenszeit zur Verfügung zu stellen. Mit ihrem Tode fallen die Jahrrente und das Haus an ihre Kinder oder deren Erben zurück. Geht sie als Witwe eine zweite Ehe ein, so bezieht sie als Wittum lediglich eine jährliche Rente von 100 Goldfl. und 20 Mudde Roggen, die ihre Kinder oder die erwähnten Freunde ihr auf die erwähnten Güter anzuweisen haben. Mit ihrem Tod fällt die Jahrrente ihren ehelichen Kindern erster Ehe, sofern diese aber ohne eheliche Erben gestorben sind, den beiderseitigen nächsten Erben zu. — Stirbt einer der beiden Eheleute, ohne gemeinsame eheliche Kinder zu hinterlassen, so kann der Überlebende von ihnen die gesamten Güter auf Lebenszeit nutzen. Sie hat er währenddessen instand zu halten. Stirbt dann auch er, so fallen die zugebrachten und durch Tod zugefallenen Güter ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Die etwa vorhandenen erworbenen Güter

sind dann zwischen beiden Seiten im gegenseitigen Einvernehmen zu teilen. — Sind die durch Katharina als Mitgift zugebrachten 900 Goldfl. sowie nach dem Tod der Mutter weitere 1 000 Goldfl. in bar gezahlt, so hat Gillis diese als Gemahl im Einvernehmen mit beiderseitige Freunden auf Erbschaft und jährliche Renten des etwaigen Rückfalls (*wiederfalls*) wegen zu sichern. Für den Fall, daß dies nicht geschieht und Gillis vor Katharina stirbt, sind Haus, Erbe und Sitz, die Neuerburg genannt sind, mit dem erwähnten Zubehör der Katharina oder ihren nächsten Erben entsprechend verbunden; sie oder ihre Erben können dies dann uneingeschränkt nutzen, bis die 1 900 Goldfl. durch die nächsten Freunde und Erben Gillis' vollständig bezahlt sind. Bis dies der Fall ist, haben Katharina oder ihre Erben das Haus instand zu halten. — Eheliche Kinder treten beim Tod von Vater und Mutter oder eines von ihnen als Erben uneingeschränkt an deren Stelle. Entsprechendes gilt für die Kinder von Emund und Johann. — Siegler: der Aussteller, Heinrich von Eynatten, Theobald von Eynatten, Johann von Eynatten, Herr zu Bolland, *Frambach* von Hochkirchen (*Hoe-*), Johann von Eynatten zu *Reymersbeck*, Johann der Alte Hoen von *Cartils* (*Corthyls*), Franz, Wilhelm, Emund und sein Bruder Johann von *Reuschenberg*, Heinrich von *Reuschenberg*, Herr zu *Eicks*, Johann von *Holtrop* (*-dorp*), Johann von *Leerodt*.

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 3–5, 7, 8, 10–12 besch., 2, 6, 9, 13, 14 ab.
— Nr. 968.

1533 Mai 9, Köln

1020

Vor Hermann *Hamburch*, Kleriker der Kölner D. und Notar kraft päpstlicher Gewalt, und vor den im Folgenden genannten und hierzu gebetenen Zeugen sowie in Gegenwart von *Melchior* von *Kerpen*, *Johann* von den *Reven* und *Peter* von *Erkelenz* (*Erckelents*), *Schöffen* zu *Köln*, auch in Gegenwart von *Engel van Glich*, die insgesamt *Amtleute*, *Geschworene* und sonst *Befugte* (*anders der naturen der guedere das dienende ist*) sind, legen *Junker Franz* von *Hatzfeldt* und seine Frau *Gertrud* (*Druytgen*) von *Bergheim*, die beide gesund sind, in ihrer *Erckelens* genannten Wohnung am *Neumarkt* im *Kirchspiel* *St. Aposteln* zu *Köln* in dem nach dem Hof zu gelegenen *Saal* (*saele*) zwischen 11 und 12 Uhr vormittags testamentarisch Folgendes über ihren gesamten gegenwärtigen und künftigen Besitz innerhalb und außerhalb von *Köln* fest: Ihre bisherigen testamentarischen Bestimmungen widerrufen sie; diese sind künftig ungültig. — Für den Fall, daß einer von ihnen stirbt, befehlen sie ihre Seele Gott und der Gottesmutter an. Der Leichnam ist dann nach kirchlicher Ordnung beizusetzen. Für diesen Fall vermachen sie dem *Erzbischof* zu *Köln* sowie

für den dortigen Dombau je einen Turnosen. — Franz vermacht für den Fall, daß er zunächst stirbt, seinen Brüdern und Schwestern je einen Goldfl. Die Erbensprüche seiner übrigen Verwandten findet er mit einem fl. ab, den diese untereinander zu teilen haben. Damit sind auch deren Ansprüche auf sein bewegliches Gut (*geryt guit*) abgegolten. Wer von ihnen sich damit nicht begnügt, verliert seinen Anteil an dem Vermächtnis. — Gertrud findet im Einvernehmen mit Franz die Ansprüche ihrer Verwandten auf ihren gesamten Nachlaß innerhalb und außerhalb von Köln mit dem einmal zu leistenden Betrag von 6 Goldfl. ab, die bei Ratifizierung dieses Testaments gegen Quittung zu zahlen sind. — Franz bestätigt durch dieses Testament die im Einvernehmen mit seinen Verwandten seiner jetzigen Frau durch Eheberedung gemachte Zusage, ihr Folgendes als Heiratsgut zuzubringen: seine Höfe einschließlich Zubehör im Amt Blankenberg im Kirchspiel Stieldorf (*-dorppe*), die ihm mit dem Tod des Moritz von Nesselrode zufielen; seinen Anteil am Amt Bilstein, den er als Pfand von Hermann Erzbischof von Köln innehat. Daß es damit genug ist, bestätigen Franz und Gertrud durch dieses Testament. — Hinterläßt Franz seine Frau ohne gemeinsame eheliche Kinder, so kann sie diese Höfe, Einkünfte und Pfandschaften als Wittum ohne Einspruchsrecht seiner Verwandten auf Lebenszeit nutzen. Dabei bleiben Gertrud 2 000 Goldfl. von ihrem beweglichen Hab und Gut zur freien Verfügung vorbehalten; dies bestätigt Franz nun durch Testament. — Gertrud sagt ihrem Gemahl als Mitgift alles zu, was sie an Erbe, Einkünften und Pfandschaften innerhalb und außerhalb von Köln besitzt und soweit sie dies von Johann Herzog zu Jülich und Berg aus seinem Fürstentum, dem Land Düren oder andernwärts bezieht. In ihrem Testament mit ihrem gestorbenen Gemahl Wilhelm Lüninck, der Kanzler Herzog Johanns von Jülich war, und das im Schöffenhause sowie im Schrein der Amtleute in der Weyerstraße [zu Köln] hinterlegt ist, hatten sie sich gegenseitig für den Fall, daß einer den anderen überlebt, das Recht eingeräumt, über ihrer beider Erbe, Einkünfte und Pfandschaften sowie über allen beweglichen Besitz frei zu verfügen. Demgemäß behält sie sich im Einvernehmen mit Franz freie Verfügung hierüber vor und beteiligt Franz daran, indem sie ihm entsprechend ihrer Eheberedung auf Lebenszeit mit ihr gemeinsames Nutzungsrecht an allem Erbe, das in der in dem Schrein hinterlegten Urkunde genannt ist, sowie an allen Pfandschaften und Erbrenten, die sie von einem Fürsten und in einem Fürstentum oder Land innerhalb und außerhalb von Köln bezieht, einräumt. Sobald auch der zweite von ihnen gestorben ist, sollen die Erb-güter des zunächst Verstorbenen ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zufallen. — Franz und Gertrud räumen einander für den Fall, daß einer den anderen überlebt, das Recht ein, über Fahrhabe, bewegliche Güter,

Geld und Geldwert frei zu verfügen. — Sie behalten sich das Recht vor, dieses Testament gemeinsam zu ändern. Wer von ihnen den anderen überlebt, kann über den von ihm zugebrachten Erbbesitz frei verfügen. Von ihnen gemeinsam unterschriebene und besiegelte Vermächtnisse haben gleiche Gültigkeit, als seien sie in diesem Testament enthalten. Dieses von ihnen gemeinsame Testament soll nach Testamentsrecht gültig sein, sonst aber nach Kodizillrecht, als Schenkung von Todes wegen oder unter Lebenden, nach Rechtsgewohnheit der Stadt Köln oder nach sonst einem Recht, demzufolge das Testament zweier Eheleute gültig ist, ohne daß dem in diesem Testament etwa enthaltene Formfehler entgegenstehen. — Wer von ihnen den anderen überlebt, ist Testamentsvollstrecker. — Den Notar fordern sie auf, hierüber ein Instrument oder deren mehrere anzulegen. Die Schöffen, Amtleute, Geschworenen und sonst Befugten fordern sie auf, die Instrumente zu besiegeln und je eines hiervon auf Verlangen der Schöffen, der Amtleute und der Geschworenen *under der houben* in deren jeweiligem Schrein zu hinterlegen. — Zeugen: *Huppericht* von Aldenhoven (-hoeven), Kanoniker zu St. Aposteln in Köln; *Anthוניus Hamburch*, Kölner Kleriker. — Siegler: *Melchior* von Kerpen, *Johann* von der Reven und *Peter* von Erkelenz, Schöffen zu Köln, *Engel van Glich*, insgesamt Amtleute, Geschworene und sonst Befugte. — Notariatsinstrument des Notars *Hermann Hamburch*.

Ausf., Perg., Signet des Notars, Sg. 1, 2, 4 ab, 3 besch. — Nr. 969.

1533 Mai 10

1021

Johann, ältester ehelicher Sohn des gestorbenen Johann von Haus (*vanden Hüyß*) und seiner Witwe Elisabeth von Winkelhausen, vereinbart mit Sophie, eheliche Tochter des Johann von Wittenhorst (*Wyppen-*), Herrn zu (*ther*) Horst, und seiner gestorbenen Frau Marie von Parlo (*-loe*), im Einvernehmen mit Eltern, Schwiegereltern, Freunden und Verwandten folgende Eheberedung: Sie schließen miteinander nach christlicher Ordnung die Ehe. — Elisabeth sagt ihrem Sohn zu, sobald ihm Johann von Wittenhorst seine Tochter Sophie nach dem ersten Beilager nach Hause gebracht hat, als Heiratsgut den zum Haus (*tzom Huys*) genannten Hof mit dem Haus und der zugehörigen Gerechtigkeit sowie mit der Mühle zu übergeben, damit ihm insgesamt 400 Rhein. Goldfl. an Jahr- und Erbrenten gesichert sind. Sobald Elisabeth gestorben ist, sollen ihrem Sohn Johann insgesamt 600 Rhein. Goldfl. an Erbrenten, die erwähnten 400 fl. eingerechnet, als Kindteil zur Verfügung stehen. Erbringen die durch Elisabeth hinterlassenen Güter für Johann gegenüber (*nae advenant*) seinen Brüdern mehr als 600 Rhein. Goldfl., so daß Johanns

Kindteil entsprechend größer ist, so bleibt ihm dies zusammen mit dem Vorteil als ältester Sohn vorbehalten. — Johann von Wittenhorst hat seiner Tochter Sophie, sobald er sie nach dem ersten Beilager nach Hause gebracht hat, als Heiratsgut und Brautschatz Haus und Hof Parlo (gnant Parloe) mit dem zugehörigen Gut in der Vogtei Gelderland (Gelrelande) sowie einschließlich Rechten und Zubehör, soweit er dies selbst bisher in Besitz hat, zu übergeben. Die Güter werden zusammen auf etwa 100 Par Korn und zwar je zur Hälfte Roggen und Weizen geschätzt. Johann hat seine Tochter außerdem nach adeligem Brauch zum ersten Beilager angemessen auszustatten. Sobald er gestorben ist, erhält Sophie die durch *Sweder* von Parlo hinterlassenen Güter erblich, soweit ihr Vater diese in Besitz hatte. Sie erhält dann außerdem die beiden Höfe zu Drüpt (*Drypt*) im Land Alpen sowie den Hof im Kirchspiel Homberg (Hoümbürch), die ihrem Vater von dessen gleichnamigem Vater gemäß seiner Eheberedung mit der gestorbenen Marie von Parlo übergeben waren. — Gemeinsame eheliche Kinder von Johann und Sophie treten bei deren Tod als Erben bei allen Erbfällen an deren Stelle. — Nachdem Johann von Wittenhorst seine Tochter *Sweder*, Sophies Schwester, in das Kloster Saarn (*Sairn*) getan und die erwähnten Güter mit mancherlei Kosten und Geldern belegt hat, auch nachdem er die Schulden seiner Tochter *Sweder* sowie seiner gestorbenen Schwiegermutter Bertha bezahlt hat und Renten einlöste, die auf die erwähnten Güter verschrieben waren, sind, sobald er gestorben ist, durch Johann und Sophie oder ihre Erben an seine jetzige Frau *Joest* von Wees (*Weze*) oder die hinterbliebenen gemeinsamen Kinder 1 000 oberländ. Rhein. Goldfl. oder der in der Stadt Nymwegen (*Nymegen*) gültige Gegenwert ungeteilt zu zahlen. Erst nach erfolgter Zahlung haben *Joest* oder ihre Kinder die erwähnten Güter zu räumen. Außerdem haben Johann und Sophie, sobald Sophies Vater gestorben ist, der Klosterfrau *Sweder* von Parlo eine Leibrente von 12 Goldfl. oder Gegenwert zu zahlen. Diese Leibrente haben sie ebenso wie er von den durch die gestorbene *Sweder* von Parlo hinterlassenen Güter zu entrichten. Die durch Johann von Wittenhorst dieserhalb auszustellende Anweisung haben sie mit zu besiegeln. Schließlich haben Johann und Sophie oder ihre Erben der Klosterfrau *Sweder* das zu zahlen, was die gestorbene Bertha sowie die gestorbene Marie von Parlo, die beide Gemahlinnen des Johann von Wittenhorst waren, auf die von ihnen gebrauchten Güter verschrieben hatten. — Damit sind die Ansprüche der Sophie und ihrer Erben auf alles bewegliche und unbewegliche Erbe und Gut, das Sophies Vater sowie ihr gleichnamiger Großvater bisher hatten oder künftig erwerben, auch soweit es beiden künftig durch Seitenfall zufällt, abgegolten. Johann und Sophie oder ihre Erben haben daher auf Verlangen von Sophies Vater oder der *Joest* von Wees oder

beider Erben Verzicht nach Landes-, Lehns- und Leibgewinnsrecht zu leisten. Dieser Verzicht erstreckt sich nicht auf Seitenfälle, die, nachdem Sophies Vater und Großvater gestorben sind, den Kindern von Sophies Vater zufallen. Sophie wird daran anteilmäßig beteiligt. Was Sophie von ihrer gestorbenen Mutter Marie von Parlo erbt, ist je nach Lage der Güter nach Landrecht zu behandeln. — Überleben Johann und Sophie einander ohne gemeinsame eheliche Kinder, so kann der Überlebende von ihnen die Güter, die sie gemeinsam in Gebrauch hatten, auf Lebenszeit nutzen. Sobald dann auch der andere von ihnen gestorben ist, fallen die Güter ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Lehns-, Leibgewinns- oder sonstige Güter handelt, ihrer Herkunft nach den nächsten Erben zu. Gemeinsam erworbene Renten sind dann zwischen den beiderseitigen Erben im gegenseitigen Einvernehmen aufzuteilen. — Wer von ihnen beiden den anderen zusammen mit gemeinsamen ehelichen Kindern überlebt, kann die gesamten Güter auf Lebenszeit nutzen, wobei er für Erziehung und Ausstattung der Kinder aufkommt. Trennt er sich vorzeitig von den Kindern, so wird durch beiderseitige Freunde bestimmt, was er den Kindern zu ihrem Unterhalt zu überlassen hat. Die beiderseits zugebrachten und künftig gewonnenen, erworbenen oder angefallenen Lehns-, Leibgewinns- oder sonstigen Güter darf er keinesfalls mindern, hat sie vielmehr schließlich den gemeinsamen ehelichen Erben zukommen zu lassen. — Geht Sophie, nachdem sie Johann mit gemeinsamen Kindern überlebt hat, eine weitere Ehe ein, so haben die Kinder ihr die von ihr jetzt oder künftig zugebrachten Güter zukommen zu lassen, dazu aus den durch Johann hinterlassenen Gütern eine Erbrente von 100 Goldfl. oder Gegenwert. Erst nachdem diese Erbrente auf gesicherte Unterpfänder angewiesen ist, hat Sophie das Haus zu Haus sowie die Güter Johanns zu räumen. Die Erbrente und die von ihrer Seite kommenden Güter bleiben ihr dann lediglich auf Lebenszeit vorbehalten. — Sobald Johann oder Sophie gestorben sind, gilt für bewegliche Güter Landesgewohnheit. Die durch Johann und Sophie gebrauchten und durch besiegelte Urkunden gesicherten Pfandgüter gelten dann als Erbgüter. — Elisabeth von Winkelhausen, Witwe von Haus, Johann, Heinrich, Ludger (*Luytgen*) und Hermann Gebrüder von Haus, Bernhard (*Bernt*) von Romberg (*Roümborch*) und Bertram von Landsberg (*Lansborch*) auf der einen Seite sowie Johann von Wittenhorst und seine Tochter Sophie auf der anderen Seite verpflichten sich auf die Vereinbarungen erblich und wie für rittermäßige Leute üblich. — Mittler: von Elisabeths Seite: Johann von Vlatten, Hermann und Ludger, Gebrüder von Winkelhausen; von Johanns Seite: Johann von Wittenhorst der Alte, Wilhelm von Erp gen. Warrenberg (*Wairrenborch*), Heinrich Schenk von Nideggen zu Walbeck, Derich von der Lippe gen. Hoen (*vanden Lyppe gn. Hoyn*), Herr zu Gribbenforst (*Gryb-*

benforst) und Afferden (Aeffer-). Siegler: Elisabeth von Winkelhausen, Johann, Heinrich, Ludger und Hermann von Haus, Bernhard von Romberg, Bertram von Landsberg, Johann von Wittenhorst, die Mittler. — Unterschrift der Sophie von Wittenhorst, die kein Siegel hat.

Ausf., Perg., Sg. 1, 3–8, 13 erh., 9, 10 besch., 2, 11, 12, 14, 15 ab.
— Nr. 970.

1533 Juli 28, Jülich

1022

Johann von Hatzfeldt, der seine Schwiegermutter vertritt, auf der einen Seite sowie Emund (Emond) und Johann Gebrüder von Reuschenberg (Ruysschen-), die ihre Mutter mit irem zustande vertreten, auf der anderen Seite werden in ihren Streitigkeiten wegen der durch Priester Godart Grein hinterlassenen Güter und Erbschaften durch die verordneten Räte Johanns Herzogs zu Kleve (Cleeff), Jülich und Berg nach Verhör aufgefordert, am Montag nach kommenden St. Laurentiustag (August 11) in Köln mit je zwei Freunden zu erscheinen und dort diesen sowie zwei Rechtsgelehrten, die beide Parteien bereits zuvor in Anspruch nahmen und von denen beide Parteien je einen zu wählen haben, ihre Gebrechen und alle bereits erteilten Bescheide zum Zwecke gütlicher Einigung vorzutragen. Beim Zustandekommen gütlicher Einigung sollen beide Parteien sich durch den Herzog und seine Räte entsprechend weisen lassen. — Die Streitparteien nehmen dies einmütig an und willigen darin ein, dem nachzukommen. — Siegler: Johann Herzog zu Kleve, Jülich und Berg (Sekretsiegel).

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 971.

1533 August 20, Burg Arnsberg

1023

Adolf Erzbischof zu Köln etc. belehnt den Hermann von Hatzfeldt, Hermanns Sohn, zugleich für seine Brüder und Vettern zu Wildenburg, mit je der Hälfte von Dorf, Kirchspiel und Gericht Wissen sowie mit dem Weinzehnt zu Blankenberg und zwar in gleicher Weise, wie dies der gestorbene Georg von Hatzfeldt von seinen Vorgängern und dem Erzstift zu Lehen trug. Er bestätigt den durch Hermann geleisteten Lehnseid. Hierdurch bleiben seine, des Erzstifts und Dritter Rechte unberührt. — Gegenwärtig waren: Wilhelm von Breidbach zu Bürresheim (Borreß-), Lippold von Canstein, Wilhelm Freiherr von Schwarzenberg, kurkölnische Lehnsleute. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Nr. 972.

Johann Scheiffart von Merode und Ritter Wilhelm (*Willem*) Scheiffart von Merode vereinbaren, gemeinsam den Lubbert Torck (*Tuercken*) für kommanden St. Nikolaustag (Dezember 6) nach Köln zu laden, wo sie ebenfalls beide frühmorgens bei den Minderbrüdern erscheinen, um die begonnenen Verhandlungen über ihre Eehändel fortzuführen. Dabei darf Johann sich nicht weiterhin weigern, folgende Punkte zu vollziehen: 1. Er hat beim Landesfürsten erneut die Belehnung zu erwirken. 2. Überstellung und Räumung von Haus und Herrlichkeit hat er erblich zu vollziehen. Dabei wird ihm seine Leibzucht außerhalb der Güter des Ritters Wilhelm durch Bürgen hinreichend gesichert. Auch wird ein angemessener Vergleich wegen der Nutzungen zu Hemmersbach herbeigeführt. 3. Seine Frau willigt hierin ein und unterzeichnet diesen Abschied. — Von diesem Abschied wird je eine Ausfertigung für die Partner ausgestellt und durch diese unterschrieben. — Unterschriften der Aussteller. — Am sonndach nest s. Gallen dach.

Ausf., Pap. — Nr. 973.

1533 Dezember 29

Eberhard (*Evert*) von Mühlenthal, stellt, zugleich für seine Erben und Nachkommen, dem Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß teilweise inserierter Urkunde vorgenommene Belehnung mit dem Erbe zu Mühlenthal, dem Hof zu Hövels (*Hobbels*) und dem Hof zu Bomberg (*Bamberich*). Er übernimmt die üblich damit verbundenen Pflichten. — Siegler: der Aussteller. — *Uff maendach nach dem hl. Crist dach.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 974.

1533 Dezember 29

Johann von Wallmeroth gen. Beuinghausen (*Walmerath* gen. *Buykenkusen*) stellt, zugleich für seine Erben und Nachkommen, dem Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß teilweise inserierter Urkunde vorgenommene Belehnung mit den Höfen zu Mühlenthal, Niederhövels (*Nyderhobbels*) und Bomberg (*Bamberch*). Er übernimmt die üblich damit verbundenen Pflichten. — Siegler: der Aussteller. — *Uff mandach nach dem hl. Crist dach.*

Ausf., Pap., Sg. erh. — Nr. 975.

1533 Dezember 29

1027

Johann Bockemoll stellt, zugleich für seine Erben und Nachkommen, dem Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, einen Revers aus über die gemäß inserierter Urkunde vom gleichen Tage vorgenommene Belehnung mit je einem Hof zu Siegenthal (*Sygendall*), Oberhövels (*Obernoöffels*), Wisserhof und Neuroth (*Nurverode*). — Siegler: Wilhelm von Gebhardshain (*Gebertzhagen*). — *Uff mandach nach dem hl. Crist dach.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Nr. 976.

1533 Dezember 29

1028

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt den Tylman von Dermbach erblich mit je einem Hof zu Siegenthal (zum *Sygendall*), Oberhövels (*Oberenhoenfels*), Wisserhof (*zor Vyssen*) und Neuroth einschließlich Zubehör in dem Umfang, wie bereits dessen Vater und Voreltern dies von seinen Vorvätern, den Herren zu Wildenburg, zu Lehen trugen. Er bestätigt den dieserhalb durch Tylman geleisteten Lehnseid und leistet Schutzversprechen. — Siegler: der Aussteller. — *Uff maendach nach dem hl. Crist dach.*

Ausf., Perg., Sg. erh. — Rv.: *Dis ist den 4 brodern soin eyner gewesen, 1533 (16. Jh.).* — Nr. 977.

1534 Februar 8

1029

Johann Graf zu Sayn, Herr zu Homburg, belehnt den Ludwig von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, mit dem zur Grafschaft Sayn gehörigen Teil von Schloß und Herrschaft Wildenburg sowie mit der zur Grafschaft Sayn gehörigen Hälfte von Kirchspiel und Gericht Friesenhagen [gemäß Belehnung des Johann von Hatzfeldt von 1481 Juni 26, in der jedoch außerdem Hof und Gut zu Biebighausen bei Hatzfeldt genannt sind]. — Siegler: der Aussteller. — *Am Sonntag nach purificacionis Marye.*

Abschr. (16. Jh.), Pap. — Vgl. Reg. Nr. 565. — Nr. 978.

1534 März 25

1030

Konrad (*Conraid*) vom Obersteyn gen. Goysyngen quittiert der Margret von Schlitz (*Schlyschen*), Witwe des Godert von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, den Empfang von 225 Goldfl. und leistet dieserhalb Währschaftsversprechen. — *Uff unser lieven frauwen dach, as oer der engel dye botschafft brach.*

Ausf., Pap. — Nr. 979.

Ritter Philipp Jakob und sein Bruder Johann von Helmstatt (-stat), die mit Katharina von Paland, Witwe des Daem von Harff, wegen 1 600 oberländ. Rhein. fl. in Streit geraten waren, nachdem Margarethe von Paland u. a. diesen Betrag in ihre Ehe mit Heinrich Hoen von dem Pesch (Hoyne vom Pesche) als Ehesteuer eingebracht hatte, waren durch Urteil des Hauptgerichts Jülich sowie nach Berufung beim Reichskammergericht dahingehend beschieden worden, daß Katharina ihnen als Vettern die Hälfte des eingebrachten Ehegutes zur Nutzung zu überlassen habe. Ritter Philipp Jakob von Helmstatt, der zusammen mit dem Dr. der kaiserlichen Rechte Anton Huesman (Hueß-) von Namedy zugleich seinen Bruder Johann von Helmstatt vertrat, hatte sich daraufhin mit Wilhelm, Herrn zu Schwarzenberg (Swarberch), Drost zu Herzogenrath (zo des Hertzogenraide), sowie mit Franz von Hatzfeldt, Drost zu Bilstein, als Vertreter der Katharina von Paland dahingehend geeinigt, daß Katharina den Gebrüdern von Helmstatt zur Abgeltung ihrer gerichtlich bestätigten Ansprüche 1 200 Goldfl. zu zahlen habe, von denen in Köln 1 000 Goldfl. umgehend und die restlichen 200 Goldfl. am kommenden Tage St. Maria Magdalena (Juli 22) zahlbar sein sollten. Nachdem nun Katharina gemäß Quittung des Ritters Philipp Jakob von Helmstatt, die er zugleich für seinen Bruder Johann ausstellte, die 1 000 Goldfl. termingemäß zahlte, verpflichten Johanna von Harff, Witwe von Hatzfeldt, und ihr Schwager Franz von Hatzfeldt sich, die restlichen 200 Goldfl. im Namen ihrer Mutter bzw. Schwägerin termingemäß zu zahlen. — Hierüber werden zwei gleichlautende Urkunden ausgestellt. — Mittler: Anton Hausmann (Hueßman) von Namedy; Wilhelm Herr zu Schwarzenberg; Franz von Hatzfeldt. — Unterschriften von Ritter Philipp Jakob von Helmstatt, den Mittlern.

Ausf., Pap. — Nr. 980.

Vor Johann Schroeder, Aelff Wever und den übrigen Schöffen der Freiheit Angermund verkaufen Otto Snyder von Gerresheim (Gerresem) und seine Frau Fyken an Junker Ludger von Winkelhausen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf ihre der heu banden genannte Wiese (banden) zwischen der zur Kapelle zu Angermund gehörigen Wiese auf der einen Seite und Aelff Webers hanthayff auf der anderen Seite, die außerdem an einem Ende uff des rechtens weydtkamp an einem Ende sowie an einem anderen Ende an eine Wiese reicht, die zum Hof zu Einbrungen (Eynbrongen) gehört. Sie verzichten hierauf erblich zugunsten des Käufers und leisten ihm Währschaftsversprechen gegenüber

Dritten. — Die Schöffen zu Einbrungen bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Siegler: die Schöffen zu Angermund (Schöffenamts-siegel). — *Uff s. Jacobs dach des hl. apostels.*

Ausf., Perg., Sg. ab. — Nr. 981.

1534 August 4

1033

Johann Scheiffart von Merode (*Scheffart van Meyroede*), Herr zu Clermont (*Clere-*), einigt sich mit Ritter Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Neurath (*Nuveraith*), sowie mit Lubbert Torck (*Turcken*), Herrn zu Hemmerden, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde, indem sie den begonnenen und durch die beiden Scheiffart unterzeichneten Vertrag wegen der Eheberedung von Lubberts Tochter Margarethe folgendermaßen fortführen: Johann überläßt dem Ritter Wilhelm am Morgen des kommenden St. Bartholomäustages (August 24) gemäß dem vorigen Abschied seinen Anteil an Haus und Herrlichkeit Hemmersbach mit der Pfandschaft und den zugehörigen Einkünften, die in diesem Jahr am kommenden St. Remigiustag (Oktober 1) fällig werden. In der Zwischenzeit übersendet er Ritter Wilhelm Kopien wegen der Besorgung (*versorgenisse*) der Leibzucht, um diese nach Bedarf zu kürzen oder auszuweiten und die notwendigen Verschreibungen vorzunehmen, auch um vor dem erwähnten Termin die Mitbesiegelung der zu dem Vertrag (*contracte*) gewonnenen Bürgen zu erlangen. Die besiegelten Urkunden hat Ritter Wilhelm gegen Hergabe (*ingevonge*) des Hauses auszuhändigen. — Johanns Frau Irmgard, Tochter zu Wisch, willigt vor den im Folgenden genannten Freunden, dem Notar Johann van Anckum sowie vor dem geschworenen Schreiber des Hochgerichts Köln in den Vertrag ein und verpflichtet sich auf dessen Einhaltung und Vollzug. — Sobald die Hergabe vollzogen ist, haben Ritter Wilhelm sowie Johann und seine Frau den weiteren Inhalt des Vertrages rechtmäßig zu vollziehen. Ritter Wilhelm verpflichtet sich, sobald dies geschehen ist, die Ehe mit Lubberts Tochter Margarethe zu vollziehen. Andernfalls wird der nun geschlossene Vertrag hinfällig. Das Haus gelangt dann wieder an Johann und seine Erben. Nur die Forderungen des Ritters Wilhelm und seiner Mitberechtigten bleiben dann bestehen. Ist etwas an Früchten, Pachten und Zinsen genutzt, die im laufenden Jahr zu Hemmersbach fällig sind, so wird dies von der ersten fälligen Pension der Leibzucht abgezogen. Ritter Wilhelm hat an Johann in diesem Jahr die Hälfte seines Anteils an dem, was auf den Äckern wächst, und ebenso das Pflugrecht gemäß dem früheren Vertrag zu überlassen. Hat Johann noch Pachtrückstände zu Hemmersbach, so hat er Ritter Wilhelm eine Aufzeichnung darüber zu geben, damit dieser die Rückstände durch den Gerichtsboten beitreiben

läßt und sie Johann ausliefert. — Mittler: Wilhelm von Vlodorp, Herr zu Odenkirchen (*Oiden-*), Reinhard von Velbrück, Ulrich Scheiffart von Merode, Herr zu Bornheim, Bernhard (*Bernt*) von Velbrück, Goidert von Schedelich (*-lick*), Lubbert van Aeldendorff, Wilhelm Schram, Peter van Daurve, Peter von Esch. — Unterschriften: der Aussteller. — *Ahm dinstach neist na Vincula Petri.*

Ausf., Pap. — Beiliegend: Abschr. (16. Jh.), Pap. — Nr. 982.

1534 September 13, Duisburg

1034

Vor Gerhard Koehusß, Angehörigem des Deutschherrenordens und Pastor der Pfarrkirche St. Salvator in Duisburg (*Duyss-*), Kölner D., sowie vor Notar und Zeugen die im Folgenden genannt sind, erscheint der Priester Wilhelm Meylant, der dort geboren (*filius natus*) und Einwohner der Stadt Duisburg ist, gegen 11 Uhr vormittags vor dem an der Nordseite des Chores gelegenen Liebfrauenaltar der St. Salvatorkirche in Duisburg. In seinen Händen hält er ein durch den erwähnten Notar unterschriebenes Instrument, wonach er mit dem erwähnten Liebfrauenaltar ausgestattet wird. Dieses Instrument legt er mit der Aufforderung zu dessen Verlesung vor und fordert den erwähnten Pastor als zuständigen Ordinarius auf, ihn in den Altar einzusetzen, ihn als Mitglied seiner Pfarrkirche aufzunehmen und ihn in der notwendigen Form mit den zugehörigen Rechten und Befugnissen auszustatten. Der Pastor kennt die Präsentation und die Aufforderung an, so daß diese nicht verweigert werden könne. Er nimmt den vor ihm knieenden Antragsteller als wegen seiner Tugenden zur Versehung des Altars geeignet an, indem er das Birett auf dessen Kopf setzt. Er investiert ihn hiermit namens der Dreifaltigkeit, nachdem jener sich unter Eid zum Gehorsam gegenüber dem Pastor und seinen Nachfolgern sowie zur Erfüllung aller Pflichten an dem Altar gemäß dessen Stiftung verpflichtet hatte. Nach der Eidesleistung setzt der Pastor ihn in aller Form in den Altar ein, indem er ihn auch in das zugehörige Wohnhaus führt. Er fordert jeden zum Gehorsam gegenüber jenem als alleine rechtmäßigen Inhaber des Altars sowie zur ausschließlichen Leistung aller Einkünfte an ihn auf. — Wilhelm fordert den Notar zur Ausfertigung eines Instruments hierüber oder deren mehrerer auf. — Zeugen: Bitterus Victoris, Priester, Vikar der St. Salvatorkirche zu Duisburg; Johann Mintert und Gerhard Bussmann, beide dort Glöckner. — Notariatsinstrument des Heinrich Bressar aus Dorsten (*de Dur-*), Kleriker der Kölner D., kraft kaiserlicher Gewalt sowie durch die Kommissare des Herzogs von Kleve, Jülich und Berg, Grafen von der Mark, zu Köln zugelassener Notar.

Ausf., Perg., lat., Signet des Notars. — Nr. 983.

Hermann Duding (*Dudynck*) und seine Frau Elisabeth (*Lysabet*) sowie ihr Vetter und Schwager Johann Duding verpachten an Heinrich (*Hyn-*) *Degenert* und seine Frau Anna das Gut zu *Reffelynckhusen* einschließlich Zubehör, das Heinrich und Anna bewohnen und das sie bisher innehatten (*in geyvynne bysher gehat heben*), von kommenden St. Martinstag (November 11) an für 24 Jahre erblich für eine jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag fällige Pacht von 14 Ml. Hafer, 1 Ml. Gerste, 1 Pfd. Pfeffer und 8 Hühnern sowie einem Schudschwein zweiter Wahl (*negest dem besten*), das jeweils Mai 2 (*two dagen tho Meyen*) zu liefern ist. Die Pächter haben Gut und Haus instand zu halten und das Land zu düngen. Sie dürfen das Gut in jedem Falle nur bessern und nicht mindern. In jedem Säumnisfalle gehen sie der Pachtung verlustig, sonst aber haben sie uneingeschränktes Nutzungsrecht. — Zwei gleichlautende Urkunden hierüber werden über dem Namen Anna chirographiert. — Weinkauf- und Dedingsleute: Johann, der Schulte zu *Werdinghausen* (*-dynckhuesen*) ist; Dietrich (*Dyrich*), der Schulte zu *Elspe* (*Eyl-*) ist; Johann Greve und andere.

Chirograph, Pap. — Rv.: *Allde gewinsedel, de aus und doidt* (16. Jh.). — Nr. 984.

1534 Dezember 17

Lubbert Torck, Herr zu Hemmerden und Sinderen, vereinbart mit Ritter Wilhelm Scheiffart von Merode, Herrn zu Neurath (*Neuveroede*), wegen der Eheschließung zwischen Wilhelm und *Lubberts* Tochter Margarethe durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde Folgendes: *Lubbert* gibt mit seiner Tochter Margarethe dem Wilhelm, sobald das erste Beilager vollzogen ist, an Ehesteuer 1 200 Rhein. Goldfl. oder Gegenwert. Hierfür verzichtet Margarethe auf die elterlichen Erb- und sonstigen Güter. Außerdem liefert *Lubbert* vom Jahre 1536 an jeweils am Tage St. Peter *ad cathedram* (Februar 22) eine zu Nörvenich hinreichend gesicherte Erbrente von 190 Rhein. Goldfl. oder Gegenwert, den Goldfl. zu 28 Brabanter Stübern gerechnet, gegen Quittung, die mit 3 800 solcher fl. zuzüglich etwaigen Rückständen in ungeteilter Summe gegen Quittung ablösbar ist. Auch hat *Lubbert* seine Tochter wie landesüblich angemessen mit Schmuck auszustatten. Alle übrigen Vereinbarungen der ersten Eheberedung bleiben gültig; etwaige Mängel sind im freundschaftlichen Einvernehmen zu beheben. Bleiben die früher mit Johann Scheiffart, Herrn zu Clermont, geschlossenen Verträge und Abschiede zu Köln wegen Hemmersbach, Sindorf (*Syndorff*), Horrem (*Harem*) usw.

bestehen, so daß Wilhelm hierin eingesetzt wird, dies uneingeschränkt nutzen kann und darin gemäß dem letzten Abschied zu Köln nicht beeinträchtigt wird, so ist Lubbert von der Leistung der erwähnten Erbrente und der damit verbundenen Hauptsumme entbunden. Wilhelm bleiben dann lediglich die 1 200 fl. entsprechend dem letzten Abschied zu Köln vorbehalten. Sind ihm die 3 800 bereits entrichtet, bevor ihm Haus Hemmersbach gegeben wird, so hat er Lubbert diesen Betrag zu erstatten. Ist Entsprechendes bei Johann jedoch nicht zu erreichen, erlangt vielmehr Lubbert bei ihm lediglich seine Forderung mit der Strafe und verweigert er Wilhelm dann weitere 500 Goldfl., so hat er Wilhelm das zu geben, was Graf und Gräfin zu Horn (Hornnen) diesem zuerkennen. Hierfür stehen Graf und Gräfin zu Horn als Hauptsachwalter dem Wilhelm zur Verfügung. — Mittler: Johann Graf zu Horn, seine Frau Almut von Egmont, Wilhelm von Vlodorp (-dorf), Herr zu Dalenbroek (-broch), Reinhard von Velbrück. — Unterschriften der Aussteller sowie von Johann Grafen zu Horn und Almut von Egmont. — Uff donerstach nehst Lucie.

Ausf., Pap. — Rv.: NB. betreffente de hyrath mit hern Lübert Türck und fraw Hilwich von Hemmert (17. Jh.). — Nr. 985.

1535 Januar 21

1037

Vor Johann Schroder, Wenner uff dem Raderhoiff und den übrigen Schöffen der Freiheit Angermund verkaufen Wilhelm Slingerstock und seine Frau Sophie (Fie) an Ludger von Winkelhausen für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf $1\frac{1}{2}$ M. Wiese (bandes) im weydt kamp zwischen Mergen Slingerstocks $1\frac{1}{2}$ M. auf der einen Seite und des Richters kleiner Wiese (bendeken), die uff den kamp gehört, auf der anderen sowie neben des Richters kamp an einem Ende und neben den Wiesen, die erwähnter Ludger den Slingerstocks Parteien zu Gerresheim abgekauft hat, auf der anderen. Außerdem verkaufen sie an Ludger den dem Wilhelm zugeteilten Teil uff dem Sendelt zwischen Merges Teil auf der einen Seite und demjenigen, der Wilhelm und Georg (Jurgen) zugeteilt ist, auf der anderen, an einem Ende uff die buisser gaet, am anderen Ende an Wilhelms und Georgs Teil reichend. — Sie verzichten erblich hierauf und leisten erbliches Währschaftsversprechen. — Die Schöffen zu Angermund bestätigen den Empfang der Gerichtsgebühr. — Sieger: die Schöffen der Freiheit Angermund (Schöffenamtssiegel). — Uff s. Angneten dach der hl. junfferen.

Ausf., Perg., Sg. besch. — Rv.: Kaufbrief van zwvey morgen bandts, gelegen bey der busgaten (16. Jh.). — Nr. 986.

Dietrich von Zweifel (*Svryffell*) und Barbara von Tomberg gen. Worms, Witwe des Jasper Mirbach (*Myr-*), vereinbaren miteinander durch Vermittlung der im Folgenden genannten Freunde folgende Eheberedung: Sie nehmen einander zum Gemahl und behalten einander gemäß Sakrament der Ehe. — Dietrich bringt das ihm von seinen Eltern und sonst zugefallene Erbe als Heiratsgut in die Ehe ein und zwar: Haus und Hof zu Dransdorf (*Draynstorp*) einschließlich Zubehör, Haus und Hof zu Brügggen einschließlich Zubehör im Amt Lechenich, dazu seinen sonstigen jetzigen und künftigen Besitz. Von den Erbgütern zu Dransdorf hat er seinem Bruder Eberhard (*Everdtt*) besiegelten Urkunden zufolge jährlich 50 oberländ. fl. zu je 24 ab. Kölner W., 12 Ml. Korn und je $\frac{1}{2}$ Fuder Weiß- und Rotwein zu liefern. Kehrt sein außer Landes befindlicher Bruder zurück, weist dieser nach, daß er bedacht ist und erhebt er Ansprüche auf Land des Vaters, so kommt Dietrich lediglich für dessen Unterhalt in Wendychs Haus auf, nachdem sein Bruder vorliegenden Urkunden zufolge zu Bonn vor dem Vogt *Gaurvyn* von Haus (*Huyß*) sowie vor den Schöffen Wilhelm Beissel von Gymnich, Herrn zu Müggenhausen (*Mockenhuysen*), der jetzt Keller ist, und Jakob Sammen entsprechenden Verzicht geleistet hat. — Barbara bringt als Mitgift Haus und Hof zu *Deyffen dalle* einschließlich Zubehör im Kirchspiel Lommersum (*Lomeschem*) in die Ehe ein, woran sie den beim Schöffenschrein zu Lommersum hinterlegten Unterlagen (*schryfft*) zufolge lediglich lebenslängliches Nutzungsrecht hat. Die 600 Goldfl. Mitgift, die sie in ihre Ehe mit Jasper Mirbach eingebracht hatte, werden, sobald ihre Eltern gestorben sind, in eine Teilung mit ihren Geschwistern einbezogen. — Überlebt sie Dietrich ohne gemeinsame Kinder, so kann sie seinen Nachlaß zu Brügggen und im Amt Lechenich auf Lebenszeit nutzen. Sobald dann auch sie gestorben ist, wird sie durch Dietrichs nächste Erben beerbt. Außerdem erhält sie zu dem Gut Brügggen jährlich auf Lebenszeit unentgeltlich 1 Fuder Wein Kaufmannsgut (*kouffmanß wærong*), der zu Eendenich gewachsen ist. — Hinterläßt sie Dietrich und eheliche Kinder, so hat er nichtsdestoweniger die erwähnten 600 fl. in die Teilung zu Bodenheim einzubringen. Mittler: Goswin von Tomburg gen. Worms, Barbaras Vater; Gerrit von Meckenheim, Heinrich Beissel von Gymnich, Eberhard von Zweifel, Wilhelm von Bell der Junge, Heinrich von Epsendorf (*Exsendorp*), Schultheiß zu Lommersum, Johann Roggendorp, Halfe (*halffen*) zu Zieselsmaar (*Synnsselßmar*). — Bürgen: Eberhard von Zweifel, Dietrichs Bruder, Heinrich von Metternich, beide von Dietrichs Seite, Gerrit von Meckenheim und Heinrich Beissel von Gymnich, beide von Barbaras Seite. — Siegler: die Bürgen. — *Den drysychtten dach Hardttmayntz.*

Ausf., Perg., Sg. 1–4 ab. — Nr. 987.

Vor Lambert Lovenberch, Johann Pyll, Johann Burchart, Gillis Smyt, Hermann Schunngen, Michel Bruver und Johann Wichtrich, Schöffen des Hofgerichts zu Mersburden innerhalb von Zülpich (Zulpgh), verkaufen ihr Mitbürger Johann Roess und seine Frau Sophie (Fygen), die der transfigierten Haupturkunde [von 1523 Januar 11] zufolge an den unterdessen gestorbenen Johann Michels, Pastor zu Marmagen, 5 Goldfl. Jahrrente erblich verkauft hatten, an den Priester Guddert Wulfroedt sowie an Johannes Corteszum, Bürger zu Köln, als Testamentsvollstrecker zugunsten des erwähnten Testaments bzw. des jeweiligen Inhabers der Haupturkunde hierüber für eine quittierte Geldsumme kraft Erbkauf weitere 3 Goldfl. Jahrrente. Sie verpflichten sich, die insgesamt 8 Goldfl. Jahrrente jeweils innerhalb von 14 Tagen nach St. Martinstag (November 11) und nach dem Tage Mariä Lichtmess (Februar 2) je zur Hälfte an die jeweiligen Testamentsvollstrecker oder Inhaber dieser Urkunde zu liefern und zwar uneingeschränkt, auch nicht durch höhere Gewalt. Hierfür setzen sie über die in der Haupturkunde genannten Unterpfänder hinaus 7 Vt. Ackerland an der eyner myden zu Unterpfang, die zwischen dem Abt zu Steinfeld (Steynfelt) auf der einen Seite und Johann Wichtrich auf der anderen Seite gelegen sind, erhalten von den Testamentsvollstreckern jedoch Einlösungsrecht von je 4 Goldfl. Jahrrente mit 80 Goldfl. zuzüglich einen Rentenbetrag und etwa notwendigen Kosten- und Schadensersatz. Bei vollständiger Einlösung der Rente sind die beiden Urkunden zurückzugeben. Insgesamt bleiben hierdurch Herren-, Hof- und Dritter Rechte unberührt. — Siegler: die Aussteller (Schöffenamtssiegel). — Uff s. Quyrynß dach dess hl. mertelerß.

Ausf., Perg., Sg. besch.; durch Transfix angehängt an Urk. von 1523 Januar 11 (s. Reg. Nr. 919). — Rv.: Noch III goltgulden kostgelt, V m/ar/k am brieff (16. Jh.). — Nr. 871 a.

Johann von den Reven verschreibt dem Hermann Huperten zu Siegen für quittierte 100 Rader fl. eine erbliche und mit der Verkaufssumme einlösbare Rente von 5 Rader fl. gleicher Währung, die jeweils innerhalb von 14 Tagen vor und nach St. Martinstag (November 11) zu liefern ist. Er verpflichtet sich in aller Form unter Eid (*bei edelmanns glauben an rechts eidts stat*) zur Rentenleistung und setzt hierfür seinen Hof zu Gerndorf einschließlich Zubehör, bei Bedarf seine gesamten übrigen beweglichen und unbeweglichen Gütern uneingeschränkt zu Unterpfang. — Dedingsleute: Hannes Kalp, Theiß Harnescher, beide Schöffen zu

Siegen. — Siegler: der Aussteller, Johann von Steeg, Schultheiß, Johennchen von Gerndorf, Dieln von Schmalenbach (-berg), Wilhelm vom Boesem und die übrigen Schöffen des Gerichts Friesenhagen (Schöffensiegel). — *Uff den hl. Pfingstabend.*

Ausf., Perg., Sg. 1 erh., 2 ab. — Nr. 988.

1535 Juli 25

1041

Philipp Jakob, Ritter, und Johann Gebrüder von Helmstatt quittieren ihrem Schwager Franz von Hatzfeldt sowie ihrer Nichte Johanna von Harff (*Harruff*), Witwe des Johann von Hatzfeldt, erblich die am Tage St. Maria Magdalena (Juli 22) termingemäß namens der Witwe Katharina von Paland geleistete Zahlung von 200 Rhein. Goldfl., nachdem sie sich 1534 Juli 23 hierzu durch einen zu Köln geschlossenen Vertrag verpflichtet hatten. — Unterschriften der Aussteller. — *Uff s. Jacobs des hl. apostolen dag.*

Ausf., Pap. — Nr. 989.

1536 Januar 8

1042

Anna von den Steinen, Äbtissin, und der Konvent des Stifts Drolshagen verkaufen nach Gewohnheit und Recht des Stifts an Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, für eine Geldsumme, deren Empfang sie ihm und seiner Frau Anna Drost quittieren, ihren *zor Biche* oder *uff der Biche* genannten Hof einschließlich Zubehör. Sie verzichten hierauf uneingeschränkt zu seinen und seiner Erben Gunsten. — Siegler: die Aussteller (Konventssiegel), Heinrich von Kleeberg (*Kleberch*), Abt und Verwalter zu Marienstatt (*s. Marienstat*), zugleich Orator und Verwalter des Stifts Drolshagen. — *Am satersdage nehest nae den hl. drien koeninge.*

Ausf., Perg., Sg. 1 leicht besch., 2 ab. — Beiliegend: 1) Abschr. (17. Jh.); 2) Quittung vom gleichen Tag über 30 Goldfl. — Ausf., Perg., Sg. leicht besch. — Nr. 990.

1536 Februar 15

1043

Werner Herr zu Binsfeld (*Byntzfelt*), Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Godert von Hanxleden und Arnold (*Arndt*) von Hochsteden (*Hosteden*) führen folgende Eheberedung zwischen Werner von Hochsteden und Katharina, Tochter des gestorbenen Johann von Hatzfeldt,

Herrn zu Wildenburg, und seiner Witwe Johanna von Harff, herbei: Werner und Katharina schließen miteinander die Ehe. — Werner bringt als Heiratsgut 8 000 Goldfl. in die Ehe ein und zwar 2 000 Goldfl. von den beiden bei Düren gelegenen Höfen zu Frauwüllesheim (*gnant unser lieber frauven Wulleschem*) und Stockheim (*-hem*) sowie je 2 000 Goldfl. an dem geschenck zu Kaster, an der Grafschaft Neuenahr sowie an dem Zoll zu Düsseldorf, nachdem seine Eltern nach ihrer Eheschließung und er selbst diesen Besitz erworben hatten. Obwohl 6 000 fl. hiervon bereits in der Eheberedung mit seiner gestorbenen ersten Frau Anna von Byland (*van dem Bylant*) aufgeführt sind, gelten sie jetzt als Pfand und bewegliches (*gereidt*) Gut. Obwohl er die restlichen 2 000 fl. seiner Schwester in ihre Ehe mit dem Herrn von Gymnich unter anderem mitgab, sind die Urkunden hierüber auf ihn ausgestellt und ist ihm Einlösungsrecht daran vorbehalten. — Witwe Johann hat ihrer Tochter 3 000 Rhein. Goldfl. Frankfurter W. als Mitgift zu geben, die sie am Tag des ehelichen Beilagers in Werners Gewahrsam gegen Quittung zu leisten hat. Kann sie den Betrag nicht bar zahlen, so haben sie oder ihre Erben auf ihr übriges Erbe und ihre übrigen Güter eine Erbrente von 150 solcher fl. oder den jeweils in der Stadt Jülich gültigen Gegenwert für Werner und Katharina solange zu verschreiben und zu sichern, bis ihnen der ungeteilte Betrag von 3 000 fl. ausgezahlt wird. — Mit diesen 3 000 fl. ist Katharina abgegolten und verzichtet zugunsten ihrer Brüder auf ihre väterliche und mütterliche Erbschaft, die ihr mit dem Tode ihres Vaters und ihrer Mutter zufiel bzw. zufällt. Doch bleiben ihr anfallende Seiten- und Beifälle vorbehalten. Sodann wird vereinbart, daß die von ihnen beiden in die Ehe eingebrachten 8 000 und 3 000 fl. als Erbschaft gelten und nicht als Pfand oder bewegliches Gut. — Hinterläßt Werner seine Frau mit gemeinsamen Kindern, so kann sie, solange sie Witwe bleibt, mit diesen gemeinsam das beiderseits in die Ehe eingebrachte Heiratsgut nutzen, bis die Kinder mündig sind. Trennt sie sich aus gegebenen Gründen von den Kindern, so hat sie als Wittum die lebenslängliche Nutznießung von 150 Goldfl. Jahrrente, die von ihrem Heiratsgut herrührt, sowie von weiteren 150 Goldfl. Jahrrente aus dem durch Werner in die Ehe eingebrachten Heiratsgut, dazu die Nutznießung an dem Haus (*behausungh*) zu Köln, das Werner von seinen Eltern erbte und das sie währenddessen instand zu halten hat. Sie hat die lebenslängliche Nutznießung an zusammen 300 Goldfl. auch für den Fall, daß sie nach Werners Tod eine zweite Ehe eingeht. Sie hat in diesem Falle oder, sofern sie sich von ihren Kindern trennt ohne ihren Witwenstand aufzugeben, mit diesen alle beweglichen Güter wie Geld, Silbergeschirr, Betten mit Zubehör (*ingedoyne*) sowie alles übrige an Hausrat und Gerät (*huyßgerait und gereitschafft*) zu gleichen Teilen zu teilen. Kleider, Klein-

odien, Schmuck und sonstiger persönlicher Zierrat bleiben ihr dabei vorbehalten. Großes und kleines Geschütz bleiben dann jedoch bei Haus Nothausen (Noithuysen). Auch bleibt es Werner vorbehalten, seinem Sohn erster Ehe etwas von den beweglichen Gütern oder einen entsprechenden Geldbetrag zu vermachen. — Wer von ihnen beiden etwa den anderen ohne gemeinsame Kinder überlebt, kann das beiderseits zugebrachte Heiratsgut auf Lebenszeit nutzen. Sobald dann auch der zweite von ihnen gestorben ist, fallen die Güter ihrer Herkunft nach den nächstberechtigten Erben zu. Diese haben auch im gegenseitigen Einvernehmen miteinander die durch Werner und Katharina gemeinsam erworbenen Güter zu teilen. — Für Fälle, die durch diese Eheverbindung nicht geregelt sind, gelten Recht und Gewohnheit nach Maßgabe der Lage der Güter. — Werner, Katharina sowie Witwe Johanna verpflichten sich uneingeschränkt auf die Vereinbarungen. — Siegler: Werner von Hochsteden, Katharina von Hatzfeldt, Johanna von Harff, Witwe von Hatzfeldt; auf Werners Bitten: Adolf (Alf) Herr zu Gymnich, Godert von Hanxleden, Arnold von Hochsteden, Wilhelm von Nesselrode, Adrian von Bylant, Herr zu Rheydt (Reydt) auf Bitten von Johanna und Katharina: Franz von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, Wilhelm von Harff, Herr zu Alsdorf, Claiß von Harff, Werner Herr zu Binsfeld und Langweiler (Wylre), Werner von Paland zu Breitenbend, Herr zu Berg.

Ausf., Perg., Sg. 2, 13 erh., 4—9, 11, 12 besch., 1, 3, 10 ab. — Nr. 991.

[15]36 März 8

1044

Ludwig von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, belehnt Hans Stuten und Koenne erblich mit dem von der Herrschaft Wildenburg zu Lehen gehenden Gut zu Untertan (Ungarten) einschließlich Zubehör. Hierdurch bleiben seine, der Herrschaft Wildenburg und Dritter Rechte unberührt. Die Belehten haben die üblichen Pflichten zu erfüllen. — Siegler: der Aussteller. — Auff mittwochen nach Invocavit.

Abschr. (16. Jh.), Pap. (besch.). — Nr. 992.

1536 März 14

1045

Johann von Lützero, Sohn des Johann von Lützero des Alten, vereinbart mit Margarethe, Tochter des Adolf (-ph) Herrn zu Gymnich (Gimme-) und seiner Frau Maria von Hochsteden, durch Vermittlung der im Folgenden genannten Verwandten folgende Eheverbindung: Johann und Margarethe schließen miteinander die Ehe. — Johann der Alte gibt seinem

Sohn hierzu unverzüglich als Ehesteuer folgende Güter sowie folgende Renten in Höhe von 400 Goldfl.: Haus, Hof und Gut zum Forst; das Gut zu Gönnersdorf (Gunterstorf; das Gut Stommel; die Güter zu Brauweiler (Bravyler) und Brühl (zu dem Bruell); den Hof zu Buir (Bure); das Gut Boisdorf (Boeßtorf), sodann die Renten bei Aachen, zu Frechen, Bell (Belle), Königsdorf (Konigstorf), Brauweiler (Brüvyler), Oefte (uf dere Oeffte) bei Jülich sowie zu Thorr bei Bergheim (Berheim); ferner die Weinbergshöfe zu Hersel und Ursel. Sobald Johann der Alte gestorben ist, erhält Johann außerdem Pfandschaft und Erbschaft zu Schönstein (Schonen-), den Hof zu Gellesheim, die Zehnten zu Lahr (Lair) und Scherpenseel (Schar-) sowie die Weinbergshöfe zu Kardorf. Schließlich bringt er dasjenige an väterlicher und mütterlicher Erbschaft, loesenschaft und Pfandschaft in die Ehe ein, was er beim Tod der Mutter erbt. — Adolf gibt seiner Tochter als Mitgift 3 000 Goldfl. in bar oder 5 Goldfl. Pension für je 100 fl. dieses Betrages gemäß den hierüber ausgestellten besiegelten Urkunden. Er hat daher eine in seiner Hand befindliche besiegelte Urkunde über die jährliche Pension wegen 2 000 fl., die zugunsten von Werner von Hochsteden ausgestellt ist, an Johann und Margarethe unmittelbar nach ihrem ersten Beilager auszuliefern, sofern Werner oder seine Erben die Urkunde nicht vorher eingelöst haben. Die restlichen 1 000 fl. hat Adolf auf die ihm eigenen Güter anzuweisen, so daß Johann und Margarethe jährlich 50 fl. erhalten, bis Adolf oder seine Erben die Hauptsumme eingelöst haben. Schließlich haben Margarethes eheliche Brüder weltlichen Standes innerhalb eines Jahres nach dem Tod von Vater und Mutter an Johann und Margarethe oder ihre Erben einmal 500 Goldfl. in bar zu zahlen. — Was Johann und Margarethe an Heiratsgut in die Ehe einbringen, was ihnen an Erbe zufällt, auch was sie an Erbschaft, loisschaft und Pfandschaft gewinnen oder erwerben, gilt als Erbschaft und bleibt ausschließlich ihren leiblichen Erben vorbehalten. — Hinterläßt einer von ihnen den anderen zusammen mit gemeinsamen ehelichen Leibeserben und gehen aus einer zweiten Ehe des Überlebenden von ihnen eheliche Leibeserben hervor, so bleibt den ehelichen Leibeserben zweiter Ehe ein Drittel des in die erste Ehe eingebrachten Heiratsgutes vorbehalten. Bleibt der Überlebende von ihnen in einer zweiten Ehe ohne eheliche Leibeserben oder hinterlassen diese ihrerseits keine ehelichen Leibeserben, so fällt das erwähnte Drittel den ehelichen Kindern erster Ehe oder deren leiblichen Erben zu. Fehlen diese, so fällt das Drittel seiner Herkunft nach den nächsten Erben zu. — Margarethe ist damit hinsichtlich des elterlichen beweglichen und unbeweglichen Erbes und Gutes abgefunden. Sie verzichtet daher im Einvernehmen mit Johann zugunsten ihrer ehelichen Brüder weltlichen Standes oder ihrer Erben hierauf. Letztere beerben sich gegebenenfalls gegen-

seitig. Stirbt nach dem Tod von Vater und Mutter einer der ehelichen Brüder Margarethes weltlichen Standes, so haben die lebenden Brüder an sie innerhalb eines Jahres einmal 600 Goldfl. zu zahlen. Beim Tod eines weiteren Bruders erhält sie entsprechend 800 Goldfl., beim Tod eines dritten Bruders 1 200 Goldfl. Stirbt auch der vierte Bruder ohne leibliche Erben, so wird Margarethe als älteste Schwester in ihren Rechten durch den nun geleisteten Verzicht nicht beeinträchtigt. — Die Mitgift und das, was sonst von Margarethes Seite kommt, ist alsbald mit Rat beiderseitiger Freunde für die gemeinsamen ehelichen Leibeserben anzulegen. — Hinterläßt Johann seine Frau mit gemeinsamen ehelichen Leibeserben, bleibt sie Witwe und kommt sie für die Erziehung der Kinder auf, bis diese mündig sind, so kann sie auf allen Gütern ansässig bleiben. Bleibt das Einvernehmen zwischen ihr und den Kindern nicht bestehen, so ist ihr zunächst das im Folgenden näher bezeichnete Wittum hinreichend zu sichern. Während sie das, was Johann an Heiratsgut in die Ehe eingebracht hat, was ihnen beiden in der Zwischenzeit zufiel, sowie das, was sie gemeinsam gewonnen, errungen und erworben haben, zu räumen hat, bleibt ihr die von ihr in die Ehe eingebrachte Mitgift zur Nutzung auf Lebenszeit vorbehalten. Außerdem haben ihre Kinder ihr dann von deren Gütern jährlich zu St. Martinstag (November 11) 200 fl. in die Stadt Köln zu liefern, ihr einen angemessenen Witwensitz zu verschaffen oder 25 Goldfl. zu liefern. Kleinodien und persönlicher Schmuck bleiben ihr vorbehalten. Bewegliche Güter und Fahrhabe hat sie mit den Kindern zu gleichen Teilen zu teilen. Geschütz und Harnisch bleiben allerdings auf den Häusern. Mit ihrem Tod fallen die Güter, an denen sie lebenslängliches Nutzungsrecht hat, den mit Johann gemeinsamen Leibeserben zu. Geht sie eine zweite Ehe ein, bevor oder nachdem ihre Kinder mündig geworden sind, so hat sie die erwähnten Güter unverzüglich zu räumen und den Vormündern der Kinder zu überlassen, sobald sie mit dem erwähnten lebenslänglichen Nutzungsrecht ausgestattet ist. Ihr Wittum erstreckt sich dann auf die von ihr in die erste Ehe eingebrachte Mitgift, während die Kinder von ihren Gütern an sie lediglich 150 Goldfl. jährlich zu zahlen haben. Hinsichtlich beweglichem Gut, persönlichem Schmuck, Geschütz, Harnisch und Sonstigem ist es dann wie erwähnt zu halten. — Stirbt Johann ohne eheliche Leibeserben, so hat Margarethe seinen Erben innerhalb eines Jahres alles, was von ihm an Erbschaft, *loeseschaft* und Pfandschaft herrührt, zu überlassen, sobald ihr auf die Güter Johanns jährlich 200 Goldfl. sowie 25 Goldfl. für ihren Witwensitz zur Nutzung auf Lebenszeit verschrieben sind. An allen sonst erworbenen und gewonnenen Gütern, es sei Erbschaft, *loeseschaft* oder Pfandschaft, hat sie dann kein lebenslängliches Nutzungsrecht. Was sie zur Nutzung auf Lebenszeit innehatte, wird bei ihrem Tod durch die

beiderseitigen Erben einvernehmlich aufgeteilt. Bewegliche Güter und Fahrhabe mit Ausnahme von Geschütz und Harnisch bleiben ihr dann allerdings vorbehalten. — Überlebt Johann seine Frau ohne eheliche Leibeserben, so hat er lebenslängliches Nutzungsrecht an der durch Margarethe in die Ehe eingebrachten Mitgift sowie an dem, was ihr in der Zwischenzeit zugefallen ist. Hinsichtlich erworbenen und gewonnenen Gütern gelten dann die erwähnten Vereinbarungen. — Leben, nachdem Johann und Margarethe gestorben sind, keine gemeinsamen ehelichen Leibeserben, oder hinterlassen diese ihrerseits keine ehelichen Leibeserben, so fallen alle Güter einschließlich derjenigen, auf die die Mitgift und das, was an Geld angefallen ist, angelegt ist, an die beiderseitigen nächsten Blutsverwandten zurück. — Sterben Johann und Margarethe ohne eheliche Leibeserben und sind, sobald auch der zweite von ihnen gestorben ist, die von Margarethes Seite in die Ehe eingebrachten und nachträglich angefallenen Gelder nicht in erwähnter Weise angelegt, so können Margarethes nächste Erben die Heiratsgelder einschließlich Kosten- und Schadensersatz innerhalb oder außerhalb des Rechtsweges von dem durch Johann in die Ehe eingebrachten Heiratsgut betreiben. Sie können dies uneingeschränkt und ohne Rechenschaftspflicht darüber nutzen, bis ihnen die in die Ehe eingebrachten und nachträglich angefallenen Gelder erstattet sind. Bis dies der Fall ist, haben sie die Güter instand zu halten. Sind die erwähnten Unterpfänder für die erwähnten Barbeiträge einschließlich Kosten- und Schadensersatz nicht hinreichend, so können Margarethes Erben sich von allen übrigen beweglichen und unbeweglichen Gütern Johanns Ersatz verschaffen. — Adolf hat seine Tochter dem Adel angemessen mit Kleidung und Leibschmuck auszustatten. — Mittler: von Johanns Seite: Bertram von Lützeroth, Konrad von Metzenhausen, Daem Spies (*Spiesß*) von Büllesheim zu Frechen; von Margarethes Seite: Johann von Gymnich, Herr zu Vischel, Johann Quad, Herr zu Tomburg (*Thomberg*) und Landskron, Werner von Hochsteden, Dieter von Orsbeck, Herr zu Olbrück. — Siegler: Johann von Lützeroth der Alte, Johann von Lützeroth, Adolf Herr zu Gymnich, die Mittler.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2, 7, 9, 10 ab, 3, 5, 6, 8 besch., 4 erh. — Nr. 993.

[15]36 Mai 4

1046

Nach der Errichtung des neuen Hauses (*neugen huißes*) zu Wildenburg, das durch Georg (*Jorghen*) von Hatzfeldt den Älteren begonnen und durch seinen Sohn Goderth fortgeführt (*weyter vollenfurt*) wurde, entstanden, nachdem Georg der Ältere gestorben war, Streitigkeiten durch Übergriffe Goderthen und seiner Frau auf erbliche Güter,

Gerechtigkeiten und sonstige Güter zum Nachteil der anderen Häuser und Erbgerechtigkeiten. Zur Festsetzung eines Vergleichstermins erscheinen die Streitparteien vor den hierzu gebetenen und teilweise erschienenen Freunden. Diese kommen nach Anhörung der Streitpunkte im Einvernehmen mit den Streitparteien überein, zu einem erneuten Einungstermin zusammenzutreffen. Hermann von Hatzfeldt und die verwitwete Johanna von Harff mit ihren Kindern auf der einen Seite vereinbaren daher mit der verwitweten Margarethe Schlitz von Görtz (*Slitz . . . van Guerth*) und ihren Kindern auf der anderen Seite, daß die drei beteiligten Seiten der Blutsverwandten und Anerben zu Wildenburg am Montag nach kommenden St. Matthäustag (September 25) morgens um 7 Uhr zu Wildenburg zusammen mit einem Freund und Beistand wegen diesen Streitigkeiten persönlich erscheinen, soweit sie daran nicht durch persönliche oder Herrennot gehindert sind. Gemäß Verpflichtung der Streitparteien soll dann möglichst unverzüglich eine Einigung herbeigeführt werden. — Zur einhelligen Aufnahme dieses Abschieds und Vergleichs wird je eine der drei Ausfertigungen hiervon den Beteiligten unterschrieben übergeben. Demgemäß sollen alle Streitigkeiten gütlich beigelegt werden, jede Zuwiderhandlung ausgeschlossen. — Da Hermann von Hatzfeldt den Hof *zor Biche* gekauft hat, soll er diesen bis zu einem Entscheid (*erkentnisse*) gebrauchen. — Mittler: Georg (*Jorge*), Anton (*Anthoniuß*), Goderth und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, Simon von Görtz, (*Gurt*), Friedrichs Sohn. — Unterschriften des Hermann von Hatzfeldt, der Margarethe verw. Hatzfeldt, geb. zu Schlitz, der Johanna verw. von Hatzfeldt, geb. von Harff, sowie der Mittler. — *Aym donrestach naech Misericordia domini*.

Ausf., Pap. (besch.). — Nr. 994.

1536 Mai 11

1047

Wegen der Streitigkeiten zwischen Hermann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, und den Erben des Johann von Hatzfeldt, Herrn zu Wildenburg, über Häuser (*behauissonge*), Erbe und Güter von ihnen sowie über ihr väterliches und mütterliches Erbe waren durch Freunde von ihnen mehrere Verträge geschlossen, aber nicht eingehalten oder vollzogen worden [Nachtrag: da sie eine Seite benachteiligten]. Nachdem Johann gestorben war, blieben die Mißhelligkeiten (*gebreche*) für seine Witwe Johanna von Harff und seine Kinder eine Zeitlang unentschieden. Georg (*Jorghen*), Anton (*Anthonius*), Goddert und Franz Gebrüder von Hatzfeldt, Herren zu Wildenburg, führen nun auf Bitten als nächste Blutsverwandte folgende gütliche Einigung im Einvernehmen mit den Streit-

parteien nach Anhörung herbei: Die Witwe ihres Bruders und ihre Kinder bleiben auf Haus, Höfen und Gütern, die ihr gemeinsamer Vater [Nachtrag: Johann] und ihr gestorbener Bruder innehatte, ansässig. Entsprechend bleibt Hermann auf Haus, Höfen und Gütern ansässig, die ihr gestorbener Onkel Godert [Nachtrag: Johanns jüngster Bruder] innehatte. Auf Hermanns Antrag gilt außerdem Folgendes: Wird nachträglich festgestellt, daß Haus, Höfe und Güter ihres Vaters hinsichtlich Bau, Grund und *erffzell* – wie es teilweise augenscheinlich ist – besser sind, so haben Johanna und ihre Kinder ihm dies mit den 200 fl. und ihrem Anteil an dem Wein auszugleichen, die Wilhelm von Nesselrode an sie wegen der Scheiderhöhe (*Scheider hoeghe*) zu zahlen bzw. zu leisten hat; die Pfandverschreibung hierüber ist bei Hermann hinterlegt. Außerdem erläßt ihm Johanna dann die 200 fl. zuzüglich Kosten- und Schadensersatz, die ihr bei der Einlösung entstanden waren, nachdem Hermann den Höferhof (*hoff zom hobe*) [Nachtrag: der Johann gehörte und den Hermann ohne Johanns Wissen belastet hatte] einzulösen hatte. – Wegen der Ämter, die ihr Vater zu Lebzeiten inne und in Gebrauch hatte, bestimmen sie Folgendes: Hermann behält die Gerichte Olpe und Wenden für sich, gebraucht und vertritt (*verdedyngt*) diese. Entsprechend bleiben Johanna und ihren Kindern die Gerichte Meinerzhagen (*Meynertz-*) und Attendorn vorbehalten. Stellt sich heraus, daß die Gerichte Olpe und Wenden hinsichtlich Brüchten, stehenden Renten und sonstigen Nutzungen besser sind als diejenigen zu Meinerzhagen und Attendorn, so haben die geschworenen Knechte und Richter die stehenden Renten an beide Seiten zu gleichen Teilen zu zahlen. Sind die Brüchte in den Gerichten nicht gleichwertig, so bleibt Johanna und ihren Kindern das Mangeld zu Löwenburg (*Levenborch*) vorbehalten. Bei Einlösung des Amtes fällt Hermann oder seinen Erben die Hälfte des Erlöses zu. Erfolgt im Gericht Attendorn ein Zeitlang Aussperrung (*besperronghe*) und Verhinderung durch Heinrich Hoberg (*Hoeberch*) oder auch im Gericht Meinerzhagen durch die Marckschen, so daß Renten und Einkünfte nicht erreichbar sind, so hat Hermann auf Johannas und ihrer Kinder Verlangen Beistand zu leisten, daß die Gerichte wieder zugänglich (*ganckhafftich*) werden und die rückständigen Renten erhoben werden können. – Da die Eheberedungsurkunde des gestorbenen Johann besagt, daß er die 3 000 fl. wieder einzubringen hat, bevor er zur Teilung zugelassen wird, dies aber zu seinen Lebzeiten nicht geschah, haben Johanna und ihre Kinder innerhalb eines Jahres 766 fl. und das, was an 3 000 fl. noch fehlt, sowie die Pension und Nutzung, die dieser Betrag (*penningh*) in den vergangenen 9 Jahren erbrachte, in das Samtgut einzubringen. Sobald Johanna durch geeignete Unterlagen und abgelöste Urkunden nachweisen kann, daß sie die 3 000 fl. wieder in das Samtgut

eingebracht hat, erhält sie zusammen mit Hermann die Nutznießung hieran und ebenso an dem, was sie außerdem noch zur Tilgung von Schulden und Lasten in das Samtgut einbringt. — Versetzte Häuser und Höfe, die zu beiden Häusern gehören, haben Hermann und Johanna mit ihren Kindern zu gleichen Teilen zu lösen, damit das Haus, zu dem sie zu Zeiten von Vater und Onkel gehörten, in seinen Renten nicht beeinträchtigt wird. — Alle Schulden mit Ausnahme derjenigen aus den Kölnischen Händeln (*Koelschen handel*) werden in zwei Teile geteilt, so daß jeder von ihnen eine Hälfte zu übernehmen und den Gläubiger zufrieden zu stellen hat. Die Schulden belaufen sich überschlägig gerechnet auf zusammen 2 000 Goldfl., 260 Rader fl. und 11½ Rader alb. Sie haben einander das zu erstatten, was einer dem anderen nachweislich an Geld und Frucht vorgestreckt hat; dies darf nicht zu den erwähnten Schulden gezogen werden. Hermann hat der Johanna die Einnahme des landgräflichen Manngeldes zu gestatten, bis das bezahlt ist, was er ihr nachweislich seit dem Tod der Mutter an St. Martinstag (November 11) [Nachtrag: in Höhe von 750 Goldfl. und 150 Ml. Frucht] vorenthalten hat. Alle übrigen gegenseitigen Forderungen werden niedergeschlagen. — Wegen Lehns- und Manngütern bleiben die alten Teilungsurkunden gültig, so daß diese Güter zu gleichen Teilen empfangen und gebraucht werden. Entsprechend sollen sie das Trierer Fuder Wein, das ihr Vater hatte, miteinander zu gleichen Teilen teilen. Über etwaige weitere Forderungen und Ansprüche der Johanna und ihrer Kinder auf die übrigen Fuder Wein, die Hermann vom Erzbischof von Trier erhält, entscheidet der Lehnsherr. Alle geistlichen und weltlichen Lehen haben Hermann und Johanna mit ihren Kindern zu gleichen Teilen zu Lehen zu geben, sobald diese ledig werden. Verträgt sich dies jedoch nicht, so haben sie die Lehen in zwei Teile zu teilen und darum zu lösen. Jeder von ihnen hat dann das, was er durch Los erhält, zu Lehen auszutun. — Da die zu beiden Häusern gehörigen Felder, Wiesen und Gärten dem Vernehmen nach in etwa gleichen Umfang haben, soll es dabei bleiben. [Nachtrag: Obwohl Hermann über 10 M. hinaus weitere 4 M. Wiesen hat, griff er auf mehrere Wiesen über, die sein Vater nach Ausweis des Bescheides erworben hatte.) Befindet sich auf einem Haus mehr Heu als auf dem anderen, so haben die geschworenen Schöffen dies auszugleichen. Nachdem etliche Felder vom Hof Remern (*Remmeren hove*) abgetrennt und zu dem *burvet* geschlagen wurden, das Johanna von dem von ihr gebrauchten Haus aus nutzt, soll Hermann dem Vernehmen nach andernwärts entschädigt werden. Wegen Hof Remern und den übrigen ungeteilten Feldern, Wiesen und Gütern bleiben die alten fürstlichen Teilungsurkunden verbindlich. — Welche Seite gegen diesen Vertrag verstößt, hat der vertragstreuen Seite 3 000 Goldfl. zu zahlen; sie ist dann diese Summe als geliehenes

Geld schuldig. — Je eine der beiden gleichlautenden Ausfertigungen dieses Vertrages wird beiden Teilen mit Unterschriften der Partner und Schiedsleute zugestellt. Hiervon sind unverzüglich zwei Urkunden zu fertigen und durch die Partner sowie die Schiedsleute zu besiegeln. — In einem Nachtrag wird festgelegt, daß Hermann und Johanna und ihre Erben den Hof Remern mit dem zugehörigen Holz und Feld, die *umb den honer kamp, umb denne hilgen borne, hauwe bergen* und sonst genannt sind, zu gleichen Teilen gebrauchen. Das Haus und der Platz mit dem Weiher innerhalb des jetzigen Zaunes bleiben Johanna und ihren Kindern vorbehalten. Hermann sowie seine Kinder und Erben dürfen dagegen keinen Einspruch erheben. Hingegen bleiben Hermann der Hof Bich einschließlich Zubehör, das *Edrynger gudt* einschließlich Zubehör sowie das, was er seit dem ersten Vertrag mit seinem Bruder Johann gekauft hat, erblich und von Johannas Seite unbeeinträchtigt vorbehalten. — Was Hermann von der zu gleichen Teilen zu tilgenden Schuld über seinen Anteil hinaus bezahlt, ist von der durch ihn und seine Erben zu leistenden Summe abzuziehen oder zu erstatten. [Nachtrag: Wegen der Schuld, die Hermann für seinen Bruder bezahlt haben soll, ist die Beilage heranzuziehen, da es sich wahrscheinlich um eigenen Schulden handelt.] Entsprechendes gilt für Johanna und ihre Kinder für den Fall, daß sie mehr als 3 000 Goldfl. einbringt und Schulden über ihren Anteil hinaus tilgt. — Wegen des Höferhofs sind an früherer Stelle dieses Vertrags Vereinbarungen getroffen. — Unterschriften des Hermann von Hatzfeldt, der Johanna von Harff, Witwe von Hatzfeldt, sowie der Mittler. — *Uff dornnerstach nae dem sondach Jubilate.*

Abschr. mit Nachträgen am Rand (16. Jh.), Pap. — Beiliegend: Begl. Abschr. (19. Jh.), Pap., mit Beglaubigungsvermerk von 1881 November 19 durch den königlichen Staatsarchivar zu Breslau auf Grund des Originals im fürstl. Hatzfeldt'schen Archiv zu Trachenberg, mit Unterschrift des vertretenden kgl. Archivassistenten Dr. Wachter und Sg. des Staatsarchivs Breslau. — Nr. 995.

1536 Mai 27

1048

Heinrich (*Henrick*) then Hagen, Otto van Riswick, Johann Glasemecher und Hermann Vogel, Schöffen zu Duisburg (*Duysborch*), bekunden, die beiden Junker Hermann und Ludger von Winkelhausen, die beiden Gildemeister Hermann Snoese und Claes von Mörs (*Moirse*), der Obmann (*avermann*) Georg (*Jorgen*) Schande sowie sämtliche Kammerbrüder der dortigen Liebfrauen Gilde hätten sich in ihren Streitigkeiten mit Wilhelm Meilant als Vikar dieser Gilde vor dem Rat der Stadt an

Hand der Stiftung fundatien) und von besiegelten Urkunden folgendermaßen geeinigt: Die jeweiligen Gildemeister zahlen an Wilhelm oder seine Nachfolger jeweils an Ostern 25 oberländ. Rhein. Goldfl., wofür diese auf dem Liebfrauenaltar der Salvatorkirche sonntags, dienstags und freitags je eine Messe zu lesen haben. Zu weiterem Dienst sind Wilhelm und seine Nachfolger gemäß Vertragsurkunde (*verdraigz brieve*) zwischen der Gilde und dem gestorbenen Adolf (*Aloff*) von Winkelhausen verpflichtet, wonach sie sonntags auf dem Altar eine weitere Messe zu lesen und die 5 Goldfl. hierfür selbst zu erheben haben, die der Kirche für den Altar und die Vikarie angewiesen sind. Ebenso haben sie die von Adolf von Winkelhausen herrührenden 3 Rader fl. beizutreiben, die bei Bernhard (*Bernt*) Visbecken angelegt sind. Die 3 Rader fl. bei Dietrich (*Dirrick*) *Berckx*, die der gestorbene Johann von Winkelhausen verzehrt haben dürfte, sollen mit dem (*mitten*) Instrument wegen der 13½ fl. verbleiben (*-blieven*) und durch den nun geschlossenen Vertrag hinfällig sein. Wilhelm und seine Nachfolger behalten Erbe, Scheuer und Haus, die Wilhelm jetzt bewohnt und die besiegelten Urkunden zufolge für die Vikarie erworben (*gegulden*) sind. Der jeweilige Vikar hat Haus und Scheuer instand zu halten. Wilhelm und seine Nachfolger haben die drei Wochenmessen und die weitere Sonntagsmesse uneingeschränkt zu lesen. Für jede nicht gelesene Messe ziehen die Gildemeister 6 Weißpf. von den erwähnten 25 fl. ab, sofern die Messe nicht infolge Krankheit des Vikars ausfällt. Kann der Vikar wegen anderen Geschäften eine Messe nicht lesen, so soll er hierfür einen anderen Priester bestellen. Kann er keinen Priester hierfür bekommen, so kann er die versäumte Messe am folgenden Tag selbst lesen, die dann auch zu bezahlen ist. — Die Gildebrüder erklären, daß die von der Wassermühle fällige Rente von 7 Ml. Roggen der Stiftung zufolge von den von Winkelhausen herrührt. In eine Einlösung dieser Rente und jede andere Beschneidung der Vikarie willigen sie nur im Einvernehmen mit den Junkern von Winkelhausen und ihren Erben ein, wie sich dies auch eindeutig aus der Stiftung ergibt. — Die Gildebrüder und Wilhelm *Meilant* erhalten je eine Ausfertigung dieser Urkunde. — Siegler: die Aussteller. — *Up saetersdach post Ascensionis domini.* — Protokollierungsvermerk.

2 Ausf. (I, II), Perg., Sg. I) 1 erh., 2—4 besch., II) 1, 2, 4 besch., 3 ab. — Rv.: I) 1) *Item dye thue bryef unde segel inhaltz dyssen bryffß vermeldende van vyff golgulden them huys unde den erffbryff van dry Rader gulden uther Vysbeck huys hebben die jonckeren van Wynckelhuysen yn bewarsamer hant gedaen up dye raytz kamer yn dye stadtz kysten synt gelegen, daerinnen dye thue bryef by der fundaty vynden sal; 2) Item den bryeff van desen huys ynhaltz dyssen bryeffs sal men vynden thoe Wynckelhuysen*

myt meer ander bryven deser vicaren antreffende (16. Jh.); II) 1) Item dese bryff heefft my gekost an myngelager dry reysen, dye jonckeren hyr synt komen nemplych dryssych gulden, dy jonckeren myt dem raet unde gyldebruderen vertert hebben. unde yck dye gelager betalen moyste van desen saken dys bryffs wyllen. Hebbe dat moten dragen, dar um na mynen doden dair myt desen bryff mogen lossen an helder dys bryffs hebben af heyssen wyllen etc. Wylhemus Meylant etc.; 2) Item der selvyger tyt utdracht deser saken heb yck moten weder aver geffen desen jonckeren eyn hant schryfft myt yr segel van sestych Rader gulden geleent geldes, der joffer van Huysß yr beyde suster geleent, um deser vicarien wyllen dat gelt quit gescholden hebbe (16. Jh.). — Nr. 996.

[15]36 Juli 18

1049

Johann von Ottenstein, Amtmann der Grafschaft Sayn, bekundet, daß Hermann von Hatzfeldt, Herr zu Wildenburg, und die Witwe des Johann von Hatzfeldt dem Grafen von Sayn die ihnen gehörige (ire angehorige persone) Gertrud (Gerdruyt), Tochter des Heinrich von Eitorf (Aistorff), überlassen (gelehent) haben, damit diese künftig zu den Sayner Eigenleuten gehört (eygen Seynsch zu syn). Im Austausch hierfür haben er oder, wer dies sonst zu tun hat, bei Gelegenheit auf Antrag der Herrschaft von Wildenburg eine Person herauszugeben. die saynisch ist. — Siegler: der Aussteller.

Ausf., Pap., Sg. ab. — Nr. 997.

1536 August 1

1050

Beatrix von Hanxleden (Hoentzeler), Äbtissin, und der Konvent des Klosters Grafenthal (Schrewendail gnant Nyen Cloister) quittieren dem Hermann von Winkelhausen den Empfang von 90 oberländ. Rhein. fl. bzw. Gegenwert, die er an Stelle ihrer gestorbenen Mitkonventualin Sophia von Wittenhorst zur Abgeltung rückständiger jährlicher Zahlungen aus ihrer väterlichen und mütterlichen Erbschaft (versterve) sowie auf Grund eines durch Roilman von Byland (Bylandt) herbeigeführten Vertrages leistete. Sie quittieren Hermann den Empfang aller rückständigen Pachten und leisten ihm Währschaftsversprechen gegenüber Dritten. — Siegler: die Aussteller (Sekretsiegel). — Up s. Peters dach ad vincula.

Ausf., Perg., Sg. 1, 2 besch. — Nr. 998.